Allgemeine
Juristische Monatsschrift
für die
Preußischen Staaten.

Herausgegeben
vom
Justizkommissarius Mathis.

Sechster Band.
Januar bis Junius 1808.

Berlin,
bei Johann Friedrich Sommerbrodt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt
des
sechsten Bandes.

Erstes Heft.

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

1. Publicandum der ostpreußischen Regierung v. 16ten März 1808.: Im Konkurse findet das Jus subintrandi auch in Ansehung solcher Forderungen statt, denen nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beiwohnen. . . . . S. 1.
2. Bekanntmachung der Königl. ostpreußischen Regierung vom 1sten März 1808: 1) Die Verordnung vom 24. Nov. 1807. findet keine Anwendung auf einen blos willkührlichen Erwerber eines Grundstücks, jedoch aber auf diejenigen, welche aus einem schon vor Erlassung des Gesetzes bestandenem Rechtsgrunde zum Besitz eines Grundstücks gelangen. 2) Das Indultedikt v. 24. Nov. 1807. ist nicht auf Pachtkautionen zu ziehen . — 2.
3. Publikandum vom 29sten Febr. 1808. wegen der Immediatgesuche und Beschwerden . . . . . — 4.
4. Bekanntmachung der Königl. ostpreußischen Regierung v. 29sten Jan. 1808.: 1) Nach der Kabinetsordre vom 17ten December 1807. sollen bei der Anwendung des §. VII. des Indultedikts v. 24. Nov. 1807. fünf vom Hundert Zögerungszinsen als der höchste Zinssatz angenommen werden. 2) Deklaration des §. VIII. der Verordnung vom 9. Okt.

Digitized by Google

Inhalt.

1807., wegen der Befugniß der Lehn- und Fideikommißbesitzer auf die Substanz der Güter zur Bestreitung der Kriegslasten hypothekarische Schulden aufzunehmen S. 8.

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- u. Untergerichte.

1. 1) An Orten, wo keine Kaufmannsinnungen bestehen, können nur diejenigen, welche das Bürgerrecht gewonnen und dargethan haben, daß sie die nöthigen Handelskenntnisse besitzen, oder denen der Staat die Befugniß zum Handel durch besondere Konzessionen ertheilt hat, Handlung zu treiben berechtiget sein. 2) Privilegien, zumal wenn sie mere gratuita sind, verstatten niemals eine Auslegung, welche dem öffentlichen Wohl geradezu widerstreitet, und dürfen niemals wider die Grundsätze einer zweckmäßigen Finanz- und Kameralverfassung Gewalt und Ansehen haben. 3) Der Besitz im Jahre 1740 schützt nur dann gegen die Ansprüche des Fiskus, wenn dargethan ist, daß ein titulus juris dazu vorhanden, und die Ausübung des Besitzes auf diesen Titel gegründet ist. 4) Ein auf dem Besitz vom Jahre 1740, sich gründendes Recht gehet nicht allein durch Nichtgebrauch, sondern auch dadurch verlohren, daß Fiskus durch rechtverjährte Zeit ein Unterlassungsrecht erworben hat. . . . . — 10.

Fünfter Abschnitt.

Rezensionen.

1. (J. F. Müller) Beitrag zur richtigen Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Miethsmanne und dem Hauseigenthümer in Ansehung der Einquartirungslast. Ein bei der Justizkanzlei in Hannover zur Entscheidung gekommener Rechtsfall, mit beigefügtem Fakultätsurtel und dessen Entscheidungsgründen. Hannover (Helwig) 1808. 8. 96 S. — 54.

2. Ueber die Vertheilung der Kriegsschäden und die Einquartirung insbesondere. Ein Versuch von Karl Ernst Schmid, Regierungsrath zu Hildburghausen. Hildburghausen (Hanisch Erben) 1808. 8. 276 S. 4 Tabellen. 1 Thlr. . — 58.

3. C. L. Runde's (Herzogl. Holstein-Oldenburgischen Kanzlei- und Regierungsraths) Grundsätze über die Vertheilung der Einquartirungslast. Oldenburg bei Schulze. 8. 1808. 50 S. . . . . — 69.

4. Lehrbuch des Naturrechts von D. A. Bauer, Professor des Rechts und Beisitzer der Juristenfakultät in Marburg. Marburg in der neuen akademischen Buchhandlung. 1808. XXVI. und 364 S. gr. 8. (2 fl. 24 kr.) . . . — 74.

Digitized by Google

Inhalt.

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erläuterungen der ältern.

1. Edikt für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis, die Mühlengerechtigkeit und die durchgängige Aufhebung des Mühlenzwanges betreffend, vom 29sten März 1808 . . . . S. 78.
2. Publikandum des Chefs der Justiz gegen das Einwechseln des Kourants gegen Scheidemünze. v. 16. Mai 1808. — 87.

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

1. Anzeige des Todes des Geheimen Oberrevisions- und Kammergerichtsraths Wilke. . . . . — 89.
(2. Bücheranzeige. Revision aller über Kriegslasten, Kriegsschäden und Kriegseinquartirungen in den vorzüglichsten Schriften und Abhandlungen enthaltenen Hauptgrundsätze nebst einer Sammlung der neuesten diese Gegenstände betreffenden Gesetze und Verordnungen. Ein Handbuch für Juristen, Kameralisten, Einquartirungs-, Munizipal-, Servis- und Polizeibeamte. Von K. W. F. Grattenauer, Doktor der Rechte ꝛc.) . . . . . — 94.

Zweites Heft.

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

5. Bekanntmachung der Ostpreuß. Regierung vom 10ten Mai 1808.: Christliche Kaufleute und Juden müssen sich bis Johannis 1810. mit 6 Prozent Verzugszinsen in allen Fällen begnügen, wo, des, alle Wirkungen des Verzugs aufhebenden allgemeinen Indults ohnerachtet, Verzugszinsen noch zulässig sind. . . . — 97.

Zweiter Abschnitt.

Zusatz zur ersten Abtheilung.

Reskripte des Justizministerii, welche in das neue Archiv oder die Ediktensammlung bis jetzt nicht aufgenommen worden.

1. Reskript des Chefs der Justiz, Kanzlers Freiherrn v. Schrö-

Digitized by Google

der in der Mitte steht, und die Verfasser Mittelmänner heißen. Diese Mittelmänner sind nun gewöhnlich Leute, die sich in der Welt umgesehen haben, und die Gelegenheit gehabt haben, die Sitten und Gebräuche der Völker kennen zu lernen. Sie sind also gewöhnlich Leute, die sich auf Reisen befunden haben, und die Gelegenheit gehabt haben, die Sitten und Gebräuche der Völker kennen zu lernen. Sie sind also gewöhnlich Leute, die sich auf Reisen befunden haben, und die Gelegenheit gehabt haben, die Sitten und Gebräuche der Völker kennen zu lernen.

der in der Mitte steht, und die Verfasser Mittelmänner heißen. Diese Mittelmänner sind nun gewöhnlich Leute, die sich in der Welt umgesehen haben, und die Gelegenheit gehabt haben, die Sitten und Gebräuche der Völker kennen zu lernen. Sie sind also gewöhnlich Leute, die sich auf Reisen befunden haben, und die Gelegenheit gehabt haben, die Sitten und Gebräuche der Völker kennen zu lernen. Sie sind also gewöhnlich Leute, die sich auf Reisen befunden haben, und die Gelegenheit gehabt haben, die Sitten und Gebräuche der Völker kennen zu lernen.

Inhalt.

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erläuterungen der älteren.

3. Modalitäten wegen des Sequestrationswesens und der den Lehns- und Fideikommißbesitzern zu bewilligenden Retablissementsdarlehne in Ostpreußen. . . . S. 125.
4. Nachricht an das Publikum, die Preußische Scheidemünze betreffend . . . . . — 131.
5. Publikandum der Königl. Ostpreuß. und Litthauischen Landesdeputationen v. 10. März 1808, das Kriegsschuldenwesen der Provinz Ostpreußen und Litthauen betreffend. — 134.

Nachtrag zum ersten Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze erläutert oder ergänzt werden.

6. Allerhöchste Kabinetsordre Sr. Maj. des Königs v. 28sten Okt. 1807.; Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämmtlichen Preußischen Domainen . . . . . — 164.
7. Die Wiederbezahlung einer Anleihe eines Lehns- oder Fideikommißbesitzers zur Deckung der Kriegslasten, muß nicht nothwendig in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{15}$ Theil bestimmt, sondern kann der Sorge der Interessenten überlassen werden, sobald diese nur von der Eintragung unterrichtet worden . . . . . — 165.
8. Wenn der postintabulirte hypothekarische Gläubiger gegen den Zuschlag des subhastirten Grundstücks protestirt, so kann er nicht eher befriedigt werden, als bis der vorstehende aus dem nach dem 24. Jun. 1810. eintretenden Meistgebot wegen Kapitals und sämmtlicher zweijähriger, wie auch der während der Indultjahre fortlaufenden Zinsen befriedigt ist, in sofern es nicht seiner Nachsicht oder Nachlässigkeit beizumessen, wenn er während der Indultzeit keine Zinsen erhalten hat. . . . . — 168.
9. 1) Im Wege der von Personalgläubigern nachgesuchten Exekution soll keine bloße Protestation de non amplius intabulando in die Hypothekenbücher eingetragen werden, sondern wenn der Gläubiger entweder die Immission im eigentlichen Verstande oder die wirkliche Sequestration oder die Subhastation des Grundstücks seines Schuldners erlangt hat, so ist er berechtiget, die Forderung selbst in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. 2) Diese Befugniß steht wegen des Generalindults den uneingetragenen Gläubigern, die zwar ein Schulddokument aber kein Unterpfand erhalten haben, auch im Wege der Kaution offen. . . — 170.

Задача

Найти все целые решения уравнения

$$x^2 + y^2 + z^2 = 2xyz.$$

Решение

Пусть x, y, z — целые числа, удовлетворяющие данному уравнению. Тогда $x^2 + y^2 + z^2$ — чётное число, поэтому среди x, y, z либо все числа чётные, либо ровно одно чётное.

Если все числа чётные, то $x = 2x_1$, $y = 2y_1$, $z = 2z_1$, и уравнение принимает вид

$$4x_1^2 + 4y_1^2 + 4z_1^2 = 16x_1y_1z_1,$$

$$x_1^2 + y_1^2 + z_1^2 = 4x_1y_1z_1.$$

Повторяя рассуждение, получаем $x = 2^k x_k$, $y = 2^k y_k$, $z = 2^k z_k$ для любого k. Это возможно только при $x = y = z = 0$.

Если ровно одно число чётное, то $x^2 + y^2 + z^2$ — нечётное, а $2xyz$ — чётное, что невозможно.

Следовательно, единственное целое решение — $x = y = z = 0$.

Inhalt

auch überhaupt Schenkungen von Alimenten, einer gerichtlichen Insinuation? . . . . . — 196.

Fünfter Abschnitt.

Rezensionen.

6. Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. (Auch unter dem Titel): Handbuch des gemeinen peinlichen Rechts. Vom Dr. Karl August Tittmann, Königl. Sächs. Oberkonsistorialrathe zu Dresden. Zwei Theile. 8. Halle, bei Hemmerde u. Schwetschke. 1806 und 1807 . . . . . — 223.

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erläuterungen der älteren.

6. Ist in der Mark eine Dorfgemeine verbunden, die, zu den Reparaturen oder zu dem Neubau der Pfarrer- und Schulgebäude erforderlichen Materialien herbeizuschaffen, und die Handwerker zu befriedigen, selbst in dem Falle, wenn nachgewiesen wird, daß durch ununterbrochene Gewohnheit alle Reparatur- und Baukosten aus dem Kirchenvermögen genommen werden? . . . . . — 237.

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

3. Ideen zum Entwurf eines Reglements zur Aufhebung der Gemeinheiten . . . . . — 261.

Viertes Heft.

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

4. Ist nach dem römischen Rechte bei einer fideikommissarischen Substitution in dasjenige, was der fiduziarische Erbe hinterlassen wird, dieser berechtigt, das ganze Fideikommiß zu veräußern, wenn es zu seiner Subsistenz erforderlich ist? . . . . . — 281.

Digitized by Google

Inhalt.

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erläuterungen der ältern.

8. Verordnungen wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediateinsaßen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, 27. Jul. 1808. S. 288.
9. Publikanda und Bekanntmachungen des Magistrats zu Königsberg während der Anwesenheit der französischen Armee daselbst in Ansehung der Einquartirung und der Zwangsdarlehne. . . . . — 299.

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

4. Dem Andenken des verstorbenen Geheimen Oberrevisions- und Kammergerichtsraths Wilke . . . — 307.
5. Ueber den Terminus majorennitatis. Eine Aufgabe aus dem Gebiete der Gesetzgebungskunde . . . — 311.

Nachtrag zum fünften Abschnitt.

Rezensionen.

7. Merkwürdige Kriminalrechtsfälle, vorgetragen und herausgegeben vom D. Paul Joh. Anselm Feuerbach, Königl. Bairischem wirkl. Geheimen Staatsreferendair des Ministerii der Justiz, Mitglied der Gesetzkommission der Königl. Akademie der Wissenschaften in München Ehrenmitgliede, der Russisch kaiserlichen Reichsgesetzkommission zu St. Petersburg korrespondirendem Ehrenmitgliede. Giessen, bei Tasche und Müller, 1808. 240. S. 8 . . . — 333.

Nachtrag zum zweiten Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

5. 1) Wann muß der Schuldner spätestens die schuldigen Zinsen zahlen, um nicht des Moratorii für verlustig erklärt zu werden? 2) Welche von dem Schuldner nicht gezahlte Zinsen müssen nach dem Edikt vom 24sten November 1807. als rückständige und welche als laufende betrachtet werden? . . . . . — 367.
Anmerkung des Herausgebers . . . . . — 376.

Digitized by Google

Soeben ist erschienen und versendet worden:

Neuer Katalog

Nr. 1 der Bibliothek

Deutsche Geschichte

Ältere Drucke, Handschriften, Autographen, Urkunden, Siegel, Münzen, Medaillen, Porträts, Ansichten, Karten, Pläne

Dieser Katalog wird auf Verlangen gratis und franko zugesandt.

Rudolf Haupt

Antiquariat und Verlagsbuchhandlung

Halle a. S., Mühlweg 19

Soeben erschien:

Katalog 1

Deutsche Geschichte

Ältere Drucke, Handschriften, Autographen, Urkunden, Siegel, Münzen, Medaillen, Porträts, Ansichten, Karten, Pläne

Dieser Katalog wird auf Verlangen gratis und franko zugesandt.

Rudolf Haupt

Antiquariat und Verlagsbuchhandlung

Halle a. S., Mühlweg 19

Soeben erschien:

Katalog 1

Deutsche Geschichte

Ältere Drucke, Handschriften, Autographen, Urkunden, Siegel, Münzen, Medaillen, Porträts, Ansichten, Karten, Pläne

Dieser Katalog wird auf Verlangen gratis und franko zugesandt.

Rudolf Haupt

Antiquariat und Verlagsbuchhandlung

Halle a. S., Mühlweg 19

Inhalt.

Auszug aus der Abhandlung; Beleuchtung der in dem gegenwärtig bei dem Geheimen Obertribunale schwebenden Fränkel-Marcuseschen Erbrechtsprozesse einschlagenden jüdischen Rechte. Von einem Sachverständigen . — S. 454.

Sechstes Heft.

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

15. Können Kaufleute und Juden, welche trockene Wechsel mit Verpfändung hypothekarischer Obligationen oder anderer Effekten ausgestellt haben, auf den Grund des §. 5. des Indultedikts vom 24sten Nov. 1807. zur Zahlung angehalten werden? . . . — 469.

16. Wenn in Kriegeszeiten von den Militairbehörden zur Wegschaffung der Truppen oder Militairstücke, Schiffern weit höhere als die prinzipienmäßigen von den Seegerichten stirten, nach den Verhältnissen über die gewöhnlichen Frachten normirten Preise, schriftlich versprochen worden, können diese Militairbehörden aus den desfalsigen Kontrakten in Anspruch genommen werden? . . — 471.

Zweiter Abschnitt.

Zusatz zur ersten Abtheilung.

Reskripte des Justizministerii, welche in das neue Archiv oder die Ediktensammlung bis jetzt nicht aufgenommen worden.

7. Reskript des Justizdepartements vom 15. Febr. 1808. an das Stadtgericht: Die Folgen des Verlustes des Moratorii wegen Nichtzahlung der Zinsen bestehen darin, daß der Gläubiger alle exekutivische Verfügungen, nach den in den Gesetzen vorgeschriebenen Graden, gegen seine Schuldner extrahiren kann . . . . — 472.

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

6. In wiefern sind Vorsteher einer Sterbegesellschaft verbunden, den Sterbepfennig zu bezahlen? . . . — 474.

Rechtssätze aus Erkenntnissen . . . . . — 483.

Inhalt.

Fünfter Abschnitt.

Rezensionen.

9. Lehrbuch des Lehnrechts, vom D. Karl Wilhelm Pütz, Professor der Rechte und Beisitzer der Juristenfakultät zu Göttingen. Nach des Verfassers Tode herausgegeben und vollendet vom D. Christian August Gottlieb Göde, Professor der Rechte zu Göttingen. Göttingen, bei Dietrich. 1808. 136 Seiten in Oktav . . . . . S. 489.

10. Paris, chez Courcier et Ebert. Application de la Théorie de la Législation pénale, ou Code de la sureté publique et particulière fondé sur les règles de la morale universelle, sur le droit des gens ou primitif des sociétés et sur leur droit particulier, dans l'état actuel de la civilisation; rédigé en projet pour les États de S. M. le Roi de Bavière dédié à Sa Majesté et imprimé avec son approbation: par Scipion Bexon, vice-président du tribunal civil de Paris, ancien professeur de législation criminelle à l'université de jurisprudence, membre de l'Académie de législation etc. in fol. . . . . — 497.

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erläuterungen der älteren.

10. Verordnung von 13ten April 1808., die Ausfuhr des gemünzten und ungemünzten Silbers, imgleichen Goldes betreffend . . . . . — 505.

11. Verordnung von 24sten Mai 1808. wegen Reduktion der preußischen Scheidemünze . . . . . — 506.

12. Grundsätze, nach welchen die bei Veranlassung der Scheidemünzereduktion entstehenden Differenzien zu entscheiden sind . . . . . — 508.

13. Verordnung wegen Erlöschung des Generalindults in Ost- und Westpreußen vom 18ten Sept. 1807. . . . — 511

14. Publikandum der Ostpreußischen Regierung von 4ten Dezember 1807. wegen Anwendung der Verordnung vom 24sten Nov. 1807. in Ost- und Westpreußen. . . — 514.

15. Ist der §. 6. der Verordnung vom 24sten November 1807., welcher bei Nichtzahlung der Zinsen die Grundbe-

Inhalt.

sitzer des Moratorii verlustig erklärt, auch auf die Provinzen Ost- und Westpreußen anwendbar? — S. 515.

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

7. Die Erbfolge eines Ehemannes in den Nachlaß seiner ohne Kinder und Testament verstorbenen Ehefrau nach jüdischen Gesetzen. Eine Widerlegung des Gutachtens des Kanzleiraths Tychsen zu Rostock in der Allg. Jur. Monatsschrift 2ter Bd. 5tes Heft. Mai 1806. S. 456. Auszug aus der Abhandlung: Beleuchtung der in dem gegenwärtig bei dem Geheimen Obertribunale schwebenden Fränkel-Marcuseschen Erbrechtsprozesse entscheidenden jüdischen Rechte. Von einem Sachverständigen. (Beschluß) . . . . . — 517.

Allgemeine Juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten.

Herausgegeben vom Justizkommissarius Mathis.

6ter Band. 1tes Heft. Januar 1808.

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

1.

Im Konkurse findet das *jus subintrandi* auch in Ansehung solcher Forderungen statt, denen nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beiwohnen.

(Allg. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 50. §. 161. Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 16. §. 47.)

Publikandum der ostpreußischen Regierung vom 16ten März 1808.

Die Rechtsfrage:
ob die den Staatsbehörden wegen der öffentlichen und gemeinen Lasten und Abgaben im Vermögen des Schuldners gesetzlich zustehenden Vorrechte ohne ausdrückliche

Zession auf den übergehen, der statt des unvermögenden Schuldners jene Behörden befriedigt hat,

ist zwar schon durch die Prozeßordnung Tit. 50. §. 161. bejahend entschieden. Da aber solche in Rücksicht der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 1 Tit. 16. §. 47 für zweifelhaft erachtet worden ist, so ist dnrch die Immediatverfügung vom 5. d. M. dieselbe dahin deklarirt worden:

daß dem allegirten §. der Prozeßordnung der vorangeführte §. des Allgemeinen Landrechts nicht entgegen stehe, und daß also im Konkurse über das Vermögen des Schuldners das Jus subintrandi auch in Absicht solcher Forderungen statt finde, denen nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beiwohnen.

Indem Wir diese Allerhöchste Deklaration in Gemäßheit des Hofreskripts vom 8ten hujus zu Jedermanns Wissenschaft bringen, so befehlen Wir zugleich sämmtlichen Magistraten und Untergerichten Unsers Distrikts, sich bei Abnrtheilung und Entscheidung obiger Rechtsfrage auf das Genaueste nach dieser allerhöchsten Deklaration zu achten.

Königsberg, den 16. März 1808.

Königl. Ostpreuß. Regierung.

2.

1) Die Verordnung vom 24sten Nov. 1807. findet keine Anwendung auf einen blos willkührlichen Erwerber eines Grundstücks,, jedoch aber auf diejenigen, welche aus einem schon vor Erlassung des Gesetzes bestandenem Rechtsgrunde zum Besitz eines Grundstücks gelangen.

2) Das Indultedikt vom 24. Nov. 1807. ist nicht auf Pachtkautionen zu ziehen.

Bekanntmachung der Königl. Ostpreußischen Regierung vom 1. März 1808.

In Beziehung auf die Verordnung vom 24. Nov. 1807. wegen Konservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande wird Euch hierdurch, dem Reskript des Chefs der Justiz vom 19. Febr. gemäß, bekannt gemacht, daß die Frage:

> Ob und wie weit der neue Erwerber eines Grundstücks während der Indultzeit, wenn er diesen Grundstückserwerb mit ältern Personalschulden angetreten hat, sich auch wegen dieser Personalschulden, und in Absicht seines sonstigen Vermögens blos wegen dieses Grundeigenthumbesitzes auf den allgemeinen Indult berufen darf?

immediate dahin entschieden worden:

> daß es bei jedem neuen blos willkührlichen Erwerb eines Grundstücks (z. B. durch Kauf) nach dem Datum der Verordnung vom 24. Nov. v. J. dem Akquirenten überlassen bleiben müsse, sein rechtliches Verhältniß gegen ältere und neuere Gläubiger in Ansehung des Indults zu bestimmen, da das Gesetz selbst nur die Konservation der Schuldner im Besitz derjenigen Grundstücke bezwecke, die sie bei dessen Emanation schon besessen: eine einzige Ausnahme hievon sei nach der Natur der Sache für diejenigen zu machen, die aus einem schon vor Erlassung des Gesetzes bestandenem Rechtsgrunde (z. B. durch Erbschaft) zum Besitz eines Grundstücks gelangen, und also

den Besitz ihres Vorgängers nur fortsetzen, mithin in dieser Hinsicht ganz so behandelt werden müssen, als ob sie sich schon zur Zeit der Emanation des Edikts im Besitz befunden hätten.

Ferner ist durch das Reskript vom 29sten Febr. 1808. festgesetzt:

daß das Indultedikt vom 24. Nov. 1807. auf Pachtkautionen nicht zu ziehen, diese also, sie mögen in baarem Gelde oder in Dokumenten bestehen, auch während der Indultjahre vom Verpächter beim Abzug des Pächters, der seinen Verbindlichkeiten aus dem Pachtkontrakt genügt hat, zurückgegeben werden müssen.

Ihr habt Euch dahero hiernach pflichtmäßig zu achten.

Königsberg, den 1sten März 1808.

Königl. Ostpreuß. Regierung.

3.

Publikandum vom 29sten Febr. 1808. wegen der Immediatgesuche und Beschwerden.

Obgleich ein Jeder sich versichert halten kann, daß seinen Beschwerden und Gesuchen, in sofern sie gegründet, und der Verfassung nicht zuwider sind, abgeholfen wird, wenn er sich mit denselben an die dazu geordneten öffentlichen Behörden wendet; so erhalten dennoch Se. Majestät, Unser allergnädigster Herr, sehr häufig Vorstellungen und Gesuche, bei denen dieser vorschriftsmäßige Weg nicht beobachtet worden.

Seine Königl. Majestät halten es Ihrer landesväterlichen Vorsorge und Gerechtigkeitsliebe zuwider, sich auf der-

gleichen einseitige Gesuche und Anträge, ohne Sich vorher von dem wahren Sachverhältniß überzeugt zu haben, einzulassen; und es kann also auch Niemandem Nutzen bringen, wenn er in dergleichen Fällen die öffentlichen Behörden vorbeigeht.

Allerhöchstdieselben haben daher durch die Kabinetsordre vom 19. d. M. zu befehlen geruhet, daß die, wegen der immediaten Beschwerdeführung unterm 17. März 1798, 21. Mai 1799, und 29. Juni 1801. erlassenen Verordnungen von neuem publizirt werden sollen; und zu dem Ende wird nachstehender Extrakt daraus mitgetheilt.

1) Ein Jeder muß sich mit seinen Gesuchen und Anträgen zuerst an die nächste ihm vorgesetzte Behörde, welcher die Verwaltung dieser Angelegenheit übertragen ist, also wenn dieselbe eine Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersache betrifft, zuerst ans Domainenamt, den Magistrat, oder die sonstige Polizeiobrigkeit des Orts; wenn es eine Justizsache ist, an das ihm vorgesetzte Gericht, im Fall jemand aber gegen diese Behörden selbst Beschwerden zu haben vermeinet, an die Krieges- und Domainenkammer, oder das Landesjustizkollegium der Provinz, und wenn er auch bei deren Bescheiden sich nicht beruhigen zu können glaubt, an den ihnen vorgesetzten Departementschef des Etatsministerii wenden.

2) Erst alsdann, wenn er diese Wege beobachtet hat, und sich gleichwohl überzeugt hält, daß seiner Beschwerde nicht gesetzmäßig abgeholfen sei, steht es ihm frei, selbige unmittelbar bei Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person anzubringen, und muß er jedesmal die von den Behörden erhaltenen Resolutionen im Original beifügen.

3) Der, welcher diese Vorschriften nicht beobachtet, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf seine Gesuche und Beschwerden keine Rücksicht genommen wird, und selbige höchstens nur den Behörden zur weitern Verfügung zugefertigt werden.

4) Wegen solcher Gegenstände, weshalb Sr. Königl. Majestät nach vorheriger Prüfung bereits eine entscheidende Verfügung erlassen haben, darf niemand Allerhöchstdieselben mit erneuerten Eingaben behelligen.

5) Eben so wenig ist es erlaubt, wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzen rechtskräftig entschieden worden, von Sr. Königl. Majestät eine Aenderung zu erbitten, vielmehr wollen Allerhöchstdieselben einen jeden bei seinen durch Judikata erstrittenen Gerechtsamen auf das kräftigste geschützt wissen.

6) Da die Veranstaltung getroffen worden, daß jede an Sr. Königl. Majestät gerichtete Vorstellung durch die ordentliche Posten sicher in Sr. Königl. Majestät Hände gelangen, und den Supplikanten die allerhöchsten Resolutionen auf gleiche Art zugefertigt werden, so kann es ihnen nicht den geringsten Nutzen bringen, wenn sie ihre Eingabe persönlich überreichen und die Verfügungen abwarten wollen, vielmehr schaden sie sich dadurch nur selbst, indem sie sich unnöthigerweise von ihrer Wirthschaft und ihrem Gewerbe entfernen.

7) Alle Vorstellungen und Eingaben müssen von den Suchenden, und bei Gemeinden und Korporationen von jedem einzelnen Mitgliede derselben, welche an der Sache Theil nehmen, unterschrieben sein. Auch kann ein jeder sich sein Vorstellen, oder seine Bittschrift durch einen andern an-

fertigen lassen, alsdann aber muß der, so die Bittschrift oder das Vorstellen gemacht hat, sich mit unterschreiben, und als den Verfasser nennen. Wenn er dies unterläßt, oder in die Bittschriften gar Sachen einmischt, die ihm nicht aufgetragen worden, so soll ein solcher unbefugter Supplikenmacher zur Verantwortung und zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

8) Ein jeder, dessen Beschwerde gegründet befunden wird, oder dessen Gesuch mit den Gesetzen, Verfassungen und dem allgemeinen Wohl vereinbar ist, kann sich überzeugt halten, daß auf sein Anbringen gebührende Rücksicht genommen werden wird. Wer aber Seine Königl. Majestät mit ungegründeten Beschwerden behelliget, oder sich gar unterfängt, falsche Thatsachen darin anzuführen, oder erhebliche, ihm entgegenstehende Umstände wegzulassen, wer ferner schon abgemachte und entschiedene Sachen erneuert, muß es sich selbst beimessen, wenn er wegen seines ungegründeten und muthwilligen Quärulirens zur Untersuchung gezogen, und in die gesetzmäßige Strafe genommen wird.

9) Sämmtliche Ortsobrigkeiten und öffentliche Behörden sind verpflichtet die Beschwerden und Gesuche, welche bei ihnen angebracht werden, auf- und anzunehmen, wenn die Sache vor sie gehöret das Nöthige darüber sogleich und ohne Aufschub zu veranlassen, und den Supplikanten gehörig zu bescheiden, im Fall die Sache aber nicht vor sie gehöret, sie an die Behörde zur weitern Verfügung zu übersenden.

Wonach sich also ein Jeder, den es angeht, und also auch eine jede Ortsobrigkeit und Behörde zu achten, und für alle Verantwortung, wegen versäumter Abhelfung irgend

gerechter Beschwerden oder nachgesuchter Hülfe, zu hüten hat.

Signatum Königsberg den 29. Febr. 1808.

A. S. B.

v. Schrötter. v. Schrötter.

4.

1) Nach der Kabinetsordre vom 17. Dezember 1807. sollen bei der Anwendung des §. *VII.* des Indultedikts zom 24. November 1807. fünf von Hundert Zögerungszinsen als der höchste Zinssatz angenommen werden.

2) Deklaration des §. *VIII.* der Verordnung vom 9. Oktober 1807., wegen der Befugniß der Lehn- und Fideikommißbesitzer auf die Substanz der Güter zur Bestreitung der Kriegslasten, hypothekarische Schulden aufzunehmen.

Bekanntmachung der Königl. Ostpreußischen Regierung vom 29. Jan. 1808.

Zu Eurer Nachricht und Achtung wird Euch hierdurch bekannt gemacht, daß bei der Anwendung des §. VII. des Indultedikts vom 24. November 1807., der Kabinetsordre vom 17. Dezember 1807., und der darauf von dem Chef der Justiz am 21. hujus und 20. Jan. d. J. an Unsere Ostpreußische Regierung erlassenen Verfügungen gemäß, Fünf — oder nach dem Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 22. (*), wo dasselbe Anwendung findet, Sechs

---

(*) Dieser Zusatz lautet folgendermaßen: In allen Fällen, wo

vom Hundert Zögerungszinsen als der höchste Zinssatz angenommen werden soll, ohne daß hiebei auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 2. §. 832. Rücksicht genommen werden darf.

Auch ist durch die Immediatverfügung vom 20. Jan. d. J. die Verordnung vom 9. Oktober 1807. §. VIII. von der den Lehns- und Fideikommißbesitzern gestatteten Befugniß: zum Behuf des Retablissements der Güter in Ansehung erlittener Kriegsschäden die erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst hypothekarisch aufnehmen zu dürfen, dahin deklarirt worden: daß solche auch auf alle andere Kriegslasten, und die zu deren Abführung aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Schulden angewandt werden, und selbst solchen Lehns- und Fideikommißbesitzern zu statten kommen soll, die diese Kosten aus eignen Mitteln bestritten haben.

Königsberg, den 29. Jan. 1808.

Königl. Ostpreuß. Regierung.

---

das Allgemeine Landrecht den Zinsfuß zu fünf vom Hundert bestimmt, sind die Zinsen zu sechs vom Hundert zulässig und landüblich.

d. H.

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

1.

1) An Orten, wo keine Kaufmannsinnungen bestehen, können nur diejenigen, welche das Bürgerrecht gewonnen und dargethan haben, daß sie die nöthigen Handelskenntnisse besitzen, oder denen der Staat die Befugniß zum Handel durch besondere Konzessionen ertheilt hat, Handlung zu treiben berechtiget sein.

2) Privilegien, zumal wenn sie *mere gratuita* sind, verstatten niemals eine Auslegung, welche dem öffentlichen Wohl geradezu widerstreitet, und dürfen niemals wider die Grundsätze einer zweckmäßigen Finanz- und Kammeralverfassung Gewalt und Ansehen haben.

3) Der Besitz im Jahre 1740. schützt nur dann gegen die Ansprüche des Fiskus, wenn darge-

than ist, daß ein *titulus juris* dazu vorhanden, und die Ausübung des Besitzes auf diesen Titel gegründet ist.

4) Ein auf den Besitz vom Jahre 1740. sich gründendes Recht gehet nicht allein durch Nichtgebrauch, sondern auch dadurch verlohren, daß Fiskus durch rechtsverjährte Zeit ein Untersagungsrecht erworben hat.

(Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 628. u. f.)

Der Herzog Ludwig zu Liegnitz erließ unterm 10. August 1655. unter dem Titel Mandat folgende Verordnung:

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Herzog in Schlesien, zu Liegnitz, Brieg, und Goldberg ꝛc. entbieten allen und jeden, denen gegenwärtiges Patent zu lesen vorkommen wird, unsere Gnade und alles Gute, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Demnach Wir von Zeit Unserer in diesem Fürstenthum mit Glück angetretenen Regierung Uns sehr angelegen sein lassen, wie nicht allein unsern gehorsamen Unterthanen und Vasallen von dem Lande geholfen, sondern auch unsern Städten, vornehmlich aber unserer Residenzstadt Liegnitz, welche Zeit währenden Krieges in unverwindlichen Schaden und merklichen Ruin, und Verwüstung gesetzt, und ihre Inwohner durch die schweren Kriegspressuren und unaufhörlichen Auflagen zu Grunde gerichtet, und in Abfall ihres Vermögens, Gewerke und Nahrung gestürzt worden, nunmehro aber, nach wiedererlangtem Frieden und Ruhe, durch Einführung guter Polizei und Ordnungen also vorgestanden werden möchte, daß sie sich nach und nach von ih-

rem Ruin wieder erholen und in ersprießliches Aufnehmen gebracht werden möchten, haben Wir augenscheinlich nicht ohne besonderes Misfallen vermerkt, daß nicht die mindeste Ursach neben dem landverderblichen Kriege, solchen Abfalls und Abnehmens in unsern Städten bishero gewesen sei, daß allerhand hochschädliche Monopolien und eigennützliche Handthierung durch Eingehung vorhin gutgemeinter Ordnungen eingeschlichen, dadurch freie Kommerzien, Handel und Wandel gehemmt, und dann auch bei den Zunft und Zechen diejenigen, welche von Fremdes her sich einwerben wollen, von den Zechgenossen übersetzt, und zu sehr beschwert werden wollen; diesemnach haben Wir nunmehro der höchsten Nothdurft zu sein erachtet, allen durch die Kriegsunruh eingerissenen Unordnung und Monopolien alles Landesfürstl. Ernstes zu begegnen, wie auch dem bei den Gewerken übel eingeführten Uebersatz und Mißbrauch in allem Eifer zu steuern und wehren. Derohalben wollen, setzen, ordnen und gebieten wir: daß hinführo in unserer Stadt Liegnitz, Goldberg, Haynau, Lüben und Parchwitz alle und jede dem gemeinen Besten höchstschädliche Monopolien, sie geschehen auf waßerlei Weise, in waßerlei Waare, und Handthierung sie wollen, gänzlichen abgeschaffet, und ein jeder Handelsmann er sei einheimisch oder fremde, seine Waaren, sie sind gleich seiden, golden, oder silbern, angeschnitten oder nicht, item an ein- und ausländischen Tüchern, seidenen, wollenen oder andern neuen Zeugen und Gewand, oder auch an allerhand Gewürz, Konfekt, Materialien und Spezereien, nicht das Geringste davon ausgeschlossen, ein gar Fremder zwar innerhalb der Jahrmärkte, ein Angesessener aber auch außerhalb derselben, in vorgedachten unsern Städten zu feilem Kauf, Auslegen, Stückweise oder nach der Elle und Gewichte, (wie es ihm gefallen möchte) verkaufen, und vor männiglichen frei und

ungehindert handeln und wandeln möge und solle; wie Wir denn des gnädigen Anerbietens sind, da einer oder der andere sich unter unserer Jurisdiktion seßhaft zu machen Belieben tragen würde, Ihn nicht allein willig auf- und annehmen, und sein freies Kommerzium und Handthierung treiben, sondern auch nach Gelegenheit der Person und Sache, von den Oneribus publicis und gemeinen Auflagen auf gewisse Zeit befreien zu lassen. Desgleichen ist unser gnädiger Wille und Meinung: daß in oberwähnten unsern Städten hinführo alle fremde ehrliche Meister und Bursche, so in eine Zunft und Zeche einzuwerben Vorhabens sind, auf ihr geziemendes Ansuchen und Begehren ungesäumt, und ohne Widerrede von den Zechgenossen aufgenommen, mit dem Meisterstücke und Einwerbungsgelde, welches in die Laden gefordert wird, nicht übersetzt oder übereilet, sondern so viel möglich beobachtet und befördert werden sollen. Wie unsere gnädige Intention ist, durch Zulassung freien Handels und Wandels der Städte Aufnehmung zu beschleunigen, und durch gute Ordnung bei den Gewerken und Handwerksleuten, dem gemeinen Besten zu rathen; Also wollen, setzen, und gebieten Wir, aus habender landesfürstlicher Macht und Gewalt, daß alle unsere Obrigkeiten jedes Orts, dieses unser Mandat genau in Acht nehmen, und gute Aufsicht haben sollen, damit demselben in alle Wege nachgelebt werde. Zu Urkund mit unserer eigenhändigen Subskription und dem gewöhnlichen Kanzleisekret bekräftiget. So geschehen zu Liegnitz den zehnten August des 1655sten Jahres.

Ludwig.

Schon damals entstand über den Umfang des durch dieses Gesetz nachgelassenen freien Handels Streit und Zweifel

die Reichkrämer zu Liegnitz begehrten, daß jeder, der dort des freien Handels und Wandels Gebrauch machen wolle, einen Reichkram kaufen, sich bei ihnen einwerben, und der Zunft vier Dukaten in die Lade erlegen solle. Der Herzog Ludwig verwarf aber dieses Ansuchen und erließ unterm 4ten Mai 1657. folgende Deklaratoria:

Uns ist gehorsamst referiret worden, welchergestalt die Reichkrämer allhier bei Euch zu unterschiedenmalen supplicando einkommen, mit Bitte: vor sie zu interzediren, daß Wir ihnen eine Deklaratoriam desjenigen Mandats, welches Wir Anno 1655 den 10. August, den freien Handel und Wandel betreffend, publiziren lassen, ertheilen, und in Gnaden verwilligen möchten, daß, wer sich des freien Handels und Wandels hinführo bei dieser Stadt gebrauchen wollte, einen Reichkram erkaufen, sich in die Innung der Reichkrämer begeben, und der Zunft 4 Dukaten in die Lade erlegen möchte. Wie Wir nun vorermeldetes Mandatum aus wohlbedachten Rath und Willen damalen publizirt, und alle hochschädliche Monopolien dadurch aufgehoben, also lassen Wir auch solches unverändert in seinem Werth gänzlich stehen und beruhen, und demnach in erwähntem unserm Mandat außer den Jahrmärkten nicht einem jeden fremden Handelsmann promiscue seine Waare feil zu haben erlaubet, sondern der freie Handel und Wandel allein auf diejenigen, welche allhier angesessen sind, restringirt wird; so können Wir gar nicht absehen, mit waßerlei Fug Rechtens die Reichkrämer einige Beschwer, es wäre denn, daß sie ihr Monopolium und Eigennutz alleine beobachtet wissen wollten, dawider führen, noch anderwärtige Deklaratoriam begehren können, noch sollen. Damit aber wegen des Wortes angesessen auch inkünftig nicht mehr Zweifel und Streit vorfallen möchte, so mögen Wir Euch in Gnaden nicht bergen: was-

maßen unsere gnädige Intention ist, daß ein jedweder, welcher von Fremdes anhero kommt, auf seinen Handel, es sei mit waserlei Waaren es wolle, da sie nur tüchtig und unverwerflich sein, zu treiben gesinnet ist, außer des freien Jahrmarkts nicht feil haben sollen, es sei dann, daß er Bürgerrecht erlanget, und etwas Eigenes unter der Stadtjurisdiktion besätze; da er aber nichts Eigenes hätte, so sind Wir in Gnaden zufrieden, daß ihm ein gewisser Zuschlag nach Proportion seines Handels, jedoch auf zuvor erhaltene Unsere gnädige Einwilligung und Ratihabition, von Euch auferlegt werden möge, damit, weilen er bei Gemeiner Stadt sein Gewerbe zu suchen meinet, er auch an den Oneribus mit der andern Bürgerschaft sein Kontingent tragen helfe. Daß aber die Handelsleute, so von Fremdes anhero kommen sind, oder noch anhero kommen möchten, über dieses einen gewissen Reichkram zu erkaufen, sich in die Zunft und gleichsame Bothmäßigkeit derselben zu begeben, 4 Dukaten in die Lade zu legen angehalten, und gezwungen werden sollen, dieses können Wir, als unserer gnädigen Intention gänzlich zuwider in keine Wege gestatten; befehlen Euch diesemnach in Gnaden, daß Ihr nicht allein solches den Reichkrämern eröffnen, sondern auch, da inskünftige Klagen vorfielen, in alle Wege hiernach sprechen sollet. Sobei Wir Euch in Gnaden zu allen Gutem wohlbeigethan sind. Liegnitz, den 4ten Mai 1657.

Ludwig.

An den Rath zu Liegnitz.

Eben dieser Herzog Ludwig bestätigte unterm 1sten November desselben Jahres der Stadt Lüben

„alle und jegliche ihrer Privilegien, Handfesten, Freiheiten, Ordnungen, Begnadigungen, Statuten, Will-

„führen, und alle Gerechtigkeiten, so sie von seinen „fürstlichen Vorfahren und Ahnherrn wohl er„worben und redlich hergebracht, auch ihm in ori„ginali übergeben und vorbracht hätten."

Keine der bestätigten Gerechtsame ist darin aufgeführt, am wenigsten auf das obenerwähnte Patent irgend einiger Bezug darin genommen worden.

Unterm 3ten Julius 1733. wurden die gesammten Privilegien der Stadt Lüben von dem Kaiser Karl VI. konfirmirt. Sie wurden ihm schriftlich vorgelegt, und in zwei Bände zusammengetragen. Auch in diesen ist das Mandat vom 10ten August 1655 nicht zu finden.

Ein altes, von einem ehemaligen Konsul George Thomas Grim zu Lüben, unter dem Titul: Grund und Fundbuch, entworfenes Werk besagt die Gerechtigkeiten der Stadt Lüben ziemlich ausführlich, erwähnt aber eines freien Handlungsprivilegii ebenfalls nicht. Es wurde im dortigen Archiv vorgefunden, in welchem letztern aber weder das mehr bezogene Mandat noch dessen Deklaratoria sich je befunden haben.

So stand die Sache, als Schlesien unter Preußische Hoheit kam. Schon im Jahre 1743 wurde durch das Reskript vom 5ten August der Glogauschen Krieges- und Domainenkammer auf den Bericht des Krieges- und Steuerraths Böhmer, die in der von ihm eingereichten Spezifikation benannten ein und zwanzig Krämer und Höker aus Lüben konzessionirt, jedoch nur bis auf weitere Verordnung und unter der ausdrücklichen Bestimmung, einen Höker- und Kramzins dafür zur Kämmerei zu entrichten, und diese Verfügung dem Magistrat zu Lüben bekannt gemacht.

Bis zum Jahre 1802 blieb hierauf die Lage der Sache, daß

daß fortwährend von der Bürgerschaft zu Lüben Konzessionen zum Handel nachgesucht, und bald ertheilt, bald abgeschlagen wurden, bis die, dem gewesenen Rathskellerpächter Ubert abgeschlagene Konzession zum Kleinhandel die ganze Bürgerschaft, mit Ausschluß der Kaufmannschaft, veranlaßte, auf freies Handlungsrecht bei der Glogauschen Kammer anzutragen. Durch die Resolution vom 27. Sept, und 30. November 1802. wurde sie aufs gründlichste von der Rechtswidrigkeit ihres Begehrens bedeutet, und diese Bedeutung wurde in der Kabinetsordre vom 22. Okt. 1803., da die Bürgerschaft zu Lüben damit nicht zufrieden war und bei des Königs Majestät darüber Beschwerden führte, für hinreichend erkannt, jedoch die Anstellung des Prozesses nachgelassen.

Die Bürgerschaft zu Lüben wurde hierauf wider den Königl. Fiskus und die Kaufmannschaft gedachten Orts auf freies Handlungsrecht klagbar, es erkannte jedoch am 21. Januar 1805. der untere Senat der Königl. Preuß. Krieges- und Domainenkammerjustizdeputation zu Glogau dahin:

> daß die klagende Bürgerschaft mit ihrem auf freies Handlungsrecht gemachten Antrage, wie hiermit geschieht, gänzlich ab- und zur Ruhe zu verweisen, es vielmehr bei der zeitherigen Bestimmung zu belassen, mithin Niemandem der Handel zu gestatten, der nicht als gelernter Kaufmann durch ein Privilegium reale oder durch Konzession der Königl. Preuß: Glogauschen Krieges- und Domainenkammer sich dazu qualifizirt gemacht hat.

Von diesem Erkenntniß appellirte die Bürgerschaft zu Lüben in Assistenz des dortigen Magistrats, worauf am 31. Januar 1806. folgendes Erkenntniß publizirt wurde:

Appellationserkenntniß
mit Anmerkungen des Einsenders Herrn Doktors Grattenauer.

In Appellationssachen der Bürgerschaft zu Lüben, in Assistenz des dortigen Magistrats, Kläger und Appellanten eines, wider den Königlichen Fiskus und die Kaufmannschaft an gedachtem Orte, Verklagte und Appellaten andern Theils:

Erkennet das Plenum der Königlichen Breslauischen Krieges- und Domainenkammerjustizdeputation den verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

daß die Förmlichkeiten des eingewandten Rechtsmittels der Appellation zwar für richtig anzunehmen, in der Sache selbst aber das Urtel des ersten Senats der Königlichen Glogauschen Krieges- und Domainenkammerjustizdeputation, publizirt Glogau den 21. Januar d. J., mit der Maaßgabe:

daß es bei der zeitherigen Bestimmung, wonach der Betrieb des Handels zu Lüben Niemandem zu gestatten, der nicht entweder durch Erlernung der Kaufmanschaft, oder durch ein Privilegium reale oder durch besondere Konzession der Königlichen Glogauschen Krieges- und Domainenkammer sich dazu qualifizirt gemacht hat, so lange zu belassen, als von der Oberlandespolizeibehörde ein anderes hierunter festzusetzen nicht wird für nöthig erachtet werden,

überall zu bestätigen, Appellantische Bürgerschaft auch die Kosten beider Instanzen allein zu tragen, und 10 Thaler Sukkumbenzgelder zu erlegen verbunden.

Von Rechtswegen.

Gründe:

An Orten, wo Kaufmannsinnungen vorhanden sind, muß jeder, der kaufmännische Geschäfte betreiben will, neben den allgemeinen Erfordernissen zum Betriebe eines städtischen Gewerbes, auch noch den besondern Erfordernissen der Gildebriefe, sowohl in Ansehung der Lehrjahre, als sonst, ein Genüge leisten.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 479 ff.

Rundes Privatrecht §, 457.

Fischer im Kammeral- und Polizeirechte. Th. 3. §. 266.

Moser von der Landeshoheit in Polizeisachen. S. 228. *).

In solchen Städten hingegen, wo keine Kaufmannsgilden sind, sollen zwar diejenigen, welche einen fortdauern-

---

*) Hiemit stimmen noch ferner überein:

Dantz im Handbuche des Privatrechts. Bd. 4. S. 447.

Estor in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit der Deutschen. §. 254.

Ludovici im Kaufmannssysteme. Th. 1. Kap. 13. §. 260.

Mevius in Decis. Part. I. Dec. 508.

v. Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden Th. 23. S. 1. Th. 38. S. 147.

Musäus in den Grundsätzen des Handlungsrechts. Hamb. 1799. §. 11. und 26. S. 35. 48.

von Martens Grundsätze des Handels- und Wechselrechts. Götting. 1805. §. 5. S. 13.

Ueberhaupt bestätigt es die Geschichte des deutschen Zunft- und Innungswesens, daß der Zunftzwang nur deshalb entstanden, und mit Privilegien versehen ist, um alle nicht rezipirte und qualifizirte Subjekte auszuschließen und zu entfernen.

Marquard in jure mercator. Lib. I. cap. VI. n. 41.

Kommerich de collegiis mercatorum. Jenae 1739.,

vorzüglich Fischer in seiner Geschichte des teutschen Handels Th. 1. Nr. XL. S. 326 ff.

d. E.

den Waarenhandel, oder ein Wechſelverkehr treiben, jura commercii haben;

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 482.

allein das Geſetz hat nicht beſonders vorgeſchrieben, wie derjenige, der an dergleichen Orten, wo keine Kaufmannsinnungen exiſtiren, kaufmänniſche Geſchäfte treiben will, qualifizirt ſein müſſe. Es bleibt daher zur Entſcheidung der Frage: Wer an ſolchen Orten, wo keine dergleichen Innungen beſtehen, Handlung treiben dürfe? nichts übrig, als auf die allgemeinen, den Betrieb bürgerlicher Gewerbe überhaupt betreffenden Grundſätze zurückgehen.

Zuvörderſt verſteht es ſich nun von ſelbſt, daß jeder, der durch ein Privilegium speciale, oder durch den Beſitz einer Realität, woran die Befugniß zum Betriebe des Handels ohne Rückſicht auf die Perſon des Beſitzers geknüpft iſt, jura commercii erworben hat, kaufmänniſche Geſchäfte zu treiben berechtigt iſt.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 2. §. 125.

Unter die Kategorie der letztern gehören denn auch zu Lüben die Beſitzer der mit Kramgerechtigkeit beliehenen ſechs Rathsbuden, welche des Beſitzes dieſer Buden wegen, zum Handel berechtigt ſind.

Was hiernächſt die oben aufgeſtellte Frage ſelbſt anbetrifft: ſo folgt aus dem bereits Geſagten unbedenklich, daß jeder, der an einem Orte, wo keine Kaufmannsgilden vorhanden ſind, Handel treiben will, wenigſtens diejenige Qualifikation, welche das Geſetz zum Betriebe eines jeden ſtädtiſchen Gewerbes im allgemeinen fordert, beſitzen müſſe. Die Stadtwirthſchaft oder ſtädtiſch Gewerbe, auch bürgerliche Nahrung genannt, theilt ſich in zwei Haupt-

zweige, Verarbeitung der rohen Produkte und Handel.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 86.

Ersteres ist die Hauptbeschäftigung der Handwerker, in neuern Zeiten kumulativ der Fabrikanten und Manufakturiers; letzteres die eigenthümliche Beschäftigung der Kaufleute. Immer wird also unter bürgerlicher Nahrung nach dem gemeinen Rechte nur verstanden, der Handel, die Handwerker, und die Gastfreundschaft, nebst Brauen und Brennen:

Riccii Specileg. jur. Germ. Lib. I. Tit. VI. Membr. I. pag. 243. Verbis: „est lex generalis pragmatica, et omnino fundamentalis urbium oppidorumve in Germania, in iisdem trium negotiationum quaesturariorum conjunctionem, videlicet; mercaturam, opificiarem cerevisiarum, ac caponariam, sub nomine ac jure der bürgerlichen Nahrung, vel Gewerbes, Handthierung, venire."

Dasselbe sagt de Selchow in

Elem. jur. germ. §. 312. p. 406.

und nach den bewährtesten Schriftstellern gehören vorzugsweise der Handel und die Ausübung eines Handwerks zum städtischen Gewerbe oder zur bürgerlichen Nahrung.

Mevii Decision. P. 3. Dec. 156.

Müller Prompt. jur. univers. Lips. 1783. Vol. I. voce Civis p. 593 *).

---

*) Vergl. Runde's deutsches Privatrecht §. 444. S. 8. und Danz Handbuch Bd. IV. 358 ff.

d. E.

Ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, kann der Regel nach Niemand bürgerliches Gewerbe, das heißt: weder Kaufmannschaft noch ein Handwerk, betreiben.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 18. 60. 73.

Es darf aber auch der Regel nach, keinem der nicht hinlängliche Fähigkeit zum Betriebe eines städtischen Gewerbes, das heißt: zum Betriebe des Handels oder eines Handwerks, besitzt, das Bürgerrecht ertheilt werden.

Allg. Landr. a. a. O. §. 17.

Hieraus aber folgt unbedenklich, daß, da in Lüben keine Kaufmannsinnung, auch keine Innungsartikel, mithin auch keine besondere Erfordernisse existiren, welchen derjenige, der daselbst die Kaufmannschaft exerziren will, erst Genüge leisten müßte, in gedachter Stadt Lüben jeder die Kaufmannschaft betreiben könne, welcher

1) sich ausgewiesen hat, daß er hinlängliche Fähigkeit zum Betriebe derselben besitze, und
2) daß er das Bürgerrecht gewonnen habe.

Diese allgemein gesetzliche Bestimmung, daß jeder, der ein städtisches Gewerbe treiben will, sich über seine Fähigkeit dazu ausweisen, und die Erlaubniß der Obrigkeit einholen müsse, ist auch in Rücksicht der Kaufmannschaft ausdrücklich bestimmt,

Allg. Landr. a. a. O. §. 476.

und in neuern Zeiten durch eine besondere Zirkularverordnung der Königlichen Glogauschen Krieges- und Domainenkammer v. 23. Mai 1790. festgesetzt worden, daß, außer den speziell Konzessionirten und realiter Privilegirten, nur solche Leute, welche Kaufmannschaft erlernt haben, zum Betrieb derselben für qualifizirt zu achten sind *). Daß es

---

*) Diese Zirkularverordnung lautet folgendermaßen:
Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Da zur künf-

aber Sache der Landespolizei sei, zu bestimmen, wer Handlung treiben dürfe? womit? und wiefern? unterliegt nach dem Begriff von Landespolizei, und nach den Bestimmungen

---

tigen Richtschnur in Handlungsbefugnissen festzusetzen befunden worden: daß von nun an Niemand zum Etablissement eines städtischen Handels, als nur derjenige admittirt werden soll, der sich entweder durch einen Ausweis, die Handlung ordentlich erlernt zu haben, oder durch Akquisition eines städtischen Fundi, auf welchem die Handlungsgerechtigkeit haftet, dazu qualifizirt, und daß von dieser Regel weder ein Magistrat der Immediat-, noch eine Grundherrschaft derer Mediatstädte, blos für sich eine Ausnahme zu machen befugt, daß hingegen den Kaufmannschaften und Krämern dadurch kein jus contradicendi zugeeignet, vielmehr das Recht, von jener Regel Ausnahme zu machen, blos Unserer ꝛc. Kammer vorbehalten bleibet, und von dieser nach Befunde Concessiones ertheilet, hierbei aber darauf, ob der Handel für den Extrahenten die einzige Zuflucht ist, seinen Unterhalt zu erwerben, Rücksicht genommen, und insbesondere die Bedingung zum Grunde geleget werden soll, daß der Extrahent theils, wo Innungen sind, sich bei solchen inkorporiren, oder zu der Zeche der Kaufleute halten, theils einem jährlichen Canonem zur Kämmerei entrichten muß, um mit jenem gleich zu hegen und zu legen, auch um bei den Versammlungen mit den Landesgesetzen gehörig bekannt zu werden, welche den Handel betreffen, und dort publizirt werden; so lassen Wir hierdurch in Gnaden anbefehlen, jeden Orts die genaueste Nachrichten einzuziehen, ob etwa Abweichungen statt finden, worinnen solche bestehen, und worauf solche, nämlich: ob auf Privilegia generalia, oder Privilegia specialia, oder auch auf Judicata, sich begründen, die Dokumente von denen Exceptionibus in Copiis vidimatis einzufordern, und sie hiernächst mittelst gutachtlichen Berichts an Unsere ꝛc. Kammer einzureichen, hiebei aber alle Zuverlässigkeit zu beobachten, und die Sache selbst nach Möglichkeit zu beschleunigen. Sind ꝛc. Gegeben Glogau, den 23sten Mai 1790.

Königl. Preuß. Glogausche Krieges- und Domainenkammer.

v. E.

bewährter Kameralisten und Polizeirechtslehrer, keinem Bedenken.

Moser von der Landeshoheit in Polizeisachen, S. 226 *).

Es liegt auch, wie jeder leicht einsehen wird, in der Natur der Sache, daß nur derjenige ein Gewerbe mit Vortheil und ohne Schaden für das Publikum zu betreiben im Stande ist, der die zu dem Betrieb desselben erforderlichen Kenntnisse besitzt; und es rechtfertigt sich daher die Bestimmung: daß auch an Orten, wo keine Kaufmannsgilden existiren, der Regel nach, jeder, der mit Waaren oder Wechseln sein Hauptgeschäft treiben, das heißt, auf den Betrieb der Handlung, Bürger werden will, die Handlung, wenn gleich nicht zunftmäßig gelernt haben, solche doch wenigstens verstehen, und darüber, daß dies der Fall sei, sich glaubhaft ausweisen müsse.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 17. 476.

Wenn nun bereits schon oben dargethan ist, daß der Besitz eines Privilegii realis zum Handel berechtigt, hier auch besonders ausgeführt worden, daß zum Betriebe des Handels außerdem nur derjenige befugt sei **), der das Bürgerrecht auf den Handel gewonnen, das heißt, der dargethan

---

*) Verglichen mit von Bergs Handbuch des Polizeirechts Th. III. B. II. Abschn. II. Hauptst. 10. S. 510.

d. E.

**) Diejenigen Realitäten, mit welchen die Befugniß zum Handel verknüpft ist, müssen aber bei vorfallenden Besitzveränderungen, nur an solchergestalt sich qualifizirende Eigenthümer überlassen werden, weil sonst immer der gerügte Uebelstand eintritt, daß ein ungeschicktes, unfähiges Subjekt zum Nachtheil des Publikums Handel treibt.

d. E.

hat, daß er die nöthigen Handelskenntnisse besitze; und endlich aus der Verfügung des

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 481.

deutlich hervor geht, daß dem Staat überdies noch das Recht zustehet, Personen, welche sich weder durch das eine noch durch das andere zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte qualifiziren, die Befugniß zum Handel durch besondere Konzessionen zu ertheilen: so wird dadurch die konfirmirte Bestimmung des ersten Urtels vollkommen gerechtfertigt.

Kaufmannshandel und Gewerbe sind jedoch, ihrer Natur nach, mancherlei Veränderungen unterworfen, und es ist an sich eine natürliche wesentliche Folge der Gesetzgebung und des juris sublimis politici et curae commerciorum, nach Veränderung der Umstände, und nach Erfordern des gemeinen Besten, die landesherrlichen Vorschriften wegen Ausübung des bürgerlichen Gewerbes aller Art einzuschränken oder zu erweitern *). Dies aus dem Begriff der obersten Landespolizeigewalt, und den Grundsätzen der Gesetzgebung resultirende Hoheitsrecht, kann durch nichts, mithin auch nicht durch ein Judikat für die Zukunft beschränkt, oder auch nur bestimmt werden; und daher rechtfertigt sich denn die, der Bestätigung des vorigen Urtels beigefügte Maasgabe, als ein ausdrückliches Reservat der dem Landesherrn zustehenden unveräußerlichen Befugniß, die existirenden gewerbspolizeilichen Vorschriften nach den Umständen und nach den Erfordernissen des Staats, des gemeinen Besten und der Zeiten zu ändern und aufzuheben.

---

*) Nach Thibaut (Pandektenr. Th. 1. §. 228 — 230.) und Hübner (System des Allg. Landr. §. 271.) gehört dieser Theil der Gesetzgebung zum innern Regierungsrechte.

d. E.

Es behauptet nun zwar die appellantische Bürgerschaft, daß in Lüben jeder Bürger ohne Ausnahme, selbst der Handwerker, neben seinem Handwerk, Handel zu treiben, eo ipso, ohne alle weitere Qualifikation, berechtigt sei; allein aus der nachfolgenden Darstellung wird sich der schon in den Entscheidungsgründen des Urtels erster Justanz angethane Ungrund dieser Behauptung deutlich ergeben.

Handel und Handwerk sind zwei von einander völlig verschiedene bürgerliche Gewerbe. Jedes erfordert besondere Geschicklichkeit und Kenntnisse, und in ganz Deutschland ist es der Regel nach Grundsatz: daß der Kaufmann kein Handwerk, der Handwerker aber keine Kaufmannschaft treiben soll. Schon aus dem römischen Rechte

L. I. §. 2. XLVII. §. 22. de Colleg. et corpore.

rechtfertigt sich diese Bestimmung, und das deutsche Recht hat diesen Grundsatz in der bekannten Parömie: „Vierzehn Handwerk, funfzehn Unglück"—deutlich ausgesprochen.

Krünitz Enzyklop. Th. 21. S. 480. *).

Kein Gewerbe darf, so lange noch richtiger Zusammenhang der Nahrungsstände, oder vielmehr so lange ein richtiges Verhältniß der verschiedenen Gewerbe gegeneinander, nothwendige Bedingung der Wohlfahrt des Staats sein und bleiben wird, das andere, keine Innung die andere beeinträchtigen; und die sogenannten kramenden Handwerker, welche zum Kram mit Nürnberger kurzen Waaren besonders privilegirt sind, als Ausnahme von der Regel abgerechnet, hat auch kein Handwerker das Recht, andere, als die von ihm selbst verfertigten Waaren, oder höchstens doch nur

---

*) Vergl. Eisenbarts Grundsätze des deutschen Rechts in Sprichwörtern. Leipz. 1792, Abth. II. No. XII. S. 67.

d. E.

Waaren seines Handwerks zu verkaufen, und feil zu haben. Dies ist erkannt in dem bekannten Erkenntnisse der Leipziger Juristenfakultät in

Hommel Rhapsod. Observ. 437. pag. 600.

und nach

Weißers Recht der Handwerker S. 234, und

Fricke vom Rechte der Handwerker S. 110. Abschn. 10. §. 92, womit

von Lamprecht S. 177 *) vollkommen übereinstimmt,

ist dieser Grundsatz in ganz Deutschland gemeinen Rechtens; auch liegen

dem §. 263. Tit. 8. Th. 2 des Allg. Landrechts dieselben Prinzipien zum Grunde.

Ist es nun aber, wie hiernach feststehet, keinem Handwerker erlaubt, andere, als von ihm oder seinem Handwerksgenossen verfertigte Waaren zu verkaufen, und jedem einen wirklichen Waarenhandel zu treiben untersagt; (welches auch außer den oben angeführten Gesetzstellen, noch überdem daraus hervorgeht, daß keinem Handwerker die Wechselfähigkeit beiwohnt,

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 728.

so folgt von selbst, daß auch in Lüben nicht jedem Bürger qua tali, sondern nur demjenigen, der Handlung als sein Hauptgewerbe treibt, das heißt: der auf die Handlung

---

*) Vergl. Strubens rechtliche Bedenken Th. III. Bed. 138. S. 489. v. Cramers Wetzlarische Nebenst Th. 22. S. 8. Th. 25. S. 19. Auch ist dieser Grundsatz bestätigt in dem Erkenntnisse der Glogauschen Krieges- und Domainenkammer in Sachen des Züchener Mittels in Löwenberg wider die dortigen Kaufleute Mertens und Kons. 1804.

d. E.

Bürgerrecht erworben, das Recht, kaufmännische Geschäfte zu treiben, zustehen kann, es wäre denn, daß der dasigen Bürgerschaft durch besondere Privilegien eine so ausgedehnte, dem gemeinen Rechte widersprechende Handelsfreiheit ausdrücklich wäre eingeräumt worden.

Dies ist nun aber von der appellantischen Bürgerschaft doch wirklich behauptet worden, welche dies vorgebliche Recht, wonoch jedem Bürger qua tali, die uneingeschränkte Befugniß, Handel zu treiben, zustehen soll, auf eine Urkunde Herzogs Ludwigs zu Liegnitz vom 10. August 1655. und deren Deklaratoria vom 4. Mai 1657. gründet. Schon der Richter erster Instanz hat in den Entscheidungsgründen überzeugend dargethan, daß gedachte Urkunden

1) weder als Privilegium für die Städte des Fürstenthums Liegnitz angesehen werden können, noch auch
2) diejenige uneingeschränkte Handelsfreiheit wirklich enthalten, welche Kläger für sich daraus herzuleiten in diesem Rechtsstreite intendiren.

In der Haupturkunde vom 10. Aug. 1655. die im Eingange ein Patent, am Schlusse ein Mandat, nirgends aber ein Privilegium genannt wird, erklärt sich der Herzog Ludwig über die, dieser Verordnung zum Grunde liegende Absicht ganz deutlich dahin: daß es sein Wille sei, durch „Einführung guter Polizei und Ordnung Handel und „Gewerbe in den Städten des Liegnitzschen Fürstenthums „wieder in Aufnahme zu bringen.“ Schon hieraus ergibt sich deutlich, daß gedachte Verordnung nichts weiter, als eine auf Abstellung der damals eingeschlichenen Mißbräuche beim Handel, und bei den Gewerben hinlaufende, gewerbspolizeiliche Vorschrift für die Magistrate der Städte im Liegnitzschen Fürstenthum sein sollte. Alle dergleichen Polizeigesetze müssen zwar, ihrer Natur nach, im-

mer für den einen Theil, in Hinsicht auf welchen sie gegeben werden, Vortheile herbeiführen; demohngeachtet aber wird es doch Niemandem einfallen können, Verordnungen, welche darauf hinzwecken, die Hindernisse zu beseitigen, welche gerade zu einer gewissen Zeit zur Beförderung des Nahrungsstandes eines Gewerkes entgegenstehen, als Privilegia zu betrachten, und als solche sie sich anzueignen. Wäre dies der Fall, so würde es ja keinem Landesherrn frei stehen, noch je frei gestanden haben, Zünfte zu errichten, und ungeschloßne in geschloßne umzuschaffen, indem durch dergleichen Einrichtungen doch immer die Freiheit der Bürger, welche ursprünglich znm uneingeschränktenBetrieb jeder bürgerlichen Nahrung berechtigt sind, beengt und beeinträchtigt wird. Der Herzog sagt überdies noch ausdrücklich: „Er „habe nicht ohne besonderes Misfallen wahrgenommen, daß „nebendemlandverderblichen(30jährigen)Kriegeeine Haupt„ursache des Verfalls der Nahrung in den Städten darin be„standen habe, daß aller guten Ordnung zuwider allerhand „hochschädliche Monopolien und eigennützige Handthierun„gen eingeschlichen, dadurch das freie Kommenz und der „Handel und Wandel gehemmt, und bei den Zünften und „Zechen diejenigen, so aus der Fremde her sich einwerben „wollen, von den Zechgenossen übersetzt, und sehr beschwert „worden. Er habe daher," fährt er fort: „es für höchste „Nothdurft erachtet, alle und jede dem gemeinen Besten „hochschädliche Monopolia, sie mögen statt finden, bei welcher Handthierung sie wollen, abzuschaffen:" und hieraus ergiebt sich deutlich seine Absicht, den unbefugten Anmaßungen der Gewerbe und Handelsinnungen Grenzen zu setzen, welche es sich hatten beikommen lassen, durch eigenmächtige willkührliche Bestimmungen, ihren Mitbürgern den Zutritt zu ihrem Gewerbe wo nicht unmöglich zu machen, doch

deshalb zu erschweren, um den Betrieb des Gewerbes sich allmählig ausschließend anzueignen.

Auch bei zunftmäßigen Genossenschaften darf der Landesherr keine Mißbräuche, die auf Alleinhandel hinauslaufen, dulden; ja er ist sogar in den deutschen Landen verpflichtet, die eigennützigen Monopolisten mit Ernst und Fleiß zu verfolgen *), und wenn er es nicht thut, soll der Reichsfiskal sein Amt thun.

R. Polizeiord. von 1577. Tit. 18. §. 4 — 8.

Wenn der Herzog Ludwig zu Liegnitz also ein Verbotgesetz gegen alle Monopolisten, und gegen das Bestreben der Handelsleute und Zünfte, die Gerechtsame ihrer Genossenschaften zum Nachtheil der übrigen Bürger möglichst zu erweitern, erlassen und darin jedem Handelsmann, der ein Bürger ist, die ungestörte Handelsbefugniß zugesichert hat; so hat er im Grunde weiter nichts gethan, als die städtischen Gewerbe von den lästigen und widerrechtlichen Einschränkungen befreiet, welche Privati, und beim Handel insbesondere die sogenannten Reichkrämer, eigenmächtig zu machen sich erlaubt hatten. Wie er selbst erklärt, hatte er keine andere Absicht, als dergleichen ungültige, und dem gemeinen Verkehr schädliche Anmaaßungen zu vernichten, und mithin diejenige Handelsfreiheit zu erhalten, welche, nach gemeinem Rechte, jeden Bürger, der hinlängliche Fähigkeit zum Handel und die dazu erforderliche Erlaubniß von der Obrigkeit erhalten hat, sich auch ausschließend mit demselben beschäftigt, zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte verstattet, ohne daß derselbe nöthig hat,

---

*) Kaiserliche Wahlkapitulation Art. VII. §. 3. v. Bergs Polizeirecht Th. I. S. 355. Th. III. S. 507 — 510.

d. E.

denjenigen Erfordernissen ein Genüge zu leisten, wodurch der damals herrschende Zunftgeist so gern bemüht war, ein Gewerbe zum ausschließenden Nahrungszweige einer sich selbst gleichsam privilegirenden Bürgerkaste zu machen. Diese Verfügung, wodurch er den während des Krieges eingerissenen Unordnungen und Monopolien ernstlich zu begegnen für höchst nöthig erachtete, lautet wörtlich dahin:

„Derohalben wollen, setzen, ordnen, und gebieten „wir: daß hinführo in Unsre Stadt Liegnitz u. s. w. „alle und jede dem gemeinen Besten hochschädliche „Monopolia, sie geschehen auf waßerlei Weise, in waßerlei Waaren und Handthierung sie wollen, gänzlich abgeschafft, und ein jeder Handelsmann, er „sei einheimisch oder fremd — (ein gar Fremder innerhalb den Jahrmärkten, ein Angesessener aber auch „außerhalb denselben) in vorgedachten Unsern Städten vor männiglichen frei und ungehindert handeln und wandeln möge und solle."

Der Ausdruck angesessen, dessen sich hier der Herzog Ludwig gleichlautend mit dem Worte Bürgerrecht bedient, hat derselbe auch in der Deklaratoria vom vom 4. Mai 1657. ganz deutlich dahin deklarirt:

„Daß zum eingeschränkten Betriebe des Handels in „den genannten Städten, kein Zünftig werden, kein „Einwerben, kein Legen und Hegen, mithin weiter nichts erfordert werde, als daß derjenige, der den „Handel treiben will, ein Handelsman sei, und das „Bürgerrecht darauf gewonnen habe."

Nirgends hat er dessen mit einer Silbe gedacht, daß jeder Bürger, ohne Ausnahme, alle Gewerbe zugleich, oder nacheinander, je nachdem es ihm beliebt, ohne alle Qualifikation dazu, und ohne vorherige Erlaubniß der Obrigkeit,

uneingeschränkt pro lubitu solle betreiben dürfen. Ihm ist es um Einführung guter Ordnung im Handel und Gewerbe, und um Aufrechthaltung guter Gewerbspolizei zu thun. Die Klagen, die er führt, und auf deren Abstellung durch gegenwärtige Verordnung bedacht ist, betreffen die eingeschlichnen Mißbräuche, und die Vernachlässigung der ehehin bestandenen Polizeigesetze.

Wie schon oben angeführt und dargethan worden, bleibt es eine von Niemandem bestrittene Wahrheit, daß Trennung der ländlichen von städtischen Gewerben, und Separation der städtischen Gewerke von einander, jederzeit Augenmerk der Gewerbspolizei gewesen, und von jeher für ihre Pflicht geachtet ist, keine Eingriffe der verschiedenen Gewerke untereinander zu verstatten. Unmöglich läßt sich also annehmen, daß es der Wille des gesetzgebenden Herzogs, der nach Ordnung und Handhaltung gnter Polizei, strebte, gewesen sein könne, alle Ordnung und Gewerbspolizei, die alsdenn ein Unding geworden sein würde, zu lösen, und auf immek zu vernichten.

Wollte man aber auch, aller gesnnden Vernunft zuwider, diese dem Geist der damaligen Zeit gar nicht einmal angemessene Absicht dem Herzog Ludwig wirklich beimessen; so würde nach allen Grundsätzen richtiger Deutungslehre, doch dazu erforderlich sein, daß er diese gar nicht zu vermuthende, den gemeinen Rechten schnurgrade zuwiderlaufende Intention in der genannten Urkunde in ganz unzweideutigen Ausdrücken auf das allerbestimmteste ausgesprochen, und, was nirgends geschehen ist, die bis dahin als Norm dienenden allgemeinen Handels- und Erwerbvorschriften ausdrücklich aufgehoben hätte. In keiner der produzirten Urkunden läßt sich von dem allen auch nur eine leise Spur entdecken; alles beschränkt sich auf Aufhebung des Zunftzwanges

ges im Handel für den Handelsmann, und erstreckt sich in keiner Art auf Zerstörung aller die Grenzen der verschiedenen Gewerbe bestimmenden allgemeingültigen Gewerbspolizeigesetze. Ist nun aber noch heutigen Tages ein richtiges Gleichgewicht der Gewerbe untereinander nothwendige Bedingung der Wohlfahrt des Staats;

Fischer im Kameralrecht Th. 3, §. 148. 265.

Moser von der Landeshoheit in Polizeisachen S. 226. gehört es ferner unleugbar auch jetzt noch zu den Pflichten einer guten Landespolizei, die Vermischung der verschiedenen Gewerbszweige möglich zu hindern, und darauf zu sehen, daß die Arbeit und der Fleiß der Handwerker nicht durch andere Handthierungen und Nebengewerke vernachlässigt, er selbst aber von der Hauptsache geflissentlich abgeführt, und dadurch zugleich der zum Flor des Staats unentbehrliche Kredit einer soliden Handlung mittelbar vernichtet werde; — so läßt sich auch, so lange nicht das Gegentheil in den klarsten und unzweideutigsten Worten am Tage liegt, nicht annehmen, noch behaupten, daß es Absicht des Herzog Ludwigs gewesen sein könne, eine dem gemeinen Besten so nachtheilige, dem gemeinen Recht und dem Zweck des Staats entgegenlaufende, ganz widersinnige Verordnung zu geben, welche den Müßiggang und die Faulheit befördert, und indem sie weder dem Gewerbe noch dem Handel Vortheil schafft, beide in die Lage setzt, den höchstmöglichen Grad der Kultur und des Flors, als letzten Zweck aller Gewerbspolizeigesetze, nie und nimmermehr erreichen zu können. Wirklich hat auch der Herzog Ludwig in der mehr bezogenen Urkunde nirgends erklärt, daß er diese Grundsätze des deutschen Reichs in Betreff des Handels und Gewerbes abändern, oder, wie Appellanten behaupten, völlig aufheben wolle: vielmehr geht der sehr deutlich erklärte Wille dessel-

ben nur dahin: daß kein Gewerbe, weder Handwerk noch Handel, auf eine gemessene Zahl von Gewerbsgenossen eingeschränkt und Niemandem durch willkührliche Bestimmungen der letztern der Zutritt erschwert oder gar versagt werden solle. In Rücksicht des Handels besonders maaßten sich damals hauptsächlich in Liegnitz, worauf der Herzog in jener Urkunde vornämlich Rücksicht nimmt, die sogenannten Reichkrämer das Recht an, Niemandem den Handel zu gestatten, der nach der Analogie der Breslauischen Reichkrämer nicht auch eine solche Reichkramgerechtigkeit erworben hätte. Diese Anmaaßung war, wie sich aus der nachherigen Anfrage der Liegnitzer Reichkrämer ohne Zwang vermuthen läßt, wohl die Hauptveranlassung zu dem mehrgedachten Mandat. Gegen diese Anmaaßung selbst war es gerichtet; dies eigenmächtig ergriffene Monopolium sollte aufgehoben werden, und nach den Worten der Urkunde, „jedem Handelsmann" nicht jedem Bürger, hinführo verstattet sein, ohne allen Widerspruch der Reichskrämer, und ohne in ihre Genossenschaft zwangsweise sich einkaufen zu dürfen, Handlung zu treiben. Deutlich ergiebt sich dies aus der auf die vorgängige Anfrage der Reichkrämer zu Liegnitz an den Rath daselbst ergangene Deklaratoria vom 4. Mai 1657. Die dortigen Reichkrämer verlangten nämlich, daß, wer zu Liegnitz Kaufmannschaft treiben wolle, einen Reichkram erkaufen müsse, und wenn es die Absicht des Herzogs Ludwigs gewesen wäre, in dem Patente vom 10. Aug. 1655. allen Bürgern der Stadt Liegnitz u. s. w. ohne Unterschied die Befugniß Handel zu treiben, einzuräumen, so hätte, wie Mandatarius fisci sehr richtig bemerkt, der Bescheid auf dies Anverlangen sehr kurz dahin ausfallen müssen: daß jeder Bürger qua talis die uneingeschränkte Befugniß zum Handel habe. Statt dessen bestätigt aber blos

der Herzog sein Mandat vom Jahre 1655. seinem ganzen Inhalte nach, und indem er erklärt: daß den Reichkrämern kein Monopol verstattet werden könne, sagt er ganz klar: „daß neben den Reichkrämern jedem auswärtigen Handels„mann zur Jahrmarktzeit, außer der Jahrmarktzeit aber „nur denjenigen, welche zu Liegnitz angesessen sind, oder „doch Bürgerrecht daselbst gewonnen haben, freier Handel „gestattet werden solle." Daß der Artikel „derjenigen" sich auf das gebrauchte Substantivum Handelsmann, als das nächste, bezieht, folgt schon von selbst nach allen Regeln der Grammatik; überdies geht es auch noch klar aus dem Schlusse dieser Deklaratoria hervor, wo immer nur von Handelsleuten die Rede ist. Mit dem nämlichen Rechte, mit welchem Appellanten den in der Urkunde oft gebrauchten Ausdruck: „freien Handel," auf jedweden Bürger der Stadt beziehen und ausdehnen wollen, müssen sie auch, wenn es ihnen anders um Konsequenz zu thun ist, die eben so oft in der Urkunde vorkommenden Worte: „freie Handthierung," dahin deuten, daß jeder Bürger jede ihm beliebige Handthierung, oder wohl gar mehrere, er möge solche erlernt haben, oder nicht, nach Gefallen zu betreiben befugt sein solle. Nach klarem Inhalte der Urkunde vom Jahre 1655. kann aber der Sinn des Ausdrucks: „freie Handthierung," blos darin bestehen, daß die Meister einer Profession die Aufnahme mehrerer Meister zu Mitgliedern ihrer Zunft nicht verweigern noch erschweren dürfen, und es können daher auch die Worte: freier Handel," keine andere Bedeutung gestatten, als daß den existirenden Kaufleuten und Reichkrämern gegen die Niederlassung mehrerer Kaufleute kein Widerspruchsrecht zustehen solle.

Vollkommen richtig ist die Behauptung der Appellaten, daß weder in den bezogenen Urkunden, noch in der Natur

der Sache ein Grund zu finden sei, warum im letztern Falle den Worten des Mandats eine ausgedehntere Deutung gegeben werden solle, als im erstern, und warum in Absicht des kaufmännischen Verkehrs nicht dasselbe gelten müsse, was in Absicht der übrigen städtischen Gewerbe ganz klar ist vorgeschrieben worden? Nun wollen zwar noch Appellanten aus dem, dem Leineweber- und Züchner-Mittel, von dem Herzog Ludwig unterm 5. Septemb. 1659. ertheilten Innungsprivilegio darthun, das es des Herzogs Wille gewesen sei, jedem Bürger zu Lüben das Recht, neben seiner Handthierung freien Handel zu treiben, einzuräumen; allein diese Behauptung läßt sich aus gedachter Urkunde nicht rechtfertigen. Es heißt nämlich in dem allegirten Innungsprivilegio Nr. 6,: „die weiße Leinwand stehet ihnen (den Leinewe„bern) sowohl als andern Bürgern und Handelsleuten, in „und außer den Jahrmärkten zu haben und zu schneiden „frei." Es hat aber, wie in Vergleichung mit dem Inhalte des Patents vom Jahre 1655, sich deutlich ergiebt, der Herzog Ludwig bei dieser Bestimmung keine andere Absicht haben können, als bemerklich zu machen, daß den Leinewebern nicht das ausschließende Recht zum Leinwandhandel zustehen, sondern ihnen nur das Exerzitium desselben, kumulativ mit den dazu berechtigten, mit dem Bürgerrecht der Stadt Lüben versehenen dasigen Handelsleuten, kumpetiren solle. Denn wäre es, was Appellanten behaupten, wahr, daß zufolge des Patents vom Jahre 1651. schon jedem Bürger qua tali das freie Handlungsrecht eingeräumt worden sei, so würde es ganz überflüssig, und gewissermaaßen ein Widerspruch sein, wenn der Herzog erst vom Züchner Mittel den Handel mit Leinwand speziell gestattet hätte. Auch kann der in diesem Innungsprivilegio gebrauchte Ausdruck: Bürger und Handelsleute," nach logischen Prinzipien nicht so gedeutet

werden, als wenn Bürger und Handelsleute, zwei verschiedene Klassen städtischer Einwohner wären. Beide Begriffe sind einander nicht koordinirt, sondern der Begriff Bürger ist ein allgemeiner, dem der Begriff Handelsmann subordinirt ist, und es hätte der Herzog, wenn es seine Absicht gewesen wäre, alle Bürger zum Leinwandhandel zu privilegiren, nicht noch der Handelsleute, welche doch auch Bürger seyn, und qua tales alle Rechte der Handelsleute, ohnedies besitzen mußten, erwähnen dürfen. Man muß daher in Erwägung alles bisher angeführten schlechterdings annehmen, daß er mit den gebrauchten Worten: „Bürger und Handelsmann," nichts anders habe sagen wollen, als bürgerliche Handelsleute, das heißt: solche Handelsleute, die das Bürgerrecht gewonnen haben, wie auch heute noch die höhern Behörden und Magistrate in ihren Verfügungen an alle Kaufleute z. B. in Breslau, sich der Titularaufschrift: „an den Bürger und Handelsmann," zu bedienen pflegen. Ueberdies hat auch nicht in diesem Punkte das Züchnerprivilegium, als documentum referens, sondern das Patent vom August 1655, als documentum relatum, Beweiskraft, und es ist bereits oben dargethan, daß darin der Bürgerschaft kein freies Handlungsrecht eingeräumt worden.

Endlich haben Appellanten zum Erweise, daß das Patent des Herzog Ludwigs vom 10. Aug. 1655. ein Privilegium, und daß allen Bürgern zu Lüben ein freies Handlungsrecht darin eingeräumt sei, noch den Umstand angeführt, daß dies Patent und das angeblich darin konstituirte freie Handlungsrecht der Bürger in den Städten des Liegnitzschen Fürstenthums in zwei Fällen von der Glogauschen Kammer ausdrücklich anerkannt worden. Nun hat es zwar seine vollkommene Richtigkeit, daß die Königliche Kammer in

Glogau durch ein Resolutum vom 4. Dezember 1784. der Bürgerschaft zu Liegnitz das auf den Grund jenes mehr gedachten Patents prätendirte freie Handlungsrecht verstattet hat. Allein, es ist nicht nur bekannten Rechtens, daß bloße in andern Fällen ergangene Entscheidungen, zumal wenn solche, wie hier der Fall ist, nicht im ordentlichen Wege Rechtens durch Urtel und Recht, sondern blos per Rescriptum Camerae gefällt worden, kein Recht konstituiren; und es folgt schon daraus, daß auf diese zwischen andere Partheien ergangene Kammerverfügung hier in judicando nicht nur keine Rücksicht genommen werden dürfe, sondern es ist auch gewiß, daß der Liegnitzer Bürgerschaft das Recht zum freien Handelsbetrieb hauptsächlich auf den Grund einer, von der dasigen Kaufmannschaft selbst zugestandenen, notorischen, seit undenklichen Zeiten bestandenen Observanz, eingeräumt worden, wiewohl es auch überdies noch nicht apodiktisch gewiß ist, ob das den Liegnitzer Bürgern verstattete Recht durchaus nicht mehr im Wege Rechtens mit Erfolg bestritten werde könne.

Der andere Fall, in welchem die Königlichen Glogausche Krieges- und Domainenkammer die Gültigkeit des Ludwigschen sogenannten Privilegii soll anerkannt haben, wird aus dem Reskripte an den Magistrat zu Lüben vom 27sten November 1797. deduzirt. Es war nämlich der Peruquier Stancke auf sein Gesuch um Ertheilung der Konzession zum Handel wiederholt abschläglich beschieden worden. Endlich wurde demselben per Rescriptum vom 27. Nov. 1797. die nachgesuchte Konzession dennoch ertheilt, und zwar aus dem Grunde, weil derselbe sich auf das Privilegium des Herzogs Ludwig berufen habe, und dieses alle Monopolien aufhebe. Genau genommen, involvirt diese Konzessionsertheilung keinesweges ein Anerkenntniß des Ludwigschen Pri-

vilegii in jenem ausgedehnten Sinne, welchen Kläger gedachtem Mandate beizulegen, intendiren. Vielmehr läßt sich hieraus nur so viel folgern, daß die Königl. Kammer die Ertheilung der Konzession an den ꝛc. Stancke dadurch habe rechtfertigen wollen, daß sie bemerklich gemacht, wie der Kaufmannschaft zu Lüben gegen die Ansetzung eines neuen Kaufmanns zu Lüben kein Widerspruchsrecht zustehe, indem durch das Polizeigesetz Herzogs Ludwigs vom 10ten August 1655. alle Monopolia und aller Zunftzwang, vorzüglich in Bezug auf die Lübner Kaufmannschaft, aufgehoben worden, und mithin der, auf dem §. 481. des Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. gegründeten Befugniß der Königl. Kammer, Jemanden wider die Regel zum Handel zu konzessioniren, kein gegründetes Widerspruchsrecht entgegenstehe. Wenn man aber auch, abgesehen von dieser Bemerkung, gedachtem Kammerreskripte vom 27sten Nov. 1797. diejenige Wirkung, die Appellanten behaupten, beilegen wollte; so kann doch nicht unbemerkt bleiben, daß, wie weiter unten dargethan werden soll, zu der Zeit, als dies in causa singulari ergangene, mithin noch kein Recht konstituirende Kammerreskript erlassen worden, auch schon von Seiten der Kammer die Präskription gegen dies vermeintlich Ludwigsche Privilegium vollendet war, und daß mithin die Lübber Bürgerschaft, durch dies ihrer Meinung nach eine Agnition des sogenannten Ludwigschen Handelsprivilegii involvirende Kammerreskript höchstens erst wieder in conditionem praescribendi versetzt worden, welcher Rechtsgrund jedoch theils durch die nachherigen Kammerreskripte, theils und hauptsächlich aber durch die gegenwärtige Klage vernichtet, und interrumpirt worden.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 564.

Nach allem diesem bleibt also soviel gewiß, daß der zu Anfang gemachten Ausführung gemäß, der Herzog Ludwig

zu Liegnitz in dem Mandate vom 10. Aug. 1655. weiter nichts gethan, und keine andere Absicht gehabt hat, als alle dem gemeinen Besten schädliche Anmaaßungen zu vertilgen, und für seine Städte diejenige Handelsfreiheit zu begründen, welche nach gemeinem Rechte, jeden der Handelswissschaft Kundigen, in sofern er sich ausschließend mit dem Handel beschäftigt, und das Bürgerrecht gewonnen hat, zum Betrieb kaufmännischer Geschäfte gestattet. Wäre auch diese Auslegung des Mandats vom 10. Aug. 1655. durch minderwichtige Gründe gerechtfertigt, als sie es, und zwar bis zur vollen Ueberzeugung wirklich ist, so würde sie doch schon vor jedem andern aus dem allgemeinen gesetzlichen Grunde den Vorzug haben müssen, weil sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts, und mit dem allgemeinen Besten des Staats am nächsten übereinstimmt,

Allg. Landr. Einleitung §. 57.

und Privilegia, zumal wenn sie mere gratuita sind, ihrer Natur nach, niemals eine Auslegung verstatten, welche dem öffentlichen Wohl geradezu widerstreitet, gegen welches keine verliehene Freiheiten Gewalt und Ansehen haben dürfen.

Ist es nun aber, und dies ist genügend geschehen, völlig erwiesen, daß das Ludwigsche Patent seinem wörtlichem Inhalte, seinem Sinne, seinen Ursachen und Absichten nach, blos gegen die während des 30jährigen Krieges beim Handel und Gewerbe eingerissenen Mißbräuche und unerlaubten Anmaaßungen der Privatorum gerichtet ist, und nichts verfügt, was von dem in Handels- und Handwerkssachen damals geltenden gemeinen Rechte eine Abweichung oder Ausnahme enthielte; so ergiebt sich daraus auch von selbst, daß gedachtes Patent oder Mandat keinesweges ein zum Besten der Lübner Bürgerschaft ertheiltes Privilegium, vielmehr weiter nichts, als eine, den damaligen Umständen angemessene

gegen die eingeschlichenen Mißbräuche gerichtete landesherrliche Polizeiverordnung an die verschiedenen Behörden war, welchen die Aufrechthaltung des gemeinen Rechts in Handels- und Gewerbssachen neuerdings darin zur besondern Pflicht gemacht wurde. Zum Wesen jedes Privilegii ist es schlechterdings erforderlich; „ne„quod sancitum, in jus commune degeneret.“

Just. Henn. Boehmer in Dissert. de Finibus privilegiorum regundis §. XIV. XV.

Eine Verordnung also, die nichts enthält, was ultra dispositionem juris communis wäre, ist kein Privilegium und somit kann das oftberegte Mandat Herzogs Ludwigs niemals als ein Privilegium betrachtet werden. Daß es aber sogar, bald nach seiner Bekanntmachung, für ein Privilegium nicht ist geachtet worden, ergiebt sich auch daraus, daß in der Urkunde vom 1. November 1657, worin der Herzog Ludwig alle Privilegia, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Lüben bestätigt hat, eben so wenig, als in der Bestätigungsakte Kaiser Karl des VIsten vom 3ten Jul. 1733, welchem alle Privilegia, in 2 Volumina zusammengetragen, schriftlich vorgelegt wurden, des gedachten Mandats auch nicht mit einer Sylbe gedacht wird, wie denn auch weder in dem produzirten alten Urbario, worin sonst alle Gerechtsame der Stadt vermerkt worden, noch in dem beigebrachten Grund- und Fundbuche der Stadt Lüben, des vermeintlichen Privilegii irgend eine Erwähnung geschieht.

Wenn übrigens appellantische Bürgerschaft behauptet, daß sie sich im Jahre 1740, und auch nachher, im ruhigen Besitze des Rechts, freien Handel zu treiben, in dem Sinne, als sie es prätendirt, befunden habe: so ist diese Behauptung nicht nur völlig unerwiesen geblieben, sondern vielmehr sogar vom Gegner dargethan worden, daß, wenn

das Mandat Herzogs Ludwig auch wirklich, wie jedoch nicht ist, ein der Lübner Bürgerschaft ertheiltes Privilegium zum freien Handel wäre, solches dennoch per non usum längst verloren gegangen sei.

Denn was den vorgeschützten Besitz des freien Handlungsrechtes im Jahre 1740 anbetrifft, so ist solcher von Seiten des Kläger keinesweges dargethan worden. Wäre aber auch, wie doch nicht ist, vollständig erwiesen, daß einige Handwerker im Jahre 1740. wirklich Krämerei getrieben hätten, ohne daß sie wirkliche Kaufleute, oder zum Handel spezialiter konzessionirt gewesen; so ist doch keinesweges überzeugend dargethan, daß diese Bürger, welche neben ihrem Handwerk im Jahre 1740. Krämerei getrieben, solches auf den Grund das Ludwigschen Privilegii und in der Meinung, daß ihnen aus diesem sogenannten Privilegio ein fortdauerndes Recht wirklich zustehe, gethan haben. Dies aber ist zur Besitzergreifung eines negativen Rechts daraus erforderlich.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 591— Th. 1. Tit. 7. §. 10. 82.

Stengels Beiträge Bd. 7. S. 230.

und der Besitz im Jahre 1740. schützt nur dann gegen die Ansprüche des Fiskus, wenn dargethan ist, daß ein titulus juris dazu vorhanden, und die Ausübung des Besitzers auf diesen Titel gegründet gewesen ist *).

Stengel ebendas.

---

*) Als ein wahrer Gewinn für die Wissenschaft ist die Schrift des H. Prof. Dabelow über die Verjährung zu betrachten, deren beide Theile Halle 1806 — 7. zur Ausarbeitung einer so ausführlichen Rezension, als dies wichtige Werk verdient, eben vor mir liegen. Auch die Materie von der Nothwendigkeit des Rechtstitels ist darin Th. 1. §. 70. S. 329. ff. vortrefflich entwickelt. Ein

Auch haben Appellanten nicht nachgewiesen, daß im Jahre 1740. einem ihrer Mitbürger, der schon ein Handwerk getrieben, die Befugniß zum Handel, auf den Grund des Ludwigschen Mandats, von Seiten des Magistrats, oder einer derselben vorgesetzten Behörde wirklich verstattet worden, oder daß Fiskus gedachtes Mandat als ein freies Handlungsprivilegium anerkannt habe.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 646.

Daß indessen auch ein auf den Besitz vom Jahre 1740. sich gründendes Recht, durch eine nach diesem Jahre angefange-

---

titulus juris war im vorliegenden Fall nie vorhanden, weil, wenn die Lübensche Bürgerschaft auch in der Meinung von der Existenz des Privilegii handelte, sich doch bei der Unrichtigkeit dieser Meinung immer in einem die Verjährung hindernden errore juris befangen war, und nie cum justo titulo im statu praescribendi sich befinden konnte. (Arg. L. 31. D. de usucap. L. 2. §. 15. D. pro emtore). Wollte man endlich auch das Aeußerste thun, und die immer nicht so ganz richtige Meinung annehmen, daß, ob zwar die wirkliche Existenz und nicht der bloße Glaube des Rechtstitels vorhanden sein müsse, man doch der Bürgerschaft aus Billigkeit die Verjährung als Usucapio pro suo gestatten könne; (Argum L. 1. 2. 5. D. pro suo L. 27. D. de usucap). so kann selbst dies immer problematische Theorem ihr durchaus nichts nützen, weil die Usucapio pro suo nur dann zugelassen wird, wenn der error juris in Rücksicht des Rechtstitels auf einem zu entschuldigenden Irrthume beruht. (S. Thibaut über Besitz und Verjährung §. 27. Westphal über Besitz ꝛc. §. 678. und Dabelow S. 349. 350.) Das ist nun, wie am Ende dieses Urtels gezeigt wird, hier schlechterdings nicht der Fall gewesen, weil die Bürgerschaft wiederholt theils vom Magistrat, theils von der Kammer belehrt worden, daß die Ludwigsche Verordnung gar kein Privilegium sei, und die Befugnisse nicht enthalte, welche sie darin zu finden glaube. Uebrigens fehlt es nicht an Beweisen, daß die Ususapio pro suo, auf rem corporalem et detentionem corporalem pro suo eingeschränkt, und auf Praeskription eines Rechts gar nicht anwendbar ist.

d. E.

ne Verjährung durch Nichtgebrauch verloren gehen kann, ist gesetzlich.

l. c. §. 645.

Mit großer Sorgfalt und Vollständigkeit hat aber schon der Richter erster Instanz durch die aus den adhibirten Akten extrahirte Geschichte des Handels der Stadt Lüben klar dargethan, daß Kläger ihr vermeintes Privilegium nicht nur per solum non usum, sondern sogar in der Art verloren haben, daß Fiskus gegen sie durch rechtsverjährte Zeit ein Untersagungsrecht erworben hat. Umständlich ist dies im Urtel erster Instanz aufgeführt, und es kann auf diese Ausführung, zur Vermeidung unnützer Wiederholungen, hier um so mehr Bezug genommen werden, als von Seiten des Appellanten nichts gegen die Richtigkeit der aktenmäßig vorgetragenen Geschichte des Handels zu Lüben hat eingewandt werden können.

Hiernach ist es nur unläugbar, daß unterm 11. März 1743 der Magistrat zu Lüben selbst an den damaligen Commissarium loci einberichtet hat, daß die nach und nach entstandenen Krämer kein Recht zum Handel hätten, und daß zur Erhaltung guter Ordnung es nothwendig sein würde, ihnen die Entrichtung eines Kanons aufzulegen. Um jedoch diese damals aller guten Ordnung zuwider existirende Krämer nicht brodlos zu machen, setzte die Königl. Krieges- und Domainenkammer, auf Verwenden des Steuerraths, durch das Reskript vom 5. Aug. 1743. fest: daß sie zwar vor der Hand, jedoch nur bis auf weitere Verordnung, und zwar blos gegen Erlegung eines bestimmten Kanons geduldet werden sollten. Ohne auf das Privilegium Herzogs Ludwig nur im mindestens Bezug zu nehmen, und weit entfernt, ein freies Handlungsrecht zu begehren, oder auf den Rechtsstand vom J. 1740 sich zu gründen, nahmen die

damals existirenden Krämer die ihnen precario, und auf ungewisse Zeit ertheilte Konzession dankbarlich an, und verstanden sich ohne Widerspruch zur Entrichtung des ihnen auferlegten Kanons. Bald nachher wurde auch den Krämern, in dem mit den Posamentirern über das Recht der erstern zum freien Handel mit Posamentirwaaren enstandenen Rechtsstreite, die Befugniß, mit dergleichen Posamentirwaaren zu handeln, abgesprochen, ohne daß die Krämer sich zur Unterstützung des prätendirten Rechts auch nur mit einer Sylbe auf das Ludwigsche Privilegium berufen, vielmehr sich blos auf die erhaltene Kammerkonzession fundirt hätten. Bei Gelegenheit einer von einem gewissen Preuß unterm 6. Junius 1746. nachgesuchten Handelskonzession wurde per Rescriptum vom 25. Julius 1746. auf erneuerten Antrag des Magistrats festgesetzt: daß die damals existirenden konzessionirten Krämer, 23 an der Zahl, welche sämmtlich einen jährlichen Kanon entrichten, nur auf ihre Lebenszeit geduldet, nach ihrem Ableben aber keine Krämer mehr angesetzt, sondern nur gelernte Kaufleute zum Handel verstattet werden sollten. Die nämliche Verfügung erhielt das Reskript vom 7ten Junius 1748., worin die Krämer mit ihrer gegen die Posamentirer erneuerten Beschwerde aus dem Grunde abgewiesen wurden, weil sie keine Kaufmannschaft erlernet, und mithin auch zum Betriebe des Handels kein Recht hätten. Auf gleiche Art wurde dem Domainenamte Lüben unterm 9. Oktob. 1748. aufgegeben, die in den dasigen Vorstädten auf amtlicher Jurisdiktion eingeschlichene Krämer ausssterben zu lassen, und die existirenden mit einem Kanon zu belegen. Während dem nun diesen Prinzipien gemäß verfahren wurde, erneuerten im Jahre 1749. die Krämer ihren alten Zwist mit den Posamentirern, und in diesem Jahre beriefen sie sich zuerst auf das quästionirte Ludwigsche Privi-

legium, wovon sie eine Abschrift bei der Königl. ꝛc. Kammer einreichten. Durch das Reskript vom 14. Januar 1749. wurden sie inzwischen auf die frühere Resolution vom 7. Junius 1748. verwiesen, mit dem Beifügen: daß das Ludwigsche Privilegium gar nichts neues sei, den Krämern aber keinesweges zu statten kommen könne. Bei diesem Dekrete haben die Krämer ohne Widerrede akquieszirt, und es ist daher durch ihre Protestation die wider sie seit den Jahren 1743. laufende Verjährung durch Nichtgebrauch nicht nur nicht unterbrochen,

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 606.

sondern es ist sogar der Königliche Fiskus hierdurch in den Besitz des dem angeblichen negativen Rechte der Kläger entgegenstehenden Untersagungsrechts wieder gesetzt worden.

Dieser Zustand der Verjährung ist von Seiten der Kläger nun weiter nicht interrumpirt worden. Durch das Kammerreskript vom 27. November 1758. wurde vielmehr späterhin auch in Rücksicht der Viktualienhändler eine neue Festsetzung gemacht, und dabei das Verbot erneuert, daß keinem, der nicht die Kaufmannschaft erlernt hat, der Handel mit Kramwaaren gestattet werden solle, es sei denn, daß er ausnahmeweise von der Kammer dazu konzessionirt wäre. In diesem Zeitraume wurden sogar verschiedene Bürger, die es sich erlaubt, Kaufmannswaaren zu führen, von dem Magistrat zu Lüben selbst in Strafe genommen. Auch im Jahr 1760., als die Krämer über den ihnen auferlegten hohen Kramzins Beschwerde erhoben, und ihre Immunität durch das Ludwigsche Privilegium, worauf sie sich berufen, begründen wollten, wurden sie von der Königl. Kammer sowohl, als von dem damaligen dirigirenden Ministerio durchaus abgewiesen, und bedeutet, daß das von ihnen bezogene

Privilegium keine Anwendung mehr finden könne. Zwar wurde ihnen eine sechsjährige Befreiung von dem Kramzins bewilliget, jedoch nicht allen, sondern nur denjenigen, welche bei dem in dieser Zeit die Stadt Lüben betreffenden Brande mit abgebrannt waren, und zwar keinesweges auf den Grund des vermeintlichen Ludwigschen Privilegii, sondern nach Vorschrift des wegen der Brandhülfe ergangene Patents vom 31. März 1749. Bis zum Jahr 1764. wurde auf verschiedene Beschwerden der Kaufleute gegen einzelne Bürger denselben der Handel mit Kaufmannsgütern bei Geldstrafe untersagt, und das Kammerreskript vom 4. Oktober 1764. schärfte dies Verbot von neuem ein, wiederholte auch die Bestimmnng, daß die alten Krämer aussterben, und nach deren Ableben keine neue angesetzt, dagegen aber der Handel mit vivres, gegeneinen Hökerzins, freigelassen werden solle. Dieser Vorschrift ist, wie die Hülfsakten zeigen, beständig nachgelebt, und Niemandem, außer gelernten Kaufleuten, der Betrieb des Handels verstattet worden, es sei denn, daß er bei der Königl. Kammer besondere Konzession dazu nachgesucht und erhalten hat. Wenn daher ja noch ein Krämer ohne Konzession Handel getrieben haben sollte, so kann dies nur an einem Mangel der Aufsicht des Magistrats gelegen haben; und Höker, welche sich nach und nach einen kleinen Waarenhandel zugelegt, haben offenbar contra legem et tenorem concessionis heimlicherweise gehandelt. Dies war der Grund, daß, als im Jahre 1790. wegen der Beschaffenheit der, einzelnen Städten kompetirenden Handlungsbefugnisse eine Untersuchung angestellt wurde, von Seiten des Magistrats zu Lüben des vermeintlichen Handlungsprivilegii nicht die mindeste Erwähnung geschahe, der Magistrat vielmehr erklärte: daß zu Lüben Niemandem das Recht zu handeln zustehe, der nicht

ein gelernter Kaufmann, oder Besitzer einer der dasigen sechs kramberechtigten Buden, oder mit spezieller Kammerkonzession versehen sei. So sind denn auch bis zum Anfange des jetzigen Rechtsstreits von den handelslustigen Bürgern, die keine gelernte Kaufleute gewesen, die erforderlichen Kammerkonzessionen ununterbrochen nachgesucht, und bald abgeschlagen, bald ertheilt worden; auch hat kein Concessionatus die Einrichtung des Kramzinses verweigert.

Diesemnach ist es denn auch völlig erwiesen, daß seit rechtsverjährter Zeit die Bürgerschaft zu Lüben ihr vermeintliches, aber, nach der weiter oben enthaltenen Ausführung, unfundirtes freies Handlungsrecht, niemals in Ausübung gebracht, mithin erwähntes Privilegium, wenn sie, wie der Fall nicht ist, es wirklich gehabt hätte, per non usum eingebüßt hat *); ja es ist klar dargethan, daß Fiskus im ununterbrochenen Besitze des Untersagungsrechtes per tempus lege definitum ungestört gewesen und geblieben ist. Denn wollte man auch annehmen, daß die Verjährungsfrist nicht schon angerechnet vom 5. August 1743., als vom Dato des Kammerreskripts, wodurch die sämmtlichen Krämer zu Lüben nur ad dies vitae konzessionirt, und ihre Existenz von der Willkühr der Königlichen Krieges- und Domainenkammer abhängig gemacht worden, zu laufen angefangen habe; (welches doch, rechtlich erwogen, angenommen werden muß) so ist dennoch unmöglich, in Abrede zu stellen, daß Fiskus wenigstens per Rescriptum vom 14ten

*) C. 6. 15. X. de privileg. (Lib. V. Tit. 33.) Der Grund des Gesetzes wird indessen unzulänglicher Weise in die stillschweigende Begebung und Entsagung von Seiten des Berechtigten gesetzt.

d. E.

14. Januar 1749, wodurch die auf das vermeintliche Ludwigsche Privilegium provozirenden Krämer, mit dem daraus prätendirten freien Handlungsrechte abgewiesen wurden, und wobei sie sich über 30 Jahr beruhiget haben, ohne deshalb Rekurs zu ergreifen, oder dem Inhalte des Reskripts entgegen zu handeln, in den Besitz des Untersagungsrechts wider sie getreten sei. Man mag nun zur Vollendung der Verjährung eines Privilegii per non usum, nach dem alten römischen Rechte,

L. 1. D de mand.

eine 10jährige *), oder nach der Meinung anderer Rechtslehrer,

Rave de praescription. §. CLVI. no. 1. p. 298.

Thibaut im Pandektenrecht Th. 1. §. 40. S. 52. Th. 2. §. 1043. S. 416.

eine 30jährige **), oder auch die sächsische Frist von 30 Jahr, Jahr und Tag erfordern; — oder man mag, ob-

*) Puffendorf tr. de privilegiis C. I. §. 146. d. E.

**) Thibaut über Besitz und Verjährung II. §. 62. S. 160. Hymmens Beitr. Bd. I. S. 24. Glücks Komment. Bd. II. §. 110. S. 51 — 53. Lenser Spec. 457. med. 7. de Ziegenberg Part. I. lib. I. cap. 10. p. 123. Hambergers Kommentar zum Allgem. Landrechte Th. 1. Abth. 1. S. 67. Jac. Fr. Reinhard de eo, quod circa amissionem jurium et privilegiorum per non usum justum est. §. 2. seqq. Nach gemeinem Rechte würde eine vierzigjährige Verjährungsfrist eintreten, da von einem einer Stadt verliehenen Privilegio die Rede ist, ein solches aber nach der in der Praxis geltenden Meinung nur durch einen 40jährigen Nichtgebrauch erlöscht (Glück a. a. O. S. 53. Gail observat. Lib. II. obs. 60. no. 12. Böhmer in Consult. Tom. III. Part. II. Dec. 5. no. 3. et Part. III. Dec. 661. no. 16. Gärtner in Meditat. pract. ad Dig. Spec. I. med.

wohl nach §. 17. der Einleitung zum Allg. Landr. dieser Fall eigentlich nach jenen ältern Gesetzen zu beurtheilen ist, den Klägern auf den Grund des §. 629. Tit. 9. Th. 1. des Allg. Landr. mit Rücksicht auf den §. 635. a. a. O.

die ungewöhnliche Frist von 44 Jahren zu statten kommen lassen; — immer war das vermeintliche freie Handlungsrecht der Appellanten bereits unterm 14. Januar 1793.

---

37. S. 63.) und das Tribunal hat sogar im Jahre 1777. in einem ähnlichen Falle nur 44jährige Präskriptionsfrist als zulässig angenommen. Hymmens Beitr. Bd. IV. S. 69. Uebrigens ist es nach den vortrefflichen Materialien des Schlesischen Provinzialrechts, welche der verstorbene Oberamtsregierungsrath Stielow als einen Entwurf zum Provinzialgesetzbuche zusammengetragen hat, Sect. III. th. 10. 12. p. m. 43. 44. keinem Bedenken unterworfen, daß nach dem in der Materie von der Verjährung rezipirten Sachenrechte in allen Actionibus personalibus und juribus realibus, imgleichen in Praescriptione acquisitiva et exstinctiva, nicht weniger bei juribus der Städte und Kommunitäten, ohne Unterschied ein dreißigjähriger Zeitraum für hinreichend erachtet, und nur den piis corporibus eine 44jährige Frist inclusive des Quadriennii restitutionis verstattet worden. Hiemit stimmt auch überein de Friedeberg in seinem Tract. de juribus Silesi. Lib. II. c. 29. §. 34., der ein schon 1517. gefälltes Breslauisches Oberamtsurtel anführt; und gleiche Bestimmungen sind in dem den Weichbildstädten Glogauschen Fürstenthums gegebenen Ludwigschen Privilegio v. 1519. (in Vol. Act. der Glogauschen O. A. R., betreffend die statutarischen Berichte von 1742 fol. 18.) und im Entwurfe der Liegnitzschen Landesordnung von 1688. Tit. 20 enthalten. Hiernach ist konform erkannt in Sachen des Glogauschen Fischer-Mittel wider v. Lichnowski per Sentent. v. 20. Sept. 1777, 27. März 1778. und 6. März 1780; in Sachen der Freiin von Truch wider ihre Unterthanen zu Doberschau per Sentent. v. 7ten Sept. 1778, 14ten April 1780, und in Sachen der Gemeine zu Thiemendorff wider das Kloster Leubus per Sentent. v. 28sten November 1777., 25sten Mai und 21sten Sept. 1778. d. E.

erloschen, als an welchem Tage vom 14. Januar 1749. an gerechnet, selbst die 44jährige Präskriptionsfrist vollständig abgelaufen war.

Vergeblich wollen daher Appellanten aus dem Kammerreskript vom 27. November 1797. eine Interruption dieser Verjährung deduziren. Denn, wenn auch darin beiläufig gesagt worden, daß einem gewissen Stancke die nachgesuchte Handelskonzession auf den Grund des Ludwigschen Privilegii ertheilt werde; so ist doch schon oben ausgeführt, welcher Sinn dieser Aeußerung beigelegt werden muß, imgleichen auch, daß solche noch keine Agnition des gedachten Privilegii in dem Umfange, wie Appellanten vermeinen, involvire. Ueberdies aber war, wie so eben dargethan worden, die Verjährung gegen die Kläger schon im Jahre 1793. vollendet. Wollte man daher auch jenes Reskript vom J. 1797. als ein neues Anerkenntniß des erloschenen Rechts ansehen; so würde daraus doch immer nur ein neuer Rechtsgrund zum Anfange einer neuen Verjährung für die Appellanten entstanden sein,

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 564.

welcher inzwischen durch die in den nachfolgenden Jahren erlassenen vielfachen Prohibitivreskripte, wogegen von Seiten der Bürgerschaft kein Widerspruch erfolgt, und endlich durch den Anfang des gegenwärtigen Prozesses auf das rechtsgültigste anderweit interumpirt worden.

Es will nun zwar die Bürgerschaft behaupten, daß sie in corpore von dem, was in dem Zeitraume von Jahre 1743. bis zum jetzigen Prozesse, zwischen dem Fisko und den Krämern zu Lüben, in Bezug auf dies freie Handlungsrecht verhandelt worden, eben so wenig, als von dem Dasein des Ludwigschen Privilegii unterrichtet gewesen sei; und daß mithin gegen sie keine Verjährung haben können an-

gefangen werden. Diese affektirte Unwissenheit haben Kläger jedoch mit nichts erwiesen. Offenbar hätte aber denselben die Führung dieses Beweises obgelegen, indem nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 9. §. 513. niemals vermuthet wird, daß jemand von seinem Rechte keine Nachricht erhalten können. Es kann aber auch eine Gemeinde, welche nach ergangenem Verbote eine Handlung unterlassen, oder der Handlung des Besitzergreifenden nicht widersprochen hat, den Mangel der Wissenschaft niemals vorschützen, sobald das Verbot oder die Handlung zur Kenntniß ihrer Vorsteher gelangt ist.

Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 7. §. 95. — Tit. 9. §. 514.

Unwiderleglich aber beweisen die Hülfsakten, daß das Verbot der Konigl. Kammer, wonach Niemandem, der kein gelernter Kaufmann ist, ohne Kammerkonzession ein Handlungsrecht zu Lüben gestattet worden, unzählig oft zur Kenntniß des dasigen Magistrats gediehen sei. Da nun der Magistrat, der Vorsteher jeder Stadtgemeine, Allg. Land. Th. 2. Tit. 8. §. 119, eben so schuldig als befugt ist, die Rechte derselben in und außer Gerichten wahrzunehmen und zu vertheidigen;

Allg. Landr. a. a. O. §. 134.

so folgt von selbst, daß Appellanten sich gegen die Verjährung mit dem Mangel der Wissenschaft nicht mehr schützen können, sondern die vermeintlichen Folgen der angeblichen Sorglosigkeit ihrer Stellvertreter, wovon jedoch aus dem vorangeführten wirklich keine Rede sein kann, gegen sich gelten lassen müssen.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 99.

Hierdurch wäre denn nun auch dieser Einwand der Appellanten vollkommen widerlegt, und somit stände als Re-

sultat vorstehender Ausführung rechtlich fest: daß Appellanten das behauptete negative Recht zum freien Handel weder durch ein Privilegium überkommen, noch durch Verjährung erworben, vielmehr solches, wenn sie es, wie doch niemand eingestehen mag, jemals wirklich besessen hätten, mittelst Verjährung durch Nichtgebrauch, und dadurch, daß Fiskus den Besitz des entgegenstehenden Untersagungsrechts ergriffen, und die gesetzliche Zeit hindurch solchen behauptet hat, verloren haben. Es muß daher auch, bei der Richtigkeit aller von den Appellanten zur Unterstützung ihrer Appellationsbeschwerden angeführten Gründe, bei dem, was in erster Instanz erkannt worden, um so mehr sein Bewenden behalten, als die zu Anfang aufgestellten Entscheidungsgründe das Urthel erster Instanz vollkommen justifiziren; auch wird die demselben beigefügte Maasgabe durch hinreichende Gründe gerechtfertigt.

Die erkannte Bestätigung des vorigen Urtels hat nach Vorschrift des §. 6. Tit. 23. Th. 1. der Allg. Ger. Ordn. auch die Verurtheilung der Appellation in die Kosten zur Folge, und die Auferlegung der Sukkumbenzgelder wird durch die Vorschrift des §. 49. Tit. 23. a. a. O. gerechtfertigt, weshalb denn überall, wie geschehen, bestätigend hat müssen erkannt werden.

Das Revisionserkenntniß hat dies Urtel lediglich bestätiget.

Fünfter Abschnitt.

Rezensionen.

9.

(J. F. Müller) Beitrag zur richtigen Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Miethsmanne und dem Hauseigenthümer in Ansehung der Einquartirungslast. Ein bei der Justizkanzlei in Hannover zur Entscheidung gekommener Rechtsfall, mit beigefügtem Fakultätsurtheil und dessen Entscheidungsgründen. Hannover (Helwig) 1808. 8. 96. Seit.

Der Rechtsfall betrifft die Frage: „ob und in wiefern ist der Miethsmann, welcher ein ganzes Haus gemiethet hat, die Einquartirungslast zu tragen, oder mit zutragen schuldig?" und wird, besonders in den Schriften des Klägers, sehr scharfsinnig, gründlich, und vielseitig erörtert. Der Verfasser unterscheidet zuvörderst A) Einquartierung als etwas Faktisches, und Einquartirungslast, als etwas Juridisches; in jener Beziehung ruht sie auf der Behausung, in dieser als Kriegslast auf dem Gesamtwesen, und auf jedem Einzelnen als integrirenden Theil des Passivtotals. Aus diesem Unterschiede zwischen Einquarti-

rung als Faktum und Einquartirungsbürde als rechtlichem Verhältnisse, ergiebt sich nach der Analogie der juridischen Begriffe des casus und des praestationis casus, oder des sentire damnum und praestare damnum der Hauptgrundsatz: daß nicht jeder, den die Einquartirung trifft, auch die Einquartirungslast tragen muß. — B) Weder in dem Begriffe des Hauseigenthums, noch in der Einquartierung als Faktum, noch in der Einquartirungsbürde als juridischem Verhältnisse, liegt ein Grund, die Einquartirungslast als Reallast anzusehen. — Aus der Leg. 13. 14. de mun. et honor., wo es heißt: munus hospitis recipiendi, non onus personae sed patrimonii est. folgt dies Prinzip eben so wenig, weil patrimonium weder Haus- noch Grundeigenthum, sondern den Inbegriff des Vermögens eines Staatsbürgers (id quod in bonis est) überhaupt bedeutet. Arg. I. 1. D. de usufr. ear. rer. L. 25. D. de hered., pet. L. 8. D. ult. fam. herciscund. und I. 1. D. de mun. et honor. C) Wenn Wohnung und Obdach zwar physische Bedingung der Quartiergebung, aber nicht rechtliches Substrat der Einquartierungslast ist, welche letztere vielmehr von jedem Bequartirten eigentlich als Vorschuß in den großen Peräquationsfonds getragen wird; so kann das Rechtsverhältniß zwischen Miether und Vermiether nur allein als Kontraktsverhältniß bestehen, und als ein bloß persönliches betrachtet werden. In dieser Beziehung ist praestatio usus Pflicht des Vermiethers, und praestatio impensarum in conservandam rem factarum Pflicht des Eigenthümers. Nur in sofern der Vermiether ein damnum intolerabile rücksichtlich des durch die Einquartirung gehinderten Gebrauchs der gemietheten Gebäulichkeiten nachweiset, kann er also remissionem mercedis (L. 25. §. 6.

D. locali) fordern, wegen seiner durch Leistung der Einquartirungslast zur Erhaltung der gemietheten Gegenstände gehabten Schäden aber volle Entschädigung verlangen. D) Noch weniger ist die Sperrung der Einquartirten Reallast, die nicht einmal als ein wesentlicher unzertrennlicher Bestandtheil derselben betrachtet werden kann. Die Beköstigung der Truppen ist eine Forderung, welche der kriegführende Staat an die Gesammtheit des bekriegten Staats macht, und denjenigen Individuen auferlegt, welche durch ihr haushrrliches Verhältniß solche zu leisten qualifizirt sind. Diese haushrrliche Lage, auf welche bei der Exekution dieser Leistung gesehen wird, ist in der Person desjenigen existent geworden, der ein ganzes Haus gemiethet hat; er muß daher, vorbehaltlich seiner Ansprüche an den Staatsperäquationsfonds, die Beköstigung allein tragen, und kann gegen den Vermiether deshalb nicht die geringste Ansprüche auf Vergütigung machen, da sie keine Impensen betreffen, welche zur Konservation der gemietheten Sache verwandt worden. —

Der Sachwalter des Gegners hat auf diese Hauptgrundsätze wenig Gehaltvolles vorzubringen vermogt, indem er blos auszuführen bemüht gewesen ist: Einquartirungslast sei Reallast; der Miether schieße ihre Leistung nicht dem Peräquationsfonds, sondern dem Vermiether vor, der sich an diesen Fonds zu halten habe; ferner: alle Kriegslast sei casus fortuitus, den der Eigenthümer tragen müsse; übrigens werde dem Vermiether die Einquartirungslast vom Staate und nicht vom Miether auferlegt, und also könne er von diesem auch keinen Beitrag zur Tragung derselben verlangen.

Das Rostocksche Fakultätsurtel vom 28. September 1807. hat entschieden: „daß dem Verklagten in sofern, als „er durch die ihm zugelegte Einquartirung eine erhebliche

„Behinderung in dem Gebrauche des gemietheten Hauses „erweislich erlitten hat, eine nach billigem Ermessen zu be„stimmende Erlassung an dem bedungenen Miethszinse ge„bühre, dagegen aber dessen Forderung wegen einer für die „Verpflegung der Militairpersonen, imgleichen für die Ab„nutzung seiner Mobilien ihm zu leistenden Entschädigung, „als ungegründet nicht statt finde.“ Die Entscheidungsgründe sind mit großer Einsicht, umfassender Rechtskenntniß, literarischem Fleiße und philosophischem Geiste ausgearbeitet; sie mögen allen, besonders auch dem preußischen Richtern, welche in dergleichen jetzt gewiß nicht seltenen Streitigkeiten zu erkennen haben, als Muster dienen. Die Verurtheilung zur Bewilligung eines Erlasses am Miethszinse wird auf Leg. 33. 34. 35. p. L. 2. §. 2 und 7. L. 25. §. 6. L. 27. §. 6 und L. 41. und 45. D. (XIX. 2.) loc. cond gegründet, womit auch Böhmer in elect. jur. civ. Tom. II. Exercit. X. cap. 1. §. 11. 15. 17. 19. übereinstimmt. Die L. 9. cod. (XII. 41.) de metat. wird aus der Novel. Theodos. XXXII. nach Gebauer und Spangenberg in not. ad leg. 9. cit. und Jakob Gothofred Cod. Theodos. Edit. Ritter. Tom. VI. Part. II. im Anhange S. 80. dahin erklärt, daß diejenigen, welche die Militairpersonen in ihre Häuser aufnahmen, von gewissen den Eximirten auferlegten öffentlichen Abgaben (pensionibus vel discussionibus) frei sein sollten; das grundfalsche Prinzip: Einquartirungslast sei Reallast, wird aber durchaus verworfen. Sonst ist noch zu bemerken: daß nach einem im siebenjährigen Kriege am 10ten März 1762. ergangenen Hannöverschen Einquartirungsreglement §. 14. die Miether ganzer Häuser den dritten Theil der gesammten Einquartirungslast tragen sollen, daß aber dies Gesetz als ein temporäres und transitorisches, mit-

hin als ein jetzt unanwendbares betrachtet werden muß. S. von Bergs juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Bd. III. S. 5 — 7.

Gttr.

2.

Ueber die Vertheilung der Kriegsschäden und die Einquartirung insbesondere. Ein Versuch von Carl Ernst Schmidt, Regierungsrath zu Hildburghausen. Hildburghausen (Hanisch Erben) 1808. 8. 276 Seit. 4 Tabellen. 1 Thlr.

Als die Französischen Heere im Oktober 1806 von allen Preußischen Provinzen zuerst Bayreuth besetzten, wurde dem, damals bei zweien dortigen Gerichtshöfen angestellten Verfasser die Direktion des Einquartirungswesens aufgetragen. Nur zwei Tage hatte er Zeit, sich zu diesem Geschäfte vorzubereiten, aber dennoch das Glück, die Stadt Bayreuth vor eigenmächtiger Einquartirung der schnell durchmarschirenden Truppen zu bewahren. Er ging bei der Verwaltung seines Geschäfts von dem allein richtigen Grundsätze aus, daß Einquartirung und Verpflegung der Truppen nicht an den Besiz eines Hauses geknüpft sei, sondern von allen Einwohnern, im Verhältniß ihres Vermögens und der Geräumigkeit ihrer Gebäulichkeiten getragen werden müsse. Leider erging bald darauf, am 23. Oktober 1806 von der Bayreutschen Kriegs- und Domainenkammer eine, in Hartlebens Justiz- und Polizeifama 1806. Nr. 135. gehörig abgefertigte Verordnung, worin die Einquartirungslast als Reallast blos den Hauseigenthümern auferlegt wurde! Mit Recht hierüber aufgebracht, bestand der Verfasser auf seinen

Abschied, aber das einstimmige Zutrauen aller seiner Mitbürger führte ihn ins Kaiserlich-Königliche Hauptquartier, wo er in Angelegenheiten der Provinz vier Monate blieb. Das rechtswidrige und widersinnige Kammerreglement erregte die gegründeteste und allgemeinste Unzufriedenheit; Bayreuths Einwohner suchten bei dem Französischen Gouverneur, General Legrand Hülfe, und dieser einsichtsvolle Militair remanirte nun selbst am 1sten Januar 1807 eine sehr heilsame und zweckmäßige Einquartierungsordnung, die ihm zur größten Ehre gereicht. Beide Verordnungen, die Eine zur Warnung, die Andere zum Muster und Beispiel, sind in den Beilagen abgedruckt. Der Verfasser gab im Allg. Anz. der Deutschen 1806. Nr. 327. das Versprechen, sein Verfahren öffentlich zu rechtfertigen, und hat es durch diese Schrift auf eine sehr ehrenvolle Weise erfüllt.

Inhalt I. Buch. Vom Ersatz der Kriegsschäden überhaupt. 1) Der Staat. 1) Der Krieg. 3) Recht der Kriegsschäden. 4) Was? 5) Von Wem? und 6) Wie ist zu ersetzen —

II. Buch. Von der Einquartierung. 1) Litteratur und Geschichte. 2) Ordentliche Einquartierung. 3) Kriegseinquartirung. 4) Quartieramt. 5) Vorbereitung 6) Geschäft der Einquartierung. 7) Kontrolle. 8) Etapen.

III. Buch. Beilagen. a. Reglement zur Entschädigung der Kriegslasten für die Sachsen-Coburg-Saalfeldschen Lande d. dat. Coburg den 16ten November 1806. d. Einquartierungsreglement für die Residenzstadt Fulda. vom 1. Oktober 1800. c. d. Die beiden Bayreutschen Reglements vom 23sten Oktober 1806. und 1. Januar 1807. e. Königlich Bayrische Einquartirungs- und Verpflegungsordnung d. dat. Schweinefurth den 12. Oktober

1803. f. Französische Einquartierungsreglements von 1791 und 1792.

Folgende Darstellung der vom Verfasser über Kriegsschäden und Einquartierungen aufgestellten Theorie, wird unser günstiges Urtheil über diese inhaltreiche Schrift rechtfertigen.

Erstes Buch. Von Kriegsschäden überhaupt — — Der Staat ist ein Streben vernünftiger auf einem Boden neben einander sich befindender Wesen, die rechtliche Ordnung in der Würklichkeit darzustellen, welche eine Forderung ihrer Vernunft, und die Bedingung ihres freien Wohnens und Wirkens neben einander ist. Die Errichtung des Staats ist daher von Rechtswegen nothwendig, wo mehrere Menschen mit einander in Berührung kommen; die Mittel zur Erreichung des Staatszwecks, die organischen Gesetze, sind der Willkühr überlassen. Die Grundverfassung muß auf Repräsentation des gesammten Volks durch die oberste Gewalt, und auf der Unverletzbarkeit aller Bürger beruhen.

Der Staat erstreckt sich über die ganze Erde, so weit der Mensch kommen, und sich den Boden unterwerfen kann, aber nicht als ein Ganzes, bestehend aus mehreren Staaten als Gliedern, sondern als Wiederholungen eines und eben desselben Organismus, nur individualisirt durch Eigenthümlichkeiten jedes Landes und Völkerstammes. Sprache, Sitten und Charakter bestimmen mit — der geographischen Lage, die natürlichen Gränzen; alle andere Forderungen, zumal militärische Gränzen, sind gefährliche Sophistereien.

Zwischen Staaten, als solchen, giebts keine Rechtsverhältnisse; es können keine Streitigkeiten zwischen ihnen entstehen, und der Krieg kann nie ein Mittel seyn, sie auszumachen, sondern immer nur Gegenwehr gegen einen Ueberfall. Jedes Volk ist auf seine Gränzen beschränkt, und die

darüber hinausgehende Handlungen sind nicht mehr Handlungen des Staats, sondern einzelner Menschen, welche zu dem auswärtigen Staate im Verhältnisse der Fremden stehen. Ein Volksrecht existirt so wenig, als ein Kriegsrecht. Unter letzterem versteht man eigentlich eine Sammlung der Gebote der Ehre, deren Uebertretung zwar mit öffentlicher allgemeinen Mißbilligung bestraft wird, die man indessen doch fast in jedem Kriege immer nur durch Anklagen der Uebertretung kennen lernt. Zu den anerkanntesten Grundsätzen des Kriegsrechts gehört jedoch die gänzliche Trennung der bewaffneten und handelnden Macht, von dem unbewaffneten blos leidenden Theile der bekriegten Nation, dessen Privateigenthum, gegen gänzliche Unterthätigkeit und Unterlassung aller Gegenwehr, geschont, respektirt und vom Sieger garantirt wird.

Auch die vollkommenste Gesetzgebung ist nur ein provisorischer Versuch, die Lehren der ewigen und unwandelbaren Gerechtigkeit auszusprechen, und sie dem äußern Richter erkennbar und gewiß zu machen. Die vollkommenste Uebereinstimmung dessen, was Rechtens ist, mit dem, was Recht ist, gelingt dem Gesetzgeber niemals; so oft aber die Rede von den ersten Verhältnissen der Bestandtheile des Staats ist, darf die Antwort nie aus dem Gebiete der blos historischen Kenntniß der positiven Gesetzgebung entnommen werden. Eine Entscheidung der Frage: wie das allgemeine Elend des Krieges zu tragen sei? muß ohne Rücksicht auf irgend eine positive Legislation nach allgemeinen Rechtsprinzipien des innern Staatsrechts erfolgen.

Der wesentliche Zweck des Staats ist die Realisirung einer rechtlichen Ordnung, oder die Sicherung des Rechts, und das Streben zu diesem Ziele, also die Bedingung, unter welcher allein eine bestimmte politische Organisation als recht-

mäßig erscheinen kann. Dies Streben hat aber eine doppelte Richtung, nach innen und nach aussen. In jener Beziehung geht es nicht auf die Sicherung oder Gewährleistung der materiellen Rechte der Bürger, sondern nur auf die Erhaltung der Rechtsform überhaupt, wozu die Rechtspflege durch Gerichtshöfe das Mittel ist; in dieser aber begreift es den gemeinsamen Schutz aller zur Erhaltung der Rechte und des Schutzes aller, gegen jede äußere Gewalt. Das Eigenthum jedes Bürgers steht unter diesem Schutz. Wenn es daher vom feindlichen Krieger angegriffen und zerstört wird, so kann der Angegriffene von Rechtswegen fordern, daß die Vertheidigung gegen den Angriff von allen so lange fortgesetzt werde, bis die Beschädigung aufgehoben ist, und niemand als er, der Beschädigte selbst, ist berechtiget, von seinem Anspruche auf Ersatz das Geringste nachzulassen. Darum darf er darauf bestehen, daß alle seine Mitbürger die Waffen durchaus nicht eher niederlegen, als bis er zu seinem Rechte gelangt und entschädigt ist.

Hiernach müssen nun selbst dann, wenn die bewaffnete Macht vom Sieger vertrieben oder vernichtet wäre, nach einem allgemeinen Aufrufe alle streitbare Bürger die Waffen ergreifen, und dem Beschädigten Ersatz vom Beschädiger erzwingen. Findet es indessen das Volk oder die Regierung rathsamer, dies nicht zu thun, und diesen Schadenersatz vom Feinde nicht zu erzwingen, theils weil sie dadurch sich immer größern Gefahren auszusetzen fürchtet, theils weil sie höhere Güter, als die, welche beschädiget sind, dabei aufs Spiel setzen muß; so giebt es nur einen Weg, die rechtliche Existenz des Staats zu retten, nämlich den, daß der Staat dem Beschädigten den Ersatz selbst leistet, den er vom Feinde erzwingen mußte. Hierdurch wird das Recht des Beschädigten, Ersatz des Kriegs-

schadens, den ihm der Feind zugefügt hat, zu fordern, aufs vollkommenste begründet.

Ersetzt muß alles werden, was hätte vertheidigt werden sollen, und nicht vertheidigt worden ist. Die Ersatzverbindlichkeit des Staats setzt aber voraus: 1) daß der Schade als eine unmittelbare Folge des feindlichen Ueberfalls, ohne eigene Schuld des Beschädigten, entstanden ist, und 2) daß der Schade Rechte und Gegenstände betrifft, zu deren Vertheidigung der Staat verbunden war. Deshalb werden nur diejenigen Schäden von Ersatzansprüchen ausgeschlossen, die a. ausserhalb des Staatsgebiets entstanden sind; b. die mittelbaren Verlust oder entgangenen Gewinn betreffen, und c. die ihrer Natur nach weder einer Schätzung noch eines Ersatzes fähig sind. Alle übrige müssen ohne Ausnahme ersetzt werden.

Da die Pflicht der Vertheidigung zur Erhaltung des Eigenthums des Beschädigten allgemein war, so ist die Verbindlichkeit, wegen Nichterfüllung derselben dem Beschädigten Ersatz zu gewähren, ebenfalls allgemein. Sie ruht auf der Gesammtheit der Bürger, und ist Folge der wechselseitigen Garantie. Nicht die Persönlichkeit des Bürgers, nur sein staatsbürgerliches Vermögen, dies aber ohne Ausnahme, ist Gegenstand und Maaßstab der Beiträge; wer Nichts hat, als was er ist, ist beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit genießt ferner: 1) alles außer den Staatsgränzen befindliche Vermögen der Bürger, jedoch mit Ausschluß der reinen davon wirklich eingegangene Einkünfte; u. 2) alles noch nicht wirklich vorhandene Vermögen. Dagegen ist a. alles Grundeigenthum, auch Domainen, Kirchengüter u. s. w. unbedingt beitragspflichtig. b. Gewerbe sind der Steuer nur in so fern unterworfen, als der Künstler und

Professionist zur Betreibung desselben vom Staate eine Erlaubniß, ein Meisterrecht, Patent, Privilegium, Konzession, Monopolium ꝛc. erhalten hat. Diese Erlaubniß ist das Einzige, was der Staat dem Individuo geben kann, und hat als ein Vermögensbestandtheil dessen, dem sie ertheilt worden, einen Preis; sie ist also auch der einzige Gegenstand, von dem der Staat eine Steuer zu fordern berechtiget wird, denn die übrigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Geschicklichkeiten kann er dem Künstler nicht geben, denn sie gehören zu dem, was er ist, nicht zu dem, was er hat. Das wahre Objekt der Kriegsbeisteuer besteht daher in dem Surplus, was der Kunstproduzent dadurch gewinnt, daß seine Kunstproduktion auf die Konzessionirten eingeschränkt, und nicht für ganz frei erklärt ist. c. Die Besoldungen zerfallen in zwei Klassen, in Dienst- u. Standesgehalte. Was zu den nothwendigen Bedürfnissen des Beamten und seiner Familie erfordert wird, ist als zu seiner Persönlichkeit gehörig, nämlich als Ertrag dessen, was er ist und weiß, was der Staat nicht nehmen und nicht geben kann, zu betrachten, und ganz beitragsfrei. Das Surplus, und was der Staat dem Diener nicht als Lohn giebt, möchte einem konzessionirten Gewerbe gleich zu achten, und nach einem ähnlichen Maaßstab, jedoch mit Berücksichtigung des Umstandes, daß Besoldungen mit dem Tode aufhören, Gewerbsberechtigungen aber wenigstens auf die nächsten Erben übergehen, als Vermögenskapital zu betrachten, und der Beisteuer zu unterwerfen sein. Ausländern gehörige, im Lande auf bloßen Personalkredit geliehene Kapitalien sind beitragsfrei; alle im Lande stehende inländische, besonders auch alle auf inländische Realitäten versicherte ausländische Kapitalien aber der Beisteuer unterworfen.

Alles Kapitalvermögen der Gläubiger ist aber kein unabhän-

abhängiges für sich bestehendes Gut, sondern im Werthe des eigentlichen materiellen Besitzthums sämmtlicher Staatsbürger enthalten, auch nur in so fern existent, als es durch das Vermögen der Schuldner gedeckt wird. Unmittelbare Besteurung der Kapitalisten ist weder gut möglich, noch rathsam, die mittelbare Besteurung, durch die Berechtigung der Schuldner, ihren Gläubigern einen Antheil zur Kriegsschadensteuer von den Zinsen abzuziehen, bleibt daher höchst rechtmäßig, und verdient, als dem Zwecke völlig entsprechend, allgemein empfohlen zu werden.

Die Ausgleichung der Kriegsschäden ist keine Finanzoperation, sondern eine Handlung der strengen Gerechtigkeit, bei welcher die Summe des gesammten Kriegsschadens mit dem Totalbetrage des im Schutze des Staatsbefindlichen Vermögens verglichen, jene aber unter diesen im ganz gleichem Maaßstabe repartirt werden muß. Das Peräquationsgeschäft erfolgt während der Kriegsunruhen nur provisorisch, und erst nach wiederhergestelltem Frieden definitiv.

So viel Scharfsinn der Verfasser auch in der Auffassung der Grundideen dieses Systems gezeigt, und so viel lichtvolle Konsequenz er bei dessen Darstellung überall bewiesen hat, so wenig kann man jene doch für richtig, und diese für etwas mehr halten, als eine formell interessante philosophische Deduktion. Ueber den Begriff und die Existenz eines Völkerrechts halten wir uns an die Fichteschen (Naturrecht II. Theil S. 248. f.) und von Martensschen (Einleitung in das europ. Völkerrecht §. 1 — 9.) Grundsätze, und müssen deshalb die entgegengesetzte Meinung des Verfassers für irrig erklären. Er selbst kann auch nicht umhin, die Trennung der militairischen bewaffneten Macht von der bürgerlichen und wehrlosen, als Hauptgrundsatz einzugestehen. Hieraus

allein folgt aber schon unwidersprechlich, daß allem im Staate befindlichen Eigenthum des Einzelnen nur in so fern von der Gesammtheit (dem Volk, der Regierung) Schutz garantirt ist, als die gewaffnete Macht ihn gewähren kann. Ist diese vertrieben oder vernichtet, so findet weder faktischer Schutz, noch eine Rechtsforderung, geschützt zu werden, weiter statt. Nirgends und niemals ist ein Vertrag geschlossen, oder auch nur als Rechtsfiction durch richtige Deduktion erwiesen worden, kraft dessen, nach Vertreibung der militairischen Macht, alle friedliche Bürger die Waffen ergreifen, und siegen oder sterben müßten, um für ihren beschädigten Mitbürger vom Feind Ersatz zu erzwingen. Es ist sogar noch sehr die Frage: ob bei der allgemeinen bestehenden Trennung der bewaffneten und unbewaffneten Macht, ein solcher Vertrag rechtlich geschlossen werden darf, und ob ein Volk, welches ihn schließt, nicht sofort von allen übrigen Völkern vernichtet werden muß, weil er sie alle mit der Verwandlung des Soldatenkriegs in einen Völkerkrieg bedroht, und eine allgemeine Bewaffnung aller Bürger aller Staaten gleichsam erzwingt. Ohne diesen Vertrag zerfällt aber die ganze Theorie in sich selbst.

Aus dem innern Staatsrechte und dem bürgerlichen Vertrage, ein Rechtsprinzip der Peräquation der Kriegsschäden zu deduziren, wird immer vergeblich bleiben. Nur im Völkerrechte kann es gesucht und gefunden werden, denn nur dies enthält eine Rechtsgesetzgebung, die, für beide Theile, den Beschädiger und den Beschädigten, als Individuen und Gesammheiten betrachtet, verbindliche Kraft hat. Ohne Erörterung ihres nach diesen Normen zu beurtheilenden Verhältnisses, und ohne davon auszugehen, daß alles Privateigenthum in einem Staate, in Bezug auf das Privateigenthum in einem andern Staate in Kriegs- und Frie-

denszeiten nur einzig und allein unter dem Schutze des Völkerrechts steht, wird die Feststellung eines Entschädigungsgrundsatzes in der Lehre von der Peräquation der Kriegsschäden nie gelingen.

II. Buch. Von der Einquartierung. Die Unterbringung der eignen Soldaten gehört zu den ordentlichen und gewöhnlichen Lasten des Staats; und ruht ihrer Natur nach als Reallast auf den Häusern. Da indessen der Preis der Miethe nach dem Werthe der Häuser, dieser aber wieder nach ihren Ertrage bestimmt wird, so wird auch die Reallast der Einquartierung dabei schon in Anschlag gebracht und der zum Logis der Soldaten bestimmte Theil des Hauses vom Käufer theils nicht mitbezahlt, theils aber bei Bestimmung der Miethssumme mit in Rechnung gestellt, wodurch denn der Miethsmann schon mittelbar, seinen Beitrag zu zahlen genöthiget ist. Kriegseinquartierung, oder Beherbergung und Verpflegung feindlicher Soldaten, ist für die Bequartirte keine Pflicht, sondern ein Akt der Nothwendigkeit, ein Fügen in die Gewalt, und gehört nicht zu den Staatslasten, sondern zu den Kriegsschäden. Aller durch sie verursachte Aufwand muß von der Gesammtheit der Bürger, also von allen, im Verhältniß zu ihrem Vermögen, getragen werden. Die Repartition dieser Kriegsschäden geschieht aber auf eine doppelte Weise: 1) dadurch, daß die Naturaleinquartierung selbst so viel als möglich immer gleich vertheilt wird, und 2) durch Vergütigungen aus der allgemeinen Marschmolestien- und Kriegsperäquationskasse. Der Raum und die Vermögensumstände des Quartierträgers bestimmen die Verhältnisse der Bequartierung.

Mit diesen Prinzipien wird jeder einverstanden sein, der über Einquartierung und Einquartierungslast gründlich nach-

gedacht hat. Die drei letzten Abschnitte des Buchs enthalten eine sehr zweckmäßige praktische Anweisung, das Einquartirungsrecht vorzubereiten, zu führen und zu kontrolliren. Der Verfasser selbst kennt das Zweckmäßige seiner Vorschläge, Prozeduren und Einrichtungen aus eigner Erfahrung; er hat mit seiner Methode die Probe gemacht, und sie ist bewährt befunden. Um so mehr verdient seine Anweisung allen Quartierstations- und Etapenbeamten empfohlen, und von ihnen beherzigt und befolgt zu werden.

Die beigefügten Tabellen sind sehr zweckmäßig eingerichtet, auch ist die Methode des Verfassers unstreitig weit einfacher und leichter, als die, welche Feyerlein in Vorschlag gebracht hat, sobald nur die Vorbereitung vor dem Einrücken der zu bequartirenden Truppen hat erfolgen können. Diese besteht aber in nichts geringerm als in der Einrichtung eines vollständigen Einquartierungskatasters, wozu die Anfertigung 1) des genauesten Registers aller Wohnungen, Zimmer, Kammern, Gebäulichkeiten und Stallungen, nebst der genauen Bemerkung der Zahl und der Verhältnisse der Eigenthümer und Miethsleute, und 2) der Portionliste, in welcher bestimmt wird, vieviel von einer gegebenen Anzahl Truppen jeder Quartierträger, nach dem Verhältnisse seines Raums und Vermögens, als einfache Einquartierung übernehmen muß, wobei die unvermeidlichen Brüche in Siebentel zu theilen sind, so, daß alle Woche ein Mann auf einen Tag kommt. Man kann dreist behaupten, daß in keiner Preußischen Stadt ein aus dergleichen Register und Portionenliste bestehendes Einquartierungskataster vor dem Ausbruche des unglücklichen Kriegs existirt hat, und es ist auch gewiß nicht leicht, es schnell und vollständig auszuarbeiten. Ist es aber einmal vorhanden, so gewährt es auf dem Wege der Publizität nicht

nur den für die Erhaltung der Zufriedenheit und Beruhigung aller Beläſtigten ganz unſchätzbaren Beweis einer beſtändig unverrückten Gleichheit der Vertheilung einer drückenden Laſt, ſondern reduzirt auch das Geſchäft der faktiſchen Repartition auf ganz einfache arithmetiſche Operationen. Wie es leider! nun den Krieg zu vermeiden, noch kein anderes Mittel gibt, als immer zum Kriege gerüſtet zu ſein, ſo wird man auch, um nicht durch die Laſten und Schäden des Kriegs in den Abgrund des Elends geſtürzt zu werden, künftighin immer die Anſtalten in Bereitſchaft halten müſſen, ſich durch gleichmäßige Vertheilung zu retten. Darum iſt ein allgemeines Landesgeſetz, wodurch die Anfertigung eines Einquartirungskataſters nach den Entwürfen des Verfaſſers, jeder Stadt und jeder Ortſchaft anbefohlen wird, gerecht und nothwendig.

Dr. Gttr.

3.

C. L. Runde's (Herzogl. Holſtein-Oldenburgiſchen Kanzlei- und Regierungsraths) Grundſätze über die Vertheilung der Einquartirungslaſt. *Nec inter arma silent leges.* Oldenburg bei Schulze. 8. 1808. 50 S.

Die Verfaſſer dieſer gehaltreichen Schrift liefert zwei Abhandlungen; I) Ueber die obrigkeitliche Vertheilung der Kriegsſchäden, und II) über die Konkurrenz des Vermiethers (Verheurers) zu der dem Miethsmann (Heuermann) obrigkeitlich auferlegten Einquartirungslaſt. In jener werden die im allgem. Anzeiger der Deutſchen 1806. No. 325. bei Vertheilung der Kriegseinquartirung als rathſam

empfohlene Prinzipien rechtlich begründet und erwiesen, in dieser aber einige positivrechtliche Grundsätze näher entwickelt.

I) Kriegseinquartirung ist eine gemeinschaftliche Last der Kommune, die sie trifft, und darf nach dem Rechtsgesetze nicht anders, als verhältnißmäßig gleich unter alte Mitglieder derselben, und zwar dergestalt vertheilt werden, daß kein Individuum den Druck mehr empfinde, als ein anderes. Die Kriegseinquartirungslast haftet a) auf der Wohnung, als dem Objekte der Beherbergung, b) auf dem Vermögen, als dem Objekte der Verpflegung, und c) auf der Person, als der Bedingung von beiden; sie ist mithin eine Realpatrimonialpersonallast, und ihr juridisches Vertheidigungsprinzip muß daher auf das Verhältniß der drei belasteten Gegenstände zusammengenommen, gegründet sein. a) Als Quartier- und Beherbergungslast bestimmt der entbehrliche wohnbare Raum, b) als Verpflegungslast aber das reine Einkommen des Quartierpflichtigen, das Prinzip ihrer Repartition, und c) in Rücksicht auf des letztern Person muß vorausgesetzt werden, daß er eine häusliche Wirthschaft führt.

II) die Bestimmung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses, welches zwischen Vermiether und Miether, Verpächter und Pächter, rücksichtlich ihrer Konkurrenz zu den Einquartirungskosten statt findet, ist von der obrigkeitlichen Vertheilung der Einquartirungslast durchaus unabhängig, und muß nach den Festsetzungen der Verträge, in deren Ermangelung aber nach gesetzlichen Verordnungen, und wenn auch diese fehlen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfolgen. Für die Quartierlast kann der Miether in sofern

als ihm dadurch ein bedeutender Theil der gemiethete Wohnung auf lange Zeit entzogen worden, zwar verhältnißmäßigen Erlaß am Miethszinse, für die Verpflegungslast aber nie Entschädigung vom Vermiether fordern, denn diese trifft sein Vermögen. Landgüterpächter werden indessen, durch die Quartier- und Verpflegungslast zusammengenommen, in der Betreibung ihrer Wirthschaft wesentlich gehindert, und zur Hingebung ihrer Vorräthe an die Einquartirten genöthiget; deshalb stehet ihnen auch für beides eine Remissionsforderung zu, deren Betrag aber niemals die Summe der einjährigen Pacht übersteigen darf. (L. 33. D. loc. cond. Code Napoleon Art. 1769. 1770. Allg. Preuß. Landr. Th. 1. Tit. 21. §. 299. 307.)

Die Richtigkeit aller dieser Prinzipien ist unzweifelhaft; Feyerlein und Schmid haben auf sie nicht nur ihr System, sondern auch ihre Prozedur bei dem Einquartirungsgeschäfte gegründet. Wo nicht ganz unrichtig, doch wenigstens sehr zweifelhuft sind aber mehrere daraus hergeleitete Behauptungen des Verfassers, besonders die: daß Produzenten, Professionisten und Kaufleute, welche durch die Kriegseinquartierungen mittelbar und unmittelbar bedeutend gewinnen, dessen ohngeachtet nicht mit größern, als den ihnen im allgemeinen obliegenden Einquartierungslasten belegt werden dürften; imgleichen, daß leer stehende Häuser, und Häuser und Gebäulichkeiten, die das Eigenthum einer Korporation, Gesellschaft, Ressourze ꝛc. wären, mit Einquartierung verschont werden müßten. Jene Produzenten, Professionisten und Kaufleute erhalten ja durch den außerordentlichen bedeutenden Gewinn auch ein außerordentlich größeres reines Einkommen, und hierauf muß also offenbar bei Bestimmung ihres Antheils an der gemeinsamen Last Rücksicht genommen werden. Sie gelangen überdies zu die-

sem vergrößerten reinen Einkommen auch größtentheils auf Unkosten ihrer Mitbürger, und gegen diese ist es also eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn sich jene Produzenten, Professionisten und Kaufleute mit Aufopferung ihres Vermögens bereichern, und doch nur eben so viel, als diese, zur Einquartirungslast beitragen sollen. Die Kaufleute in B*** rühmen sich an offner Börse, daß ihnen ein Pfund Kaffee mehr nicht als 14 Silbergroschen koste, und doch verkaufen sie ihre großen Vorräthe das Pfund zu Zwei Thaler. Es ist zwar noch sehr die Frage, ob die Regierung dies dulden sollte, und ob die allgemeine Erhaltungs- und Wohlfahrtspolizei, wo dergleichen vorhanden ist, nicht vielmehr schuldig bleibt, dafür zu sorgen, daß die Kaffee- und Zuckervorräthe zu keinen willkührlichen wucherlich-übertriebenen Preisen verkauft werden, weil Kaffee und Zucker jetzt nicht ein bloßer Luxusartikel, den jeder entbehren kann, sondern ein Gegenstand der Requisition und der Verpflegung der Einquartirung, mithin so gut, wie Salz und Fleisch, ein Bedürfniß reglementsmäßiger Nothwendigkeit ist, das jeder Bequartirte schaffen und liefern muß. Nimmermehr wird der Verfasser behaupten können, daß es unrecht wäre, diese Kaufleute, welche auf Unkosten ihrer Mitbürger Millionen erwerben, und ein Landgut nach dem andern kaufen, mit einer hundertfachen Einquartirung zu belegen, um dadurch die ungeheure Ungleichheit zwischen ihnen und ihren Mitbürgern wenigstens einigermaßen aufzuheben. (conf. Cons. Tubing. Vol. III. resp. 225. No. 85. 86.) Eben so sind in der Regel auch die leer stehenden Häuser, und die Gebäulichkeiten, welche einer moralischen Person gehören, allerdings zu bequartiren. Jene Häuser sind entweder noch Privateigenthum, oder sie sind es nicht mehr, der Eigenthümer hat ihren Besitz aufgegeben. Im

ersten Falle hat der Eigenthümer in ihnen Raum und Vermögen, und die Obrigkeit ist berechtiget und verpflichtet, beides mit Einquartirung zu belasten, sich das baare, zur Verköstigung der Einquartirten erforderliche Geld, durch Eintragung darauf aufzunehmender Kapitalien, ja sogar durch öffentlichen Verkauf einzelner Zubehörung, zu verschaffen, die Hauswirthschaft aber, so weit es die Einquartirung erfordert, durch einen Vizewirth darin besorgen zu lassen; im letzten Fall ist das Haus ein verlassenes Gut (res derelicta), und dem Staate ganz verfallen. Sind gleich die einzelnen Mitglieder einer moralischen Person, in Rücksicht ihres Raums und Vermögens, den sie als Individuen besitzen, schon verhältnißmäßig bequartirt, so ist doch dadurch der Raum und das Vermögen der moralischen Person, als solcher, noch nicht mit Einquartirungslast belegt. Zu einer Befreiung ist kein Rechtsgrund vorhanden, jedoch versteht es sich von selbst, daß wenn die moralische Person zwar Raum, aber kein Vermögen hat (wie dies z. B. bei vielen Ressourzen, Klubs ꝛc., die ein eignes, geräumiges Lokal haben, der Fall ist), die Quartiers- und Beherbergungslast von der Verpflegungs- und Beköstigungslast getrennt, und nur jene, nicht aber auch diese auferlegt werden muß. Schwieriger scheint die Sache zu sein, wenn die moralische Person zwar Vermögen, aber keinen Raum hat. In B*** ist unter andern auch das Schauspielhaus mit Einquartirung belegt, was allerdings auffällt, und wofür der wohl nicht haltbare Grund angeführt wird, daß es aus mehreren bürgerlichen Wohnhäusern entstanden sei, welche die Eigenthümer, die zugleich Inhaber des durch Aktien vertheilten Theaterprivilegii sind, zusammengekauft haben. Hier fehlt offenbar der Raum, wenn gleich Vermögen vorhanden ist, wiewohl auch letzteres eben nicht

leicht auszumitteln, und dessen beitragspflichtige Betrag schwer zu bestimmen sein möchte. Es frägt sich indessen doch immer: ob die Inhaber des Theaterprivilegii und des durchaus bequartirungsunfähigen Lokals nicht nach dem Verhältnisse ihres seit Ertheilung des Privilegii von dem Schauspielinstitut gehabten u. noch habenden reinen Einkommens zur Einquartierungslast kontribuiren müssen? wobei wohl darauf zu reflektiren sein dürfte, daß der freie Besitz der eigenthümlichen Lokalität zwar nothwendige Bedingung der Nutzbarkeit des Privilegii ist, die Befreiung von der Beherbergungslast aber die Immunität von der Verpflegungslast nicht zur rechtlichen Folge hat, vielmehr, wie auch der Verfasser annimmt, die Prästation der einen Last von der Leistung der andern sehr wohl getrennt, der ärmere Inhaber eines großen bequartirungsfähigen Raums für die beträchtlichere Beherbergungslast, durch Geldbeiträge seines vermögensreichen Mitbürgers, dem aller quartierfähige Raum fehlt, entschädiget, hiedurch das Totale der Last, rücksichtlich der beiden Objekte, worauf sie ruht, peräquirt, und so eine Indifferenz ihrer Potenzen erreicht werden kann.

— t t — r.

4.

Lehrbuch des Naturrechts von D. A. Bauer, Professor des Rechts und Beisitzer der Juristenfakultät in Marburg. Marburg in der neuen akademischen Buchhandlung. 1808. *XXVI.* und 364 Seiten gr. 8. (2 fl. 24 Kr.) *).

Man sollte denken, daß durch die bisherigen Diskussionen im Gebiete der philosophischen Rechtslehrer so viel klar

---

*) Wir glauben, daß es den Lesern dieser Monatsschrift, de-

geworden wäre: es giebt kein anderes Recht in der Welt, als dasjenige, welches durch die garantirten positiven Gesetze hier oder dort geltend gemacht wird; es giebt also weder natürliches Privat-, noch Staats-, noch Völkerrecht, und die philosophische Rechtslehre hat einzig die Idee des Rechtes selbst aufzustellen, und nachher zu beurtheilen, wiefern in diesen oder in jenen gegebenen positiven Einrichtungen das Recht getroffen sei oder das Unrecht. Daß sich aber gegen diese einfache Wahrheit der Schlendrian unserer Naturrechtslehrer immer noch erhält, rührt her von folgenden: In der Rechtslehre kompromittiren wir entweder auf das Urtheil des Gesetzgebers, der das positive Gesetz gab, und sagen: dies ist recht, weil es so verordnet wurde, welches der Fall der positiven Rechtslehre ist; oder wir kompromittiren auf die eigene Ueberzeugung, ob etwas recht sei oder nicht, und in diesem Falle liegen wieder

---

ren geringste Anzahl gewiß sich in der Lage befindet, alle literarische Journale und Zeitungen zu lesen, sehr angenehm sein wird, wenn wir ihnen aus denselben die vorzüglichsten Rezensionen mittheilen. Die Jurisprudenz erwacht aus dem langen Schlafe, worin sie durch die Ruhe in den innern und äußern Verhältnissen der Bürger gesunken war. Es ist jetzt nicht mehr die Rede, wie diese oder jene Stelle der Pandekten wohl interpretirt werden muß, sondern es werden mehrere Fragen aufgestellt, von deren Entscheidung das Glück oder Unglück von Tausenden abhängt. Es treten also jetzt eine ungeheure Anzahl von juristischen Schriftstellern auf, und es wird mehr als jemals nothwendig, dem praktischen Juristen die Schlechten, Mittelmäßigen und Vorzüglichen anzuzeigen. Bei dieser Monatsschrift, deren Zweck nicht allein dahin gehet, fühlen wir uns mit unsern Mitarbeitern zu schwach, um diese Anzeigen vollständig zu leisten, und werden wir daher aus andern öffentlichen Blättern, welche nur zu Rezensionen bestimmt sind, solche entnehmen, wenn wir sie zweckmäßig abgefaßt finden, jedoch jedesmal die Quelle, woraus wir geschöpft haben, anzeigen.

d. H.

zwei andere. Ich beurtheile erstens nach eigener Ueberzeugung bei einem Rechtsinstitut alles, was schon aus der Natur der Sache folgt. Wenn der Gesetzgeber ein Fuhrmannsrecht oder Wechselrecht geben will, so kann er hier nicht beliebige Verordnungen machen, sondern er muß sich nach der Natur der Sache richten, er muß erst wissen, was Fuhrleute sind und welches ihr Geschäft ist, was Wechsel sind und wie die Geschäfte mit ihnen getrieben werden. Ich beurtheile aber auch zweitens nach eigner Ueberzeugung ob ein Rechchtsinstitut mit der Idee des Rechts übereinstimmt, oder ihr widerstreitet. Auch hier finden keineswegs beliebige Verordnungen des Gesetzgebers statt, sondern er soll sich nach der Idee des Rechtes richten. Jenes Müssen und dies Sollen, über die jeder ein eigenes Urtheil hat, werden nun in der herkömmlichen Naturrechtslehre miteinander vermengt, und so auf eine schädliche Weise dem positiven Rechte dieser oder jener Art entgegengesetzt. In der That aber hat die philosophische Rechtslehre durchaus nur Ansprüche an jenes Sollen im Rechtsgesetze, das Raisonnement aus der Natur der Sache ist hier hingegen ganz fremd. Das letztere ist jedesmal immer um so weitläuftiger, je spezieller ein Rechtsinstitut ist, je vereinzelter die Verhältnisse im Leben sind, auf die es sich anwendet. Aber grade über die Zweckmäßigkeit solcher speziellen Institute hat die Philosophie gar kein Urtheil, dies überläßt sie ganz der Erfahrung. Nun will aber das gemeine Naturrecht nicht Politik, sondern grade Philosophie sein; es behandelt daher auch seine Erfahrungssachen nach der logischen Methode philosophischer Untersuchungen, und löst sich zuletzt in nichts als anwendungslose Begriffstabellen auf.

Ein fleißig ausgearbeitetes Handbuch dieser Art liegt

denn auch hier wieder vor uns, mit einem allgemeinen Theil, der vom Rechte überhaupt, nach Form und Materie, auch von der rechtlichen Beurtheilung handelt, mit einem absoluten und hypothetischen Privatrecht (dessen Grundregel in die Beschränkung der Freiheit eines jeden, zur Zusammenstimmung mit der Freiheit Aller, nach Kant gesetzt wird), bis auf die contractus nominatos und innominatos des römischen Rechts herab, mit einem absoluten und hypothetischen Staatsrecht, und endlich auch einem absoluten und hypothetischen Völkerrecht, herab bis auf die Gesandten vom ersten und zweiten Rang und ihre Quartierfreiheit.

Der Verfasser hat in der Einleitung eigene Paragraphen für den Nutzen des Naturrechts; wir können ihm dazu einen kleinen Beitrag über die Schädlichkeit solcher Naturrechte geben. Das herkömmliche Naturrecht, so wie es meistentheils auf den deutschen Akademien debütirt wird, besteht jetzt (seitdem die falschen politischen Hoffnungen auf dasselbe stark genug widerlegt sind), in nichts als einer Reihe von Definitionen aus allen Theilen der Rechtswissenschaften, davon aber hier die genauere Bestimmung und der Fall der Anwendung fehlt. Erstlich ist also das Studium dieser Lehre für die jungen Leute Zeitverlust, denn sie müssen dieselben Dinge doch wo anders erst wieder besser lernen. Zweitens gewinnen sie dadurch auch nicht einmal eine enzyklopädische Uebersicht ihrer Wissenschaft, indem man ihnen hier nicht den Geist, den Zweck und die Hülfsmittel jeder einzelnen Disziplin bekannt macht, sondern gerade das geistlose Begriffsskelett jeder Lehre. Drittens, was das schlimmste ist, anstatt sie auf das freie Selbstdenken über juristische Gegenstände hinzuleiten, werden sie durch die trocknen Tabellen von Begriffen ohne Anwendung gerade davon abgewendet werden; ja sie müssen sogar die ganze allgemei-

ne Ansicht von Rechtsinstituten daraus verlieren, nachdem man ihnen naturrechtlich schon a priori deduzirt hat, daß es bis in die kleinsten Unterschiede des römischen Rechts in aller Welt immer so hergehen müsse, wie es jetzt gerade hier Landessitte ist.

(Heidelbergische Jahrbücher der Litteratur für Jurisprudenz und Staatswissenschaften 1. Jahrgang 1. Heft S. 90.)

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erläuterungen der ältern.

1.

Edikt für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis, die Mühlengerechtigkeit durch die durchgängige Aufhebung des Mühlenzwanges betreffend, vom 29. März 1808.

Wir Friedrich Wilhelm König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir Allerhöchstselbst erwogen haben, daß das bisher in Unsern Provinzen Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermelandes und des Marienwerderschen landräthlichen Kreises, behauptete Mühlenregal an

sich der Finanzverwaltung keinen erheblichen Nutzen gewährt, und daß besonders das, sowohl Unsern königlichen als den Privatmühlen zustehende Zwangsrecht zum Druck der Einwohner, hauptsächlich der untern Volksklasse, gereichet, ohne daß es jemals gelingen kann, diese, der Wohlfahrt des Landes und der heilsamen Vermehrung der Mühlen entgegenstrebende Verfassung durch Polizeigesetze und sonstige nähere Bestimmungen unschädlicher zu machen, Wir auch nach der, alle Unsere getreue Unterthanen gleich umfassenden landesväterlichen Vorsorge es nicht gestatten dürfen, daß das gemeinschädliche Monopol der Mehlfabrikation, während es in einem Theil der Provinz aufgehoben wird, in dem andern beibehalten werde; als haben Wir nicht länger Anstand genommen, die Gesetze, worauf der Mühlenzwang in den Eingangserwähnten Provinzen beruht, und worin den Grundbesitzern die Anlegung neuer Mühlen untersagt ist, nämlich das Mühlenreglement für Ostpreußen vom 5. Okt. 1786. und für Litthauen vom 14. Dezemb. 1785., ferner die Vorschriften des Allg. Landr. Th. 1. Tit. 23. §. 25 — 29. Th. 2. Tit. 15. §. 236. 237. 240. 242. und den Zusatz 230. des Ostpreußischen Provinzialrechts hiemit gänzlich aufzuheben, und dagegen zu verordnen:

§. 1.

Aufhebung des Mühlenregals.

Jeder Eigenthümer darf auf seinem Grunde und Boden Mühlen aller Art an Privatgewässern und Windmühlen anlegen, blos gegen Uebernehmung der in der Provinz für jeden neuen Mahlgang gebräuchlichen Mühlengewerkssteuer in Rücksicht der Wasser- und Schiffsmühlen, an und in öffentlichen Flüssen aber, hat es bei den Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 15. §. 229 — 232. sein Bewenden.

§. 2.

Begünstigung des Anbaues neuer Mühlen mit Rücksicht auf etwa entgegenstehende Polizeieinrichtungen und Privatgerechtsame.

Wer eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herstellen, sie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehreren Gängen versehen will, muß der Landespolizeibehörde mit Einreichung des Plans der beabsichtigten Einrichtung Anzeige davon machen. Soll eine neue Wassermühle angelegt werden; so muß der Bauherr solches, und ob es eine Ober- oder Unterschlägige- oder eine Panzermühle sein soll, in den benachbarten Gegenden an zwei Sonntagen in den Kirchen und gleichzeitig einmal in den Intelligenzzetteln bekannt machen.

§. 3.

Die Landespolizeibehörde darf den Bau oder die Veränderung nur in sofern untersagen, als der eingereichte Plan einer etwa bestehenden Polizeieinrichtung nicht gemäß ist, in welchem Falle er hiernach abgeändert werden muß. Sie beschränkt sich hierauf, und ist zur Wahrnehmung etwa entgegenstehender Privatrechte von Amtswegen weder befugt, noch verpflichtet.

§. 4.

Dem Eigenthümer einer schon vorhandenen Mühle steht ein Widerspruch gegen einen neuen Mühlenbau zu, wenn ihm dadurch das zu seinem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu seinem Nachtheil zurückgestauet wird. Es muß aber dieser Widerspruch binnen sechs Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung in den Intelligenzzetteln an, sowohl der Landespolizeibehörde angemeldet, als dem Bauherrn von demjenigen, der den Bau selbst hindern will, angezeigt werden.

§. 5.

§. 5.

Ein gleiches Widerspruchsrecht ist jedem andern eingeräumt, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung bei der Benutzung seines Grundeigenthums befürchtet.

§. 6.

Findet die Landespolizeibehörde einen solchen angebrachten Widerspruch (§. 4. u. 5.) nach der verhängten sachverständigen Untersuchung nicht erheblich, oder läßt der Plan zu der Anlage zur Erledigung des Widerspruchs sich abändern, oder ist der Widerspruch nicht binnen der präclusivischen sechswöchentlichen Fristen gemeldet worden; so darf die neue Mühlenanlage nicht untersagt, auch bei den Gerichten auf Unterlassung oder Einstellung des Baues, keine Klage angenommen, vielmehr allenfalls daselbst nur ein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden.

§. 7.

Aufhebung des Mühlenzwanges.

Der Mühlenzwang, oder die mit dem Besitz einer Mühle verbundene Befugniß andere zu zwingen, daß sie sich derselben bedienen, hört in Ostpreußen und Litthauen mit dem 1. Dezemb. 1808. gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten sowohl in den Städten, als auf dem Lande, in Rücksicht aller Mühlen, welchen die Zwangsgerechtigkeit beigelegt ist, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, nach der Willkühr der Zwangspflichtigen gänzlich auf, indem es von ihrer Erklärung abhängt, den Zwang aufzuheben oder beizubehalten. Es darf also vom 1. Dezember 1808 ab, jeder Mahlgast, der sich der Beibehaltung des Zwangs nicht ausdrücklich unterworfen hat, sein Getreide zum Abmahlen in jede beliebige Mühle innerhalb Landes bringen, mithin auch der Stadtbewohner in die Landmühle, und der

Landbewohner in die Stadtmühle; doch versteht es sich von selbst, daß ersterer (der Stadtbewohner) die Mahlakzise dennoch bezahlen muß.

§. 8.

Entschädigung des Erbpachts- oder Pachtbesitzers der Zwangsmühlen.

Die Entschädigung wegen der künftig zu verstattenden Mahlfreiheit soll dem zwangsberechtigten Mühlenerbpächter oder Pächter in der Art gewährt werden, daß ihm der Kanon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derselben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlassen wird.

§. 9.

So wie die Summe der Entschädigung des Zwangsberechtigten den gänzlichen Erlaß jeder Leistung (§ 8) niemals übersteigen darf, so wird zwar vermuthet, daß die Erlassung der ganzen Abgabe zur Entschädigung erforderlich sei; doch steht sowohl dem Obereigenthümer oder Verpächter der Mühle, als den bisherigen Mahlpflichtigen zu jeder Zeit der Beweis offen, daß der Ausfall an dem Gewinnste des Müllers geringer sei, und es wird demselben alsdann auch nur der wirkliche Ausfall vergütet.

§. 10.

Mühlendienste und Freiholz.

Wo bisher von den Mahlpflichtigen zur Unterhaltung der Zwangsmühle Baudienste geleistet werden, können dieselben künftig, nach aufgehobenen Zwangsverhältniß, nicht weiter gefordert werden, und muß der Müller auch deshalb durch die Erlassung des Zinses sich für entschädigt halten. Dagegen ist das Recht zum freien Bauholze hierdurch nur in so fern aufgehoben, daß der Müller sich eine Abfindung

in Gelde, welche den zwanzigjährigen Durchschnitt der Forsttaxe nicht überschreiten darf, gefallen lassen muß.

§. 11.

Mahllohn.

Die Bestimmung des Lohns für die Mühlenfabrikate bleibt zwar dem freien Uebereinkommen zwischen dem Mahlbedürftigen und dem Müller überlassen; wenn aber ein solches nicht getroffen worden, so darf dennoch der Müller nur die folgenden Sätze des Mahllohns in Gelde, als die höchsten fordern; nämlich:

1. Weitzen zu beuteln — Zehn Groschen Preuß. p. Schfl.
2. Roggen zu beuteln — Sechs Groschen — — —
3. Roggen (oder Gerste, Erbsen und Bohnen) zu Brodt Fünf Groschen — — —
4. Brantweinschrot, Futterschroot aller Art und Malz Drey Groschen — — —

Dieses Maximum des Müllerlohns gilt nur auf Sechs Jahre, also vom 1. Dezember 1808 bis dahin 1814, und es soll diese Bestimmung überhaupt, sobald hinreichende Konkurrenz entstehen wird, aufgehoben werden.

§. 12.

Deckung des Eigenthümers der Mühle.

Der Ausfall, welchen die Kassen erleiden, wohin der den Mühlenbesitzern als Entschädigung erlassene Zins gezahlt worden (§. 8.), wird durch eine Abgabe gedeckt, welche die Mahlpflichtigen für erhaltene Mahlfreiheit erlegen.

§. 13.

Diese Abgabe wird in Rücksicht der Königlichen Erbpachtsmühlen auf dem Lande als eine Grundsteuer von den bisher mahlpflichtigen Gütern, mit einer Erleichterung der Käthner gegen die Hubenwirthe, erhoben, und hier den übrigen Grundsteuern, in den Städten aber der Mahlakzise zu-

geschlagen. Diese Abgabe wird nach dem jetzigen etatsmäßigen Ertrage jeder Königlichen Mühle unabänderlich fixirt, ohne jemals bei vermehrter Seelenzahl der Mahlgäste) (deren jährliche Konsignation nunmehr gänzlich wegfällt), erhöhet, oder bei verminderter Anzahl derselben herab gesetzt werden zu können.

§. 14.

Den Eigenthümern der Privatmühlen steht das Recht zu von den bisherigen Mahlpflichtigen, wegen der aufgehobenen Zwangsgerechtigkeit, sich auf eine gleiche Weise entschädigen zu lassen. Die Summe dieser Entschädigung wird durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß festgesetzt.

§. 15.

Von den Quirdeln.

Der Gebrauch der Handmühlen (Quirdeln) ist auf dem Lande jedem, aber nicht in den Städten erlaubt.

§. 16.

Von den Mühlenwaagen und dem Verhältniß des Mehls zum Getreide.

In jeder Mühle, wo noch keine Mühlenwaage vorhanden ist, muß selbige sogleich und spätestens bis zum 1. Dezember 1808 eingerichtet werden, damit sich jeder Mahlgast derselben, mit Zuziehung des Müllers, ebenfalls auch ohne einen vereidigten Wäger, nach Belieben bedienen kann. Bei entstehenden Streitigkeiten muß der Müller vom Weitzen Drei und Achtzig Pfund schwer

47 Pf.	feines Mehl	=	12	Metzen.
23 =	Mittelmehl	=	7	—
10 =	Kleie	= =	4	—
			1 Scheffel 7	Metzen.

Vom Roggen Achtzig Pfund schwer

32 Pf. feines Mehl	=	9½	Metzen
36 Pf. Mittelmehl	=	10	=
8 Pf. Kleie	=	3	=
		1 Scheffel 6½	Metzen

von einem Scheffel Roggen geschrotet und ungebeutelt

78 Pf. Brodtmehl = 1 Scheffel 6 Metzen

dem Mahlgast in gestrichenem Maaße gewähren. Wiegt das Getraide mehr oder weniger, so muß der Müller das Mehl nach dem, aus den vorstehenden Sätzen sich ergebenden Verhältniß gewähren. Zum Messen des Getraides und Mehls, welches jederzeit auf Verlangen des Mahlgastes geschehen muß, muß der Müller geaichte ganze, halbe oder viertel Scheffel, und wenn der Mahlgast dergleichen mitbringt, diese gebrauchen. Auch muß der Müller auf Verlangen dem Mahlgaste über das zur Mühle abgelieferte Getraide einen Empfangschein ausstellen, den ihm der Mahlgast bei Empfange des Mehls zurückgiebt.

§. 17.

Von den Rangtafeln.

Jeder Müller muß eine schwarz angestrichene mit rothen oder weißen Nummern versehene Rangtafel halten, und sie öffentlich in der Mühle dergestalt aufhängen, daß sie von jedem gesehen werden kann. Auf diese Tafel muß der Müller den Namen eines jeden, dessen Mahlgut er annimmt, einschreiben, und ihm die Nummer durch ein wieder abzuliferndes Zeichen von Blech zustellen, wobei er ihm seinen Vordermann bekannt zu machen hat. Unter keinerlei Vorwande darf der Müller dasjenige Getraide, mit dessen Abmahlen schon der Anfang gemacht ist, liegen lassen, sondern er muß dasselbe schlechterdings völlig abmahlen, bevor er sich auf etwas anders einläßt. Die Reihe der Rangtafel

darf nur durch Getraide, welches für die öffentlichen Magazine oder zur Verpflegung der Armee vermahlen wird, imgleichen durch Malz und Brantweinschroot, und in den Städten durch das Beckerguth, wenn es nicht über dreißig Scheffel beträgt, unterbrochen werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Mahlgast sein Getraide, auch nach der Eintragung auf die Rangtafel, zurücknehmen kann, wenn ihm die Abwartung der Reihe zu lange dauert.

§. 18.

Polizeigesetze und Strafen.

In Rücksicht der Polizeigesetze in Mühlensachen hat es bei den Vorschriften im Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 243. u. s. w. sein Bewenden, und wegen untüchtigen und betrügerischen Mahlens, so wie wegen Ueberschreitung des im §. 11. vorgeschriebenen Mahllohns, sind gegen den Müller die im ersten Theil Tit. 23. §. 42 bis 46. vorgeschriebenen Strafen anzuwenden, dergestalt, daß der bereits dreimal bestrafte Müller, nicht blos wenn er Erbpächter oder Erbzinsbesitzer, sondern auch wenn er Eigenthümer der Mühle ist, in jenem Falle durch den Erbzinsherrn oder Erbverpächter, und in diesem Fall durch den Fiskus, zum Verkaufe der Mühle oder der Erbpachtgerechtigkeit angehalten werden kann. Andere Contraventionen der Müller gegen das gegenwärtige Edikt, sind auf die Anzeige der Beeinträchtigten von der ordentlichen Obrigkeit des Müllers willkührlich, jedoch nachdrücklich an demselben zu bestrafen.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung hat sich ein Jeder, den es angeht, genau und und pflichtmäßig zu achten, und soll dieselbe allgemein bekannt gemacht werden.

Gegeben Königsberg, den 29sten März 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Schrötter II.

L.

Publikandum des Chefs der Justiz gegen das Einwechseln des Kourants gegen Scheidemünze, vom 16ten Mai 1808.

Es treiben sich seit einiger Zeit eine Menge Juden, selbst andere Personen, auf dem platten Lande und in den Städten herum, um Kourant oder Geld gegen Scheidemünze einzuwechseln.

Es wird dadurch in gleichem Grade der Wucher mit Kourant, als dessen heimliche Exportation nach dem Auslande befördert.

Niemandem kann und soll zwar verwehret werden, sich Kourant, wenn er dessen benöthigt ist, gegen Scheidemünze einzuwechseln, er muß solches aber nicht durch Hausiren thun, welches ältere Gesetze ohnehin schon verbieten.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben daher verordnet, daß, wer sich in den Häusern oder auf den Straßen in den Städten, oder auf dem platten Lande herum treibt, und Kourant oder Gold, gleichviel ob es aus inländischen oder fremden Münzen bestehe, einwechselt, oder zur Verwechselung desselben jemandem auf diesem Wege auch nur Anträge macht, als ein Hausirer angesehen, ihm die ganze Baarschaft, welche er bei und mit sich führt, weggenommen, konfiszirt, und die Hälfte davon dem Entdecker als Denunziantenantheil ausgezahlt werden solle.

Inländische Juden, die erweislich ein solches Geschäft betreiben, oder durch andere Personen betreiben lassen, gehen außerdem noch ihres Schutzes verlustig und ausländische müssen sofort über die Gränze gebracht werden.

Sämmtliche Polizei- und öffentliche Behörden sind für eine genaue Wachsamkeit wegen Befolgung dieses Publikandi besonders verantwortlich. Auch werden denselben bei der strengsten Verantwortung, die schon bestehenden Verordnungen, wegen des Hausirens und Herumtreibens fremder und ungeleitetet Juden, hiermit wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Signat. Königsberg, den 16. Mai 1808.

A. S. B.

v. Schrötter.

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

1.

Anzeige des Todes des Geheimen Oberrevisions- und Kammergerichtsraths Wilke.

Am 3. Junius d. J. verlor der Preußische Staat durch den Tod des Geheimen Oberrevisions- und Kammergerichtsraths Friedrich Andreas Christian Wilke einen seiner trefflichsten treuesten Diener.

Der Verstorbene war zu Herzberg, einem Dorfe des Amts Ruppin, am 24. August 1744. geboren. Sein Vater, der dortige Prediger, starb zu früh, um die Erzie-

hung seiner Kinder vollenden zu können; der damals 6jährige Sohn ward in das Schindlersche Waisenhaus zu Berlin aufgenommen, wo er bis zum Jahre 1759 verblieb. Er besuchte hiernächst das Berlinische Gymnasium, welchem damals der Rektor Wippel vorstand, und bezog im Jahre 1762. die Universität Halle, wo er sich in den Lehrsälen der Professoren Nettelbladt, Westphal und Heisler zu einem Juristen ausbildete. Nach der damaligen Sitte arbeitete er zuerst eine Zeitlang unter der Privatanleitung des Kriegsraths, nachherigen Geheimen Finanzraths, unsers unvergeßlichen, in seinen Werken fortlebenden Wlömers. Von allen Mitteln zur Subsistenz entblößt, war er im Begriff die Stelle eines Hauslehrers anzunehmen, als er durch den damaligen Justizminister von Dorville und den Kammergerichtspräsidenten v. Rebeur aufgemuntert ward, sich im Augustmonat 1765 als Referendarius beim Kammergericht prüfen, und anstellen zu lassen. Ohngeachtet er sich hier seinen Unterhalt durch mühsamen Privatunterricht erwerben mußte, so zeichnete er sich doch durch anhaltendes Studium der Landesgesetze, durch treue, gewandte und fleißige Erfüllung seiner Berufsarbeiten dergestalt vortheilhaft aus, daß, als durch den Tod des Obergerichtsraths Grundmann die Stelle eines Raths beim Ukermärkischen Obergericht erledigt ward, deren Wiederbesetzung damals noch zweifelhaft schien, seine Vorgesetzte ihn als den brauchbarsten und geschicktesten Referendarius zur interimistischen Verwaltung derselben in Vorschlag brachten.

Eine hiernächst vom Kammergerichtspräsidenten v. Rebeur vorgenommene Visitation des Obergerichts bewährte die Talente und Gewandheit des Verstorbenen, und er ward durch das Patent vom 25. Oktober 1767. als Obergerichtsrath und Protonotarius bestellt. Spä-

terhin ernannten ihn die Ukermärkischen Stände zum Syndikus bei ihrer Kreditassoziation.

Bei der durch den verminderten Geschäftsumfang nothwendig gewordenen Aufhebung des Obergerichts, wurde er im Mai 1789. als Mitglied des Oberappellationssenats des Kammergerichts u. des Kurmärkischen Pupillenkollegii nach Berlin versetzt, und als im Jahr 1794 die Okkupation von Südpreußen eine Vermehrung des Personals des Oberrevisionskollegii erforderte, erhielt er durch das Patent vom 18. Mai 1789. den Posten eines Geheimen Oberrevisionsraths. Außerdem bekleidete er seit dem Monat Januar 1800 die Stelle eines Syndikus bei der Kur- und Neumärkischen Hauptritterschaftsdirektion und im Monat Jul. 1804. ward er durch die Wahl der beiden Kuratoren des Schindlerschen Waisenhauses zum Mitvorsteher derjenigen Anstalt ernannt, in welcher er selbst, was er noch in dem spätesten Alter mit lebhaftem Dankgefühl anerkannte, Unterhalt und seine erste Bildung erhalten hatte. Auf sein Ansuchen ward er im Jahr 1806 von den Geschäften beim Kurmärkischen Pupillenkollegio mit Beibehaltung seines in dieser Rücksicht bezogenen vollen Gehalts dispensirt.

Das Unglück des Tages traf auch ihn und seine nächste Angehörigen; einer seiner Söhne und ein Schwiegersohn verloren durch den Abfall Südpreußens Amt und Brodt, ein anderer Schwiegersohn erlag unter der Auflösung der Preußischen Armee. Diese Vorfälle und die Leiden des Vaterlandes überfüllten ihn mit Kummer und Gram und erschütterten seine sonst feste und dauerhafte Gesundheit. Von einem langwierigen kalten Fieber ward er kaum widerhergestellt, als sich 8 Tage vor seinem Ende Symptome der sogenannten schwarzen Krankheit, einer gänzlichen Erschlaffung der Blutgefäße der Milz und Leber zeigten. Nicht die

angestrengtesten Bemühungen zweier der geschicktesten Aerzte Berlins, die zugleich seine vieljährige Freunde waren, nicht die gewissenhafteste Pflege seiner Angehörigen vermochte das Leben dieses braven Mannes zu halten, — er entschlief am 3. Junius Morgens um 8 Uhr. Er hinterläßt eine Wittwe und zwölf Kinder, von denen der größere Theil noch seiner Unterstützung, seiner Raths und seiner Leitung bedurfte.

Als Geschäftsmann, als Gatte, Vater und Freund, war der Verstorbene gleich ehrwürdig und schätzbar. Die Stände der Ukermark ehren sein Andenken in der Erinnerung, mit welchem ausdauernden Fleiße, mit welcher unerschütterlicheu Berufstreue, mit welcher Gewandheit er in seinen jüngern Jahren die schwierigsten gerichtlichen Angelegenheiten ihrer Provinz einleitete und größtentheils zur Zufriedenheit sämmtlicher interessirenden Partheien vollführte. Die verwickeltesten Güter- Lehns- und Erbschaftsseparationen, die in den 22 Jahren von 1767 — 1789. in der Ukermark zu Stande kamen, sind größtentheils sein Werk; nur selten mislang es ihm die streitenden Theile zu einer billigen Ausgleichung zu vermögen, und noch seltner waren seine Verhandlungen Quelle neuer unangenehmer Prozesse. Auch um die erste Einrichtung des Ukermärkischen Kreditwesens erwarb er sich sehr große Verdienste. Durch die späterhin erfolgte Versetzung in den Oberappellationssenat des Kammergerichts ward er zwar dem Wirkungskreise eines Instruenten entrückt, aber eben so rühmlich wirkte er hier als erkennender Richter; alle aus seiner Feder geflossene Erkenntnisse zeugen von tiefem Scharfsinn, heller Beurtheilungskraft, gründlicher Gesetzkunde und sorgfältiger Bearbeitung; seine Vorgesetzten und Mitarbeiter erkannten und ehrten seine vielfache Talente. Um die Gesetzgebung hat sich der Ver-

storbene, außer andern kleinen Arbeiten, durch die auf Befehl des Großkanzlers unternommene erste Redaktion des Märkischen Provinzialgesetzbuches verdient gemacht. Der unsterbliche Suarez, ohne Zweifel der kompetenteste Richter, erkannte den von ihm verfaßten Entwurf als musterhaft und vollkommen zweckmäßig an *).

Durch seinen menschenfreundlichen, frohen, zum Genuß reiner gesellschaftlichen Freude gestimmten Sinn, durch seine Uneigennützigkeit und Gefälligkeit, durch seinen Eifer für Wahrheit, Freiheit und Recht, hat er sich in dem Herzen seiner vielen Freunde' und Bekannten ein ehrendes Denkmal gestiftet; an seine Kinder hing er mit voller Vaterliebe, der traurenden Wittwe war er 38 Jahr hindurch Muster eines zärtlichen Gatten.

Friede sei mit der Asche dieses Biedermannes!

---

*) Aus diesem Entwurfe, welchen er mir mitzutheilen die Güte gehabt hat, sind die Aufsätze in dieser Monatsschrift im 2. Bande S. 492. und im 3. Bande S. 32. 136 und 246. ausgezogen worden, und werde ich in den künftigen Heften noch einige interessante Auszüge daraus liefern.

d. H.

Allgemeine
Juristische Monatsschrift
für die
Preußischen Staaten.

Herausgegeben
vom Justizkommissarius Mathis.

6ter Band. 2tes Heft. Februar 1808.

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

5.

Christliche Kaufleute und Juden müssen sich bis Johannis 1810. mit 6 Prozent Verzugszinsen in allen Fällen begnügen, wo, des, alle Wirkungen des Verzugs aufhebenden allgemeinen Indults ohnerachtet, Verzugszinsen noch zulässig sind.

Bekanntmachung der Ostpreuß. Regierung vom 10. Mai 1808.

Da durch die Kabinetsordre vom 25. April c. und das Reskript des Chefs der Justiz vom 29. eiusdem festge-

Zweiter Abschnitt.

Zusatz zur ersten Abtheilung.

Reskripte des Justizministerii, welche in das neue Archiv oder die Ediktensammlung bis jetzt nicht aufgenommen worden.

1.

Unter den durch Familienschlüsse aufzuhebenden Familien- und Fideikommißstiftungen sind fideikommissarische Substitutionen nicht begriffen.

(Edikt vom 9ten Oktober 1807. §. 9. Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 4. §. 21. ꝛc. 77. ꝛc. Th. 1. Tit. 12. §. 53).

Reskript des Chefs der Justiz, Kanzlers Freiherrn von Schrötter, vom 16ten April 1808. an die N. Regierung.

Die Disposition des §. IX. des Edikts vom 9ten Okt. v. J. setzt beständige Familienfideikommisse voraus, von denen im Landrechte Th. 2 Tit. 4. §. 21. ff. und 77. die Rede ist, nicht aber fideikommissarische Substitutionen, so weit sie das Landrecht §. 53. Tit. 12. Th. 1. bezeichnet, und sie ist daher auf das B—Geldfideikommiß unanwendlich, indem dasselbe zum Theil schon aufgehört hat, zum Theil in der nächsten Generation in den Urenkeln des Testators aufhört und freies

Eigenthum wird. Dergleichen vom Erblasser getroffene, nicht fortdauernde, oft auf sehr guten Gründen beruhende Anordnungen können von seinen Kindern oder Enkeln, denen er keine gute Verwaltung seines ihm hinterlassenen Vermögens zutraute, nicht aufgehoben werden und hiernach erledigt sich Eure am 14. d. M. eingegangene Anfrage vom 5. huj. von selbst.

Königsberg, den 16. April 1808.

Auf. Sr. Kön. Maj. allergn. Spezialbefehl.

v. Schrötter.

2.

Können Geldfideikommisse gleich andern Familien- und Fideikommißstiftungen durch einen Familienschluß abgeändert und aufgehoben werden?

(Edikt vom 9. Oktober 1807. §. 9.)

Reskript des Chefs der Justiz, Kanzlers Freiherrn von Schrötter, vom 23. Februar 1808. an die N. Regierung.

Aus Eurem Bericht vom 9. Febr. c. haben Wir des mehreren ersehen, welche Zweifel über die Anwendbarkeit des Edikts vom 9. Oktober 1807. §. 6. in Absicht der Frage:

ob gleich andern Familien- und Fideikommißstiftungen auch Geldfideikommisse durch einen Familienschluß beliebig abgeändert oder aufgehoben werden können?

in Eurem Kollegio entstanden sind.

Die Verordnung vom 9. Oktober 1807. §. 9. spricht geradehin von allen und jeden Fideikommissen, es sind daher unter solchen auch Geldfideikommisse zu verstehen, und

da die Allgemeinheit des im Gesetze liegenden Ausdrucks keine andere Auslegung als die hier und auch von Euch angenommene verstattet: so habt Ihr auch hiernach die bei Euch vorliegenden, so wie alle künftige Fälle anzusehen.

Königsberg am 23. Febr. 1808.

Auf ꝛc. Spezialbefehl.

v. Schrötter.

3.

Ueber den Widerspruch der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in Ansehung der Strafen derjenigen, welche bei Verschaffung eines Darlehns mehr als den gesetzlichen Mäklerlohn sich versprechen oder bezahlen lassen.

(Allg. Landr. Th. 1. Tit. 13. §. 76. Th. 2. Tit. 8. §. 1384. Tit. 20. §. 1286. 1287.)

Reskript des Chefs der Justiz, des Kanzlers Freiherrn von Schrötter, an die Ostpreuß. Regierung vom 19. Februar 1808.

Nach dem §. 76. Tit. 13. Th. 1. des Landrechts ist einem zur Beschaffung eines Darlehns Beauftragten blos die Vorbedingung einer das gesetzliche Mäklerlohn von $\frac{1}{4}$ Prozent übersteigende Belohnung untersagt, nach §. 1286. Tit. 20. Th. 2. aber soll jeder, der bei einem Darlehn sich mehr als ein gesetzlichen Mäklergebühren versprechen oder bezahlen läßt, mit 50 bis 500 Thlr. Geldbuße belegt, und so nach §. 1287. wenn er ein öffentlich angestellter Mäkler ist, seines Amts außerdem noch entsetzt werden. Diese Amtsentsetzung des Mäklers soll nach §. 1384. Tit. 8.

Th. 2. des Landrechts erst im Wiederholungsfall dieses Vergehens erfolgen, zum erstenmal soll der das gesetzliche Maas der Mäklergebühren überschreitende Mäkler nur um den doppelten Betrag der rechtmäßigen Gebühren bestraft werden. In Rücksicht der Strafe der Mäkler, welche mehr als ¼ Prozent Gebühren für die Verschaffung eines Darlehns nehmen, ist hiernach der Widerspruch der gesetzlichen Bestimmung auffallend, aber auch in Absicht anderer Beauftragten, die nicht Mäkler sind, liegt eine erhebliche Differenz in dem §. 76. Tit. 13. Th. 1. und im §. 1286. Tit. 20. Th. 2. des Landrechts, um so mehr, wenn man erwägt, daß der Nichtmäkler nach §. 1287. des Kriminalrechts gelinder gestraft werden soll, als der angestellte Mäkler, dieser aber nach §. 1384. Tit. 13. Th. 2. einer weit gelindern Strafe unterworfen ist, als der Darlehnsverschaffer, welcher nicht Mäkler ist. Dem gemäß ist es bedenklich, den Hauptmagazindirektionssekretair N. auch nur um den doppelten Betrag des gesetzlichen Mäklerlohns zu strafen. Die hier aufgestellten Differenzen sollen erst, sofern sie es nicht sind, in dem zur Immediatvollziehung jetzt nächstens vorzulegenden Entwurf zum neuen Kriminalkodex gehoben werden, und ihr habt demnach mit dem in causa contra N. sub Dato den 3. Novemb. 1807. angegebenen Konfirmationsreskript übereinstimmend das mit den Akten, hierbei zurückerfolgende Urtel contra N. dahin abzufassen und zu publiziren:

daß Denunziant mit aller Strafe zwar zu verschonen, ihm jedoch die Kosten der Untersuchung zur Last zu legen.

Königsberg, den 19. Febr. 1808.

Auf ꝛc. Spezialbefehl.

v. Schrötter.

4.

1) Was ist in dem Edikt vom 24. November 1807. unter Kapitalzahlungen zu verstehen?
2) Muß der Grundbesitzer blos die §. *III.* des Edikts erwähnten Schulden und Wechsel, oder Verschreibungen, oder alle Arten von Schulden, die ihm nach dem Edikt gestundet sind, auf Verlangen der Gläubiger sicher stellen?
3) Ist der im §. *VII.* vierteljährige bestimmte Zinstermin von bisher unzinsbaren Schulden und von solchen Kapitalien zu verstehen, deren stipulirter Verfalltag bereits eingetreten ist, oder während der Indultzeit nach der Verabredung des Schuldners und Gläubigers eintritt?

Reskript des Chefs der Justiz, des Kanzlers Freiherrn v. Schrötter, vom 27. Februar 1808 an die Ostpreußische Regierung.

Die Regierung hat einige Bestimmungen des Edikts vom 24. November v. J. dunkel gefunden, und darüber angefragt:

1) Was eigentlich unter Kapitalszahlung im Sinne des Edikts zu verstehen sey.
2) Ob der Grundbesitzer blos die im §. III. des Edikts erwähnten Schulden aus Wechseln oder Verschreibungen, oder alle Arten von Schulden, die ihm nach dem Edikt gestundet sind, auf Verlangen des Gläubigers sicher stellen müsse, und
3) ob der im §. VII. vierteljährig bestimmte Zinstermin

von bisher unzinsbaren Schulden, auch von solchen Kapitalien zu verstehen, deren stipulirter Verfalltag bereits eingetreten ist, oder während der Indultzeit nach der Verabredung des Debitoris und Kreditoris eintritt.

Wie hierauf die anfragende Behörde beschieden ist, geben wir Euch aus dem an selbige dato erlassenen abschriftlichen anliegenden Reskript zu ersehen, um auch Euererseits Euch darnach zu richten, und wir sind ꝛc.

Königsberg, den 27. Februar 1808.

A. S. B.

v. Schrötter.

---

ad No. 4.

Auf die in Eurem Bericht vom 5. d. M. aufgestellte Anfrage:

1) Ob der den Grundbesitzern durch das Edikt vom 24. November pr. bewilligte Indult blos auf die §. 2. und 3. namentlich bezeichneten Forderungen, aus Hypotheken-Pfand-Wechsel- und Schuldverschreibungen, bezogen werden könne, oder auf alle mögliche Geldleistungen mit Ausschluß der Zinsen und den §. 5. des Edikts und der §. 97. Tit. 47. Th. 1. der Gerichtsordnung ausgenommen, statt finde, und

2) ob alsdann in Beziehung auf den §. III. des Edikts wegen derjenigen persönlichen Forderungen, die nicht aus Wechseln oder Verschreibungen entspringen, gar keine Sicherstellung gefordert werden kann, lassen Wir Euch hiernach bescheiden, daß,

ad. 1. unter dem mehrmals, im Edikt gebrauchten Ausdruck (Kapitalszahlungen) alle und jede Art von Geldleistung zu verstehen, die der Grundbesitzer, während der Indultjahre zu prästiren hat, sofern diese

Geldleistungen nicht Zinsen oder andere laufende sogenannte jährliche Hebungen sind, oder so ferne sie nicht aus unerlaubten Handlungen entspringen.

Der Zweck des Indultedikts ist augenscheinlich, die Grundbesitzer bei dem Besitz ihrer Grundstücke gegen die vor dem 24. November pr. bereits gemachten Schulden zu erhalten, dabei aber auch den Gläubigern derselben, unter schon bestellter oder noch zu bestellender Sicherheit, Zinsen von ihren gestundeten Forderungen, sie mögen zinsbar sein oder nicht, in der bestimmten Indultzeit zu gewähren, und hieraus folgt von selbst, daß die Indultbewilligung, nicht blos gegen Hypotheken-Pfand-Wechsel-und Schuldscheinsgläubiger, sondern auch gegen alle sonstige Kreditoren eines Gutbesitzers, welche demselbeu vor dem Datum des Edikts kreditirt haben, Anwendung finde; da sonst ein Grundbesitzer, während der ihm zu seinem Retablissement gegebenen Frist eben sowohl wegen einer Waarenschuld, als wegen eines Darlehns, worüber er Wechselschuldscheine oder Hypothek bestellt, oder wofür er Pfand gegeben hat, gegen die in Rubro Edicti angegebne Absicht des Gesetzes

Konservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande

ruinirt werden könnte, es auch in Absicht des Gesetzzwecks gleichgültig sein muß, ob er über seine Waarenschuld, deren wir übrigens hier nur Beispielsweise gedenken, eine Verschreibung ausgestellt hat oder nicht. Des §. 97. Tit. 47. Th. 1. der Allgem: Gerichtsordnung ist übrigens im ganzen Edikt nicht Erwähnung geschehen, und die hier bezeichneten Arten von Geldprästationen eines Grundbesitzers können also auch nicht, als ausgenommen vom Indult, in das Edikt hineingetragen wereen. Dies ergiebt sich gleich aus No. 9. dieses §. 97. wornach Wechselschulden, der ausdrücklichen

Vorschrift des Indultedikts §. III. entgegen zu denjenigen gezählt werden, gegen welche kein Moratorium zulässig ist. Die übrigen Ausnahmen dieses §. 97. von Nr. 1. bis 7. incl. sind allerdings unter der allgemeinen Vorschrift des Edikts vam 24. November pr.

daß der Indult gegen Zinsen und laufende Hebungen nicht statt finde,

begriffen, und Nr. 8 unter der Vorschrift:

daß Geldprästationen, die aus unerlaubten Handlungen entspringen, auch während der Indultzeit (nach §. V. des Edikts) entrichtet werden müssen.

Was hiernächst die Anfrage

ad 2. Eures Berichts betrifft, so ergiebt sich aus dem angeführten, daß der Grundbesitzer, der bis zum Ablauf der Indultzeit von allen vor dem 24. November v. J. gemachten Arten von Schulden, die im Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, frei ist, für jede Art der gesetzlich ihm gestundeten Schuld Sicherheit, jedoch nur nach den §. IV. des Edikts angegebnen Grundsätzen, bestellen muß, sobald der Gläubiger solches verlangt,

indem es eine Inkonsequenz mit sich führen würde, ihn blos wegen seiner Wechsel und Chirographarischen Schulden (nach §. III. und X.) zur Sicherheitsbestellung anzuhalten, allen übrigen Arten von Gläubigern aber, die ihm gleiche Nachsicht, wie die genannten, gestatten müssen, diese ihrer Verbindlichkeit entsprechende Befugniß abzusprechen. Das aus dem §. 822 Tit. 11. Th. 1. des Landrechts entnommene Bedenken über die Zeitpunkte, in welcher die Zinsen solcher Kapitalien, deren verabredeter Zahlungstag schon eingetreten ist, oder während der Indultzeit eintritt, von den Grundbesitzern abzuführen sein, finden Wir nicht gegründet. Im

§. VI. des Edikts ist enthalten, daß der schuldige Grundbesitzer die Zinsen von seinen gestundeten Schulden, nach dem stipulirten Zinsenfuß, und in den stipulirten Zinsterminen, mithin so, als ob kein Verfalltag des Kapitals bis zum Ablauf des Indults eingetreten wäre, abführen soll, und im §. VII. daß er, wenn keine Zinsen verabredet sind, die gesetzlichen Zögerungszinsen vierteljährig zu entrichten habe.

Hiernach zahlt der Grundbesitzer, von den ihm gestundeten Schulden die stipulirten Zinsen von von 3, 4, 4½ oder 5 p. Cent in den stipulirten Zinsterminen, nach wie vor dem Edikt, nach wie vor dem stipulirten durch das Edikt ausgesetzten Zahlungstage, wenn der Zinsfuß und die Zinstermine verabredet sind, und von bisher unzinsbaren ebenfalls durch das Edikt gestundeten Schulden Betrag der Zögerungszinsen in vierteljährigen Ratis. Durch diese gesetzliche Bestimmungen aber ist alles was dieserhalb festzusetzen war, erschöpft, und aus der Kabinetsordre v. 17ten Dezember pr. nur noch das Einzige ad §. VII. des Edikts zu suppliren, daß diese Zögerungszinsen (bisher unzinsbarer Schulden) niemals den Betrag von 5 pr. Cent übersteigen sollen.

Sind ꝛc.

Königsberg, den 27sten Februar 1808.

A. S. B.

v. Schrötter.

5.

Nur wenn auf härtere als vierwöchentliche Strafe oder 50 Thlr. Geldbuße wirklich erkannt worden, sind vom Untergerichte die Akten und das Urtheil einzureichen.

(Kriminalordnung §. 508. 513.)

Extrakt eines Reskripts des Kanzlers Freiherrn von Schrötter vom 30. Januar 1808. an den Kriminalsenat der Ostpreußischen Regierung.

ad. 1. Eures Berichts ist die Aufstellung zwar gegründet, ad 2. aber enthält der §. 513. der Kriminalordnung ganz bestimmt, daß das Untergericht außer den §. 508. gedachten Fällen nur alsdann Akten und Urtheil einzureichen hat, wenn auf härtere als vierwöchentliche Strafe oder 50 Thlr. Geldbuße wirklich erkannt, nicht wenn auf das in Rede stehende Verbrechen eine mehr als vierwöchentliche Gefängnißstrafe oder 50 Thlr. Geldbuße verordnet ist, und der Grund dieses Gesetzes liegt in dem weit erheblichern Interesse des Staats, daß die vom Untergericht erkannte Strafe nicht zu hart ausfalle, als darin, daß ein Straffähiger nicht mit zu gelinder Bestrafung wegen seines Verbrechens, das nach der diesfälligen Verfassung immer nicht von Bedeutung sein kann, davon komme.

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

2.

Kann während der Verhandlungen über die von den Gläubigern verlangte, und von dem Gemeinschuldner widersprochene Konkurseröffnung, wenn die Gläubiger zu ihrer Sicherheit die Administration der Masse nachgesucht haben, demohnerachtet ein einzelner Gläubiger auf Vollstreckung der Exekution antragen.

(Allg. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 20.)

Reskript des Kammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin vom 15. Junius 1807.

Der Rentier B. hat sich über die von Euch in Sachen des Banqnier A. M. S. wider die Buchhändler B.. und B.. verfügte Beschlagnahme der zur ehemaligen H..schen Buchhandlung gehörigen Bücher beschwert, und Wir haben zur Prüfung dieser Beschwerde die bei Euch verhandelten

Akten aus Eurer Registratur abfordern lassen. Vorausgesetzt, daß die Frage, ob über das Vermögen der beiden Beklagten der Konkurs zu eröffnen, noch nicht zu ihrem Vortheil entschieden ist, kann die verfügte Beschlagnahme allerdings nicht gerechtfertiget werden. Denn nachdem zum Besten sämmtlicher Gläubiger die Administration der Buchhandlung in Gemäßheit der Verordnung vom 3. Mai 1804. eingeleitet und bis jetzt fortgesetzt worden, kann auf Instanz eines einzelnen Gläubigers die Administration und damit zugleich die interimistische Fortsetzung der Buchhandlung nicht wieder aufgehoben werden. Dieses würde aber offenbar eine Folge der von Euch verfügten Beschlagnahme des größten Theils der vorräthigen Bücher sein, indem nach der Anzeige des Administrators E.. vom 9. d. M. dadurch aller fernere Geschäftsgang gehindert wird. Der S... hat nach dem Obsignationsprotokoll vom 9. d. M. auch selbst erklärt, daß er die Aufhebung der Administration der Buchhandlung keinesweges verlange, und die von ihm nachgesuchte Beschlagnahme des Waarenlaagers stehet damit in geradem Widerspruch. Außerdem gereicht aber auch solche zum größten Nachtheil der übrigen Gläubiger. Wir befehlen Euch daher, die geschehene Beschlagnahme des Büchervorraths sofort aufzuheben, letztere dem angeordneten Administrator wieder zu überliefern und die Administration der Buchhandlung auf den bisherigen Fuß fortgehen zu lassen. Solltet Ihr hierbei Bedenken finden, so erwarten Wir darüber Euren schleunigen Bericht.

Berlin, den 15. Juni 1807.

ad. 2.

Bericht des Stadtgerichts an das Kammergericht vom 22sten Junius 1807. auf vorstehendes Reskript.

In Sachen des Banquier A. M. S... wider die Buchhändler B. und B. haben Ew. Königl. Majestät auf die, vom Rentier B.. gegen die, im Wege der Wechselexekution den 5. Juni c. von uns ad instantiam des S... verordnete besondere Beschlagnahme eines Theils der, unter allgemeiner Administration befindliche Buchhandlung geführte Beschwerde uns per Rescriptum vom 15. Juni c. aufzugeben geruhet:

> die Siegelung des Büchervorraths sofort aufzuheben, letztere dem angeordneten Administrator wieder zu überliefern, und die Administration der Buchhandlung auf dem bisherigen Fuß fortgehen zu lassen. Im Fall aber wir hierbei Bedenken fänden, darüber unverzüglich zu berichten.

Hiergegen halten wir uns verpflichtet, Ew. Königl. Majestät allergehorsamst vorzustellen, daß, da das Verfahren über die Frage: ob über das Vermögen des B. und B. Konkurs eröffnet werden solle, in der höhern Instanz schwebt, wir dem S... auf den Fall, daß diese Frage in der Appellationsinstanz verneinend entschieden werden sollte, das ihm durch die Beschlagnahme in via executionis zustehende Vorzugrecht der 5. Klasse nicht verschränken können, mithin die Verfügungen vom 5. und 8. Juni c. um so mehr für rechtlich achten, weil erst durch die wirkliche Konkurseröffnung corpus creditorum ein allgemeines Pfandrecht auf den ganzen Inbegriff des Vermögens des Gemeinschuldners erhält, bis zur Konkurseröffnung aber ei-

nem jeden Gläubiger, und nach Th. 1. Tit. 27. §. 46. der Ger. Ordn. dem Wechselgläubiger in specie freistehet, die Exekution in das Vermögen des Schuldners zu suchen. Die gesetzliche Bestimmung Th. 1. Tit. 50. §. 20:

daß während der Verhandlungen über die von den Gläubigern verlangte und vom Gemeinschuldner widersprochene Konkurseröffnung es den Gläubigern unbenommen bleibt, in Ansehung ihrer liquiden oder gar rechtskräftigen Forderungen für die Sicherheit derselben durch spezielle Arrestschläge ꝛc. sich zu prospiziren,

rechtfertigt unsere erlassene Verfügung indem wir dem S..., wenn er auch darauf antragen sollte, den Verkauf der abgepfändeten Bücher nicht bewilligen, sondern bis zur rechtkräftigen Entscheidung der Frage: ob Konkurs eröffnet werden solle? alles im bisherigen Zustande lassen werden.

Die Verordnung vom 3. Mai 1804., worauf Ew. Königl. Majestät uns wegen der einzuleitenden Administration und der dabei zu treffenden Modalitäten verweisen, kann unsers allergehorsamsten Ermessens, im gegenwärtigen Fall noch nicht Anwendung finden, weil diese Vorschrift die bereits geschehene Konkurseröffnung voraussetzt, und davon nichts enthält, daß die §. 20. Tit. 50. der Ger. O. festgesetzte allgemeine Norm für den besondern Fall, wo noch die Frage: ob Konkurs eröffnet werden solle? unentschieden ist, auch dadurch aufgehoben sein sollte. Aus diesem Grunde haben wir bis jetzt Anstand genommen die Beschlagnahme aufzuheben, und erbitten uns hierüber zuförderst allergnädigste weitere Vorbescheidung: ob es dennoch bei der per rescript. 15. Juni c. uns ertheilten Anweisung verbleiben solle.

Berlin, den 22. Juni 1807.

---

ad. 2.

ad. 2.

Reskript des Kammergerichts an das Stadtgericht vom 25. Junius 1807. auf vorstehenden Bericht.

Wir finden die in Eurem Bericht vom 22. d. M. in Sachen des Banquier A. M. S... wider die Buchhändler B. und B. gegen die Verfügung vom 15. d. M. angeführten Gründe nicht von der Beschaffenheit, um den Euch ertheilten Befehl zurückzunehmen. Der von Euch allegirte §. 20. Tit. 50. Th. 1. der Allg. Ger. Ordn. bezweckt nichts weiter, als die Sicherheit der Gläubiger in Absicht ihrer Forderungen während der Verhandlungen über die in Antrag gebrachte und von dem Schuldner widersprochene Konkurseröffnung. Für diese Sicherheit ist durch die angeordnete Administration der Buchhandlung hinlänglich, und so weit es ohne gänzliche Aufhebung der Handlung geschehen kann, gesorgt worden, und es kann keinem einzelnen Gläubiger gestattet werden, sich eine solche Sicherheit zu verschaffen, wodurch die verfügte Administration wieder aufgelöset und dadurch zugleich das Beste aller übrigen Gläubiger in Gefahr gesetzt wird.

Aus diesen Gründen belassen wir es bei dem Reskript vom 15. d. M. und befehlen Euch, in Gemäßheit desselben unvorzüglich das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 25. Junius 1801.

Fünfter Abschnitt.

Rezensionen.

5.

Lehrbuch des deutschen gemeinen peinlichen Rechts. Vom Professor Dabelow. Halle, bei Hemmerde und Schwetschke. 1807. 8. 400 Seiten. (1 Thlr. 8 gr.)

Der Verfasser scheint zu der Herausgabe dieses neuen Lehrbuchs des peinlichen Rechts durch mehrere Rücksichten bestimmt worden zu sein. Einmal führt er an, seien ihm die neuesten Lehrbücher über diese Wissenschaft zu weitläuftig und zu demonstrirend gewesen; sodann habe er sich mit den in dem allgemeinen Theil derselben aufgestellten Grundsätzen durchaus nicht vereinigen können. Außer diesem scheint er auch die Absicht gehabt zu haben, das positive peinliche Recht möglichst rein von den seit einiger Zeit eingemischten individuellen Meinungen vorzutragen, und zugleich einen einfachen u. zweckmäßigen Plan in Ansehung der Klassifikation der einzelnen Verbrechen zu befolgen. Wir wollen sehen, in wie fern ihm jede dieser Rücksichten gelungen ist. Was den ersten Zweck betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß das vorliegende Werk einen einfacheren Plan u. eine gedrängtere Darstellung vor den andern bekannten neuesten Lehrbüchern voraus hat,

da insonderheit das Grolmannische Lehrbuch offenbar mehr zum Handbuche als Lehrbuch geeignet ist, doch können wir nicht finden, daß es in dieser Rücksicht irgend einen Vorzug dem verdienstlichen Meisterischen Lehrbuche abgewonnen hätte, welches eben so einfach im Plan, und eben so konzis in der Darstellung ist. Was den zweiten Zweck betrifft, in den allgemeinen Grundsätzen oder dem sogenannten allgemeinen Theil des Kriminalrechts einen eignen, von jenen Lehrbüchern verschiedenen Weg einzuschlagen, so dürfte zuvörderst die Frage entstehen, in wie fern überhaupt eine solche Grundlegung von allgemeinen Sätzen in einem positiven peinlichen Recht nothwendig und zweckmäßig sei; und ob nicht in einem Lehrbuche, das das Positive vortragen will, vielleicht auch im allgemeinen Theil sogleich von positiven Grundsätzen, d. h. von dem, was die Gesetze und der Gerichtsbrauch in Ansehung dieser allgemeinen Grundsätze bestimmen, ausgegangen, die eignen Ansichten aber, oder das, was man als Vorschriften der Vernunft in Ansehung dieser allgemeinen Lehren ansiehet, blos ergänzungsweise und in soweit sie den positiven Prinzipien darüber nicht widersprechen, vorgetragen werden sollte. Die Basis im Vortrage des positiven Rechts muß immer das positive bleiben; wenn aber die Vernunftgrundsätze als Basis aufgestellt werden, so wird der Lernende irre, hält sich allein an diese, und erlaubt sich auch wohl, nach der hierdurch überkommenen und vorgefaßten Meinung, über das späterhin folgende Positive abzusprechen, oder es als Nebensache zu behandeln. Diese Folge ist um so mehr zu befürchten, wenn man den §. 23. geäußerten Grundsatz des Verfassers dazu nimmt: „durch den niedern Maaßstab (das positive Strafgesetz) wird der höhere Maaßstab (die Grundsätze der Vernunft über Strafe und Strafbarkeit) nie ganz aufgehoben, sondern es können nur einzelne Begründungen

desselben dadurch verändert werden." Unmöglich läßt sich dieses von vorn herein so ganz allgemein behaupten, sondern kann nur nach Kenntniß einer jeden positiven Kriminalgesetzgebung bestimmt werden, und der Verfasser würde wenigstens weit richtiger den Satz in der Maaße ausgedrückt haben: durch das positive Strafgesetz werden in keiner einigermaaßen vernunftgemäßen Strafgesetzgebung die Vernunftgrundsätze über Strafbarkeit u. Zurechnung durchaus aufgehoben, wenn sie gleich in einzelnen Fällen und einzelnen Ansichten eine Veränderung erleiden können. Aber abgesehen hiervon, frägt es sich, in wiefern dieser neue Weg, den der Verfasser in Darstellung der allgemeinen Grundsätze eingeschlagen hat, demselben gelungen ist. Der Verfasser hat nämlich eine sogenannte „eingeschränkte Freiheitstheorie" aufzustellen, und so einen Mittelweg zwischen den ältern Systemen, die Freiheit des Willens als nothwendig zur Zurechnung verlangen, und dem Feuerbachischen, welches sie ganz verwirft, einzuschlagen gesucht, indem er zur Zurechnung Unabhängigkeit des Willens von äußeren Einflüssen verlangt, und daraus das Resultat ziehet, daß, je mehr der die Rechte verletzende es in seiner Gewalt hatte, die Rechtsverletzung nicht zu begehen, desto strafbarer, je weniger er es in seiner Gewalt hatte, desto weniger strafbar sei er. Mit dem Resultat selbst ist Rezensent einverstanden, nur muß dieses aus einem andern Vordersatze als dem, daß der Wille des Menschen unabhängig von äußern Einflüssen sein müsse, abgeleitet werden. Abhängig von äußeren Einflüssen bleibt jeder Wille; nicht also die Unabhängigkeit von äußeren Einflüssen ist es, was ein Erforderniß der Zurechnung ausmacht, sondern das, daß der Thäter nicht genöthiget war, diesen sinnlichen Einwirkungen folgen zu müssen, daß er es, ihnen zu widerstehen, und seinen Willen anders zu bestimmen, in seiner Gewalt hatte. Auch ist der

Ausdruck: Aeußere Einflüsse, theils zu unbestimmt, theils nicht umfassend genug für alles dasjenige, was hier in Betrachtung zu kommen verdient. Es sollen nämlich nach der Meinung des Verfassers innere Triebfedern, die auf den Willen wirken, und ihn abhängig machen, hier gar nicht, sondern lediglich äußere Umstände in Betrachtung kommen, und innere Triebfedern wenigstens nur insofern, als ihre Stärke und Festigkeit durch äußere Umstände herbeigeführt wurde. Auf diese Weise würde aber z. B. Geistesbeschränkung und Einfalt, der doch gewiß der Verfasser nicht alle Berücksichtigung bei der Zurechnung wird versagen wollen, gar nicht in Betrachtung kommen können, da sie nur selten durch äußere Umstände herbeigeführt wird. Hoffentlich wird sich der Verfasser bei nochmaligem Nachdenken überzeugen, daß auch innere Motive, die auf den Willen wirken, bei Vermeidung der Zurechnung nicht außer Anschlag gelassen werden können, und daß statt der Bedingung, daß sie durch äußere Umstände herbeigeführt worden sein müssen, vielmehr die zu setzen ist, daß sie und ihr Einfluß auf den Willen bei Begehung der Handlung aus äußeren unzweideutigen Merkmalen erkennbar sein müssen. So wenig nun dieser zweite Zweck der Aufstellung neuer Grundsätze über die Zurechnung dem Verfasser völlig gelungen ist, so wenig kann man auch in Rücksicht des dritten diesem Lehrbuch Vorzüge von seinen Vorgängern einräumen. Zwar hat der Verfasser weniger blos individuelle Meinungen und Ansichten als Feuerbach und Grolmann in den positiven Theil gemischt, aber auch er hat unstreitig noch viel zu wenig für das Positive gethan. Auch er hat nämlich auf den Gerichtsbrauch, den seit einiger Zeit aus dem positiven Kriminalrecht ganz zu verdrängen zum Ton geworden ist, wenige oder keine Rücksicht genommen, und da, wo die ausdrücklichen Gesetze schweigen, diese Lücke nicht durch

den Gerichtsbrauch zu ergänzen gesucht, sondern sogleich willkührlich durch Aufstellung seiner eigenen Meinung oder der Meinung eines andern ihm beliebigen Schriftstellers ergänzt. Wir räumen ein, daß in manchen Fällen sich kein entscheidender Gerichtsbrauch auffinden läßt, und daß dann allerdings durch eigne Ansichten und Meinungen ergänzt werden muß, aber in vielen Fällen ist er wohl zu finden, wenn man sich nur die Mühe geben will ihn zu suchen, und wenn man nur — was der, der ein positives deutsches Kriminalrecht zu schreiben gedenkt, doch wohl billig sollte — nachforschen will, was die Spruchkollegien und Dikasterien Deutschlands deshalb für Meinungen haben, oder welche Meinung diejenigen Rechtslehrer haben, denen jene vorzüglich folgen. Ob diese Meinung vernünftig oder unvernünftig ist, muß gleichviel sein, wenn es darauf ankommt, ein positives Kriminalrecht zu lehren, auch ist es dem Verfasser unverwehrt, seine Meinung über die Vernünftigkeit und Unvernünftigkeit der Meinung besonders vorzutragen. Durch diese Verdrängung alles Gerichtsbrauchs aus unsern Lehrbüchern des positiven Kriminalrechts, und durch die Substituirung eigener Ansichten an der Stelle desselben muß die Verwirrung in dieser Rechtswissenschaft nothwendig von Jahr zu Jahre steigen, und wir müssen bald eben so viel verschiedene Grundsätze d. deutschen gültigen Kriminalrechts, als verschiedene Verfasser von Lehrbüchern, erhalten. Niemand ist lebhafter als Rezensent überzeugt, daß diese Meinungen der Spruchkollegien und der bei ihnen vorzüglich akkreditirten Rechtslehrer in vielen Fällen vor der Vernunft nicht die Probe halten: aber eine bessere Meinung aufzustellen, gehört in Werke über Kriminallegislation und Kriminalpolitik, nicht in ein deutsches gemeines peinliches Recht. Endlich hat der Verfasser auch eine eigene und zweckmäßige Ordnung und Klas-

sifikation der einzelnen Verbrechen aufzustellen gesucht. Das Verdienst der Einfachheit und der leichten Uebersicht hat diese Ordnung allerdings u. in dieser Rücksicht manches insonderheit von den Feuerbachischen und Grolmannschen Lehrbüchern voraus, nur kann Rezensent damit keinesweges in allen Punkten einverstanden sein. Der Verfasser macht nämlich eine allgemeine Hauptabtheilung der Verbrechen in eigentliche Verbrechen und Polizeiverbrechen; die eigentlichen Verbrechen theilt er wieder in gemeine und besondere Verbrechen, d. h. die, die nur von besondern Klassen von Menschen begangen werden; die gemeinen Verbrechen wieder in Verbrechen gegen Einzelne und gegen moralische Personen, worunter er Verbrechen gegen den Staat und die kirchliche Gesellschaft versteht, die Verbrechen gegen Einzelne aber in die sechs Abschnitte von Verletzungen des Körpers, der Freiheit, der Ehre, des Eigenthums, der Verträge, und Verletzungen, welche unter keine dieser Klassen gebracht werden können, unter welchen letzteren er das Verbrechen der Brandstiftung, verursachte Ueberschwemmung, Fälschung, Betrug und Gewaltthätigkeit aufführt. Fürs erste glaubt aber Rezensent, daß es unnöthig sei, aus den Verletzungen der Verträge eine besondere Klasse zu machen, und daß dieselben füglich unter den Verletzungen gegen das Eigenthum, wenn man dieses nur nicht gerade im engsten Sinne nimmt, mit vorgetragen werden können; sodann aber macht die zuletzt aufgeführte unbestimmte Klasse einen offenbaren Uebelstand, da man dadurch über den Karakter der darunter begriffenen Verbrechen, und darüber, welches Recht des Einzelnen vorzugsweise dadurch verletzt wurde, ganz im Zweifel gelassen wird. Dieser Uebelstand zeigt von neuem, wie nothwendig es sei, zwischen die Staatsverbrechen und die Verbrechen gegen Einzelne noch eine dritte Klasse zu setzen, nämlich Verbrechen

gegen die Staatsgenossen überhaupt, Verbrechen, die man auch oft als Verbrechen mit gemeiner Gefahr bezeichnet, aber füglicher wohl zum Unterschiede von Staats- und Privatverbrechen öffentliche Verbrechen nennen könnte. Hieher werden denn von den vom Verfasser in jener zuletzt benannten Klasse aufgeführten Verbrechen, Brandstiftung, verursachte Ueberschwemmung und Gewaltthätigkeit gehören, dagegen werden die daselbst mitgenannten Verbrechen der Fälschung und des Betrugs wohl füglich (a potiori) unter die Verbrechen gegen das Eigenthum gerechnet werden können. Nimmt man nun jene unstreitig zweckmäßigere Eintheilung in Staats- öffentliche und Privatverbrechen an, so wird es auch der vom Verfasser aufgeführten Klasse von Verbrechen gegen moralische Personen gar nicht bedürfen, denn die Staatsverbrechen werden alsdann in einer besondern Klasse, und die Vergehungen gegen die kirchliche Gesellschaft, deren der Verfasser hier, jedoch auch nur der einzigen turbatio servorum gedenkt, weit schicklicher ihren Platz unter den Polizeivergehungen finden, indem man bei diesen eine besondere Unterabtheilnng von Vergehungen gegen die Religion machen muß, die bei dem Verfasser gar nicht existirt, da die Gotteslästerung unter die Injurien — wohin sie, wenn man den richtigeren Gesichtspunkt, aus dem sie zu betrachten ist, gehörig ins Auge faßt, gar nicht gehört — der Störung des Gottesdienstes unter den Verbrechen gegen moralische Personen, der Zauberei u. Ketzerei aber gar nicht gedacht worden ist, da doch auch diese, da einmal positive Gesetze deshalb vorhanden sind, nicht ganz übergangen werden dürfen, nun aber der seitdem veränderte Gerichtsbrauch bemerkt werden muß. So ist denn auch die vom Verfasser angenommene Eintheilung der Verbrechen nicht fehlerfrei, u. schwerlich dürfte daher dieses Lehrbuch in irgend einer Rücksicht als wahrer Gewinn für die Wissenschaft zu

betrachten sein, so wenig auch Rezensent die darin sichtbaren Spuren des Selbstdenkens und einer genauen Bekanntschaft mit den neuern Kriminalrechtstheorien verkennen will. So viel das Einzelne betrifft, so beschränkt sich Rezensent, da es zu weitläuftig sein würde dem Verfasser durch das ganze Werk zu folgen, auf einige Bemerkungen aus dem wichtigsten, dem allgemeinen Theile ein. Im 9. §. ist es sehr verdienstlich, daß der Verfasser gegen Feuerbach, der eine Strafe nur auf vorhergegangene Androhung angewendet wissen will, den Satz vertheidigt, daß Strafe auch ohne vorhergegangene Androhung gültig sein könne, und Rezensent stimmt hierin vollkommen mit dem Verfasser überein, nur hätte noch hinzugesetzt werden sollen: „sobald einmal im Allgemeinen das Strafrecht der Staatsverwaltung in einem Staate als gültig anerkannt worden ist." Auch kann Rez. nicht absehen, warum der Zweck der Strafe, die ohne vorhergegangene Androhung verhängt wird, ein andrer sein solle, als derjenige der Strafe, die auf vorhergegangene Androhung erfolgt; bei jener kann der Zweck keinesweges, wie der Verfasser annimmt, vernünftige Genugthuung oder Wiedervergeltung, sondern immer nur, wie bei der angedrohten Strafe, Abschreckung sein, sobald man nur, wie billig, den Zweck der Strafe auch hier nicht auf die Wiederbegehung derselben bezieht. §. 20. Nimmt der Verfasser, wie bereits erwähnt, einen doppelten Maaßstab für die Zurechnung, einen niederen und einen höheren an, und will unter jenem die Verordnung des positiven Strafgesetzes, unter diesem die Grundsätze der Vernunft verstanden wissen. Wenn es aber auch überhaupt dieser neuen Terminologie bedürfen sollte, so würden wir doch nicht rathen, die Verordnung des positiven Strafgesetzes als niederen Maaßstab auszuführen, sondern statt dessen lieber die Benennungen von ordentlichem Maaßstab und außerordentlichem Maaßstab wählen.

§. 16. behauptet der Verfasser die Vollendung aller auf das Verbrechen gerichteten Handlungen begründe schon d. ordentliche Strafe, und es sei keinesweges nöthig, daß dasjenige wirklich erfolge, was der Verbrecher beabsichtigte, wenn nicht die Gesetze den Erfolg mit in das Wesen des Verbrechens aufgenommen haben. Wenn auch die hierbei angeführte Stelle L. 14 ff. ad. L. Corn. de sicar. In maleficiis voluntas spectatur non exitus, beweisen könnte, daß die Römer bei allen Verbrechen diesen Grundsatz gehabt, wie doch nicht ist, so ist doch der Gerichtsbrauch entschieden dagegen, und man kann keinesweges behaupten, daß da, wo der Erfolg nicht wirklich eingetreten, das Verbrechen jedoch übrigens geendigt ist, die ordentliche Strafe bei allen Verbrechen angewendet werden müsse. §. 34. führt der Verfasser auch noch diejenige Infamie als gültig auf, die die Römer bei allen criminibus publicis als von selbst aus dem Verbrechen folgend ansehen. Diese Infamie sollte aber doch nicht mehr als gültig angesehen werden, je entschiedener der Gerichtsbrauch sich dahin bestimmt hat, daß Infamie heut zu Tage nie von selbst aus einem Verbrechen, sondern immer nur durch Zuerkennung erfolge, dies sei nun durch ausdrückliche Zuerkennung der Infamie oder durch Zuerkennung einer Strafe, die herkömmlich als infamirend betrachtet wird (wie die durch Schindershand vollstreckten Strafen). §. 39. nimmt der Verfasser gewisse unklassifizirliche Strafen an, und rechnet darunter: die Acht, die Verweisung, die Verschikkung und die Absetzung vom Amte. Wenn man aber die Strafen am schicklichsten in Strafen, die das Leben, den Körper, die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum betreffen, und dann noch in gemischte Strafen, die mehrere dieser Güter gleich wesentlich betreffen, eintheilen muß, so wird unstreitig die Acht unter die gemischten Strafen, die zugleich

Freiheit und Eigenthum betreffen, Verbannung und Verschickung unter die Strafen, die die Freiheit angehen, und die Absetzung vom Amte unter die gemischten Strafen, die zugleich Ehre und Eigenthum betreffen, zu rechnen sein. §. 56. ist es unrichtig, wenn der Verfasser außer den Gründen, die von verminderter Zurechnung abhängen, und die er als Gründe der Unvollständigkeit der Zurechnungsfähigkeit aufführt, noch ein besonderes Milderungsrecht des Richters nach den positiven Gesetzen annimmt und behauptet, der Richter habe überhaupt das Recht, nach eignem Urtheil und nach den Umständen gelinder als das Gesetz zu strafen, und zur Bestätigung dieses Satzes sich auf l. 11. ff. de poen.: perspiciendum est, ne quid aut durius aut remissius constituatur quam causa deposcit, bezieht. Außer den wahren, d. h. von verminderter Zurechnung hergenommenen Milderungsgründen kennen die positiven Gesetze nur noch wenige andere ausdrücklich von ihnen festgesetzte; keinesweges aber ist man berechtigt, über diese hinaus zu gehen, und am wenigsten einen so gefährlichen Allgemeinsatz aufzustellen, als der ist, daß der Richter überhaupt nach eigenem Urtheil, und wenn er glaubt, daß die Umstände es erfordern, gelinder strafen könne. Die l. 11. ff. de poen. berechtigt hierzu keinesweges: denn diese schärft dem Richter nichts anders ein, als auf die wahren, d. h. von verminderter Zurechnung hergenommenen Milderungsgründe Rücksicht zu nehmen. Unter die Gründe der verminderten Zurechnung nach dem positiven Gesetzen rechnet übrigens der Verfasser auch Leidenschaft und Einfalt. Statt des Worts Leidenschaft ist aber unstreitig das Wort Affekt zu setzen; denn wohin geriethen wir, wenn wir jedem aus Leidenschaft Handelnden eine mildere Strafe angedeihen lassen wollten? und eben so kann auch die Einfalt nach positiven Gesetzen nur mit vielen Einschränkungen als

Milderungsgrund angesehen werden. §. 73. nennt der Verfasser ideale Konkurrenz der Verbrechen wenn mehrere Verbrechen in einer ununterbrochenen Art fortbegangen werden. Da aber dieses voraussetzt, daß wirklich mehrere Handlungen, wenn gleich hinter einander, fortbegangen werden, so ist dieses schon nicht mehr ideale Konkurrenz zu nennen, sodern es ist dann wirklich bereits materielle Konkurrenz vorhanden. Ueberhaupt aber ist diese neuere Terminologie von idealer und materieller Konkurrenz keinesweges annehmungswürdig, aus Gründen, die hier aus einander zu setzen zu weitläuftig sein würde. — Schließlich erinnert Rezensent, daß im Prozeß der Verfasser nach dem Muster von Feuerbach und Grolmann ohne Rücksicht auf eine der beiden Prozeßarten alle Hauptpunkte des Verfahrens als generelle vorausschickt, und sodann erst den inquisitorischen und akkusatorischen Prozeß besonders hat folgen lassen. Rezensenten scheint es hingegen zu einer großen Erleichterung des Lernenden zu gereichen, wenn man, wie auch Meister gethan hat, sogleich von dem Inquisitionsprozesse als dem nach dem Gerichtsbrauch entschieden herrschenden ausgeht und diesen allenthalben zum Grunde legt, sodann aber nur die Abweichungen des Akkusationsprozesses folgen läßt. Auch ist von den Hauptpunkten des Verfahrens manches, wenigstens in dieser Masse, wirklich nur auf den Inquisitionsprozeß passend, und der Absicht der Vereinfachung der Darstellung, die der Verfasser bei diesem Lehrbuche gehabt hat, wäre diese Verbindung vorzüglich angemessen gewesen.

(Neue Leipziger Litteraturzeitung. Januar 1808. S. 145).

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erläuterungen der ältern.

3.

Modalitäten wegen des Sequestrationswesens und der den Lehn- und Fideikommißbesitzern zu bewilligenden Retablissements- Darlehne in Ostpreußen.

Reskript des Chefs der Justiz, Kanzlers Freiherrn von Schrötter, an die Ostpreußische Regierung vom 9. April 1808.

Unsern ꝛc. Was die Ostpreußische Landschaft auf dem hier gehaltenen Generallandtage in Absicht des Sequestrationswesens, laut Protokolls vom 11. Februar 1808, und in Absicht der den Lehns- und Fideikommißbesitzern zu bewilligenden Retablissementsdarlehne laut Immediatberichts des Geh. Oberfinanzraths v. Auerswald. vom 18. ejusd. No. 27. in Antrag gebracht, und was hierauf von Unserer Allerhöchsten Person in der Kabinetsordre an den ꝛc. v. Auerswald vom 4. d. M. festgesetzt worden; solches geben wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung, und zur Be-

lehrung derjenigen Untergerichte, die als Forum rei sitae mit der Landschaft in Verbindung stehen, aus den schriftlichen Anlagen zu ersehen. Sind ꝛc.

Königsberg, den 9ten April 1808.

A. S. B.

v. Schrötter.

---

ad 3.

Extrakt aus der Verhandlung des Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.

Actum Königsberg, den 11. Febr. 1808. Verbesserung des Sequestrationswesens.

In Betreff der Sequestrationen, welche jetzt mehr als jemals zu besorgen sind, macht der Generallandtag nach geschehener Deliberation, und Erwägung der gewöhnlich eintretenden Umstände folgende Beschlüsse:

1. Die Sequestrationen werden nach Vorschrift des Reglements verfügt und vollstreckt. Sie werden durch 2 Termine oder 1 Jahr fortgesetzt, und wenn dadurch die Rückstände und etwanigen Vorschüsse nicht gedeckt werden, so schreitet die Landschaft bei Gütern, deren Werth über 5000 Thlr. beträgt, zur Verpachtung ohne alle Einmischung des Besitzers, jedoch auch gegen seine Einwilligung, wenn er solche verweigert, und die Generaldirektion das Verfahren der Departementsdirektion genehmigt. Sollte eine Verpachtung nicht zu Stande kommen, so wird in Ansehung der Güter, welche über 5 bis 10000 Thlr. werth sind, ohne Weiteres die Subhastation beschlossen, und das kompetente Gericht um deren Vollziehung requirirt. Bei Gütern, deren Werth 10000 Thlr. und darüber beträgt, müssen die Umstände mit

Rücksicht auf die Vorschrift des Reglements P. 3. Cap. 5. Sect. B. näher erwogen, und die zur Konservation dienlichen Mittel versucht werden, in deren Entstehung aber wird nach Ablauf des 4ten Termins oder 2ten Jahres vorgedachtermaßen ebenfalls zur Subhastation geschritten. Bei Gütern, deren Werth unter und bis 5000 Thlr. beträgt, wird mit Ablauf des zweiten Termins sofort und ohne Versuch der Verpachtung zur Subhastation geschritten.

2. Wenn die Landschaft ein Gut verpachtet, so muß mit dem Pächter im Kontrakt abgemacht werden, daß er das stipulirte Pachtquantum in jedem Termine bei Vermeidung der Sequestration berichtigen, und wenn er mit einem halbjährigen Pachtquanto im Rückstande bleiben sollte, die Exmission ohne alle prozessualische Weitläuftigkeiten und ohne die mindeste Schadloshaltung gewärtigen müsse. Auch ist im Kontrakt abzumachen, daß wenn das Gut während der Pachzeit necessarie subhastirt werden sollte, er für die an der Pachtzeit fehlenden Jahre eine bestimmte Entschädigung aus dem Gute zu gegenwärtigen habe.

3. Findet die Landschaft bei Einlegung der Sequestration schon einen Pächter, so muß derselbe sich erklären, ob er die Pacht fortsetzen, und mit Vorbehalt seiner bis dahin habenden Gegenforderungen fernerhin die kontraktmäßige Pacht prompt und richtig an die Landschaft abtragen wolle? Erklärt er sich hiezu, so hat es dabei sein Bewenden, so lange er seine Verbindlichkeit erfüllt. Widrigenfalls kommt er in den nehmlichen Fall, als der nach obiger Maaßgabe von der Landschaft selbst eingesetzte Pächter, da er mit derselben gleichsam aufs neue kontrahirt hat. Erklärt er sich nicht dazu, so ist die Landschaft befugt, ihn mit Vorbehalt seiner bis dahin habenden Gegenforderungen zu exmittiren, und das Gut für ihre Rechnung zu sequestriren,

zu verpachten, und unter den oben sub Nro. 1. angegebenen Modifikationen subhastiren zu lassen. Der Pächter kann in solchem Fall sich über die Landschaft nicht beschweren, da selbige ihm nicht-allein seine bis dahin habende Gegenforderungen in salvo läßt, sondern ihn auch auf die Bedingungen seines Kontrakts hat beibehalten wollen, und überdem zu präsumiren ist, daß seine bisherige Nichterfüllung des Kontrakts die Sequestration nach sich gezogen habe.

4. Dem Vorschlag des Königl. Immediatkommission, daß nehmlich der Beschluß der Direktion, wodurch die Subhastation festgesetzt ist, den Kreisen bekannt gemacht werden solle, kann die Versammlung nicht beitreten, bestimmt dagegen, daß ein solcher Beschluß nicht blos von der Direktion, sondern vom Kollegio abgefaßt sein solle.

5. Wegen der weiteren Geschäfte und der Assoziation kleiner Grundstücke ist es hinführo nicht möglich, wegen jedes Rückstandes eine förmliche Sequestration zu veranlassen, sondern es müssen in jedem Departement ein oder mehrere Exekutoren angestellt werden, die dergleichen kleine Rückstände gegen Meilengelder und geringe Diäten nach dem jedesmaligen Auftrage einfordern und betreiben. Wo das Mittel aber nicht von Wirkung ist, wird den Umständen gemäß die Sequestration vollzogen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Unterschrift des Generallandtages.)

Extrakt

ad 3.

Extrakt aus dem Bericht des Geheimen Oberfinanzraths und Kammerpräsidenten von Auerswald an des Königs Majestät, vom 18. Februar 1808.

27stens. Ist beschlossen worden, daß bei dem Besitzer eines Lehns- oder Fideikommißgutes auf die Substanz desselben innerhalb der zulässigen Quote von resp. $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ soviel bewilligt werden könne, als er zur Herstellung seiner Saaten, Inventarienstücke und Deputatgetreides, bis zum nächsten Einschnitt, und der Gebäude, erweislich und mit Rücksicht auf eigne Produktion des Guts bedarf. Es ist bei verpachteten Gütern kein Unterschied zu machen, ob der Pächter Superinventarium gehabt oder das Inventarium herrschaftlich gewesen; sondern wenn der Pächter sein verlohrnes Superinventarium nicht herstellen kann und will, wird solches als herrschaftlich angeschafft, und es werden solchenfalls die Marktpreise berechnet. Wenn aber der Pächter nur die Restitution des alten Satzes fordert, und nehmlich noch ferner in der Pacht bleibt, so sind nur die Inventarienstücke anzuschaffen. Die Anleihe erstreckt sich auch nur auf diejenige Kriegsschäden, welche auf den Betrieb der Landwirthschaft unmittelbar Bezug und Einfluß haben, also nicht auf den Verlust des Mobiliarvermögens und der Vorräthe, auch nicht auf Wiederschaffung solcher Vorräthe, die zur Bau- oder Branntweinbrennerei oder anderer Fabrikate gebraucht werden, wohl aber auf die Kriegskontributionssteuer.

Ew. Königl. Majestät bitte ich unterthänigst, diesen Beschluß zu genehmigen.

ꝛc. v. Auerswald.

---

ad. 3.

Allerhöchste Kabinetsordre v. 7. April 1808. an den Geheimen Oberfinanzrath und Kammerpräsidenten v. Auerswald.

Mein lieber Geheimer Oberfinanzrath und Kammerpräsident von Auerswald! Der Kanzler Freiherr v. Schrötter hat vorläufig über einige der mir von Euch unterm 18. Febr. d. J. vorgetragenen, in das Justizressort eingreifenden Wünsche der ostpreußischen Landtagsversammlung Bericht erstattet. In Rücksicht dieser bereits erörterten Punkte will ich Euch daher meine Beschlüsse eröffnen ꝛc.

3) Ich genehmige den Beschluß des Generallandtags wegen der den Lehns- und Fideikommißbesitzern zum Retablissement der Güter und zur Bezahlung der Kriegskontribution zu bewilligenden Darlehne.

4) Seine Vorschläge zur Verbesserung des Sequestrationswesens sind im Ganzen gut und zweckmäßig.

Ich setze also fest:

a. daß von der Landschaft mit der Gütersequestration, Verpachtung und Subhastation nach den Anträgen der Generallandtagsversammlung verfahren werden soll. Die von Privatgläubigern des verschuldeten Gutsbesitzers in dem Indultedikt vom 24sten November v. J. vorbehaltenen Befugnisse bleiben dabei doch unbeschränkt.

b. Bei Verpachtungen sind die erörterten beiden Bedingungen wegen Exmission der Pächter und wegen Entschädigung derselben im Falle einer Aufhebung des Pachtverhältnisses vor Ablauf des Kontrakts mit zu stipuliren.

c. Pächter, die bei einer einzutretenden Sequestra-

tion vorgefunden werden, müssen sich erklären das Pachtquantum prompt und richtig zu bezahlen; weigern sie sich das zu thun, (sei es wegen früherhin geschehener Vorausbezahlung der Pacht, oder wegen anderer zur Kompensation geeigneten Gegenforderungen) so wird nach Vorschrift des Allg. Land. Th. 1. Tit. 20. §. 477, 480 und 481. und der Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 24. §. 130. verfahren. Die darin enthaltenen Bestimmungen treffen mit den Anträgen des Generallandtages zusammen, und es bedarf hiernach keines neuen Gesetzes über diese Punkte.

d) Sequestrationsbeschlüsse sollen nicht von der Landschaftsdirektion allein, sondern vielmehr vom Kollegio gefaßt werden.

e) Kleine Rückstände von unbeträchtlichen Grundstücken sind exekutivisch beizutreiben.

Ihr habt hiernach der Landschaft die näheren Eröffnungen zu machen, und derselben thätige Führung der Sequestration dringend zu empfehlen.

Ich bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 1. April
1808. Friedrich Wilhelm.

4.

Nachricht an das Publikum, die Preußische Scheidemünze betreffend.

Die Maaßregeln, welche verschiedene nachbarliche Staaten seit einiger Zeit in Ansehung der Preußischen Scheide-

münze genommen haben, sie auf ihren innern Werth, das heißt auf $\frac{2}{3}$ ihres Nominalwerths, herabzusetzen, mußten natürlich solche in Mißkredit in den Preußischen Provinzen bringen, wo diese gesetzliche Heruntersetzung noch nicht statt hätte.

Die Herabsetzung ist indessen ganz natürlich von selbst erfolgt, und verschiedene zusammengetroffene Umstände haben den Kours der Scheidemünze unter ihren wirklichen Werth hervorgebracht. Da nun dieses übertriebene Fallen von den unrichtigen Begriffen, welche der größte Theil des Publikums von dem wirklichen Werth dieser Münze hat, entspringt; so glaubt man, demselben darüber eine genaue und gegründete Erklärung geben zu müssen. Nach den in den Preußischen Staaten bestehenden Münzgesetzen, u. nach den in verschiedenen Ländern gemachten Proben, in Ansehung der Scheidemünze, giebt die nämliche Quantität feinen Silbers 14 Thlr. in Kourant oder 21 Thlr. in Münze, welche letztere den nämlichen innern Werth als 14 Thlr. in Kourant enthalten. Zur Ausgleichung einer jeden Summe in Kourant muß $\frac{1}{3}$ mehr in Münze angenommen werden.

Drei Thaler in Münze gelten also nicht mehr als zwei Thaler in Kourant. Drei Groschen in Münze haben also nur den Werth von zwei Groschen in Kourant. Der Groschen gilt demnach nicht mehr als 8 Pfennige, die Sechspfennigstücke 4 Pfennige, und der Dreier 2 Pfennige.

Es folgt aus diesen Angaben, daß von nun an der Groschen nur den sechs und dreißigsten Theil eines Thalers ausmachen wird, das heißt: sechs und dreißig Groschen stellen den Werth eines Thalers vor.

Die Kaiserlich-Französische Administration, von der Richtigkeit dieser Verhältnisse überzeugt, hat die Annahme

der Scheidemünze in den öffentlichen Kassen nach dem vorangeführten Werthe nachgelassen.

Die alte Gesetzgebung verlangte, daß Zahlungen zu $\frac{3}{4}$ in Kourant und zu $\frac{1}{4}$ in Münze geleistet wurden, vom 1. Mai c. an nimmt jede öffentliche Kasse Zahlung zur Hälfte in Kourant, zur Hälfte in Scheidemünze an.

Aus dieser neuen Ordnung der Dinge, welche jede Ungewißheit hebt, und dem Agiotiren entgegen arbeitet, entsteht für die Scheidemünze ein gesetzlicher Kours, dem sich alle hiesige Einwohner unterwerfen müssen; indem drei Thaler Scheidemünze den wirklichen Werth von zwei Thalern Kourant ausmachen, ist es für jedermann gleichgültig, Scheidemünze oder Kourant in Zahlung anzunehmen. Es dürfen daher für die Waaren nicht zweierlei Preise, auch für die Obligationen nicht zweierlei Münzsorten statt finden. Da hierdurch der gesetzliche Kours der Scheidemünze auf zwei Drittel ihres bisherigen Werthes festgesetzt ist; so werden die Polizeimagistrate nach diesem Grundsatze die Taxen, besonders die Brodtaxe reguliren, und darauf halten, daß der Preis aller Konsumtibilien hiernach bestimmt werde.

Berlin, den 1. Mai 1808.

Königliche Kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer.

Gesehen und genehmigt durch den Kaiserlich-Königlichen Kommissarius des Departements von Berlin.

Berlin, den 1. Mai 1808.

Ed. Bignon.

5.

Publikandum der Königl. Ostpreuß. und Litthauischen Landesdeputation vom 10. März 1808. das Kriegsschuldenwesen der Provinz Ostpreußen und Litthauen betreffend.

Die unterzeichnete Landesdeputation, welcher die Leitung des Kriegsschuldenwesens der Provinz Ostpreußen und Litthauen übertragen ist, hat, um dieses Geschäft so wohl in formeller als materieller Hinsicht, ihren Mitbürgern möglichst zu erleichtern, die Authorisation des, mittelst allerhöchst vollzogenen Reglements vom 23. Februar c. ernannten Commissarii Regii, nachgesucht und erhalten, zur Erläuterung des gedachten Reglements, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß und Achtung des platten Landes und der kleinen Städte zu bringen.

§. 1.

Schemata zu den Fassionen für das platte Land, und die kleinen Städte.

Die nähere Anweisung zur Fertigung der Fassionen vom 31. Dezember a. p. wurde erlassen, um dieses Geschäft in Gang zu bringen, und das Publikum vorläufig mit den hiebei in Erwägung kommenden Hauptgesichtspunkten bekannt zu machen. Von jetzt ab gelten indeß, neben den Vorschriften des Reglements nur die Festsetzungen des gegenwärtigen Publikandi als Norm. Zur kurzen Uebersicht der Fassionseinrichtung sind anliegend zwei mit den erforderlichen, auf das Verfahren Bezug habenden Erläuterungen begleitete Schemata beigefüget, aus denen ein jeder, auf dem platten Lande sowohl als in den Städten wohnende Contribuent, dasjenige für sich benutzen kann, was auf seine Lage und Verhältnisse paßt.

§. 2.

Bestimmungen wegen des Erlasses.

Da nach der Einleitung des Reglements nur gänzliches Unvermögen von der Kontributionszahlung entbindet, so werden diejenige Umstände, durch welche ein gänzliches Unvermögen als begründet geachtet werden soll, wie folget, bestimmt:

Auf die von den Besitzern ländlicher Grundstücke dieserhalb bei uns einzureichenden Gesuche soll nämlich

a. dem Landrath des Kreises, oder dem Beamten die Einleitung einer Untersuchung, durch sie selbst, oder durch von ihnen zu ernennende vereidigte Sachverständige, aufgetragen werden. Diese Untersuchung wird dahin zu richten sein:

Ob der um Erlaß bittende Grundstücksbesitzer, wegen Abfouragirung oder sonstiger Vernichtung durch fremde Truppen von dem Winterfelde der Herbstaussaat des Jahres 1806 und von dem Sommerfelde 1807 entweder nicht den 6ten oder nicht den 4ten Theil des Erbaues der beiden Saaten überhaupt, habe ärndten können.

Oder:

Ob er durch fremde Truppen behindert, im Frühjahr 1807 und im Herbst 1807 von den beiden Saaten zusammengenommen, entweder nicht den 6ten oder nicht den 4ten Theil ausgesäet habe.

b. Muß ein solcher Grundstücksbesitzer durch eine, vor dem Landrath des Kreises, oder den Beamten an Eidesstatt abzugebende Erklärung bezeugen, daß er weder baares noch zinsbar ausgeliehenes Geld habe, noch durch Kredit sich das Erforderliche verschaffen könne; wobei es der Landesdeputation vorbehalten bleibt, durch die unter-

suchende Behörde eine Vermögensspezifikation aufnehmen zu lassen.

Nur auf solchergestalt qualifizirte Gesuche, wird, bei einer Erndte oder Mindersaat, welche den 6ten Theil der beiden Aussaaten nach dem sonst gewöhnlichen Durchschnittssatze, bei einem Vorwerke oder bei einem Dorfe nicht erreicht, die extraordinaire Kriegssteuer, deren der §. 1. des Reglements erwähnt, in Ansehung eines solchen Vorwerkes oder Dorfes gänzlich erlassen werden. Wenn jedoch die Erndte oder die Aussaat zwar über ein Sechstel gegangen, aber den 4ten Theil noch nicht erreicht hätte, so soll der Erlaß auf die Hälfte zulässig sein.

In Absicht der Kontribuenten aus den kleinen Städten muß die Zahlungsunfähigkeit durch das Gutachten der Ortsobrigkeit und der Gewerksgenossen begründet, und darnach eintretendenfalls eine Aenderung in der Subrepartition vorgenommen werden.

§. 3.

Das Unvermögen zur Zahlung der $1\frac{1}{2}$ Prozent, die bei verpachteten Gütern von den Pächtern, oder bei selbst bewirthschafteten, von den Eigenthümern als Selbstpächter aufgebracht werden sollen, wird in den Fällen, wo es behauptet werden sollte, eben so wie die etwa hiebei eintretende Größe des Erlasses für das laufende Wirthschaftsjahr, nach den Resultaten einer auf die im vorigen Paragraph angeführten Punkte zu richtenden gleichen Untersuchung beurtheilt werden. Insofern als sich dabei ergäbe, daß weder der ganze, noch der halbe Erlaß nach den zur Norm aufgestellten Grundsätzen statthaft gefunden wäre, so werden diejenigen, von welchen die Untersuchung erbeten worden, deren Kosten, falls dergleichen vorkommen, und sie bestätigt werden sollten, zu tragen haben.

§. 4.

Wegen desjenigen, was in einer einzelnen Fassion aufgenommen werden darf.

Obgleich nach §. 1. der nähern Anweisung über die Eirichtungen der Fassionen angeordnet war, daß von jedem einzelnen Vorwerk, Bauerndorf und Ortschaft eine besondere Fassion gefertiget werden sollte, so versteht es sich doch von selbst, daß wenn das Eigenthum von mehreren Ortschaften in einer Person vereinigt ist, in der einzigen Fassion des Eigenthümers alle seine Besitzungen und ein Einkommen gewährende Realitäten aufgeführt werden können. Denn es läßt sich schon in Absicht der Ausmittelung des Werthes nicht wohl thun, bei mehreren in Wirthschaftsverbindungen stehenden gemeinschaftlich gekauften oder taxirten Gütern und Ortschaften, von der Totalsumme des Preises für den ganzen Inbegriff die besondere Summe des Werths einer einzelnen Ortschaft abzusondern.

In Absicht der mit der Gewerbsteuer zu belegenden Personen, oder wenn mehrere zur Ertragssteuer zuziehende Einsassen in einer Ortschaft wohnen, muß aber eine jede Ortschaft, mit allen darin wohnenden Personen, unter den gehörigen Klassen und mit allen zur Ertragssteuer zuziehenden namentlich zu bezeichnenden Einsassen, angeführt werden.

§. 5.

Bestimmung des Jahres.

Unter dem Einkommen, welches in der Fassion nachgewiesen werden soll, wird das Einkommen Eines Jahres, und zwar des Wirthschaftsjahres vom 1. Junius bis 31. Mai gerechnet; hiernach werden also auch die jetzt einzureichenden Fassionen für das Jahr vom 1. Junius 1807 bis 31. Mai 1808 zu fertigen, und wo solches in den bereits abge-

lieferten verfehlet sein sollte, wird eine Berichtigung beizubringen sein.

Bei Pachtkontrakten, die eine jährliche Steigerung der Pacht enthalten, ist, wenn ein verpachtetes Grundstück durch den Krieg Schaden gelitten, statt der Pacht für das Jahr $180\frac{7}{8}$ die Pacht des Jahres $180\frac{6}{7}$, und falls diese schon gesteigert war, und bereits im Jahr $180\frac{6}{7}$ daselbst Kriegsschäden statt gefunden haben sollten, die des Jahres $180\frac{5}{6}$ als Maaßstab des Einkommens anzunehmen.

§. 9.

Abzüge für Unterhaltung der Gebäude ꝛc.

Statt der im §. 4. der nähern Anweisung enthaltenen Bestimmung in Betreff derjenigen Abzüge, welche von dem Werth ländlicher Grundstücke, insofern als er nicht durch das Kaufpretium oder durch eine Taxe ermittelt ist, abgerechnet werden können, worauf aber in dem Reglement keine weitere Beziehung genommen ist, wird für den Betrag dieser Kosten eine Quote von 5 bis zu 10 Prozent bewilligt, welche vom Einkommen der Pacht nach Abzug der öffentlichen Grundabgaben, in Abzug zu bringen sind, und zwar folgendergestalt: daß 5 Prozent hiebei angenommen werden, wenn der Pächter nur die kleinen Reparaturen (sogenannten Flickbauten) übernommen hat; wenn der Pächter zu gar keinem Antheil an Unterhaltung der Gebäude und Graben verpflichtet ist, so werden 7 Prozent in Abrechnung gebracht. Ist die Unterhaltung der Graben oder Landstraßen an einem Ort notorisch besonders kostspielig, so dürfen 8 — 9, in Niederungen aber und in Gegenden der Höhe, wo sowohl in Hinsicht der Gräben, wie auch der Unterhaltung der Landstraßen besondere Schwierigkeiten eintreten, dürfen 10 Prozent als das Maximum angerechnet werden.

§. 7.

Von den Retablissementskosten.

Da im §. 14. des Reglements verordnet ist, daß von dem Werth eines Grundstücks die Kosten in Abzug kommen sollen, welche, wenn dasselbe durch den Krieg deteriorirt ist, erweislich erforderlich sind, um es wieder in wirthschaftlichen Stand zu setzen, so wird, um bei dieser Berechnung das Verfahren gleichmäßig und die Uebersicht leicht zu machen, für das Jahr $180\frac{7}{8}$, folgende Taxe in Ansehung der zum Wirthschaftsbetrieb erforderlichen, wieder anzuschaffenden Inventarienstücke festgesetzt.

Es dürfen nämlich gerechnet werden:

für eine Kuh	—	—	30	Rthlr.
= einen Ochsen	—	—	45	=
= ein Hofpferd	—	—	50	=
= ein Bauerpferd	—	—	30	=
= ein Stück Jungvieh	—	—	15	=
= ein Schaf	—	—	3	=
= einen Wagen	—	—	24	=
= einen Schlitten	—	—	12	=
= ein Scheffel Weitzen	—		4	=
= = = Roggen	—		$3\frac{1}{3}$	=
= = = Gerste	—		3	=
= = = Erbsen	—		$3\frac{1}{3}$	=
= = = Hafer	—		2	=
= = = Kartoffeln	—		1	=

In allen solchen Fällen ist der Fassion eine besondere Spezifikation des auf diese Art berechneten Inventarii, so wie ein Rezeß beizulegen, der entweder durch ein an Eides statt abgegebenes Attest eines Sachverständigen, oder durch ein gerichtliches Zeugenverhör über die Größe des früher vorhan-

den gewesenen, so wie des zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Inventarii, verifizirt sein muß.

§. 8.

Da nach dem §. 10. des Reglements, wenn Gewerbsleute den Staat verlassen, ihr im Gewerb steckendes Vermögen als Kapital verzinset werden, es auch eben so mit ausgehenden Erbschaften gehalten werden soll, so wird für diese Fälle der zu berechnende Zinssatz, welcher als ein Einkommen zu versteuern ist, auf sechs vom hundert bestimmt.

§. 9.

Preise von Naturalien.

Der §. 33. des Reglements setzt, bei der Veranschlagung der Naturalien zu Gelde, den Preis eines Scheffels Roggen zu 2 Rthlr. fest. Hiernach ist, nach dem Verhältniß der verschiedenen Getreidesorten in dem letzten dreißigjährigen Durchschnittspreise, der Preis des Weitzens auf 3 Rthlr., der der Erbsen 2 Rthlr., der der Gerste $1\frac{1}{2}$ Rthlr., der des Hafers 1 Rthlr., für den Scheffel, für das laufende Wirthschaftsjahr festgesetzt worden.

§. 10.

Wo die Ertragssteuer zu erheben ist.

Da nur diejenige erblich besessene Grundstücke mit der Ertragssteuer belegt werden sollen, die nicht unter dem Umfange eines Bauererbes sind, die Besitzer kleinerer indeß nach dem §. 51. des Reglements der Gewerbsteuer unterworfen worden, so wird hiemit festgesetzt, daß nur derjenige erbliche Besitzer, zu dessen Gute so viel Land gehöret, als ein Laßbauer seines Orts, oder Amts, oder Kreises benutzt, nach dem Einkommen von seiner Besitzung zur Ertragssteuer von 3 und $1\frac{1}{2}$ Prozent gezogen wird.

§. 11.

Erste Sammlung der Fassionen, und Termin der Einsendung.

Da in dem Reglement mehrmals der Kommissionen erwähnt wird, von welchen in den Kreisen die Fassionen gesammelt, die etwanigen Untersuchungen eingeleitet, und erforderlichenfalls d. Taxatoren ernannt werden sollen; so wird hiemit bekannt gemacht, wie diese Festsetzung zwar in ihrer vollen Kraft bleibt, da der Drang der Umstände aber jetzt nicht gestattet, die Geschäfte bis zur völligen Organisation dieser Kommissionen auszusetzen, und da eine schleunige Abänderung in dem bisherigen Verfahren unmöglich getroffen werden könnte, ohne daß die Angelegenheit in Stocken geriethe, so soll es vor der Hand bei dem einmal eingeführten Verfahren in der Fassionensammlung, nach welchem die Fassionen der Polizeiobrigkeit des Orts, Amts oder Kreises, einzureichen sind, und auch bei der direkten Einsendung an die Landesdeputation, womit jederzeit zugleich eine Anzeige bei jener Obrigkeit statt finden muß, sein Bewenden haben. Es werden diese Polizeiobrigkeiten der Oerter, Aemter oder Kreise, daher auch vor der Hand noch die etwanigen Untersuchungen einleiten, und die Taxatoren ernennen. Der letzte Termin zu Einsendung der Fassionen wird hierdurch für Ostpreußen bis zum 15. und für Litthauen bis zum 25. April dergestalt festgesetzt, daß denjenigen, welche damit aus Vorsatz oder Nachlässigkeit länger zögern, die Diäten und sonstige Kosten, welche bei der Aufnahme von Fassionen von Kommissarien entstehen, zur Last fallen werden.

§. 12.

Es wird zwar einem jedem, der die Fassion unter seinem verdeckten Namen einzureichen wünscht, gestattet, die Namen der Ortschaften, und den seinigen bei Unterzeichnung der Fas-

sion durch selbst gewählte und geschriebene Buchstaben zu bezeichnen; allein er muß die Bedeutung derselben in dem Begleitungsbericht anzeigen und hierin auch die Versicherung der Richtigkeit der eingereichten Angaben an Eides statt ablegen.

§. 13.

Da die sogenannte Natural- und die Geldkontributionskasse, die bisher unter den Namen der Hauptstadtkasse gemeinschaftlich und von demselben Personale verwaltet wurden, jetzt separirt werden, und die Geldkontributionskasse den Namen Provinzialkontributionskasse erhalten hat, so sind unter dieser Adresse auch die an sie gerichteten Schreiben zu erlassen. Die von dieser Kasse auszustellenden Quittungen über an dieselbe gezahlte Summen müssen sowohl von dem Redanten als dem Kontrolleur der Kasse unterzeichnet werden.

Signatum Königsberg, den 10. März 1808.

Königl. Ostpreuß. und Litthauische Landesdeputation.

Dohna Wundlacken. v. Korff. v. Brandt. v. Weiß. v. Götzen. v. Knobloch. v. Sanden. Brausewetter. Horn. Crüger. Kern. Tortilowius. Meyer. Ritter.

Beilage Nr. 1.

Nachweisung des Einkommens des Steuerpflichtigen in dem [Gute (den Gütern) Landräthlichen Kreises] (Dorf, Domainenamts) und der davon zu entrichtenden Kriegskontribution.

	Betrag der Kriegskontribution. Thlr. gr. pf.
A. Vom Einkommen aus Fonds, welche dem Kotribuenten selbst gehören.	
I. Vom Einkommen von Grundstücken.	
a. Das Gut N. ist ganz verpachtet, der Pächter hat zwar alle öffentliche Lasten, nur nicht die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude übernommen. Nach dem untern ten errichteten Pachtkontrakt beträgt die jährliche Pacht	
1. baar mit Einschluß der in der Anlage A. verzeichneten Gefälle . . 3600 Thlr.	
2. Durch die zu liefernde und in der Beilage B. zu Gelde berechnete Naturalien . . 400 Thlr.	
4000 Thlr.	
Den zu dem Gute gehörigen Wald benutzt der Eigenthümer selbst und der Ertrag davon durch d. Verkauf beträgt jährlich nach Abzug der Kosten 200 Thlr.	
Summa des rohen Einkommens . 4200 Thlr.	
Davon werden abgezogen:	
2. Zur Unterhaltung der Gebäude 7 Prozent vom Pachtquanto à 4000 Thlr. . . . . 280 Thlr.	
2. An Interessen für das er-	

Rohes Einkommen 4200 Thlr.
Transport 280 Thlr.

	Betrag der Kriegskontribution.
	Thlr. gr. pf.
forderliche Kapital zu den durch den Krieg nöthig gewordenen Retablissementskosten, welche in der Beilage C. speziell verzeichnet stehen.	
a. Zum Aufbau und Reparatur der durch den Krieg abgebrochenen und ruinirten Gebäude und Zäune . . . . 200 Thlr.	
b. Zu Anschaffung des fehlenden Saatgetreides, wie auch Acker- und Wirthschaftsgeräth 100 Thlr.	
c. Zu Anschaffung des fehlenden Betrieb- und Nutzviehes . . . 200 Thlr.	
500 Thlr.	
3. An Zinsen von einem von der Landschaft aufgenommenen Kapital von 15000 Thlr. à 4⅓ Prozent . . . . 650 Thlr.	
Summa der Abzüge 1430 Thlr.	
Es bleibt reines Einkommen 2770 Thlr. wovon der Eigenthümer 3 Prozent zu zahlen hat, mit . . .	83 9 —
Der Pächter zahlet nach obiger Angabe mit Einschluß der Naturalien . . . 4000 Thlr.	
Hievon gehen aber die nach der Anlage A. aufkommenden Gefälle ab mit . 400 Thlr.	
Bleibt reine Arrende 3600 Thlr.	
Hievon beträgt die Steuer à 1½ Prozent . .	54 — —

b. das

	Thlr.	gr.	pf.
Transport	137	9	—
b. das Erbpachtsgut N., welches der Besitzer selbst bewirthschaftet, ist im Jahr 1800 für 10000 Thlr. gekauft, und beträgt hievon das Einkommen à 5 Prozent . 500 Thlr.			
Hievon gehen ab die Interessen für die darauf eingetragenen 5000 Thlr. à 5 Prozent . . . . 250 Thl.			
Bleibt reines Einkommen 250 Thl.			
Hievon betragen 3 Prozent	7	45	—
Als Selbstpächter hat d. Eigenthümer zu zahlen			
1. Von vorstehendem Einkommen à 500 Thl.			
und			
2. von dem jährlich zu zahlenden Erbpachtskanon à . . . . 800 Thl.			
thut von 1300 Thl.			
á 1½ Prozent	19	45	—
II. Von zinsbar belegten Kapitalien.			
a. Bei der Landschaft:			
Für die auf dem Gute N. im N. Kreise laut Pfandbrief Nr. eingetragenen 1400 Thl. zu 4 Prozent . . . . . 56 Thl.			
b. Bei der Königl. Banque:			
Für das laut Obligation vom 11. Okt. 1805 belegte Kapital von 5000 Thl. à 2 Prozent . . 100 —			
c. Auf Hypothek:			
1. auf das Gut N. 200 Thl. à 5 Prozent . . . . . 10 —			
2. auf das städtische Grundstück zu N. Nr. = 300 Thl. à 5 Prozent 15 —			
	164	9	—

	Thlr.	gr.	pf.
Transport	164	9	—
Transp. 181 Thlr.			
d. Auf Königsbergsche Stadtobligationen:			
Laut Obligation vom 1sten Jan. 1808 400 Thlr. à 5 Prozent	20	—	
e. Zinsen für Kapitalien, welche blos auf persönlichen Kredit ausgethan sind zu 6 Prozent von 400 Thlr.	24	—	
= 225 Thlr. à 3 Prozent	6	67	9
Summa vom Einkommen aus Fonds, welche dem Kontribuenten selbst gehören	170	76	9

B. Vom Einkommen von Fonds, welche dem Kontribuenten nicht selbst gehören.

I. Vom Einkommen von Gehalten und Emolumenten.

a. An baarem Gehalt aus der Domainenkasse . . . . . 500 Thlr.

b. An Emolumenten . . 100 —

= 600 Thlr. à $\frac{7}{12}$ Prozent 3 45 —

II. Vom Einkommen aus Pension und Wartegeldern. Von 200 Thlr. aus der Kriegeskasse à $\frac{1}{4}$ Prozent . . . . . — 45 —

III. Vom Einkommen von Präbenden und andern jährlichen Hebungen.

Vom Stift zu N. 400 Thlr. à 3 Prozent 12 — —

IV. Von der Einnahme aus der Familienstiftung zu N. von 100 Thlr. à 3 Prozent 3 — —

Summa vom Einkommen von Fonds, welche dem Kontribuenten nicht selbst gehören . . . . . 19 — —

	Thlr.	gr.	pf.
C. An Gewerbesteuer von den in den Gütern befindlichen Personen.			
1ste Klasse.			
a. Knecht Peter Fisch	—	12	—
b. Magd Barbara Dorsch	—	12	—
ꝛc.			
2te Klasse			
a. Instmann David Hecht	—	18	—
b. Kämmerer Friedrich Storch . . .	—	18	—
ꝛc.			
3te Klasse.			
a. Eigenkäthner Johann Groß	—	60	—
b. Schmidt Friedrich Glaß	1	—	—
ꝛc.			
4te Klasse.			
a. Laßbauer Johann Möwe auf 2 Huben zu N.	1	54	—
b. Wirthschaftsschreiber Gottlieb Redlich	1	6	—
ꝛc.			
5te Klasse.			
a. Hofmeister Leberecht	3	18	—
b. Administrator Macht	4	24	—
ꝛc.			
6te Klasse.			
Summa an Gewerbesteuer	12	42	—

Recapitulatio.

A. Vom Einkommen von Fonds, welche dem Kontribuenten selbst gehören	170	76	9

	Thlr.	gr.	pf.
Transport	170	76	9
B. Vom Einkommen von Fonds, welche dem Kontribuenten nicht selbst gehören . .	19	—	—
C. An Gewerbesteuer	12	42	—
Totalsumme	202	28	9

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird an Eidesstatt versichert.

N. den ten

N. N.

Erläuterungen zum vorstehenden Schema einer ländlichen Fassion.

Um das vorstehende Schema noch deutlicher zu machen werden folgende Erläuterungen beigefügt.

A. In demselben wird man alle Arten des Einkommens aufgeführt, und der Deutlichkeit wegen, mit Beispielen und Zahlen belegt finden. Nach diesem Muster hat nun ein jeder die Fassion seines Einkommens zu fertigen, die verschiedenen Arten desselben in den erwähnten Rubriken aufzuführen, zu spezifiziren, und den Steuersatz von ihnen, nach den bestimmten Prozenten berechnet, in der dazu bezeichneten Kolonne zu bemerken. Die Rubriken des Einkommens, welche bei einer Person nicht vorkommen, werden mit — Nichts bezeichnet; für solche aber, die in dem Schema nicht erwähnt sein sollten, wird sich nach der Analogie leicht die schickliche Stelle ausmitteln lassen. Da nur das Einkommen besteuert werden soll, so bleibt auch

nach dem §. 14. des Reglements, alles todte Vermögen, als Mobilien, Kostbarkeiten, unzinsbare Papiere, selbst das baare Geld, insofern es ungenutzt da liegt, steuerfrei, ist also in der Einkommensfassion gar nicht aufzuführen.

Wer fremdes Einkommen verwaltet, z. B. Ehemänner, die mit ihren Frauen in getrennten Gütern leben, Väter, deren Kinder eignes Vermögen besitzen, Vormünder und Kuratoren, die in der Disposition über das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen uneingeschränkt sind u. s. w. müssen darüber gleichfalls eine besondere Fassion einreichen. Vormünder, die nicht uneingeschränkt sind, zeigen unter ihren Fassionen blos ihre Vormundschaften, nebst der vormundschaftlichen Behörde derselben an, diese aber fertigt nach dem §. 15. des Reglements die Fassion über ein solches Vermögen.

B. Der Steuersatz für das reine Einkommen von ländlichen Grundstücken ist drei Prozent. Dieses reine Einkommen von ländlichen Grundstücken, oder der Werth derselben (wovon dann fünf Prozent für das reine Einkommen gelten), wird nach §. 44. des Reglements auf folgende Arten ermittelt:

1. Im Fall der Verpachtung durch das verabredete Pachtquantum.
2. Im Fall der eigenen Bewirthschaftung, wenn das Gut in dem Zeitraum zwischen dem 1sten Oktober 1788 und dem 1sten Oktober 1806 erkauft wurde, es seit der Zeit keine wesentliche Veränderungen erlitten hat, auch bei jenem Kaufe keine besondere Vergünstigung anzunehmen ist, durch das damals erlegte Kaufpretium.
3. Wenn die beiden vorigen Fälle nicht anwendbar

sein sollten, durch eine in dem erwähnten 18jährigen Zeitraum etwa geschehene landschaftliche oder gerichtliche Abschätzung; nach welcher indeß keine besondere wesentliche Veränderung vorgefallen sein muß. In deren Ermangelung:

4. durch eine, über Pausch und Bogen aufzunehmende Taxe zweier Sachverständigen; von welchen den einen, bis zur Organisation der §. 11. des gegenwärtigen Publikandi erwähnten Kommissionen, die Polizeiobrigkeit des Orts, Amts oder Kreises, den andern aber der Eigner wählt.

C. Von dem Werth eines Grundstücks, kommen nach §. 14. des Reglements die darauf eingetragenen Schulden; also von dem Einkommen die Zinsen für solche Schulden in Abzug. Schulden hingegen, die ohne Hypothek, blos auf persönlichen Kredit aufgenommen sind, dürfen von dem Einkommen nicht abgezogen, wohl aber die dafür zu entrichtende Steuer dem Gläubiger von den Zinsen abgezogen werden. Dieser bringt alsdenn die ihm abgezogene Summe, nicht von seinem Einkommen, sondern von der nach seinem ganzen Vermögen berechneten Steuer in Abzug.

D. Außer dieser Grundrente wird auch noch der Gewinn versteuert, welchen bei einem verpachteten Grundstücke der Pächter, bei einem selbst bewirthschafteten der Eigner zieht, und dieser ist durch §. 14. des Reglements auf die Hälfte der Grundrente angenommen. Es werden daher von dem Pachtquanto oder von dem sonst ermittelten Einkommen eines Gutes, ohne davon vorher die ingrossirten Schulden, die Unterhaltungs- und Kriegsetablissementskosten abzuziehen, außer jenen, wie sub. B. erwähnt, vom Eigner zu zahlenden 3 Prozent

noch 1½ Prozent entweder von dem Pächter, oder von dem Eigner als Selbstpächter bezahlt.

E. Wenn ein Gut, dessen Werth durch das Kaufpretium, oder durch eine frühere Taxe ermittelt wird, zum Theil verpachtet ist, der andere Theil aber, z. B. die Forsten und ein Vorwerk vom Eigner selbst benutzt wird, so zahlt dieser von dem ganzen Werth natürlich die gewöhnlichen 3 Prozent. Der, oder die Pächter des verpachteten Theils zahlen von ihrem Pachtquanto die gewöhnlichen 1½ Prozent, und der Eigner schießt für den von ihm bewirthschafteten Theil so viel zu, daß die 1½ Prozent für den ganzen Werth des Guts herauskommen. Ergiebt es sich aber bei einer dieserhalb anzulegenden Berechnung, daß der Eigner im Verhältniß zu den Pächtern, zu wenig als Selbstpächter bezahlt, so muß nach §. 44. lit. c. c. des Reglements eine neue Taxe vorgenommen werden. Die Pächter zahlen alsdenn immer nur von ihrem Pachtquanto die 1½ Prozent; der Eigner hingegen, von einer so großen Summe, als der Werth des Gutes nach Abzug der von den Pächtern versteuerten Pachtsummen beträgt.

F. Ist in einem Pachtkontrakt die Lieferung gewisser Naturalien verabredet, so werden diese nach den in gegenwärtigem Publikando §. 9. enthaltenen Sätzen in einer besondern Beilage zu Gelde berechnet, die sich ergebende Summe aber, nach dem Muster des Schema's, zum Pachtquanto geschlagen.

G. Zeitpächter königlicher Domainen zahlen, wenn sie sonst kein anderes Vermögen besitzen, nach §. 46 des Reglements, gleichfalls nur 1½ Prozent des reinen Pachtquantums; sie bringen daher, so wie alle andere Pächter, die baaren Gefälle, die sie etwa einzuneh-

men haben, von dem von ihnen zu erlegenden Pachtquanto in Abzug. Der Eigenthümer thut ein Gleiches wenn er als Selbstpächter die 1½ Prozent bezahlt.

H. Der Steuersatz für die andern Arten des Einkommens von ausstehenden Kapitalien, Aktien, Leibrenten, Präbenden, Stiftungen u. s. w. ist gleichfalls 3 Prozent. In der Fassion werden die Kapitalien, die auf hypothekarische Sicherheit, und bei öffentlichen Kassen ausstehen, besonders spezifizirt, und der Zinssatz, der von ihnen gezogen wird, angeführt. Von den auf bloßen persönlichen Kredit ausgeliehenen Kapitalien wird nur der Gesamtbetrag bemerkt. Aktien werden nach der letzten Dividende berechnet.

I. Personen, die nicht mit der Ertragsteuer füglich zu belegen sind, werden der Besoldungs- und Gewerbssteuer unterworfen. Die Besoldungssteuer entrichten alle diejenige, welche aus irgend einer königlichen, ständischen, städtischen oder geistlichen Kasse, es sei ein Gehalt oder Pension ziehen, von diesem Gehalt nach dem am Schluß der Beilage Nr. II. berechneten Verhältniß und ist ein solches Einkommen gleichfalls in der Fassion aufzuführen; bei der Berechnung eines solchen Gehalts sind alle Emolumente, so wie der Ertrag etwaniger Dienstländereien, zu veranschlagen; daher wird auch von Dienstländereien keine Ertragssteuer entrichtet. Offizianten, die außer den Dienstländereien noch andere Grundstücke besitzen, oder ein besonderes Gewerbe treiben, müssen natürlich davon die allgemeine Steuer entrichten. Nur Landschulmeister, welchen ein Handwerk zu treiben nachgegeben ist, dürfen davon keine Gewerbesteuer bezahlen.

Wer dagegen im Dienst von Privatpersonen stehet,

ein Gewerbe treibet, oder ein so kleines Grundstück besitzt, daß es nach den im Reglement und im gegenwärtigen Publikando enthaltenen Bestimmungen nicht zur Ertragssteuer gezogen werden kann, bezahlt dafür die Gewerbssteuer nach folgender Klassifikation des Reglements (§. 51.)

		Thlr.	gr.
Klasse I. Gemeines Gesinde, so weit es baaren Lohn erhält, und Hirten	Nr. 1.	—	12
Klasse II. Instleute, Lohnschäfer, Kämmerer, Waldwarten, Lakaien, Kammermädchen, nach ihren Situationen	Nr. 2.	—	18
	Nr. 3.	—	36
Klasse III. Eigenkäthner, Morgenbesitzer, Landhandwerker, in sofern sie blos auf Bestellung und größtentheils ohne eigenen Verlag arbeiten, Pachthofleute, Satzschäfer, Ausgeberinnen, Schreiberburschen, die auf Gehalt stehen, nach ihren verschiedenen Situationen	Nr. 4.	—	60
	Nr. 5.	—	75
	Nr. 6.	1	—
Klasse IV. Laßbauern, (d. i. Bauerwirthe, welchen das Land nicht erblich gehört), Landhandwerker, die auch auf den Kauf und größtentheils aus eigenem Verlage arbeiten, und Wirthschaftsschreiber ohne Kassenverwaltung nach ihren verschiedenen Situationen	Nr. 7.	1	6
	Nr. 8.	1	54
	Nr. 9.	2	12
Klasse V. Höhere Hausoffizianten, als Sekre-			

		Thlr.	gr.
taire, Hofmeister, Wirthschaftsschreiber mit Kassenverwaltung, Administratoren, Inspektoren, Lohnmüller nach ihren verschiedenen Situationen	Nr. 10.	3	18
	Nr. 11.	4	24
	Nr. 12.	6	36
Klasse VI. Honoratioren die auf dem Lande leben, und nicht bereits unter einem andern Titel zur Kriegssteuer kommen, nach ihrer verschiedenen Situation . .	Nr. 13.	25	55
	Nr. 14.	34	12
	Nr. 15.	51	18
	Nr. 16.	68	24
	Nr. 17.	102	36
	Nr. 18.	136	48

Hiernach ist jeder nicht namentlich aufgeführte Gewerbsmann nach Vergleichung der gewöhnlichen Einkünfte und Lebensart seines Standes in seine Klasse und Nummer anzuweisen.

Wer sich durch diese Gewerbesteuer prägavirt findet, muß nach §. 50. litt. c. des Reglements seinen Vermögenszustand offen darlegen, und nachweisen, daß die Auflage von ihm mehr als 3 Prozent des höchsten Einkommens betrage, auf das er mit Wahrscheinlichkeit rechnen kann. Wird eine solche Nachweisung geführt, so soll der Prägravirte statt aller Kriegssteuer mit einer Abgabe von 3 Prozent seines höchsten wahrscheinlichen Einkommens belegt werden.

Gehört zur Benutzung eines Grundstücks die Ausübung eines gewissen Gewerbes, so wird außer der vom Eigenthümer zu zahlenden Grundrente die Gewerbsteuer von demjenigen entrichtet, der das Gewerbe treibt, er sei Eigner, Pächter oder Miether. Der Pächter eines solchen Grundstücks bezahlt, wenn seine Pacht sich hauptsächlich auf das Gewerbe bezieht, auch nur die Gewerbsteuer; und es werden die $1\frac{1}{2}$ Prozent des Pachtquanti nur wenn besonders Land noch dahin benutzt wird, dann aber auch nur von dem zu ermittelnden Ertrage dieses Landes entrichtet.

K. Wer das Einkommen unrichtig angiebt, macht sich der im allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1328 und 1329. angeordneten Strafe des qualifizirten Betrugs schuldig, welche in einer dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinns gleichkommenden Geldstrafe bestehet.

Beilage No. II.

Nachweisung des Einkommens des Steuerpflichtigen R. in der Stadt R. und der davon zu entrichtenden Kriegskontribution.

A. Vom Einkommen aus Fonds, welche dem Kontribuenten selbst gehören.	Betrag der Kriegskontribution. Thlr. Gr. Pf.
I. Vom Einkommen von Grundstücken:	
a. Vom Hause Nr. 140, welches im Jahr 1799 für 2000 Thlr. erkauft worden.	
1) An Miethe vom Bürgermeister N. für die vermiethete Gelegenheit bestehend in 2 Stuben ꝛc. laut Miethskontrakt vom 14ten Januar 1807 . . . . . 30 Thlr.	
2) An Miethe für den übrigen Theil des Hauses den der Eigenthümer selbst bewohnt . . . . . 70 —	
Summa des rohen Einkommens 100 Thlr.	
Davon gehen ab	
Zinsen für die darauf eingetragenen Kapitalien von 500 Thlr. à 5 Pzt. 25 Thlr.	
von 100 Thlr. à 6 Pzt. 6 —	
31 —	
Bleibt reines Einkommen . . 69 Thlr.	
Hievon betragen 3 Pzt. . . .	2 6 6
b. Von der Bude Nr. 500., welche im J. 1794 für 400 Thlr. in der Erbtheilung angenommen worden. Diese Bude ist laut Kontrakt vom 14ten August 1807 an den Höker Gotthard ganz vermiethet für eine jährliche Miethe von . . . . . 50 Thlr.	

	Thlr.	gr.	pf.
Transp. 50 Thlr.	2	6	6
Davon gehen ab			
1) $\frac{1}{5}$ für Unterhaltungskosten mit . . . 10 Thlr.			
2) an öffentlichen Abgaben . . . . . 2 —			
12 —			
Bleibt Einkommen . . 38 Thlr.			
Hievon gehen ferner ab			
Zinsen für die darauf eingetragenen 100 Thlr. à $4\frac{2}{3}$ Pzt. mit . 4 Thlr. 60 gr.			
Bleibt reines Einkommen 33 Thlr. 30 gr.			
Davon 3 Pzt. . . 1 — —			
c. Von Ländereien.			
Von einer Hufe Land, welche im Jahr 1800 für 1500 Thlr. gekauft worden.			
Dieses Land nutzt der Eigenthümer selbst, und beträgt das Einkommen also vom Erwerbspreise à 1500 Thl. zu 5 Pzt. 75 Thlr.			
Hievon ist zu zahlen:			
3 Pzt. als Eigner	2	22	9
$1\frac{1}{2}$ Pzt. als Selbstpächter	1	11	6
II. Von zinsbar belegten Kapitalien.			
a. Auf Königsbergsche Stadtobligation, laut Obligation vom 1. Jan. 1808 von 500 Thlr. à 5 Pzt. . . . . 25 Thlr.			
ꝛc. ꝛc. Hievon 3 Pzt. . .	—	67	9
Summa vom Einkommen aus Fonds, welche dem Kontribuenten selbst gehören . .	7	17	12

	Thlr.	gr.	pf.
B. Vom Einkommen von Fonds, welche dem Kontribuenten nicht selbst gehören.			
I. Vom Einkommen von Gehalten und Emolumenten.			
1) An baarem Gehalte aus der Kämmereikasse . . . . . 80 Thlr.			
2) An Emolumenten . . . . 20 —			
= 100 Thlr.			
Davon .	—	15	—
II. Vom Einkommen aus Pensionen und Wartegeldern.			
—— Nichts ——			
III. Vom Einkommen aus Präbenden und andern jährlichen Hebungen.			
Vom Stifte zu N. 200 Thlr. à 3 Pzt.	6	—	—
IV. Von der Einnahme aus der Familienstiftung zu N. von 100 Thlr. à 3 Pzt. . . .	3	—	—
Summa vom Einkommen von Fonds, welche dem Kontribuenten nicht selbst gehören. =	9	15	—
C. An Gewerbesteuer von den beim Unterzeichneten befindlichen Personen.			
I. Klasse.			
a. Knecht Michel Dost	—	12	—
b. Magd Anna Gerß	—	12	—
II. Klasse.			
a. Kutscher Friedrich Groß	—	24	—
III. Klasse.			
Kaufgesell Gottl. Macht	1	6	—
IV. Klasse.			
Der unterzeichnete Kaufmann	17	60	—
NB. Dieser Beitrag ist nach §. 15. und 50. des Reglements von der zu wählenden Kommission zu bestimmen und einzusetzen.			
Summa an Gewerbesteuern . .	18	60	—

Recapitulatio.

	Thlr.	gr.	pf.
A. Vom Einkommen von Fonds, welche dem Kontribuenten selbst gehören . . .	7	17	12
B. Vom Einkommen von Fonds, welche dem Kontribuenten nicht selbst gehören .	9	15	—
C. An Gewerbsteuern	18	60	—
Totalsumme .	35	2	—

Die Richtigkeit der vorstehenden Angabe wird an Eides Statt versichert.

N. den

N. N.

Erläuterungen.

Der allgemeinen Festsetzungen wegen muß ein jeder städtische Steuerpflichtige die Erläuterungen, welche bei dem Schema einer ländlichen Fassion enthalten sind, sich gleichfalls bekannt machen; in spezieller Hinsicht wird folgendes bemerkt:

a. Der Werth eines städtischen Grundstücks wird auf gleiche Art durch die Miethe, durch das Kaufpretium oder durch eine Taxation bestimmt.

b. Wird der Werth durch die Miethe bestimmt, so darf $\frac{1}{3}$ derselben für Unterhaltungskosten, nebst den öffentlichen Abgaben abgezogen werden; welche Abzüge bei der Bestimmung des Werths durch das Kaufpretium oder durch eine Taxe nicht statt finden, da hiebei schon ohnedem darauf Rücksicht genommen wird. Dieser Abzug darf indessen nie so viel betragen, daß das zu besteuernde reine Einkommen dadurch geringer konstituirt wird, als fünf Prozent des von dem Eigenthümer erlegten Kaufpretii. Fünf Prozent werden als der geringste Satz des reinen Einkommens von Grundstücken angenommen.

c. Die nutzbaren Gerechtigkeiten, so wie die Gärten, welche zu dem städtischen Grundstück gehören, werden nach §. 45. des Reglements, wenn der Eigenthümer sie blos zum eignen Bedarf nutzet, mit zur Taxe des Eigenthümers gezogen. So wie sie aber zum besondern Gewerbe benutzt werden, es sei vom Eigner oder einem andern, so fallen sie unter die Gewerbsteuer. In Hinsicht der Brauerei ist zu bemerken, daß nach §. 50. litt. b. des Reglements in Städten, wo das Reihebrauen aufgehoben ist, diejenigen, welche die Braugerechtigkeit als Gewerbe ausüben, mit der Gewerbssteuer belegt werden. Wo das Reihebrauen nicht aufgehoben ist, gehört die Braugerechtigkeit, sie werde als Gewerbe oder zum eigenen Bedarf ausgeübt, nur unter die nach §. 45. heranzuziehenden nutzbaren Gerechtigkeiten.

d. Gehört zu einem Hause zugleich Land, so wird dieses davon abgesondert, und das Einkommen von demselben nach den Grundsätzen ländlicher Fassionen berechnet.

e. Das Einkommen von städtischen Grundstücken wird gleichfalls mit 3 Prozent besteuert.

f. Von dem Vermögen einer Stadt, oder sonstigen Kommune sind gleichfalls durch die Verwalter derselben Fassionen zu fertigen.

g. Die städtischen Bewohner sind der Gewerbsteuer nach folgender Klassifikation unterworfen:

Zur ersten Klasse gehören

Tagelöhner, Knechte, weibliches Gesinde, Nachtwächter u. s. w., welche mit 12 gr. besteuert werden.

Zur zweiten Klasse gehören

Bediente, Kutscher, Handwerksgesellen, Brod- und Mehl-Höker, Belehnte, Brauer, Helfer, Hausoffizianten, als Köche, Kammerdiener u. s. w.

Das

Das Gehalt und der Verdienst der zu dieser Klasse gehörenden Personen ist sehr verschieden und deshalb nöthig, selbigen zwei Unterabtheilungen zu geben. Diejenigen, welche die wenigste Einnahme haben, werden mit 24 gr. und diejenigen, welche eine größere Einnahme haben, mit 48 gr. besteuert.

Zur dritten Klasse gehören.

Gesellen der Kaufleute und Künstler, Schauspieler, Höker, Trödler, Bierschänker, Distillateurs, Gastwirthe, Musikanten, Stadtköche, Buchhalter, Bordelwirthe, Handwerker, die allein auf Bestellung arbeiten, Kämmereibauern, in sofern sie nicht Eigenthümer ihrer Höfe sind u. s. w. Diese Klasse erhält drei Unterabtheilungen, wovon die erste 1 Thlr. 6 gr.
die zweite 2 Thlr. 12 gr. und
die dritte 4 Thlr. 24 gr. bezahlen muß.

Zur vierten Klasse gehören

Handwerker, die auf eigene Rechnung arbeiten, Künstler, Detailleurs, die vom einheimischen Kaufmann nehmen und verkaufen, Brandweinbrenner, Viehhändler, Buchdrucker, Buchhändler, Mälzenbrauer, Rheder, Mäkler u. s. w. Diese Klasse erhält drei Unterabtheilungen, wovon die erste mit 8 Thlr. 48 gr.
die zweite mit 17 Thlr. 6 gr. und
die dritte mit 34 Thlr. 12 gr. besteuert wird.

Zur fünften Klasse gehören

Handwerker, welche große Läger halten, Medizinapotheker, Detailleurs, welche selbst Waaren verschreiben, Kaufleute, welche en detail und en gros handeln, Fabrikenunternehmer, Lieferanten: Grauhändler, Grossirer, Kommissionairs, Banquiers u. s. w. Diese Klasse erhält 8 Unterabtheilungen, wovon

die erste 51 Thlr. 18 gr.
= zweite 68 = 24 =
= dritte 102 = 36 =
= vierte 136 = 48 =
= fünfte 204 = 12 =
= sechste 273 = 6 =
= siebente 409 = 54 =
= achte 546 Thlr. 12 gr. zur Steuer beizutragen hat.

Enthält die vorstehende Klassifikation bei der großen Verschiedenheit der vielen Gewerbszweige auch nicht jedes gesellschaftliche Verhältniß namentlich, so wird es den Magistraten und Kommissionen doch nicht schwer fallen, jedem nach Vergleichung der gewöhnlichen Einkünfte und Lebensart seines Standes, hiernach seine Klasse und Unterabtheilung anzuweisen.

h. In Hinsicht der Besoldungssteuer wird hier die schon in der Beilage Nr. I. erwähnte Berechnung der von Gehalten nach der Proportion ihrer Größe zu zahlenden Steuer beigefügt und dabei bemerkt, daß selbige mit jeden 100 Thl. um $\frac{1}{12}$ Prozent steigt, bis sie 3 Prozent erreicht.

			Thl.	gr.
Gehalte bis zu 100 Thlr. geben		= =	—	15
über 100— 200 Thl. geben $\frac{1}{4}$ Pzt., also von 200 Thl. voll			—	45
= 200— 300 = = $\frac{1}{3}$ = = = 300 = =			1	—
= 300— 400 = = $\frac{5}{12}$ = = = 400 = =			1	60
= 400— 500 = = $\frac{1}{2}$ = = = 500 = =			2	45
= 500— 600 = = $\frac{7}{12}$ = = = 600 = =			3	45
= 600— 700 = = $\frac{2}{3}$ = = = 700 = =			4	60
= 700— 800 = = $\frac{3}{4}$ = = = 800 = =			6	—
= 800— 900 = = $\frac{5}{6}$ = = = 900 = =			7	45
= 900—1000 = = $\frac{11}{12}$ = = = 1000 = =			9	15
= 1000—1100 = = 1 = = = 1100 = =			11	—

Anmerkung. Wenn gleich gegenwärtiges Publikandum und diese Erläuterungen die wichtigsten und schwierigsten Punkte des Reglements enthalten, so wird es doch einem jeden nützlich seyn, sich mit dem Reglement selbst bekannt zu machen.

Nachtrag.

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

6.

Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämmtlichen Preußischen Domainen.

Allerhöchste Kabinetsordre Sr. Majestät des Königs, vom 28sten Oktober 1807.

In dem Königreich Preußen ist die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit der Domaineneinsaßen schon vom König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Ich habe diese Anordnung bestätiget, und will dieselbe nunmehr auf alle meine Staaten dergestalt ausdehnen, daß auf meinen sämmtlichen Domainen schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit (gabellae adscriptio) oder Gutspflichtigkeit vom 1. Junius 1808 statt finden, und die daraus unmittelbar entspringende Verbindlichkeit auf meine Domaineneinsassen in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre solche vielmehr hiermit von dem 1sten Junius k. J. ab ausdrücklich für

freie, von allen, der Erbunterthänigkeitsverbindung anhängenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von dem Gesindezwange (*) und Loskaufsgelde beim Verziehen entbunden werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die aus dem Besitze eines Grundstücks oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Naturaldienstleistungeu, hierdurch keinesweges erlassen oder aufgehoben werden.

Friedrich Wilhelm.

7.

Die Wiederbezahlung einer Anleihe eines Lehns- oder Fideikommißbesitzers zur Deckung der Kriegslasten, muß nicht nothwendig in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{15}$ Theil bestimmt, sondern kann der Sorge der Interessenten überlassen werden, sobald diese nur von der Eintragung unterrichtet worden.

(Edikt vom 9. Okt. 1807. §. 8. — Allg. J. M. 5. B. 2. H. S. 172.)

Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Mai 1808. an den Chef der Justiz, Kanzler Freiherrn von Schrötter.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Die verwittwete Hauptmännin von N. N., welche auf dem von ih-

---

(*) In der Kurmark ist bei der Bekanntmachung dieser Kabinetsordre, der vom 27sten November 1807. gemäß, die Bestimmung hinzugefügt worden: daß das jetzt auf den Domainenämtern dienende Zwangsgesinde sein Jahr aushalten müsse.

v. H.

rem verstorbenen Manne ererbten, nach ihrem Tode aber dem nächsten Verwandten zu hinterlassenden Gute N. eine Anleihe Behufs der Deckung der Kriegslasten aufnehmen will, bittet in der hier anliegenden Vorstellung, die Regierung zu N. dahin anweisen zu lassen, daß die Wiederbezahlung dieser Anleihe nicht in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{15}$ Theil bestimmt, sondern die Sorge dafür den Interessenten überlassen, und diese nur von der Eintragung benachrichtiget werden möchten. Da ich nun diesen Antrag ganz unbedenklich und dem Sinne des Edikts vom 9ten Oktober a. pr. ganz angemessen finde, so befehle ich Euch, die genannte Regierung dem gemäß zu instruiren, und die Supplikantin darnach zu bescheiden. Uebrigens aber habt Ihr für gleichmäßige Anwendung dieser Instruktion bei allen Justizkollegien zu sorgen. Ich bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg den 3ten Mai 1808.

Friedrich Wilhelm.

---

ad. 7.

Reskript des Kanzlers Freiherrn von Schrötter an die Ostpreußische Regierung vom 9ten Mai 1808.

Die verwittwete Hauptmännin v. N. zu N. in N., welche auf dem ihr von ihrem Ehemanne fideikommissarisch hinterlassenen Gute N. zur Bestreitung der Kriegslasten ein Anlehn aufnehmen, und dasselbe nach Maaßgabe des §. VIII. des Edikts vom 9ten Oktober v. J. eintragen lassen will, hat von der N.... Regierung zur Resolution erhalten:

daß die Wiederbezahlung in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{15}$ Theil festgesetzt, und der darleihende Gläubiger davon unterrichtet werden müsse, daß seine Hypothek jährlich auf diese Quote erlösche,

und sich dieserhalb unmittelbar beschwert. Hierauf ist die abschriftlich anliegende Kabinetsordre eingegangen, nach welcher die Sorge für die Wiederbezahlung einer solchen Anleihe lediglich den Interessenten, mithin den nächsten Lehns-Fideikommiß- oder Majoratssukzessoren des beschwerten Lehns-, Fideikommiß- oder Majoratsguts überlassen, und diesen demgemäß von der geschehenen Eintragung bloß Nachricht gegeben werden soll. Nach dem Inhalte desselben werdet Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten wissen und Wir sind ꝛc.

Königsberg, den 9ten Mai 1808.

A. S. B.

v. Schrötter.

8.

Wenn der postintabulirte hypothekarische Gläubiger gegen den Zuschlag des subhastirten Grundstücks protestirt, so kann er nicht eher befriedigt werden, als bis der vorstehende aus dem nach dem 24sten Junius 1810. eintretenden Meistgebot wegen Kapitals und sämmtlicher zweijähriger, wie auch der während der Indultjahre fortlaufenden Zinsen befriedigt ist, in sofern es nicht seiner Nachsicht oder Nachlässigkeit beizu-

messen, wenn er während der Indultzeit keine Zinsen erhalten hat.

(Edikt vom 24. Nov. 1807. §. 18. A. J. M. 5. B. 3. H. S. 245.)

Reskript des Chefs der Justiz, Kanzlers Freiherrn v. Schrötter, vom 10ten Mai 1808 an die Ostpreußische Regierung.

Nach der Verordnung vom 24sten November v. J. darf jeder Realgläubiger, der durch das Meistgebot nicht befriedigt wird, gegen den Zuschlag des Grundstücks protestiren. In B..... ist neuerdings dieser Fall eingetreten, und der vorstehende Gläubiger des zur Subhastation gestellten Grundstücks, welcher schon anderthalbjährige Zinsen von seinem Kapital zu fordern hat, hat darauf angetragen, daß der postintabulirte Realkreditor, der dem Zuschlag für das Meistgebot widerspricht, weil er bei diesem Meistgebot ausfällt, ihm die fortlaufenden und rückständigen Zinsen zahle, oder eventualiter daß die fortlaufenden Zinsen, welche bis zum Ablauf der einfachen Subhastationsfrist, die nach §. XVIII. nach dem Ablauf der Indultzeit, den 24sten Juny 1810, eintreten soll, auf einen Rückstand von mehr als vier Jahren anschwellen, das Vorzugsrecht der dritten Klasse, oder desjenigen Orts, wo im Konkurse das Kapital selbst mit zweijährigen Zinsen lozirt wird, zugestanden werde. Diese Anträge haben zu einer Immediatdeklaration des §. XVIII. des Edikts vom 24sten November v. J. Veranlassung gegeben, und es ist nunmehr in der an Unsern Kanzler gerichteten Kabinetsordre vom 4ten d. M. festgesetzt:

daß der erste Antrag des betheiligten Gläubigers zu

verwerfen: der zweite sich aber dahin von selbst verstehe;

„daß die während der Indultjahre auflaufenden Zinsen „in sofern sie nicht durch besondere Nachsicht oder Nachlässigkeit des Gläubigers angewachsen sind, auch über „den sonst gesetzlichen zweijährigen Betrag das Vorzugsrecht der dritten Klasse mit dem Kapital und dem zweijährlichen Zurückstand zugleich behalten müsse."

so daß also der postintabulirte Gläubiger, in dem gedachten Fall nicht eher befriedigt werden kann, als bis der vorstehende aus dem nach dem 24sten Juny 1810 eintretenden Meistgebot wegen Kapitals und sämmtlicher zweijähriger und fortlaufender Zinsen befriediget ist, sofern es nicht seiner Nachsicht oder Nachlässigkeit beizumessen, wenn er während der Indultzeit keine Zinsen erhalten hat.

Außerdem ist festgesetzt, daß der postintabulirte dem Zuschlag während der Indultzeit widersprechende Kreditor dem früher eingetragenen wegen etwaniger Besorgniß seines Verlustes für Kapital und Zinsen keine andere Kaution bestellen darf, als die er mit seiner postintabulirten Forderung selbst schon macht, indem die Gefahr, daß nach dem Ablauf der Indultzeit noch weniger als jetzt auf das Grundstück geboten werden möchte, zuerst ihn selbst, und dann erst den früher eingetragenen Kreditor trifft.

Um Euch hiernach in vorkommendem Fall zu achten, lassen Wir Euch von den Immediatbestimmungen in Beziehung auf den §. XVIII. des Edikts vom 24. November v. J. Kenntniß geben. Und Wir sind Euch ꝛc.

Königsberg, den 10ten Mai 1808.

A. S. B.

v. Schrötter.

9.

1) Im Wege der von Personalgläubigern nachgesuchten Exekution soll keine bloße Protestation *de non amplius intabulando* in die Hypothekenbücher eingetragen werden, sondern wenn der Gläubiger entweder die Immission im eigentlichen Verstande oder die wirkliche Sequestration oder die Subhastation des Grundstücks seines Schuldners erlangt hat, so ist er berechtiget, die Forderung selbst in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

2) Diese Befugniß steht während des Generalindults den uneingetragenen Gläubigern, die zwar ein Schuldokument, aber kein Unterpfand erhalten haben, auch im Wege der Kaution offen.

(Allg. Gerichtsord. Th. 1. Tit. 47. §. 65. Tit. 50. §. 20. 448. Tit. 51. §. 12. Allg. Landr. Th. 1. Tit. 20. §. 4. Hypothekenordn. Tit. 1. §. 57. und 107. Edikt v. 24. Nov. 1807. §. III. A. J. M. 5. B. 3. H. S. 239).

Bekanntmachung der Ostpreuß. Regierung vom 7ten Junius 1808.

Nach dem Gutachten der Gesetzkommission vom 29sten April 1808. und nach dem Reskript des Chefs der Justiz vom 29sten Mai ejusd. a. soll im Wege der von Personal-

gläubigern nachgesuchten Exekution keine bloße Protestation de non amplius intabulando in die Hypothekenbücher eingetragen werden, als welche, wenn sie dennoch eingetragen wird, kein Hypothekenrecht, und im Konkurse die Stelle in der 3ten Klasse, nicht gewährt. Es muß vielmehr die Exekution in den verschiedenen Graden fortgesetzt, und wenn sie so weit gebracht worden ist, daß der Gläubiger entweder die Immission im eigentlichen Verstande, oder die wirkliche Sequestration oder die Subhastation des Grundstücks seines Schuldners erlangt hat, so ist der Gläubiger, nach Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 51. §. 12. u. Tit. 50. §. 448 die Forderung selbst in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, befugt. Eine solche Befugniß steht während des Generalindults den uneingetragenen Gläubigern, die zwar ein Schuldokument, aber kein Unterpfand erhalten haben, auch im Wege der Kaution offen, nach Vorschrift der Verordnung vom 24. Nov. 1807 §. III. verglichen mit dem Allg. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 4. und der Prozeßordnung Tit. 51. §. 22. In allen solchen Fällen muß aber, wie gesagt, keine bloße Protestation, sondern die Forderung selbst eingetragen werden.

Was die Protestationen betrifft, so sind selbige entweder Protestationen de non amplius intabulando im eigentlichen Sinn, wie solche die Hypothekenordnung Tit. 1. §. 57. und 107. und die Prozeßordnung Tit. 47. §. 65. und Tit. 50. §. 20 vorschreibt, und an die Hand giebt, und diese gehören in die 2te Rubrik der Hypothekentabelle, beabsichtigen auch ihrer Natur nach nichts weiter, als jeder Veränderung des Zustandes zur Zeit der angelegten Protestation vorzubeugen, oder es sind Protestationen pro conservando jure et loco um ein prätendirtes aber zweifelhaftes Realrecht als Hypothekenrecht sicher zu stellen, diese gehören in die zweite oder dritte Rubrik, je nachdem die Ingrossation selbst, wenn das

Recht nicht zweifelhaft wäre, geschehen würde, und gewähren nach gehobenem Zweifel das prätendirte Hypothekenrecht. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Königsberg, den 7ten Juny 1808.

Königlich Ostpreußische Regierung.

Nachtrag zum zweiten Abschnitt.

Zusatz zur ersten Abtheilung.

Reskripte des Justizministerii, welche in das neue Archiv oder die Ediktensammlung bis jetzt nicht aufgenommen worden.

6.

Dem Kriminaldepartement stehet zu, einem Urthel den Beisatz anzuhängen, daß der Inkulpat auch nach ausgestandener Strafe nicht eher als nach erfolgtem Nachweis eines ehrlichen Erwerbes zu entlassen.

(Kriminalordnung §. 508.)

Extrakt aus dem Reskript des Chefs der Justiz, Kanzlers Freiherrn v. Schrötter, vom 24. Mai 1808, an den Kriminalsenat der Ostpreußischen Regierung in Untersuchungssachen wider N. und Kons.

Das mittelst gestern eingegangenen Berichts vom 19ten d. M. eingereichte Urtheil, nach welchem ꝛc.

Wollen Wir hierdurch seinem ganzen Inhalt nach, und ad 1. noch mit dem Beisatz bestätigen: daß dieser Inkulpat auch nach ausgestandener Strafe

nicht eher als nach erfolgtem Nachweis eines ehrlichen Gewerbes zu entlassen.

wozu Wir durch die Vorschrift des §. 5. Tit. 20 Th. 2. des L. R., die auf diesen erwerbslosen mehrmaligen Dieb völlig Anwendung findet, veranlaßt werden, und diese anscheinende Verschärfung des Urtheils anzuhängen, dem Kriminaldepartement, wie schon öfters sonst geschehen, zusteht, weil eigentlich bloß von der Applikation einer polizeilichen Maaßregel zur Sicherung des gemeinen Wesens durch diese Detention eines verderbten erwerbslosen Menschen die Rede ist.

Hiernach ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Königsberg, den 24sten Mai 1808.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Schrötter.

Nachtrag zum zweiten Abschnitt.

Zusatz zur zweiten Abtheilung.

Meinungen einzelner Juristen über streitige Rechtsfragen.

1.

Ueber die Bedingungen des Verschweigens und des vorsätzlichen Verschweigens bei gewagten Verträgen.

Das allgemeine Landrecht verordnet:

Theil 1. Tit. 11.

§. 539. Bei allen gewagten Verträgen sind beide Theile schuldig, einander alle zur Zeit des Vertrages ihnen bekannte Umstände, wovon der Erfolg der Begebenheit, oder die Beschaffenheit des davon zu erwartenden Vortheils ganz oder zum Theil anhängen kann, treulich anzuzeigen.

§. 540. Kann ein Theil überführt werden, daß er dem andern Umstände verschwiegen habe, die, nach vernünftigen Ermessen der Sachverständigen, auf den Entschluß desselben, in den Vertrag bedungenermaßen sich einzulassen, hätten Einfluß haben kön-

neu: so ist der andere befugt, von dem Vertrage wieder abzugehen, und das Gegebene wieder zurückzufordern.

§. 541. Wer dergleichen Umstände dem andern mit Vorbedacht verschweigt, ist demselben zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet.

Unter welchen Bedingungen kann man nun annehmen, daß in solchen Fällen

1) der eine Kontrahent dem andern wesentliche Umstände verschwiegen habe,
2) daß dieses Verschweigen mit Vorbedacht erfolgt sei?

Jedes Verschweigen in dem Sinne dieser Gesetze scheint uns vorauszusetzen:

I. Ein Wissen von der einen Seite; nämlich von Seiten des Kontrahenten, welchem das Verschweigen zur Last gelegt wird;

II. ein Nichtwissen von der andern Seite; nämlich von Seiten des Kontrahenten, welcher vom Kontrakte abgehen will;

III. Die Unterlassung der Mittheilung der Wissenschaft von Seiten des Wissenden an den Nichtwissenden.

Ein Verschweigen ist mithin nicht vorhanden

a) wenn beide Theile den fraglichen wesentlichen Umstand gewußt, ihn aber gegenseitig nicht erwähnt haben;
b) wenn der, welcher vom Kontrakt abzugehen befugt sein soll, ihn nicht gewußt und der andere ihn gewußt hat.
c) wenn beiden Theilen dieser Umstand nicht bekannt gewesen ist.

Ueber die Nothwendigkeit des ersten Erfordernisses könnte

könnte ein Zweifel erhoben werden: Ist das Wissen des wesentlichen Umstandes von Seiten des Kontrahenten, welchem das Verschweigen zur Last gelegt wird, stets nothwendig, um das letztere annehmen zu können?

Das allgemeine Landrecht macht auch bei andern Geschäften, besonders in der Lehre von der Gewährsleistung, bestimmte rechtliche Folgen von der Nichtanzeige gewisser Umstände abhängig, ohne hierbei das Wissen von Seiten dessen, welchem die Anzeige zur Pflicht gemacht wird, als unumgänglich nothwendiges Erforderniß vorauszusetzen.

In der Lehre vom Kaufe verordnet es zum Beispiel

Th. 1. Tit. 11. §. 183.:

Privatdienstbarkeiten, Lasten und Abgaben, welche nicht allen Grundstücken derselben Art in der Provinz gemein zu sein pflegen, ist der Verkäufer dem Käufer bei der Kaufhandlung anzuzeigen, od zu vertreten schuldig;

und dennoch wird

§. 185.

hinzugefügt:

die Unwissenheit des Verkäufers von dergleichen auf dem Grundstücke haftenden Lasten befreit denselben keinesweges von der Vertretung.

Nichtsdestoweniger würden wir bei der Meinung verbleiben, daß in der Lehre von gewagten Geschäften das Wissen von Seiten des Verschweigenden stets erforderlich sei, um ein Verschweigen als Grund der §. 540 loc. cit. bestimmten rechtlichen Folgen annehmen zu können.

Denn

1) der §. 183. in der Lehre vom Kaufe bedient sich des Worts:

anzuzeigen

man zeigt auch die Umstände nicht an, die man

nicht weiß; man verschweigt aber nur das, wovon uns Wissenschaft beiwohnt.

2) Scheint die Verschiedenheit der Natur des Kaufes von der der gewagten Geschäfte die gedachten abweichenden Bestimmungen vollkommen zu rechtfertigen.

Der Kauf ist seiner Natnr nach ein nicht gewagtes Geschäft. Die Waare und der Kaufschilling müssen vollkommen bestimmt sein. Konsens, eine bestimmte Waare und ein bestimmter Kaufschilling sind Essentialia. Der Konsens — das Zusammentreffen des Willens beider Kontrahenten — kann aber nur dann vorhanden sein, wenn ihnen die Sache so erscheint, wie sie wirklich ist. Erscheint sie ihnen anders, so haben sie den Konsens in Hinsicht einer ganz andern als der wirklichen Sache gegeben. In allen Fällen mithin, wo der Käufer Ursache hat, gewisse Eigenschaften oder die Nichtexistenz gewisser Lasten vorauszusetzen, wird er, wenn diese Eigenschaften dennoch fehlen, oder die Lasten vorhanden sind, von dem Vertrage zurücktreten oder Entschädigung verlangen können. Privatdienstbarkeiten, Lasten und Abgaben, welche nicht allen Grundstücken derselben Art gemein zu sein pflegen, sind etwas Ungewöhnliches. Nur das Gewöhnliche steht zu vermuthen; der Käufer hat mithin Ursache anzunehmen, daß diese Lasten nicht vorhanden sind. Ist die gekaufte Sache dennoch mit solchen Lasten behaftet, so ist sein Konsens mangelhaft; er hat unter der stillschweigenden Voraussetzung eingewilligt daß die Sache unbelastet sei, und diese Voraussetzung ist ungegründet.

Der gedachte Mangel des Konsenses wird gar nicht dadurch gehoben, daß auch dem Verkäufer das Dasein der ungewöhnlichen Lasten unbekannt war. Im Gegentheil hat man Ursache anzunehmen, da der Verkäufer, in

der Meinung, daß die Sache unbelastet sei, den bestimmten Kaufschilling gefordert hat, er auf den Fall, wenn ihm das Dasein des Oneris und mithin der mindere Werth der Sache bekannt gewesen wäre, eine verhältnißmäßig geringere Summe gefordert hätte.

Nicht so bei gewagten Verträgen.

Jeder Vertrag setzt zwar Konsens voraus; allein das Objekt das Konsenses kann bestimmt oder unbestimmt sein. Bei den gewagten Geschäften ist es unbestimmt. Darin trifft eben der Wille beider Kontrahenten zusammen, daß dem Einen oder dem Andern der jetzt noch unbestimmte Vortheil werde, so wie er durch den Erfolg der noch unbekannten Begebenheiten bestimmt werden wird. Es ist mithin gerade zum Konsens beider Theile erforderlich:

daß der Vortheil in Hinsicht beider Kontrahenten zur Zeit der Eingehung des Vertrags noch unbestimmt sei.

Diese Unbestimmtheit des künftigen Vortheils muß nicht nothwendig eine Unbestimmtheit in der Existenz sein, sondern kann eine Unbestimmtheit in der Erkenntniß sein.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob die künftige Existenz irgend eines Dinges unbestimmt sein könne; oder ob nicht vielmehr in dem Reiche der Natur sowohl als in dem der freien Handlungen, der Freiheit des Willens unbeschadet, durch die Vergangenheit und Gegenwart, die Zukunft gerade so, wie sie eintreten wird, nothwendig herbeigeführt wird. Allein darin unterscheiden sich die gewagten von den nicht gewagten Verträgen, daß der Gegenstand der Einwilligung bei jenen ganz oder zum Theil als in der Erkenntniß der Kontrahenten noch unbestimmt, bei diesen aber als bestimmt vorausgesetzt und gedacht wird. Wenn nun bei dem Abschluß eines gewagten Geschäfts dem einen Kontrahenten solche Umstände bekannt

sind, welche auf die Erkenntniß über die künftige Existenz des Gegenstandes Einfluß haben, so sind dieses entweder solche, welche die Unbestimmtheit ganz aufheben, oder solche welche sie blos vermindern.

Im ersten Falle hört das Geschäft auf in Hinsicht jenes Kontrahenten gewagt zu sein. In Ansehung des andern Kontrahenten behält es aber noch diese Natur, und der Konsens wird mithin mangelhaft. Denn der letztere Paziszent hatte, eben weil er das Geschäft als ein gewagtes einging, Ursache zu glauben, daß die Unbestimmtheit der Erkenntniß, welche ihn seinen Entschluß blos nach Vermuthungen über den wahrscheinlichen Erfolg ergreifen läßt, auch für den andern Kontrahenten vorhanden sei; für diesen hat aber die Unbestimmtheit aufgehört. Ihm ist der Schleier der Zukunft gesunken. Er sieht da klar, wo jener noch im Dunkeln umhergreift; der eine wagt, der andere geht sicher. Verlust und Vortheil scheinen jenem gleich unbestimmt, und er kompensirt daher beide gegeneinander. Dieser erwartet seinen Gewinn mit Gewißheit. Der Verlust ist nach seiner Ansicht eben so gewiß ausgeschlossen; und da nach der Natur des gewagten Geschäftes der Vortheil des einen gerade mit dem Verlust des andern verbunden sein muß, so wird es ihm unbedenklich sein, daß der andere Verlust erleiden wird.

Wären diese Umstände dem Gegner bekannt gewesen, so würde er vernünftiger Weise das Geschäft gar nicht oder doch nicht unter diesen Modifikationen abgeschlossen haben.

Auch in dem zweiten Falle, wenn nämlich die dem einen Theile allein bekannten Umstände von der Art sind, daß sie die Unbestimmtheit der Erkenntniß über die künftige Existenz des Gegenstandes blos vermindern, ist der Konsens mangelhaft. Denn selbst bei den gewagten Geschäften

soll, so weites nach der Natur derselben möglich ist, die größte Bestimmtheit eintreten. Nach der Natur des Geschäftes ist nun zwar, wie wir bereits ausgeführt haben, der künftige Erfolg subjektiv ungewiß; über die Prämissen aber, aus denen dieser Erfolg sich berechnen läßt, können und sollen beide Theile, so weit es auf Thatsachen ankommt, einig sein. Die Prinzipien der Beurtheilung, die Ableitung der Schlußsätze, bleiben einem jeden überlaßen. Beide sollen indessen von einem gleichem Standpunkte aus ihren Weg einschlagen, und diesen Standpunkt will daher auch das Gesetz für beide auf gleiche Weise bestimmen. Wenn daher, wie oben gezeigt worden ist, der Konsens bei nicht gewagten Geschäften nur dann vorhanden sein kann, wenn den Kontrahenten die Sache so erscheint, wie sie wirklich ist, so muß, damit bei gewagten Geschäften ein gültiger Konsens zu Stande komme, einen jeden der Kontrahenten die Lage der Sache, der Inbegriff von Umständen, aus denen die Sache, das Objekt des Vertrages, künftig sich als Resultat ergeben kann, so erscheinen, wie sie in dem Wissen des andern vorhanden ist. Mit einem Worte: das bei gewagten Geschäften durch wechselseitigen Konsens zu Bestimmende ist nicht die Sache selbst, sondern die Reihe von Umständen, unter welchen die Sache zu erwarten ist.

Es ist also klar, daß der Mangel des Konsenses in beiden Fällen eben dadurch entsteht, daß die dem einen bekannten Umstände dem andern unbekannt sind, und daß dieser Mangel nur durch die Mittheilung von Seiten des Wissenden an den Nichtwissenden gehoben werden kann. Sind sie dem ersten ebenfalls nicht bekannt, tritt wiederum Gleichheit ein. Das als in der Erkenntniß unbestimmt vorausgesetzte Objekt ist alsdann wirklich für beide Subjekte unbe-

stimmt, und zwar gleich unbestimmt, und also so beschaffen, wie es sein soll. Mögen auch schon wirklich Umstände eingetreten sein, aus welchen, wenn einer von beiden sie kannte, die künftige Existenz oder Nichtexistenz mit Gewißheit zu entnehmen wäre, hierauf kömmt nichts an. Wir haben schon oben gesehen, daß bei den gewagten Geschäften gar nicht auf die Unbestimmtheit der Existenz, sondern bloß auf die in der Erkentniß gesehen werden kann, und diese ist wirklich vorhanden.

Der dritte und vorzüglichste Grund endlich für unsere Meinung liegt in dem Zusammenhange des §. 540. mit dem §. 539. Es geht aus diesem hervor, daß der §. 540. blos eine Folge des §. 539 sein soll. Der letztere setzt die Verbindlichkeit der Kontrahenten fest. Der §. 540. sanktionirt diese Bestimmung durch nachtheilige Folgen, welche mit ihrer Nichterfüllung verbunden sein sollen. Nun heißt es in §. 539 ausdrücklich:

> Bei allen gewagten Verträgen sind beide Theile schuldig, einander alle zur Zeit des Vertrages ihnen bekannte Umstände u. s. w. anzuzeigen.

Wenn nun der folgende §. hinzufügt;

> Kann ein Theil überführt werden, daß er dem andern Umstände verschwiegen habe u. s. w.,

so folgt hieraus offenbar, daß der Gesetzgeber sich nur

> ein Verschweigen bekannter Umstände

gedacht habe: und daß mithin jedes Verschweigen ein Wissen voraussetze.

Das Verschweigen solcher Umstände nun, wovon der Erfolg der Begebenheit oder die Beschaffenheit des davon zu erwartenden Vortheils ganz oder zum Theil abhängt, d. h. sich in der Erkenntniß beurtheilen läßt, und welche mithin auf den Entschluß des andern, in den Vertrag bedun-

genermaßen sich einzulaßen, hätten Einfluß haben können, berechtigt diesen, dem §. 540 loc. cit. zufolge, unter Zurücknahme des Gegebenen, vom Vertrage abzugehen. Zu einem mehreren ist er nicht befugt. Die Verbindlichkeit zum Schadenersatz, oder zur Erstattung des entgangenen Gewinns, ist mithin keine Folge des bloßen Verschweigens.

Wer aber,

bestimmt der folgende §, 541.:

dergleichen Umstände dem andern mit Vorbedacht verschweigt, ist demselben zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet.

Jedes Verschweigen mit Vorbedacht ist ein Verschweigen. Es müssen mithin sämmtliche oben angegebene Erfordernisse des Verschweigens auch bei dem ersteren vorhanden sein. Der Unterschied zwischen beiden kann folglich nur in neuen Merkmalen liegen, welche der bloße Begriff des Verschweigens nicht voraussetzt, die aber zu demselben hinzukommen müssen.

Welche sind diese?

Bei dem ersten Anblick ist man geneigt, das Prädikat:

mit Vorbedacht,

mit dem

mit Vorsatz, vorsätzlich

für gleichbedeutend zu erachten. Der Vorsatz besteht in der Bestimmung des Willens. Das Karakteristische einer vorsätzlichen Handlung liegt darin, daß ich meinen Willen zu derselben bestimmt habe. Eine Handlung, welche hervorgebracht wird, ohne daß der Handelnde seinen Willen dazu bestimmt, ist eine unvorsätzliche. Das eigne Merkmal des vorsätzlichen Schweigens würde also darin liegen, daß der Schweigende seinen Willen zum Schweigen

bestimmt hat. Ein unvorsätzliches Schweigen würde dann eintreten, wenn der Schweigende das Schweigen beobachtet hat, ohne seinen Willen dazu zu bestimmen, blos aus Nachlässigkeit, weil er nicht daran dachte zu reden.

Aus folgenden Gründen würden wir indeß dieser Auslegung nicht beitreten, sondern einen andern engern Begriff mit dem Prädikat.

mit Vorbedacht

verbinden.

Das allgemeine Landrecht giebt selten oder nie, wie es auch einem guten Gesetzbuche geziemt, unfruchtbare oder auch nur blos theoretische Eintheilungen. Und so erwarten wir auch mit Recht einen praktischen Nutzen von den verschiedenen Arten des Stillschweigens bei den gewagten Verträgen. Das Stillschweigen wird als eine Unterlaßung der vorgeschriebenen Verbindlichkeit zu reden aufgestellt, mit welcher das Gesetz nachtheilige Folgen verknüpft, und diese nachtheilige Folgen sollten nach Verschiedenheit des Stillschweigens, bald geringer bald größer sein.

Die erste Frage, welche wir uns hier vorlegen müssen, ist:

was veranlaßt den Gesetzgeber, eine Verschiedenheit der nachtheiligen Folgen von der Verschiedenheit der Beschaffenheit des Stillschweigens abhängig zu machen?

Wir wollen die Verschiedenheit der Folgen selbst mehr ins Auge fassen.

In dem einen Falle, bei dem nicht vorbedächtigen Stillschweigen, ist es

die Befugniß des andern Kontrahenten von dem Vertrage wieder abzugehen und das Gegebene zurückzufordern;

in dem andern, bei dem vorbedächtigen Stillschweigen, ist es

Die Verbindlichkeit dessen der geschwiegen, zur vollständigen Schadloshaltung.

Es bedarf wohl keiner weitern Ausführung, daß, in dem Falle des vorbedächtigen Schweigens, der Vertrag keinesweges wider den Willen des andern Theils bei Kräften bleibe. Das vorbedächtige Schweigen ist eine Gattung des Schweigens überhaupt; und da der §. 540. im Allgemeinen festgesetzt hat, daß, wenn ein Theil relevante Umstände verschwiegen, der andere zum Rücktritt berechtigt sei, so wird diese Befugniß zum Rücktritt stets eine Folge eines solchen Stillschweigens sein, auch wenn es mit Vorbedacht geschehen ist, und es wird nur in diesem letzteren Falle die Befugniß, vollständige Entschädigung zu verlangen hinzukommen.

Die Befugniß zum Rücktritt allein tritt mithin ein, wenn der andere über erhebliche Umstände ohne Vorbedacht geschwiegen. Zu dieser Befugniß kömmt noch die auf vollständige Entschädigung hinzu, wenn das Verschweigen mit Vorbedacht geschehen ist.

Sollte dieser praktische Unterricht nicht schon in der allgemeinen Theorie des allgemeinen Landr. über Willenserklärungen gegründet sein?

In der That scheint uns dieses der Fall zu sein; und eben die noch aufzusuchenden Parallelstellen werden uns über die Natur des vorbedächtigen Schweigens, nach unserm Dafürhalten, auf die richtige Bahn leiten.

Zu den Gründen, welche die Willenserklärung ungültig machen, gehören auch Irrthum und Betrug. Irrthum ist ein Fürwahrhalten eines falschen Umstandes. Betrug ist wesentliche und vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, in der Absicht, selbst daraus zum Schaden des andern ein Recht

zu erwerben, oder doch, wenn auch ohne eigenen Gewinn, dem andern einen Nachtheil zu verursachen. Nicht jeder Irrthum wird durch Betrug veranlaßt. Bei jedem Betruge wird aber ein Irrthum von der andern Seite vorausgesetzt. Der §. 75. Tit. 4. des allgem. Landr. Th. 1. bestimmt nun:

daß Irrthum in dem Wesentlichen des Geschäfts oder dem Hauptgegenstande der Willenserklärung dieselbe ungültig mache.

Desgleichen soll nach Vorschrift des §. 85. l. c.

jede durch Betrug veranlaßte Willenserklärung für den Betrogenen unverbindlich sein.

Außerdem soll aber, fügt der §. 86. hinzu:

der Betrüger verbunden sein, den Betrogenen, und auch andere, die bei solchem Betruge Schaden gelitten, zu entschädigen.

Bloßer Irrthum bewirkt mithin bei allen Verträgen für den Irrenden, wie das bloße, d. h. nicht mit Vorbedacht geschehene Stillschweigen bei gewagten Verträgen, bei dem andern Kontrahenten die Befugniß zum Rücktritt allein.

Dagegen berechtigt der Betrug bei allen Verträgen den Betrogenen, so wie das vorbedächtige Stillschweigen bei gewagten Geschäften den andern Paziszenten, außer zum Rücktritt, auch noch zur Schadensersatzforderung.

Schon diese Zusammenstellung leitet auf die Vermuthung:

daß ein vorbedächtiges Stillschweigen, im Sinne des Gesetzes, wohl so viel als ein betrügliches Stillschweigen bedeuten soll.

Die folgende Betrachtung kann diese Auslegung nur noch mehr unterstützen.

Bei jedem gewagten Vertrage, bei dessen Abschluß der eine Kontrahent erhebliche Umstände verschwiegen hat, befindet sich der andere, wie schon oben angedeutet worden, und hier noch klarer einleuchten wird, wirklich in einem Irrthume im Wesentlichen des Geschäfts. Er hat die Absicht, ein gewagtes Geschäft abzuschließen. Er steht mithin mit Recht in der Meinung, daß das Objekt auch in der Erkenntniß des andern unbestimmt sei, und daß dieser seine Vermuthungen über die künftige Existenz bloß auf die Prämissen gründe, welche ihm bekannt sind. Weiß nun der andere relevante Umstände, welche dem ersteren nicht bekannt werden, so erachtete dieser eine bestimmte Erkenntniß für eine unbestimmte, oder glaubt doch wenigstens sich mit dem andern Kontrahenten auf einer gleichen Stufe der Bestimmtheit des Erkenntnisses zu befinden: er hält mithin etwas falsches für wahr und irrt.

Eben deshalb mußte noch die allgemeine Folge jedes Irrthums

Befugniß zum Rücktritt

hier eintreten.

War dieser Irrthum nur durch den Schweigenden vorsätzlich und wissentlich veranlaßt, um daraus ein Recht zu erwerben, oder dem andern zum Nachtheile, so mußte der Gesetzgeber, um konsequent zu bleiben, der Befugniß zum Rücktritt noch die zum Schadenersatz hinzufügen.

Ich bin daher der Meinung, daß ein Schweigen mit Vorbedacht soviel als silentium dolosum bedeute. Es ist dann vorhanden

wenn

außer den übrigen oben angezeigten drei Erfordernissen, welche immer vorausgesetzt werden,

der Schweigende seinen Willen zum Schweigen be-

stimmt hat, damit der andere nicht zur Wissenschaft gelange, also um selbst Vortheil daraus zu erlangen, oder zum Nachtheil des Andern.

In jedem andern Falle ist das Verschweigen ein bloßes nicht vorbedächtiges Verschweigen. Hierher gehören alle die Fälle:

1) wenn jemand aus Nachlässigkeit schweigt, also ohne seinen Willen dazu zu bestimmen; z. B. weil er zu reden vergißt, oder

2) wenn er vorsätzlich schweigt d. h. seinen Willen zu Schweigen bestimmt, allein entweder

a. in dem Glauben, daß der Umstand auf das vernünftige Ermessen keinen Einfluß habe, oder

b. weil er dem andern die Wissenschaft schon beimißt, und daher keinen unnöthigen Schritt vornehmen will.

In allen diesen Fällen wird blos für den andern Kontrahenten die Befugniß zum Rücktritt entstehen, keinesweges aber ein Recht auf Schadenersatz.

Man sieht mithin, daß unsere Bedeutung des mit Vorbedacht bei weitem enger ist als die des vorsätzlichen. Jedes Stillschweigen, zu welchem man seinen Willen bestimmt hat, ist ein vorsätzliches, aber nicht immer ein Stillschweigen mit Vorbedacht im Sinne des Gesetzes.

Die von uns aufgestellte Theorie macht indeß nur die Regel aus, und leidet einige Ausnahmen.

Wissenschaft von der einen, Nichtwissenschaft von der andern Seite, und Unterlaßung der Mittheilung der Wissenschaft von Seiten des Wissenden an den Nichtwissenden waren die Erfordernisse eines jeden Verschweigens im gesetzlichen Sinne.

Wie wenn nun aber beiden Kontrahenten ein gleicher Grad der Wissenschaft zwar wirklich beiwohnt, jedoch der

eine von ihnen noch mehrere relevante Umstände wohl hätte wissen können, d. h. bei mehrerer Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu ihrer Erkenntniß gelangt sein würde. Soll die Folge des Verschweigens eintreten oder nicht? Es ist zwar hier kein wahrer Konsens vorhanden, beiden Theilen sind die erheblichen Thatumstände unbekannt; das Objekt ist mithin in der Erkenntniß beider unbestimmt. Die Essentialia des gewagten Geschäftes sind da. Allein nach dem Willen des Gesetzgebers soll es auch nicht gleichgültig sein, welches die Ursachen sind, daß bei einem oder dem andern Theile eine solche Unbestimmtheit in der Erkenntniß eintritt. Nach Vorschrift des §. 542. Tit. 11. l. c. soll auch bei Abschließung eines gewagten Vertrages jeder Theil dem andern für jedes mäßige Versehen haften. Und wenn daher dem Nichtwissen des einen ein mäßiges Versehen zum Grunde liegt, so wird als Ausnahme von der Regel, ungeachtet sämtliche Erfordernisse des Stillschweigens nicht vorhanden sind, dennoch die davon abhängig gemachte Folge eintreten.

Auf der andern Seite tritt bisweilen diese Folge bei der Existenz sämmtlicher Requisite dennoch nicht ein. Wenn nämlich relevante Umstände dem einen bekannt, dem andern unbekannt gewesen wären, und der erste die Mittheilung unterlassen hätte, die zweite aber diese Umstände bei mehrerer Anstrengung und Aufmerksamkeit hätte wissen können, und daher ein mäßiges Versehen sich zu Schulden kommen lassen: so würde nach Vorschrift des §. 542. dem Nichtwissenden bei Ausübung seiner Befugniß zum Rücktritt, der Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit im Wege stehen.

Wir würden in beiden Fällen den §. 542. um so eher anwenden, da auch der Ort, wo der Gesetzgeber diese Vorschrift einschaltet,

nämlich unmittelbar nach Bestimmung der Folgen des Verschweigens,

und die Anfangsworte

„Ueberhaupt haftet"

wohl anzudeuten scheinen, das sich der Gesetzgeber das mässige Versehen im Bezug auf das Verschweigen gedacht hat.

— n.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine
Juristische Monatsschrift
für die
Preußischen Staaten.

Herausgegeben
vom Justizkommissarius Mathis.

6ter Band. 3tes Heft. März 1808.

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

10.

1) Das zurückgelegte vier und zwanzigste Jahr ist der Termin der Volljährigkeit für sämmtliche Preußische Unterthanen mit Ausnahme der Juden.

2) In wiefern können vormundschaftliche Gerichte, ohne Rückfrage bei einer höhern Instanz, Majorennitätserklärungen ertheilen?

(Allg. Landr. Th. 1. Tit. 1. §. 26. Th. 2. Tit. 18. §. 720.)

Reskript des Chefs der Justiz, Kanzlers Freiherrn von Schrötter, vom 26. Junius 1808. an das . . . Pupillenkollegium.

Euch ist erinnerlich, daß auf den Grund der Kabinetsordre vom 27. Mai 1806. am 30. Julius 1806. der gut-

achtliche Bericht der Landes-, Justiz- und Pupillenkollegien über den 21- und 24jährigen Majorennitätstermin erfordert worden ist. Nach eingeholtem Gutachten der Gesetzkommission über die eingegangenen Berichte ist die Allerhöchste Entschließung, laut der Immediatverfügung v. 16. d. M., dahin ausgefallen: daß es bei dem für die ganze Monarchie und ohne Unterschied der Stände und des Geschlechts, vermöge des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 1. §. 26 und der dabei zum Grunde liegenden Kabinetsordre vom 5. November 1790. feststehenden zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre, blos mit Ausnahme der Juden (erster Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 3.) verbleiben, und also auch in den Provinzialrechten, eben so wie es in dem Ostpreußischen geschehen, dieser Termin beibehalten werden soll. Dagegen soll aber auch in der ganzen Monarchie die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 720., ohne Einschränkung statt finden. So wie nun bereits durch die frühere Kabinetsordres vom 14. Oktober 1807. und 3. April 1808. den Landespupillenkollegiis die Majorennitätserklärungen überlassen worden sind: so sollen von jetzt an die untergeordneten vormundschaftlichen Gerichte überall befugt sein, ohne weitere Rückfrage bei einer höhern Instanz, in Absicht der Personen des Bürger- oder Bauernstandes, die unter ihnen stehen, die Majorennitätserklärung in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen zu ertheilen, wogegen in Absicht der Personen von Adel selbige auch alsdann bei dem Landespupillenkollegio gesucht werden muß, wenn die Vormundschaft bei einer untergeordneten Behörde geführt wird.

Ihr habt daher die Untergerichte Eures Departements

hievon zu benachrichtigen und sie in Absicht der Kosten mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, nämlich daß die Chargengebühren nach der diesfälligen Taxe an die Behörde entrichtet werden müssen, daß das geordnete Stempelpapier adhibirt werden muß, und daß die Gerichtsgebühren nur nach der für die sonstigen Ausfertigungen jedem vormundschaftlichen Gerichte vorgeschriebenen Sportultaxe genommen werden dürfen. Vor erfolgter Berichtigung der Kosten darf die Großjährigkeitserklärung dem Impetranten nicht ausgehändigt werden, unter eigener Verantwortlichkeit des Gerichts für die Chargen- und Stempelgebühren. Sind ꝛc. ꝛc.

Gegeben Königsberg den 26. Juni 1808.

A. S. B.

v. Schrötter.

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

3.

1) Ist nach gemeinem Recht, ein privatim, ohne alle Zeugen, errichtetes, und selbst in dem nachherigen Testamente nicht ausdrücklich bestätigtes Kodizill demohngeachtet gültig?

2) Bedürfen Schenkungen jährlicher Prästationen, welche auf jedes Jahr das gesetzliche Quantum von 500 Solidos nicht übersteigen, wenn sie an die Lebenszeit des einen oder des andern Kontrahenten gebunden sind, wie auch überhaupt Schenkungen von Alimenten, einer gerichtlichen Insinuation?

Der verstorbene Graf v. H. hatte folgenden Revers der Frau v. K. ausgestellt:

Ich versichere hierdurch auf das verbindlichste, daß wenn die Frau von K. geborne v. K. auf C., bei meinem Leben in den Wittwenstand gerathen sollte, ich

derselben eine jährliche Pension von Eintausend Thalern auf ihre Lebenszeit auszahlen will. Wenn ich aber vor ihr mit Tode abgehen sollte, so sollen meine Erben gehalten sein, ihr, so lange sie lebt, sie sei Wittwe oder verheirathet, aus meinem reinsten Vermögen, eine Beihülfe von Eintausend Thalern jährlich und richtig auszuzahlen, um ihre arme Verwandten damit zu helfen, außer demjenigen, so sich noch von ihr in meinem Testamente finden möchte, wie denn diese Verschreibung auch als ein Theil meines Testaments und als ein Kodizill gelten soll. Sollte die Frau von K. vor mir sterben, so verspreche ich ihrer Niece, der Frau Gräfin v. L., eine jährliche Pension von 300 Thaler zu geben, und ihr auch nach meinem Ableben zu sichern.

Dieses ist alles eine Folge der reinen und untadelhaften Gemüthsfreundschaft, die ich mit der würdigen und vortrefflichen Frau von K. seit dem Jahre 1779., mit Vorwissen ihres Herrn Gemahls unterhalten, und die mir mein sonst so mühseliges Leben erträglich gemacht hat.

Zuerst geschrieben zu B.. den 25. August 1790. und bestätigt den 14. Sept. 1791. zu C.

Der Graf v. H. hatte nach Ausstellung dieses Reverses am 4. Julius 1793. sein Testament errichtet, darin aber von diesem Legat der Frau v. K. nichts ausdrücklich erwähnt, jedoch im §. 8. des Testaments verordnet:

Ich behalte mir vor, dieses Testament nach Gutbefinden abzuändern, und durch ein Kodizill, oder eigenhändig von mir geschriebene Zettel, noch mehrere Legate auszusetzen, weshalb ich hierdurch expresse verordne: daß wenn sich nach meinem Tode von meiner eigenen

Hand geschriebene oder unterschriebene Zettel finden, wo ich disponirt oder Legate ausgesetzt habe, solche eben die Kraft haben sollen, als wenn die darin geschehene Disposition und gemachten Legate in diesem Testamente enthalten wären, und es soll bei den Kodizillen und Zetteln sein Bewenden haben.

Als der Graf v. H. hierauf nach Schlesien kam, besuchte er die Frau v. K., blieb auch mit ihr in Korrespondenz bis zum Jahre 1795., und schrieb ihr, nachdem ihr Ehemann im September 1794. gestorben war, den 24. November 1794. folgendes:

Ich will auch mein Wort halten, Ihnen die Pension zu lassen, habe auch mit 500 Thl. bereits an den Kaufmann J. den Anfaug gemacht; da ich noch immer eine schwere Krankheit habe, und dahero bald sterben und Sie nicht weiter sehen werde. Da meine Frau mich wohl überleben wird, so habe ich bei meinem Leben durch verschiedene Testamente eine Anordnung gemacht, daß mein Bruder, seine Frau und Kinder von mir erben, meine Frau aber eine starke Pension haben soll und zu B., oder B. wohnen. Der Minister von B... und Herrn G. N. O. sollen die Curatores sein, ein gewisser Hoffiskal M. ihr Subkurator, ein gewisser Sekretarius L. Administrator meines Guts B., und mein Bruder Administrator meiner P...schen Güter sein. Ich habe Ihnen diese Nachricht mittheilen worden, damit Sie im Fall ich sterbe, sich an dieselben adressiren. Ich habe auch für meine Leute gesorgt. Ich verbleibe ewig mit den bekannten Gesinnungen ꝛc

Ich hoffe, Sie werden mit voriger Post die 50 Stück Friedrichsd'or erhalten haben.

Nachdem der Graf v. H. mit Tode abgegangen war, ver-

weigerte dessen Erbe der Rittmeister G. v. H. die fernere Auszahlung der obengedachten Pension von 1000 Thlr. jährlich an die Frau v. K., weil er die Rechtsbeständigkeit der Disposition, worauf sie ihr Recht gründete, bezweifelte.

Die Frau v. K. wurde daher gegen den Rittmeister G. v. H. beim Kammergericht klagbar und richtete ihren Antrag dahin:

denselben zu verurtheilen, ihr auf ihre Lebenszeit aus der Verlassenschaft seines Erblassers die ihr von diesem ausgesetzte jährliche Prästation der 1000 Thlr. in Kourant seit dem Tode ihres Gemahls, nämlich seit dem 8. Sept. 1794., jedoch nach Abzug der ihr vom Erblasser des Verklagten schon bezahlten 500 Thlr. jährlich abzutragen.

Der Verklagte entgegnete dieser Klage:

daß er keine Verbindlichkeit hätte, diese 1000 Thlr. jährlich zu zahlen, indem

1) wenn der Revers als ein Kodizill betrachtet würde, dasselbe mit den in den Gesetzen vorgeschriebene Förmlichkeiten nicht versehen, auch in dem nachherigen Testament seines Erblassers nicht ausdrücklich bestätiget, endlich nicht in dem Nachlasse des Erblassers gefunden worden, sondern in den Händen der Klägerin gewesen sei;

2) wenn der Revers aber als eine Schenkung angesehen werden sollte, dieselbe wegen Mangel der richterlichen Bestätigung ungültig sei, indem eine jährliche Pension von 1000 Thlr. als die jährlichen Zinsen zu 5 Prozent eines Kapitals von 20000 Thlr. angesehen werden könnte, und also die gesetzliche Summe von 200 Solidos aureos übersteige.

Nach geschlossenem Deduktionsverfahren, bei welchem der Mandatarius der Klägerin annoch darauf antrug:

den Verklagten zur Sicherstellung und Vorauszahlung der jährlichen Prästation zu verurtheilen,

erkannte der Instruktionssenat des Kammergerichts den 13ten Febr. 1797.:

daß Verklagter, Einwendens ohnerachtet, schuldig, der Klägerin die eingeklagte Pension jährlich mit 1000 Thlr. Kourant seit dem 8. Sept. 1794. bis zu ihrem Ableben, und zwar für die künftige Zeit jedes Jahr pränumerando, den Rückstand für verflossene Zeit aber, nebst Verzugszinsen à 5 Prozent seit dem jedesmaligen Verfalltage, jedoch nach Abzug derjenigen 500 Thlr. Kourant, welche Klägerin geständlich darauf schon im November 1794. erhalten hat, binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen, derselben auch die durch diesen Prozeß verursachten Kosten, nach vorgängiger Angabe und richterlicher Festsetzung, zu erstatten.

V. R. W.

Gründe:

Denn zuvörderst ist die Behauptung der Klägerin:

daß der verstorbene Graf v. H. den Revers vom 25. August 1790. und 14. Sept. 1791., worauf sich die Klage gründet, eigenhändig ge- oder unterschrieben habe,

gegen den Verklagten für richtig anzunehmen, weil derselbe als Erbe des benannten Ausstellers dieses Dokuments solches entweder rekognosziren oder eidlich diffitiren mußte, der Verklagte aber ausdrücklich erklärt hat, daß er dieses Dokument nicht diffitiren wolle, und hiernach auf seine Behauptung:

daß ihm nicht wissend sei, daß sein gedachter Erblasser diesen Revers ausgestellt und eigenhändig geschrieben habe,

nichts weiter ankommen kann. Dies vorausgesetzt, kömmt es bei Entscheidung dieser Sache darauf an:

ob dieser Revers des Erblassers des Verklagten für ein gültiges Kodizill desselben, oder doch für ein rechtsbeständiges Schenkungsinstrument zuhalten ist?

Die Rechtsfragen können nur nach den Lehren des gemeinen Rechts beurtheilt werden, weil der qu. Revers vor der Publikation des Allgemeinen Landrechts ausgestellt worden, letzteres auch bei den Materien von Kodizillen und Schenkungen Grundsätze angenommen hat, die vom gemeinen Rechte sehr abweichen.

Als Kodizill betrachtet, kann der qu. Revers nur durch das Testament des Ausstellers vom 4ten Julius 1793., dessen Rechtsbeständigkeit nicht bezweifelt worden, seine Gültigkeit erhalten haben, weil dieser Revers weder gerichtlich ausgestellt, noch dabei die sonst bei Errichtung gültiger Kodizille nach gemeinen Rechten erforderlichen Solennitäten beobachtet, und gar keine Zeugen zugezogen worden. Bekanntermaßen gelten aber nach gemeinem Rechte dergleichen ohne Solennitäten angefertigte Kodizille, wenn der Erblasser solche in seinem Testamente konfirmirt hat, und es frägt sich also:

ob eine solche Konfirmation in Absicht des qu. Reverses im Testamente des Erblassers des Verklagten enthalten ist?

Der gedachte Erblasser erklärt in dem qu. Reverse, daß die darin enthaltene Verschreibung auch als ein Theil seines Testaments und als ein Kodizill gelten soll, und in seinem

am 4. Julius 1793., mithin nachher, errichteteten Testamente disponirt er wegen der Kodizille in der Art: „daß er „sich vorbehalte, dieses Testament nach Gutbefinden abzu„ändern, und durch ein Kodizill oder durch eigenhändig von „ihm geschriebene Zettel noch mehrere Legate auszusetzen, „und deshalb verordne, daß wenn sich nach seinem Tode „von seiner eigenen Hand geschriebene und unterschriebene „Zettel fänden, worin er disponirt oder Legate ausgesetzt „habe, solche eben die Kraft haben sollten, als wenn die „darin geschehenen Dispositionen und gemachten Legate in „diesem Testament ausdrücklich enthalten wären, und daß „es bei diesen Kodizillen und Zetteln sein unabänderliches „Verbleiben behalten solle." Nun ist zwar dieses Testament später, als jener, für ein Kodizill zu achtender Revers des Erblassers errichtet worden: es ist indessen nach den Gesetzen nicht zu bestreiten, daß die im Testament enthaltene Konfirmation der Kodizille, sowohl auf diejenigen, welche erst nach dem Testament errichtet worden, als auch auf diejenigen, welche schon vor demselben angefertigt worden, gezogen werden kann, und daß die Folge davon ist, daß auch letztere, wenn sie gleich ohne Beobachtung der sonst erforderlichen Solennitäten errichtet worden, dennoch durch die Konfirmation im Testament ihre Rechtsbeständigkeit erhalten. Der L. 5. ff. de jure codicillorum verordnet dieses ganz deutlich folgendermaßen:

> Ante tabulas testamenti codicilli facti non aliter valent, quam si testamento, quod postea factum est, vel codicillis confirmentur; aut voluntas eorum quocunque judicio retineatur.

Damit stimmt auch §. 1. Inst. de codicillis überein, wo es heißt:

> ex iis codicillis, qui testamentum praecedunt,

posse fideicommissum peti, si appareat eum qui testamentum fecit, a voluntate, quam in codicillis expresserat, non recessisse.

Conf. auch Lauterbach in Coll. Th. pr. L. XXIX. Tit VII. §. XIII.

Der Verklagte will zwar aus dem Konkluso der Gesetzkommission vom Jahre 1781 (Samml. 1. N. 7.) herleiten, daß die Konfirmation der Kodizille in einem Testamente nur auf solche gezogen werden könne, welche erst nach dem Testamente errichtet worden, der Schluß ist aber unrichtig: denn wenn gleich dieses Konklusum dahin geht:

daß, wenn jemand in seinem Testamente durch Kodizille oder Nachzettel seinen letzten Willen näher zu erklären sich vorbehalten habe, und nach seinem Tode sich eine dergleichen spätere Disposition unter der Hand und Unterschrift des Testatoris in dessen Gewahrsam, oder sonst unter seinem Siegel, fände, eine solche Disposition eben die Kraft habe, als ob sie dem Testament wörtlich eingerückt worden;

so folgt doch daraus nicht, daß die vor dem Testamente errichteten Kodizille nicht auf eben die Art gültigerweise im Testamente konfirmirt werden können, zumal die damalige Anfrage des Kammergerichts sich auch nur auf solche Vermächtnisse erstreckt, zu deren Anordnung jemand in seinem Testamente sich die Befugniß reservirt hatte. Eben so unerheblich ist der Einwand des Verklagten, daß der mehrgedachte qu. Revers seines Erblassers, sich nicht in der Gewahrsam desselben gefunden habe; denn es ist nirgends in den Gesetzen verordnet, daß die im Testamente konfirmirten Kodizille sich im Nachlasse des Testatoris finden müssen, vielmehr ist der Ort, wo sie sich finden, gleichgültig, es wäre denn, daß dieser Ort im Testamente ausdrücklich bestimmt

worden, welches aber im vorliegenden Falle nicht geschehen ist.

Ein anderer erheblicher Zweifel liegt aber darin, daß der Erblasser des Verklagten nach den oben angeführten Worten seines Testaments sich blos vorbehalten hat, dieses Testament abzuändern und noch mehrere Legate auszusetzen. Dieser Vorbehalt würde eigentlich nach dem Sprachgebrauch nicht auf vorherige vor dem Testament gemachte Dispositiones, sondern nur auf nachherige Veränderungen gedeutet werden können, und da geständlich von dem der Klägerin ertheilen qu. Reverse, und von dem demselben darin vermachten Legate in diesem Testamente gar nichts erwähnt worden, so scheint eine Konfirmation dieses kodizillarischen Reverses im Testament nicht enthalten zu sein. Es kömmt aber bei Beurtheilung der Gültigkeit der im Testamente des Erblassers konfirmirten Kodizille, nach Masgabe der oben allegirten Gesetze, alles auf den Sinn des Testaments, und ob der Testator seine Absicht, daß auch die vor dem Testamente errichteten Kodizille bestehen sollen, hinlänglich zu erkennen gegeben hat, an, und eine solche Absicht hat der Erblasser des Verklagten in der Art deutlich zu verstehen gegeben, daß es sein Wille gewesen, daß seine testamentarische Disposition, in Absicht der außer seinem Testamente sich noch findenden Kodizille, auch von jenem Reverse und von der darin der Klägerin verschriebenen Pension verstanden werden solle, worauf nach den oben angeführten Gesetzen und dem l. 123 ff. de. verb. significatione Rücksicht genommen, und wonach das Testament interpretirt werden muß. Es hat nämlich der Erblasser des Verklagten in dem am 22. November 1794 an die Klägerin erlassenen Schreiben erklärt, daß er sein Wort halten und ihr die Pension lassen wolle; er hat ferner darin den wesentlichen Inhalt seines

Testaments bekannt gemacht, und ihr diejenigen Personen daraus genannt, an welche sie sich, im Falle er sterben sollte, wenden könne; er hat auch sogar demnach schon bei seinem Leben mit der Zahlung der Pension den Anfang gemacht, indem er einer Anweisung von 500 Thlr. auf den Kaufmann J... erwähnt.

Dieses Schreiben, welches, wie Klägerin anführt, von dem Erblasser des Verklagten zwar nicht selbst geschrieben, aber doch eigenhändig von ihm unterschrieben worden, hat zwar der Verklagte nicht rekognoszirt, er hat sich aber auch nicht zur eidlichen Diffession desselben erbieten wollen, und es muß also solches gegen ihn für rekognoszirt angenommen werden.

Hiernach ist nun der mehrerwähnte Revers des Erblasser des Verklagten vom 25. August 1790. und 14 September 1791. für ein zu Recht beständiges testamentarisches Kodizill zu achten.

Auf die von dem Verklagten noch angeführten Umstände:

> daß die Klägerin durch irrige Vorstellnngen von ihren schlechten Umständen den Grafen von H. zur Ausstellung des qu. Reverses verleitet habe, und daß derselbe im letztern Jahre seines Lebens seine guten Gesinnungen gegen die Klägerin geändert habe ꝛc.

kann nichts weiter ankommen, und bedarf es keiner Ausmittelung derselben; denn eines Theils werden diese Behauptungen durch den Inhalt des Reverses selbst, worin der Gr. v. H. am Ende besonders anführt:

> daß solches eine Folge seiner untadelhaften Freundschaft sei, die er seit 1779. mit der Klägerin unterhalten habe und die ihn sein sonst so mühseliges Leben erträglich gemacht habe;

wie auch durch den Inhalt seines obgedachten Schreibens vom 22. November 1794. schon von selbst widerlegt, und andern Theils kann der Verklagte nicht behaupten, daß der Gr. v. H. die der Klägerin in dem qu. Reverse ausgesetzte Pension revozirt habe.

Es ist aber auch die Klägerin für berechtigt zu halten, die in diesem Reverse versprochene Pension als eine gültige Schenkung unter Lebendigen zu verlangen, wenn gleich diesem Schenkungsinstrument geständlich die gerichtliche Insinuation mangelt. Die Entscheidung dieser zweiten Rechtsfrage ist aus dem §. 4. l. 34. C. de dominationibus zu entnehmen, woselbst es heißt:

Si quis autem talem acceperit donationem, in qua stipulatus fuerit annuam quandam sibi praestari quantitatem tantae summae, quae non excedit legitimum donationis modum: variabatur, utrum eum ex particulari donatione multas fecisse donationes existimandum sit, et eas actis non indigere: an ex totius stipulationis fundamento, et fonte ejus, ex quo annuae donationes profluxerunt, et unam esse eam donationem putandam, et procul dubio monumentorum observatione vallandam: quod veteres quidem satis abundeqne variaverunt. Nos autem omnia certa divisione cŏncludimus, ut si hujusmodi quidem fuerit donatio, ut intra vitam personarum stetur, vel dantis vel accipientis: et multae intelligantur donationes, et liberae a monumentorum observatione. Incertus etenim fortunae exitus hoc nobis suggessit: ut possibile sit unius anni tantummodo, vel brevioris, vel etiam amplioris temporis metas supervivere.

vel donatorem vel eum, qui donationem accepit, et ex hoc inveniri etiam totam summam donationis non excedere legitimam quantitatem.

Der anscheinend in der nachfolgenden Stelle dieses Gesetzes liegende Widerspruch hebt sich dadurch von selbst, daß dort das Wort non offenbar ausgelassen worden, wie auch der Mandatarius des Klägers in seiner Deduktion mit Anführung bewährter Rechtslehrer, besonders des Voetius ad. ff. L. 39. Tit. 5. §. 16. ausgeführt hat. Sodann ist es aber klar, daß nach diesem Gesetze Schenkungen jährlicher Prästationen, welche auf jedes Jahr nicht das gesetzliche Quantum von 500 Solidos übersteigen, wenn sie an die Lebenszeit des einen oder andern Kontrahentengebunden sind, der gerichtlichen Insinuation nicht bedürfen. Mit dieser Auslegung stimmt auch die Praxis überein, wie Boehmer in jure controverso Obs. VII. bezeugt. Im vorliegenden Falle ist die der Klägerin versprochene jährliche Pension à 1000 Thlr., welche noch nicht 500 Solidos beträgt, an ihre Lebenszeit, also an einen dergestalt ungewissen Ausgang gebunden, daß man zur Zeit der Errichtung des Schenkungsinstruments nicht wissen konnte, ob die Klägerin solche länger als ein Jahr zu genießen haben würde, und es bedurfte also nicht einer gerichtlichen Insinuation des Schenkungsinstruments. Das Konklusum der Gesetzkommission vom 25. Oktober 1788, worauf sich Verklagter bezieht, betrifft einen ganz andern Fall und kann daher hier nicht Anwendung finden. Da auch im übrigen Verklagter nicht bestritten hat, daß der Ehegatte der Klägerin am 8. September 1794 verstorben, die Klägerin aber die jährliche Pension von 1000 Thlr. nach Maaßgabe des eingeklagten qu. Reverses schon von Zeit dieses Absterbens an erhalten sollte, und als Pension diese 1000 Thlr. zum Unterhalt bestimmt, mithin

als Alimente zu betrachten, und also pränumerando zu bezahlen sind, so ist wie geschehen zu erkennen gewesen.

Beide Theile appellirten von diesem Erkenntnisse, und setzten ihre Beschwerden darin, Klägerin:

daß Verklagter nicht verurtheilt worden, ihr für die jährliche Pension gesetzliche Sicherheit zu bestellen,

Verklagter aber:

daß er erkanntermaßen verurtheilt, und Klägerin nicht mit ihrer Klage abgewiesen worden.

Am 28. Dezember 1797. wurde hierauf vom Oberappellationssenat des Kammergerichts erkannt:

daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Hauptsache,

ad appellationem der Klägerin,

das Urtel erster Instanz de publicato den 13. Febr. 1797. dahin zu suppliren, daß Verklagter der Klägerin für die jährliche Pension der 1000 Thlr. Kourant gesetzlich zureichende Sicherheit zu bestellen schuldig,

ad appellationem des Verklagten

aber gedachtes Urtel, jedoch mit der Abänderung zu bestätigen, daß Verklagter nur die halbjährige Pension mit 500 Thlr. Kourant zu pränumeriren schuldig, und die Kosten beider Instanzen gegeneinander aufzuheben.

V. R. W.

Gründe:

Es kommt ad appellationem des Verklagten hauptsächlich auf die Gültigkeit des Reverses des verstorbenen Grafen v. H. vom 25. August 1790. und 14. Sept. 1791. an.

1. Nach

1.

Nach dem römischen Rechte, welches, wie in Sententia a qua richtig bemerkt worden, im gegenwärtigen Falle allein Anwendung findet, stehet demselben als Kodizill zwar nicht entgegen, daß es sich nicht in der Gewahrsam des Erblassers oder in den Händen des instituirten Erben, sondern der Legatariae oder Donatariae selbst gefunden, indem der

C, 75. pr. ff. de legatis 11.

ein dergleichen als gültig erachtetes Kodizill beschreibt. Und ohnerachtet dieses von einem Soldaten herrührt, so beweiset doch der Zusatz des Gesetzes nec aliud probandum in cujuslibet suprema voluntate, daß hiebei nicht von einem Privilegio militari die Rede sei.

2.

Ob aber der vorgedachte Revers als ein gültiges Kodizill angesehen werden könne, ist daher zweifelhaft, weil es privatim, ohne alle Zeugen errichtet, und selbst in dem nachherigen Testamente des verstorbenen Grafen v. H. vom 4. Julius 1793. nicht ausdrücklich bestätigt worden.

3.

Denn es ist bekannt, daß die Kodizille ursprünglich in bloßen schriftlichen Bitten an den instituirten Erben bestanden, die von den Zeiten des Kaisers Augustus an erst verbindliche Kraft bekamen:

l. pr. J. de Codicillis.

und daß sie keine Zeugen, sondern nur ein vorgehendes oder konfirmirtes Testament erforderten, wie solches die Epistola 16. Lib. 2. des Plinii secundi his verbis erläutert:

Tu quidem pro cetera tua diligentia admones me, codicillos Ciciliani, qui me ex parte insti-

tuit heredem, pro non scriptis habendos, quia non sunt confirmati testamento. Quod jus ne mihi quidem ignotum est, cum sit iis etiam notum, qui nihil aliud sciunt. Sed ego propriam quandam legem mihi dixi, ut defunctorum voluntates, etiam si jure deficerentur quasi perfectas tuerer. Constat autem codicillos istos Ciciliani manu scriptos. Licet ergo non sint confirmati testamento, a me tamen confirmati observabantur.

Und dieſes ergiebt auch der §. 1. J. de Codic. mit einigem Zuſatz, indem er disponirt:

Non tantum autem testamento facto potest quis codicillos facere, sed (et) intestatus quis decedens fideicommittere codicillis potest. Sed cum ante testamentum factum codicilli facti erant: Papinianus ait, non aliter vires habere, quam si speciali postea voluntate confirmentur. Sed Divi Severus et Antoninus rescripserunt: ex iis codicillis qui testamentum praecedunt, posse fideicommissum peti: si appareat, eum qui testamentum fecit, a voluntate, quam in codicillis expresserat, non recessisse.

4.

In der Folge aber disponirte der Kaiſer Konſtantius, oder wie einige wollen, der Kaiſer Konſtantinus in der l. 1. Cod. Theod. de testam. et codicillis:

In codicillis, quos testamentum non praecedit, sicut in voluntatibus testamenti septem testium, vel quinque interventum non deesse oportet sic enim fiet, ut testantium successiones sine aliqua captione serventur; si igitur testium nume-

rus defecerit, instrumentum codicillis habeatur infirmum;

und obgleich dieses Gesetz nicht in dem Codice Iustinianeo aufgenommen worden, so wird es doch zur Erläuterung der, in dem Corp. Iur. Iustin. befindlichen Disposition des Kaisers Theodosius angeführt und zwar der

leg. fin. §. 3. Cod. de codicill.

welche dahin lautet:

In omni autem ultima voluntate, excepto testamento, quinque testes vel rogati, vel qui fortuitu venerint, in uno eodemque tempore debent adhiberi: sive in scriptis sive sine scriptis voluntas conficiatur: testibus videlicet quando in scriptis voluntas componitur, subnotationem suam accommodantibus.

Indessen ist dieses Gesetz nur restriktive von solchen Kodizillen zu erklären, die nicht im Testamente konfirmiret, oder nicht ex testamento errichtet worden, weil diese bereits ihre Gültigkeit aus dem Testamente erhalten, und als Theile desselben anzusehen sind,

pr. l. 5. l. 14. 16. ff. de jure Codic.

indem es nicht die Absicht des Kaisers Justinianus gewesen sein soll, ein neues die Theodosianische Konstitution noch erweiterndes Gesetz zu etabliren.

5.

Eine gleiche Nothwendigkeit von 5 Zeugen im allgemeinen, schreibet auch vor des Kaisers Maximilians des ersten Notariatsordnung §. 41. in diesen Worten:

Aber in Kodizillen nämlich, darin einem außerhalb Ansetzung oder Machung ander Erben, etwas nach eines Tod, von desselben Erben zu reichen und zu empfahen, gesetzt, vermacht, oder zu treuen Händen

befohlen wird oder ihnen übergeben, von Todswegen geschehen, item auf dem Gaw, wo Bauersleute Testament machten, und mehr Zeugen nicht zu bekommen wären, aufs wenigste 5 Zeugen.

6.

Alle diese neuere Verordnungen erfordern daher von Kodizillen überhaupt 5 Zeugen, ohne einen Unterschied unter den Kodizillen zu machen, ob nämlich solche ab intestato oder ex testamento, und diese letztere wiederum cum vel sine confirmatione errichtet worden, und es befindet sich auch kein neueres Gesetz im Corp. Iur. Iust. welches die in der l. fin. §. 3. Cod. de codicillis geordnete Anzahl von 5 Zeugen in einer Gattung der Kodizille ausdrücklich erlassen hätte, obgleich soviel wiederum gewiß ist, daß in ältern Zeiten oder vor den gedachten Konstitutionen des Konstantin und Theodosius keine Zeugen zu den Kodizillen erfordert wurden, wie davon die häufigen Beispiele in den Pandekten vorkommen, die bloße Schreiben an den Erben erwähnen.

L. 38. de Cond. et demonstr.
L. 108. §. 13 de legat. I.
L. 34. §, 7. de legat, II.
L, 37. §. 3. de legat. III,

Zwar hat es nicht an Rechtslehrern gefehlt, welche behauptet haben, daß auch Codicilli confirmati 5 Zeugen erfordern.

Hieron. Scharf Cent. 2. Consil. 48. N. 7. sqq
Mod. Pistor. Vol. I. Cons. 44.
Tom. Herbajus rer. quotid. cap. 8.
Harprecht Vol. 1. cons. 5. n. 63.
Hilliger ad Donellum L. 7. Cap. 17.

allegati a Besoldo ad 7. prov. Wurt. disp. 3. th. 156.

Mich. Georg. Wernher in solid. disquis. de testam. et cod. priv. n. XXV.

8.

Es hat jedoch J. H. Böhmer

in Exerc. ad ff. Tom. V. Exerc. 78.

weitläuftig das Gegentheil ausgeführt, und obgleich ihn ein römischer Rechtsgelehrter

Dunnius in Comment. de veteri et nov. Jur. Codic. Romae 1752.

widerlegen wollen, so hat ihm doch

Geo. Lud. Böhmer in praefat. ad Tom. V. Exerc. patris.

ausführlich seine Irrthümer gezeigt, und in neuern Zeiten hat nur

Höpfner im theoret. prakt. Kommentar über die Heineccius'schen Institut. §. 627.

diese Meinung des Dunnius für richtiger gehalten. Es sind jedoch der Meinnng der beiden Böhmer

Bardilus de scheda testam. Cap. V. §. 3. 4.

Donellus cap. XVII. lib. 7. lit. g.

Vinnius ad §. 3 inst. tit. de codic. n. 2.

Stryck de caut. testam. Cap. II. §. 12.

Besoldus ad l. pr. Wurtemb. Disp. III. th. 155.

Walch Introd. Jur Civ. Sect. II. Cap. 4. membr. 111. §. 23.

Cramer in Obs. jur. univ. Tom. III. Obs. 891.

idem in Wetzlarschen Nebenstunden Th. 44 S. 106.

und Harprecht gestehet cit. loc. daß die Meinung in praxi angenommen worden.

Es stimmt auch die Meinung der Rechtslehrer, daß

die vorerwähnten gesetzlichen Dispositionen, von den zu adhibirenden 5 Zeugen nur auf solche Kodizille anzuwenden sei, die für sich bestehen,, nicht aber auf die per testamentum confirmati oder ex testamento errichtete, mit der Kammergerichts- und Tribunalpraxis überein,

Beiträge zur juriſt. Literatur. Samml. 4. S. 52. ꝛc.

so wie es denn auch durch die Entscheidung der Gesetzkommission vom 3. September 1781. bereits feststehet, daß die Kodizille ex testamento oder derjenigen, deren Errichtung sich der Testator in seinem letztem Willen vorbehalten hat, auch ohne Zeugen gültig sind.

Beiträge zur juriſt. Literatur. Samml. 8. S. 171.

9.

Zwar ist es zweifelhaft, ob das quäst. Kodizill zu den konfirmirten gehört, indem es vor dem Testament errichtet, und in diesem nicht ausdrücklich konfirmirt worden, wie denn auch der Vorbehalt im Testamente des Gr. v. H. wegen der zu errichtenden Kodizille nur auf künftige, nicht auf bereits errichtete gehet.

10.

Allein zwei Gesetze entscheiden den Fall. Die

L. 18. ff. de codic.

disponirt ausdrücklich:

haec verba, si quid ad hoc testamentum pertinens reliquero, valere volo etiam ea, quae ante testamentum scripta sunt, comprehendere,

und aus diesem Grunde muß das qu. Kodizill einem im Testamente konfirmirten gleich und als ein Theil des Testaments angesehen werden.

Ferner ist in

L, 5. ff. de Jur. Cod.

enthalten:

Ante tabulas testamenti codicilli facti non aliter valent, quam si testamento quod postea factum est, vel codicillis confirmentur aut voluntas eorum quocunque judicio retineatur,

und noch deutlicher ist im

§. 1. Inst. de cod.

verordnet:

ex iis codicillis qui testamentum praecedunt posse fideicommissum peti, si appareat eum, qui testamentum fecit, a voluntate quam in codicillis expresserat non recessisse,

welches gegenwärtig durch die produzirten v. H..schen Briefe ganz außer Zweifel ist, und welche Briefe pro recognitis zu achten sind, da Verklagter den Diffensionseid zu leisten sich weigert, und wenn gleich über die bloße Unterschrift allein keine Vergleichung der Handschriften statt findet, dennoch nirgends verordnet ist, daß alle beweisfähige Instrumente und Produkte eigenhändig geschrieben werden müssen, vielmehr ein jedes Instrument, zumal wenn es mit Wissen und Willen oder auf Geheis des Ausstellers angefertigt ist, rekognosziret oder diffitiret werden muß.

Allg. Ger. Tit. 10. §. 133. 134. 138.

Der Mandatarius des Verklagten sucht vergeblich der l. 5. ff. de Jur. cod. und dem §. 1. Instit de cod. einen andern Sinn beizulegen. Der zitirte

Wernher P. 1. obs. 205.

behauptet nicht die gegenseitige Meinung, und

Boehmer in Exerc. ad ff. P. V. Exerc. 78. §. 14.

behauptet ex §. 1. Inst. de codic. gerade das Gegentheil.

ibique cit. Faber L. 15. conject. c. 15.

11

Wenn aber auch die v. H..schen Briefe nicht existirten, so würde dieses dennoch in der Entscheidung nichts ändern, denn nach vorgedachten beiden Gesetzen muß mutatio voluntatis erwiesen werden, und dieser Beweis liegt dem Heredi ob.

Georg Ludw. Böhmer Electa jur. civ. Tom 1. Exerc. 8. §. 8.

Müller Prompt. jur. nov. Tom. 1. pag. 643. no. 56.

Diesen Beweis kann aber Verklagter nicht führen, denn die Fakta die er anführt, und worüber er zwei Zeugen abgehört wissen will, sind unerheblich, da sie intentionem directam, das Kodizill aufzuheben, um so weniger erweisen können, weil Defunktus sogar nachher 500 Thl. halbjährige Pension bezahlt hat. Ueberdem widersprechen diese Aeußerungen dem Reverse oder Kodizille und dem Briefe vom 22. November 1794., in welchem erstern der Graf v. H. am Schlusse anführt, daß solcher eine Folge seiner untadelhaften Freundschaft sei, die er seit 1779. mit der Klägerin unterhalten habe, und die ihm sein sonst so mühseliges Leben erträglich gemacht habe.

12.

Was den zweiten Klagegrund, oder die Gültigkeit der in dem qu. Reverse enthaltenen nicht gerichtlich insinuirten Schenkung betrifft, so ist die Sache auch zweifelhaft. Denn die l. 34. §. 4. Cod. de donat. ist wegen des Schlusses ganz dunkel, und auch mit andern Dispositionen des römischen Rechts als dem späteren

I. 36. §. 3. Cod. de donat.

I. 68. ff. ad leg. falcid.

im Widerspruch. Es führt auch

Berger in Oeconom. Jur. Lib. II. Tit. 11. th. 28.

ein Präjudizium des Schöppenstuhls zu Leipzig an, nach welchem Schenkungen solcher jährlicher Prästationen einer gerichtlichen Insinuation bedürfen.

13.

Allein theils hat Cujacius und nach ihm

Voet. Lib. 39. Tit. 5. 16.

bereits bemerkt, daß zwischen den Worten des Gesetzes vel und adjiciatur das Wort non oder nec ausgelassen worden, und obgleich Robertus zu Orleans, welcher zu gleicher Zeit mit dem Cujacius gelebt, in seinen receptis lectionibus juris diese Auslassung des Wortes non vel nec nicht statuiren will, und

Hommel in Literatur. Jur. §. 82.

von ihm folgendes anführt:

> Hic Robertus in suis receptarum lectionum libris nimium Cujacii studium mutandi et innovandi notaverat, omnem ejus sapientiam in eo positam asserens, ut verbum quod non placeat sine verecundia deleat, aut si ita videatur adjiciat. Neque negandum est, saepe Robertum veriora dixisse, licet depressus fuerit auctoritate et fama adversarii;

Ferner:

> Et vicit omnino, si non argumentorum pondere, tamen falsis, quas more criticorum subinde adspergit, cavillationibus et dictionis elegantia Cujacius, licet si verum fateri velimus, saepius bene et recte reprehensus fuerit, ut omnino de Roberto valeat: cum satis probabilem causam

male, illum autem deteriorem causam doctius defendisse;

so scheint doch bei diesem Gesetze des Cujacii Meinung vorzüglicher zu sein, weil sonst das Gesetz in sich einen Widerspruch enthalten würde.

Es sind auch mehrere Rechtslehrer der Meinung, daß eine solche Schenkung als die gegenwärtige ist, keiner gerichtlichen Insinuation bedürfe.

Quidam promisit mihi stipulanti titulo donationis centum singulis annis solvenda. Quaeritur: An valeat donatio non insinuata? Resp. Hic hanc donationem valere. Possibile enim erat, nos in primo anno ambos mori, et sic non exessisset donatio modum legitimum, et licet plures annos possimus supervivere, et quoque supervixerimus, tamen duobus possibilibus positis illud acceptandum est, quod facit ut contractus valeat.

Brunnemann Com. ad Cod. L. VIII. Tit. 54. §. nr. 30.

Böhmer in Decis. et Cons. Tit. 11. P. II. resp. 912. n. 20.

Müller Promt. Jur. nov. P. 2. p, 635. n. 12.

Und

Cannengiesser in Decis. supr. Trib. Hass. Cass. Tom. 1. decis 122.

führt ein dortiges Appellationsurthel an, in welchem jemand seiner Schwiegertochter die Zinsen vnn 6000 Thl. dergestalt geschenkt hatte, daß sie, so lange als er, der Donator, lebte, die 300 Thlr. Zinsen erhalten sollte und welche nicht gerichtlich insinuirte Schenkung ex. cit. leg. 34. §. 4. Cod. de don. bestätiget wurde, imgleichen führet

Böhmer in nov. jur. controv. obs. VII.
ein ähnliches Präjudizium an.

14.

Indessen scheinen sowohl jene Rechtslehrer, als Präjudicia, den Fall vorauszusetzen, daß im Schenkungsinstrument der Erben nicht erwähnet worden, welches aber hier nicht der Fall ist, da der Graf v. H. auch seine Erben zur Entrichtung der Pension verpflichtet. Es ist auch ferner zweifelhaft, ob, wenn man die qu. Pension als Alimente oder als eine pia causa betrachten will, in dieser Hinsicht es keiner Insinuation der Schenkung bedarf, indem

Stryck in U. Mod. ff. L. 39. Tit. V. §. VIII.
saget:

> Equidem scriptores Pontificii omnibus donationibus, quae ad pias caussas eunt, idem privilegium (ubi insinuatio non requiritur) indulgere volunt, verum hoc nec juri conveniens, nec moribus, praesertim apud Evangelicos, observatus, sed quaecunque in aliis donationibus requiruntur, ea quoque in donationibus ad pias causas observari debent, cum et praxis doceat ejusmodi donationes magnas saepe dolosis persuasionibus et conclusionibus extorqueri,

und

Leyser Spec. 434. n. 17.

nur solche praestationem alimentorum pro necessaria donatione achtet, die keiner Insinuation bedarf, welche von Eltern für ihre Kinder oder sonst von Personen festgesetzt wird, denen einige Pflicht dazu oblieget, welches aber hier nicht der Fall ist. Es würde daher bei der Dunkelheit des Gesetzes und des Streites der Rechtslehrer diese Frage zur Entscheidung von der Gesetzkommission zu befördern sein,

wenn nicht schon bei dem ersten Klagegrund die Sache zum Vortheil der Klägerin zu entscheiden gewesen wäre.

15.

Das angeführte Konklusum der Gesetzkommission vom 25. Oktober 1788.

Kleins Annalen Bd. 3. S. 301.

daß die in einem Instrumente mehreren Personen geschehenen Schenkungen in Ermangelung der gerichtlichen Insinuation nur bis auf 1375 Thlr. für gültig zu achten, und daß auch die sub modo geschehenen Schenkungen, welche nicht gerichtlich insinuirt worden, nur bis auf 1375 Thl. rechtsbeständig seien, betrifft andere Fälle. Hier ist nicht mehreren Personen eine Schenkung, und sie ist nicht sub modo sondern sub conditione geschehen.

16.

Darin ist aber dem Verklagten zu nachtheilig erkannt, daß er in sententia a qua zu einer ganzjährigen Pränumeration des ansehnlichen Legats veurtheilt worden, da hierzu kein Grund vorhanden ist, und der Testator selbst, nach dessen produzirten Schreibem, nur einen halbjährigen Abtrag geleistet hat.

17.

Ad appellationem der Klägerin ist es bekannten Rechtens, das der Heres dem Legatario Kaution zu leisten schuldig ist.

I. 1. §. 1. 2. et. 14. 15. Lib. 36. Tit. 3. ff.

Voet. Lib. 36. Tit. 3.

Böhmer sagt:

Quotiescunque legati praestatio ex futuro eventu secundum naturam rei legatae dependeat: Cautio ab herede praestanda est.

Exercit. ad ff. Tom. 1. p. 177.

Hiermit stimmet auch das

Allg. Landr. Tit. 12. §. 290.

überein. Die Kaution ist dem Erben nicht erlassen, und dieses hätte geschehen müssen, sonst bleibt es bei der Regel, daß Kaution gestellt werden müsse, da die Pension als ein Legat zu betrachten ist.

Die Kosten sind, da beide Theile nicht frivole litigiret und in dieser Instanz beiderseits reformatoriam erhalten haben, zu kompensiren gewesen.

Klägerin beruhigte sich bei diesem Erkenntnisse, Verklagter ergriff aber das Rechtsmittel die Revision, und bestanden seine Beschwerden darin:

1) daß in Rücksicht der Appellation der Klägerin das Urtel der ersten Instanz de publ. den 13. Febr. 1797 dahin reformirt worden:

daß er der Klägerin für die jährliche Pension der 1000 Thlr. Kour. gesetzlich zureichende Sicherheit zu bestellen schuldig sein solle;

2) daß in Rücksicht seiner Appellation das Urtel erster Instanz de publ. den 13. Febr. 1797. blos mit der Abänderung, daß sein Mandatarius nur die halbjährige Pension mit 500 Thl. Kour. zu pränumeriren schuldig, bestätigt worden.

Das am 16. August 1798. publizirte Erkenntniß des Geheimen Obertribunals lautet dahin:

daß formalia revisionis richtig, und quoad materialia sententia a quibus vom 13. Februar und 28. Dezember 1797. in der Hauptsache zu bestätigen, und nur dahin zu ändern sein, daß Verklagter die erkannte Summe zu pränumeriren nicht schuldig, son-

denn nur verbunden, solche in jedem Jahre auf den Verfalltag den 8. September zu bezahlen, und den Rückstand seit dem 8. September jedes Jahres mit 5 Prozent zu verzinsen, und die Kosten dieser Instanz dergestalt zu kompensiren, daß Verklagter davon $\frac{11}{12}$ und Klägerin $\frac{1}{12}$ zu tragen gehalten.

Von Rechtswegen.

Fünfter Abschnitt.

Rezensionen.

6.

Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde.

Auch unter dem Titel:

Handbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. Vom *D.* Karl August Tittman, Königl. Sächs. Oberkonsistorialrathe zu Dresden. Erster Theil 1806. *XIV.* und 406 S. Zweiter Theil 1807. *VI.* und 477. S. 8. Halle, bei Hemmerde und Schwetschke. (3 Thlr. 8 gr.)

Bei der großen Reform, welche das deutsche gemeine peinliche Recht in der neuesten Zeit erlitten hat, trug der herrschende Geist des Zeitalters dazu bei, daß mehrere der neuen Ansichten und Berichtigungen schnell in die Rechtsprechung übergingen, obgleich sonst die Veränderungen, welche sich mit der Theorie des Rechts ergaben, nur langsam und allmählig (wie überhaupt) ihren Einfluß auf die Praxis zu äußern pflegen. Die bisher gangbaren und be-

liebten Handbücher des peinlichen Rechts von Quistorp und Dorn konnten daher die Praktiker um so weniger mehr befriedigen, als sie (von ihrer Unvollkommenheit auch ganz abgesehen) in eine Zeit fallen, wo es im peinlichen Rechte doch wirklich nur erst zu tagen anfing; ihre Verfasser also natürlich die neuesten Fortschritte der Wissenschaft weder kennen, noch weniger benutzen und ihren Einfluß auf die Praxis zeigen konnten. — Wenn man die Wahrheit sagen soll, so ist der Abstand zwischen den gedachten beiden Handbüchern und den neuesten Bearbeitungen des peinlichen Rechts in vielfacher Hinsicht eben so groß, als er zwischen ihnen und den Schriften über das peinliche Recht aus der Carpzovschen Periode nur immer sein kann, so kurz auch der Zeitraum ist, der zwischen ihnen und den neuesten Produkten über das peinliche Recht in der Mitte liegt. Rechnet man von Carpzov bis auf die gegenwärtige Zeit, so kann man füglich von den Handbüchern von Quistorp und Dorn behaupten, daß sie sowohl mit Hinsicht auf Theorie als Praxis des peinlichen Rechts uns eine mittlere Kriminaljurisprudenz liefern.

Ohne das Bedürfniß des Praktikers auch nur zu ahnen, schrieb noch vor wenigen Jahren Hodermann ein Handbuch des peinlichen Rechts, in welchem (horrendum dictu!) die Kriminaljurisprudenz noch über die Zeiten Carpzovs zurückgebracht wird, und fing Schultes einen Kommentar über das peinliche Recht an, von welchem dasselbe Urtheil gilt, was wir von Quistorp's und Dorn's Handbüchern gefällt haben. Weiter erschien aber kein Handbuch des peinlichen Rechts, da Feuerbach sein Versprechen, einen Kommentar über sein Lehrbuch zu liefern, unerfüllt gelassen hat, und Selchow's Darstellung der Lehre von Verbrechen und Strafen (Jena 1804 und 1805. 2 Bde.)

2 Bde.) mehr in die Reihe der Erörterungen einzelner Materien des peinlichen Rechts, als in die der Kommentarien zu setzen ist.

Es war daher ein allerdings glücklicher Gedanke des Hern T., der sich bereits um das peinliche Recht, durch andere von dem Publikum gut aufgenommene Schriften, verdient gemacht hat, in dem vor uns liegenden Werke dem Praktiker ein Handbuch des peinlichen Rechts zu liefern, in welchem er die neuesten Fortschritte dieser Wissenschaft nicht nur aufgestellt, sondern auch angewendet, kurz die jetzt gangbare Theorie des peinlichen Rechts mit der jetzt gangbaren Rechtssprechung vereint erblicken möchte. So ein Handbuch war auch um so mehr wahres Bedürfniß, als bei den sich durchkreuzenden Meinungen, in dem allgemeinen Theil des peinlichen Rechts, die bei der Anwendung ganz verschiedene Resultate liefern, besonders der angehende Praktiker nicht das Wahre von dem Falschen, und das in der Rechtssprechung rezipirte, oder doch anwendbare, von dem nicht rezipirten, oder doch darin nicht anwendbaren, gehörig zu unterscheiden weiß. Denn viele von neuern Kriminalisten ausgebrütete Theorien sind doch in der Rechtssprechung durchaus unanwendbar, und die Praxis, welche kein Lieblingsschriftsteller kennt, kann nur von allem und aus allem das fürs Leben brauchbare entlehnen und zur Anwendung bringen.

Das Ganze des Handbuchs wird aus vier Theilen bestehen, wovon die beiden ersten bereits vor uns liegen. Rez. würde ein Buch über ein Buch schreiben müssen, wenn er ins Detail gehen, und die einzelnen Sätze des Buchs der Prüfung unterwerfen wollte. Die Beurtheilung muß sich daher auf das Ganze einschränken, und kann Rez. nur bei

läufig einen oder den andern Satz, wo ihm der Vf. gefehlt zu haben scheint, anführen. Rez. wird zeigen: 1) worin sich dieses Handbuch von den ältern vorhin genannten Handbüchern oder Kommentarien unterscheide; 2) welchen Gang der Vf. bei seiner Bearbeitung des peinlichen Rechts genommen hat; 3) wie die Ausführung der einzelnen Lehren gerathen sei; und hiernächst mit einem Urtheil über das Ganze schließen.

I. Wie sich dieses Handbuch von den Kommentarien von Quistorp und Dorn unterscheide. Es kann hier nur von Bearbeitung des peinlichen Rechts selbst, in Absicht der zu vergleichenden Schriften die Rede sein: denn der unterscheidende Karakter d. Tittmannschen Handbuchs ist schon in der Einleitung zu dieser Rezension ausgesprochen worden.

1) In der Handbüchern von Quistorp und Dorn (denn Hodermanns Schreiberei hält gar keine Vergleichung aus, und von Schultes Kommentar ist blos der erste Theil erschienen) fehlen mehrere der wichtigsten Lehren des peinlichen Rechts, z. B. die Lehre von der Begründung des Rechts zu strafen, von der Natur der Verbrechen und der Vergehen und des Thatbestandes, von der Interpretation der Strafgesezze, der Sicherungsrechte, die Wiederherstellung der durch das Verbrechen entzogenen Güter u. s. w. sind weder ganz, oder sind doch nur im Vorbeigehen berührt, und ohne alle feste Prinzipien hingestellt worden, welche man in dem Tittmanschen Handbuche vollständig entwickelt und begründet antrifft. Hr. T. hat bei der Entwicklung der Natur des Thatbestandes in dem Unterschied zwischen allgemeinem und besonderm Thatbestand, wenn sich nämlich das Verbrechen zu einer besonders be-

nannten Art eignet, uns noch mit einer neuen Theorie beschenkt, welche, wenn sie noch erst weiter ausgebildet sein wird, für die Praxis des peinlichen Rechts von den ergiebigsten Folgen sein kann.

2) In Quistorp und Dorns Schriften finden sich seitenlange Abhandlungen von den ältern deutschen Strafgesetzen, die Hr. T. als in die Rechtsgeschichte und Alterthum gehörig dahin verwiesen und in seinem Handbuche ganz übergangen hat. — Und das mit Recht. — Nur von den Quellen des heutigen peinlichen Rechts konnte und mußte in einem für den Praktiker bestimmten Handbuche gehandelt werden als von der Karolina, dem römischen und kanonischen Rechte; und davon ist auch alles Wissenswerthe beigebracht worden. Herr T. hat durch diese Omission Raum für andere Materien gewonnen, die bei Quistorp und Dorn entweder gar nicht vorkommen, oder doch nur kurz abgefertigt werden, und den Praktiker viel mehr interessiren, als die jetzt unanwendbaren ältern deutschen Strafgesetze.

Ob eine andere Omission, die sich Hr. T. erlaubt hat, sich so rechtfertigen lasse als diese, darüber ist Rez. doch in Zweifel. Wir meinen die Weglassung aller historischen Notizen bei einzelnen Lehren des peinlichen Rechts. Wahr ist es freilich, daß es besser sei, sie lieber gar nicht zu geben, als sie wie Quistorp gethan hat, falsch und entstellt zu liefern. Aber die Frage ist nur: ob sie in einem Handbuche des peinlichen Rechts, unbeschadet der Sache, weggelassen werden dürften? Der Verf. sagt in der Vorrede zu seinem Handbuche: „Er habe blos die als geltend angenommenen Sätze aufgestellt und die Gründe ihrer Gültigkeit bemerkt. Er könne sich aber hierbei auf weitläuftige Entwickelungen und Herleitungen nicht einlassen, und fordere daher mehr eine bestimmte Darstellung, wo der Leser

die Grundsätze nackt hingegeben und unmittelbar ausgesprochen fände, als eine dozirende Ausführung, wo er die Grundsätze erst aus mehreren aneinander gereiheten Sätzen und Folgerungen ziehen müßte u. s. w." — Zufolge dieser Erklärung, scheint es nun freilich, dürfen auch keine historische Notizen gegeben werden, weil diese die dozirende Ausführnng gewissermaßen nothwendig machen. (Rez. meint nämlich eine vorausgehende Entwickelung einzelner Lehren aus der Geschichte der Legislation, vorzüglich bei einzelnen Verbrechen, z. B. bei Tödtung, dem Diebstahle u. s. w., denn ein paar historische Notizen in den Noten zum Text sind ihm so gut als gar keine). Allein es lassen sich doch auch die nöthigen historischen Notizen als kurze Prämissen beibringen, und es läßt sich darauf die heutige Theorie begründen, ohne daß es gerade einer weitläuftigen dozirenden Ausführung bedarf. Von großem Nutzen dürften sie doch auch für den Praktiker seyn, dem es unmöglich zum Behuf einer richtigen Anwendung gleichgültig bleiben kann, wie sich die Resultate der verschiedenen in Deutschland gültigen Legislationen mit einander verbunden und ineinander gefügt haben. — Einzelne Verbrechen können doch auch wahrlich ohne historische Notizen durchaus nicht einleuchtend entwickelt werden, z. B. Majestätsverbrechen, Diebstahl u. a. d. m. Der Verfasser könnte uns entgegensetzen, daß, wenn er alle historische Notizen beibringen wolle, sein Handbuch zu einer ungeheuren Korpulenz anwachsen müsse. Allein: est modus in rebus, und Rez. hat blos das Nothwendige gefordert.

3) In den Handbüchern von Quistorp und Dorn vermißt man den philosophischen Geist ganz, ohne welchen zwar die Bearbeitung des positiven Rechts überhaupt nicht, am wenigsten aber die des peinlichen Rechts gedeihen kann.

Der Mangel desselben zeigte sich besonders in dem allgemeinen Theil des peinlichen Rechts, und ist von Feuerbach in seinen Schriften oft hart gerügt worden. Auch auf die Bestimmung einzelner Verbrechen, ihres Umfanges und ihrer Gränzen, hat dieser Mangel einen großen Einfluß gehabt; und der praktische Jurist muß in den Handbüchern von Quistorp nnd Dorn oft in die größte Verlegenheit gerathen, zu welchem Verbrechen er die gegebene gesetzwidrige Handlung rechnen soll z. B. in der Lehre von Tödtungen, Vergiftungen u. s. w. In dem Kommentar von Dorn herscht noch größere Verwirrung der Begriffe, als in dem Handbuche von Quistorp, wozu die schlechte Schreibart des Verf. noch das ihrige in einem hohen Grade, beiträgt. — Wir brauchen wohl kaum erst zu versichern, daß Hr. T., den das Publikum bereits aus seinen anderen Schriften als einen philosophischen Kopf kennt, in der Ausführung sowohl im allgemeinen als besondern Theil des peinlichen Rechts sich der möglichsten Präzision befleißigt hat. Rez. will hier nur, um sein Urtheil zu belegen, auf die Lehren von der Zurechnnng Th. 1. §. 113 fg., vom Todtschlage, Morde und Hochverrath Th. 2. S. 29. fg. und S. 254 fg. verwiesen haben. Eher könnte man ein fast zu ängstliches Bestreben nach Deutlichkeit und Bestimmtheit als eine Vernachläßigung dieser Eigenschaften dem Verf. vorwerfen, wie überall e. solcher Vorwurf den Bearbeiter des peinlichen Rechts, der nach des Rez. Ueberzeugung nicht bestiumt genug verfahren kann, treffen könnte.

Wenn auch der Verf. in der Ausführung der einzelnen Lehren nicht allen Forderungen der Kritik Genüge geleistet hätte, wie er ihnen doch wirklich zum größten Theile Genüge geleistet hat: so würde sein Handbuch doch schon wegen der darin durchgehends herrschenden philosophischen Be-

handlung des peinlichen Rechts, künftig das liebste Handbuch des kriminalistischen Praktikers werden müssen. Der ziviliſtiſche Praktiker läßt ſich noch immer gern durch den hergebrachten Schlendrian leiten. Ganz anders denkt der kriminaliſtiſche Praktiker, welcher, ſei es nun, daß ihm die Wichtigkeit ſeines Amtes, oder die Mode, welche will, daß jeder, der ſich mit dem Kriminalrechte ausübend beſchäftiget, ſich auch philoſophiſche Kenntniß aneigne, leitet, nur an ſolchen Schriften ſein wiſſenſchaftliches Vergnügen findet, in welchen er dieſe mit philoſophiſchem Geiſte bearbeitet antrifft.

II. Gang des Verfaſſers. Wir können dieſen nur im allgemeinen Theil des peinlichen Rechts, dem der ganze erſte Band gewidmet iſt, und im beſondern Theil ſo weit zeigen, als das Buch bis jetzt erſchienen iſt. — Nach einer Einleitung, in welcher von den Begriffen der Strafrechtswiſſenſchaft und Strafgeſetzkunde, deren Natur und Theilen, den deutſchen Stratgeſetzen, ihrem Gebrauch und ihrer Auslegung u. ſ. w. gehandelt wird, folgen die eigentlich zum peinlichen Recht gehörigen Materien ſo aufeinander. Erſtes Buch. Rein theoretiſcher Theil. Einleitung. — Begründung des Rechts zu ſtrafen, wobei zugleich eine kurze, jedoch bündige Kritik der verſchiedenen Meinungen über das Strafrecht vorkommt. Erſter Theil. Allgemeiner Theil. Erſtes Hauptſtück. Von den Verbrechen und Vergehen überhaupt. In vier Kapiteln wird hier von dem Begriff von den Verbrechen und Vergehen, deren Thatbeſtand, Eintheilungen und Größen gehandelt. — Der Verf. verwirft §. 30. die Eintheilung der Verbrechen in peinliche und nicht peinliche, und gründet die Eintheilung der Verbrechen im weiteren Sinn, in Verbrechen im engern Sinn und Vergehen auf den Unterſchied

zwischen angebornen und erworbenen Rechten. — (Ein tieferes Eindringen in die ältere deutsche Geschichte und in den Geist d. altdeutschen Legislation wird hoffentlich d. Vf. dereinst belehren, daß die Eintheilung der Verbrechen in peinliche und nicht peinliche, wenn man nämlich dafür peinlich zu bestrafende und nicht peinlich zu bestrafende substituirt, sich nicht nur ganz gut entwickeln läßt, sondern auch für die Erklärung der deutschen Strafgesetze unerläßlich ist. Man muß sich nur Zeit nehmen den Knoten zu lösen, und es nicht für gerathener finden, ihn lieber zu zerhauen, wie von einigen geschieht, oder wie andere, zu welchen auch der Vf. gehört, thun, an seiner Auflösung ganz zu verzweifeln!). Zweites Hauptstück. Von den Strafen überhaupt. Hier wird wieder in mehreren Kapiteln vom Begriff und Zweck der Strafen, der Anwendnng der Strafen, den Strafübeln und deren Eintheilungen, und dem Verhältniß der Strafen zueinander gehandelt. Drittes Hauptstück. Von der Beziehung der Verbrechen und Vergehen unter das Strafgesetz oder von der Bestrafung. Der Vf. handelt hier unter mehrern Abschnitten, Abtheilungen und Kapiteln die Lehre von der Zurechnung in ihrem ganzen Umfange ab, und bezieht sie hernach in einem Anhange auf die Verbrechen der moralischen Personen. Auch die Lehren von Milderung- und Schärfungsgründen, von der Wahl der Art der Strafe, und von der Verwandlung der Strafe finden hier ihren Platz: Ein Anhang, in welchem die Lehren vom Sicherungsrecht, dem Vertheidigungsrecht, u. der Nothwehr und von dem Rechte auf Genugthuung und Schadensersatz erörtert worden sind, macht den Beschluß des allgemeinen Theils und des ersten Bandes dieses Handbuchs.

Zweiter Theil. Besonderer Theil. Erstes Hauptstück. Von den Verbrechen. Erster Abschnitt. Von

den einfachen Verbrechen. Es sind hier unter mehrern Abtheilungen die Verbrechen wider das Leben, als Todtschlag, Mord u. s. w., wider die Geisteskräfte, die Gesundheit nnd die Freiheit abgehandelt worden. Zweiter Abschnitt. Von den vielfachen Verbrechen. Dahin zählt der Vf. die Vergiftung, die gefährliche Verlassung und Aussetzung der Kinder, und den unfreiwilligen Beischlaf, die Nothzucht mit eingeschlossen. Zweites Hauptstück. Von den Vergehen. Der erste Abschnitt, womit dieser zweite Band schließt, begreift die Lehren von den Staatsvergehen grösstentheils in sich, und besteht aus zwei Abtheilungen. Erste Abtheilung. Von den einfachen Staatsvergehen, als Hochverrath, Rebellion, Vergehen wider die Majestät und wider einzelne Einrichtungen des Staats, in mehrern Unterabtheilungen, Ordnungen und Unterordnungen vorgetragen. Zweite Abtheilung. Von den vielfachen Staatsvergehen, Dahin rechnet der Vf. die Verbindung mit dem Feinde des Staats, insbesondere Landesverrath, Verbreitung falscher Nachrichten, Verletzung der Zeichen der Landesgränzen, Landfriedensbruch und Verletzung der Eidespflicht. — Rez. enthält sich über diese Klassifikation der Verbrechen um so mehr aller Bemerkungen, als nach seiner Meinung den Schriftstellern in dergleichen Dingen freie Hand gelassen werden muß, und es im Grunde gleichgültig ist, wie man die Verbrechen klassifizirt, wenn nur die Theorie selbst nicht darunter leidet.

III. Wie ist dem Verfasser die Ausführung der Lehren in diesem Handbuche gerathen? — Ehe wir diese Frage beantworten, wollen wir noch den Vf. in der Vorrede seines Handbuchs selbst hören, weil wir sonst etwa mehr von ihm fordern könnten, als er hat leisten wollen: Er sagt in der Vorrede: „Sein Handbuch sei

vorzüglich für praktische Rechtsgelehrte bestimmt, darum habe er demselben nicht nur eine gewisse Vollständigkeit, welche die Entbehrung mehrerer anderer Schriften über das peinliche Recht möglich machen könne, sondern auch einen Inhalt und eine Form gegeben, wie es das Bedürfniß des praktischen Rechtsgelehrten gerade erfordere. Darum habe er sich auch der dozirenden Darstellung enthalten, und die definirende vorgezogen; darum endlich habe er besonders die Berücksichtigung einzelner Fälle angesehen, und sich in den Besitz mehrerer der neuesten (selbst ungedruckten) Urtheilssprüche zu setzen gesucht, und zugleich mit der Darstellung der jetzigen Theorie des peinlichen Rechts die jetzige Rechtssprechung zum Gebrauch des Praktikers gegeben." Wenn man diesen von dem Vf. selbst angegebenen Gesichtspunkt festhält, und sein Buch nicht blos durchblättert, sondern alles in der gehörigen Verbindung liest und erwägt, so muß man ihm zugestehen, daß er alles geleistet hat, was er zu leisten unternahm. Sämmtliche Lehren des peinlichen Rechts, welche die beiden vor uns liegenden Bände in sich fassen, sind nicht nur überhaupt in der für den Praktiker nöthigen Vollständigkeit, Ordnung und Präzision bearbeitet worden, sondern der Vf. hat auch in dem besondern Theile des peinlichen Rechts die Bestandtheile einzelner Verbrechen genauer untersucht und dargestellt, als bisher geschehen ist, und überdem mehrere Arten von Verbrechen und Vergehen aufgestellt, welche man entweder bisher mit Stillschweigen überging oder in andere Verbrechen unrichtig einschob. Die Belege zu der letzten Behauptung liefern die Seiten 118, 138, 145, 282, 284, 312, 316, 386, 415 des zweiten Theils, und die Paragraphen 183, 184, 185, 188, 190, 191, 201, 204, 206, 219, 227, 229, 237, 242, 246, 258, 262, 274, 275, 284 Not. i, 298, 301, 321, 340, 347, 356,

A und 372, mehrere andere Stellen ungerechnet. Der Leser findet auch alles Neue vollständig und zweckmäßig benutzt, und an seinem Orte eingetragen. Nirgends ist der Vf. zu kurz und zu weitläufig gewesen, wie so häufig bei Handbüchern der Fall ist. Einer oder der Andere könnte es ihm zum Vorwurf machen, daß er nicht ausführlich genug über das natürliche Strafrecht — ein Lieblingsthema unserer neuen Kriminalisten — raisonnirt habe; allein dem Rez. scheint das natürliche Strafrecht für die Ausübung des peinlichen Rechts eben so unwichtig, als überhaupt das Naturrecht in seinem ganzen Umfange für die Obrigkeit, die nach den bestehenden Gesetzen verfahren muß. — Ein besonderer Fleiß ist auf die Ausarbeitung des allgemeinen, für den Praktiker so wichtigen Theils des peinlichen Rechts gewendet worden. Man sieht es durchgehends dem Buche an, daß alles, was darin enthalten ist, ehe es niedergeschrieben wurde, auf das sorgfältigste geprüft und erwogen worden ist. Einen besondern, in unsern Tagen seltenen Fleiß hat der Vf. auf die sehr reiche Literatur des Buchs verwendet. Rez. hat mehrere Seiten desselben und an ganz verschiedenen Orten genau verglichen, und nirgends gefunden, daß die Allegate Andern blos auf Treu und Glauben nachgeschrieben worden, sondern daß der Vf. alle angeführte Schriften selbst gelesen und verglichen hat. Eine Menge noch ungedruckter Entscheidungen sind wirklich in diesem Handbuche benutzt worden, und es sollten billig alle Landeskollegien und Juristenfakultäten es sich auch ohne Aufforderung zur Pflicht machen, den thätigen Vf. mit ihren Urtheilssprüchen und Gutachten bei der Ausarbeitung der noch rückständigen Bände zu unterstützen, da er so hohe, und für das Wohl der Menschheit so wichtige Zwecke zur Absicht hat.

Wir sind nun dahin gelangt, unser Urtheil über das

Ganze fällen zu können. Nach dem, was bereits gesagt worden ist: kann solches nicht anders als höchst vortheilhaft ausfallen. Das Tittmannsche Handbuch, wenn der Vf. auf die folgenden Bände gleichen Fleiß verwendet (und das darf man mit Recht von ihm erwerten), wird unstreitig nicht nur das vollständigste und gründlichste, sondern auch das brauchbarste Handbuch des peinlichen Rechts um deswillen werden, weil Hr. T. nicht durch irgend eine Lieblingstheorie geblendet, ohne Rücksicht, ob sie anwendbar sei oder nicht, darauf sein System gegründet, sondern allein die Anwendbarkeit und die Brauchbarkeit fürs Leben ins Auge gefaßt, und mit dieser alleinigen Hinsicht gearbeitet hat. Der Praktiker wird bei Benutzung dieses Handbuchs die ältern Handbücher über das peinliche Recht um so füglicher ganz entbehren können, als Hr. Tittman das noch Brauchbare aus ihnen seiner Schrift einverleibt hat, die ohnehin sie an Vollständigkeit weit übertrifft. Der Praktiker wird ferner durch dieses Handbuch in den Stand gesetzt, die neuesten Fortschritte der Wissenschaft ganz zu übersehen, und sich mit ihren Resultaten und dem Einflusse, den sie auf die Rechtsprechung gehabt haben, bekannt zu machen. Er findet allenthalben die neuesten Schriften über das peinliche Recht nicht nur angeführt, sondern auch so benutzt, daß er, auch ohne sie selbst zu lesen, über ihren Gehalt urtheilen kann. Rez. wünschte nur noch, daß es dem Vf. gefallen möchte, in einem Anhange zu diesem Handbuche eine kurze Litteraturgeschichte des peinlichen Rechts zu liefern, und darin die Hauptfortschritte, welche die Wissenschaft in der neuesten Zeit gemacht hat, anzugeben, die Stufe der Kultur zu bemerken, worauf sie jetzt steht, und zu zeigen, was bis dahin geleistet worden ist, und noch künftig zu leisten sein mögte. Der Einwurf, daß dies nicht in ein Handbuch des

peinlichen Rechts und für Praktiker gehöre, hat Rez. wohl bei dieser Aufforderung um so weniger zu befürchten, als er sich unter einem Handbuch einer Wissenschaft ein vollständiges System derselben, im Gegensatz eines Lehrbuchs als eines kürzern zum Unterrichte geeigneten denkt, und der Praktiker eben so wenig als der Theoretiker mit der Literaturgeschichte der Wissenschaft unbekannt bleiben darf; auch aus der Ausführung in einem Buche selbst nie die Fortschritte, welche die Wissenschaft gemacht hat, und die Stufe der Kultur worauf sie jetzt steht, schon allein völlig übersehen werden können. Die Zeiten, meint Rez., sind auch vorüber, wo man sich unter dem Praktiker den bloßen Handwerker dachte. Oder giebt es etwa noch Staaten, wo elende Tabellenmacherei und sklavische Anwendung auswendig gelernter Gesetze, mit gänzlicher Vernachlässigung des Wissenschaftlichen der Jurisprudenz, das alleinige Wesen eines guten Juristischen Praktikers ausmachen?

(Allg. Literaturzeitung. Jahrg. 1807. N. 178. S. 177.)

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erläuterungen der älteren.

6.

Ist in der Mark eine Dorfgemeine verbunden, die, zu den Reparaturen oder zu dem Neubau der Pfarrer- und Schulgebäude erforderlichen Materialien herbeizuschaffen, und die Handwerker zu befriedigen, selbst in dem Falle, wenn nachgewiesen wird, daß durch ununterbrochene Gewohnheit alle Reparatur- und Baukosten aus dem Kirchenvermögen genommen werden?

(Edikt v. 17. Febr. 1711. Deklaration vom 27. Sept. 1738. Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Jan. 1789. Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 710. ff. 779. ff.)

A.

Als im Jahre 1801. das Domkapitel zu H. beträchtliche Reparaturen am Pfarrgebäude zu M.. vornehmen ließ und die Gemeine den verlangten Beitrag dazu zu leisten verweigerte, requirirte das Domkapitel das Justizamt Altruppin,

die Gemeine durch zweckmäßige Vorstellungen dazu zu bewegen.

Auf Vorhalten derselben machte sich die Gemeine hierauf ad Protocollum anheischig:

a) die Speisung der Handwerker zu übernehmen, und ihnen freies Obdach zu gebeu;

b) die unumgänglich nothwendigen Fuhren zu leisten, und die Handlangungen zu verrichten;

c) den Handwerkern ihr Arbeitslohn zu bezahlen.

Dagegen weigerten sie sich bestimmt:

1) das erforderliche Bauholz aus der Kapitelheide abzufahren, weil solche auf 6 Meilen entfernt sei, nnd sie bei ähnlichen Bauten das benöthigte Holz nur aus anderthalb bis zwei Meilen von M.. entfernt liegenden Königlichen oder Privatforsten herbeigeschaft hätten, wo es vom Domkapitel bezahlt worden;

2) die Materialien, welche die Handwerker beim Bau verbrauchten, zu bezahlen, weil es in dem Edikte vom 7. Febr. 1711. ausdrücklich heiße, daß die Patronen alle Materialien, als Holz, Steine, Kalk, und dergleichen anschaffen, die Unterthanen aber nur das Arbeitslohn für die Handwerker geben sollten; die Worte: und dergleichen, also alle übrige Materialien, außer Holz, Steine und Kalk, bezeichneten.

Das Domkapitel wurde also gegen die Gemeine zu M.. beim Kammergericht klagbar, und richtete seine Anträge in der Klage dahin:

1) daß die verklagte Gemeine angehalten werde, die veranschlagten Reparaturen anfertigen zu lassen;

2) daß sie verurtheilt werde, das erforderliche Bauholz aus der Kapitelheide zu holen;

3) daß sie für schuldig erachtet werde, die übrigen Ma-

terialien, welche zu dem vorliegenden Bau, außer Holz, Kalk und Steine, gebraucht würden, auf ihre Kosten anzuschaffen und zu bezahlen.

Der Antrag ad 3. wurde besonders mit der Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789. Kleins Annalen B. 6. S. 282. unterstützt.

Das am 10. Februar 1803. publizirte Erkenntniß des Instruktionssenats des Kammergerichts fiel dahin aus:

daß Verklagte, Einwendens ohnerachtet, schuldig, die sämmtlichen Kosten, welche nach dem Anschlage des Bauinspektors Schultze zu Wiederherstellung des Pfarrhauses in M., nothwendig, jedoch mit Ausschluß des von dem klägenden Kapitel zu leistenden Holzes und Kalkes und der Steine, zu tragen, daher nicht nur sämmtliche Materialien, obige allein ausgenommen, namentlich auch Eisen und Blech zu liefern und resp. zu bezahlen, sondern auch die sonst noch nöthigen Kosten und Fuhren zu leisten, besonders auch schuldig, das in der Kapitelsforst ohnweit des Forsthauses zu jenem Baue angewiesene Holz anzufahren, endlich auch gehalten, sämmtliche Kosten dieses Prozesses zu tragen und zu erstatten.

V. R. W.

Gründe:

Es ist in der Kurmark eine ganz eigene Observanz, daß die Kosten der Pfarrbauten von den dazu Verpflichteten, den Patronen und den Parochianis, in der Art aufgebracht werden, daß erstere nur allein das dazu erforderliche Holz, die nöthigen Steine und den Kalk, die übrigen Materialien jeder Art aber letztere liefern und anschaffen, auch

die sonst erforderlichen Kosten aufbringen, Dienste leisten und die nöthigen Fuhren verrichten müssen.

Dies giebt nicht nur das Reskript vom 20. Februar 1712.

Hymmen Bd. 7. S. 348.

deutlich zu erkennen, sondern es ist auch in vielfältigen Entscheidungen:

Gemeine zu Groß- und Klein-Beeren c. v. Baer de 1761.

Gemeine zu Marlau c. v. Bredow de 1767 und 1770.

Quastscher Kurator c. die Gemeine zu Garz de 1788.

v. Gröben c. die Kircheninteresse zu Retzow de 1789.

Dezisum der Gesetzkommission vom 24. Jan. 1789. Kleins Annalen Th. 6. S. 292.

angenommen worden. — Es ist nicht der entfernteste rechtliche Grund zu finden, weshalb die verklagte Gemeine als Parochiani der Pfarre zu M.. sich diesen Verbindlichkeiten entziehen könne, und sie muß daher alle und jede Materialien, außer Steine, Holz und Kalk, zu deren Lieferung das Domkapitel als Patron verbunden und bereit ist, und da in Rücksicht des Blechs und Eisens keine Ausnahme begründet ist, auch diese liefern. — Ihre Behauptung, daß nach §. 789. Tit. 11. Th. 2. des allgemeinen Landrechts diese Kosten aus dem Kirchenvermögen genommen werden müßten, fällt von selbst über den Haufen, wenn man damit §. 788 ibid. in Verbindung stellt. Dieser setzt ausdrücklich fest, daß in Ermangelung eigener dazu bestimmter Fonds, die Bestimmung wegen Aufbringung dieser Pfarrbaukosten nach den Provinzialgesetzen erfolgen, und wenn diese darüber schweigen,

gen, solche aus dem Kirchenvermögen entnommen werden sollten. Es muß mithin von jener Bestimmung des Allgemeinen Landrechts ganz abgewichen werden, da hier in der Kurmark die Provinzialgesetze ein Andres disponiren — das ist auch durch die

Deklaration vom 28 November 1796. Stengel Band 3 S. 244.

noch besonders festgesetzt und auf den Grund der Verordnung vom 11 Dezember 1710. die Anwendbarkeit einer Disposition des Allgemeinen Landrechts auf die Kurmark für unzulässig geachtet. Nach dieser Deklaration sollen schlechterdings die Pfarrbaukosten nicht aus dem Kirchenvermögen entnommen werden, und eine solche Observanz wird für irrationel erachtet. Wenn also auch wirklich, wie dies die M.schen Kirchenrechnungen ergeben, bei vielen Pfarrbauten daselbst die Kosten aus dem dortigen Kirchenmögen entnommen sind, so kann solches um so weniger releviren, als eines Theils diese Verwendung ohne Anerkenntniß einiger Verbindlichkeit geschah, andern Theils in der Rechnung selbst hin und wieder bemerkt wird, daß die verausgabten Kosten von der Gemeine eingezogen werden müßten. Es muß daher bei jener Provinzialobservanz lediglich verbleiben. — Die Verklagten behaupten ferner, daß sie nicht schuldig das Bauholz aus der Kapitelhaide, wo das Kapitel zu diesem Bau solches angewiesen, zu fahren; dies um deswillen, weil es zeither und in andern Fällen das Holz in den nähern Holzungen des Amts Altruppin gekauft und angewiesen. Es fällt schon in die Augen, daß jener Ankauf in der Nähe keine Verbindlichkeit für die Zukunft um so weniger erzeugen kann, als das Domkapitel solches nicht auf den Grund eines Anerkenntnisses seiner Verbindlichkeit thut und die verklagte Gemeine deshalb kein

Zwangsrecht ausgeübt haben kann. Es läßt sich auch nicht verlangen, daß das Domkapitel das Holz in andern Forsten kaufe, da es in seiner eigenen Haide dasselbe unentgeldlich hat, und wenn es auch hier außerdem hinlänglichen Absatz hat, dennoch nicht gezwungen werden kann, sich auf Vorschüsse einzulassen, die es vermeiden kann. Ob übrigens das Holz im Ruppinschen Forstrevier wohlfeiler sei als in der Kapitelshaide, ist unerheblich, da zur Bestimmung dieses Preises es auch auf die Qualität des Holzes ankömmt. Die Gemeine entlehnt überhaupt diesen Einwand aus dem §. 386. Tit. 7. Th. 2. des Allg. L. R. Selbst angenommen, daß diese von der Anfuhr der Materialien im Baudienste nur redende Disposition anwendbar sei, so ist doch nicht zu übersehen, daß die Verklagten auf die Untersuchung der Weite des Weges Verzicht geleistet haben, und daher die Angabe des klägerischen Kapitels, daß das Holz nur in einer Entfernung von 5½ Meile angewiesen sei, für richtig angenommen worden. Nun disponirt aber der §. 383 und 384. l. c. ganz allgemein, daß die Unterthanen das Bauholz innerhalb 6 Meilen holen müssen, und nur in Ansehung des übrigen kömmt es darauf an, ob solches näher und nicht bedeutend schlechter und theurer zu haben ist. Da nun hier die Entfernung noch nicht 6 Meilen beträgt, so fällt jener Einwand von selbst weg. — Durch die vom Bauinspektor B... vorgenommene Superrevision des Anschlags des S.. hat es sich bestätigt, daß der Bau nothwendig sei, und daß sämmtliche Ausstellungen, die die Verklagten gemacht haben, unwichtig sind, indem die bemerkten Stücke durchaus verdorben sind, und gemacht werden müssen, und in Ansehung der ältern Materialien keine zweckmäßigere Verwendung zu machen ist. Unter diesen Umständen kann es auf den Einwand, daß der Bau vom

Konsistorio noch nicht genehmigt ist, wenn er auch an sich richtig sein sollte, doch hier nicht ankommen. Endlich behauptet verklagte Gemeine, daß einige Stücke des Anschlags nur deshalb wegfielen, weil solche zu denjenigen zu rechnen, die vom Pfarrer selbst getragen werden müssen. Sie haben jedoch diese Stücke nicht speziell angegeben, auch läßt sich nicht übersehen, ob die Hauptreparatur nicht selbige nothwendig mache, und ob der zeitige Prediger die Stücke auch in gutem Stande erhalten. — Bei dieser Lage der Sache kann auf diese Einwendungen weiter nicht Rücksicht genommen, und muß es den Verklagten überlassen werden, davon in separato gegen den Pfarrer Gebrauch zu machen.

Hiernach sind sämmtliche Einwendungen der Verklagten unerheblich, und hat daher sowohl in der Hauptsache als wegen der Kosten, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Die Gemeine zu M... appellirte von diesem Erkenntnisse und brachte zur Rechtfertigung ihrer Beschwerden folgende neue Thatsachen an:

a) Aus den beigebrachten Kirchenrechnungen sei bewiesen, daß seit den Jahren 1619. die sämmtlichen Kosten zu einem Pfarr- und Kirchenbau ununterbrochen aus dem Kirchenvermögen entnommen worden, daher diese ununterbrochene Gewohnheit nach Vorschrift des Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 710. das märkische Provinzialgesetz aufhebe;

b) sei die Gemeine in Absicht des Anfahrens des benöthigten Bauholzes seit 100 Jahren in dem Besitze des Rechts, dieses Holz nur aus den benachbarten Königl. oder Privatforsten zu holen und daher nicht verbun-

den, solches aus der 6 Meilen entfernt liegenden Kapitelhaide zu holen.

Der Beweis über den letzten Umstand wurde ausgesetzt, und der Oberappellationssenat des Kammergerichts verwarf die erhobenen Beschwerden als unerheblich, und bestätigte am 4. Januar 1804. das Erkenntniß erster Instanz aus folgenden

Gründen:

In dem, von den Klägern vorgelegten ältern Kirchenrechnungsbuche von 1619 bis 1769. finden sich mehrere Notata, nach welchen nicht nur bei Kirchen, sondern auch bei Pfarr- und Küsterbauten in M.. die Materialien und übrigen Kosten aus dem Kirchenvermögen angeschafft, und es ist in dem gedachten Kirchenrechnungsbuche nur eine einzige solche Ausgabe S. 122 vermerkt, deren Wiedererstattung von der Gemeine sich die Kirche vorbehält. Es geht aber nirgends hervor, daß dem Kirchenvermögen diese verwendete Kosten für die Pfarr- und Küsterbaue jemals wären wiedererstattet worden, und die Kläger haben dieses auf andere Art auch nicht nachweisen können. Eben so befinden sich in dem zweiten, von 1769 an, geführten Kirchenrechnungsbuche mehrere Summen zum Pfarrbau in Ausgabe gestellt, welche das Domkapitel bei Abnahme der Rechnungen zwar gerüget, aber immer den Vermerk gemacht hat, daß diese Ausgaben für diesmal passiren sollten; das Kapitel hat demnach nicht einmal den Versuch gemacht, von der Gemeine die Wiederbezahlung dieser Ausgaben zu verlangen, und nach pag. 3. des letztern Rechnungsbuches hat die Gemeine sich ausdrücklich geweigert, die zum Pfarrbau verwendeten und von der Kirche bezahlten 9 Thlr. wieder zu bezahlen, ohne daß das Domkapitel dagegen etwas erinnert hat. Nun scheinen zwar alle diese Umstände die Behauptung

der Gemeine: daß ihr ein, durch spezielle Observanz erworbenes Recht zur Seite stehe, zu begründen, so wie auch das von ihr beigebrachte unterm 11. Juli 1785 in Sachen Quassischer Kurator c. die Gemeine zu Garz ergangene Revisionserkenntniß ihnen das Wort redet; allein das Edikt von 7. Febr. 1711. bestimmt ausdrücklich, daß die Kosten zur Reparation der Pfarr- und Küstergebäude, nicht aus dem Vermögen genommen, sondern von den Patronen und Eingepfarrten aufgebracht werden sollen. Dieses Edikt hat durch die Deklaration vom 27. Sept. 1738. und späterhin durch die Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789. eine nähere Bestimmung dahin erhalten, daß diese von dem Patron und den Eingepfarrten zu bestreitenden Pfarrbaukosten in der Art getheilt werden sollen, daß die Patronen nur das Holz, den Kalk und die Steine, die Eingepfarrten aber alle übrige Materialien, als Eisen, Blech u. s. w. anschaffen, und die übrigen Kosten bezahlten. Diese für die Mark Brandenburg geltende Provinzialverfassung ist von der Gemeine auch zugestanden worden, und nach derselben, nicht nach den Vorschriften des allgemeinen L R., muß der gegenwärtige Streit entschieden werden.

Publikationspat. des Allg. L R. §. III.

Es kann daher auf das, was das Allg. Landrecht in Ansehung der Pfarrbaukosten bestimmt hat, jetzt nicht weiter ankommen, sondern es entsteht hier blos die Frage:

Ob dadurch, daß seit mehr als rechtsverjährter Zeit die Pfarrbaukosten in M.. aus dem Kirchenvermögen bestritten worden, und die Gemeine deren Wiedererstattung und Bezahlung verweigert hat, in M.. das Edikt vom 7. Februar 1711 seine Kraft und Anwendbarkeit in dieser Hinsicht verloren, und die Gemeine dem entgegen ein Recht für sich erworben habe?

Diese Frage muß verneinet werden. Die Verklagten geben zwar zu, daß es in der Mark allgemeine Observanz sei, daß die Patronen Kalk, Steine und Holz zu den Pfarrbauten, die Eingepfarrten aber alle übrige Kosten und Materialien hergeben müssen; allein sie behaupten, daß bei ihnen eine spezielle, jene allgemeine Bestimmung abändernde Observanz gelte. Eine Observanz kann nur da statt finden, und verbindende Kraft haben, wo durch Gesetze noch nichts bestimmt ist,

A. L. R. Einleitung §. 4.

und sollen dergleichen Gewohnheitsrechte und Observanzen in den Provinzen gesetzliche Kraft haben, so müssen sie den Provinzialgesetzbüchern einverleibt sein ibid. §. 3. Das erstere ist hier nicht der Fall, und das letztere ist durch das Edikt vom 7. Februar 1711. geschehen, und dieses nebst den hierüber erfolgten nähern Bestimmungen muß als Provinzialgesetz angesehen und befolgt werden, und es kann dadurch, daß es bisher in M.. nicht befolget worden ist, für diesen Ort seine Kraft nicht verlieren. Es ist daher in M.. gesetzwidrig verfahren worden, wenn bisher die Kosten zu den Pfarrbauten aus dem Kirchenvermögen genommen sind; durch diesen Misbrauch kann keine für die Gemeine zum Nachtheil eines dritten, nämlich der Kirche, geltende Observanz entstehen, und sie können ihre Weigerung, sämmtliche; außer dem von dem Patrone anzuschaffenden Holze, Kalk und Steine zum Pfarrbau nöthige Materialien und Kosten herzugeben, hierauf um so weniger gründen, da die Deklaration vom 28. November 1796. mißbilliget, daß die Vorschrift des Edikts vom 7. Februar 1711. bisher nicht strenge beobachtet worden, und ausdrücklich festsetzt, daß nach jenem Edikte fernerhin bis zur Einführung des neuen Provinzialgesetzbuches verfahren werden, und dasselbe zur Richtschnur

dienen solle. Unter diesen Umständen kommt es auf die von der Gemeine angeführten Präjudikate und auf die von ihnen in der umliegenden Gegend behauptete Gewohnheit nicht weiter an.

Noch weniger Rücksicht verdient die zweite Appellationsbeschwerde der Gemeine. Wenn gleich das klagende Domkapitel keinen Fall hat anführen können, daß die Verklagten Bauholz zu den Pfarrbauten aus der Kapitelshaide angefahren haben, und vielmehr zugegeben hat, daß sie das Holz bisher immer in den Walsleben- oder Ruppinschen Forsten gekaufet und die Gemeine dasselbe von dorther geholet habe, so ist dieses, wie die Appellanten auch selbst haben einräumen müssen, von dem Kapitel keinesweges auf den Grund einer Verbindlichkeit geschehen, sondern die Kläger haben das Holz bisher nur um ihres eigenen Vortheils willen in den benannten Forsten, gekauft, indem zu der Zeit der Absatz des Holzes aus der Kapitelsheide weit größer gewesen ist, und in Ansehung des zu kaufenden fremden, und zu verkaufenden eigenen Holzes ein bedeutender Unterschied obwaltete. Auch ist bisher keine solche Hauptreparatur der M.schen Pfarrgebäude vorgenommen worden, mithin auch der Holzbedarf nicht so groß gewesen, weshalb die Kläger nicht ohne Grund das jetzt nöthige Bauholz aus der Kapitelheide anweisen.

Unrichtig ist die appellantische Behauptung, daß sie per praescriptionem immemorialem den Besitz des Rechts erlangt hätten, das Bauholz aus den Walsleben- oder Ruppinschen Forsten und nicht weiter anfahren zu dürfen, indem auch gegen res meae facultatis ein Untersagungsrecht durch Verjährung erworben werden könne. Das All. Landr. bestimmt, daß Rechte, der natürlichen oder allgemeinen bürgerlichen Freiheit, denen durch Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen keine besondere Form oder Bestimmung vor-

geschrieben ist, durch blosse Unterlassung des Gebrauchs derselben nicht verloren gehen sollen.

Allg. L.R. Thl. 1. Tit. 9. §. 505.

Zwar heißt es in der Folge, daß auch gegen solche Befugnisse ein Untersagungsrecht durch Verjährung erworben werden könne;

ibid. §. 507.

allein ein Untersagungsrecht kann nur derjenige erwerben, auf dessen Verbot der Andere von der unternommenen Handlung abstehet,

Allg. L.R. Th. 1. Tit. 7. §. 86.

und dieses ist hier nicht geschehen, denn das Kapitel hat von der Gemeine weder verlangt, das Bauholz zu den Pfarrbauen aus der Kapitalshaide anzufahren, noch hat die Gemeine dies verweigert, und das Kapitel bei einer solchen Weigerung sich beruhiget, mithin kann hier von dem Besitze eines Untersagungsrechts nicht die Rede sein.

Die von der Gemeine gerügte Entfernung des zum Pfarrbau angewiesenen Holzes betreffend, so sind die Appellanten nach Vorschrift des Allg. L.R. Th. 2. Tit. 7. §. 383 und 384. verpflichtet, dasselbe in einer Entfernung von 6 Meilen anzufahren, und können sich dessen um so weniger entziehen, da der Fleck des ihnen zum Pfarrbau angewiesenen Holzes geständlich nur $5\frac{1}{2}$ Meile von M.. entfernt ist. Zwar finden nach den folgenden Paragraphen in dieser Hinsicht einige Einschränkungen statt, allein diese können auf den gegenwärtigen Fall keinen Einfluß haben, da nach dem §. 385. theils von andern Baumaterialien, als Holz und Steinen, die Rede, theils auch diese Vorschriften nur von den Fällen sprechen, wo die Gutsherrschaft oder der Patron dergleichen Materialien erst kaufen muß, und nicht selbst besitzt. Hier besitzt das klagende Kapitel das Holz selbst, und es kann eben so wenig angehalten werden,

die zum Bau nöthigen Produkte, welche es aus seinen Besitzungen selbst ziehet, zu kaufen, als die Verklagten angehalten werden können, das Deckstroh, welches sie liefern müssen, zu kaufen, wenn sie dasselbe von ihrem eigenen Ertrage hernehmen können.

Endlich ist es auch unrichtig, wenn die Gemeine behauptet, daß sie durch das Anfahren des Holzes aus der Kapitalshaide in ihrer Wirthschaft gänzlich zurückgesetzt und ruinirt würde. Sie hat dieses zwar durch eine Berechnung der Zeit und Kosten, welche darauf verwendet werden müßten, darzuthun sich bemühet, allein es kann hierauf keine Rücksicht genommen werden, indem sie ihre Berechnung viel zu hoch angelegt hat, auch ihr diese Dienste auf ihre übrige zu leistende Dienste zu gut gerechnet, und sie während dieser Zeit mit andern Diensten verschont wird. Bei der Unerheblichkeit der beiden Hauptbeschwerden erledigt sich auch die dritte gegen die Kosten gerichtete Beschwerde, weshalb sich auch dieses konfirmatorische Erkenntniß vollkommen rechtfertiget.

Die Gemeine zu M.. revidirte von diesem Erkenntnisse und das geheime Obertribunal reformirte die beiden ersten Erkenntnisse durch das am 28. Januar 1805. eröffnete Urtel dahin:

daß die Förmlichkeiten der eingewandten Revision für beobachtet anzunehmen, auch in der Hauptsache selbst Sententiae a quibus vom 10 Februar 1803. und 4. Juli 1804. in so weit zu ändern: daß die verklagte Gemeine nicht schuldig, die zur Wiederherstellung des Pfarrhauses in M.. erforderlichen Materialien an-

erkanntermaßen zu liefern und zu bezahlen, vielmehr das klagende Domkapitel mit seiner darauf gerichteten Klage abzuweisen, und verklagte Gemeine nur schuldig sei, das hierzu erforderliche Stroh unentgeldlich beizuschaffen und es bei der Erklärung der Gemeine die nöthigen Fuhren und Handlangungen zu den Bauten zu leisten — die Handwerker wegen ihres Arbeitslohnes befriedigen und für deren Speisung und freies Obdach sorgen zu wollen — sein Bewenden habe, übrigens aber und soviel das Anfahren des zu den Pfarrbauten erforderlichen Holzes aus der Kapitelheide betrifft, Sententiae a quibus mit der Maßgabe zu bestätigen: daß der Gemeine freizulassen sei, das in der Kapitelsheide angewiesene Holz zu verkaufen, und statt dessen gleiches in der Nähe von M.. zur Erleichterung der Anfuhr zu kaufen; endlich die Kosten des ganzen Prozesses mit Aufhebung der den Verklagten in der Appellationssentenz zur Last gelegten Sukkumbenzgelder gegen einander aufzuheben seien.

V. R. W.

B.

Die Pfarrgebäude in dem Magistratsdorfe B. waren im Jahre 1789. schon so baufällig geworden, daß die nothwendigsten Reparaturen auf 464 Thlr. 11 gr. 8 pf. veranschlagt wurden. Der Magistrat zu P.. als Patron der Kirche, zeigte dieses dem Oberkonsistorio an, bat um die Genehmigung der Reparaturen, und die Bezahlung des Betrages

aus dem Kirchenvermögen, welches letztere aber abgeschlagen wurde. Als hierauf der Prediger S. dem Oberkonsistorio angezeigt hatte, daß die Pfarrgebäude so baufällig geworden, daß er den gänzlichen Einsturz derselben befürchten müsse, und sein und der Seinigen Leben täglich in Gefahr sei, so trug er zugleich an:

daß mit Aussetzung der Streitfrage: wer die Gelder zum Bau hergeben müßte? solche vorläufig aus dem Kirchenärario genommen werden mögten.

Dieser Antrag wurde bewilligt; der Oberkonsistorialfiskal stellte aber zugleich als Defensor der Kirche zu B. die Klage gegen den Magistrat zu P. und die Gemeine zu B. mit dem Antrag an:

daß die aus dem Kirchenvermögen vorgeschossenen Kosten der Reparaturen der Pfarrgebäude von den beiden Verklagten wieder erstattet würden.

Die Verklagten setzten diesem Klageantrage folgende Einwendungen entgegen:

a. Wenn gleich die Konsistorialordnung von 1573. verordne, daß der Patron und die Gemeine die Kosten des neuen Baues und der Reparaturen der Pfarr- und Kirchengebände aus eignen Mitteln hingeben sollten, so sei doch diese keine allgemeine, den gesammten Ständen mitgetheilte Verordnung, sondern nur eine auf geschehene Anfrage des Oberkonsistorii vom Chef des geistlichen Departements ertheilte Resolution, die höchstens nur als ein jus inter partes, und für ein Gutachten angesehen werden könne. Diese Verordnung werde auch überdem durch das an die Amtskammer unterm 11. Januar 1717.

Beitr. zur jur. Litt. Th. VII. S 346.

erlassene Reskript dahin näher deklarirt:

daß der Patron zu dem Bau und der Reparatur der

Pfarr- und Schulgebäude nur alsdann verpflichtet sein solle, wenn die Kirche keine Mittel dazu habe,

und daher sei die Verpflichtung nur subsidiarisch.

b. Die Kirche zu B. sei reich und habe ein baares Kapital von 7900 Thlr., wovon die Zinsen jährlich zum Kapital geschlagen würden, weil die Kirche selbst massiv, und erst vor 10 Jahren ganz in den Stand gesetzt worden sei. Es seien dahero auch seit dem Jahre 1684. bis zum Jahre 1788., also seit länger denn 100 Jahren, alle kleine und große Reparaturen, auch die neuen Bauten der Pfarr- und Schulgebäude zu B. aus dem Vermögen der Kirche bestritten worden, wie dies durch die beigebrachten Kirchenbücher und Rechnungen bewiesen würde. Der Patron und die Gemeine befinde sich also in dem Besitze einer mehr als hundertjährigen Befugniß, das B.sche. Kirchenvermögen zum Bau und zur Reparatur der Pfarr- und Schulgebäude verwenden zu dürfen, und bei dieser durch Verjährung erworbenen Befugniß schütze sie auch noch die besondere Observanz der Provinz, nach welcher alle Kirchen der Stadt P. und sämmtliche zur Kämmerei der Stadt gehörige übrige Kirchen aus ihrem Vermögen die Bau- und Reparaturkosten hergeben müßten und hergegeben hätten. Dies letztere könne noch besonders aus den ältern Kämmereirechnungen erwiesen werden.

Die Gemeine zu B. trat allen vorstehenden Einwendungen des Magistrats zu P. bei, erklärte aber: daß sie bereit sei, die nöthigen Fuhren zur Herbeischaffung der Baumaterialien in der Art zu leisten, wie sie dazu als Gemeine in matre observanzmäßig verpflichtet sei. Dem Patron in filia D. wurde lis denunzirt, er ließ sich aber auf die Sache nicht ein, worauf in erster Instanz vom Instruktionsse-

nat des Kammergerichtes unterm 19. März 1798. dahin erkannt wurde:

daß es bei der von den Verklagten dem v. W. auf K. geschehenen Litisdenunziation sein Bewenden habe, und in Ansehung der Sache selbst, die klagende Kirche mit ihrer Klage abzuweisen, und den Verklagten die Prozeßkosten nach geschehener Angabe und richterlicher Festsetzung zu erstatten verbunden.

V. R. W.

Gründe:

Nach der klaren Vorschrift der Konsistorialordnung de 1573. und des Reskripts de 11. Dezember 1710. ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Patron und die Gemeine die Pfarrbauten und Reparaturen allein bewirken müssen, und daß die Kirche, selbst in dem Fall, wenn sie vermögend genug ist, nicht den geringsten Beitrag zu den Kosten der Pfarrbauten zu leisten schuldig ist. Durch mehrere Judikate ist nach diesen Gesetzen erkannt, und es scheint daher unbedenklich zu sein, daß die Verklagten zur Bezahlung der zur Reparatur der Pfarrgebäude zu B. erforderlichen und nach dem Anschlage, wider dessen Richtigkeit Verklagte nichts eingewandt haben, 461 Thlr. 12 gr. betragenden Kosten nebst 6 Thlr. 6 gr. Anschlagsgebühren zu verurtheilen. Allein hier tritt der Fall ein, daß es von jeher mit den Kosten der Pfarrbauten zu B. anders gehalten worden. Die Verklagten haben durch die beigebrachten beglaubten Extrakte aus der Rechnung der Kirche zu B. erwiesen: daß seit 1684., von welcher Zeit an die Kirchenrechnungen noch vorhanden sind, bis zum Jahre 1788. die Kosten zum Pfarrbau aus dem Aerario gedachter Kirche genommen worden. Es ist kein Fall ausgemittelt worden, wo vor oder nach dem Jahre 1684. bis zum Jahre 1788. der Patron und die

Gemeine B. zu den Kosten der Pfarrbauten beigetragen haben, und der Defensor der klägerischen Kirche behauptet dieses selbst nicht.

Es ist also eine praescriptio immemorialis vorhanden, welche gegen solche Gesetze statt findet, wodurch bürgerliche Rechte und Befugnisse bestimmt werden.

Cap. 1. de praescript. in 6.

Hoc capitulum in foro recipimus, et recte quidem, quum praescriptionis immemorialis eadem, quae consuetudinis, per quam lex tollitur, et privilegii, quod etiam contra leges subinde indulgetur, auctoritas sit.

Leyser Med. ad ff. spec. 463. m. 3.

Bei der praescriptione immemoriali erfordern die Rechtslehrer nicht einmal bonam fidem.

Is certe, qui majoribus suis rem ultra hominum memoriam tenuit, non potest non credere, majores suos eam juste et ex voluntate legislatoris acquisivisse.

Leyser loc. all.

Verklagte befinden sich aber wirklich in bona fide. Denn die Kirchenrechnung, worin von jeher die Kosten der Pfarrbauten in Ausgabe gestellt worden, sind jährlich an das Oberkonsistorium eingesandt, dieses, welches Personam principis repräsentirt, hat dagegen nichts erinnert, sondern solche passiren lassen; es ist daher von Seiten des Landesherrn durch seine officiales consistorii eine stillschweigende Genehmigung und Abänderung des ausdrücklichen Gesetzes in Ansehung der Verklagten erfolgt. Die Wiederholung der Vorschrift der Konsistorialordnung durch das Reskript vom 11. Dezember 1710. und andere spätere Verordnungen, kann hierunter nichts ändern, weil das Ober-

konsistorium auch nach der Publikation aller dieser Vorschriften wissentlich geschehen lassen, daß die qu. Kosten aus dem Kirchenärario genommen, mithin diese neuere Vorschriften bei der Kirche zu B. niemals zur Ausübung gebracht sind. Alles dieses entfernt von dem Magistrat zu P. den malam fidem und den Vorwurf, daß er, dem es als Patron oblag, das Beste der Kirche wahrzunehmen, sich mit deren Schaden habe bereichern wollen.

Nach der Behauptung der Verklagten soll bei mehrern Kirchen in der Altermark dergleichen dem Gesetz zuwiderlaufende Observanz statt finden, und dieses wird durch das Reskript vom 28. November 1796. wahrscheinlich, nach welchem diese Observanz durch Judikate bestätigt sein soll.

Dieses Reskript kann indessen Verklagten nicht zu statten kommen, weil die Gelder zum Pfarrbau zu der darin bestimmten Zeit noch nicht aus dem Kirchenräario verwandt waren.

Praescripto immemorialis findet bei geistlichen Gütern in der Mark statt,

Schepliz lib. 1. P. 1. tit. 1. §. 11. n. 2.

und hierauf ist per tres conformes in Sachen v. Görne auf Gollwitz wider den Prediger Lenz im Jahre 1765 erkannt worden. Bei geistlichen Gerechtigkeiten, welche hier nur streitig sind, hat das Revisionserkenntniß vom 7. November 1777. in Sachen des Joachimsthalschen Schuldirektorii wider den Amtmann Böttcher nur einen 44jährigen Zeitraum zur Verjährung gegen die geistlichen Stiftungen erfordert.

Die Kirche zu B. ist vermögend, und die erforderlichen Pfarrbaukosten zu bezahlen sehr wohl im Stande, es hat daher auf die Abweisung der klagenden Kirche und als

eine Folge davon auf deren Verurtheilung in die Prozeßkosten erkannt werden müssen.

Der Oberkonsistorialfiskal appellirte Namens der Kirche zu B. gegen dieses Erkenntniß, und der Oberappellationssenat des Kammergerichts reformirte dasselbe unterm 4. Oktober 1798. dahin:

daß klagende Kirche nicht wie geschehen, mit ihrer Klage abzuweisen, noch den Verklagten sämmtliche Prozeßkosten zu erstatten schuldig, vielmehr Verklagte gehalten, den neuen Bau der Pfarre zu B. nach Verordnung des Reskripts vom 7. Februar 1711. aus eigenen Mitteln und in der daselbst vorgeschriebenen Art zu leisten, folglich nicht befugt, die Gelder des Aerarii der Kirche dazu zu verwenden, übrigens die Kosten beider Instanzen gegeneinander aufzuheben.

V. R. W.

Gründe:

Denn wenn gleich nach gemeinen Rechten, wie Böhmer jus paroch. S. VII. Cap. 3. ausgeführt hat, die Pfarrhäuser und Kirchereien soviel möglich von dem Kircheneinkommen erbauet und im Stande gehalten werden sollen, Patroni also nach gedachten Rechten nur in subsidium haften, wenn auch ferner das Allg. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 789. eben dieses festsetzet, so fügt doch das letzte hinzu: daß dies nur gelten solle, wo keine besondere gesetzliche Bestimmungen in den Provinzialgesetzen dieserhalb vorhanden. Diese sind aber in der Mark vorhanden.

In der Konsistorialordnung von 1573. Tit. von Bauerei und Besserung der Pfarren, heißt es:

daß die Patronen, Dorfherrn und Gemeinen, weil sie ihre

ihre Schmiede und Hirten mit Wohnungen versehen, sich solches vielmehr gegen ihre Seelsorger, daran ihnen am mehrsten gelegen, sich nicht beschweren sollen. Und ob zwar bei Bauung und Reparirung der Pfarren und Kaplaneien in den Städten und Flecken der Zusatz steht, daß die Kollatoren mit Hülfe und Zulage der Gemeinen solche prästiren sollen, daes in gemeinen Kosten nicht vorhanden;

so findet sich doch dieser Zusatz nicht bei den Pfarrgebäuden auf den Dörfern, sondern es heißet allgemein:

sollen die Kollatores, Dortherrn und ganze Gemeinen der Hauptpfarre, und Filiale das Holz, Stein, Rohr, Stroh und andere Nothdurft, davon man bauen soll, sämmtlich darzu beschaffen, und davon die Ackerleute die Fuhren, und die Kossäten nebst den Ackerleuten die Handarbeit thun, daß also die Pfarre ohne einigen des Pfarrers Kosten zugeachtet werde.

Hiernach ward es bereits im Jahre 1573. ein allgemeines Landgesetz für die Kurmark, daß Patron und Gemeinen die Pfarrbauten auf den Dörfern ex propriis leisten sollen, und daher heißt in den Reskripten vom 11. Dezemb. 1710. und 7. Febr. 1711:

daß, was die Reparation sothaner Gebäude betreffe, es bei der bisherigen Observanz verbleiben, die Patroni die Materialien dazu liefern, und das übrige an Handwerkslohn und andere Geldbeiträge nicht aus dem Kirchenvermögen genommen, sondern von den Eingepfarrten kollizirt werden solle.

Und in dem Reskripte vom 20. Jan. 1714. an sämmtliche Märkische Stände wird gesagt:

Nachdem Seine Königl. Majestät von der bisherigen Observanz des Beitrages der Patronorum zu den

Pfarr- und Schulgebäuden Erkundigung eingezogen: so habe sich gefunden, daß die Patroni von undenklichen Jahren und in alle Wege zur Reparation der Pfarrgebäude angehalten, und solches durch die seit mehr denn hundert Jahren her, von Zeit zu Zeit ergangenen Sentenzien, Judikate und Abschiede festgesetzt worden, daher es hierbei sein Bewenden behalten müsse.

Hymmens Beitr. Th. 7. S. 349.

Gegen diese verbietende Landesgesetze kann weder eine observantia contraria loci noch praescriptio statt finden. Jene nur insofern, als dadurch etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, sie ist aber ungültig und als ein bloßer Mißbrauch anzusehen, wenn sie gegen ein Positivgesetz anläuft;

Allg. Landr. Einleit. §. 4 und 64.

auch sind zum Beweise einer contra legem scriptam anlaufenden Gewohnheit actus in contradictorio vel judicio oblati nöthig.

Berger Oec. jur. lib. I. Sect. I. §. 19.

Hymmens Beitr. Th. 4. S. 84.

welche im gegenwärtigen Falle nicht vorhanden, ja nicht einmal behauptet sind.

Aus gleichen Gründen kann auch nicht praescriptio, selbst nicht immemorialis statt finden, wie im vorigen Urtel angenommen worden. Zwar wollen einige Rechtslehrer, als der in sententia a qua zitirte Leyser Spec. 461. med. 3. behaupten, daß praescriptio immemorialis auch contra legam scriptam statt finde, und nicht einmal bona fides erfordert werde. Allein andere, als Puffendorf Tom. 2. Obs. 1. §. 25. und mehrere Rechtslehrer sind der Gegenmeinung, und es würde mithin die Verordnung des Allg.

Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 664. eintreten, wo festgesetzt ist, daß Rechte gegen ausdrückliche Verbotsgesetze durch keine Verjährung erworben werden können: hierzu kommt, daß in der Mark Kirchengüter keiner, auch nicht der unfürdenklichen Verjährung unterworfen sind.

Zirkul. vom 16. Febr. 1683.

Myl. Nachtr. de 1765. n. 10.

Durch verbotswidrige Verwendung des Kirchenvermögens entsteht aber so gut ein Verlust und Verminderung desselben, als durch Entziehung und Alienation der Einkünfte und Güter selbst.

Daher auch das Kammergericht und Obertribunal in mehrern ältern und neuern Fällen als durch 3 gleichförmige Urtel

in causa Kloster Marienfels c. Kirche zu Beveringen,

v. Quiz c. Kirche zu Falkenhagen,

Graf v. Schulenburg c. Gemeine zu Kleinau und Lohme und Kirche zu Lanz. c. Amt Eldenburg,

v. Görne auf Möser c. Gemeine zu Ritzalien,

dergleichen kontraire Observanz und Präskription als unstatthaft verworfen hat, wogegen das in sententia a qua allegirte Präjudizium in causa des Joachimthalschen Schuldirektorium einen ganz andern Fall betraf, indem in diesem Prozesse nur von der Präskription einer Servitut die Rede war, und deswegen gegen die Bürgerschaft zu Joachimthal in adhaesione des Schuldirektorii vom Tribunal eine Zeit von 44 Jahren für hinlänglich gehalten ward.

Endlich ist auch in der am 28. Novemb. 1796. von des verstorbenen Königs Majestät Allerhöchstselbst vollzogenen Deklaration

Stengels Beiträge Bd. 3. S. 245.

ausdrücklich verordnet, daß bis dahin, daß das Märkische

Provinzialgesetzbuch fertig und landesherrlich bestätigt sein würde, die Verordnung vom 11. Dezember 1710., womit die vom 7. Febr. 1711. übereinstimmt, als ein wirkliches, von dem damaligen höchsten Landesherrn vollzogenes und gehörig publizirtes Provinzialgesetz in fernern vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen und darnach verfahren werden müsse.

Aus allen diesen Gründen, und da nach dem Berichte des Predigers B. der streitige Bau noch nicht angefangen, und also auch zur Zeit aus dem Kirchenärario keine Gelder dazu verwandt worden, hat wie geschehen reformatorie erkannt werden müssen.

Auf die von dem Magistrat zu P. und der Gemeine zu B. gegen jenes Erkenntniß ergriffene Revision, reformirte das geheime Obertribunal das Appellationserkenntniß unterm 8. April 1799. dahin:

daß das Erkenntniß erster Instanz de publ. den 19. März 1788. mit der Maaßgabe wieder herzustellen, daß es bei der Erklärung der Gemeine, die Spann- und Handdienste zum Pfarrbau unentgeldlich leisten zu wollen, sein Bewenden habe, auch der Magistrat zu P. schuldig sei, diejenigen Baumaterialien, welche derselbe auf seinen Kämmereigütern besitzt, besonders das Bauholz unentgeldlich zum Pfarrbau herzugeben und die Kosten zu kompensiren.

V. R. W.

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

3.

Aufhebung der Gemeinheiten.

Schreiben Sr. Exzellenz des Kanzlers, Herrn Freiherrn von Schrötter, an den Herrn Justizrath Jahn zu Neustadt an der Dosse.

Zur Erleichterung der Befreiung der Königl. Forsten von den vielen darauf ruhenden Servituten, war bei des Königs Majestät der Antrag gemacht worden, durch eine besondere Verordnung die Verbindlichkeit eines jeden Servitutberechtigten festzusetzen: sich eine Abfindung nach billigen hierüber festzustellenden Grundsätzen ohne weitern prozessualischen Widerspruch gefallen lassen zu müssen. Dieser Antrag ist indeß nicht genehmigt, sondern vielmehr bestimmt worden, daß die Sache mit den Gemeinheitstheilungen verbunden und eine vollständige Gemeinheitstheilungsordnung entworfen werden soll. Es soll bei derselben vorzüglich auch aus dem Gesichtspunkte ausgegangen werden, alle prozessualische Weitläuftigkeiten und gerichtliche Einmischung soviel als möglich zu vermeiden.

Hierauf hat auch der Litthauische Kammerpräsident Broscovius bereits seine Ideen zu einem Entwurf in

Hinsicht des formellen Theils eingereicht, welche Ew. Wohlgeboren ich, Ihrer großen Sachkenntniß dieser Art Geschäfte wegen, anliegend mit dem ergebensten Gesuche mitzutheilen die Ehre habe, mir sobald als möglich, und bei Remission der Anlage, ihr Gutachten hierüber gefälligst zu kommuniziren.

Ich bemerke hierbei zugleich, daß es mir sehr zur Beschränkung der Gemeinheitsauseinandersetzung zu gereichen scheint, wenn dieselbe von der Provokation eines Mitglieds der Gemeine abhängig gemacht würde, da die Auseinandersetzung allen zum Vortheil gereicht, und es also hinreichen möchte, wenn ebenfalls ausgemittelt wird, daß keinem Mitgliede durch die Auseindersetzung ein Nachtheil entstehe. Auch würden die Ansprüche des Pächters auf Entschädigung nur zu vielen Weitläuftigkeitn Anlaß geben, und es vielleicht zweckmäßig sein, beiden, dem Pächter und Verpächter die Befugniß zuzubilligen, in solchem Falle, und wenn sie sich nicht einigen könnten, ihren Kontrakt in einer gewissen Zeit aufzuheben, oder auch festzusetzen: der Pächter könne, wenn seine Pacht eine gewisse Zeit fortdauert, gar keine Entschädigung fordern, da es doch anzunehmen ist, daß der etwanige Verlust durch die Dauer der Pacht erledigt wird. Endlich scheint es mir auch bedenklich, den Rekurs an die sogenannte Immediatkommission und an das Staatsministerium in der Art zu gestatten, daß noch Recherchen veranlaßt werden können, da dieses eine Art von Appellation und Revision unter einem andern Namen involvirt, und würde meines Erachtens nur dann ein Rekurs nachzulassen sein, wenn causa nullitatis vorhanden wäre. Königsberg den 24. März 1808.

Schrötter.

ad. 3.

Ideen zum Entwurf eines Reglements zur Aufhebung der Gemeinheiten.

Die Aufhebung der Gemeinheiten befördert die Kultur im Allgemeinen und erhöhet den Werth der Grundstücke, da sie jedem Eigenthümer die bestmöglichste Nuzzung seines Eigenthums und die freie uneingeschränkte Disposition über selbige verstattet.

Sie soll daher nach den Bestimmungen der Kabinetsordre vom 28. Dezember 1807. auf jede Art begünstigt werden, und zu dem Ende

1) dem Eigenthümer des berechtigten und belasteten Grundstücks die Anträge auf selbige frei stehen;
2) kein prozessualisches Verfahren über die Gemeinheitstheilung statt finden und
3) die Ausführung durch selbst gewählte Schiedsrichter geschehen.

Der Gegenstand der Gemeinheitstheilung ist:

1. die Aufhebung des von mehrern benuzten gemeinschaftlichen Eigenthums;
2. die Auseinandersetzung der im Gemenge liegenden Aecker, Wiesen, Weiden und Forsten;
3. die Aufhebung der auf den Aeckern, Wiesen, Weiden und Forsten haftenden Servituten.

Da die bisher über die Gemeinheitstheilung emanirten Verordnungen nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben, so soll zur Beförderung derselben ein neues Reglement gegeben werden.

Das Reglement, welches die Grundsätze der Gemeinheitstheilungsordnung enthält, zerfällt in zwei Theile, wovon der erste das Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen,

und

der zweite die Grundsätze, nach welchen die verschiedenen Arten der Gemeinheitstheilung bewirkt werden sollen,

enthält.

A. Das Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen.

Hierher gehören

I. die Bestimmung der Behörden, durch welche die Gemeinheitstheilung befördert werden soll;

II. die Bestimmung der Gemeinheitstheilungssache selbst und ihre Absonderung von Justizsachen;

III. ihre Behandlung während eines Rechtsstreits;

IV. die Bestimmung der Partheien in Gemeinheitstheilungssachen, ihre Rechte, solche zu verlangen und ihre Verbindlichkeit, sich selbige gefallen zu lassen;

V. Die Behandlung der Gemeinheitstheilungssachen.

Die Bestimmung der Behörden, durch welche die Gemeinheitstheilung behandelt werden soll.

Alle Gemeinheitsaufhebungssachen gehören vor die zu organisirende Immediatauseinandersetzungskommission, welche sie leitet, mit Vorbehalt des Rekurses an das Staatsministerium, darin verfügt und entscheidet, und durch Kommissarien in selbigen verfahren läßt.

Die zu organisirende Immediatkommission wird aus den höhern Orts bestimmten Oekonomie- und rechtsverständigen Mitgliedern bestehen.

Diese verfügt und entscheidet in Gemeinheitstheilungssachen ohne Unterschied, wer die Theilnehmer und Berechtigten sind, und läßt die Theilungen ausführen.

Zu dem Ende bestellt sie in jedem Kreise einige Oekonomiekommissarien und einen rechtsverständigen Kommissa-

rius, welcher letztere sich lediglich mit diesen Sachen beschäftigen muß, durch welche sie die unmittelbare Behandlung der Gemeinheitsaufhebungssachen unter ihrer Direktion bewirken läßt.

Die Letztern müssen im Allgemeinen nach diesem Reglement und in einzelnen Fällen nach den Verfügungen der Immediatkommission verfahren.

Alle Beamte und Unterobrigkeiten haben überdem die Verpflichtung, die Gemeinheitsaufhebung aufs möglichste zu befördern und die ihnen von der Gemeinheitsimmediatkommission zu ertheilenden Aufträge zu befolgen.

Die Gebühren, welche jedem zuzubilligen sind, werden in einer besondern Taxe festgesetzt werden.

II. Die Festsetzung der Gemeinheitstheilungssachen und ihre Absonderung von den Justizsachen.

Zu den Gemeinheitstheilungssachen gehören

1) die Theilung der von mehrern benutzten Hütungsplätze, Ländereien und Forsten,

2) die Abfindung der auf den Forsten haftenden Servituten, wozu

a) die Abfindung der Weideberechtigten in der Forst,
b) = = = Brennholzberechtigten = = =
c) = = = Bauholzberechtigten = = =
d) = = = Mastberechtigten = = =

3) die Aufhebung der auf den Aeckern, Wiesen und Weiden haftenden Servituten,

4) die Auseinandersetzung der im Gemenge liegenden Aecker, Wiesen und Weiden.

Diese selbst, so wie die mit ihnen in unzertrennlicher Verbindung stehenden Nebenangelegenheiten gehören in den Um-

fang der Kompetenz der Theilungsbehörden und sind kein Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens.

Es gehören daher zum Ressort der Theilungsbehörden

a) die Untersuchungen über die Möglichkeit und Nützlichkeit des Verfahrens,

b) die Einleitung und Anordnung der Theilung selbst, mithin die Bestimmung der Theilungsmaasstabe, des Abfindungsäquivalents, der Richtigkeit der Vermessung, Bonitirung u. s. w.

c) die mit der Theilung in Verbindung stehenden Nebenpunkte, als die Bestimmung der Kosten, ihrer Konkurrenz und ihre Repartition.

Dahingegen gehört alles, was vor einer Gemeinheitsaufhebung und ohne Hinsicht auf dieselbe hätte zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, zur richterlichen Entscheidung; mithin gehören die Präjudizialfragen, welche die von der bevorstehenden oder im Werk begriffenen Theilung statt gehabten Rechte nnd Gerechtsame, als Eigenthum, Grundeigenthum, Nutzungs- oder Servitutsrechte, nach ihrer Wirklichkeit, Beschaffenheit und Ausdehnung betreffen, in so weit zur richterlichen Entscheidung, als sie im Wege der Güte, welchen zu versuchen die Theilungsbehörden nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet sind, nicht ausgeglichen werden.

III. Behandlung wegen eines Rechtsstreits.

Es kommt nun darauf an:

ob der Streit von der Art ist, daß die ganze Theilung oder Aufhebung der Servitut von der Entscheidung des Rechtsstreits abhängt, z. B. das Recht zur Benutzung der Weide auf einem Grundstück wird bestritten,

so kann mit der Theilung vor Beendigung des Rechtsstreits nicht vorgegangen werden,

oder:

ob der Streit nur das Verhältniß, die Art der Theilnahme oder die theilnehmenden Subjekte betrifft.

Alsdann entsteht die Frage:

ob durch die Theilung oder Aufhebung der Servitut das Recht des Obsiegenden selbst geschmälert wird, z. B. es waltet ein Streit über die Größe des zu behütenden Distrikts ob?

oder:

ob die Theilung vor sich gehen kann, ohne daß die Rechte der streitenden Partheien geschmälert werden, z. B. die Berechtigung sowohl zur Behütung eines Weideterrains, als die Größe des Letztern, auf welchem die Hütungsservitut haftet, stehen fest, der Besitz des berechtigten oder belasteten Grundstücks selbst aber ist im Streite?

Im ersten Fall muß ebenfalls die Beendigung des Rechtsstreits abgezweckt werden, jedoch können während der Dauer desselben die Vermessung, Abschätzung und die auf jeden Fall nöthigen Vorarbeiten geschehen. Im zweiten Fall kann die Theilung und Aufhebung der Servitut, ohne die Entscheidung des Rechtsstreits abzuwarten, vollführt werden, nur ist nothwendig, beide streitende Theile nach der unten folgenden Bestimmung hierbei zuzuziehen.

V. Die Bestimmung der Partheien in Gemeinheitstheilungssachen, ihre Rechte solche zu verlangen und die Verbindlichkeit, sie sich gefallen zu lassen.

Mit Aufhebung der Festsetzung des Allg. Landr. §. 129. Tit. 22. Th. 1.;

wornach nur der Eigenthümer des belasteten Grundstücks auf die Aufhebung der Hütungsgerechtigkeit antragen darf,

und näherer Bestimmung des §. 316. Tit. 17. Th. 1.: nach welcher ein Mitglied der Kommune nur dann auf selbige antragen kann, wenn er den Nachweis zu führen im Stande ist, daß die Theilung zum Vortheil eines jeden einzelnen Interessenten gereicht,

wird die Befugniß auf die Theilung und Aufhebung der Servituten anzutragen verstattet

1) jedem vollen Eigenthümer,
2) bei getheiltem Eigenthum dem nutzbaren Eigenthümer,
3) jedem uneingeschränkten Nutzungsberechtigten,
4) bei gemeinschaftlichem Eigenthum jedem einzelnen Theilnehmer, der in Rücksicht seines Antheils die sub 1., 2 und 3. angeführte Qualität hat.

Und wenn die Rede von Aufhebung einer Servitut ist, jedem vollen Eigenthümer, jedem nutzbaren Eigenthümer, und jedem uneingeschränkten Nutzungsberechtigten des berechtigten und belasteten Grundstücks.

Der Zeitpächter und eingeschränkte Nutzungsberechtigte kann nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Eigenthümers auf die Theilung antragen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine allgemeine Auseinandersetzung dann, wenn nur ein Mitglied hievon Vortheil hat, die übrigen aber hierdurch Nachtheil erleiden, nicht statt haben kann, und es wird daher die Festsetzung des Allgemeinen Landrechts, nach welcher ein Mitglied, welches auf die Auseinandersetzung anträgt, den Nachweis des Vortheils für alle Interessenten führen muß, dahin bestimmt, daß die Kommission hierauf bei der ihr anzutragenden Untersuchung, so wie in allen Fällen Rücksicht neh-

men muß, der Provokant diesen Nachweis aber nicht führen darf.

Um näher zu übersehen, welche Einsaßen auf die Theilung antragen können, wird hier bemerkt, daß die Einsaßen sein können

I. vollkommene Eigenthümer, zu welchen beispielsweise in Litthauen

die Adelichen,
Adelich = Freien,
Kölmer und
Chatullköllmer

gehören;

II. unvollkommene Eigenthümer, zu welchen die etwa existirenden Erbzinsmänner gehören werden.

III. Eigenthümer des uneingeschränkten Nutzungsrechts, z. B. in Litthauen:

Erbfreie,
Chatoullbauern und
Erbpächter;

IV. eingeschränkte erbliche Nutzungsberechtigte, z. B. in Litthauen

Hochzinser,
Koloniebauern,
Schaarwerksbauern und
Schaarwerksfreie,

in soweit nicht einzelne unter ihnen ein besseres Recht nachweisen:

V. Auf eine gewisse Zeit eingeschränkte Nutzungsberechtigte, wozu

a) Zeitpächter von Vorwerken,
b) Pachtbauern, unter welcher Klasse diejenig. Bauern

in der Niederung befindlich sind, die bis zum Jahre 1814. Kontrakte haben;

c) Niesbraucher der den piis corporibus gehörigen z. B. Kirchen- und Hospitalländereien,

d) Dienstländereien benutzende, z. B. Förster, Prediger und Intendanten.

Der ersten und zweiten Klasse steht unbedingt der Antrag auf die Gemeinheitstheilung, zu, ohne daß es ferner der Zuziehung des Lehns- Erbzinsherrn bedarf.

Die dritte Klasse ist ebenfalls berechtigt, auf die Theilung anzutragen, jedoch muß bei der Auseinandersezzung der Eigenthümer zugezogen werden, um seine Gerechtsame wahrzunehmen, und den etwa bleibenden Ueberschuß in Empfang zu nehmen.

In der letztern Rücksicht kann auch der Eigenthümer auf die Theilung der Ländereien dieser Klasse antragen.

Der vierten Klasse steht wohl auch der Antrag auf die Auseinandersetzung zu, jedoch muß dieser Antrag bei dem Dominio geschehen, welches die Theilung nach den besonders vorgeschriebenen Grundsätzen vornimmt, wobei jedoch allemal d. Vorschrift beobachtet werden muß, daß die gesammten Einsaßen in quali et quanto ausgeglichen werden müssen.

In sofern sie mit den übrigen Klassen auseinandergesetzt werden, repräsentirt sie das Dominium.

Dem Dominio steht allemal der Antrag auf die Auseinandersetzung ihrer Ländereien frei.

Die fünfte Klasse kann nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Eigenthümers auf die Theilung antragen. Trägt der Letztere auf die Theilung während der Pachtzeit an, so müssen sich die auf eine gewisse Zeit eingeschränkte Nuzzungsberechtigte solche gefallen lassen. Jedoch bleiben ihnen die Ansprüche auf Entschädigungen, im Fall sie den Verlust

durch die Auseinandersetzung erweislich machen können. Diese können im baaren Gelde oder durch verlängerte Pachtepochen statt finden. Die Entschädigung wird, in soweit der durch die Kommissarien zu versuchende Vergleich nicht statt findet, durch die Entscheidung der Immediatkommission ohne Zulassung eines Prozesses bestimmt.

Hiernach kann auf die Auseinandersetzung derjenigen Ländereien, welche von den sub V. c. et d. angeführten Nießbrauchern benutzt werden, derjenige antragen, welcher nach der Gesetzgebung über das Eigenthum dieser Ländereien zu disponiren das Recht hat, der Besitzer selbst aber nur, wenn er sich durch ein Autorisationsdekret der vorgesetzten Behörde legitimirt.

Ist ein Grundstück streitig, und es wird nach der Bestimmung im III. Kapitel mit der Theilung vorgegangen, so müssen beide Theile zugezogen werden; zum Antrage auf die Theilung ist nur der Besitzer befugt und berechtigt.

Die nach den in diesem Reglement enthaltenen Grundsätzen bewirkte Theilung ist für die Interessenten mit den im folgenden Kapitel angeführten Modalitäten in der Art verbindlich, daß kein Widerspruch gegen selbige statt finden kann.

V. Die Behandlung der Gemeinheitstheilungssachen.

Ein jeder von den nach dem vorigen Kapitel zum Antrage auf die Theilung Berechtigten meldet sich entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich bei der Kommission des Kreises, bei seiner Obrigkeit, oder bei der Immediatkommission, wenn er die Theilung nachzusuchen gewilligt ist. Geschieht der Antrag bei den ersteren, so sind sie verpflichtet, ihn zur letztern zu befördern.

Ebenfalls steht es den Jnetressenten, frei, sich privatim auseinander zu setzen, nur muß nach bewirkter Auseinan-

derſetzung der Immediatkommiſſion Anzeige gemacht werden. Dieſe trägt, um allen Prägravationsbeſchwerden vorzubeugen, der Kreiskommiſſion die nähere Recherche auf, welche ſich davon überzeugen muß, daß der Auseinanderſetzung keine geſetzliche Hinderniſſe im Weg ſtehen, und die Intereſſenten mit ſelbiger zufrieden ſind. Findet ſich dieſes, ſo muß auf jeden Fall ein förmlicher Theilungsrezeß aufgenommen und der Immediatkommiſſion eingereicht werden.

Die Theilung hat ſodann dieſelbe Wirkung, als wenn ſie nach den im gegenwärtigen Reglement aufgeſtellten Grundſätzen bewirkt wäre. Iſt die Theilung nicht zur Zufriedenheit ſämmtlicher Intereſſenten vollführt, ſo iſt ſie als nicht geſchehen zu betrachten.

Die Immediatkommiſſion fordert auf den zur Theilung gemachten Antrag einen vorläufigen Bericht nach Befinden der Umſtände vor der Orts- oder Gerichtsbarkeit, oder vor der Kreiskommiſſion, um ſich zu überzeugen, ob der Auseinanderſetzung nicht zu beſeitigende Hinderniſſe entgegenſtehen oder nicht. Die Orts- und Gerichtsobrigkeiten haben die Verpflichtung, der Kreiskommiſſion alle erforderte Data hierzu zu ſuppeditiren. Der Gegenſtand des Berichts iſt im Allgemeinen auszumitteln, ob der Antragende zum Antrage befugt iſt, und ob gleich zu überſehende rechtliche und Lokalverhältniſſe die Auseinanderſetzung unmöglich machen.

Ueberzeugt die Immediatkommiſſion durch den eingegangenen Bericht ſich von der Unmöglichkeit der Theilung, ſo weiſet, ſie um alle unnöthige Koſten zu vermeiden, den Provokanten mit ſeinem Geſuch ab.

Ergiebt ſich aber das Gegentheil, ſo kömmt es darauf an, ob die Sache zur vollſtändigen Unterſuchung über die Möglichkeit und Nützlichkeit reif iſt, oder nicht. Im letztern Fall erfordert die Kommiſſion die nöthigen Berichte,

oder verfügt noch eine vorläufige Untersuchung, bis die Sache zu der in Rede stehenden Untersuchung sich eignet. Im ersten Falle verfügt sie die letzte und trägt sie in der Regel der Kreiskommission auf.

Es wird ihr jedoch auch die Auswahl anderer Subjekte nach Umständen überlassen.

Der Gegenstand dieser Untersuchung ist

1) alle Interessenten auszumitteln,
2) die streitigen und unstreitigen Gränzen nachzuweisen,
3) die in Hinsicht auf das Eigenthum, die Benutzung oder die Servitut statt habenden Prozesse kennen zu lernen,
4) zu bestimmen, ob die Theilung möglich ist;
   a) ob die Aecker so gelegen sind, daß eine Theilung derselben statt finden kann:
   b) ob die etwa obwaltenden Rechtsstreitigkeiten die Theilung nach der obigen Bestimmung suspendiren;
5) zu entscheiden, ob die Theilung nützlich, oder ob alle Verhältnisse so beschaffen sind, daß die Separation zum Vortheil des Ganzen geschehen kann.

Die Immediatkommission verfügt auf den ihr erstatteten Bericht die Theilung, wenn die Möglichkeit und Nützlichkeit derselben erwiesen ist, sonst sie nach Befinden der Umstände, das Mangelnde ergänzen läßt, oder die Theilung ablehnt.

Auf den erhaltenen Auftrag, die Theilung einzuleiten, ladet die Kreiskommission sämmtliche Interessenten an dem Orte vor, wo die Theilung geschehen soll. Der Zweck der Vorladung ist, durch die Interessenten sich die Schiedsrichter erwählen zu lassen. Dieses, so wie die hierbei nach dem folgenden zu beobachtenden Grundsätze müssen den Interes-

senten in der Zitation bekannt gemacht werden, damit sie sich gehörig vorbereiten.

In der Zitation muß die Kommination enthalten sein, daß, wann keiner erscheint, die Kommission die Oekonomieverständigen jure divoluto selbst bestellt, und wenn einzelne nicht erscheinen, die Kommission ihre Stimmen ergänzt.

Der Termin muß sich nach den Umständen richten, jedoch so kurz als möglich sein.

In Ansehung der Vorladungen, Insinuationen, Prorogationen der Termine und des Verfahrens gegen die Ausgebliebenen, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung; jedoch wird der §. 23. Tit. 8. Th. 1. hiermit aufgehoben und festgesetzt, daß bei Prorogation des ersten Termins die Behinderungsursachen, wenn sie nicht etwa notorisch sind, durch glaubwürdige Atteste bescheinigt werden müssen.

In dem Termine läßt die Kreiskommission die Wahl der Schiedsrichter in der Art vollziehen, daß eine jede Klasse von Einsaßen sich ihre Schiedsrichter wählt, und bei der Wahl die Kap. IV. sub IV. V. benannten Klassen resp. durch das Dominium oder diejenigen, welche über das Eigenthum disponiren, repräsentirt werden.

Wer nach dem Vorhergehenden blos zugezogen wird hat keine Stimme, sondern nur der zum Antrage auf die Theilung Berechtigte.

Der Eigenthümer, in so weit er mit den in der dritten Klasse benannten Einsaßen konkurrirt, hat hiernach nur alsdann eine Stimme, wenn wahrscheinlich ein Ueberschuß für ihn statt finden wird, und giebt sie in diesem Fall unter der Klasse ab, mit welcher er konkurrirt.

Bei den einzelnen Klassen entscheidet über das zu wählende Subjekt die Mehrheit der Stimmen, und im Fall einzelne Subjekte gleiche Stimmen haben, die Bestimmung der Kreiskommission, welche sich jedoch nur auf einen von denjenigen, so gleiche Stimmen haben, erstrecken darf.

Die Stimmen werden um jeden Verdacht der Begünstigung für die Reichern abzulehnen, nach den Köpfen gezählt.

Mehrere Miteigenthümer eines und desselben Grundstücks oder Rechts haben nur eine Stimme.

Diese kommt dem Besitzer zu, und wenn mehrere im gemeinschaftlichen Besitz sind, dem Aeltesten.

Die Wahl selbst geschieht unter der Direktion der Kommissarien, welche jede Klasse separat wählen lassen, und das Erforderliche rezessiren.

Die nach Vorstehendem bewirkte Wahl, ist allemal gültig, wenn sie auf solche Personen fällt, die

1) geprüfte ökonomische Kenntnisse,

2) kein allgemeines Vorurtheil in Ansehung ihres moralischen Lebenswandels gegen sich, und

3) nach den Gesetzen sich und ihrem eigenen Vermögen vorzustehen fähig, auch nicht durch die Vorschriften der Gerichtsordnung Th. 1. Tit 10. §. 227 und 228. als solche anzusehen sind, die kein vollgültiges Zeugniß ablegen können.

Jeder Einwand gegen die Wahl des Schiedsrichters muß sogleich nachgewiesen werden, sonst auf denselben nicht Rücksicht genommen wird.

Wird bei der Wahl des Subjekts gegen die Vorschriften gefehlt, so müssen die Kommissarien dieses nicht gestatten.

Die Wahl der im §. 228. Tit. 10. Th. 1. der Gerichtsordnung angeführten Personen ist zulässig, wenn alle Partheien die Verhältnisse kennen und dennoch bei der Wahl beharren.

Ist die Wahl geschehen, so macht die Kommission allen Partheien die gewählten Subjekte bekannt und vernimmt sie wegen der oben angeführten Einwendungen. Finden diese nicht statt, oder sind sind sie beseitiget, so müssen sämmtliche Partheien noch einen Obmann wählen, welcher entweder einer von den Schiedsrichtern, oder eine dritte Person, oder auch einer von den Kommissarien sein kann, und die Befugniß hat, in denjenigen Fällen, in welchen die Schiedsrichter sich nicht einigen oder durch die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden können, zu entscheiden.

In Ansehung der Wahl des Obmannes finden dieselben Vorschriften statt, welche wegen der Wahl der Schiedsrichter festgesetzt sind. In jeder Klasse bestimmt die Mehrheit der Stimmen; nur derjenige, welcher die mehresten Stimmen, die nach den verschiedenen Klassen gezählt werden, erhält, bekommt das Amt eines Schiedsrichters. Haben hiernach mehrere Personen gleiche Stimmen, so entscheidet die Bestimmung der Kreiskommission nach den oben aufgestellten Grundsätzen. Es ist klar, daß die Wahl eines Obmannes wegfällt, wenn nur Ein Schiedsrichter erwählt ist.

Nach bewirkter Wahl des Obmannes ladet die Kommission die gewählten Schiedsrichter, so wie den Obmann vor, vereidigt sie, und macht ihnen ihre Obliegenheiten bekannt.

Die Obliegenheiten der Schiedsrichter sind;

1) die Vermessung und

2) die Bonitirung zu bewirken,

3) die Theilungsgrundsätze und Maaßstabe anzuordnen,

4) den Theilungsplan zu entwerfen, und

5) selbigen in Ausführung zu bringen.

Ueber die Art, wie hiebei verfahren werden soll, entscheidet das Kompromiß, welches sich jedoch im Wesentlichen nach den Gesetzen, die die Form des Verfahrens festsetzen, richten muß.

Die Schiedsrichter schreiten, sobald ihnen ihre Obliegenheiten bekannt gemacht sind, zur Wahl eines Feldmessers. Dieser muß examinirt, approbirt und in den Eintheilungsgeschäften bewandert sein.

Sind sie über die Wahl des Feldmessers uneinig, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und, wenn diese gleich sind, die Bestimmung des Obmanns, welcher jedoch nur einen von denjenigen, welche gleiche Stimmen haben, auswählen darf.

Wollen die Schiedsrichter die Bonitirung nicht selbst übernehmen, so ernennen sie die Taxatoren. Diese müssen aber diejenigen Eigenschaften haben, welche oben in Ansehung der Schiedsrichter festgesetzt sind.

Im Fall die Schiedsrichter für die zu ernennenden Subjekte nicht einerlei Meinung sind, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und wenn diese gleich sind, die Auswahl des Obmanns unter denjenigen, welche gleiche Stimmen haben.

Sobald die Feldmesser und die Taxatoren gewählt sind, so müssen die Schiedsrichter sich über die Anwendung

der im zweiten Theil des Reglement enthaltenen Grundsätze und Theilungsmaaßstäbe einigen, in welche die Kreiskommission sich blos konsultative mischen kann.

Findet unter ihnen keine Einigung statt und die Vorstellungen der Kreiskommission haben kein Gewicht, so entscheidet der Obmann.

Stehen die Theilungsgrundsätze fest, so entwerfen die Schiedsrichter den Theilungsplan und machen der Kreiskommission solchen in der Art bekannt, daß sie bis zur völligen Beendigung einen hinlänglichen Zeitraum behält, sämmtliche Interessenten zur Einsicht und Ausführung des Theilungsplans vorzuladen.

Beide Letztere sollen, der Regel nach, uno actu geschehen, weil die Erfahrung lehrt, wie nützlich es ist, den entworfenen Theilungsplan sogleich in Ausführung zu bringen, doch steht es den Partheien frei, bei der Wahl des Schiedsrichters und des Obmanns, sich von dem Ausspruche derselben vor der Ausführung den Rekurs an die Immediatkommission und das Staatsministerium vorzubehalten.

Die Kreiskommission vernimmt in diesem Termin zuerst die Schiedsrichter über den entworfenen Plan und rezessirt solchen.

Sind die Schiedsrichter einig, so behält es bei ihrem Ausspruche sein Bewenden. Sind sie nicht einig und die Bemühungen der Kreiskommission sie zu vereinigen fruchtlos, so entscheidet der Obmann.

Sobald der Theilungsplan entworfen ist, über die Anwendung keine Differenzien obwalten, oder diese durch die Entscheidung des Obmanns gehoben sind, so wird derselbe den Interessenten vorgelegt, und, in sofern die Interessen-

ten sich nicht etwa den Rekurs vorbehalten und von diesem Vorbehalt Gebrauch machen wollen, einem jeden sein Theil zugewiesen.

Die Kreiskommission nimmt hierüber einen vollständigen Rezeß auf, und reicht selbigen, von sämmtlichen Interessenten vollzogen, nebst Karte, Vermessungs- und Bonitirungsregister ein.

Die Abgaben der Interessenten können durch die Theilung nicht erhöhet werden.

Glauben die Partheien sich über ein vorgefallenes illegales Verfahren, oder über Verkürzungen beschweren zu können, so müssen sie die Beschwerden innerhalb 10 Tagen nach Publikation des Theilungsplanes bei der Immediatkommission anbringen.

Diese veranlaßt, nach Befinden der Umstände, eine Recherche, und läßt die Beschwerden beseitigen, oder weiset die Beschwerdeführenden ab.

Von der Festsetzung der Immediatkommission steht den Beschwerdeführenden noch ein Rekurs in gleicher Frist an das Staatsministerium frei, bei dessen Entscheidung es sein unabänderliches Bewenden behält.

Diese Fristen sind peremtorisch und nur aus den Tit. 18. T. 1. in der Gerichtsordnung enthaltenen Gründen kann das Verfahren als null angefochten, und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch bei den hier festgesetzten Behörden, in Antrag gebracht worden.

Die hierdurch verursachten Kosten fallen bei ungegründeten Beschwerden, dem Provokanten; sonst dem schuldigen Theil zur Last.

Widersetzt sich eine Parthei der Vollziehung eines, nach vorstehendem feststehenden, Theilungsplanes, so hat die Kreiskommission die Befugniß und die Verpflichtung die zur Vollziehung des Planes nöthigen exekutivischen Zwangsmittel anzuwenden.

Wird bei der Widersetzung ein Verbrechen begangen, so gehört dessen Untersuchung und Bestrafung nach der Natur der Sache vor die kompetenten Richter.

Allgemeine
Juristische Monatsschrift
für die
Preußischen Staaten.

Herausgegeben
vom Justizkommissarius Mathis.

6ter Band. 4tes Heft. April 1808.

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheiluug.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

4.

Ist nach dem römischen Rechte bei einer fideikommissarischen Substitution in dasjenige, was der fiduziarische Erbe hinterlassen wird, dieser berechtigt, das ganze Fideikommiß zu veräußern, wenn es zu seiner Subsistenz erforderlich ist?
(Novella 108. Cap. 1 et 2).

Der Bürger und Ackersmann Gottfried W., welcher im Febr. 1778. zu Nauen verstarb, errichtete am 18. Julius 1771. ein gerichtliches, am 20. Febr. 1778. publi-

zirtes Testament, in welchem er seine Ehefrau Dorothea Sophie geborne A. zur einzigen Erbin seines gesammten Vermögens dergestalt einsetzte:

daß sie die freie Disposition darüber nicht nur haben, sondern auch alles, was ihr Noth thun, davon nehmen, nachmalen aber, wenn auch sie verstorben sein sollte, alsdann beiderseitig nächste Freunde zutreten und sich in den verbleibenden Nachlaß egal theilen sollten.

Die Wittwe W., nachdem sie 20 Jahre im Besitze des Nachlasses ihres Ehemannes gewesen, hatte nur noch $\frac{1}{8}$ Hufe Acker und einige unbedeutende Mobilien aus diesem Nachlasse, und schloß daher mit der verwittweten Postmeisterin N. einen contractum vitalitium dahin:

daß die $\frac{1}{8}$ Hufe Acker sofort, imgleichen auch nach ihrem Tode die dann vorhandenen Mobilien derselben eigenthümlich zugehören sollten, wogegen sie die Wittwe W. vollständig lebenslänglich verpflegen, und ihr außerdem jährlich zu kleinen Ausgaben 18 Thl. baar zahlen sollte.

Nach dem Tode der Wittwe W. wurden die Intestaterben ihres früher verstorbenen Ehemannnes gegen die verwittwete Postmeisterin N.

auf Extradition der $\frac{1}{8}$ Hufe Acker und der von ihr hinterlassenen Effekten

klagbar. Durch die drei gleichlautenden Erkenntnisse des Magistrats zu Nauen vom 24. Mai 1802., des Oberappellationssenats des Kammergerichts vom 25. Apr. 1803. und des geheimen Obertribunals vom 22. Sept. 1803 wurden Kläger mit ihrer Klage abgewiesen. Folgendermaßen lauten die vom Oberappellationssenat angeführten

Gründe:

Das Testament des Bürgers und Ackermanns W. enthält offenbar eine Disposition, welche in den Rechten ein fideicommissum testamentarium quid quid supererit genannt wird. Er setzet darin seine Ehefrau D. S. A. als in Betreff des vielen guten, so sie ihm erzeigt, zu seiner einzigen Erbin seines gesammten Vermögens ein, dergestalt

daß sie die freie Disposition darüber nicht nur haben, sondern auch alles, was ihr Noth thun, davon nehmen, nachmalen aber, wenn auch sie verstorben sein sollte, alsdann beiderseitige nächste Freunde zutreten und sich in den verbleibenden Nachlaß egal theilen sollen.

Hieraus ist nun schon an sich klar, daß, wenn kein Nachlaß bei dem Absterben der A. verblieben, der klägerische Anspruch, der blos auf jenes Testament gegründet ist, von selbst wegfällt, und wenn davon auch etwas vorhanden gewesen, die Kläger als die angeblich nächsten Verwandten des W., nicht auf das Ganze, sondern nur auf die Hälfte einen Anspruch hatten; sie also offenbar in plus petitione versiren, wenn sie die Extradition der $\frac{1}{8}$ Hufe bauerfeldschen Ackers von der Verklagten als das einzige noch vorhandene Objekt der Erbschaft fordern. Aber auch hierauf haben sie kein Recht.

Denn nach dem gerichtlich aufgenommenen Kontrakte erhielten die Verklagte und deren Ehemann schon bei Lebzeiten der Wittwe W. ihr sämmtliches Vermögen, incl. jenes Ackers, und sie versprachen dagegen, dieselbe in der im Vertrage näher bestimmten Art bis an ihren Tod zu unterhalten. Daß dieser Vertrag von Seiten der Verklagten nicht erfüllt worden, haben Klägere nicht angeführt; vielmehr das Gegentheil dadurch, daß sie im Appellationsbericht behaup-

tet, die verstorbene W. habe von der Verklagten nur wenig Unterstützung genossen, indirekte eingeräumt, und man muß daher annehmen, daß auch Verklagte ihrerseits im Besitze alles desjenigen geschützt werden muß, was sie auf den Grund jenes Kontrakts erhalten hat, wenn anders die Wittwe W. zur Eingehung desselben berechtigt gewesen. Dies leugnen zwar Klägere, und beziehen sich deshalb auf das von dem verstorbenen W. unterm 18. Juli 1777. errichtete Testament, in Gefolge dessen die Wittwe W. den Nachlaß erhalten; allein mit Unrecht. Wie sich aus dem erwähnten Kontrakte ergiebt, bestand damals das Vermögen der Wittwe W. blos aus der $\frac{1}{6}$ Hufe bauerfeldlichem Acker und den Mobilien, deren Gebrauch sie sich bis an ihren Tod vorbehielt. Aus den Mobilien konnte sie offenbar keine besondere Nutzungen ziehen, und wenn man die Vortheile, welche ihr die $\frac{1}{6}$ Hufe Acker gewähren konnte, auch jährlich auf 40 Thlr. in Anschlag bringt, welches Quantum selbst nach dem, von den Appellanten auf 806 Thlr. angegebenen Werth des Ackers das höchste ist, was man annehmen kann, da die Wittwe W. denselben ihres hohen Alters, denn sie war damals 80 Jahr alt, nicht einmal selbst zu bebauen im Stande gewesen: so ist es doch einleuchtend, daß die Einkünfte von ihrem Vermögen zu ihren Bedürfnissen nicht hinreichten, und sie daher gezwungen gewesen, die Substanz desselben anzugreifen.

Diese mußte aber in kurzem sehr vermindert, und wenn sie noch lange lebte, gänzlich durch ihre Ausgaben absorbirt werden. Sie hätte alsdann in einem noch höhern Alter, wo ihr alle Nahrungsquellen verstopft waren, Gefahr gelaufen, sich dem größten Mangel ausgesetzt zu sehen. Wenn sie daher, um diesem auszuweichen, und sich einer anständigen Unterstützung auf ihre unbestimmte Lebenszeit zu

versichern, den öfters allegirten Kontrakt mit der Verklagten errichtete, und derselben auf diese Weise ihr sämmtliches Vermögen überließ; so wurde dieser Schritt durch ihre Lage hinlänglich gerechtfertigt, und man kann daraus durchaus keine Liberalität oder die Absicht, den fideikommissarischen Erben das Fideikommiß zu entziehen und es der Verklagten zuzuwenden, entnehmen. Nach dem Testament ihres früher verstorbenen Mannes sollte sie aber auch unbedenklich berechtigt sein, selbst die Substanz des Nachlasses anzugreifen, ja über diesen gänzlich zu disponiren, wie es ihre Nothdurft erforderte, und eine solche letztwillige Verordnung konnte nach den Vorschriften des gemeinen Rechts, welches sowohl zur Zeit der Errichtung des Testaments als auch noch beim Erbanfall Gesetzeskraft hatte (denn das erstere erfolgte den 16. Juli 1777. und der Erblasser starb im Jahre 1778., also lange vor Emanirung des A. L.R.) mit aller rechtlicher Wirkung geschehen.

In den ältern römischen Gesetzen war bei einem fideicommisso testamentario quid quid supererit dem fiduziarischen Erben nachgelassen worden, die Fideikommißstücke ad arbitrium boni viri zu veräußern, nur mußte dies nicht, um das Fideikommiß zu unterschlagen, geschehen.

l. 54. D. ad Sct. Trebell.

Die Verordnung wurde zwar vom Kaiser Justinian in der Nov. CVIII. dahin abgeändert, daß in dergleichen Fällen der fiduziarische Erbe nur über $\frac{3}{4}$ uneingeschränkt disponiren können, $\frac{1}{4}$ davon aber den fideikommissarischen Erben zu restituiren verpflichtet sein solle.

Es wurden davon jedoch mehrere Ausnahmen gestattet. Schon im erstern Kapitel ist festgesetzt, daß um ein Heirathsgut zu bestellen, einen Gefangenen auszuliefern, oder

ex sponsalitia largitate auch dieser 4te Theil geschmälert werden könne, wenn der fiduziarische Erbe zu dieser Ausgabe sonst kein Vermögen besitze, und im Anfange des 2. Kapitels heißt es:

Sic vero contigerit, neque ipsum habere ex aliquibus causis, unde faciat expensas, ex tali restitutione etiam has facere ei damus licentiam.

Hierdurch ist offenbar der Fall noch ausgenommen, wenn die Bedürfnisse eines sonst unbemittelten fiduziarischen Erben es nothwendig machen, daß er zu seiner Subsanz auch den 4. Theil des Nachlasses angreifen muß, wie dies auch

Puffendorf Observ. 37. §. 2 et 3.

und vorzüglich

Voetius ad ff. lib. 31. T. 1. §. 55.

annimmt, wenn er sagt:

licet autem quarta saltem secundam jam dicta fideicommissaria hac in causa reservanda sit, tamen et ipsius quartae alienationem imperator Novella 108. Cap. 1. et 2. quibusdam ex causis permisit, veluti

ut se alat fiduciarius aliunde non habens.

Dieser Fall trat aber bei der Wittwe W. ein. Sie war, wie oben ausgeführt worden, in gegründeter Besorgniß wegen der Zukunft, und veräußerte nur um wegen ihrer Bedürfnisse bis an ihren Tod gedeckt zu sein, den ganzen Nachlaß, den sie in Händen hatte. Klägere haben zwar in appellatorio, um die behauptete Nothwendigkeit dieser Veräußerung zu widerlegen, angeführt, die Defunkta habe durch ihre Geschicklichkeit in Kuren vieles verdient; wenn man indessen auch die Richtigkeit dieses Umstandes ihnen zugiebt, so folgt doch daraus nichts zu ihrem Vortheil, denn sie haben selbst eingestanden, daß die Wittwe W. ihres Verdien-

stes ohngeachtet, von der Verklagten Unterstützungen genossen, und es ist von ihnen nicht einmal behauptet worden, daß diese Unterstützungen überflüßig gewesen, und durch die Lage der W. nicht herbeigezogen worden. Ueberdies waren es auch wohl weniger ihre damaligen Bedürfnisse, als Besorgniß für die Zukunft, die sie zur Abschließung des Vertrages vermogten; und da diese Besorgniß sehr gegründet war, so erledigt sich dadurch hinlänglich der Einwand der Kläger, und es bedarf gar nicht der Vernehmung der von ihnen vorgeschlagenen Zeugen. Der angeführte Vitalitienkontrakt ist solchergestalt in seinem ganzen Umfange für rechtsbeständig anzusehen, und die Verklagte muß im Besitz alles desjenigen geschützt werden, was sie dnrch denselben erlangt hat. Die klägerischen Ansprüche sind daher ganz ungegründet, und das Urtel erster Instanz, worin sie mit denselbelben lediglich abgewiesen worden, hat durchaus bestätigt, und den Apellanten die Kosten dieser Instanz zur Last gelegt werden müssen.

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erläuterungen der älteren.

8.

Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediateinsaßen in der Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, v. 27. Julius 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Immediateinsaßen in Unsern Domainen genossen bis jetzt kein Eigenthumsrecht an ihren Grundstücken. Ihrer Verfassung mangelte es an Selbstständigkeit und einem festen Fundament. Sie mußten sich den Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken von Eigenthumswegen vorgenommen wurden, unterwerfen, und eine andere Regulirung der Leistungen für die Benutzung derselben gefallen lassen. Strenge genommen, konnten sie, bei Abtretung ihres Besitzrechtes, blos die etwanigen Verbesserungen und das Superinventarium in Anschlag bringen, am wenigsten aber ihre Grundstücke verpfänden,

sich auf dieselbe Kredit und dadurch die Mittel verschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und wesentliche Verbesserungen vorzunehmen. Die Grundstücke gewährten ihnen also keinen Kapitalwerth, und das Besitzrecht erloſch, sobald sie nicht mehr im Stande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Eine so ungewisse und kreditlose Lage mußte eben so sehr den Wohlstand der Immediateinsaßen zurückhalten, als der Ackerkultur im Allgemeinen nachtheilig sein. Die Remissionen und Unterstützungen an Bauholz ꝛc., welche ihnen gegeben wurden, ersetzten dem guten und thätigen Wirthe keinesweges die Hülfsquellen, welche er bei dem Genuß eines vollständigen Eigenthums durch sich selbst und durch eigene Betriebsamkeit sich ungleich dauerhafter hätte verschaffen können; den schlechten und trägen Wirth aber bestärkten sie noch mehr in der Unthätigkeit und dem Glauben, als ob es ihm freistehe, seine Existenz auf Kosten des Staats und des allgemeinen Wohls zu gründen. — Theils in Erwägung dieser Umstände, theils um Unsern Immediateinsaaßen einen Ersatz wegen der erlittenen Kriegsdrangsale zu geben, und ihnen zugleich die Mittel zu einem bleibenden Wohlstande zu gewähren, haben Wir beschlossen, ihnen, mit Aufhebung der bisherigen, sowohl ihr Besitzrecht, als die Vererbung desselben betreffenden Bestimmungen, eine Verfassung zu ertheilen, die für immer ihre Lage fest und gründlich sichert.

Wir verleihen demnach hiermit und Kraft dieses aus Königl. Macht und Vollkommenheit, für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, sämmtlichen Immediateinsaaßen in Unsern Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen,

das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke.

Jeder rechtmäßige Inhaber eines bäuerlichen Immediatgrundstücks in Unsern vorgedachten Domainen erlangt also von heute an die Befugniß, über dasselbe frei und ungehindert, den Gesetzen gemäß, zu verfügen, solches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und verpfänden, und kann sich überhaupt davon aller Nutzungen, Vortheile, Rechte und Prärogativen erfreuen, welche gesetz- und verfassungsmäßig aus dem vollständigen Eigenthum eines bäuerlichen Grundstücks entspringen. Es versteht sich dieses indessen unter folgenden Bedingungen.

§. 1.

Bleiben die Einsaaßen sämmtlichen allgemeinen Landes-, Kommunal- und Sozietätslasten, welche jetzt schon bestehen, oder noch eingeführt werden möchten, gleich andern Grundeigenthümern ihrer Qualität unterworfen.

§. 2.

Erlassen Wir für die Verleihung des Eigenthums zwar alles Einkaufsgeld; es fallen aber auch sämmtliche Remissionen und Unterstützungen an Bau- und Brennholz, imgleichen die bisher in Unsern Forsten genossene Weide und andere Benefizien, für die Zukunft gänzlich weg.

§. 3.

Doch wollen Wir diese Remissionen und Unterstützungen an Bau- oder Brennholz, denjenigen Einsaaßen, welche sich den hier verordneten Bedingungen dankbarlich unterwerfen, noch auf zwei Jahre, nämlich 1809 und 1810. aus Gnaden angedeihen lassen. In Hinsicht der Waldweide, welche ihnen gleichfalls noch auf so lange gelassen wird, müssen sie aber mit demjenigen Hütungsterrain zufrieden sein, welches ihnen mit der wenigsten Beschränkung in der Disposition und Bewirthschaftung Unserer Forsten angewiesen werden kann.

§. 4.

Solchen Dorfschaften, bei deren Einsaaßen der Verlust der Waldweide eine gänzliche Umformung ihrer wirthschaftlichen Einrichtung zur Folge haben würde, wird zwar auch weiterhin, nach Maaßgabe der Lokalität, das nothwendigste Hütungsterrain in Unsern Forsten einstweilen noch gestattet werden, jedoch nur auf unbestimmte Zeit, gegen Kündigung, einen billigen Zins, und mit Vorbehalt des Holzschlages und der übrigen Forstnutzungen.

§. 5.

Das bei den Bauererben befindliche herrschaftliche Inventarium erhalten die Besitzer für die alte Taxe gleichfalls zu ihrem vollen Eigenthum. Die Interessen des Taxbetrages werden, mit fünf vom Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugesetzt. Die Gebäude gehören nicht zum Inventario, sondern zum Grundstück, und kommen daher nicht besonders in Anrechnung.

§. 6.

Die bisherigen Dominialabgaben und Leistungen werden weder erhöhet, noch vermindert.

§. 7.

Die den Einsaaßen noch obliegende Schaarwerks- und andere Dienste, imgleichen die Naturalleistungen derselben, sollen sämmtlich, in sofern sie aufhebbar sind, gegen angemessene Sätze in Geldabgaben verwandelt werden. Hierzu werden aber die allgemeinen Landes-, Kommunal- und Sozietätslasten nicht gerechnet.

§. 8.

Von den hiernach (§. 5. 6 und 7.) ausgemittelten Gesammtbetrage der jährlichen Geldabgaben, bleibt der vierte Theil als Grundsteuer (Kontribution) unablöslich auf dem

Bauererbe stehen. Er wird nach den Roggendurchschnittspreisen der letzten dreißig Jahre in den Handelsstädten der Provinz auf Roggenwerth gebracht, und alle dreißig Jahre, nach den Roggendurchschnittspreisen der nehmlichen Handelsstadt von den vorhergegangenen dreißig Jahren, anderweitig in seinem Geldbetrage abgeändert.

§. 9.

Die übrigen drei Viertheile der jährlichen Geldabgaben werden abgelöset. Jeder Einsaaße kann sich von deren Entrichtung, durch Erlegung des, nach dem §. 5. bestimmten Satze, nämlich zu 5 Prozent berechneten Kapitals, sowohl ganz als theilweise zu jederzeit frei machen. Binnen vier und zwanzig Jahren aber, also bis Ende des Jahres 1832., muß die Ablösung vollbracht sein. Wie viel jeder Einsaaße aber binnen dieser Zeit auf gedachtes Kapital jährlich abbezahlen will, soll von ihm abhängen. Von derjenigen Summe, so er auf dies Kapital abzahlt, werden ihm alsdann im nächsten Jahre die Interessen von seinen Abgaben abgeschrieben. Wer also 20 Thlr. auf das Kapital bezahlt, hat in den folgenden Jahren 1 Thlr. Zins weniger zu entrichten. Wer das ganze Kapital erlegt, macht sich dadurch von der weitern Entrichtung der vollen drei Viertheile seiner jährlichen Geldabgabe frei. Doch werden unter 5 Thlr. keine Zahlungen auf das Kapital angenommen, und größere Summen müssen auch immer durch 5 theilbar sein. Das in der Beilage aufgestellte Beispiel wird die Sache anschaulicher machen.

§. 10.

Auch wollen Wir den Einsaaßen, welche im Jahr 1809. das ganze Kapital baar abtragen, Funfzehn, denen, die es im Jahre 1810 thun, Vierzehn, denen im Jahre 1811. Dreizehn Prozent und so weiter bis zum Jahr 1818. mit ein-

gerechnet, jedes spätere Jahr ein Prozent weniger, an dem Kapital erlassen.

§. 11.

Dörfer, in denen der größte Theil der Bauerhöfe devastirt ist, werden sobald als möglich aus der Gemeinheit gesetzt. Wo dieser Fall nicht eintritt, wollen wir es zwar einstweilen noch dem eigenen Entschluß der Besitzer überlassen, ob sie sich freiwillig aus der Gemeinheit setzen wollen. Geschieht solches aber nicht in einem Zeitraum von zehn Jahren, so sind die Landespolizeibehörden berechtiget, die Separation auf Kosten der Interessenten zu bewirken. In beiden Fällen ist auch wider den festgesetzten Theilungsplan kein prozessualischer Widerspruch zulässig, und jeder Einsaaße muß sich demselben unterwerfen, sobald er eine Grundfläche angewiesen erhält, deren künftiger Ertrag nach dem Gutachten von Sachverständigen die bisherigen Nutzungen seines Gewerbes in der Gemeinheit erreicht. Die nächstens zu emanirende Theilungsordnung wird die Separation möglichst erleichtern.

§. 12.

Es wird jedem Einsaaßen, sobald es angeht, dasjenige vorgelegt werden, was er nach Maasgabe der jetzigen Verordnungen zu leisten hat, und er ist gehalten, binnen sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo ihm diese Leistungen werden bekannt gemacht werden, sich darüber bestimmt zu erklären.

§. 13.

Nimmt derselbe solches an, so erhält er von der Landespolizeibehörde der Provinz, unter Bestätigung der ihr vorgesetzten höhern Instanz, eine Versicherungsurkunde, welche für ewige Zeiten die Kraft eines gültigen und unwiderrufbaren Besitzdokuments haben soll.

§. 14.

Weigert er sich aber, die ihm vorgelegten Bedingungen zu erfüllen, oder erklärt er sich in der gesetzten Frist (§. 12.) nicht bestimmt, so wird alsdann das Bauererbe mit den dazu gehörigen Pertinenzien öffentlich ausgeboten, unter gleichen Bedingungen zu eigenthümlichen Rechten an einen besitzfähigen Meistbietenden, mit den im §. 3. bewilligten Begünstigungen, verkauft, und auf diesen die Versicherungsurkunde ausgefertigt. Der bisherige Besitzer muß mit dem herausgekommenen Meistgebot um so mehr zufrieden sein, als es nur von ihm abgehangen hat, sich im Besitz des Grundstücks zu erhalten, und die bisherigen grundherrlichen Abgaben und Leistungen nicht erhöhet, sondern nur angemessen regulirt werden sollen. Das aufgekommene Meistgebot soll ihm indessen, nach Abzug der hiebei vorgefallenen Kosten ungekürzt ausgezahlt werden.

§. 15.

Zu diesem Ausgebot ist hinreichend, wenn nur Ein Bietungstermin in einer Frist von 8 bis 10 Wochen angesetzt, und selbiger durch dreimalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz, durch einen Aushang bei dem ausbietenden und einem benachbarten Gericht und durch Publikation von den Kanzeln in 5 bis 6 Kirchen bekannt gemacht wird. Auch bedarf es keiner besondern Abschätzung des Grundstücks vorher; nur muß der Flächeninhalt, die ohngefähre Beschaffenheit des Bodens und der Gebäude und der Betrag der Abgaben bekannt gemacht werden.

§. 16.

Ein gleiches Verfahren, jedoch mit einer doppelten Frist, findet statt, um diejenigen Besitzer, welche aus Veranlassung des Krieges ihre Grundstücke verlassen haben, zur Abgabe ihrer Erklärung vorzuladen, wenn der Aufenthalt der-

selben unbekannt ist. Bei ihrem Außenbleiben in dem festgesetzten Termin, wird zwar mit der Veräußerung des Grundstücks nach den obigen Bestimmungen vorgegangen, ohne daß nachher ein Einspruch von ihrer Seite zulässig ist; das herausgekommene Kaufgeld nach Abzug der Kosten aber für ihre Rechnung gerichtlich niedergelegt.

§. 17.

Da in dem einen wie dem andern Fall (§. 15. und 16.) den vorigen Besitzern das Kaufgeld verbleibt, so kommt es darauf gar nicht an, ob ihnen, wie es in einigen Gegenden der Fall ist, die Gebäude jetzt schon eigenthümlich zugehören oder nicht. Sie werden mit dem Grundstück zusammen veräußert.

§. 18.

Sind weder die bisherigen Besitzer von einzelnen Bauerhöfen mehr aufzufinden, noch Erben vorhanden, welche nach der im folgenden §. bemerkten Deklaration ein Erbfolgerecht auf die verlassenen Grundstücke haben, folglich diese Unserer Disposition anheimfallen, so wollen Wir es den übrigen Wirthen in den Dörfern, worin dergleichen Höfe belegen sind, überlassen, ob sie die zu denselben bisher benutzten Ländereien unter sich vertheilen, und andere an deren Stelle anweisen wollen. Die Fläche zu den neuen Besitzungen kann die Dorfschaft anweisen, wo sie will; auch kommt es auf deren Größe nicht an, wenn sie nur zusammenhängend, möglichst arrondirt, in keiner Gemeinheit mit den übrigen Dorfsländereien liegt, und von der Beschaffenheit ist, daß sie bei freier Ausbietung zum eigenthümlichen Besitz:

a) die bisherigen, nach §. 5., 6 und 7. ausgemittelten Geldabgaben und sonst darauf ruhenden allgemeinen Landeslasten trägt;

b) ein Einkaufsgeld gewährt von 2 bis 300 Thalern, wenn die Größe des vakanten Bauerhofes 5 bis 6 Hufen, von 100 bis 200 Thaler, wenn er 4 Hufen, und von 50 bis 100 Thaler, wenn er 3 Hufen Magdeburgisch betrug.

Enthielt der vakante Bauerhof weniger Land, wollen Wir Unserer Seits auf das Einkaufsgeld Verzicht leisten. Uebrigens wird nur nach diesen Sätzen das Einkaufsgeld zu Unsern Kassen eingezogen. — Was bei der Lizitation mehr an Einkaufsgeld aufkommt, fällt der Dorfschaft anheim.

§. 19.

Die gegenwärtige Verordnung begreift die sogenannten Hochzinser, Schaarwerksfreie, Schaarwerksbauern, Zinsbauern, überhaupt alle diejenige Immediateinsaßen unter sich, welche bisher nach der Deklaration wegen Vererbung der Bauerhöfe vom 25 sten März 1790. behandelt worden. Den Zeitpachtsbauern, Zeitemphytenten und übrigen Domaineneinsaaßen, welche noch kein volles Eigenthum an ihrem Grundstücken haben, beabsichtigen Wir zwar solches gleichfalls zu verleihen, behalten Uns indessen vor, das Nähere darüber besonders zu bestimmen.

Wir verhoffen, daß unsere Immediateinsaaßen die wohlthätige und landesväterliche Absicht, welche Uns bei der ihnen bewilligten Verleihung des Eigenthums leitet, mit gebührendem Danke erkennen, und den gemachten Bedingungen sich gern und willig unterwerfen werden. Wir ertheilen ihnen nochmals bei Unserm Königl. Wort die feste Zusicherung, daß sie auf diesen Fall jederzeit bei den ihnen jetzt verheißenen Gerechtsamen kräftigst geschützt werden sollen. Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche von allen öffentlichen Behörden genau befolgt und durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden soll,

Höchst-

Fürſtenthümer, Grafſchaften und ein ſtarkes Gebiet, das
Königreich Böhmen, ſo wie auch die Lande der Stephans-
krone, Ungarn, Croatien und Slavonien, ſind ihr Eigen-
thum. Ihre Macht iſt groß, ihr Reich ſtark, ihre Unter-
thanen zahlreich.

Die Kaiſerin Maria Thereſia
Theresia Cons.
Franz I.
Joſeph II.
Leopold II.
Franz II.

Joſeph II. war ein Sohn der Kaiſerin Maria Thereſia und ihres Gemahls Franz I. Er wurde am 13. März 1741 geboren, beſtieg nach dem Tode ſeines Vaters den Thron, und ſtarb, ohne Kinder zu hinterlaſſen, am 20. Februar 1790. Er war ein Freund der Wiſſenſchaften, und ein Beförderer der Aufklärung. Seine Regierung war kurz, aber ſegensreich. Er ſchaffte die Leibeigenſchaft ab, und gab den Unterthanen mehr Freiheit. Er ſtarb in einem Alter von 49 Jahren.

		Betrag der Summe, welche der Besitzer auf Kapital v. 300 thl. abzahlt.	Dadurch ermäßigt er das Kapital auf die Summe von	Und an den jährlichen Geldabgaben löset er durch die Kapitals-zahlung ab	Mithin darf er in den folgenden Jahren an Zins- u. Grundsteuer nur zahlt.
		thlr.	thlr.	thlr. gr. pf.	thlr. gr. pf.
1	Im 1sten Jahr	5	295	— 22 9	19 67 9
2	— 2ten —	10	285	— 45 —	19 22 9
3	— 3 = —	20	265	1 — —	18 22 9
4	— 4 = —	20	245	1 — —	17 22 9
5	— 5 = —	10	235	— 45 —	16 67 9
6	— 6 = —	20	215	1 — —	15 67 9
7	— 7 = —	30	185	1 45 —	14 22 9
8	— 8 = —	5	180	— 22 9	14 — —
9	— 9 = —	40	140	2 — —	12 — —
10	—10 = —	50	90	2 45 —	9 45 —
11	—11 = —	60	30	3 — —	6 45 —
12	—12 = —	20	10	1 — —	5 45 —

13 Im dreizehnten Jahre hat also der Besitzer auf das Kapital nur noch 100 Thaler zu entrichten. Dadurch löset er die letzten 45 Groschen von den ablösbaren drei Viertheilen seiner ehemaligen Geldabgaben ab, und darf also weiterhin von denselben blos die Grundsteuer berichtigen.

Publikanda und Bekanntmachungen des Magistrats zu Königsberg während der Anwesenheit der französischen Armee daselbst, in Ansehung der Einquartierung und der Zwangsdarlehne.

1.

Instruktion für die beim Einquartirungsgeschäft angesetzten Beamte.

1) Das Einquartirungsgeschäft wird besorgt

a) von dem Einquartirungsbureau,

b) von den Kreisverordneten,

c) von den Distriktsaufsehern,

d) von den Billetteuren, und

e) von der besondern Kommission zur Abänderung der etwanigen Unordnungen.

2) Das Einquartirungsbureau besteht aus den beiden Direktoren, Regierungsrath Heidemann und Assessor Schartow, so wie aus den bisherigen Kontrolleuren der Serviskommission. Die Direktoren, von denen wenigstens einer beständig gegenwärtig ist, bestimmen im Ganzen, welche Art der Einquartirung, ob einfache, doppelte oder dergleichen eintreten soll, und in welchem Distrikt diese unterzubringen sei, wobei ihnen die Kontrolleurs vorzüglich Hülfe leisten. Außerdem haben sie die Aufsicht über das Ganze, und sind vorzüglich dabei thätig, die ihnen angezeigten Unordnungen abzuändern.

3) Bei der Einquartirung haben sie folgende Grundsätze zu beobachten:

Niemand ist frei, ausgenommen:

a. der jetzt auf eine gesetzliche Weise Einquartirungsfreiheit erhalten hat, wozu auch die gehören, welche bei den Verwaltungen angestellt sind, die auf den Aufenthalt der Kaiserl. Königl. Truppen unmittelbar Bezug haben:

b) bei dem eine Unmöglichkeit eintritt.

Die Einquartirung ist entweder eine einfache, oder, wenn diese nicht genügt, eine doppelte u. s. w.

Bei der einfachen Einquartirung werden diejenigen, welche einzelne Stuben haben, übergangen; wer mehr als eine Stube hat, erhält für jede Stube über eine, einen Mann. Offizierquartiere werden verhältnißmäßig berechnet. Bei der doppelten Einquartirung wird auf zwei Stuben ein Mann gerechnet, und für jede Stube, wo mehr als eine vorhanden ist, zwei Mann festgesetzt u. dgl.

4) Die Distriktsaufseher vertheilen die ihnen von der Direktion zugetheilte Einquartirung auf die einzelnen Häuser, und unterscheiden deshalb das Logisbillet. Ein solches enthält:

a) Die Servisnummer des Hauses und die Bezeichnung des Distrikts;

b) den Stand und die Zahl der Einquartirung, letztere mit Buchstaben, wo möglich auch die Nummer des Regiments;

c) die Herren Offiziere werden, wo möglich, namentlich angegeben;

d) die besondere Angabe, ob das Billet auf den Eigenthümer oder Miether geht;

e) Das Datum und die Unterschrift des Distriktsaufsehers.

Die Distriktsaufseher haben eine perpetuelle Liste ihres Distrikts, aus welcher sie die Zahl der Häuser, einzelner

Stuben und Stallungen, auch ob und aus welchem Grunde eine Wohnung frei sei, ob sie sich zu einem Offizierquartier qualifizirt u. dgl. ersehen können. Diese Liste bleibt ungeändert.

Außerdem hat jeder eine kurrente Liste, welche die Summe der möglichen Einquartirung enthält, in welche in jedem Dato eingetragen wird, welche belegt, und was abgegangen ist, wieviel mithin an Einquartirung möglich ist. Das Abgehen der Einquartirung ersehen sie durch die tägliche Liste, welche die Servisverordneten des Abends einreichen.

5) Die Servisverordneten, deren Zahl jetzt beträchtlich vermehrt ist, und die nur eine oder zwei kleine Straßen zu ihrer Aufsicht haben, müssen täglich ihren Distrikt revidiren, und genau darauf sehen, welche Einquartirung noch vorhanden sei, ob irgendwo eine Unordnung oder Bedrückung sich befinde u. dgl. Ueber alle diese Punkte müssen sie täglich des Abends eine vollständige Liste bei der besondern Kommission zur Abänderung der etwanigen Unordnungen einreichen.

6) Die Billeteurs führen die Einquartirung ein, und müssen täglich von früh bis spät auf dem Einquartirungsbureau sein.

7) Die Kommission zur Abänderung der etwanigen Unordnungen ist täglich von früh bis spät versammelt und hört alle Beschwerde an. Unstatthafte, die durchaus keine Abänderungen nach sich ziehen können, werden sogleich zurückgewiesen, andere werden aufgezeichnet. Solche, die einer schleunigen Hülfe bedürfen, werden sofort an die Direktion gebracht, damit diese mit dem einzelnen Distriktaufseher konferiren, und der Beschwerde abhelfen könne. Die anderen werden zur Abendkonferenz gebracht. Hierher gehören auch die

Acht Millionen Franken noch rückständigen Steuer-Millionen, die Bewilligung von Theilzahlungen auszuwirken, indem die anderweitigen großen Kosten berichtiget, die Lieferanten befriediget und der Fonds zu den ersten Theilzahlungen sogleich herbei geschafft werden muß. Der Magistrat will aber, gewohnt nur im äußersten Nothfall zu drückenden Maasregeln zu schreiten, sich vor der Hand der im Publikando vom 29sten Junius angedrohten Schätzung enthalten, zu welcher jedoch unausbleiblich geschritten werden wird, wenn und in sofern der gegenwärtige Aufruf seinen Zweck verfehlen sollte.

Jeder in der Stadt Königsberg und den Vorstädten wohnhafte oder blos angesessene Unterthan und Vasall Sr. Majestät des Königs von Preußen, Unsers allergnädigsten Herrn, wes Standes oder Ranges er sei, muß zu diesem Zwangsdarlehn kontribuiren. Derjenige, der hier zwar ein eigenthümliches Grundstück besitzet, aber keinen beständigen Wohnsitz hat (Prozeßordnung Tit. 2. §. 9. u. fg.) kontribuirt blos von seinem hiesigen Vermögen; wogegen derjenige, welcher hier einen beständigen Wohnsitz hat (er mag sich jetzt in Königsberg aufhalten oder nicht), von seinem ganzen Vermögen kontribuirt, ohne Unterschied, ob es in Königsberg oder wo es sonst befindlich ist, in sofern nicht das außerhalb Königsberg befindliche Vermögen in liegenden Gütern besteht, als auf welche bei gegenwärtigem Zwangsdarlehn keine Rücksicht genommen wird. Bei Eheleuten, die nicht in Gemeinschaft der Güter leben, ist der Ehemann dennoch verpflichtet, auch von dem Vermögen seiner Ehefrau den Beitrag zu entrichten. Wegen derjenigen Personen, die über ihr Vermögen nicht disponiren können, wegen der Konkursmassen, liegenden Erbschaften und Stiftungen, müssen die Väter, Vormünder und Kuratoren den

Beitrag entrichten, oder ihn von derjenigen Obrigkeit erbitten, in deren Gewahrsam das Vermögen befindlich ist. Alle, die weder hier einen beständigen Wohnsitz haben, noch angesessen sind, bleiben von dem Zwangsdarlehn befreiet, indem der Magistrat überzeugt ist, daß jeder Fremde, der hier gegen das Kriegsungemach Schutz gesucht und gefunden hat, nach seinem Vermögen darleihen wird.

Da der Magistrat, wie gesagt, sich der Schätzung noch enthalten will, so bleibt selbige dem Gewissen eines Jeden unter den hiernächst folgenden Bestimmungen überlassen. Sollte diese Selbstschätzung nicht der Wahrheit gemäß geschehen, so würde derjenige, der eine zu geringe Summe angiebt, wenn es wissentlich geschieht, sich der Gefahr aussetzen, nach Vorschrift des Allgemeinen Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1441, und, wenn es aus Fahrlässigkeit geschieht, nach dem Grade derselben bestraft zu werden.

Die Beiträge zum Zwangsdarlehn werden vor der Hand folgendermaßen bestimmt:

1) vom reinen Kapitalsvermögen, in sofern es wenigstens 100 Thlr. beträgt, 6 Prozent; also vom Grundeigenthum, von allen zinsbar oder unzinsbar ausstehenden Geldern, ohne Rücksicht auf ihre durch den Krieg veranlaßte einstweilige Inexigibilität, von baarem Gelde, Tresorscheinen und Bankonoten, von allen Vorräthen zum Handel, Gewerbe und Verbrauch, von Kostbarkeiten und überhaupt von Mobilien aller Art; alles nach Abzug der Schulden; bleiben also weniger als 100 Thlr. übrig, so darf zum Zwangsdarlehn nichts entrichtet werden;

2) von allen Besoldungen, Pensionen, jährlichen Renten und Hebungen (mit Ausnahme der Zinsen ausstehenden Kapitalien) und überhaupt von allen Emolumen-

ten, in sofern die Besoldung u. s. w. jährlich 300 bis 1000 Thlr. incl. beträgt, 2 Proz. des jährlichen Betrages; über 1000 bis 2000 Thlr. incl., 3 Proz. u. s. w. Es kontribuirt also z. B. ein Offiziant, dessen reines Kapitalvermögen noch nicht 100 Thlr. u. dessen Diensteinkommen jährlich noch nicht 300 Thlr. beträgt, nichts, wohl aber 6 Proz. von dem Kapitalsvermögen, wenn es 100 Thlr. und drüber beträgt, und derjenige Offiziant, dessen Diensteinkommen jährlich 2200 Thlr. beträgt, kontribuirt von selbigem 4 Proz. (also 88 Thlr.) und außerdem 6 Proz. von seinem reinen Kapitalvermögen.

Jedermann wird hiermit aufgefordert, bis zum 22. d. M. seinen Beitrag in klingendem Kour. auf dem Kneiphoffschen Rathhause an das Kontributionsbureau seines Distrikts abzuliefern, und auf dem zugleich einzurechnenden Zettel sowohl den Betrag der abgelieferten Summe, als den Betrag der etwa schon geleisteten Zahlungen mit Anführung der Nummer des Empfangscheines, und die Nummer und den Distrikt seiner Wohnung, oder, wenn der Kontribuent hier keinen Wohnsitz hat, die Nummer und den Distrikt des Grundstücks, wofür die Zahlung geleistet wird, zu bemerken. Blos die Vormünder und Kuratoren, die das Vermögen, wovon der Beitrag geleistet werden soll, nicht in Händen haben, werden mit der baaren Ablieferung bis zum Empfang von der Obrigkeit befristet. Diejenigen, welche bereits mehr dargeliehen haben, als auf sie nach obigen Grundsätzen trifft, werden ersucht, einen Zettel mit dieser Bemerkung unter Anführung der Nummer des Empfangscheins einzureichen.

Donnerstags den 23. d. M. werden geachtete Einwohner dieser Stadt, die sich den Wünschen des Magistrats

gemäß diesem Geschäfte freiwillig unterziehen, in Begleitung eines Polizeikommissairs oder andern Unterbedienten, sich in die Behausung derjenigen verfügen, die ihrer Obliegenheit nicht vollständige Genüge geleistet haben, um von denjenigen, die keinen Beitrag geleistet haben, denselben, und von denjenigen, deren Beitrag für zu niedrig erachtet wird, den Nachlaß abzufordern. Gegen diejenigen, die auch alsdann die Erfüllung ihrer Pflicht verweigern werden, wird mit der im Publikando v. 29. Jun. angedrohten Schätzung und Exekution sogleich verfahren werden.

Uebrigens wird hier nochmals wiederholt, daß über jede freiwillig oder zwangsweise vorgeschossene Summe eine zinsbare Obligation ausgestellt werden wird, und daß die Vertheilung auf die Stadt und auf die Provinz, so wie die Bestimmung des auf jedes Individuum treffenden Beitrages zur Kriegskontribution selbst, vorbehalten bleibt.

Königsberg, den 15ten Julius 1807.

Der Magistrat.

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

4.

Sein Andenken des verstorbenen Geheimen Oberrevisions- und Kammergerichtsraths Wilke.

Einsender dieses hat das Glück genossen, seine juristisch-praktische Laufbahn unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des verstorbenen Wilke zu beginnen, und über acht Jahre in seinem damaligen Wirkungskreise in der Ukermark ihm zur Seite zu gehen. Unvergeßlich bleiben ihm die Tage der frühern praktischen Geschäfte, und mit dankbarem Herzen für die sichere Leitung, für den weisen Rath, für trostvolle Aufmunterung, und für die liebevolle Unterstützung und Theilnahme bei so manchen Widerwärtigkeiten, blickt er jetzt kummervoll in das viel zu früh geöffnete Grab seines Lehrers und Freundes, und setzt ihm dieses Denkmal der Dankbarkeit, in der Ueberzeugung, daß auch Andere sich seiner gern erinnern, und die ihn nicht kannten, vielleicht ihm nachzuahmen sich bestreben werden. Der verstorbene Wilke war ein seltener Geschäftsmann;

außer seinen tiefen und gründlichen Kenntnissen der Jurisprudenz, seinem Scharfblick, seiner schnellen und eben so richtigen Uebersicht einer Streitsache, seiner durchaus reifen Beurtheilungskraft in den so richtig treffenden Entscheidungen, besaß er in seinem ganzen äußern Wesen so viel Anmuth, daß er überall, wo er als Geschäftsmann, oder als Gesellschafter auftrat, gleich liebenswürdig gefunden wurde. Er war bei der Arbeit eben so unverändert als unverdrossen, und wenn es darauf ankam, streitende Partheien zu vereinigen, so war er an keine Zeit gebunden, und opferte gern seine eigene Bequemlichkeit durch Nachtarbeiten auf. Er war fest in seinen Grundsätzen, und daher auch unerschrokken bei der Durchführung seiner Meinung, aber auch eben sobald von einem Irrthum zurückzubringen. Als im Jahre 1781. das Obergericht revidirt wurde, trug er unter andern eine Sache in pleno vor, wobei er durch den Oberrevisor durchaus abgestimmt wurde. Obgleich ein jedes Mitglied das offenbare Mißverständniß bei der gleichsam befohlenen Entscheidung einsah, so schrieb Wilke doch das angegebene Dekret nieder, ließ aber die Sache bis zum nächsten Vortrag liegen, und seine Meinung, als die bei weitem richtigste, wurde unbedenklich angenommen. Er hatte Muth und Ausdauer bei den wichtigsten, oft gefährlichsten Geschäften, denn sein überaus anmuthiges und einnehmendes Wesen — besonders in seinen frühern Jahren — verschaffte ihm gleich Eingang in die Gemüther der streitenden Theile, und er entwaffnete bald die Widerspenstigen durch seine freundliche Herablaßung. Besonders war er der Provinz in jenen Zeiten nützlich als ein allgemeines Quäruliren an der Tagesordnung war, und unnütze Beschwerden nur zu oft unverdient beschützt wurden. Er trug nie die Macht seines Amtes vor sich her, und wollte nie

durch sein Ansehen imponiren. Er verstand aber ganz vorzüglich die seltene Kunst durch Herablassung, durch Theilnahme, durch Bescheidenheit u. Gelassenheit die erbitterten Gemüther an sich zu ziehen, sich ihr Vertrauen zu verschaffen. Kurz Wilke besaß den wahren Takt im Geschäftsgange, denn er besaß Pünktlichkeit und Ordnung, und in der Geschäftsführung, denn er besaß Redlichkeit und Einsicht. Daher gelang es ihm fast immer, streitende Parteien zu vereinigen. Hierzu ist nicht jeder Praktiker geschaffen, wenn ihm die Eigenschaften und das Wesen dazu fehlen. Denn bei einem Rechtsstreite ist nicht blos und allein die streitige Rechtssache zu vergleichen, sondern die Gemüther der streitenden Theile sind vorzüglich, und zuerst zu vereinbaren. Zu der Vereinigung der Theile über einen Rechtsstreit gehören nur Rechtskenntnisse, und eine richtige Ansicht der Sache, um den möglichen Ausgang derselben in ihren Folgen mit einiger Bestimmung vorher sagen zu können. — Zu der Vereinbarung der Gemüther gehören Menschenkenntnisse, Erfahrungen, Beobachtungen und Erforschungen des Ursprungs des Zwistes, ein näheres Eindringen in die Verschiedenheit der Denkungsarten, der Grundsätze und der Eigenheiten der Parteien. Wer hierin nicht einzudringen versteht, oder wer es nicht der Mühe werth hält hierin zuerst eindringen zu wollen, der wird nie einen Rechtsstreit für die Dauer vergleichen, und die Gemüther der streitenden Theile nie vereinbaren können. Und doch gehört beides zum wesentlichen Zwecks eines Vergleichs. Wie oft streiten nicht Parteien aus bloßem Eigensinn um das Recht, das jeder zu haben wähnt, und doch nur Einer haben kann. Streitigkeiten dieser Art eignen sich vorzüglich zum Vergleich. Es gehört aber dazu eben so sehr der gute Wille des Richters als der der Parteien. Doch thut es der gute

Wille des Richters nicht allein, wenn er nicht Einsicht, Erfahrung und besonders Menschenkenntniß damit verbinden kann. Vorzügliche Schulweisheit, und große Kathedergelehrsamkeit ist hier nicht an ihrem Orte.

Wenn der Jüngling als Mann auf die große Bahne der praktischen Geschäfte tritt, so glaubt er oft viel zu wissen, ja manche glauben sogar alles zu wissen. Behält er diesen Dünkel, so ist er zum praktischen Geschäftsmann auf immer verdorben, und wird es selbst bei aller Anstrengung nie werden. Sieht er aber bald ein, wie viel ihm fehlt und daß Schulweisheit und Kathedergelehrsamkeit die unentbehrliche Menschenkenntniß nicht ersetzen, die ihm abgehen, so wird er es auch bald einsehen, wie nothwendig es ist, seinen Lebens- und Handelsplan zu ändern, und die Erfahrungen seiner Lehrjahre zu benutzen.

Nicht alle Richter haben die Gabe, auch Friedensstifter zu sein, demohngeachtet bedürfen wir keiner besondern Friedensrichter. Ob es nicht aber gut, ja sogar nöthig und nützlich sein würde, wenn aus einem Kollegio mehrere Räthe mit der erforderlichen Eigenschaft, Erfahrung und Menschenkenntniß gewählt, und als Friedensstifter dabei angestellt würden? — das muß anheim gestellt werden.

Der verstorbene Wilke war früh in der Schule der Prüfung zum Manne gereift, und brachte als solcher, außer seinen gründlichen Kenntnissen, auch Erfahrung und Menschenkenntniß auf seinen ersten wichtigen Posten als Obergerichtsrath der Ukermark mit, von dessen gewissenhafter Verwaltung das Wohl der ganzen Provinz abhing. Denn Er war es fast nur allein, der das Ganze leitete, und er hat es stets so geleitet, daß sein Andenken noch lange unvergeßlich bleiben wird. Viele Familien danken ihm die Wiederherstellung ihrer zerrütteten Vermögensumstände, der häus-

lichen Ruhe, der zerstörten Familienverhältnisse, und diejenigen, die ihn je verkannt haben, sind längst von ihrem Irrthum zurückgekehrt, und segnen jetzt seine Asche noch dankbar. — Möchte doch die Vorsehung seine hinterlassene zahlreiche Familie noch dafür segnen! —

S.

5.

Ueber den *terminus majorennitatis*. Eine Aufgabe aus dem Gebiete der Gesetzgebungskunde (*).

Einleitung.

Sollte ohne Unterschied des Alters ein Jeder so viel Freiheit des Willens haben, zwangsrechtliche Verbindlichkeiten zu übernehmen, als seine Fassungskraft für Geschäfte einer gegebenen Art zureicht; sollte also d. Richter im vorkommenden Falle sein Urtheil über die Gültigkeit eines Vertrags allein nach der jedesmaligen Begriffsfähigkeit der Vertragsschließenden bestimmen, so würde man das Prozeß-

---

(*) Dem Verfasser dieses Aufsatzes war, als er mir solchen mittheilte, die Kabinetsordre v. 16. Jun. 1808. (A. J. M. März 1808. 6. B. 3. H. S. 193) nach welcher das zurückgelegte vier und zwanzigste Jahr als der Termin der Volljährigkeit für sämmtliche Preußische Unterthanen mit Ausnahme der Juden bestimmt worden ist, noch nicht bekannt. Sein Hauptwunsch ist daher erfüllt. Demohnerachtet bleibt dieser Aufsatz wegen der vom Verf. entwickelten Gründe zur frühern Bestimmung der Großjährigkeit sehr interessant.

d. H.

übel auf diesem ergiebigen Boden sich bald ins Unendliche vermehren sehen; ungewiß, weitläuftig und kostspielig wäre die Frage: Wer mündig sei? —

Und doch haben uns unläugbare Erfahrungen hinlänglich belehrt, daß hauptsächlich dem frühern Alter diejenige Verwahrungsmittel fehlen, welche erfordert werden, um das freie Verfügungsrecht, mitten unter diesen vielfachen Berührungspunkten des bürgerlichen Lebens, sicher gegen die Anfälle der Gefährde, und ohne Verstoß mit seinem wesentlichen Besten hindurch zu leiten.

Nothwendig war es daher allerdings, und in dieser Anordnung stimmen alle Gesetzgebungen überein, der jugendlichen Leichtfertigkeit ein Ziel zu setzen, die Fähigkeit zur Eingehung lästiger Verbindlichkeiten von dem Eintritte eines reifern Alters abhängig zu machen, und einen Normalzeitpunkt zu bestimmen, mit welchem endlich jeder homo sui juris zur Selbstständigkeit erlangt, der ihn gleichsam aus dem Zustande eines rechtlichen Nichtseins in das Leben der thätigen Mitglieder des Gemeinwesens hervorruft.

Allein, wenn die Frage entsteht:

wo? bei welchem Abschnitt des Alters dieses Ziel aufzustellen sei?

so ergeben sich beinah eben so viele Abweichungen, als Theorien sich gebildet haben.

In den Preußisch-Brandenburgischen Landen, im eingeschränkteren Sinn, ist von den frühesten Zeiten her der Großjährigkeitstermin des römischen Rechts, nämlich das Ende des 25. Jahres, als Regel einheimisch gewesen.

Schon die Vormundschaftsordnung v. 23. Sept. 1718 bestätigte sie in fin. §. 54.:

„die Minderjährigkeit aber hat ihre Endschaft, wenn

der

der Minorennis oder Minderjährige das 25. Jahr zurückgeleget,"

und sie hat sich in einer langen Reihe von Jahren mit geringem Widerspruche behauptet, bis erst in der neuern Zeit unsere Gesetzgebung das gewohnte Geleise einer fremden Rechtsnorm verließ, und indem sie ein eigenes in sich vollendetes Ganze schuf, auch jenen auf guten Glauben angenommenen und fortgeerbten Satz einer abermaligen strengern Kritik unterwarf.

Das Allgemeine Landrecht also fand es rathsam, den bisherigen Termin um ein Jahr abzukürzen, Th. 2. Tit. 18. §. 690.:

„eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört auf, wenn der Pflegebefohlene das Ende des 24sten Jahres zurückgelegt hat,"

und rückte dadurch zugleich die Rechtsprinzipien in den verschiedenen Provinzen näher aneinander.

Eine Einheit des Rechts, diese wesentliche Bedingung jedes wohlgebildeten Staates, eines solchen zumal, dessen einzelne Glieder weder durch Glaubens- noch durch Spracheinheit zusammengehalten werden, diese Einheit war noch lange nicht erreicht.

Aus einer heiligen Scheu für die sogenannten jeden Orts wohlhergebrachten Rechtsgewohnheiten u. Verfassungen hat man dem Allgemeinen Landrechte, bei allen reichen Gaben an philosophischem Geiste, womit es ausgestattet ist, seinen ersten Zweck; Allgemeinheit, Vereinfachung, Gleichförmigkeit der Rechte, die schönsten Blüthen der Gesetzgebung, unterschlagen, und ihm eine so schwächliche Anlage mit auf die Welt gegeben, daß es seine Gesammtkraft nie entfalten kann. In einem kümmerlichen Verhältnisse liegt

es von einer unförmlichen Masse von Provinzialgesetzen und Statuten niedergedrückt.

Diese Erinnerungen aus frühern Zeiten, wo noch kein allgemeines Band die große Gesellschaft vereinigte, welche heut zu Tage den Preußischen Staat ausmacht, wo noch die einzelnen Provinzen fremdartige, widerstreitende Theile waren, ersticken den Gemeingeist, verengen den Begriff des Vaterlandes, und unterhalten eine Abgeschiedenheit, eine eigennützige Vorliebe für den zunächst umgebenden Boden, die sich in Fällen der Gefahr durch Gleichgültigkeit, Zerstückelung des Interesse oder wohl gar durch offenbare Trennung, höchst nachtheilig zu erkennen geben.

Daher entstehen jene ungebührliche Brandschatzungen, womit einzelne Provinzen desselben Staates, einzelne Orte derselben Provinz wechselweise ihre Einwohner belegen, welche das wohlerworbene Ihrige, sei es ursprüngliches oder ererbtes Vermögen, von einer Stelle zur andern bringen wollen. Man darf wohl, ohne ungerecht zu sein, die Aufopferung so seltsamer Privilegien, wären sie auch älter als die Zeitrechnung, zum Besten des Ganzen fordern, sie passen nicht mehr in die heutige Form der Dinge, und ihr Alter eben mahnt daran, daß dieser Schutt der Barbarei schon längst hätte weggeräumt werden sollen.

Was nutzen uns hiernächst jene Rechtsverschiedenheiten, die hauptsächlich nur durch die Autorität der Gerichtshöfe aufrecht erhalten werden, die das große Publikum nicht kennt, nicht einsehen kann, weil die Quellen derselben in seltnen, oder kostbaren Urkunden und Schriften, die zum Theil vergriffen, und selbst an der Gerichtsstelle nicht immer zur Hand sind, begraben liegen, deren Abschaffung es wünschen muß, weil es durch sie in eine beständige Klientschaft von einem einzelnen Stande gehalten wird, weil es

in dieser unvermeidlichen Ungewißheit seines rechtlichen Zustandes die Unmöglichkeit empfindet, dem Präjudiz, welches mit der Unkunde der gesetzlichen Vorschriften verknüpft ist, zu entgehen?

Nur durch Einheit des Rechts wird der Begriff eines Gemeinwesens dauerhaft gegründet. Physische Merkmale, äußere Einrichtungen, Sprachidiome sind, so lange es Eroberungskriege giebt, und so lange es nicht ein Fundamentalgesetz aller Staaten ist, ihre Gränzen nicht zu erweitern, sehr trügliche und vergängliche Kennzeichen. Eine selbstständige Nation spricht sich am vernehmlichsten durch eine umfassende Gesetzgebung aus. Noch lange nach ihrem politischen Hingang bleiben in den Gesetzbüchern derselben die Denkmäler dessen, was sie war. Die Nachwelt findet darin den sichersten Maasstab ihrer sittlichen und geistigen Kultur, ihrer bürgerlichen Verfassung und eigenthümlichen Neigungen.

Man nehme das Beispiel des römischen Staats. Sein Körper fiel in sich selbst zusammen, aber aus diesen Ruinen ragten unversehrt seine Gesetzsammlungen hervor, und nahmen bis in die neueste Zeit den Thron in der moralischen Welt ein. Indem man sie liest, verfolgt man die Entwickelung der Nation stufenweise, wie sie von der männlichen Kraft, vom Gipfel der Stoa, dieser wahrhaft praktischen Philosophie, allmählig zur Kraftlosigkeit und zum Greisenalter herabsinkt.

Genug, die Einheit des Rechts ist für den Staat so wesentlich, daß alle Hindernisse, sammt und sonders, keine Schonung verdienen.

Eine auffallende Verschiedenheit offenbart sich in unserm Staate auch bei den Zeitpunkte der Großjährigkeit. Provinzen untereinander, Orte und Stände haben hierin ihre besondere Verfassung.

Die immer aufmerksame Preußische Gesetzgebung dachte längst daran, diesen Uebelstand abzubringen, und alle Staatsbürger in diesem Punkt ins Gleichgewicht zu setzen. Auf Anregung der Landstände einer Provinz, woselbst in dieser Materie für den Bürgerstand das Sachsenrecht gilt, erließ der Chef der Justiz an sämmtliche Landesjustizkollegia ein Zirkularschreiben mit der Aufforderung, nach ihren gesammelten Erfahrungen gutachtlich zu berichten:

wie weit es rathsam sei, für sämmtliche Provinzen und Staatsbürger ohne Unterschied den Zeitpunkt der Großjährigkeit gleichförmig zu bestimmen? und solchen auf das Ende des 21sten Jahres zurückzusetzen?

Ob diese heilsame Untersuchung durch den großen politischen Schlag, welcher kurz nach dieser Zeit den Preußischen Staat betraf, zum Stillstande gebracht, oder ob sie zu Gunsten des noch in foro üblichen alten Grundsatzes bereits förmlich beendigt ist, weiß ich nicht zu entscheiden, in beiden Hinsichten aber bleibt dem Nachdenken noch Raum genug, sich daran zu üben.

Die Urtheile fremder Gesetzgebungen sind Erfahrungen, welche man bei einer Aufgabe von dieser Wichtigkeit um so lieber zu Rathe zieht, als sie durch mehrere Geschlechtsfolgen, Jahrhunderte und Zeitalter bewährt gefunden sind.

Geschichtliche Vergleichung des Grundsatzes §. 696. Tit. 18. Th. 2. des Allg. Landr., mit den analogen Bestimmungen anderer Gesetzgebungen.

Das römische Recht, welches uns so lange als Muster gedient hat, kannte in seiner anfänglichen Bildung die Einschränkungen nicht, welche in der Folge den

rechtlichen Begriff der Minderjährigkeit eigentlich feststellten. Bei der Sitteneinfachheit der damaligen Zeit bedurfte es einer solchen koerzitiven Gewalt nicht. Ein pubes sui juris war unumschränkter Herr seiner Person und seines Vermögens. Indessen diese Ungebundenheit führte doch zuletzt Mißbräuche herbei, und die Gesetzgebung mußte sich nach Ausnahmen umsehen.

So verordnete zuerst die Lex Laetoria (auch Plaetoria und vom Plautus in Pseud. Act. 1. Scen. 3. v. 68. Quinavicennaria genannt), uralten, aber ungewissen Ursprungs und Urhebers:

a) daß Schwachsinnige und Verschwender der Aufsicht eines Kurators untergeben werden, imgleichen
b) daß Personen unter 25 Jahr nicht fähig sein sollten, gültige Stipulationen zu schließen.

Ersteres, curatores datos ex ea propter lasciviam et dementiam bezeugt besonders

Jul. Capitolinus in vita Marc. Ant. Cap. 10.

Die Sanktion, ne viginti quinque annis minores stipulari possent, ersieht man

l. 1. C. Th. de donat.
l. 3. §. 1. ff. de minor.
Cicero de off. Lib. III. c. 29.

Stipulationen, eine Vertragsart, deren Wesentliches in der Wortfeierlichkeit beruhte, gewissermaßen unsern heutigen Wechseln gleich, äußerten ihre Wirkung nach der römischen Idee von contractibus stricti juris durch gänzliche Ausschließung aller Einreden gegen die Rechtsbeständigkeit des Geschäfts. — Negotium stricto jure validum. —

Daß solche der unbesonnenen Jugend besonders gefährlich sein mußten, leuchtet ein. Deshalb legte das látorische Gesetz den Minderjährigen, welche sich auf

Verpflichtungen in dieser Form einlassen wollten, einen indirekten Zwang auf, sich der Autorität eines Kurators zu unterwerfen, sie mußten von freien Stücken auf dessen Beigebung antragen. Denn von Amtswegen geschah diese auch damals noch nicht — non nisi petentibus curator dabatur; allein obwohl sich äußerlich der Richter um das Thun und Lassen der Minderjährigen nicht zu bekümmern schien, so hatte doch der Gesetzgeber dafür gesorgt, daß in bedenklichen Fällen seine Dazwischenkunft nicht ausbleiben konnte.

Bei Verträgen hingegen, wo es hauptsächlich auf Treue und Glauben ankam, und wo man jeder Gefährde leicht durch ein kräftiges Gegenmittel begegnen konnte, behielt der Minderjährige noch freie Hand. Ließ er aber auch in diesem zwanglosen Geschäftsbetrieb, und in seiner Handlungsweise im Allgemeinen einen überwiegenden Hang zum unwirthschaftlichen Ausgeben blicken, so trat die Pflicht des Richters wiederum ein, und was andern nur auf Begehren zu Theil ward, das verhängt er über den Verschwender von Amtswegen.

Kaiser Antonin (Marc. Aurel.) setzte die Schranken noch enger. Von nun an sollte der Tutor seine Funktion nicht eher niederlegen, als bis an seine Stelle ein Curator ernannt worden, dem es oblåge, die Vermögensverwaltung fortzusetzen.

Diese richterliche Verfügung zum Besten der Minderjährigen geschah nunmehr nicht blos ausnahmeweise, ob lasciviam, sondern als gesetzliche Regel.

l. 33. §. 1. D, de admin. et peric. tutor.:
officium tutorum, curatoribus constitutis finem accipit, ideoque omnia negotia, quae inita sunt, ad fidem

curatorum pertinent. Idque etiam Div. Marcus cum filio suo Commodo rescripsit.

So ergab der Unterschied des Alters ein besonderes Rechtsverhältniß nach dem von der Lex Laetoria bezielten Zeitpunkte. Sein Entstehungsgrund ist also nicht sowohl in den ausgedehnten Begriffen der Römer von der Vatergewalt, als vielmehr in den Bedürfnissen und in dem Geist der Zeit zu suchen.

Im germanischen Rechte fließen die Begriffe: Tutel und Kuratel, völlig ineinander, und die Sprache umfaßt beide mit Einer Bezeichnung: „Vormundschaft." Im übrigen blieb dasselbe dem römischen Rechte darin analog, daß es die Bevormundung der Minderjährigen zur zwangsweisen Nothwendigkeit machte.

Der bekannte Reichsabschied von 1577. Tit. 32. §. 1. enthält hierüber folgende Festsetzung.

„so wollen wir jedem Kurfürsten, Fürsten ꝛc. ernstlich auferleget und befohlen haben, in ihren Fürstenthümern, Herrschaften, Obrigkeiten und Gebieten dermaßen Vorsehung zu thun, und zu verordnen, daß die Pupillen- und minderjährigen Kinder jederzeit, bis sie zu ihren voigtbaren Jahren kommen, Vormünder und Vorsteher, die ihnen von ihren Eltern im Testamente oder letzten Willen mit verordnet, oder ihre angeborne Freunde und Verwandte sich der Vormundschaft aus rechtmäßigen Ursachen mit unterziehen wollen, oder dazu tauglich und geschickt wären, gegeben werden."

Wenn eher gelangen nun die deutschen Minderjährigen zu ihren voigtbaren Jahren? — In einem Lande, dessen Verfassung sich von der reinen Idee eines Gemeinwesens so weit entfernte, und dessen Bewohner von jeher so be-

flissen waren, ihre einheimische mit fremden Gesetzen, Gewohnheiten und Albernheiten zu vertauschen, mußte natürlich jener Zeitpunkt sehr verschieden bestimmt werden.

Allein schon vor dem Eindring des römischen Rechts gab es der Abweichungen sehr viele, und wahrscheinlich würde auch ohne dessen Einfluß die Annäherung zu einem allgemeinen Rechtsprinzip entweder gar nicht, oder erst sehr spät zu Stande gekommen sein. Denn außer dem hohen Grade von Ausbildung und Abstraktion, welchen dies voraussetzt, mußte der Gesetzgeber eines so prekair zusammenhängenden Völkervereins auch eine hinlängliche politische Macht besitzen, um zuförderst für die politische Einheit einen festen Grund zu legen. Dieser große Entwurf Karls des Fünften scheiterte an dem unbeugsamen Sinn des Zeitalters, und die kirchliche Reformation that ein übriges, die Ausführung eines so heilsamen Zwecks für immer zu unterdrücken. So war und blieb Deutschland in jeder Hinsicht politisch, kirchlich und rechtlich gestückelt.

Für den letztern Punkt und was insbesondere den Gegenstand der Untersuchung angeht, geben die ältesten Gesetzurkunden, die wir haben, den deutlichsten Beweis, wie verschieden darin vom Anfang an die Ansichten der Dinge waren.

Die Wissigothen, Normänner und Britten bestimmten den Anfang der Großjährigkeit auf das Ende des 20sten Jahres,

conf. Wiesners Vormundschaftsrecht §. 86. und dortige Allegate;

die Sachsen und Franken auf das Ende des 21sten,

Sächs. L.R. B. 1. Art. 42.: „über XXI. jar ist der Mann zu seinen Tagen kommen;"

die Schwaben auf das Ende des 18ten,

Schwabenspiegel c. 323. §. ult.: „wenn ein Mann kommt zu 18 Jahren, so hat er seine volle Tag, will er, so mag er Vormund nehmen, will er, so mag er sein wol emberen;“

die Longobarden auf das Ende des 18ten,

lex Longob. l. 2. Tit. 29. §. 1.: „et in nonodecimo anno homini Longobardo sit legitima aetas, et quodcunque fecerit vel iudicaverit de rebus suis, stabili ordine debeat permanere.“

Wenn ich bis zu den Quellen des germanischen Rechts hinaufsteige, so wird man nicht einwenden wollen, daß ich Gesetze zur Folge ziehe, denen man das Zeitalter der Unkultur ansehe. Diese historische Einleitung ist ein wesentlicher Theil des Beweises, daß die heutige Rechtsverfassung in Deutschland, welche ihrem eigenen Original getreu geblieben ist, eine so lange und zuverlässige Probe bestanden hat, um dem römischen Rechtsprinzipe bei Beurtheilung der Vorzüglichkeit einer oder der andern Bestimmung ohne Bedenken an die Seite gesetzt zu werden.

Die deutschen Staaten und Städte, in welchen das ursprüngliche germanische Recht sich bis jetzt in der Anwendung erhält, sind, in einer beliebigen Reihe aufgezählt, folgende:

Das jetzige Königreich Sachsen, wo nach der Kurfürstl. Sächs. Allg. Vormsch. O. C. 3. §. 1. mit dem zurückgelegten 21sten Jahre oder nach dem Sprachgebrauch des Sachsenrechts mit Ablauf von 21 Jahr 6 Wochen und 3 Tage der Termin der Großjährigkeit eintritt:

„allen Personen, die das 21ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, sind ohne Unterschied des Alters

und Geschlechts, auch wider ihren Willen, Vormünder zu bestellen."

Weimar, Gotha und Altenburg, woselbst abermals Sachsenrecht gilt.

In dem Königreich Baiern, und zwar in dem Theile, welcher das ehemalige Kurfürstenthum Baiern in eingeschränkteren Sinne ausmacht, ist Sachsenrecht landüblich.

Baiersch. Land. Th. 1. Tit. 5. Art. 5. S. 305.

In Magdebnrg, so wie in den von Deutschland abgetrennten ehemaligen Kurfürstenthümern Mainz und Kölln, imgleichen

in Holstein fand bis daher das Sachsenrecht in diesem Punkt allein Anwendung.

Auch in Schlesien ist durch die Kaiserliche Sanktion v. 3. Mai 1717. — ihrem wörtlichen Ausdrucke zufolge — die Erreichung der Majorennität durchgehends auf das komplett geendigte 21ste Jahr determinirt. Sie hat jedoch nach mancherlei Verwandlungen, nur für den Bürgerstand gültige Kraft behalten, Hinsichts des Adels ist in der Deklaration des Edikts vom 18. Jul. 1746., d. d. Berlin den 12. Nov. 1746. deren Grundsatz eingeführt,

> daß die Personen adlichen Standes in Schlesien, ob sie schon mit geendigtem zwanzigsten Jahre die Majorennität erlangen, dennoch vor zurückgelegtem 24sten Jahre nicht befugt sein sollen, ohne obrigkeitlichen Konsens Immobilia zu alieniren, Schulden zu kontrahiren, oder ausstehende Kapitalien einzuheben.

In den übrigen deutschen Staaten findet man die deutlichsten Abdrücke des römischen Rechts.

Von Brandenburg ist dies oben bereits bemerkt.

Für Oesterreich verordnet die pragmatische Sanktion v. 12. Apr. 1753.:

daß von nun an ohne einige Rücksicht auf die zeithero beobachtete unterschiedene Länderverfassung in gesammten unsern Erbkönigreichen und Ländern das gänzlich erfüllte 24ste Jahr zur Großjährigkeit oder vollständigen Majorennität sowohl für Manns- als Weibspersonen ꝛc. erstrecket werden, sein und bleiben solle.

Bis dahin hatte nämlich in den Oesterreichisch-deutschen Besitzungen ein kürzerer Zeitpunkt der Großjährigkeit statt gefunden, namentlich in dem eigentlichen Oestreich für eine Mannsperson das 22ste, für eine Person des andern Geschlechts das 20ste, in Böhmen und Mähren mit der nämlichen Unterscheidung resp. das 18te und 15te und in Tyrol das 16te Jahr.

Von den hier nicht genannten übrigen Staaten Deutschlands darf man vermuthen, daß auch sie das Römische Recht zur Richtschnur nehmen.

Aus den meisten Statutargesetzen, besonders der ehemaligen freien Reichs- und der vorzüglichsten Handelsstädte, ist dasselbe aber gänzlich verbannt.

Das Hamburger Stadtrecht von 1497. setzt den Großjährigkeitstermin auf das 18te Jahr:

„noch Fruwe, noch Maneshouet, benedden achteyn yaren, schal sake vorderen vor gherichte, noch antwerden, noch Gudt uplaten, effte geuen, sunder Vormund.“

Eben so das Braunschweigsche Stadtrecht in folgenden Worten:

„et schullen ock de unmündigre Kyndere ohre Vormundere hebben, und besolden, wenthe tho uthgang des achteynden Jahres.“

Sehr übereinstimmend Langensalza und Altenstädt.

Beide unterscheiden für die Mannspersonen das 18te, für die Frauenspersonen das 16te Jahr.

Die Verdischen Statuten bestimmen bei Jungfrauen 15, bei Knechten 18 Jahre.

Die Bremenschen desgleichen:

„disse Vormündere korne mit den bornen, schollen Vormündere bliven, den Jungfrauen, want se tho 15 Jahre gekommen und dem Knechte tho 18 Jahren."

Mühlhausen hatte das 20ste Jahr angenommen.

Soviel von dem Rechtsgebrauch in Deutschland. In dem angrenzenden uns zunächst verwandten Königreich Preußen ist das Sachsenrecht einheimisch. Das Allg. Pr. Landr. von 1721. Th. 1. B. 2. Tit. 6. Art. 8. §. 1. S. 311 bestimmt also:

„so wollen wir ꝛc. nachstehender Gestalt gehalten haben, daß nämlich die adulti, so ihre 14 Jahr erreichet, auch wider ihren Willen sub tutela und cura ihrer Vormünder seynd, bis sie 21 Jahre völlig erreichet haben."

Merkwürdig ist in dieser Verbindung auch das Culmische Recht, ein Statut, dessen Wirkung sich weit über die Pfähle seiner Stadt, besonders in dem ehemaligen Pohlen, ausgebreitet hat. Es enthält folgende Vorschriften B. 4. Tit. 14. S. 202.:

„Ein jeglicher Jüngling, der ihm selbst nicht vorstehen kann, soll einen Vormund bis zu seinen 21 Jahren haben, und indessen soll er auch nichts schaffen oder thun, ohne seines Vormunds Urlaub u. Willen."

Das weibliche Geschlecht unterwirft es einer besondern Kuratel. Art. 9. §. 6. S. 313.

In Pohlen selbst fehlte es, wie bei der verworrenen Gesetzverfassung dieses so abentheuerlich konstruirten Reiches

eben nicht zu verwundern ist, gänzlich an einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift. Die Konstitution von 1768. spricht blos von einer discretio annorum, und überließ es der Praxis sich diese Ideen zu erklären, und zu einem Grundsatze auszubilden.

Auf der andern Seite ist es nach den übereinstimmenden Angaben angesehener Rechtslehrer und selbst nach der Lokalität mit Sicherheit anzunehmen, daß in Frankreich während des Königsthums der römische terminus majorennitatis galt, in der Gesetzgebung des heutigen Frankreichs findet man eine vom Sachsenrecht abstrahirte Bestimmung. Code Napol. Liv. I. Tit. X. Chap. 1. §. 388.

„le mineur est l'individu de l'un et de l'autre sexe, qui n'a point encore l'âge de vingt-un ans accomplis.“

In vielen Italienischen Städten war, vor ihrer politischen Reform, nach dem Longobardischen Rechte das Ende des 18ten Jahres herkömmlich.

Daß in dem mächtigsten Handels- und Seestaate England der Termin des Sachsenrechts, das Ende des 21sten Jahres zur Regel dient, versteht sich beinah von selbst.

Folgerungen.

Schon diese große Anzahl eigenthümlicher Rechtsverfassungen anderer hochkultivirter besonders handelnder Staaten, welche einen kürzern Zeitraum der Minderjährigkeit annehmen, und welchen gegenüber der Grundsatz des römischen Rechts sich gänzlich zu isoliren scheint, macht die Präferenz des letztern höchst zweifelhaft, um so mehr, als die ratio legis, und das Zeitalter des lätorischen Gesetzes selbst im

Dunkeln liegen, und man nicht weiß, ob dasselbe nicht blos ein Auskunftsmittel ersonnen habe, welches in dem ersten Viertel des menschlichen Lebens gegen die Folgen des Leichtsinns sichern könnte. In diesem Falle begriff man leicht, daß der willkührliche Maasstab, den es für die Dauer des gewöhnlichen Menschenalters unterlegt, heut zu Tage völlig unpassend, und daß die hiernach festgesetzte Grenzlinie der Minderjährigkeit mehr durch Fortpflanzung als Reflexion aus der alten Theorie in die neuere, und aus den römischen Foris in die unsrigen übergegangen ist.

Es ist auch offenbar, daß diese rechtliche Nichtexistenz, wenn sie zu lange währt, der Industrie des Handels und der Gewerbe am meisten schadet. Deshalb haben die berühmtesten Statutargesetze — das Culmische Recht, das Hamburger Stadtrecht, das Magdeburgische Weichbild — den römischen Termin der Großjährigkeit ausgeschlossen, und deshalb haben diese Gesetze in so vielen fremden Städten Beifall und Annahme gefunden. So wie sie dem Verkehr jene frühe Thätigkeit und Lebendigkeit geben, welche man da, wo es Sitte ist, das Vermögen der jüngern Staatsbürger länger zu hüten, gewöhnlich vermißt, so müssen unsere Einheimischen auch zum öftern gewahr werden, daß ihnen Ausländer den Vortheil abgewinnen. Sehr natürlich! und wäre es also nicht gerathener, ein gleiches rechtliches Verhältniß einzuführen? Oder befinden sich etwa die Preußischen Unterthanen noch in einem Zustande der Rohheit, der eine solche Annäherung zu den Rechtsbegriffen des Auslandes bedenklich machte? Dies zu behaupten, hieße eine unverzeihliche Ignoranz der Geschichte des Tages eingestehen, als welche uns so triftige Anzeigen einer in allen Klassen wohl vertheilten Ausbildung vor Augen stellt, daß sich gar kein Grund der Verschiedenheit erkennen läßt.

Der Adel und der Bauernstand, als ein abhängiger Theil des erstern, fühlten das Interesse des Bürgerstandes nicht so dringend. Jenem war es mehr darum zu thun, den Glanz seiner Familie und sein Eigenthum zu erhalten, ein übrigens unwichtiger Zweck, zu welchem ihm das römische Rechtsprinzip ein willkommenes Mittel bot. Und so geschah es, daß solches in Ländern, wo der Adel als solcher an der Spitze der Geschäfte stand, sich ohne Schwierigkeit geltend machte.

Allein ich frage abermals: ob es jetzt, wo man einzusehen anfängt, daß die Glückseligkeit des Staats nicht auf den Schultern eines einzelnen Standes ruht, dem Geiste der Zeit, und dem gemeinen Besten nicht angemessen sein würde, für sämmtliche Staatsbürger ohne Unterschied den Termin der Großjährigkeit gleichförmig zu bestimmen? und solchen auf das Ende des 21sten Jahres zurückzusetzen?

Um darüber einen richtigen Aufschluß zu erhalten, darf man sich nicht auf die gezeitigtere Ausbildung der heutigen Jugend gründen, die noch selbst ein Problem ist, man darf auch nicht davon ausgehen, daß Beispiele von Minderjährigen an der Tagesordnung sind, welchen der Staat Aemter anvertraut. Denn die Amtsführung erfordert größtentheils nur die Anwendung szientifischer Fertigkeiten, die eigene Vermögensverwaltung aber nächst einem reifen Verstand auch Festigkeit des Karakters, und diese sind häufig nicht beisammen.

Hierdurch wird zugleich das Widersprechende einer Zusammensetzung erklärbar, welche auf den ersten Blick allerdings unschicklich und beleidigend für die Theorie erscheint, namentlich derjenigen, welche in dem Begriff eines minderjährigen Pupillenrathes enthalten ist, dergleichen man besonders in dem ehemaligen Südpreußen mehrere gesehen hat.

Auf der andern Seite pflegen diejenigen, welche auf dem alten Grundsatz bestehen, mit ihrer sogenannten täglichen Erfahrung viel Geräusch zu machen, zum Beweise, daß der zunehmende Leichtsinn der Jugend jede Neuerung solcher Art verbiete.

Allein, was ist die tägliche Erfahrung des Einzelnen in einem Staate, dessen kleinster Theil für seine Beobachtung zu groß ist? und welche Fälle gelangen zur Notorität? — Doch nur die ungewöhnlichen, die Ausnahmen von der Regel.

Während der vormundschaftlichen Obsorge können dergleichen Erfahrungen nicht wohl gemacht werden, denn bis dahin steht ja der Kurande in einem untergeordneten Verhältnisse, und seine Neigung zu einem schnellen und kostspieligen Lebensgenuß, wenn er dergleichen hat, kann sich nicht frei äußern, sie wird noch immer im Zaum gehalten. Hört aber dieser Zwang auf, so weiß man auch, wie wenig die Vormundschaftsbehörde, und überhaupt die zur Rechtspflege vorgesetzte Instanz, Zeit und Gelegenheit haben, sich um das Thun und Treiben des ehemaligen Kuranden zu kümmern, und daß die richterliche Dazwischenkunft, selbst wenn sie nun wirklich einmal nöthig ist, gewöhnlich zu spät kommt, daß die Prodigalitätserklärung gewöhnlich nicht eher erfolgt, als wenn sie wenig oder nichts mehr hilft. Noch viel ärmer ist diese tägliche Erfahrung in der Klasse derjenigen, welche nicht unter Vormundschaft gestanden haben, und deren vielleicht eine gleich große oder noch größere Anzahl ist.

Sie beruhet mithin auf keinen allgemeinen Wahrnehmungen, u. nutzt folglich der gesetzgebenden Vernunft nichts. Soll sie als Argument ihre Schuldigkeit thun, so rechne man dieses große Exempel so genau vor jedermanns Augen

aus,

aus, daß man sich überzeugen könne, das größte Uebergewicht neige sich hier auf die Seite des Leichtsinns. Vermag man aber diesen arithmetischen Beweis, der aus einer so unendlichen Reihe von Thatsachen zusammengesetzt ist, nicht zu geben, so wird man gestehen müssen, daß man dieser Seits viel kürzer und sicherer zum Ziele gelangt, wenn man aus der geringen Zahl von Prodigalitätserklärungen auch auf eine verhältnißmäßig bei weitem geringere Summe eines wirklich schädlichen Leichtsinns schließt, welche bei einer für das allgemeine Beste berechneten Maxime in keine Betrachtung kommt.

Aber gesetzt, ein Hang zur Ausschweifung wäre wirklich der allgemein anerkannte hervorstechende Karakterzug unserer Nation — wie dreist und gehaltleer eine solche Hypothese auch sein mag — folgt denn daraus eine gesetzgeberische Nothwendigkeit, die Vormundschaft bis über das 24ste Jahr auszudehnen? —

Man würde mit Recht die bei dem Bürgerstande, der doch auch ein Theil der Nation ist, in verschiedenen Provinzen bisher gegoltene Verfassung zum Einwurf anwenden können. Es muß also erst bewiesen werden, daß diese Maasregel das leistet, was sie leisten soll, daß sie die Sinnesart des Kuranden umschaft, seine schädliche Anlagen ausrottet. Allein wie läßt sich von einem so kurzen Zeitraum so viel erwarten, wenn die bis in das 21ste Jahr fortgesetzte vormundschaftliche Obsorge ohne Erfolg geblieben ist? In der That mögen zwar drei Jahre den Umkreis der Erfahrungen erweitern können, nur daß ein Mensch, der von vorn an mit einer sinnlosen Genußliebe begabt ist, und dessen Jugendkraft gerade jetzt das höchste Maas erreicht, wohl am wenigsten aufgelegt sein wird, Nutzanwendungen der Art, als sie der Staatszweck erfordert, sich zu eigen zu machen. Vielmehr würde

man an ihm in den meisten Fällen ein besonderes Bestreben gewahr werden, die Summe von Vergnügen, welche er seiner Berechnung nach durch die engere Beschränkung seiner Willkühr verlohren hat, durch den Gebrauch derselben sobald als möglich wieder einzubringen.

Es ist also wenigstens so viel gewiß, daß die längere Dauer der Vormundschaft keinen wesentlichen, sondern nur etwa einen zufälligen Einfluß auf Karakterbildung eines solchen Kuranden äußern würde, und daß sie die Folgen des Leichtsinns zwar eine Zeitlang aufhalten, in der Regel aber nicht vereiteln kann.

So geriethe man zuletzt und mit besserem Grunde auf die Behauptung, daß die Vormundschaft bis ins 30. Jahr — und warum nicht noch länger — fortgesetzt werden müsse. Aber diese Ausdehnung würde den richtig Gebildeten, welchem die Gesetze doch unstreitig eine vorzügliche Rücksicht schuldig sind, über Gebühr belästigen. Man findet also zwischen dem Grundsatze des Allgemeinen Landrechts und dem Zwecke der Gesetzgebung, wie gesagt, keine solche Konnexität, daß nicht der größte Theil seines Werths von bloßen Zufälligkeiten abhängig bliebe.

Hiernächst ist es auch noch gar nicht ausgemacht, was für den Staat besser sei, eine zwangsweise Aufrechthaltung des Wohlstandes dieses und jenes Einzelnen, oder ein unbeschränkter freier Verkehr, in welchem einem Jeden es unbenommen ist, von seiner Selbständigkeit und seinem Vermögen einen Gebrauch oder Misbrauch zu machen, wie er es für gut findet. Genug, daß er schon zu den Jahren der Karakterfähigkeit, der Erkenntniß seiner Selbst und der Folgen seine Handlungen gelangt sei. Läßt er sich gleichwohl das bekannte: meliora video proboque, deteriora sequor," belieben, zerrüttet er auf diese Weise sein

äußerliches Wohlsein, so mag er nur sich selbst die Schuld davon beimessen; er stellt ein Schauspiel des in der Natur der Dinge sich stets erneuernden Wechsels dar, und es ist an sich sehr gleichgültig: wer der Besitzer sei? Alles kommt nur darauf an; wie er sein Besitzthum anwende? — Der Verschwender zeigt sich desselben offenbar unwürdig, und es ist daher kaum abzusehen, welchen Nachtheil der Staat aus dem Verfall eines solchen Mitgliedes zu besorgen habe.

Man sollte am wenigsten viel Aufhebens davon machen, daß ihn eventuell die Last der Ernährung treffe. Denn außerdem, daß die Kosten derselben bereits durch den vermehrten Reichthum der übrigen gedeckt sind, so ist die Unterstützung selbst auch so geringfügig, daß ein Bedürftiger noch immer eher das Aeußerste versucht, und seine letzten Kräfte anstrengt, als darauf Anspruch zu machen.

Diese Folgerungen schließen sich noch inniger zusammen, wenn man endlich erwägt, daß die Erziehung, alles Rühmens der Pädagogen ungeachtet, nicht vermögend ist, das Angeborne, was eigentlich den Karakter macht, zu überwältigen, die Vormundschaft selbst aber sich nicht einmal hauptsächlich mit der Erziehung beschäftigt. Diese hilft also entweder nichts, oder man kann mit Sicherheit annehmen, daß sie mit Ablauf des 21. Jahres das Werk der Ausbildung vollkommen vollendet hat. Im gewöhnlichen Gange der Natur ist dies der Zeitpunkt, wo alle Anlagen des Menschen, seine physische, geistige und moralische Kraft, entwickelt sind. Bleibt er über diese Zeit noch unreif, karakterlos, so gehören diese Fälle zu den Ausnahmen.

Es versteht sich aber von selbst, daß nicht nach der Ausnahme, sondern nach der Regel die Maxime einer Gesetzgebung gebildet werden muß. Diese würde sonst in Widerspruch mit sich selbst gerathen, wenn sie gegen

denjenigen Theil, der Regel und Vermuthung für sich hätte, ein Vorurtheil zum Gesetz machte; es wäre ein Fehler der Konstruktion, ihm etwas als venia zu verleihen, welches ihm, so zu sagen, ex jure quaesito schon angehört. In dieser Verbindung wird dem Einwande begegnet, daß durch die einem jeden Pflegbefohlnen verstattete Freiheit, die Grosjährigkeitserklärung nachzusuchen, dem jedesmaligen Besten desselben hinlänglich versehen sei. Nicht hier, auf der andern Seite müßte vielmehr die Ausnahme eintreten, dergestalt, daß ein durch Leichtsinn sich auszeichnender Kurande noch über den gewöhnlichen Termin hinaus in vormundschaftlicher Aufsicht behalten würde. Indessen da dieses Mittel in den meisten Fällen unzureichend ist, das Uebel zu heilen, und statt dessen eine Prodigalitätserklärung viel nachdrücklicher wirkt, so bedarf es deshalb keiner besondern Vorschrift.

Im übrigen aber scheint klar hervorzugehen, daß eine Abkürzung und gleichförmige Bestimmung der Minderjährigkeit mit der Ordnung des Ganzen nicht nur sehr wohl besteht, sondern daß letzteres sich auch besser dabei befindet, indem auf kürzerem Wege der nämliche Zweck erzielt wird.

Einheit des Rechts, Gleichförmigkeit mit den Rechtsbegriffen des Auslandes, erhöhte Thätigkeit der Industrie, Verminderung gerichtlicher Weiterungen und des Widerwillens, welchen das Publikum gegen die Einmischung höherer Instanzen in Angelegenheiten der Familie hegt, überhaupt eine größere Summe rechtlicher Freiheit, sind, wenn sie noch des Aufzählens bedürfen, die großen Vortheile dieser Maasregel.

Der Reg. Ass. Pudor.

Nachtrag zum fünften Abschnitt.

Rezensionen.

7.

Merkwürdige Kriminalrechtsfälle, vorgetragen und herausgegeben vom *D.* Paul Joh. Anselm Feuerbach, königl. Bairischem wirkl. geheimen Staatsreferendair des Ministerii der Justiz, Mitglied der Gesetzkommission, der königl. Akademie der Wissenschaften in München Ehrenmitgliede, der Russischkaiserlichen Reichsgesetzkommission zu St. Petersburg korrespondirendem Ehrenmitgliede. Gießen, bei Taschè und Müller, 1808, 240 S. 8.

(Allg. Literat. Zeitung, Jahrgang 1808. No. 203 sqq. S. 601 sqq.

Die Verdienste Feuerbachs um die Kultur des Strafrechts sind allgemein und einstimmig anerkannt. Indem Baierns Regierung ihm eine ausgezeichnete Wir-

kungssphäre anwies, sprach sie die öffentliche Meinung des gebildeten Theils der Nation aus. —— Um das Publikum auf die gegenwärtige Schrift, in welcher sich die geläuterten Grundsätze des Verfassers in der Ausübung darstellen, aufmerksam zu machen, dazu bedarf es der Empfehlung einer Rezension keinesweges. Rez. hat, wenn er sich bei der Anzeige derselben verweilt, einen höhern und allgemeinern Zweck. Er will zeigen, was die philosophische Darstellung von Kriminalfällen für die Wissenschaft des Strafrechts und der Pönalgesetzgebung werden kann und soll, und in wiefern die gegenwärtige Sammlung ihrem Zweck entsprochen, oder unbefriedigte Wünsche übrig gelassen habe. — Der Stoff zu Verbrechen liegt in der menschlichen Natur, wie sie nach allen ihren Anlagen unter dem Einflusse fehlerhafter gesellschaftlicher Einrichtungen und unglücklicher Umgebungen sich entwickelt und ausspricht. Die ganze Gesetzgebung und Staatsverwaltung arbeitet diesem Stoff entgegen, den freilich ihre eigene Mißgriffe nur zu oft erzeugt haben. Zu einer solchen Reaktion ist vorzüglich die Strafgesetzgebung in ihrer Sanktion und in ihrer Vollziehung vorhanden. Soll sie diesen Zweck mit Weisheit und Gerechtigkeit erreichen, soll sie nicht durch Schiefblick und Einseitigkeit noch größere Verbrechen hervorbringen, soll sie die Humanität — das Höchste und Heiligste im Ideal der Legislation oder das Recht in seiner höchsten Potenz — auf den Thron erheben, so muß sie überall und bei jedem Schritt die menschliche Natur berechnen. Diese Aufgabe ist eben so erhaben als schwer. Das Studium des Menschen ist für den Menschen eine unermeßliche Aufgabe. Nur steter Rückblick in sich selbst und in sein eignes Herz zeigt dem Gesetzgeber die menschliche Natur in ihrer Erhabenheit und Erniedrigung, in ihrer Schwäche und

Kraft. Und nur die Erfahrung würdigt die Wahrheit und den Umfang seines Blicks. — Eine ächt wissenschaftliche Sammlung von Kriminalfällen soll daher nichts anders sein, als das psychologische Urkundenbuch zum Belege einer philosophischen Theorie. Sie soll den Menschen, wie ihn die Kontemplation über seinen geistigen und sinnlichen Organismus in der Idee auffaßt, in der Erfahrung rechtfertigen. Sie soll den Staat, in fofern er selbst an Verbrechen Schuld ist, über seine Mängel und Verkehrtheit belehren, ihn gegen seinen Egoismus warnen, aber ihm auch das beruhigende Bewußtsein gewähren, daß es Verbrechen giebt, die er nicht verschuldete, daß Gesetz und Gesellschaft den Menschen, daß aber auch eben so oft die Gewalt des Schicksals beide beherrsche. Aus dem Resultat einer solchen Darstellung muß es sich zeigen, in wieweit der Mensch dem Staate, und wie weit er der mächtigern Natur angehört. So und in diesem Geiste wußte die ältere Kriminalpraxis Kriminalfälle nicht zu bearbeiten. Menschlichkeit der Richter kämpfte mit blutdürstigen Gesetzen, und dieser Kampf erschöpfte ihren Scharfsinn. Wie eine chikanirende Praxis jene Gesetze überflügeln, ihrem Buchstaben ausweichen, willkührlich den Begriff des Verbrechens erweitern, noch willkührlicher dem Zweck der Strafjustiz fremdartige Milderungsgründe dem Gesetz unterschieben könne — das war die Weisheit der kriminalistischen Kasuistik. Die Beurtheilung eines Kriminalfalls stellte eine spitzfindige Schulübung dar, keine philosophische Zergliederung menschlicher Handlungen. — Dem Herausgeber der Annalen der Preußischen Gesetzgebung und der merkwürdigen Rechtssprüche der Halleschen Juristenfakultät wird die Nachwelt das gerechte Zeugniß nicht versagen, daß er sich zuerst zu einer höhern Ansicht erhoben habe. Er richtete

den Blick nicht blos auf das Gesetz, sondern vorzüglich auf den Menschen und sein früheres Leben, auf seine Umgebungen, auf die nahen und entfernten Triebfedern seiner Handlungen, nicht etwa blos zur Begründung der rechtlichen Imputation — denn diese muß aus der isolirten und nackenden That selbst hervorgehn — sondern damit die Erfahrung eine Schule der Weisheit und Humanität für die Gesetzgebung werde. Mit diesen sehr großen Vorzügen verbanden aber auch jene Sammlungen entschiedener Kriminalfälle große Mängel. Individualität und Willkühr leiteten oft die Entscheidungen. Im Richterspruch ging der Karakter des Gesetzes unter. Die Polizei mischte sich in das Amt der Justiz, und verfügte Uebel, welche das Gesetz nicht forderte, und welche die strenge Gerechtigkeit unter dem Namen von Polizeimaaßregeln nicht billigen konnte. Die gegenwärtigen Vorträge sind von diesen Fehlern gänzlich frei. Im bessern Geist der preußischen Annalen, mit einer Präzision und Kürze, welche man in jenen nur zu oft vermißt, stellen sie aktenmäßig bearbeitete Kriminalfälle philosophisch dar. Der Referent zergliedert die Handlung in ihre psychologischen Bestandtheile, würdigt die Momente ihrer juristischen Gewißheit und ihrer rechtlichen Zurechnung, und subsumirt sie ohne Chikane und sophistische Ausweichung unter das im Geist des Gesetzgebers aufgefaßte Strafgesetz. Die Funktionen der Justiz und Polizei bleiben überall und weislich getrennt. Der Antrag ist auf außerordentliche Strafen gerichtet, wenn die Individualität und Eigenthümlichkeit des Falls die Anwendung der ordentlichen im Geist des Gesetzes nicht zuläßt, und auf mildernde Begnadigung, wenn Kultur und Humanität dem positiven Gesetze den Stab brechen. In sofern, aber auch nur in sofern, läßt die gegenwärtige Sammlung von Kriminalfällen dem Rez. nichts zu wünschen übrig.

Dennoch gesteht er unbefangen, daß sie seine Erwartung nicht völlig befriedigte. Doch kann er dieses Urtheil erst nach der Darstellung des ganzen Inhalts derselben motivirt rechtfertigen. Er ist folgender:

I. Joseph Auermann, tadelloser Mensch und Bürger, und zuletzt doch ein Mörder. — Das Subjekt dieses Vortrags ist ein arbeitsamer Bürger, ein achtungswürdiger Familienvater in dem vormaligen Eichstädtschen Städtchen B. Er nährte sich vom Ertrag einer Ziegelhütte. In zehnjähriger Ehe hatte er mit seiner Ehefrau nie Streit. Ein Nachbar, welcher ihn seit neunzehn Jahren kannte, gab ihm das Zeugniß, daß er nie in seinem Leben einen bravern Mann gekannt habe. Er wurde nie jähzornig und lärmend. Stillschweigen war das Merkmal seines auf das Höchste gestiegenen Zorns. — Seinem Knecht Pögel war er für Liedlohn und baaren Vorschuß 400 fl. schuldig geworden. Als sich letzterer ein bürgerliches Wesen angekauft hatte, und ehelich niederlassen wollte, drang er in einem Zeitpunkte, wo es Auermann an baarem Gelde fehlte, gerichtlich auf Befriedigung. Auermann wurde vom Richter angewiesen, das Kapital nebst Zinsen binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Exekution zu entrichten. Er bemühte sich vergeblich um ein der Abfindung seines Gläubigers gewidmetes Darlehn. Von manchem Freunde und Bekannten mit Spott abgewiesen, bringt ihn die Vorstellung der Schande einer gerichtlichen Hülfsvollstreckung in Verzweiflung. — Vierzehn Tage vor Ablauf des Zahlungstermins quartirt sich Pögel eigenmächtig gleichsam zur Exekution in seine Wohnung und an seinen Tisch ein. Er fordert mit Ungestüm Bezahlung, und mißhandelt seinen vorigen Herrn im Angesicht seiner Familie und seines Hausgesindes durch schneidende Worte. Auermann

erträgt alles mit in sich verschlossenem Aerger und äußerer Gelassenheit. Pögel treibt seine Beleidigungen aufs äußerste, nennt seinen Schuldner einen Betrüger und Spitzbuben, und schreiet, indem er mit den Händen auf den Tisch schlägt: das Geld muß herbei, und sollte es vom Firmanent herunter kommen. Der aufs äußerste gebrachte Auermann eilt aus dem Hause, und erschöpft nochmals alle Mittel, sich von seinem Quäler zu befreien. Er sucht seine Freunde und Bekannten in mehreren Wirthshäusern, wo er sie zu treffen glaubte, auf, und genießt bei dieser Gelegenheit eine größere Menge Bier, als er zu genießen gewohnt war. Sein verschlossener Aerger wird dadurch erhöht, ob man gleich keine äußere Zeichen von Trunkenheit an ihm bemerkt. Er hatte seinen vormaligen Knecht, nach der Aussage der Zeugen, väterlich behandelt; er hatte ihm sogar mehrere begangene Veruntreuungen verziehen. Beim Nachhausegehen ergreift ihn der Gedanke: wenn Pögel mich wieder quält, wozu er, da der Zahlungstermin noch nicht da ist, kein Recht hat, so erschlage ich ihn. Er ist nicht mehr werth. — So lautet sein Bekenntniß. — Der Gedanke wird in der Seele des Halbberauschten zum Entschluß. Er kehrt spät in seine Wohnung zurück. Noch sind seine Leute wach. Er bedenkt, daß, wenn er jetzt schon an Pögel seinen Vorsatz ausführte, Lärmen und Getöse seine That entdecken möchten. Er steigt auf seinen Ziegelboden, und schläft eine Stunde auf einem Strohlager. Beim Erwachen steht sein Vorsatz und sein Elend noch lebhaft vor ihm. — Er geht jetzt — so lautet abermals sein Bekenntniß — in seine Wohnung herunter, entschlossen, den Pögel, wenn er ihn wieder quäle, zu schlagen, wenn er ihn auch todtschlagen sollte; doch, setzt er erläuternd hinzu, ich habe den vollen Vorsatz gehabt, ihn zu erschlagen. — Pögel öffnet ihm die Thür

seines Hauses. Auermann findet nun alles schlafend. — Vögel erneuert — während Auermann ein von seiner Gattin ihm zurückgelassenes Nachtessen verzehrt — seine Vorwürfe; Auermann erwiedert sie mit dem Vorwurf der in seinem Dienste begangenen Treulosigkeiten und Diebereien. Es entsteht ein Wortwechsel. Während desselben nimmt A. ein bei der Hand liegendes Spanscheid in die Rechte, wirft den P. mit der Linken zu Boden, und zerschmettert ihm durch wiederholte gewaltige Schläge den Hirnschädel, bis er unter den Streichen den Geist aufgiebt. — Er verbirgt, so gut es sich thun läßt, die Spuren der That, entdeckt sie am folgenden Morgen unter Wehklagen seinem Bruder, und beredet ihn, in der Ziegelhütte ein Grab zu machen, in welches beide Brüder die Leiche verscharren. — Die That kann indessen nicht verborgen bleiben. Sie wird dem A. von seinen eigenen Dienstboten vorgehalten. Auf den Rath derselben beschließt er, sich selbst dem Gerichte anzugeben. Als er in das Haus der Richters tritt, steht die Braut des Erschlagenen vor ihm; der Anblick bestürzt ihn: mit wilden Blick eilt er schnell wieder zur Thür hinaus. Am nämlichen Tage kömmt die gerichtliche Angabe seines Knechts seiner Selbstdenunziation zuvor. Er wird verhaftet, gesteht zwar im ersten Verhör den Todtschlag, welchen er als Nothwehr darstellt; indessen wiederruft er schon im dritten Verhör dieses Vorgeben, und gesteht die That, wie sie hier erzählt worden ist, wobei er in den folgenden Verhören beharrt. Es ist nicht zu übersehen, daß A. einen klaren Begriff von dem von P. an ihm verletzten Hausrecht hatte; es war ihm bekannt, daß in einem ähnlichen Falle der Verletzer des Hausrechts vom Hausherrn derb war geschlagen worden, auf seine Klage keine Genugthuung erhalten hatte, und mit der Erläuterung abgewiesen wurde, daß er es sich hätte

beimessen müssen, wenn ihn der andere todt geschlagen hätte. — Die Bestimmung der Strafe mußte aus dem gemeinen Recht geschöpft werden. Das Hofgericht zu N. erkannte auf die Strafe des Schwerts. Der Vf. des Vortrags hält diese Strafe in positiv juristischer Hinsicht nicht für zu streng. Er nimmt sogar in der Handlung des A. die Merkmale des Mordes oder eines Verbrechens wahr, welches die peinliche Gerichtsordnung mit der Strafe des Rades bedroht, nicht die Merkmale eines aus Jähheit und in der Hitze des Zorns begangenen, von der nämlichen Karolina mit der Strafe des Schwerts belegten Todtschlages. Er glaubt aber, daß die vom Hofgericht erkannte Strafe gelinder sei, als die gesetzliche, da die Handlung keine gesetzliche Milderungsgründe darbiete. Dennoch trägt Hr. G.R. F. darauf an, daß der Souverain Gnade für Recht ergehen lasse, den A. mit der Todesstrafe verschone, und gestatte, daß eine außerordentliche Strafe wider ihn erkannt werden dürfe. — Rez. hielt sich in mehr als einer Hinsicht für verpflichtet, diesen seltenen, obgleich seinen ganzen psychologischen Gange nach höchst einfachen Fall, ausführlich darzustellen. Er nimmt einmal in dem Thatbestande des Verbrechens die ausgesprochenen Merkmale des Mordes nicht wahr. Die Handlung trägt weit eher das Gepräge eines Todtschlages; der Beurtheilung ihrer Strafbarkeit muß daher das gegen den Todtschlag gegebene Gesetz zum Grunde gelegt werden. Zweitens glaubt Rez., daß, sobald der Verbrecher der Gnade des Souverains empfohlen wird, der Begnadiger, und nicht der Richter, eine mildere, als die gesetzliche Strafe zu bestimmen habe. — Zur Begründung seiner ersten Behauptung muß Rez. die Merkmale des Unterschiedes zwischen Mord und Todtschlag freilich viel tiefer in der menschlichen Natur aufsuchen, als es bisher das Gesetz

und die Wissenschaft gethan haben. Verschwistert sind beide Verbrechen nicht; durch Mehr und Weniger sind sie nicht verschieden; es ist ein großer Mißgriff der Gesetzgebung, wenn sie beide mit der nämlichen Art von Strafe mit der Todesstrafe belegt, und den Mord nur durch die Marter der Vollziehung auszeichnet. — Der Mord ist der kaltblütig ruhig berechnete Vorsatz zur Tödtung. Der Todschlag ist der nämliche Vorsatz, aufgefaßt und ausgeführt im Tumulte der Leidenschaft. Eine gewisse Stahlkraft des Entschlusses, welche schwachen, weichen, leidenschaftlichen Seelen fremd ist, karakterisirt die Handlung des Mörders. Heiligen nicht seltene und edele Motive anthropologisch seine That, handelt er nicht wie Brutus oder Charlotte Corday: dann erscheint seine Handlung in der Scheußlichkeit der Entzweiung mit der Menschheit; seine Seele ist abgelöst von den Banden der Natur, aber darum nicht weniger kraftvoll und besonnen. Auf diesen Menschen können nur die höchsten Terrizionen der rein thierischen Natur wirken. Die Todesstrafe liegt im Geiste des Verbrechens. Sie ist sogar ohne vorhergegangene äußere Drohung gerechtfertiget: denn der kaltblütige Mörder ist mit der menschlichen Gesellschaft zerfallen. Die Bande der Sympathie zwischen ihm nnd seinen Mitgesellschaftern sind auf immer zerrissen. Gewissensvorwürfe verfolgen ihn nicht. Sein Angriffs- und Vertheidigungsplan gegen das Strafgesetz ist durchdacht und berechnet. Nur Vernichtnng als Sinnenwesen kann die Gesellschaft gegen seine Handlungsweise sichern. — Der Todschläger ist ein schwacher, vom Drange gewaltiger Affekten überwältigter Mensch. Seine von zufälligen Umgebungen zerrissene Seele ist nur reizbar für den Schmerz des Augenblicks. Er ist keines Ueberblicks seiner Lage, keiner Berechnung derselben fähig. Der

ihn zum Todtschlag treibende Schmerz wird zur fixen Idee, zur partiellen Manie; darum kalkulirt er schlecht, und wird fast immer und sogleich entdeckt. Sein Gewissen — die Stimme der Menschheit, mehr der Reflex des Sittengesezzes, als das Sittengesetz selbst — war in seinem Busen nur einen Augenblick, und oft durch ein Gefühl betäubt, welches selbst aus einer edeln moralischen Quelle floß. Nach vollbrachter That erscheint seine ganze Umgebung wie durch einen Zauberschlag vor seinem innerem Blick verwandelt. Er sieht nur sein Verbrechen, und weiter nichts. Ein anderer Schmerz verdrängt denjenigen, von welchem ihn der Todtschlag befreien sollte. Seine Reue kömmt der bürgerlichen Gerechtigkeit zuvor, und führt die gerichtliche Untersuchung beim ersten oder zweiten Schritt zum Ziel. Ob der den Todtschlag erzeugende Zustand einige Stunden oder einige Minuten gedauert habe, ist wohl sehr gleichgültig. Immer bleiben Mord und Todtschlag durch eine scharfe Scheidelinie getrennt. Sie sind durch ihre psychologische Erzeugung so verschieden, daß nie in der Seele des Mörders der Vorsatz zum Todtschlag, und nie in der Seele des Todschlägers der Vorsatz zum Mord aufkeimen kann. Bei jenem wird immer ein kalter egoistischer, das Strafgesetz selbst und die Gefahr der Entdeckung richtig berechnender Kalkül der That vorangehen, und keine Reue ihr folgen. Diesem ist keine Berechnung, kein Rückblick auf das Strafgesetz möglich; er sieht erst die Folgen der Handlung, wenn er gehandelt hat; der zerflossene Rausch der Sinnlichkeit — die Reaktion eines befriedigten Naturtriebes — erzeugt eine Reue, in welcher der Blick des tiefern Beobachters eigentlich nur den Wiederschein moralischer Selbstverdammung wahrnimmt. — Eben darum kann ein philosophischer Strafkodex den Todschläger unmöglich einer andern, als einer

bessernden Strafe unterwerfen. Sie komme seiner Reue zu Hülfe. Sie führe sie zur vollen Besonnenheit und Kraft. Einsames temporäres Gefängniß bei Wasser und Brodt scheint die Strafe, zu welcher die Natur des Verbrechens den Gesetzgeber fast von selbst auffordert. Jetzt beurtheile man nach dieser Darstellung die Handlung des Auermann. Sein weiches für häusliche Freuden empfängliches Gemüth macht ihn zur Begehung eines Mords schlechterdings unfähig. Wo nähme er dazu Kraft und Energie her? Beide fehlen ihm. Daher sein stilles Dulden, sein gefälliges Anschmiegen an seine Umgebungen. Der höchste Ausdruck seines Zorns ist Stillschweigen. Aber dies ist auch nur äußerer Ausdruck. Verschlossener Aerger setzt seine Seele in einen desto krankhaftern Zustand. Verschmerzte Demüthigungen und Beschimpfungen zernagen sein Inneres. Der Stachel der Rache gegen einen undankbaren Dienstboten zeigt ihm im Todtschlage desselben eine moralisch erlaubte Handlung; er überredet sich sogar, daß sie eine positiv rechtliche sei. Er wird von dem durch den Genuß starker Getränke exaltirten Schmerz fortgetrieben, und faßt im Sturme des Affekts den Vorsatz, seinen Peiniger zu strafen, und sich von seinen marternden Vorwürfen zu befreien. Nur dadurch kömmt der Richter in Versuchung, die Handlung für einen Mord zu halten, weil jener gewaltsame Zustand mehrere Stunden fortgedauert, und dadurch den Schein eines besonnenen Zustandes annimmt. Allein man wird sogleich, auf den richtigen Gesichtspunkt zurückgeführt, wenn man bedenkt, daß die Handlung nirgends als berechnet, und mit allen Inkonsequenzen einer den Verstand berauschenden Leidenschaft — mithin mit allem, was den Todtschlag vom Morde unterscheidet — bezeichnet ist. Ohne schreiende Verletzung der Humanität kann Auermann der Todesstrafe nicht unterworfen werden.

Die Vorstellung derselben hat psychologisch nicht auf ihn gewirkt. Er stand nicht unter ihrem Einfluß. Er ist noch durch alle Bande der Sympathie und des Gefühls an die menschliche Gesellschaft geknüpft. Dies zeigt sein Betragen nach der That. Gründe genug, ihn — den nur ein verwerfliches, auf die menschliche Natur nicht berechnetes Gesetz zum Tode verdammte — der Begnadigung des Souverains zu empfehlen. So weit ist Rez. mit dem Antrage, wenn schon nicht mit der Ansicht des würdigen Referenten vollkommen einverstanden. Allein der weitere Antrag, daß der Souverain dem Richter die Erkennung einer außerordentlichen Strafe verstatten möge, scheint Rez. nicht passend. Trägt der Richter auf eine mildernde Begnadigung an, so erklärt er, daß sein menschliches Gefühl im vorliegenden Falle mit der Anwendung des Gesetzes im Widerspruch stehe. Er legt sein Amt an den Stufen des Thrones nieder. Milderung der Strafe kann nur von der nähmlichen Behörde diktirt werden, welche sie ganz zu erlassen berechtigt ist. Den Richter in einem solchen Falle zur Erkennung einer außerordentlichen Strafe authorisiren, heißt nichts anders, als ihn für diesen nämlichen Fall zum Gesetzgeber erheben, oder ihn an ein natürliches Strafrecht verweisen, welches in einem durch positive Gesetze beherrschten Staate nicht denkbar ist.

II. Der Raubmörder Franz. = Man fand am 16. November 1806. die auf einem Einödenhof nahe beim Markt Thann wohnende Austräglerin Margaretha Huber, mit einem Beil ermordet und beraubt. Als das Verbrechen verübt wurde, fand sich die Ermordete einsam in ihrer Wohnung. Ein Gerücht aus unbekannter Quelle nannte den Maler oder vielmehr Anstreicher Xaver Franz aus der Markt Wurmansquik als Thäter. Dieser erscheint am 1. Dezember 1806. selbst vor Gericht und bittet

tet um Genugthuung gegen das angeblich verläumderische Gerücht. Er fällt, indem er diese Bitte vorträgt, auf die Knie nieder; er zeigt eine Angst und Verlegenheit, welche das Gericht veranlaßt, ihn auf der Stelle als Inquisit zu behandeln. Gleich beim ersten Verhör verwickelt er sich über die Frage: wo er am 16. November gewesen sei? in Widersprüche, und erschrickt bei der Vorhaltung derselben über seine eigene Antworten. Bald häufen sich dringendere Anzeigen. Eine Mütze, welche sich in der Stube der Ermordeten gefunden hatte, wird von seiner Ehefrau für die seinige erkannt. Daß diese von der That ihres Mannes nichts gewußt hatte, zeigt die Folge. Sie bekennt, daß ihr Mann ihr acht Tage nach dem 16. November einen Sack mit Bairischen Frauenthalern vorgezeigt habe. Aus einer Truhe im Hause der Ermordeten war ein mit dieser Münzsorte gefüllter Sack geraubt worden. Die Vorzeigung des Sacks und eines noch darin befindlichen Frauenthalers bringt den Inquisiten außer Fassung. Nach einigen ausweichenden Antworten gesteht er die That. — Er war 25 Jahr alt, weder Spieler noch Trinker, und nie in gerichtliche Untersuchung gerathen. Trägheit, Nahrungslosigkeit, Armuth hatten ihn zu kleinen Diebstählen, welche erst jetzt zur Sprache kamen, verleitet. Die Ermordete hatte ihm Wohlthaten erzeigt. Nach seinem Bekenntniß hatte er sie um ein kleines Darlehn angesprochen. Ihre abschlägliche Antwort, das Gefühl seines Nothstandes, Einsamkeit, Gelegenheit erzeugten in ihm den Gedanken des Raubes, und damit dieser unentdeckt bliebe, des Mordes. — So das Bekenntniß des Inquisiten. Ob der Vorsatz zu beiden Verbrechen wirklich erst durch die Gelegenheit erzeugt wurde, oder schon vorher gefaßt war, läßt die Untersuchung unentschieden. Das Hofgericht zu S. erklärte die Strafe des Rades von

nnten, ohne Gnadenstoß für gesetzlich verwirkt, trug aber bei dem Souverän auf die Strafe des Schwerdts an. Referent tritt beiden Ansichten bei, der ersteren, weil keine gesetzliche Milderungsgründe dem Verbrecher zu gut kommen, letzterer, weil der König schon in ähnlichen Fällen eine den Staat und die Justiz selbst entwürdigende, bei keinem zivilisirten Volke mehr gebräuchliche Todesart erlassen habe. — Der Fall ist sehr einfach, doch veranlaßt er einige Betrachtungen, welche Rez. nicht unterdrücken kann. Raubmord und Mord scheinen durch einerlei Karakter bezeichnete Verbrechen. Beide zeigen die gänzliche anthropologische Verwildernng des Verbrechers an. Gegen beide muß die Todesstrafe als höchste Abschreckung promulgirt werden. Bei beiden rechtfertiget sich die nämliche Strafe als nothwendiges Sicherungsmittel. Dennoch sind beide in ihrem psychologischen Ursprunge sehr verschieden. Der Raubmord ist in der Regel eine durch den Drang der Selbsterhaltung abgenöthigte, der Mord eine freiwillige, jener eine zur Verbergung eines andern Verbrechens begangene, dieser eine selbstständig bezweckte Tödtung. Fehler der Erziehung und der Polizei, welche den Hang zum Diebstahl erzeugen und die Entdeckung desselben vernachlässigen, führen zum Raubmord. Die Annalen der Kriminaljustiz haben wohl noch nie das Beispiel eines Raubmörders gezeigt, der nicht erst in der Schule des Diebstahls die Fähigkeit zu diesem Verbrechen erlangt hätte. Die Fähigkeit zum Mord keimt und entwickelt sich ohne äußern Drang der innern Entartung des Gemüths. Sie entstebt aus einem Gemisch kraftvoller, mit hoher Besonnenheit wirkender Leidenschaften. Der Mörder berechnet die Tödtung, welche ihm Zweck ist, langsam und in der Ferne. Dem Raubmörder ist sie ein wider sein eignes Begehren abgenöthigtes Mittel. Er hatte in der Regel im voraus ein

ganz anderes geringeres Verbrechen berechnet. Oft übereilt ihn die Nothwendigkeit, ein weit größeres zu begehen, in einem Augenblick, in welchem er nicht mehr in die Schranken der Gesetzlichkeit zurücktreten kann. Die Handlungsweise des Mörders stellt einen Auswuchs der menschlichen Natur dar, selten verschuldet von Staat und Polizei. Die Handlungsweise des Raubmörders klagt Gesetzgebung und Polizei darüber an, daß sie über den jungen Dieb und Räuber nicht hinreichend gewacht haben. Beide Verbrechen fordern zu gleicher Strafe auf. Allein bei beiden wird die Untersuchung selten gleichen Schritt halten können. Die Entdeckung des Mordes als eines tiefberechneten Verbrechens wird ihr in der Regel weit größere Schwierigkeiten darbieten, als die Entdeckung des Raubmordes. Das qualifizirte und freie Geständniß krönt jede Untersuchung, wird aber weit schwerer dort als hier zu erhalten sein. Warum? — Die Philosophie des Strafrechts steht, wenn sie nach der Quelle und nach der Beweiskraft des Geständnisses frägt, forschend am Heiligthume der intellektuellen Natur. Sie hat die Frage, warum das Geständniß, wenn der Inquirent Menschenkenner ist, fast immer erfolgt, und, warum es eine vollständige Ueberzeugung rechtfertigt, noch nicht aufgelöst. Ist die Konfession des Verbrechers Stimme des Gewissens? Ist es eine höhere moralische Macht, welche ihm der Wahrheit auf Kosten seiner theuersten Güter als Sinnenwesen zu huldigen gebietet? Wer wird es wagen, diese Fragen zu bejahen? Wer einem sinnlichen Zwecke das Leben eines Dritten kaltblütig opfern konnte, wer, ohne Vorwurf seines innern Richters, von Verbrechen zu Verbrechen eilte — der soll sein eigenes Leben einem übersinnlichen Zwecke, der Liebe zur Wahrheit, darbringen, er soll sich selbst Schmach und Martern überliefern, um nur aus seiner Brust das quälende Be-

wußtsein zu vertilgen, daß er ein Lügner sei? Wer wird an diese Wunderkraft des Gewissens über die Seele des Banditen glauben? und doch wird auch der, dessen der Menschheit abgestorbenes Herz nie eine Empfindung von Reue beschlich, zum Geständniß gedrungen, wenn alle Umgebungen laut und vernehmlich gegen ihn zeugen. Woher entsteht denn jener verhängnißvolle Trieb, der dem schuldigen Bewußtsein das Bekenntniß der Schuld — sollte es auch zu Tod und Vernichtung führen — abnöthigt? Woher das hohe Gewicht, welches der gemeinste, gleich dem erhabensten, Verstand unbedenklich auf das Geständniß eines Menschen legt, welcher durch diese Handlung, gleich dem Wahnsinnigen, gegen sich selbst die ihm von der Natur zu seiner Vertheidigung verliehenen Waffen richtet? — Nicht als moralisches sondern als Verstandwesen steht der Verbrecher vor dem Richter; nicht in jener, sondern in dieser Eigenschaft wird er sein eigner Ankläger. Wenn in dieser Ansicht sich nicht alle Fragen und Zweifel lösen, so giebt es keine Lösung des Problems. Das Kausalitätsgesetz, welches über die Perzeptionen des Richters herrscht, herrscht auch über die Perzeptionen des Verbrechers: so wenig dieser, auch wenn er es wollte, sich den gesunden Menscherstand absprechen kann, so wenig kann er ihn dem Richter absprechen. Nun ist aber das Bewußtsein des Thäters, daß er Urheber der That sei, an alle äußere, durch ihn selbst hervorgebrachte, Umgebungen derselben geknüpft. Und wenn diese nämlichen Umgebungen unter der Herrschafe des Kausalitätsgesetzes den dritten nöthigen, in der Handlung des Verbrechers die Ursache des Verbrechens zu erkennen, so dringen sie sich noch viel nothwendiger dem Verstande des Thäters selbst in diesem Karakter auf. Er kann ihn so wenig, als das Bewußtsein seines Daseins wegläugnen. Er hält sogar den Richter für

unterrichteter als er es wirklich ist. Die Angst um sein Leben reflektirt in seine Seele, wie durch einen Zauberspiegel, eine Reihe von Schlüssen und Gedanken, welche er in der Seele des Inquirenten zu lesen glaubt, wenn sie schon wirklich nicht darin vorhanden ist. Kann der Verbrecher als Verstandwesen mit sich selbst nicht im Widerspruch stehen, so kann er auch dem Inquirenten einen solchen Widerspruch nicht zumuthen. In der verständigen Nöthigung, sich für den Urheber der That zu halten, spricht ihn die Nöthigung des Inquirenten an, und das Resultat derselben ist — das Geständniß. Der enge Raum einer Rezension verstattet es nicht, diese Ansicht tiefer zu begründen und fruchtbarer zu entwickeln. Sie scheint für den Gang des Verfahrens und der Untersuchung von der höchsten Wichtigkeit. Sie verpflichtet den inquirirenden Richter, seine Wirksamkeit zum Inquisiten mehr auf den Verstand als auf das Gewissen desselben zu berechnen. Die Zuredung, um der Wahrheit willen Wahrheit zu bekennen, setzt zwar ein großes Zutrauen in die Redlichkeit des Inquisiten voraus, ist aber im Grunde der sinnlich verständigen Natur eben so angemessen, als eine feierliche Aufforderung sich um der Tugend und Religion willen, hängen, köpfen oder rädern zu lassen. Wie irgend ein Inquirent diesen Enthusiasmus des Märtyrers einem Menschen zutrauen kann, der aus roher Sinnlichkeit Räuber und Mörder wurde, ist wahrlich schwer einzusehen. Wirkt dagegen der Inquirent auf den Inquisiten als Verstandwesen, nöthigt er ihn in dieser Eigenschaft zum Geständniß, so hat er es auch nicht entfernt mit seiner Moralität zu thun. Erforscht er aufs sorgfältigste alle Umgebungen der That, sammelt alle ihre Anzeigen, setzt sie, mit der Voraussetzung, daß Inquisit ihr Urheber sei, in einen Kausalzusammenhang, und legt diesen verständigen Zusammenhang

dem Inquisiten zur Anerkennung vor, so wird er ihn um so viel tiefer treffen, je unerwarteter er ihn damit überrascht. Die Zusammenstellung ist — wenn man sich so ausdrücken darf — der Aufforderung zum unausweichlichen Anerkenntniß gleich, daß drei mal drei neun sind. Liefert schon die Zusammenstellung objektiv nie ein so unbedingtes Resultat, so ist sie doch für den schuldigen Inquisiten im Moment der Ueberraschung subjektiv eben so unausweichlich, weil er in diesem Moment sich und seine Handlung im wirklichen Kausalzusammenhange mit der ganzen That wahrnimmt, weil er die Möglichkeit eines andern erdichteten, mit den dem Richter bekannten Erscheinungen, zusammenhängenden Kausalzusammenhangs nicht einsieht, und weil er, was sein eigner Verstand als unmöglich anerkennt, dem Verstand des Richters für möglich zu halten nicht zumuthen kann. Darum und blos darum bringt oft ein kleiner neu entdeckter Umstand, wenn ihn nur der Inquirent zu benutzen versteht, den Inquisiten außer Fassung, vernichtet den besonnensten Vertheidigungsplan, und läßt ihm nichts als das Geständniß übrig. Im vorliegenden Falle ist es der Anblick einer dem Inquisiten zugehörenden, in der Stube der Ermordeten gefundenen Mütze und eines Bairischen Frauenthalers. Auf die Kunst, mit welcher der Inquirent solche Momente vorzubereiten und zu verfolgen weiß, kömmt freilich alles an. Und nun wird die Behauptung verständlich werden, daß in der Regel beim Raubmord das freie qualifizirte Geständniß leichter erlangt wird, als beim Mord. Jenes, durch einen andern verbrecherischen Zweck schnell abgenöthigte, und rasch ausgeführte Verbrechen ist selten tief berechnet. Ueberflügelt der Inquirent nur durch einige unberechnete, mit That im Kausalzusammenhange stehende Erscheinungen den Thäter, so hat letzterer schon alle

Fassung verloren. Der rasche Untersuchungsgang ist daher der beste. Umgekehrt beim Mord. Das Verbrechen wurde mit Besonnenheit überlegt. Der Thäter hatte sich einen möglichen, in die äußeren Erscheinungen einpassenden, ihn schuldlos darstellenden Kausalzusammenhang künstlich ausgedacht. Der berechnete Vertheidigungsplan muß mit gleicher Besonnenheit vernichtet werden. Es sei daher das Geschäft des Inquirenten, mit Vorsicht das kleinste Detail der Umgebungen des Verbrechens zu sammeln. Er vollende das Ganze, ehe er den Inquisiten mit dem Ganzen bekannt macht. Bis dahin verberge er ihm alles. Erst wenn der völlige Kausalzusammenhang in seiner furchtbaren Zusammenstimmung dem Auge des Richters enthüllt offen liegt, nöthige er den Inquisiten, ihm von Erscheinung zu Erscheinung, von Schluß zu Schluß nachzufolgen. Erst dann wird der arbeitende Verstand des Verbrechers unter der Riesenkraft der historischen Wahrheit erliegen. Und so wird auch sein Geständniß, nicht als Ausdruck des erwachten Gewissens, sondern als eine, vom gesunden Menschenverstand unwillkührlich abgezwungene, Huldigung erfolgen.

III. Franz Casina. Eine nächtliche Szene aus dem Italienischen Tyrol. Zugleich Beispiel eines in contumaciam gesprochenen Todesurtheils. Ueber einen verschmähten Heirathsantrag und durch Eifersucht erbittert, ersticht Franz Casina am 23sten August 1802. seinen vermeinten Nebenbuhler zu Campo im Fürstenthum Trient auf offenem Markt in einer hellen Sommernacht. Sieben glaubwürdige Augenzeugen beurkunden mit allen Umständen die That. Der Thäter entweicht und wird in Gemäsheit des damals noch anwendbaren statutum Tridentinum in criminalibus, in contumaciam zum Tode verurtheilt. Eines Auszugs ist dieser an-

ziehende Kriminalfall nicht fähig. Merkwürdig ist die Abweichung des Kontumazialverfahrens, welches durch das im Jahr 1527. unter dem Bischof Bernhard von Trient verfertigte, in Deutschland fast gar nicht bekannte, Tridentinische Strafgesetz eingeführt wurde, von demjenigen, welches das Oestreichische Strafgesetzbuch vorschreibt. Jenes verstattet nur dann ein Kontumazialerkenntniß gegen den Entwichenen, wenn sein Verbrechen per testes omni exceptione majores, vel alias legitimas probationes manifeste constiterit. Die Zulässigkeit des Kontumazialverfahrens wird nach dem Oestreichschen Strafkodex durch gleiche Voraussetzungen bedingt; es wird aber noch außerdem erfordert, daß das Verbrechen großes Aufsehen erregt habe, oder daß die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen lasse. (Welch ein Spielraum für die Willkühr der Gerichte!) Ferner werden eine Menge dem Tridentinischen Gesetz unbekannte Förmlichkeiten verlangt. Es finden sich darunter mehrere, deren Zweck Rez. nicht ermessen kann. Das Statutum tridentinum athmet eine edele, dem gesunden Menschenverstand ansprechende Simplizität. Es läßt den in contumaciam Verurtheilten, sobald er eingebracht wird, dennoch zur Vertheidigung zu.

IV. Johann Fronza, der zwiefache Raubmörder. Die frühere Geschichte des Inquisiten ist aus den Akten nicht bekannt. Schon im Jahr 1804. wurde er wegen begangenen Straßenraubes auf ein Jahr zum Zuchthaus verurtheilt. Das Appellationsgericht zu Inspruck entließ ihn wegen angeblicher Besserung noch vor Ablauf der Strafzeit. Damals übten die östreichischen Gerichte, nach der peinlichen Gerichtsordnung Josephs des IIten, das Begnadigungsrecht aus. Kurze Zeit nach seiner Entlassung beging er in Gesellschaft mit einem an-

deren Verbrecher einen Raubmord an zwei wohlhabenden ihm bekannten Reisenden. Ein zweiter, an einem jungen Manne von edler Bildung auf einer malerischen Reise nach der Schweiz, mit überlegter Grausamkeit begangener Raubmord, welchen ein 12jähriger Hirtenknabe in der Ferne mit ansah, lieferte ihn in die Hände der Justiz. Daß er die Todesstrafe verwirkt habe, konnte nicht bezweifelt werden. — Dieser Kriminalfall mag als Beitrag zur Biographie der Raubmörder betrachtet werden. Er bestätigt die Erfahrung, daß Uebung im Raube dem Raubmord vorangeht, und warnt die Gerichte gegen mitleidige Justiz und gegen Zutrauen in eine weder nach so kurzer Strafzeit wahrscheinliche noch psychologisch nachzuweisende Besserung. Im Gemüth des Räubers, welchen die Vorstellung der Strafe nicht abschreckte, kann nur empfindliche körperliche Züchtigung und vieljährige harte Arbeit den Hang zu gewaltthätiger Eigenthumsverletzung überwinden.

V. Johann Hahn, tödtet seine von ihm schwangere Geliebte. Dieser durch Diebstahl, Spielsucht und Hang zur gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes berüchtigte, und wegen einer Schwängerung bereits bestrafte Inquisit schwängert zum zweitenmal im J. 1806. ein sehr sittsames und fleißiges Mädchen. Er verweigert ihr, so sehr sie auch in ihn dringt, die Ehe, und will sich nicht einmal zum Vater ihres Kindes bekennen. Bei einer nächtlichen Zusammenkunft tödtet er sie, im sechsten Monat ihrer Schwangerschaft, mit vielen Messerstichen. Man findet am folgenden Morgen den Leichnam in einem Hausgarten, mit einem Strick um den Hals. Zwei Knöpfe eines Kittels, welche bei demselben gefunden, und vom Bruder des Thäters als ihm gehörend anerkannt wurden, führen zur Entdeckung. Er gesteht die That, leugnet aber den

überlegten und voraus bedachten Entschluß dazu. Er will die Geschwängerte auf ihre eigne Aufforderung, sie lieber umzubringen, wenn er sie nicht heirathen wolle, getödtet haben. Er behauptet, sie habe gedroht, sich mit dem Strick zu erhängen. Fälle, wie der gegenwärtige, setzen den Richter in große Verlegenheit. Die Frage, ob hier Mord oder Todtschlag anzunehmen sei? bietet fast unauflösliche Schwierigkeiten dar. Das Bekenntniß des Inquisiten ist nur auf Todtschlag gerichtet; alle Umstände sind gegen ihn; die Motive der That deuten auf Mord. Dennoch zeigt der Vf., daß der Beurtheilung der Handlung blos das Geständniß des Thäters dürfe zum Grunde gelegt werden, und daß eine mit diesem Geständniß übereinstimmende psychologische Entstehung derselben wenigstens nicht unmöglich sei. Es wird Rez. schwer, in diese Ansicht einzugehen. Daß der schon wegen einer Schwängerung bestrafte, von seinem Bruder als boshaft und tückisch beschriebene, zur Verweigerung der Heirath und zur Nichtanerkennung der Vaterschaft entschlossene Inquisit, die Verführte — wie sie selbst seinem Bruder erzählte — zu einer nächtlichen Zusammenkunft beschied; daß sein Vorsatz, sich durch Mord auf immer von ihren Zudringlichkeiten zu befreien, schon vorher gefaßt war, und daß er den Strick — den niemand bei der Ermordeten gesehen hatte — ihr selbst, um die Meinung des Publikums irre zu führen, um den Hals legte, das läßt sich denken. — Daß aber der nämliche Vorsatz durch die Drohung eines Selbstmordes und durch die Bitte der Unglücklichen, ihr das Leben zu nehmen, entstanden sei — wer wird dies zu glauben leicht finden? — Der Fall hat mit dem in den Annalen der Preußischen Gesetzgebung Bd. 10. S. 149 bis 165 erzählten, von Johann Reimer an der von ihm geschwängerten Maria Janzin verübten Tödtung große

Aehnlichkeit. Johann Hahn zeigt sogar noch größere Verworfenheit und Rohheit des Gemüths. Betrachtet man aber auch den Vorsatz der Tödtung als plötzlich entstanden: so billigt dennoch Rez. — selbst abgesehen vom positiven Gesetz — die Todesstrafe. Er steht dabei in keinem Widerspruche mit demjenigen, was er vorhin, bei der Darstellung des Joseph Auermann über den psychologischen Karakter des Todtschlags ausführte. Auch bei dem plötzlichen Entschluß zur Tödtung wird eine menschliche Triebfeder von derjenigen zu unterscheiden sein, welche nur in einem verworfenen mit der Menschheit entzweiten Gemüthe den nämlichen Entschluß erzeugen konnte. Man könnte jenen den einfachen, diesen den qualifizirten Todtschlag nennen, freilich in einem andern Sinne, als das positive deutsche Kriminalrecht. Wer sich aus rohem Eigennutz zur Tödtung eines hülflosen, von ihm selbst verführten menschlichen Wesens, welches eher ein Gegenstand seines Mitleids sein mußte, plötzlich entschließt, zeigt eine der Gesellschaft eben so gefährliche Empörung gegen die menschliche Natur, als der besonnene Mörder. Es hat ihm nur zufällig an Zeit, keinesweges an Fähigkeit zu demjenigen Verbrechen gefehlt, gegen welches der gesunde Menschenverstand die Todesstrafe bei den gebildetsten Völkern seit Jahrtausenden unerbittlich vollzogen hat. So der Raubmörder Franz und der Mörder seiner Geliebten, Hahn. — Aber nicht so der einen teuflischen Gläubiger erschlagende Joseph Auermann, oder der leidenschaftliche Martin von Tröer, der sehr besonnen seine Geliebte durchsticht, und dann ihren sterbenden Lippen den Kuß der Versöhnung aufdrückt. Beide tödten sehr überlegt, aber darum doch nicht weniger in einem vom Strafgesetz unbeherrschten Rausch der Leidenschaft. Die Triebfeder ihrer Handlungen könnte auch in dem edelsten Gemüthe den Zunder zu Verbrechen finden. Zu ei-

ner plötzlich beschlossenen Tödtung dagegen, wie sie vielleicht Johann Hahn begangen hat, würden sie schlechterdings nicht fähig gewesen sein.

VI. Johann Schneider, Mörder seiner Ehefrau. — In dreijähriger unzufriedener Ehe hatte der 45jährige Bauer, Johann Schneider, von Gumpenreith, mit seiner weit jüngern Ehefrau, einer beliebten, rechtschaffenen und äußerst fleißigen Hausfrau, drei Kinder erzeugt. Er selbst aber war faul, arbeitscheu und liederlich. Die Weigerung der Frau, ihm, was sie durch Fleiß erwarb, zur Schwelgerei zu überlassen, hatte schon manche eheliche Fehde, und im Herzen des Schneider einen tief verschlossenen Haß gegen sein Weib erzeugt. Mit kalter Ueberlegung beschloß er ihren Tod. Am 22. März 1807. lauerte er ihr, bei der Rückkehr von einem benachbarten Orte, im Walde mit einem dicken Knittel, um sie zu erschlagen, auf. Der Gedanke — so lautet sein Bekenntniß — daß sie noch nicht gebeichtet habe, und daß ihre Seele, wenn sie schnell in Sünden dahin sterbe, möchte verloren gehen, hielt ihn diesmal zurück. Er kehrt mit dem Knittel heim und legt ihn vor dem Fenster auf der Scheiterwand nieder, damit er ihn — wie er sich ausdrückte — bei der ersten Gelegenheit gleich haben könne. Nachdem seine Ehefrau am 25sten März Beichte gehalten, glaubte Schneider — so bekannte er weiter — daß ihr der Tod nicht mehr schaden könne, weil ihre Seele an einem guten Ort kommen müsse. — Doch führte er die schon beschlossene That, damit die vorhergegangene Uneinigkeit den Verdacht des Mordes nicht auf ihn werfen möchte, noch nicht aus. Er hielt sich einige Tage friedlich, und behandelte vorzüglich am Tage der Ermordung das Schlachtopfer seines Hasses freundlich. In der Nacht vom 1sten bis 2ten April wartete er ihren Schlaf ab. Nun gab er

ihr, zwischen zwei achtwöchigen Zwillingen liegend, mit dem oben besagten Knittel drei gewaltige Streiche auf den Kopf, band ihr hierauf die Hände mit einem Strick zusammen, verstopfte ihr mit einem zerrissenen Tuche den Mund, um sie zu ersticken, und endigte durch drei bis vier Streiche ihr Leben. — Nach geschehener That verspreitzte er die Stubenthür mit einem Scheit Holz, öffnete das Fenster, machte Kasten und Truhen auf, und zerstreute die darin befindlichen Sachen auf die Bänke umher, stopfte sich einen Lappen in den Mund, band sodann mit Hülfe des Mundes seine eigene Hände zusammen, und legte sich hinter den Ofen, alles in der nachher von ihm eingestandenen Absicht um vorgeben zu können, daß die Räuber ihn und die Ermordete gemißhandelt hätten. In dieser Lage fand ihn am folgenden Morgen sein Nachbar. Die plumpe List konnte dem Richter nicht entgehen. Das mit allen Spuren, welche die That hinterlassen hatte, übereinstimmende Geständniß des Schneider ließ weder über das Verbrechen, noch über den Verbrecher den mindesten Zweifel übrig. Während des Verhörs zeigte er keine Spuren von Reue und Mitleid. Bei der Erzählung, wie er seiner Frau aufgepaßt habe, fing er sogar öfters zu lachen an. Nach der Verordnung des baierschen Kriminalkodex belegte ihn das Königliche Hofgericht mit der Strafe des Schwerts, mit dem Zusatz, daß der abgeschlagene Kopf auf einen Pfahl gesteckt, der todte Körper dagegen auf das Rad gelegt werden sollte. — Referent trägt auf den Erlaß dieses Zusatzes an. — Rz. vermißt ungern bei der Darstellung dieses mit den psychologischen Merkmalen des besonnensten Mords bezeichneten Verbrechens die Geschichte des Gangs der Untersuchung, und vorzüglich der Herbeiführung ihrer Krise, oder der Abnöthigung des Geständnisses. Der Fall hat, wie auch in einer Note

bemerkt wird, mit dem von Benkart an seiner Ehefrau verübten Mord, welcher in den Rechtssprüchen der Hallesschen Juristenfakultät erzählt und beurtheilt wird, die größte Aehnlichkeit. Aber hier war gerade die Erlangung des Geständnisses das Schwierigste und Mißlichste. Im gegenwärtigen Falle scheint es ohne Mühe und Anstrengung erfolgt zu sein. Freilich war der Mordplan des Benkart viel feiner angelegt und durchgeführt, als der des Schneider, obgleich in beiden eine gleich rohe, unmenschliche Bosheit herrschte. Daß die Untersuchung beim ersten einen so verwickelten. beim letzten einen so einfachen Gang nahm, war wohl Folge der größeren Gewandheit und Menschenkenntniß des Inquirenten oder des Inquisiten, oder in umgekehrten Verhältniß, beider zugleich, und möchte zum neuen Beweise dienen, daß nicht Wahrheitsliebe und Gewissen, sondern Armuth der Erfindung und Verwirrung in eignen Aussagen dem Richter die Geheimnisse des Inquisiten in die Hände liefert. Nur derjenige Inquirent ist seines Amtes würdig, welcher ohne Suggestionen und kaptiöse Fragen eine solche Verwirrung hervorzubringen weiß.

VII. Mathias Lenzbauer, der Brudermörder. — Dieser Kriminalfall ist meisterhaft dargestellt und beurtheilt. Rez. trägt kein Bedenken, ihn allen Geschäftsmännern als Muster zu empfehlen. — Mathias Lenzbauer zu Burghausen, von einer dem Müssiggange und Betteln ergebenen Mutter schlecht erzogen, widmete sich nach geendigten Schuljahren dem Mauerhandwerke. Ohne nach vier bis fünfjähriger Lehrzeit freigesprochen zu sein, kehrt er zu seiner Mutter zurück. Daß er die Kosten des Freisprechens nicht herbeischaffen kann, ist ihm ein quälender Gedanke, über welchen sich oft sein Unwille in Thränen ergießt. Sein zehn bis eilfjähriger Bruder,

Joseph Lüeger, aus späterer Ehe von der nämlichen Mutter erzeugt, hat von seinem ebenfalls verstorbenen Vater 50 fl. baar und 200 fl. an Kapital geerbt. Er glaubt, daß er sich freisprechen lassen könne, wenn er dieses Erbtheil an sich bringe. Er entschließt sich deshalb zur Ermordung des unschuldigen Knaben, dessen Erziehung ihm am Herzen zu liegen und den er zu lieben schien. Noch kurz vor der Ermordung desselben hatte er mit ihm geschäkert. Er nimmt ihm am 30. Mai 1807. zu einem Gang nach Altöttingen, wo er für eine Bäuerin 12 irdene Milchgefäße abholt, mit. Der Rückweg führt ihn am folgenden Tage durch den Altöttinger Forst. Er führt seinen Bruder seitwärts in ein Dickigt, setzt die irdenen Gefäße nieder, erschlägt den Knaben mit einen großen Stock, schneidet ihm mit einem Taschenmesser die Brust und den Bauch auf, und bindet einen vier Ellen langen Darm an dem einen Ende an den Hals des Erschlagenen, am andern an einen jungen Fichtensprößling an. Die scheußliche Handlung vollendet er mit so viel Besonnenheit, daß sich auf seinen Kleidern keine Spuren von Blut zeigen. Er nimmt sodann die Milchgeschirre und geht eilend davon. Auf dem Rückwege sagt er einem Bekannten ins Ohr: mein Bruder ist umgebracht worden, am Montage gehe ich wieder herüber und sehe mich nach ihm um. Das blutige Messer verbirgt er in seiner Wohnung hinter einem Hausaltar zwischen der Mauer und dem Muttergottesbild. Schon am folgenden Tage wird der entseelte Körper gefunden. Der Verdacht fällt auf den Lenzbauer. Er wird verhaftet und bekennt sich bald als Thäter. Nur will er Anfangs den Mord aus Zorn begangen haben. Er spiegelt bald vor, daß ihn der Kleine durch ein Stöckchen belästigt, bald, daß er ihn über einen Fall ausgelacht habe. Im

sechsten Verhör nimmt er diese ohnehin durch die Umstände widerlegten Lügen zurück, und bekennt seine wahren Beweggründe. Nur will er beharrlich von dem um den Fichtenströßling gewundenen Darm nichts wissen. Daß der Lenzbauer durch den vereinigten Raub- und Verwandtenmord die Strafe des Rades von unten verwirkt hatte, war nicht zu bezweifeln. Aus bekannten Gründen trug Hr. G.R. F. auf die mildere Strafe des Schwerts im Wege der Begnadigung an. — Der Korreferent des Hofgerichts zu S. hatte scharfsinnige Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit des Geständnisses erregt. Er suchte sie vorzüglich durch die Abscheulichkeit der Handlung und das ungeheure Mißverhältniß zwischen Zweck und Mittel zu begründen; wenigstens suchte er die That, als im Wahnsinn begangen, darzustellen. Durch die sorgfältigste Vergleichung der Umstände unter sich und mit dem Geständnisse zeigt der Vf. bis zur höchsten Evidenz, daß, wenn hier das Corpus delicti nicht subjektiv und objektiv feststehe, nie von einer Gewißheit in Kriminalfällen die Rede sein könne. Er zeigt ferner, daß die Zweckbestimmung und Besonnenheit der Handlung die Möglichkeit eines Wahnsinnes ausschließe. Die schon am getödteten Knaben zwecklos ausgeübte Grausamkeit erklärt er aus einer durch Selbsttäuschung entflammten Rache. Die bei dieser Veranlassung niedergeschriebene Bemerkung des Vfs. ist neu, und so wahr, daß Rez. der Versuchung, sie abzuschreiben nicht widerstehen kann. — „Der Mensch während der Ausführung einer unmenschlichen That ist gemeiniglich nicht mehr, was er vorher bei dem Entschlusse zum Verbrechen ist, und darf daher nicht nach denselben Regeln und Ansichten beurtheilt werden. — Ein Mord, welcher blos vom Eigennutz eingegeben ist, wird darum nicht im Enthusiasmus reinen Eigennutzes vollzogen. —

Warum

Warum reizt oft der Raubmörder den zum Tod Erwählten erst durch geringere Beleidigungen zu Zank und Streit, als weil er in dem Zorn einen begeisterten Gehülfen sucht, der feuriger, muthiger als die Habsucht, ihren Auftrag vollziehe? Mit dem wirklichen Beginn der That kömmt aber dieser Gehülfe von selbst und ungerufen, gleich einer Furie, die aus dem Blute des Schlachtopfers emporsteigt. Bei den ersten Streichen, welche der Mörder geführt hat, bildet seine Vorstellung aus dem Schlachtopfer einen Feind, und verwandelt unter seinen Händen das unschuldige Mittel seiner Habsucht in einen Gegenstand des Hasses, an welchem sich die Gluthen des Zorns, welche unvermerkt dem berauschten und betäubten Gemüth den Mord als Zweck des Mordes unterschieben, und die Bosheit mit der Wuth der Rache begeistern. Der Abscheu des Verbrechers vor den Gräueln seiner eignen That wälzt sich in täuschender Einbildung auf das Objekt seiner That hinüber; jemehr er vor sich selbst erschrickt, desto mehr ergrimmt sein Haß wider den, an welchem er wider sich selbst frevelt.“ —

VIII. Lorenz Simmler, der Brandstifter aus Neid und Haß gegen seinen glücklichern Bruder. Der Vater dieses schon in den Jahren seiner Jugend liederlichen Inquisiten hinterließ ihm und seinen Geschwistern ein Bauerngut in Kirchdorf. (?) Bruder Franz erhielt letzteres, und Lorenz nebst seinen übrigen Geschwistern eine Abfindung, welche er für viel zu gering hielt und bald verschwelgte. Nachdem er Oestreichischer Rekrut geworden, kehrte er nach 15 Jahren in seine Heimath als Bettler zurück, indeß sein Bruder bedeutenden Wohlstand erlangt, seine Tochter auf dem väterlichen Erbe verheirathet, und dasselbe seinem Schwiegersohn unter Vorbehalt der Lebsucht abgetreten hatte. Hatte schon vorher Neid

und Haß gegen seinen glücklichern Bruder sich in das Herz des Lorenz Simmler eingeschlichen, so ward jetzt diese Empfindung zur herrschenden Leidenschaft. Bei Spiel und Trunk kam er in einem benachbarten, unter einer andern Hoheit liegenden Dorfe in Streit mit einem Nägelschmiedsgesellen, und stieß demselben heimlich und vorsätzlich ein Messer in den Rücken, mit solcher Gewalt, daß die Spitze desselben in die Lunge drang. Der Verwundete wurde gerettet, der Verwunder dagegen am 8ten Februar 1806. mit einmonatlicher öffentlicher Arbeit, Ausstellung an den Strafpfahl und fünfjähriger Landesverweisung bestraft. Nach vierzehn Tagen wurde er schon wieder aus dem Arrest entlassen, nährte sich von Dienen und Taglohn, und ward von seinem Herrn, weil er zwei Tage hintereinander fortgetrunken hatte, aus dem Dienst gejagt. Nachdem er einige Tage herum geschwärmt hatte, kam er am 8ten August 1806, Nachts um 11 Uhr, in seinem Geburtsdorf an, wo er schon alles schlafend und alle Häuser verschlossen fand. Er legte sich in einem Holzschoppen auf Späne zum Schlafen nieder, und beim Erwachen, Nachts um 1 Uhr, ergreift ihn der Gedanke, daß er so elend herumziehen müsse, indeß seine Verwandten ruhig im Bette lägen. Er erinnert sich des schon längst gefaßten Vorsatzes, das väterliche Haus anzuzünden. Er holt sich einen Strohwisch, schlägt Feuer, zündet am glimmenden Zunder eine Partie Schwefelholz, welche er sich am vorigen Morgen gekauft und nicht bezahlt hatte, und mit diesem den Strohwisch an. Letzteren hält er unter das mit Stroh bedeckte Dach der Scheuer der ihm verhaßten Wohnung, bis es brennt; hierauf springt er flüchtig nach der Iller zu, und bleibt eine halbe Viertelstunde von Kirchhof auf freiem Felde hinter einem Busch versteckt, wo er dem Brande so lange zusieht,

bis das Haus zusammenstürzt. Der ganze Hof nebst einem sehr beträchtlichen Viehstand und Hausgeräth wurde ein Raub der Flammen, mithin Inquisitens Absicht erreicht. Das am Tage vor dem Brande gekaufte und nicht bezahlte Schwefelholz gab Stoff zum Verdacht und zur Einleitung der Untersuchung gegen den Inquisiten. Sein Geständniß erfolgte ohne Mühe. Der Verbrecher wurde ohne Begnadigungsantrag zur Strafe des Schwerts verurtheilt. Das Resultat der Untersuchung zeigte im Inquisiten ein tief verworfenes Gemüth. Seine letzte That war nur durch den Zeitraum weniger Monate von der ganz zweckwidrigen und bis zum Lächerlichen gelinden Züchtigung getrennt, welche ihm, wegen des an einem Nagelschmiedsgesellen versuchten Mords, war auferlegt worden. Diese Züchtigung mußte in seiner Vorstellung die Strafgerechtigkeit zu einem leeren Schreckbild herabwürdigen. Sie mußte den Trieb der Rache gegen seinen beneideten Bruder entzügeln.

IX. Die vier Räuber und Diebe, Franz Paul Seidel, Georg Philipp, Johann Mißbichler, und Kaspar Schlögl. — In dem an Böhmen grenzenden Distrikt der Oberpfalz, vorzüglich im Landgericht Neunburg, nahmen in den Jahren 1804 — 1805 Diebereien und Räubereien überhand. An der Landesgrenze sammelt sich gewöhnlich der Auswurf benachbarten Staaten. Oeffentliches u. Privat-Eigenthum, Heiliges und Unheiliges, nichts war befriedet. Die Verbrechen wurden durch Vereinigung Mehrerer begangen. Doch existirte keine Bande. Die Diebe und Räuber hatten keinen Anführer. Jeder vereinigte sich nach Zeit und Gelegenheit mit dem andern zu einer oder einigen Unternehmungen. Es war ein stillschweigend geschlossener, demokratisch

oder vielmehr ochlokratisch regierter Räuberstaat. Die Entdeckung und Vertilgung desselben beschäfte die Justiz. Vier Verbrecher wurden vom Hofgericht A. im April 1807. zur Strafe des Schwerts, ohne Begnadigungsantrag, verurtheilt. Die Ausmittelung der verschiedenen Grade ihrer Strafbarkeit, und der ihnen zu gut kommenden mildernden Begnadigungsgründe beschäftigen den gegenwärtigen Vortrag. Denn daß sie sämmtlich die Todesstrafe nach dem Bairischen Strafgesetzbuch verwirkt hatten, war ausgemacht. Unter den Verbrechern stand 1) der 19 bis 20jährige Franz Paul Seidel oben an. Er hatte die Jägerei gelernt und sich bei seinem Lehrer gut aufgeführt. Aus Armuth vor der Zeit von demselben weggeschickt, wurde er Wilddieb, zur Strafe Soldat, desertirte nach Böhmen, und wurde wieder als Waldschütz arretirt. Nachdem er seine Fesseln durchbrochen hatte, nährte er sich von Diebereien, kam abermals in Passau in Arrest, und brach von neuem mit Georg Philipp im März 1805. aus dem Gefängnisse aus. Nun begann die Reihe seiner größeren Verbrechen. Ihm kamen 39 theils gemeine, theils kleine, und 33 qualifizirte, zum Theil gewaltsame Diebstähle zur Last. Unter letzteren fanden sich zwei Kirchendiebstähle; drei waren mit Gewaltthätigkeiten an Personen verübt worden. — Auf Franz Paul Seidel folgte 2) der 20 bis 21 Jahr alte Georg Philipp. Als Bäckerlehrjunge in Passau hatte er seinem Herrn eine beträchtliche Quantität Mehl gestohlen. Er kam in Passau mit Franz Paul Seidel in einerlei Gefängniß. Dieser wurde sein Befreier, aber auch sein Lehrer in Verbrechen. An den meisten Diebes- und Räuberexpeditionen nahm er Antheil. 3) Johann Georg Mißbichler, 24 bis 25 Jahr alt. Er führte schon in frühern Jahren mit einer Konkubine, Margaretha Wolländerin, ein Vagabonden-

leben. Mit Paul Seidel beging er mehrere Verbrechen. Selbstständig verübte kamen nicht zur Sprache, weil er nur durch Paul Seidel überführt werden konnte. Seine Konkubine wurde vor ihm zu Neunburg gefangen genommen. Er suchte sie durch mancherlei Mittel aus der Gefangenschaft zu erlösen. Er sandte unter andern dem Landrichter von Neunburg und dem Hofmarktherrn von Partolshofen zwei Briefe, in welchem er die Stadt Neunburg und den Hofmarkt Partolshofen mit Brand bedrohte, wenn die Gefangene nicht entlassen werde. Kurz nachher fand man in Neunburg an zwei verschiedenen Orten Feuermaterialien eingewickelt und zum Anzünden hingelegt. An moralischer Verderbtheit stand er über Georg Philip, und vielleicht gar über Paul Seidel. 4) Kaspar Schlögl. Er war 26 bis 28 Jahre alt. Noch nie war er in eine gerichtliche Untersuchung gerathen. Alle seine in den Akten vorkommende Verbrechen hatte er mit Seidel begangen. Er, besaß vorzügliche Geschicklichkeit in der Oeffnung der Schlösser mit einem Dietrich oder auch mit einem bloßen Messer. Es fielen ihm blos gemeine Diebstähle, kein Raub, kein Kirchendiebstahl, kein Verbrechen öffentlicher Gewalt zur Last. — Für die drei zuletzt genannten Verbrecher trägt Hr. G. R. F. auf mildernde, ihr Leben schonende Begnadigung, und nur für Paul Seidel auf Bestätigung der Todesstrafe an. Er läßt dem Kaspar Schlögl, ob er gleich bei beträchtlichen Einbrüchen Miturheber war, mehrmals aufbrechen half und in die Oeffnung einstieg, die Gelegenheit zu qualifizirten Diebstählen listig und mehrere Tage vorher ausspähte, den Umstand, daß er sich blos am Eigenthum versündigte, und sich keinen Raub zu Schulden kommen ließ, daß nach einer in allen altbaierschen Provinzen allgemeinen Praxis Verbrechen gegen das Eigenthum

nicht mehr mit dem Tode bestraft werden; daß die Stimmen des Hofgerichts in Ansehung, ob Schlögl das Leben verwirkt habe, getheilt waren, und das Todesurtheil nur durch Mehrheit Einer Stimme zu Stande kam, daß Inquisit ein mehr als zwanzigmonatliches hartes Gefängniß erduldete, und daß er endlich bei seiner Gefangennehmung eine sehr schmerzliche Schußwunde erhielt — zu gut kommen. Aus allen diesen Gründen richtet er seinen Antrag auf 10jähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer als außerordentliche Strafe. Mißbichler hatte die Todesstrafe verwirkt, weil er durch Einsteigen und Einbruch große Diebstähle begangen, und zu den bewaffneten Dieben gehörte. Als entscheidender Begnadigungsgrund wird dagegen angeführt: daß er keinen Raub verübt und sich überhaupt keiner Mißhandlung von Personen schuldig gemacht habe. Da er indessen auf einer höhern Stufe von Strafbarkeit erschien, als Kaspar Schlögl, da er schon durch seine beide Brandbriefe eine schwere Zuchthausstrafe verwirkt hatte; so trug Hr. G.R. F. auf 15jähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer und auf körperliche Züchtigung beim Eintritt in den Strafort an.

(Der Beschluß im künftigen Stücke.)

Nachtrag zum zweiten Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

§. 5.

1) Wann muß der Schuldner spätstens die schuldigen Zinsen zahlen, um nicht des Moratorii für verlustig erklärt zu werden?
2) Welche von dem Schuldner nicht gezahlte Zinsen müssen nach dem Edikt vom 24sten November 1807. als rückständige und welche als laufende betrachtet werden?

Reskript des Kammergerichts an das Stadtgericht vom 24sten März 1808.

Die in Abschrift ohne ihre Beilagen anliegende Vorstellung des Justizraths Buchholz, als Mandatarius des Geheimen Kriegesraths M. in dem von selbigem gegen den Legationsrath v. B. angestellten Prozesse, hat das Kammergericht, besonders aus dem Grunde, um zu ersehen, weshalb Ihr gegen das Indultedikt v. 24. Nov.

v. J. der Klage auf Kündigung des Kapitals und Bezahlung sämmtlicher Zinsen Kours gegeben habt, veranlaßt, die in der gedachten Sache bei Euch verhandelten Akten brevi manu zu erfordern. Aus selbigen haben Wir ersehen, daß Ihr Euch auf die Bemerkung des Buchholz, daß der Verklagte der Wohlthat jenes Edikts ipso jure verlustig gegangen wäre, weil er die rückständigen Zinsen am 1. Jan. nicht bezahlt hätte, bewogen gefunden habt, von Eurer anfänglichen Verfügung abzugehn. Dies ist indessen durchaus unrichtig, denn wenn besagtes Edikt gleich §. 7. bestimmt, daß ein Schuldner sowohl die Zinsrückstände, als die laufenden Zinsen, und zwar jene in 4 Terminen bei Verlust des Moratorii prompt und richtig bezahlen müsse, so verweiset sie doch §. 12. in Ansehung der Wiederaufhebung des Indults vor Ablauf der §. 1. festgesetzten Zeit auf die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 47. §. 41. seq. und 110., in welcher ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß wegen dergleichen Wiederaufhebung eines Indults ein besonderes Verfahren und Erkenntniß in Form einer Resolution zwischen dem Gläubiger und Schuldner resp. eingeleitet und erfolgen soll, und es ist um so mehr nöthig, daß solches in allen solchen Fällen geschehe, als wie der §. 40. besagt, der Schuldner noch bis zum letzten Termin moram purgiren kann, und, wenn er dies thut, die Kündigung cessirt. Es ist zwar über Eure Verfügung abseiten des v. B. keine Beschwerde bei dem Kammergerichte erhoben worden, da es aber zu der demselben obliegenden Aufsicht über Eure Geschäftsführung gehört, Unrichtigkeiten der Art auch ohne Antrag zu rügen, so erhaltet Ihr den Befehl, mit kostenfreier Aufhebung der Verfügung v. 29. Jan. a. c. die Klage des Buchholz

nur als einen Antrag auf Wiederaufhebung des dem v. B. gesetzlich zugebilligten Indults zu betrachten, und darauf nach Anleitung obgedachter Vorschrift weiter zu verfahren.

---

ad 5.

Anfrage des Stadtgerichts vom 25. April 1808. auf vorstehenden Bericht.

Das von Ew. Königl. Majestät in Sachen des Geheimen Kriegsraths M. wider den Legationsrath v. B. unterm 24. März. d. J. an uns erlassene und am 6. d. M. zukommene Reskript hat über die Auslegung des Indultedikts v. 24. Nov. v. J. in unserm Kollegio ein neues Bedenken veranlaßt, welches wir allerunterthänigst vorzutragen um so mehr für unsere Pflicht halten, als der Gegenstand desselben täglich bei uns zur Anwendung kömmt.

Zuvörderst hat unser ganzes Kollegium sich nunmehr überzeugt, daß wenn der Gläubiger gegen den Schuldner auf Privation des im gedachten Edikt bewilligten allgemeinen Indults aus dem Grunde anträgt, weil derselbe entweder, die privilegirten 2 jährigen Zinsrückstände seit dem 24. Nov. 180⅞ in den vier Quartalen des Jahres 1808. oder die laufenden Zinsen nicht zu der bestimmten Zeit prompt und richtig bezahlt hat, alsdenn nach §. 39 und 40. Theil 1. Tit. 47. der Allgemeinen Gerichtsordnung ein naher Termin zur Verantwortung und Ausweisung des Schuldners hierüber von uns angesetzt, und wenn derselbe in diesem ausbleibt, oder darin die erfolgte Bezahlung der bis zum letzten Zinstermin aufgelaufenen Zinsen nicht nachweisen kann, er durch

eine bloße kein weiteres Rechtsmittel zulassende Resolution des Moratorii für verlustig erklärt, und gegen ihn auf ferneres Andringen des Gläubigers mit der Exekution verfahren werden muß. Wir werden daher auch in Zukunft dieses Verfahren beobachten, wenn gleich der sowohl in dem Edikt v. 24. Nov. 1807. selbst §. 12., welcher von der Aufhebung des Indults vor dem 24. Jun. 1810. spricht, als auch in dem Eingangs gedachten Reskript allegirte §. 41. seq. der A. G.O. Th. 1. Tit. 47. es uns deshalb nicht zuzulassen scheint, weil derselbe theils von dem Spezialindulte, theils von dem ganz verschiedenen Falle redet, wo dessen Aufhebung wegen einer behaupteten Veränderung in dem Sicherheitsobjekte, gesucht wird, dagegen aber der zugleich angeführte §. 110 l. c. der A. G.O., welcher von dem hier in Rede stehenden Generalindult spricht, auch den Fall der nicht bezahlten Zinsen erwähnt, und wahrscheinlich nur aus einem Druckfehler die vorstehenden §§. 41 seqq. statt 39. allegirt.

Von der Richtigkeit des in dem Eingangs erwähnten Reskripte gleichfalls aufgestellten Grundsatzes aber, daß dem Schuldner frei stehe, noch bis zu dem, nach obiger Bemerkung Behufs seiner Ausweisung, anzusetzenden Termin, durch Bezahlung der rückständigen Zinsen moram zu purgiren, und daß, wenn er dies thue, die Kündigung zessirt, kann sich die Pluralität unsers Kollegii nicht überzeugen, obgleich der mindere Theil desselben nicht nur damit einig, sondern sogar der Meinung ist, daß zu jeder Zeit, und besonders auch noch, wenn schon die Resolution auf Privation des Moratorii ergangen ist, der Schuldner durch Bezahlung des Zinsrückstandes moram purgiren, und sich so wieder in Besitz des verlornen Indults setzen könne, weil der Gesetzge-

ber dadurch die Hausbesitzer habe konserviren wollen, sobald die Zinsen bezahlt werden, ohne strenge Berücksichtigung der Zeit, zu welcher dies geschieht.

Dies letztere bestreitet nicht nur die Majorität, sondern behauptet auch, daß sobald die festgesetzte Zeit, mithin in Rücksicht des Rückstandes jedesmal zu $\frac{1}{4}$ die 4 Quartale des Jahres 1808. und der laufenden, die in der Obligation bestimmte, verstrichen ist, ohne daß die Zahlung vom Schuldner geleistet worden, dieser des Indults sogleich und dergestalt verlustig wird, daß sobald als jene nicht erfolgte Zahlung in dem anzusetzenden Termin ausgemittelt ist, hierauf sofort die Resolution gegen ihn abgefaßt werden muß, ohne daß er durch die nach Ablauf jener bestimmten Fristen zu leistende Zahlung des Zinsrückstandes jemals diesen Verlust von sich abzuwenden vermag, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Gläubiger über diese angenommene Zinszahlung ohne allen Vorbehalt quittirt hätte. Diejenigen, welche der letzten Meinung sind, berufen sich auf den §. 6. des mehr angeführten Edikts, worin dem Schuldner bei Verlust des Moratorii zur Pflicht gemacht wird, sogleich die dort näher bestimmten 2jährigen Zinsrückstände zu gleichen Theilen am 1. Januar, 1. April, 1. July und 1. Oktober, als auch die laufenden Zinsen nicht nur richtig, sondern auch prompt, das heißt, zu der festgesetzten Zeit zu bezahlen, mit welcher letzten Vorschrift wörtlich der §. 37. Th. 1. Tit. 47. der Allg. Gerichtsordnung bei Spezialindulten übereinstimmt, der §. 81. Nr. 5. und §. 110 l. c. bei dem Generalindulte beziehungsweise gleichfalls als Norm vorgeschrieben ist. Bei dieser wörtlichen Androhung des Verlusts des Moratorii muß, ihrer Meinung nach, dieser Verlust sogleich eintreten, als die mora, mithin gleich nach

fruchtlosem Ablauf des Zahlungstermins, und kann der Richter eine Purgation derselben überall nicht zulassen, weil das Gesetz dergleichen, wie sonst hätte geschehen müssen, weder ausdrücklich vorschreibet, noch auch schließen läßt, da der dieserhalb von den Gegnern allegirte §. 40 l. c. hiervon nichts, sondern nur enthalte, daß der Schuldner in diesem Termin die erfolgte, daß heißt, zur bestimmten Zeit, also nicht später, und am wenigsten erst in diesem Termine oder gar nach demselben erst geleistete Zahlung der Zinsen nachweisen müsse, auch das schon die Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger so sehr favorisirende Indultedikt nicht gegen letztere noch extensive erklärt werden dürfe, für deren Konservation der Staat eben so gut als für die Schuldner sorgen müsse und sorgen wolle, wie der Eingang des Edikts wörtlich sage. Auf alle Fälle würde argumento §. 48 lit. d. Th. 1. Tit. 7. der Allg. Gerichtsord. die mora wenigstens mit der Insinuation der Vorladung zu dem, Behufs der Zahlungsnachweisung anzusetzenden Termin, nach dieser Meinung eintreten, oder doch nach Abhaltung dieses Termins, oder wenigstens nach Abfassung der Resolution auf Verlust des Moratorii, und also bei Ermangelung eines entgegenstehenden Gesetzes nur bis dahin höchstens mora purgirt werden können; wenn aber auch dies nicht geschiehet, der Exekution, mithin auch caeteris paribus der Tax- und Subhastation des Grundstücks in sofern nach §. 112. Th. 1. Tit. 24. der Allg Gerichtsordn. und Abschnitt 8. der Zirkularverordnung vom 30. Dezember 1798. die Befriedigung des Extrahenten durch die einjährige Administration nicht erfolgen kann, freier Lauf gelassen und abgewartet werden müsse, in wiefern nach §. 18. des Indultedikts einer der Hypothekarien gegen den Zuschlag protestiren würde, obschon im §. 17. des Indultedikts dieser sich aus dem vor-

hero für den Schuldner geordneten Verlust des Moratorii von selbst ergebenden Fall der Subhastation des Grundstücks nicht noch ausdrücklich mit aufgeführt ist. Wir bitten allerunterthänigst bei dieser Verschiedenheit der Meinungen uns über die Frage:

ob und wie lange der Hausbesitzer den Verlust des ihm in dem Edikt v. 24. Nov. pr. zugebilligten allgemeinen Indults durch Nachzahlung der zu den festgesetzten Terminen nicht berichtigten, laufenden sowohl als privilegirten Zinsrückständen von sich abwenden könne?

allergnädigst zur Nachachtung in allen künftigen Fällen zu belehren.

---

ad. 5.

Reskript des Kammergerichts vom 12ten Mai 1808. an das Stadtgericht auf vorstehende Anfrage.

Auf Eure bei Gelegenheit der bei Euch schwebenden Rechtssache des Geheimen Kriegsraths M. wider den Legationsrath v. B., unterm 20. d. M. gethanene Anfrage wegen Auslegung des Indultedikts v. 24. Nov. pr. wollen Wir Euch hierdurch eröffnen, daß in Gegenständen der Beurtheilung sich zwar keine Vorschriften geben lassen, durch die Dissentirende überzeugt werden müssen; daß es aber doch gewiß ist, daß die G.O. Tit. 47. §. 39 und 110. sowohl beim Spezial- als Generalmoratorio dem Schuldner nachgiebt, noch in dem zur Instruktion des Gesuchs um Wiederaufhebung des

Moratorii wegen nicht bezahlter Zinsen entstehenden Termin nachzuweisen, daß er die bis zum letzten Termin aufgelaufenen Zinsen bezahlt habe, und daß sie ihn nur dann des Moratorii verlustig erklärt, wenn er diesen Nachweis nicht führen kann. Hieraus folget e contrario, daß der Schuldner annoch im Termin Zahlung leisten könne, und daß wenn er diese leistet, die Aufhebung des Moratorii nicht statt findet, sondern er gegen die nachtheiligen Folgen der Versäumniß geschützt wird. Auf den Grund dieses Gesetzes wird daher auch bei dem Kammergericht in allen vorkommenden Fällen gleichförmig angenommen, daß der Schuldner in dem Verantwortungstermin die bis zum letzten Zinstermin aufgelaufenen Zinsen noch mit obgedachtem Erfolge zahlen könne, auf eine spätere Zahlung, selbst wenn solche vor Abfassuug der Resolution erfolgt, wird aber nicht Rücksicht genommen, weil das besagte Gesetz dies nicht erlaubt. Diese Grundsätze sind nach der Analogie andrer Rechtsverhältnisse, z. B. denen des Erbzinsherrn gegen den Erbzinsmann, nach §. 779 — 781. Tit. 18. Th. 1. des A. L.R. gemäß. Wenn wir übrigens aus Eurer Anfrage ersehen, daß Ihr die im Art. 7. der Verordnung v. 24. Nov. 1807. privilegirten 2jährigen Zinsrückstände v. 24. Nov. 180$\frac{5}{7}$ berechnet, so wollen Wir zugleich bemerken, daß das Kammergericht zum Termino ad quem nicht den 24. Nov. a. pr., sondern denjenigen Zinstermin, welcher der letztere vor diesem Dato gewesen ist, annimmt, dergestalt, daß wenn z. B. ein Kapital vertragsmäßig in halbjährigen Ratis am 1. Jan. und 1. Jul. eines Jahres verzinset werden muß, die rückständigen Zinsen nur bis zum 1. Jul. a. pr. laufen, die von diesem Tage an zu berichtigenden Zinsen aber zu den laufenden gehören, oder wenn das Kapital

in vierteljährigen Ratis zu verzinsen, die Rückstände nur bis zum 1. Okt. a. pr. berechnet werden, weil in beiden Fällen die Zinsen erst am 31. Dez. a. pr. fällig, folglich am 24. Nov. noch nicht rückständig gewesen sind, und der Gesetzgeber nur die wirklich rückständigen Zinsen im Sinne gehabt haben kann.

Anmerkung des Herausgebers.

Wenn gleich in der Bekanntmachung der Ostpr. Reg. v. 10. Mai 1808. (A. J. M. 6. Bd. 2. Heft Febr. 1808) erwähnt wird:

> daß durch die Kabinetsordre vom 25. Apr. c. und das Reskript des Chefs der Justiz v. 29. ejusdem festgesetzt worden, daß christliche Kaufleute und Juden während des Laufs der allgemeinen, bis Johannis 1810. bestimmten Indultjahre in allen solchen Geschäften, welche nicht zum kaufmännischen Gewerbe gehören, sich mit sechs Prozent Verzugszinsen begnügen müssen;

so gründet sich dennoch diese Bestimmung von sechs Prozent nur auf die Vorschrift des Ostpr. L.R. Zusatz 22., nach welcher:

> In allen Fällen, wo das A. L.R. den Zinsfuß zu fünf vom Hundert bestimmt, die Zinsen zu sechs vom Hundert zulässig und landüblich sind.

In allen übrigen Provinzen, wo das Ostpreußische Provinzialrecht keine Anwendung findet, und wo die Vorschrift des A. L.R. Th. 1. Tit. 11. §. 841.: daß unter landüblichen Zinsen fünf vom Hundert verstanden werden, durch Provinzialgesetze nicht aufgehoben worden, müssen daher nach dem wörtlichen Inhalt der Kabinetsordre v. 25. Apr. 1808.

> christliche Kaufleute und Juden während des Laufs der allgemeinen, bis Johannis 1810. bestimmten Indultjahre, in allen solchen Geschäften, welche nicht zum kaufmännischen Gewerbe gehören, sich mit fünf Prozent Verzugszinsen begnügen.

Allgemeine
Juristische Monatsschrift
für die
Preußischen Staaten.

Herausgegeben
vom Justizkommissarius Mathis.

6ter Band. 5tes Heft. Mai 1808.

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

11.

Kriegsartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, vom 3ten August 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bei Höchstdero Armee zur Richtschnur der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten bisher angeordnet gewesenen Kriegsartikel umarbeiten, und den jetzigen Zeitumständen, so wie der beschlossenen neuen Einrichtung der Armee, gemäß, abändern

und näher bestimmen zu lassen nöthig befunden, und hierauf nachstehende Kriegesartikel allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Artikel 1.

Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegsdienste verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird: so erwarten Seine Königliche Majestät, überzeugt von dem Pflichtgefühle und der treuen Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen, daß sie als Söhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenstand, als bei Leistung der ihnen in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben, und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Artikel 2.

Seine Königliche Majestät versprechen dagegen den Unteroffizieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandels befleißigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienste in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen, selbige nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Offizieren bis zum höchsten Grade zu befördern, und auch sonst auf alle andere Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

Artikel 3.

Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entehrenden

Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, nach den unten folgenden Bestimmungen zu derjenigen Klasse verurtheilt und herabgesetzt worden ist, bei welcher aber noch körperliche Züchtigung Statt findet. Eben so fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

Artikel 4.

Dahingegen stehen dem Offizier in Friedenszeiten, bei thätlichen Widersetzlichkeiten eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht schnell genug bei der Hand sein würden.

Artikel 5.

Bei Verbrechen, welche Unteroffiziere und Soldaten begehen, sollen folgende Gesetze und Strafen statt finden.

I. Bei Dienstverbrechen.

Artikel 6.

Der Soldat ist schuldig, Seiner Königlichen Majestät, als seinem Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchstdero, so wie des Landes und der Unterthanen Bestes, nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß sich auch keinerlei Handlungen oder Berathschlagungen, die zum Schaden Sr. Königl. Majestät, Dero Königl. Hauses, der Armee, oder der Unterthanen, gereichen, einlassen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, noch sich mit

demselben in irgend ein Gespräch einlassen, und eben so wenig dem Feinde Parole, Feldgeschrei und Losung offenbaren, noch sonst den Staat und die Armee durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr und Unsicherheit setzen, sonst wird er dafür mit Festungsstrafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden der härtesten Todesstrafe bestraft, je nachdem diese Handlungen mit mehr oder weniger Bosheit verübt worden, und mehr oder weniger gefährlich gewesen sind.

Auch muß er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen oder Absichten von Andern erfährt, solches seinen Vorgesetzten sofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitschuldiger angesehen, und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Artikel 7.

Der Soldat muß Sr. Königl. Majestät Generalität, auch sonst jedem Ober- und Unteroffizier, und überhaupt jedem Vorgesetzten von dem Regimente, worin er dient, sowohl, als von jedem andern Regimente, es sei von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorsam zu jeglicher Zeit beweisen, und ihre Befehle genau befolgen.

Artikel 8.

Widersetzung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Gebehren, wird, nach dem Grade der Bosheit, und nach dem Stande des Vorgesetzten, mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu dreijähriger Vestungsstrafe bestraft.

Artikel 9.

Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Artikel 10.

Widersetzung gegen eine Wache oder Schildwache,

bei Arretirungen oder bei Steurungen eines Unfugs, wird der Widersetzung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

Artikel 11.

Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsstücke, oder was sonst noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen können; so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu murren, Andre mißmüthig zu machen und aufzuwiegeln, oder sich sonst ungebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächst alles werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstatten. Sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegsvolke laut Beschwerde führen, oder sonst sich ungeziemend betragen, so soll er, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, seine Kameraden zur Widersetzung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letztern etwas zu erzwingen, hervorgeht, mit Erschießen, sonst aber nach Bewandniß der aus seinen Aeußerungen zu entnehmenden Absicht und des gestifteten oder zu erwarten gewesenen Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Vestungsstrafe bestraft werden.

Artikel 12.

Wer im Kriege ohne Erlaubniß Sr. Königl. Majestät oder des kommandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Unterthanen seiner Königl. Majestät oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detachirt oder kommandirt sei, Geld oder Sachen von königlichen oder fremden selbst feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und außerdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehr-

jähriger Vestungsstrafe, welche selbst bis zum Todtschießen geschärft werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Gelderpressung im Komplott geschehen ist, gegen den Anführer des letztern statt finden.

Artikel 13.

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartier sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinen Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Außer diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartiere mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem mittlerm Arreste bestraft, und dieser nach Befinden und besonders dann bis zu strengem Arreste geschärft, wenn der Soldat bei seinem Ausbleiben die Absicht, ein andres Verbrechen auszuüben, gehabt hat.

Artikel 14.

Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des wachthabenden Offiziers oder Unteroffiziers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen, sich niedersetzen, niederlegen, Taback rauchen, oder gar schlafen, bei Strafe sechswöchentlichen strengen Arrestes.

Zu Kriegszeiten aber, und wenn sonst daher Gefahr entstanden, wird diese Strafe in sechsmonatliche bis zwei- und mehrjährige Vestungsstrafe verwandelt, auch, nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu besorgen gewesenen Gefahr, bis zum Todtschießen erhöhet. Ueberhaupt ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln verordnet ist.

Artikel 15.

Beim Marsch und Kommando muß jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platz bleiben, und sich bei Strafe eines vierzehntägigen strengen Arrestes nicht davon entfernen. Wenn er seinen Platz verläßt, und in der Entfernung einer Viertelstunde davon ohne Urlaub oder andere zu bewei-

fende Entschuldigungsgründe betroffen wird, so ist er als ein Deserteur zu bestrafen.

Artikel 16.

Der Soldat, der vor dem Feinde, bei welcher Gelegenheit es sey, zuerst die Flucht boshafter Weise nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frischer That geschehen sein sollte. Wer aus einer Schlacht oder Gefechte sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt, oder beim Zurückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und mit zwei- bis dreijähriger Vestungsstrafe bestraft.

Artikel 17.

Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, daß er marode oder entkräftet sey, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird. Vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermaßen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entschuldigung, welche, auf vorherige seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillonschirurgus sogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienste zu entfernen, anerkannt wird.

Artikel 18.

Wer zum Feinde übergeht, und demnächst mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königl. Majestät Truppen betroffen wird, soll mit Todschießen bestraft werden. Wer im Kriege, oder aus einer belagerten Vestung, von seinem Posten desertirt, hat den Strang verwirkt; außer diesem Falle aber wird Desertion zu Kriegeszeiten mit Versetzung in diejenige Klasse, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und mit sechs- bis zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft.

In Friedenszeiten wird der Deserteur zum ersten Male mit einjähriger Vestungsstrafe, und mit Versetzung in die oben erwähnte Klasse, zum zweiten Male mit dreijähriger Vestungsstrafe, zum dritten Male aber mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und mit lebenswieriger Vestungsstrafe bestraft, und ist übrigens für einen Deserteur jeder Soldat zu halten, welcher in der Absicht zu entweichen, außerhalb den Mauern oder dem Bezirke seiner Garnison ergriffen oder befunden wird.

Artikel 19.

Der Anführer eines aus drei oder mehreren Personen bestehenden Desertionskomplotts wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des 18. Kriegsartikels erfolgt ist, im Kriege mit dem Strange, zu Friedenszeiten mit Versezzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft. Wer sonst einen Andern zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart, als der Verleitete, bestraft werden. Wer aber außerdem ein Desertionsvorhaben erfährt, und solches seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, wird nach Bewandniß der Umstände mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu sechsmonatlicher Vestungsstrafe bestraft.

Artikel 20.

Außer diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des defertirten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten oder zweiten Male desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das Nationalmilitärabzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubte Besserung wiederum beigelegt werden kann.

Artikel 21.

Wenn ein Deserteur sich wieder anwerben läßt, und sich einen falschen Namen giebt, so soll seine durch die Desertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geschärft werden.

Artikel 22.

Wenn ein Soldat bei seiner Anwerbung oder Vereidigung verschwiegen hat, daß er gestäupt oder gebrandmarkt gewesen, und solches nachher ausgeforscht wird, so wird er mit lebenswieriger Vestungsstrafe bestraft.

Artikel 23.

Die Nasen derjenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet, und ihr Vermögen wird zum Besten der Generalinvalidenkasse konfiszirt.

Artikel 24.

Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Kriegesdienste untüchtig gemacht hat, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestellt und mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis dreimonatlicher Vestungsstrafe und Verlust des Nationalmilitärabzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienste untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Vestungsstrafe bestraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienst des Staats angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in den Militairdienst sich demselben durch Entweichung, oder andere hinterlistige Handlung entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur Generalinvalidenkasse eingezogen.

Artikel 25.

Wer einen Arrestaten vorsätzlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt, oder fortschaft, wird nach Verhältniß der Ursache, aus welcher der Arrestat verhaftet war, und des verübten Verbrechens, mit vier- bis sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu einjähriger Vestungsstrafe bestraft.

Ist der entlaufene Arrestat, oder der verhehlte oder fortgeschaffte Verbrecher, eines Hauptverbrechens, oder gar des Hochverraths, oder der Landesverrätheret schuldig, und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen, so muß seine Strafe bis zu mehrjähriger Vestungsstrafe, ja selbst bis zum Tode geschärft werden.

Ist der Arrestat durch Fahrlässigkeit des Soldaten entsprungen, so findet eine außerordentliche Strafe statt, welche nach Bewandniß des Grades der Fahrlässigkeit und des durch die Entweichung des Arrestaten gestifteten oder davon zu besorgenden Schadens, in mehrtägigem bis sechswöchentlichem Arreste besteht, und besonders wenn der entwichene Arrestat des Hochverraths, oder der Landesverrätherei, oder andrer schwerer Verbrechen, angeschuldigt war, bis zu zwei- und mehrjähriger Vestungsstrafe ausgedehnt werden kann.

Artikel 26.

Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungsstücke muthwilliger Weise verderbt, versetzt, verkauft, oder verspielt, hat achttägigen bis sechswöchentlichen strengen Arrest verwirkt.

Artikel 27.

Eben so wird derjenige bestraft, der ohne Einwilligung seines kommandirenden Offiziers Schulden macht, und diese Strafe wird bis zu drei- bis sechsmonatlicher Vestungsstrafe geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Lüderlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechens gemacht worden sind.

Artikel 28.

Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem strengem Arreste bestraft werden.

Artikel 29.

Kein Soldat darf ohne Vorwissen und Bewilligung

seines Kompagniechefs sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er solches dennoch thut, so soll er mit dreimonatlicher Vestungsstrafe bestraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert sein sollte.

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Artikel 30.

Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i. Ueberschreitungen solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft, und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen nur hier ein Auszug, besonders mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheiten, angegeben werden kann.

Artikel 31.

Diese Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die zweite Classe versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen, angewendet werden dürfen.

Artikel 32.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu anderthalbjähriger Vestungsstrafe bestraft.

Artikel 33.

Verfertigung falscher Münzen, wird nach Verschieden-

heit der Fälle und der Größe des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge, und mit zweijähriger bis lebenswieriger Vestungsstrafe, wissentliches Ausgeben falscher Münzen aber mit achttägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft. Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt, oder sonst verringert, hat die oben erwähnte Versetzung, und außerdem zwei- bis vierjährige Vestungsstrafe verwirkt.

Artikel 34.

Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis sechswöchentlichem, allenfalls strengem Arreste, und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beschädigungen, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft.

Artikel 35.

Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, in so fern er in wirklicher Gefahr verwundet oder getödtet zu werden, sich befunden hat; er muß aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlaßung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Artikel 36.

Vorsätzlicher Todtschlag wird mit der Strafe des Schwerdtes bestraft, und diese findet in der Regel in jedem Fall statt, wo ein Soldat die Absicht zu beschädigen, durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist.

Artikel 37.

Wer mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todschlag wirklich verübt, wird als ein Mörder nach Bewandniß der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person mit der Strafe des Rades von oben herab, oder von unten herauf, auch mit Flechten des Körpers auf das Rad bestraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an sich verwirkte Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft.

Artikel 38.

Wer sich selbst das Leben nimmt, um sich einer durch grobe Verbrechen verwirkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verscharrt. Ist bereits ein Strafurtheil wider ihn ergangen, so wird solches, so weit es möglich, und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, an dem todten Körper vollzogen.

Artikel 39.

Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahre alt ist, mit acht- bis zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert und bis zur Strafe des Schwerdtes geschärft, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt worden ist.

Artikel 40.

Blutschande wird mit ein bis fünfjähriger, und Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein bis mehrjähriger Vestungsstrafe belegt.

Artikel 41.

Wer eine bereits verehligte Person wissentlich heirathet,

oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine andere vollziehet, hat sechsmonatliche bis dreijährige Vestungsstrafe zu erwarten.

Artikel 42.

Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswöchentlichem mittlerm Arrest bis zu einjähriger Vestungsstrafe belegt.

Artikel 43.

Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis fünf Thaler, oder mehr beträgt, zum ersten Mal mit achttägigem bis vierwöchentlichem strengem Arrest, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Vestungsstrafe, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch Stockschläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Vestungsstrafe bestraft. Stiehlt er zum dritten Male, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Vestungsstrafe, so lange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Staaten zu erwerben.

Artikel 44.

Diebstahl ohne erschwerende Umstände, zu welchem größere Hausdiebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehaltrn werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Kameraden, desgleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Kassen, Montirungskammern, Posten u. s. w. verübt werden,

auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebstahle ohne erschwerende Umstände gleich bestraft.

Artikel 45.

Gewaltsamer Diebstahl, das ist, derjenige, der durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse, oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung durch Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu bestimmender Vestungsstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Vestungsstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts, und zum Besitze eines Grundstücks, bestraft.

Artikel 46.

Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, das ist denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung, einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird bis zu lebenswieriger Vestungsstrafe, ja bis zur Strafe des Schwerds, oder des Rades von oben herab oder von unten herauf, geschärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Verstümmelung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder gar denselben getödtet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich bestraft.

Artikel 47.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort verstattet, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhafte behülflich ist, wird eben so,

als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer Räuber oder Diebsbanden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Artikel 48.

Verfertigung falscher Pässe und Atteste, desgleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel, werden mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu mehrjähriger Vestungsstrafe, nach Befinden des dabei gehabten bösen Vorsatzes, der dabei angewandten List, und des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Artikel 49.

Hazardspiele sind den Soldaten gänzlich untersagt, und sie sollen deshalb nach Bewandniß der Umstände mit strengem Arreste, und besonders im Wiederholungsfalle, und wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Vestungsstrafe bestraft werden.

Artikel 50.

Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe stehet, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn wirklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet Statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menschen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegeszeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat, und in diesem letzteren Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist.

Andere vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der

Maaß-

Maaßgabe ob sie bei Tage oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im ersten Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen Feueranlegens bestraft worden, mit dem Schwerdte, und nach Befinden der Umstände, Verbrennen des Körpers, sonst aber nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens, und des wiederholentlich begangenen Verbrechens mit mehrjähriger bis lebenswieriger, allenfalls mit Staupenschlag zu schärfender, Vestungsstrafe, bestraft.

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Vestungsstrafe, auch wird der wegen unternommener oder versuchter Brandstiftung zu einer nicht lebenswierigen Vestungsstrafe, verurtheilte Soldat in die geringere Klasse des Soldatenstandes versetzt. Brandstiftungen aus Fahrlässigkeit, und Uebertretungen der Polizeigesetze zur Verhütung der Feuersbrünste, werden nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichen mittlerm Arreste, bis zu zweijähriger Vestungsstrafe bestraft.

III. Allgemeine Strafbestimmungen.

Artikel 51.

Der Arrest, welcher als Strafe gegen den Soldaten Statt findet, ist von dreierlei Art, gelinder, mittlerer und strenger Arrest. Der gelinde Arrest besteht entweder in Hausarrest, oder er wird im einsamen Gefängnisse ohne weitere Schärfung vollzogen.

Mittlerer Arrest wird ebenfalls im einsamen Gefängnisse vollzogen, aber dadurch geschärft, daß die Nahrung des Arrestaten während desselben abwechselnd immer drei Tage auf Wasser und Brod beschränkt, und am vierten andre Kost gestattet, während dieser Zeit sein Sold eingezogen, und ihm, insofern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch des letztern versagt wird.

Beim strengen Arreste tritt die Schärfung hinzu, daß der Arrestat abwechselnd bei Wasser und Brod drei Tage in einem dunkeln Zimmer eingesperrt, und ihm das Niederlegen durch auf den Fußboden angenagelte Latten unangenehm gemacht, am vierten aber ihm der Genuß anderer Kost und des Tageslichts, auch der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet und mit dieser Abwechselung bis zur Vollendung der Arreststrafe fortgefahren wird. Welche Art des Arrestes Statt finden soll, muß jedesmal im Erkenntnisse festgesetzt, und nur, wenn die Gesundheitsumstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzen Umfange im Wege stehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillonschirurgus auszumitteln ist, solches durch ein anderweitiges Verhältniß der Straftage gemildert oder anstatt desselben auf mittlern Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht erkannt, sondern solcher findet nur bei Bestrafung geringerer Dienstvernachlässigungen derselben, die von den militärischen Vorgesetzten ohne weiteres Erkenntniß verhängt wird, Anwendung.

Artikel 52.

Da im Felde wegen der oft schnellen Bewegungen Arreststrafen nicht immer anwendbar sind, so sollen alsdann der gelinde und der mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, und Entziehung der Feldportionen an Fleisch und Brantwein binnen einigen Tagen, und der strenge durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht setzen kann, auf einige Stunden, und allenfalls zu wiederholten Malen, in dem Falle ersetzt werden, wenn die Truppen nicht in Kantonirung stehen. In Kantonnirungsquartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung ein zum Arrest anzuwendendes Lokal auszumitteln haben.

Artikel 53.

Wenn die Kriegsartikel Vestungsstrafe anordnen,

so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, daß er auf die Dauer derselben bei einer Garnisonkompagnie angestellt, und daselbst zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts, eingesperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorschriften aus dem Soldatenstande ausgestoßen, so ist unter der ihn außerdem treffenden Festungsstrafe jedes Mal die gewöhnliche Vestungsarbeit unter den Baugefangenen zu verstehen, und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

Artikel 54.

Gegen denjenigen, der wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden ist, abermals zur Untersuchung gezogen wird, wird die gesetzlich verwirkte Strafe verdoppelt, in so fern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Außerdem soll derjenige Soldat, der wegen einer und derselben Art von Verbrechen zum zweiten Male zur Vestungsstrafe verurtheilt wird, oder der bei geringern Vergehungen oder Dienstvernachlässigungen durch deren mehrmalige Bestrafung nicht gebessert worden, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Artikel 55.

Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, welche des Porte-epée tragen, sind, wenn sie die in diesen Kriegesartikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, daß sie in Fällen, wo strenger oder mittlerer Arrest gegen den gemeinen Soldaten Statt finden würde, mit Verlust des Porte-epée und Degradation zum Gemeinen bestraft werden.

Unteroffiziere werden anstatt des strengen Arrestes

mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll den Kriegs- und Standgerichten erlaubt sein, bei solchen Vergehungen, die keine besondere Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, anstatt des strengen, und mittlern Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unteroffiziere aber anstatt des strengen, auf verlängerten mittlern Arrest zu erkennen.

Wenn die Kriegsartikel eine Vestungsstrafe von drei bis sechs Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, und eben so auch die Unteroffiziere, anstatt derselben, zu Gemeinen degradirt; bei höhern Festungsstrafen wird aber diese Degradation den Feldwebeln, Wachtmeistern und Oberfeuerwerkern für sechsmonatliche und den Unteroffizieren für dreimonatliche Vestungsstrafe angerechnet, und letztere beziehungsweise, um so viel geringer bestimmt.

Artikel 56.

Verlust der goldenen oder silbernen Verdienstmedaille zur Strafe, wird, beziehungsweise, einer einjährigen oder einer halbjährigen Vestungsstrafe gleich geachtet.

Artikel 57.

Die Verbindlichkeit dieser Kriegsartikel soll mit dem 1. September 1808 dergestalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann die Kriegs- und Standgerichte die vorfallenden Vergehungen der Soldaten in Absicht der zu erkennenden Strafen lediglich nach diesen neuen Artikeln beurtheilen müssen.

Diese Kriegsartikel sollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber alljährig bei jeder Kom-

pagnie von neuem langsam und deutlich vorgelesen werden, so wie auch diese Vorlesung und Verständigung der Kriegsartikel durch den Auditeur, in Absicht eines jeden eintretenden Soldaten, ehe derselbe den Eid nach der hierbei gefügten Formel schwört, geschehen muß, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Kriegesartikel eigenhändig unterschrieben und mit Dero Innsiegel bedrucken lassen.

Königsberg, den 3. August 1808.

Friedrich Wilhelm.

Formul des Soldateneides.

Ich *N. N.* schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm *III.* meinem allergnädigsten Landesherrn, ich in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, zu Krieges- und Friedenszeiten, getreu und redlich zu dienen, entschlossen bin. Ich will die mir vorgelesenen Kriegesartikel überall befolgen, und mich in Ausübung meiner sämmtlichen Pflichten jederzeit so betragen, wie es einem ehrliebenden und unverzagten Soldaten eignet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

12.

Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3ten August 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben Sich bewogen gefunden, in den bisher in der Armee üblich gewesenen Strafen, Veränderungen zu treffen, und neue den besondern Verhältnissen der allgemeinen Konskription angemessene Strafgesetze einzuführen.

Allerhöchst Dieselben befehlen hierdurch allen höhern und niedern Militairbefehlshabern und Behörden, diese nicht nur auf das genaueste zu befolgen, sondern auch im Geiste derselben bei den Militairbestrafungen zu verfahren, und die neuen Kriegesartikel vom 1sten September d. J. an, ohne alle Rücksicht der bisherigen Verhältnisse in Anwendung zu bringen.

Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen.

Da die allgemeine Militairkonskription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen stellen wird: so ist mit Zuversicht zu erwarten, daß diese nicht nur selbst ihren Vorgesetzten willig folgen und durch gute Applikation den Militairdienst leicht erlernen, sondern auch eben hiedurch ihren Kameraden aus den weniger gebildeten Ständen ein Beispiel vernünftigen Gehorsams und wirksamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben und zu ihrer Ausbildung mitwirken werden, und daß daher mit einer gelinden Behandlung, Ordnung und Disziplin in der Armee werden erhalten werden können.

Seine Königliche Majestät versehen Sich zu den Offizie-

ist in diesen Fällen kaum brauchbar, sie verschwindet vor Ortsnetz und vor Leitungsnetz, welche, wie oben schon bemerkt, den natürlichen Abfluß verhindern, während sie selbst durch Ebbe und Fluth nicht gestört wird.

In der angezogenen Schrift hat Herr Dr. Lehmann zwei verschiedene Systeme, die Anlagen aus einer natürlichen Wasserleitung und die Anlagen aus einer künstlichen Wasserleitung, einander gegenüber gestellt und es ist sehr wahrscheinlich, daß in Folge dieser Gegenüberstellung der Eindruck entstanden ist, als ob die Anlagen aus einer natürlichen Wasserleitung, also solche, die keine Leitungsnetze besitzen, sich in Bezug auf Kosten und Betrieb günstiger stellen, als die Anlagen aus einer künstlichen Wasserleitung. Dieser Eindruck würde nun in Bezug auf die Anlagen in Hamburg, wenn sie in der That so wären, wie sie Herr Dr. Lehmann darstellt, ein sehr unrichtiger sein. Die Anlagen in Hamburg sind keine solchen, wie sie Herr Dr. Lehmann sich vorstellt, sondern sie sind ebenso, wie die Anlagen in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. und anderen Städten, wo die Anlagen sich aus einer künstlichen Wasserleitung, einem Ortsnetz und einem Leitungsnetz zusammensetzen.

Anlage der städtischen Wasserleitung.

Diese Anlagen sind, wie bekannt, in Hamburg, wie in Breslau, unter ganz besonders günstigen Verhältnissen ausgeführt worden. Das Wasser wird aus der Elbe entnommen und durch Sandfilter gereinigt. Die Sandfilter, welche Herr Dr. Lehmann in seiner Schrift als Kiesfilter bezeichnet, sind nicht Kiesfilter, sondern Sandfilter, wie sie in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. und anderen Städten angelegt sind. Die Filtration findet hier wie dort in derselben Art statt, wie sie Herr Dr. Lehmann auf S. 10 seiner Schrift beschreibt. Das Wasser wird durch Pumpen in die Stadt hineingedrückt, hineingepumpt.

ßen der Pferde, und durch Stellung unter die Aufsicht eines zuverlässigen Kavalleristen, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte den Stall nicht verlassen darf, u. dessen Anordnungen er Folge leisten muß, bestraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die sobald sie nur nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend sind, als gesetzmäßig betrachtet werden können.

Erster Grad des Arrestes.

Bei den Arreststrafen findet eine dreifache Abstufung statt. Der erste Grad, gelinder Arrest, theilt sich wieder in Hausarrest und einsames Gefängniß ab. Ersterer wird bei kleineren Vergehungen, besonders bei gebildetern Soldaten, seine Wirkung nicht verfehlen, während öffentliche Bestrafung das Ehrgefühl verschlechtert und oft das Gemüth verstockt. Verläßt ein mit dieser gelinden Strafe belegtes Subjekt seinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arrest, oder mißbraucht es ihn zu Spiel und Trinkgelägen, so erklärt es hierdurch sich selbst dieser feinern Behandlung für unwürdig, verwirkt demnach die ihm durch Bildung gewordenen Vorzüge einer milderen Behandlung, und es tritt Arrest mit Einsamkeit ein.

Die zeitherige Verwahrung der Arrestaten in den Wachtstuben ist durchaus unzweckmäßig, und Einsamkeit ist zu Erreichung der bei jeder Bestrafung vernünftigerweise vorwaltenden Absicht, nämlich der Besserung des zu bestrafenden Individui, durchaus nothwendige Bedingung. Bei dem künftighin verminderten Wachtdienst ist in jeder Garnisonsstadt eins der überflüssigen Wachthäuser zu diesem Zweck einzurichten, u. mit kleinen Abtheilungen zu versehen. Seine Majestät werden Allerhöchst Ihren Zivilbehörden befehlen, die hiezu nöthigen Kosten aus dem Servisfonds bestreiten zu lassen.

Der bisher üblich gewesene Arrest in den Wachtstuben soll dagegen durchaus nicht mehr statt finden.

Zweiter Grad des Arrestes.

Wo der vorbenannte Grad des Arrests erfolglos befunden worden, oder bei bedeutenderen Vergehungen tritt der mittlere Arrest oder der Arrest des zweiten Grades ein, nämlich: Arrest mit Einsamkeit bei Wasser und Brodt, mit Entziehung der gewohnten Bedürfnisse des Arrestaten, z. B. Genuß des Tabacks ꝛc. und mit Verlust des Soldes während der Arrestzeit. Der Sold fällt in eine Kompagniestrafkasse, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Kompagnie verwendet wird. Diese Kasse wird unter der Aufsicht eines Offiziers, zweier Unteroffiziere und zweier Gemeinen der Kompagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Besten sämmtlicher Unteroffiziere und Gemeinen der Kompagnie nach Entscheidung der Stimmenmehrheit derselben gestattet.

Sobald der Arrest bei Wasser und Brod länger als 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage warmes Essen, und so wird abwechselnd die ganze Zeit seines Arrests fortgefahren.

Dritter Grad des Arrestes.

Schwere Vergehungen werden mit strengem Arrest od. Arrest des dritten Grades bestraft, nämlich durch Arrest unter den nächstvorhergehenden Bestimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem festverschlossenen Zimmer, ohne Lagerstätte, und wo der Fußboden des Arrestorts dergestalt mit Latten benagelt ist, daß sich der Bestrafte nicht dazwischen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann. Sobald dieser Arrest über 3 Tage dauert, so er-

hält der Arrestat am 4ten Tage den Genuß warmen Essens, des Tageslichtes und einer Lagerstätte, und so wird bei längerem Arrest immer fortgefahren.

Seine Königliche Majestät versehen Sich zu den Militairvorgesetzten Allerhöchst Dero Armee, daß sie mit Eifer und Einsicht dafür Sorge tragen werden, daß jede Gefängnißstrafe nach ihrem jedesmaligen Grade in ihrer ganzen Strenge ausgeführt, und jede unzeitige Nachsicht, womit unverständiges Mitleiden die Härte der Bestrafung mildern möchte, durch eine zweckmäßig geordnete Oberaufsicht unmöglich gemacht werde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die beiden letzten Grade der Arreststrafen von eben der Wirksamkeit, als körperliche Züchtigungen, sein sollten, und wollte man künftighin dennoch behaupten, daß solche in ihren Wirkungen erfolglos gewesen seien, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß sie ohne gehörige Aufsicht der Vorgesetzten in Ausübung gebracht worden sind, und solche es überhaupt an der nöthigen Disziplin haben fehlen lassen. Im Felde sind die Arreststrafen bei oft schnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringern Vergehungen werden solche durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, durch Entziehung der Feldportionen an Fleisch, Gemüse und Brantwein, bei den größern hingegen durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen kann, in den Fällen ersetzt, wo die Truppen nicht in Kantonirungen stehen. In Kantonirungsquartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung leicht ein schickliches Lokale ausfindig machen, das zu einem Arrestorte dienen kann.

Sollte ein Regiment wider Verhoffen so sehr in der Disziplin zurückgekommen sein, daß es durch die Anwen-

dung der vorbenannten Arrestſtrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden könnte, ſo haben der Kommandeur und ſämmtliche Staabsoffiziere des Regiments einen ſolchen Zuſtand deſſelben in einem gemeinſchaftlichen Berichte Seiner Majeſtät anzuzeigen, und Allerhöchſt Dieſelben behalten ſich alsdann vor, die Sache auf das genaueſte unterſuchen zu laſſen, und die zur Herſtellung der Disziplin erforderlichen Verfügungen für einen ſolchen außerordentlichen Fall zu treffen.

Körperliche Strafen.

Iſt ein Soldat von einem ſo bösartigen Gemüth, daß die vorbezeichneten Beſtrafungsarten ohne Wirkung auf ſeine Beſſerung geblieben ſind, oder begeht er ein entehrendes Verbrechen, z. B. Diebſtahl mit ſeinen verſchiedenen Abarten, ſo wird ein ſolches Subjekt durch Standrecht zur Klaſſe derjenigen verurtheilt, die nur durch empfindliche körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden können, und bei Vergehungen mit Stockſchlägen und zwar mit kleinen Röhrchen zu beſtrafen ſind.

Aber auch dieſe Strafe darf niemals öffentlich und vor den Augen des Publikums vollzogen werden. Die Wachtſtube, oder das Exerzierhaus, oder ſonſt ein abgeſonderter Raum, können im Beiſein der Kameraden, nur allein ſchickliche Oerter abgeben, um dieſe Beſtrafungsart in Anwendung zu bringen, jedoch wollen Seine Majeſtät die ſonſt wohl üblichen ſogenannten Stubenexekutionen auf das ernſtlichſte unterſagen.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieſer Strafklaſſe wird bei der Parole bekannt gemacht. Aber ſelbſt dieſe in der Strafklaſſe befindlichen Soldaten können weder willkührlich noch für kleine Exerzier- oder Dienſtfehler von den

Offizieren bestraft werden; jedoch hat der Kompagnie- oder Eskadronsbefehlhaber das Recht, über ein solches Individuum die Stockstrafe, bis auf höchstens vierzig Streiche, mit kleinen Stöcken zu verhängen, welche dann immer von einem Unteroffizier vollzogen wird. Ueberdies setzen Seine Majestät fest, daß der in der Klasse der Stockschläge sich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockschlägen befreit ist, in dem Verhältniß des Befreiten kommandirt wird.

Giebt indessen ein in diese Klasse gestellter Soldat einen Zeitraum hindurch hinlängliche Beweise seiner Gemüthsbesserung, so wird, nach Anzeige des Kompagnie- oder Eskadronsbefehlshabers, der Kommandeur des Regiments oder Bataillons ihn wider in diejenige Klasse versetzen, die in Vergehungsfällen nur allein Arreststrafen unterworfen ist. Dies kann vorzüglich geschehen, wenn die Leute einer Kompagnie oder Eskadron durch eine Deputation sich für die Besserung von einem oder mehreren ihrer Kameraden bei der Eskadron oder Kompagnie verbürgen. Besonders wird hierauf am Geburtstage Seiner Majestät des Königs Rücksicht genommen werden, und diese Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parolbefehl beigefügt.

Derjenige Soldat, der eines Diebstahls überwiesen wird, so wie ein wieder eingebrachter Deserteur, ist außer der nach den Gesetzen verwirkten Strafe, noch überdies des Rechts, das von Seiner Majestät Allerhöchst Dero Armee bestimmte Nationalmilitärabzeichen zu tragen so lange verlustig, bis er vollgültige Beweise seiner Besserung und Treue gegeben hat, und Seine Majestät behalten Höchst sich allein es vor, ein solches Subjekt nach diesfälliger Anzeige des Kommandeurs, mit dem Rechte, erwähntes Militärnationalabzeichen wieder tragen zu dürfen, zu begnadigen.

Zeichnung der Zeichenerklärung, Zahl und Schriftart, sind vom Verleger für jede Karte festzustellen.

Die Verwendung und Art der Farben in gleicher Weise wie bei Nr. 1.

Die Karte, welche die Namen Asien und Europa enthält, ist in Mercators Projektion zu entwerfen.

Als Maßstab gilt 1 Zoll = 1 Million Meilen.

Bekanntmachung, Verfassungsangelegenheiten.

Nachdem nunmehr die Wahlen in die beiden Häuser vollendet worden sind, so bringt es der allgemeinen Kenntniß, daß Se. Majestät der König Sich bewogen gefunden haben, die Eröffnung der Stände-Versammlung auf den 15ten dieses zu verlegen, weil einige Mitglieder der Ersten Kammer noch nicht rechtzeitig in Dresden eintreffen können, und es Sr. Majestät daran gelegen ist, daß Sie Sich mit Ihrem ganzen Volke vereinigt sehen, wenn Sie Sich zu Ihrem Volke wenden. Dresden, am 10ten Juli 1833.

Bekanntmachung, Verfassungsangelegenheiten.

Die Wahl in die beiden ständischen Versammlungen ist nunmehr vollendet, und es ist Sr. Majestät dem Könige angenehm, diese Thatsache zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und zu diesem Ende, daß, wie Sie Sich zu Ihrem Volke wenden, auch Sie Sich mit Ihrem ganzen Volke vereinigt sehen, die Eröffnung der Stände-Versammlung auf den 15ten dieses zu verlegen, weil einige Mitglieder der Ersten Kammer noch nicht rechtzeitig in Dresden eintreffen können. Dresden, am 10ten Juli 1833.

Ueber die Festsetzung der Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine.

Die Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine werden entweder durch militärische Vorgesetzte oder durch Stand- und Kriegesgerichte festgesetzt.

Der Kompagnie- oder Eskadronsbefehlshaber oder jeder Offizier, der ein besonderes Kommando hat, kann die zu Anfange des vorigen Abschnitts erwähnten kleinern Disziplinarstrafen, desgleichen die beiden Arten des gelinden Arrestes, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von 3 Tagen anordnen. Ein gleiches Recht steht ihm in Ansehung der Verhängung des mittlern Arrestes zu, jedoch muß er hievon sogleich dem Kommandeur des Bataillons sowohl, als dem des Regiments, wenn dieser anwesend ist, Anzeige machen. Strenger Arrest kann nur vom Kommandeur des Bataillons oder Regiments, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von 3 Tagen, verhängt werden. Der gelinde Arrest kann von demselben auf 14 Tage, der mittlere auf 8 Tage, und die Stockschläge bei den zur Strafklasse herabgesetzten Soldaten bis zu vierzig angeordnet werden. Ein Standgericht kann auf alle drei Gattungen des Arrestes, auf Degradation der Unteroffiziere zu Gemeinen, auf Versetzung in die der körperlichen Züchtigung unterworfene Klasse des Soldatenstandes, und bei letzterer auf körperliche Züchtigung erkennen, und die Bestätigung oder Milderung der standrechtlichen Erkenntnisse bleibt den Kommandeuren der Regimenter und Bataillons, Kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlassen.

Alle höhere Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, und Verlust des Porte-Epée, desgleichen alle und jede Vestungs- und Todesstrafen finden nur durch den Ausspruch eines Kriegesgerichts Statt.

Die von diesem abgefaßten Erkenntnisse, wohin auch alle Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Offiziere gehören, bedürfen Seiner Majestät Allerhöchste Bestätigung, und werden, bis hierüber ein Anderes verordnet wird, in zwei Exemplaren mit einem vom Auditeur angefertigten richtigen Auszuge aus den Akten und mit den Akten selbst an das Generalauditoriat zur weitern Beförderung eingesandt. An letzteres gelangen auch nach wie vor die Anfragen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Instruktion der Untersuchungsprozesse oder die Entscheidung solcher Vorfälle, die in den Kriegsartikeln nicht genau ausgedrückt sind, oder nicht nach analogischen Gründen entschieden werden können, betreffen, und das Generalauditoriat muß darüber nach Befinden an Seine Majestät zur authentischen Erklärung berichten.

Ueber die Führung der Strafregister.

Bei jeder Kompagnie oder Eskadron soll künftig ein genaues Strafregister geführt, und darin die von militairischen Vorgesetzten, sowohl Kompagnie- und Eskadronsbefehlshabern, als auch Bataillons- und Regimentskommandeuren, und die vom Stand- und Kriegesgericht angeordneten Strafen unter Beifügung des Namens, Alters, Dienstzeit und Gemüthsart des Bestraften, des Standes seines Vaters, der Ursache der Bestrafung, des Datums und Grades der letztern, und der Art und Weise, wie die Strafe verordnet, ob solche bestätigt, oder ob und aus welchen Gründen sie vom Befehlshaber gemildert worden, sorgfältig angeführt, auch eine Rubrik zu Bemerkungen offen gelassen werden. Aus diesen Kompagniestraflisten wird eine allgemeine Regimentsstraf-Liste angefertiget und bei der oberen Militärbehörde alljährlich eingereicht. Seine Majestät werden darnach die Einsicht

der

der Vorgesetzten, den jedesmaligen Straffall mit der Größe des Vergehens und den Gesetzvorschriften in Einstimmung zu bringen, beurtheilen. Die Generalmajore der Brigaden und die Generallieutenants der Divisionen werden strenge darüber wachen, daß sowohl die Kommandeurs der Regimenter und Bataillons, als auch die Kompagnie- und Eskadronsbefehlshaber weder eine geschehene Bestrafung in den Strafliſten verschweigen, noch Vergehungen ungeahndet lassen, und Seine Majestät erklären hiermit, daß ein solcher schwacher, oder bei Eingaben, die er durch seine Unterschrift beglaubigt, unredlich verfahrender Vorgesetzter unfähig sein solle, seine Stelle länger zu bekleiden.

Wenn endlich Seine Majestät die Schwierigkeiten, die sich beim Uebertritt von einem lang gewohnten Verfahren zu einer neuen Behandlungsart ergeben, Sich nicht verhehlen wollen: so vertrauen Allerhöchst Dieselben hinwiederum dem Eifer und der Einsicht der Offiziere Höchst Dero Armee, daß sie die besonders im Anfange und bei den hie und da noch vorhandenen rohen Subjecten sich in den Weg stellenden Schwierigkeiten mit gutem Willen und mit Menschenkenntniß beseitigen, und so die Armee dem von Seiner Majestät vorgesteckten Ziele näher führen werden.

Königsberg, den 3. August 1808.

Friedrich Wilhelm.

13.

Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere, vom 3ten August 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. eingedenk, daß hie und da die den Offizieren Höchst Ihro Armee von ihren Vorgesetzten zuerkannten Strafen nicht immer mit der, dem gesammten Offizierstande gebührenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinsicht auf diese Verfahrungsart sowohl, als auf die Bestrafung der Offiziere überhaupt hiemit folgendes:

Kein Militairvorgesetztrr hat das Recht, seine untergebene Offiziere, wie es wohl sonst schon wegen kleiner Exerzierfehler geschah, durch einen Unteroffizier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, über einen Offizier die Arreststrafe zu verhängen, so geht dieser allein, oder in Begleitung eines andern Offiziers, in seinen Arrestort, und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arretirung in Begleitung eines Offiziers, Unteroffiziers und zwei Mann, als Sicherheitsmaasregel, noch fernerhin erlaubt.

Befindet sich ein Offizier in Arrest und Untersuchung, so darf er eben so wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach seinem Arrestorte zurückgebracht werden. Blos ein älterer Offizier begleitet ihn hin und zurück, wobei er seinen Degen, so lange er über die Straße zu gehen hat, zurück erhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten ist die oben angegebene Verfahrungsart, als Sicherheitsmaasregel, noch gestattet.

Wenn ein Offizier künftighin über eine noch nicht konstatirte Beschuldigung in Untersuchung geräth, so darf diese nicht mehr damit beginnen, daß man den Offizier sogleich in Arrest setzt, sondern es ist vorher der Gang der Untersuchung abzuwarten, und dann erst im Fortschreiten oder nach Endigung derselben der Arrest, entweder als Sicherheitsmaasregel, oder als Strafe, zu verhängen.

Seine Königliche Majestät hegen zu dem Ehrgefühl der Offiziere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Schlägt diese mildere Bestrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei versammelten Offizierkorps in ernsthaften, jedoch nicht beschimpfenden Ausdrücken folgen. Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exerzier- oder kleinen Dienstfehlern ist für keinen Verweis zu achten.

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutendern Vergehungen, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parolebefehl beigefügt, und in die Parolebücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militairvorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob je nach Maaßgabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart des Bestraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens der Verweis bei dem Bataillon, oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen, und den Parolebüchern einzuverleiben ist. Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maasstab abgeben, wie weit ein Offizierkorps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafungsart, ist Stubenarrest mit der an sich schon natürlichen Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser milderen Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verläßt, nicht mehr fähig seyn könne, Offizier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrestverlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreststrafe wird den Parolebüchern einverleibt und in den Konduitenlisten bemerkt.

Eben so wenig kann ein Offizier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so störrigen Karakters ist, daß er sich in die Subordinationsverhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Betragens schuldig macht, länger in seinem Posten bleiben, und Se. Majestät wollen ernstlich, daß ein solcher daraus entfernt werde.

Allerhöchst Dieselben bemerken hiebei mißfällig, daß es sich besonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß hie und da die jüngeren Offiziere in öffentlichen Gesellschaften, auf Bällen, Ressourcen ꝛc. sich der Achtung entbunden glauben, welche sie dem Range jedes ältern Offiziers schuldig sind. Ein solches unverständiges Benehmen zeigt von Mangel an Kultur und Einsicht. Derjenige Offizier, welcher sich ein solches Betragen erlaubt, offenbart hiedurch seine Unfähigkeit, im Dienste weiter aufzusteigen, und eben so erklärt der ältere Offizier, welcher schwach genug ist, zu gestatten, daß ein jüngerer sich gegen ihn vergißt, seine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen Posten vorzustehen. Beides soll in den Konduitenlisten bemerkt werden. Ueberhaupt haben die höhern Vorgesetzten, so wie die ältern Offiziere die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtsamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Offizierstandes in Führung unschicklicher Reden und Aussprechung ungeziemender Urtheile

über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse in die Schranken der Behutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in sorgsame Obhut zu nehmen.

Se. Majestät wollen hiermit den höhern Militairbefehlshabern es aufs neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und besonders die jüngern Offiziere sich keine Verletzung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Zivilstande zu Schulden kommen lassen. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebene durch Beispiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höfliches Betragen gegen Personen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne, und ihm am gewissesten die öffentliche Achtung sichere, deren ein entgegengesetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während solches Erbitterung herbeiführt, und die Harmonie und Eintracht stört, die zwischen Militair- und Zivilbeamten eines Staats vernünftigerweise herrschen müssen.

Ein Offizier, der sich dem Trunke ergiebt, oder mit liederlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder gemeine Oerter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinationsverhältnisse in der den Offizieren höhern Ranges schuldiger Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf andere Art eine niedere Denkungsart verräth, muß, so lange er nicht Beweise seines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Viertheile der Stimmen steigende Mehrheit der Offiziere eines Regiments. Jedem Offizier stehet das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengericht zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrecht beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die

dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arrest in einer besondern Offizierarreststube verbliebe dann nur für diejenigen, welche sich oft wiederholter Vergehungen oder eines groben, eine Kriminalunterſuchung nach sich ziehenden Verbrechens schuldig gemacht haben.

Seine Majestät hegen zu der vorschreitenden Kultur der Offiziere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, daß der Fälle, wo Offiziere durch Bestrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müssen, immer weniger werden dürften. Wenn die Offiziere eines Regiments sich wechselseitig untereinander sorgsam bewachen, die ältern Offiziere ihre jüngern Kameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienstpflicht zur Ehrensache gemacht, und der gute Ruf des ganzen Offizierkorps als der Antheil jedes Einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerungen nicht zu gestatten, der Ehrgeitz eines jeden Mitgliedes des Offizierkorps sein muß; so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie eines äußern Antriebes zur Pflichterfüllung entheben sollten, mit Strafen belegen zu müssen.

Schließlich erklären Seine Königliche Majestät, daß es Allerhöchstdenenselben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn sich ein Offizierkorps durch Dienstpünktlichkeit seiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter sich und anständige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und werden Allerhöchstdieselben einem solchen Korps ihre Werthschätzung bezeigen und durch Zuwendung außerordentlicher Vortheile gern bethätigen.

Königsberg, den 3ten August 1808.

Friedrich Wilhelm.

14.

Reglement über die Besetzung der Stellen, der Porteepeefähnriche und über die Wahl zum Offizier bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, vom 6ten August 1808.

Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militair Anspruch machen. Aller bisher statt gehabte Vorzug des Standes hört beim Militair ganz auf, und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

Bei jedem Infanterieregimente befinden sich 14, bei einem Kavallerieregimente von 8 Eskadrons 8, und von vier Eskadrons 4 Porteepeefähndriche, aus denen die Offiziere gewählt werden.

Zu diesen Porteepeefähndrichsstellen kann jeder junge Mann, der das 15 Jahr vollendet, und nachdem er vorher wenigstens 3 Monate als Gemeiner gedient hat, gelangen, sobald er die gehörigen Kenntnisse besitzt, die von einer in der Hauptstadt des Armeekorps dazu nieder gesetzten Kommission geprüft werden, und sobald seine Aufführuug bis dahin tadellos und gut gewesen, auch solches durch glaubhafte Atteste dargethan ist.

Auch jeder Unteroffizier und Gemeine, der schon länger gedient hat, kann Porteepeefähnrich werden, sobald er durch ein Examen die erforderlichen Kenntnisse darthut, und seine

Aufführung gut, gesittet und tadellos gewesen ist, worüber der Kapitain und die Offiziere der Kompagnie ein schriftliches Attest ausstellen müssen.

Sollte die Anzahl der Porteepeefähnriche bei einem Regimente vollzählig sein, so müssen die sich dazu meldenden Subjekte, wenn sie schon als Unteroffiziere und Gemeine dienen, so lange in ihren Stellen fortdienen, bis eine Porteepeefähnrichsstelle vakant wird, wo sie dann nach der Zeit ihre Annahme einrangirt werden. Eben dies findet bei andern statt, die noch nicht gedient haben, doch müssen sie bei ihrer Einrangirung drei Monate als Gemeiner dienen.

Die nach der pro Juli eingesandten Rangliste bei den Regimentern befindlichen Porteepeefähnriche bleiben in ihrem Posten. Die nach dem neuen Etat noch nicht besetzten Stellen werden, so lange sie unbesetzt sind, als vakant berechnet.

Die bisherigen Junker aber können auf keine Weise Porteepeefähnriche werden, als wenn sie bereits das 17te Jahr vollendet haben. Die übrigen dienen als älteste Korporale in der Kompagnie, und behalten ihr Traktament und ihre bisherige Benennung, bis sie das 17te Jahr erreicht und durch die Examinationskommission geprüft sind.

Es werden unter keiner Bedingung in der Folge Junker bei den Regimentern angenommen.

Unter den Porteepeefähnrichen findet keine Anziennität statt, und der zuletzt Eingetretene kann eben so gut, wie jeder der Andern, zum Offizier gewählt werden.

Zum Porteepeefähnrich sind folgende Kenntnisse erforderlich:

1) Erträgliches Schreiben in Hinsicht der Kalligraphie und Orthographie;

2) Arithmetik inclusive Proportionen und Brüche;

3) Ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe;
4) Planzeichnen, verständlich, wenn gleich nicht schön;
5) Elementargeographie;
6) Allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte.

Nicht blos Kenntnisse und Wissenschaften sind die Erfordernisse, die einen brauchbaren Offizier bezeichnen, sondern auch Geistesgegenwart, schneller Blick, Pünktlichkeit und Ordnung im Dienst und anständiges Betragen, sind Haupteigenschaften, die jeder Offizier besitzen muß.

Folgende Art der Auswahl wird diesem Zwecke am bestimmtesten ein Genüge leisten;

Sobald eine vakante Offizierstelle besetzt werden soll, so wählen sämmtliche Premier- und Sekondelieutenants des Regiments aus den 14 etatsmäßigen Porteepeefähnrichen die drei vorzüglichsten heraus, die sie am würdigsten halten, in das Offizierkorps einzutreten.

Diese drei Kandidaten werden in der Hauptstadt des Landes von einer Kommission in Hinsicht ihrer Kenntnisse geprüft, und werden sie gut befunden, so wählen aus ihnen die sämmtlichen Kapitains und Staabskapitains den vorzüglichsten heraus, der nun von dem Kommandeur und sämmtlichen Staabsoffizieren Sr. Majestät in Vorschlag gebracht wird, wobei ein verneinendes Gutachten mit Gründen begleitet in nöthigen Fällen statt finden kann.

Im Kriege erstreckt sich die Wahl auch über alle Unteroffiziere und Gemeine, und ein jedes Individuum kann durch eine ausgezeichnete tapfere That zum Offizier erwählt werden, ohne vorher Porteepeefähnrich gewesen zu sein, wenn er dabei von guter Aufführung, und die tapfere That mehr als eine gewöhnliche ist.

Bei dieser ganzen Einrichtung wird vorausgesetzt, daß die Offiziere sich um ihre Untergebenen bekümmern, und die

Ausgezeichneten nicht allein kennen lernen, sondern auch durch zutraulichen Umgang immer mehr ausbilden werden. Vorzüglich wird dies in Hinsicht der Porteepeefähndriche erwartet, wo es sämmtlichen Offizieren zur Pflicht gemacht wird, dieselben zwar mit Ernst zu ihrer Pflicht anzuhalten, aber doch alles anzuwenden, um sie durch freundschaftliche Aufmunterungen und Anleitungen auszubilden und sie ihres künftigen Postens würdig zu machen.

Zum Offizier sind in Friedenszeiten folgende Kenntnisse erforderlich:

1) Fertigkeit und Präzision in schriftlichen Aufsätzen über militairische Gegenstände;
2) Französische Sprache, so viel, daß er aus dem Französischen ins Deutsche übersetzen kann;
3) Reine Mathematik bis zu den Gleichungen vom zweiten Grade, ebene Geometrie und ebene Trigonometrie;
4) Anfangsgründe der Feldfortifikation und permanenten Fortifikation;
5) Zeichnen der Situationskarten und Plane richtig und verständlich ohne große Schönheit. Ausstecken einer Verschanzung, Anstellung und Berechnung der Arbeiter und Arbeiten von Verschanzungen und Aufnahme eines kleinen Bezirks, einer Gegend eines Postens;
6) Erweiterte Geographie und Statistik;
7) Weltgeschichte und vaterländische Geschichte.

Bei der Artillerie werden andere Kenntnisse festgesetzt werden.

Die Examinationskommission wird eine nähere Instruktion erhalten, worin derselben bestimmt werden wird,

nichts zu fordern, was bei jungen Leuten in ihrer Lage, besonders in jetziger Zeit, nicht zu leisten möglich ist, und auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, die die ganze Kampagne mitgemacht haben.

Uebrigens behalten Sich Se. Majestät vor, den Regimentern von Zeit zu Zeit fähige Subjekte entweder als Porteepeefähnriche oder als Offiziere zuzusenden, und bestimmt vorstehende Verordnung nur die Form, unter welcher die Regimenter Allerhöchst Denenselben die Vorschläge für die vakanten Stellen zu machen haben.

Friedrich Wilhelm.

Zweiter Abschnitt.

Zusatz zur zweiten Abtheilung.

Meinungen einzelner Juristen über streitige Rechtsfragen.

2.

Ueber das Realrecht und die Protestation eines im Wege der Exekution in ein Grundstück immittirten Personalgläubigers, desgleichen über Protestationen auf den Grund eines Judikats.

Ein den Justizkollegien mitgetheiltes, auf die Anfrage des Königl. Kammergerichts vom 29sten Februar, am 29. April 1808. erfolgtes Dezisum der Gesetzkommission, dessen im Februarstück 1808. S. 171. der Allg. Jur. Monatsschrift Erwähnung geschieht, und welches diese künftig wohl noch ausführlich inseriren wird, veranlaßt mich, einige Bemerkungen und Betrachtungen darüber dem Publikum mitzutheilen. Ich glaube sogar, es denjenigen schuldig zu sein, welche meine Bemerkungen über Protestationen in dem von mir edirten Kommentar zur Gerichtsordnung gelesen haben.

Daß ein Personalgläubiger, welcher im Wege der Exekution die Sequestration oder Subhastation des Grundstücks

seines Schuldners bewirkte, seine Forderung ohne Konsens des letztern förmlich eintragen lassen darf, war bisher schon eben so unstreitig, als es zweckmäßig ist, wenn nunmehr das obenerwähnte neue Dezisum der Gesetzkommission festgesetzt hat: daß der Gläubiger sich künftig jedesmal eintragen lassen soll, wenn er kann, und daß ihm keine Protestation verstattet werden darf.

Fälle, wo die förmliche Eintragung nicht statthaft oder rathsam ist, mithin eine Protestation gewählt werden muß, lassen sich freilich wohl denken. Hat der Gläubiger die Sequestration extrahirt: so kann z. E. die Berichtigung des tituli possessionis seines Schuldners durch eine bloße Formalität noch aufgehalten, mithin auch die förmliche Eintragung einer Hypothek suspendirt werden. Ein andrer Schuldner kann zur Zeit, wo sich eben der Gläubiger eintragen lassen will, eine Nullitätsklage contra judicatum anstellen, und eine beträchtliche und dringende aus der förmlichen Eintragung der Hypothek ihm bevorstehende Gefahr in via arresti bescheinigen (§. 10. Tit. 16. Th. 1. Ger. O.). Es kann ihm daran, daß der Gläubiger über das Aktivum vor der Hand nicht disponire, sehr gelegen sein, und der Ausweg: wenn man dem Gläubiger blos das Hypothekeninstrument zurückhielte, wäre für diesen eben so nachtheilig, als ob ihm nur eine Protestation bewilligt wäre. Ein dritter Schuldner kann zur Zeit, wo der Gläubiger förmliche Eintragung seiner Forderung sucht, Einwendungen, die im Wege der Exekution nach §. 36. Tit. 24 der Gerichtsordnung zulässig sind, bescheinigen, und den §. 38. ib. anwendbar machen. In mehrern Fällen und unter mancherlei Umständen dürfte mithin der Gläubiger auf der förmlichen Eintragung weder bestehen, noch der Richter ihm solche bewilligen können und wollen.

Die Protestation, die bisher ein Immissus (*) erhielt, habe ich in meinem Kommentar mit dem Namen einer Protestatio pro conservando jure et loco belegen zu müssen geglaubt, nicht aber für eine Protestatio de non amplius intabulando gehalten. Die Regierung zu Königsberg ist in dem Reskript vom 7. Junius 1808. (im Februarstück 1808. der Jur. Monatssch. S. 171). gleicher Meinung. Man vertausche aber die Namen — der Sachunterschied bleibt. Ich habe nämlich geglaubt, daß der Immissus, weil er ein Realrecht, oder einen Titel dazu hat, sich von dem unterscheide, der blos in via arresti lediglich negativ, die Eintragung Andrer vor ihm hindern will, ohne selbst (vielleicht ohne jemals) ein Realrecht erwerben zu wollen und zu können. Letztrer kommt in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs (**). Erstrer will sich wegen gegründeter Erwartung künftiger förmlicher Eintragung absichtlich den Locum vorbehalten, und er gehört bald in die zweite, bald in die dritte Rubrik, je nachdem die förmliche Eintragung in diese oder jene Rubrik gehören würde.

Ich habe ferner im Kommentar zur Gerichtsordnung ausgeführt, daß diejenige Protestation, welche ich de non

---

(*) Pro Immisso halte ich nur den, dem der §. 447. Tit. 50. der Gerichtsordnung zu statten kommt, nicht den, der z. E. als Wechselgläubiger den Personalarrest versuchte, ohne die Grade der Realexekution nachher noch durchzugehen. In Aktivforderungen kann Jemand auch immittirt werden.

(**) Daß ihn der Herr Großkanzler in die dritte Rubrik zu setzen befahl, geschah vielleicht, weil auch protestationes de non intabulando gewöhnlich aus Geldforderungen originiren, und mit ihnen in Verbindung geschehen. Ueberhaupt schien aber damals von einer protestatio pro conservando jure die Rede zu sein, die eine Geldforderung zum Grunde hatte.

amplius intabulando nenne, in vielen, daß sie in noch weit mehr Fällen, als das Reskript der Immediatkommission vom 25sten Julius 1808. erwähnt, statthaft scheine, u. keinesweges blos den immittirten Personalgläubigern zustehe. Ich glaube aber dabei bleiben zu können, daß ihr Unterschied von der Protestatio pro conservando loco in mehrerem bestehe, und auf etwas anderm beruhe, als daß sie, wie das Kammergericht in seiner Anfrage der Meinung ist, schwieriger zedirt werden könne ꝛc. So kann z. E. eine unstreitige Forderung, oder eine solche, die der Schuldner nachher agnoszirt hat, doch nur eine Protestation de non amplius intabulando begründen, u. umgekehrt, ist eine durch ermangelnde Bestimmung wegen d. Zinsen, d. Zahlungszeit ꝛc. veranlaßte Protestation sehr oft, selbst gewöhnlich eine Protestatio pro conservando loco. Beide Arten von Protestationen beabsichtigen die Sicherung des Extrahenten, obwohl nicht mit gleichee Wirkung. Nur in Ansehung einer Protestatio pro conservando jure, die ein solcher immittirter Gläubiger, dessen förmlicher Eintragung nicht das Geringste entgegenstand, erhalten hat, und die er bisher, so zu sagen, aus Gleichgültigkeit oder Genügsamkeit, statt förmlicher Intabulation, wählte, — konnte die Frage entstehen: ob er bei entstehendem Konkurse ausnahmsweise in die dritte Klasse eventualiter zu loziren sei? weil es doch nur von ihm abhing, daß er sich förmlich eintragen ließ. An eine noch höhere, bessere Klasse als die dritte, konnte er qua talis gar nicht denken. Ob es nun gar so unbillig und rechtswidrig wäre, wenn einem solchen Kreditor nach der Analogie des §. 138. Tit. 50. Th. 1. der Ger. Ordn., so wie mehrerer Gesetzstellen, und nach der Absicht, die der Gesetzgeber bei Erfindung der Protestation gehabt, der Platz der dritten Klasse in dem

Klassifikationsurtheil vorbehalten würde, lasse ich dahin gestellt sein. Man rechtfertige die negative Entscheidung aus der Unstatthaftigkeit der dritten Klasse für jede bloße Protestation; davon aber, daß Protestationes de non ampliusintabulando weder das Recht der fünften, noch der dritten Klasse bewirken, ist wohl keine Frage gewesen. Ohne ein Recht selbst zu geben, hindern sie, wie oben bemerkt wurde, gleich den Arresten, blos Dispositionen Andrer zum Nachtheil des Protestanten, und es dürfte sich wohl Niemand finden, der solche überhaupt als Gegenstand einer Zession ansehen möchte oder wollte.

Daß keine Protestation die fernern Eintragungen und Belastungen des Grundstücks de facto hindert, ist längst angenommen. Aber a priori betrachtet, sollte ein Immissus wie jeder andere, der einen Titel zum Realrecht hat, folglich auch ein Personalgläubiger, der bis Johanni 1810. auf seine Befriedigung warten muß, und daher nach dem Reskript der Regierung zu Königsberg vom 7. Junius c. cautionis loco sich vollständig eintragen lassen soll, — statt förmlicher Eintragung, das Minus, eine Protestation pro conservando loco, wählen können. Bewilligt und eingetragen, wird sie keinen Dritten abschrecken, auf das Grundstück, wenn solches nur sonst noch fernere Sicherheit gewährt, außerdem noch zu kreditiren, und eben so wenig wird der Schuldner an der Disposition gehindert werden, da jeder berechnen kann, wie viel ihm, würde die Protestation künftig in Hypothek verwandelt, in Quanto vorgehn dürfte. Gehört der Anspruch und die Protestation in die 2. Rubrik (bei einem Immisso läßt es sich, wenn er nicht etwa ein pignus antichreticum oder ein anderes Niesbrauchsrecht hat, nicht annehmen:) so möchte sie nur in seltenen Fällen die gänzliche Disposition über das Grund-

stück

stück und dessen Verschuldung hindern; bewirkte dies aber die Protestation, so würde es auch die förmliche Eintragung bewirken, z. B. bei Eigenthumsansprüchen. Daß ein mit dem Titel zum dinglichen Recht Versehener in der boshaften Absicht, die Disposition seines Schuldners blos unnützerweise zu beschränken, statt der Protestation pro conservando loco, eine Protestation de non amplius intabulando in Antrag bringen, und auch wirklich eingetragen bekommen dürfte, läßt sich nicht wohl denken. Kein zu einer Protestation de non amplius intabulando Berechtigter kann solche ohne besondere Qualifikation erlangen.

Von Protestationen pro conservando jure et loco, läßt sich ferner allerdings behaupten, daß sie zur Erwerbung eines neuen Rechts, des Hypothekenrechts, dienen. Den bisher bekannt gewesenen u. allgemein angenommenen Rechtsgrundsätzen ist hiernach die Anfrage des Kammergerichts vom 29sten Febr. c. mehr als das Dezisum der Gesetzkommission vom 29sten April, dieses aber in sofern entgegen, als es, so wie das Kammergericht, die Protestation eines Immissi mit dem Namen einer protestatio de non amplius intabulando bezeichnet, diese mit der protestatio pro conservando jure in eine Kathegorie stellt, jedem Non immisso eine Protestation de non amplius intabulando versagen will, und der protestatio pro conservando loco die Kraft abspricht, zur Erwerbung des Hypothekenrechts zu dienen. Daß das Kammergericht annimmt, beiderlei Protestationen sicherten den Protestanten gleichmäßig, gebe ich nur in sofern zu, als sie wie oft gesagt, die Dispositionen des Schuldners und eines Dritten zum Nachtheil des Protestanten hindern. So wie aber ein Arrestieger oft gar keinen eigenen Vortheil oder Sicherstellung durch den Arrest, oder die Inhibition, erlangt, so geht

es auch dem, der eine bloße protestatio de non amplius erhielt. Er kann sie, so lange er weder ex pacto noch ex lege einen Titel zum Realrecht erhält, in keine Hypothek umschreiben lassen, und es kann sich treffen, daß, wenn er auch späterhin einmal ex novo fundamento eintragungsfähig wird, er doch nicht in locum protestationis einrückt, sondern ihm ein dritter vorspringt, dessen Forderung der Zeit oder Qualität nach, der Seinigen bei der Eintragung vorgehen muß. Die andere Art von Protestationen hingegen, läßt sich an demselben Orte in eine Hypothek verwandeln; ihr Ursprung und ihre Wirkung hängen mit dem individuellen Interesse des Protestanten näher und unmittelbarer zusammen.

Beiläufig kann ich noch dasjenige beantworten, was Herr D. Grattenauer im Oktoberstück 1807. der Monatsschrift S. 353. seqq. in Ansehung der Frage: ob auf den Grund eines noch nicht rechtskräftigen Judikats eine Protestation statt finde, wider meine Behauptungen angeführt hat.

Ich habe S. 187. sq. im Septemberstück 1807. der Monatsschrift keinesweges geäußert: daß das Verfahren der Breslauschen und der Glogauschen Oberamtsregierung gleich richtig und rechtlich in dem angeführten Falle sei. Objektiv betrachtet, kann ich freilich nicht urtheilen oder absprechen; meinerseits aber habe ich deutlich erklärt: daß ich dem Sentiment der Breslauischen Regierung beitrete; dies habe ich mit Gründen unterstützt.

In demjenigen Fall, welcher zu unserm Zwist Veranlassung gab, war nämlich ein mit der Intabulationsklausel versehenes Instrumentum ex quo vom Schuldner bei Beantwortung der Klage rekognoszirt worden, und nun kam doch offenbar der §. 152 und 153. Tit. 2. der Hypotheken-

ordnung zur Anwendung, der zwischen der Rekognition, die außerhalb dem Fall eines Prozesses, oder die bei Instruktion des Prozesses geschiehet, nicht unterscheidet. So wie nun jeder Praktiker mir einräumen wird: daß sich beim Dekretiren wegen Kürze der Zeit und weil sich gewöhnlich die rechtliche Lage der Sache nicht so vollständig wie beim Referiren darstellt, auch nicht so gut und zuverlässig übersehen oder beurtheilen läßt, ob ein Anspruch rechtsgültig sei; so behaupte ich nun, daß eine Sentenz, worin die nach §. 152. Tit. 21 der Hypothekenordnung opponirten Einwendungen des Schuldners oder die offiziellen Bedenklichkeiten des Richters gegen die Rechtsgültigkeit der Forderung genau erwogen, erörtert und durch Gründe beseitigt sind, — nicht weniger, sondern wohl noch mehr Rücksicht als eine Deduktion oder ein Memorialienvortrag verdiene, und daß sogar, falls auch die der Sentenz beigefügten Gründe kurz oder nicht so vollständig sind, wie sie sein könnten, dennoch zu präsumiren sei, es werde das Spruchkollegium mehr, als in der Regel beim Dekretiren geschehen kann, ponderirt haben: ob dem Gläubiger das ihm zugesprochene Eintragungsrecht zustehe. Eine dem Gläubiger beifällige Sentenz setzt doch immer eine freiwillige oder in contumaciam erfolgte Agnition der Schuld durch den Schuldner, sie setzt das rechtliche Gehör beider Theile oder die Gelegenheit dazu, sie setzt eine Vorbereitung der Sache zur erforderlichen Uebersicht des Richters, sie setzt die Wahrnehmung rechtlicher Nothdurft überhaupt voraus. Die Gründe einer Sentenz müssen präsumtio besser ponderirt sein als die Gründe eines Dekrets, müssen folglich eine provisorische Entscheidung so gut und eher wie ein Dekret begründen. Meint Herr Grattenauer, daß die Rekognition des Instruments die Gültigkeit der Intabulationsklausel und des Titels zum Realrecht vermuthen

ließe, so muß eine Sentenz, welche diese Gültigkeit ganz eigentlich untersucht und gegründet befunden hat, noch mehr releviren. Falsch ist daher seine Behauptung: daß in den Entscheidungsgründen einer Sentenz unmöglich andere Argumente für die Zulässigkeit der Protestation vom Referenten entwickelt sein könnten, als diejenigen sind, welche der Dezernent wissen soll und muß. Darf denn Herr Grautenauer ignoriren; daß die Interessenten und die Justizkommissarien ihren Vortrag oft gar nicht so einrichten, daß der Dezernent so klar wie der Referent sehen, und so sicher Recht sprechen könne? Allerdings tragen die Entscheidungsgründe der Sentenz dazu bei, über die Rechtsgültigkeit eines Anspruchs zu urtheilen; wenn sie aber auch in der Sache beruhen, so ist die Sache doch, ehe sie spruchreif wird, selten gehörig aufgeklärt und so ausgemittelt, daß der Richter daraus die benöthigten Gründe herleiten kann, diese ihm erkennbar werden oder er darauf geführt wird. Aber auch tenor sententiae muß den Hypothekendezernenten zur Eintragung motiviren, weil er selbst beim Mangel aller Entscheidungsgründe präsumiren muß: daß der Referent und das Spruchkollegium hinreichende Rechtsmotive gehabt haben; offenbar zu weit geht er, wenn er contra judicatum seiner gegenseitigen Meinung folgen will, ohne dieses zu berücksichtigen. Selbst ein Kontumazialurtel enthält, weil sonst Kläger abgewiesen sein würde, dieselbe Vermuthung. Werden denn auch im Dekret die Gründe des Kollegii für die Zulässigkeit der Protestation vom Dezernenten allemal ausgedrückt? Uebrigens kann die bloße Rekognition des Instruments wohl nicht zur nothwendigen Folge haben, daß auch die Gültigkeit der Intabulationsklausel deshalb vermuthet werden müsse. Nach §. 152. der Hypoth. bestreitet sie ja der Schuldner oder darf sie bestreiten,

und doch ist die Protestation einzutragen, wenn sie der Richter sonst zulässig findet; am besten kann der Referent darüber urtheilen.

Der Oberamtsregierungsrath Merkel.

Fünfter Abschnitt.

Rezensionen.

8.

Merkwürdige Kriminalrechtsfälle, vorgetragen und herausgegeben vom *Dr.* Paul Joh. Anselm Feuerbach, königl. Bairischem wirkl. geheimen Staatsreferendair des Ministerii der Justiz, ꝛc. ꝛc. Gießen, bei Tasché und Müller, 1808. 240 S. 8.

(Beschluß der im vor. Stück abgebrochenen Rezension).

Auf einer noch höhern Stufe von Strafbarkeit stand Georg Philipp. Er hatte einen vollendeten Raub begangen und einen andern attentirt. Zum Erlaß der Todesstrafe im Wege der Begnadigung dagegen qualifizirte ihn, nach dem Antrage des Vfs., der Umstand, daß er sich nicht als verwilderter Bösewicht darstellt u. Leichtsinn der Hauptzug seines Karakters ist, daß er von Paul Seidel verführt wurde, und daß der Staat selbst diese Verführung verschuldete, indem er ihm einen geübtern und gewandtern Verbrecher im Gefängniß zum beständigen Gesellschafter gab. Endlich läßt Referent ihm auch das unverschuldete fast zweijährige Gefängniß zu gut kommen. Der Antrag ist auf

20jähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer und auf einen seiner körperlichen Konstitution angemessenen Willkommen gerichtet. Nur bei Franz Paul Seidel wird der Antrag auf begnadigenden Erlaß der Todesstrafe nicht wiederholt. Er hatte die zahlreichsten Verbrechen begangen, hätte sich gern zum Anführer einer Bande, zu einem zweiten Schinderhannes emporgehoben, und war bei den meisten Verbrechen Stifter und Verführer. Bei einem schon im Jahre 1802. lebensgefährlich verübten Straßenraube, bei welchem er nur die eigennützige Absicht der zugefügten Gewalt, nicht ohne Schein, läugnete, hatte er gar keinen Gehülfen. Den Umstand, daß er von allen Mitinquisiten der jüngste war, läßt ihm Referent nicht zu gut kommen. Doch räumt er ein, daß er zu Verbrechern der ersten Klasse noch immer nicht gehöre. Er gestand seine Verbrechen am ersten, zeigte bei seinen Bekenntnissen die meiste Offenheit, und wirkte dadurch zur U . führung der Uebrigen. Die Stimme des Gewissens war bei ihm nicht betäubt. Bei einem noch im Mai 1805 verübten Raub setzte er den Beraubten eine nach einstimmigem Zeugniß ungeladene Pistole auf die Brust, und zeigte dadurch die Absicht, nicht zu tödten. „Doch scheinen" — so schließt Hr. G.R. F. — „diese Momente insgesammt zu unbedeutend, um die Schwere seiner Verschuldung beträchtlich zu mindern. Auch scheint die überhandnehmende Unsicherheit in der Oberpfalz zu fordern, daß wenigstens gegen diesen Verbrecher, der unter allen der schuldigste ist, die strenge Gerechtigkeit ihr furchtbares Amt verwalte." — Daß diese vier Kriminalfälle mit Scharfsinn und großer Sorgfalt dargestellt sind, wird niemand läugnen. Doch kann sich Rezensent nicht überzeugen, daß Paul Seidel mit Konsequenz und selbst mit Gerechtigkeit von der Begnadigung in Ansehung der Todesstrafe aus-

geschlossen werden konnte, wenn man sie seinen übrigen, nur dem Grade nach weniger, der Art nach dagegen, eben so schuldigen Inquisiten zu Theil werden ließ. Der Begnadigungsantrag bei einer vollkommenen u. musterhaften Strafgesetzgebung ist freilich keine Appellation an das gerechte und menschliche Gefühl des Souverains; er rechtfertigt sich aus durchaus individuellen u. persönlichen Rücksichten. Bei einer mangelhaften Strafgesetzgebung dagegen, und wenn, wie es hier der Fall ist, jene Rücksichten nicht eintreten, muß der Begnadigungsantrag aus der Unvollständigkeit oder zweckwidrigen Grausamkeit des positiven Gesetzes, mithin aus rechtlichen Betrachtungen hervorgehen. Hiernach war in Ansehung der vier Subjekte des gegenwärtigen Vortrags vor allen Dingen zu untersuchen, ob und in wiefern die Todesstrafe im Geiste der einfachen, qualifizirten und mit Gewaltthätigkeit an Personen verbundenen Eigenthumsverletzungen liege. Darüber, daß sie weder dem großen einfachen, noch dem mit Einbruch und Einsteigen verbundenen Diebstahl angemessen sei — darüber werden sich wohl die Stimmen des Menschenfreundes und des Rechtsphilosophen vereinigen. Aber auch dem weit gefährlichern und sträflichern Verbrechen des Raubes scheint sie nicht zu entsprechen. Die der Person zugefügte Gewaltthätigkeit bleibt als Mittel zur Vollendung der Eigenthumsverletzung bei aller Schamlosigkeit und Verruchtheit, welche sie im Gemüth des Verbrechers voraussetzt, noch himmelweit von der Lebensberaubung zum nämlichen Zweck oder vom Raubmord entfernt. Jene spricht in der Seele des Thäters eine determinirte Empörung gegen die gesellschaftliche Ordnung aus, indeß dieser eine eben so determinitirte Empörung gegen die menschliche Natur selbst bezeichnet. Der einfache Raub beurkundet

sogar in den meisten Fällen klar und bestimmt, daß das Gemüth des Räubers noch nicht zu jener Tiefe lebensgefährlicher Verworfenheit herabgesunken sei, durch welche der Raubmörder in der Vorstellung des Gesetzgebers das Leben verwirkte. Das Leben des Beraubten stand in der Gewalt des Räubers. Die Sicherheit des letztern erforderte das Opfer desselben. Die Verschmähung dieses Opfers mit eigner Gefahr kündigt ein menschliches Gefühl an, dessen Dasein gerade den Abstand zwischen dem Mordräuber und dem Räuber bildet. Gesetzgebung und Gerichtshöfe setzen ihn in Versuchung, diesen Abstand zu vernichten, wenn sie seiner That gleich dem Raubmord die Todesstrafe ankündigen. Auf jeden Fall scheint es Rez. nicht consequent und gerecht, an einem bloßen Räuber die Todesstrafe zu vollziehen und einen andern damit zu verschonen. — Außerdem zeigen fast alle in der gegenwärtigen Sammlung befindlichen Kriminalfälle, daß im Königreich Baiern die Kriminaljustiz, bei der Anwendung des positiven Strafgesetzes, eine Milderung desselben, nach Principien der Menschlichkeit und Philosophie, im Wege der Begnadigung, zum herrschenden System erhoben hat. Hierdurch ist die Ausnahme Regel und die Regel Ausnahme geworden. Sehr mit Recht. Denn kein gerechter Staat darf Ausnahmen — geschähe es auch im Wege der Begnadigung — einführen, ohne sogleich und unter gleichen Umständen die Ausnahme zur Regel zu erheben. Gehört aber im Königreich Baiern die Anwendung einer peinlichen gesetzlichen Strafe gerade zu einer Ausnahme; so zweifelt Rez., ob sie sich durch das Ueberhandnehmen der öffentlichen Unsicherheit hinreichend rechtfertigen lasse. Der Staat ist keine Armee, bei welcher man des schnellen Eindrucks wegen, und zur Wiederherstellung der Disziplin, ein paar Köpfe zerschmettern muß.

Durch diese ausführliche Anzeige glaubt Rez. sein Urtheil über die große Wichtigkeit dieser kleinen Sammlung merkwürdiger Kriminalfälle hinreichend gerechtfertigt zu haben. Für Geschäftsmänner lassen sie nichts zu wünschen übrig. Sie dürften ihnen zum Muster empfohlen werden. Aber die Wissenschaft macht an Schriftsteller, wie Hr. G. R. F., höhere Forderungen. Die von ihm selbst aufgestellte Theorie des Strafrechts hat für einen eben so wichtigen als schwierigen Zweig des Rechtsstudiums Epoche gemacht. Sie hat ihm eine neue und höhere Richtung gegeben. Ihre Wahrheit mußte bei der Anwendung geprüft, ihre Mängel enthüllt werden. Bloße Erfahrung kann die Philosophie des Strafrechts nicht begründen, aber ihr kömmt der Richterspruch über das Verhältniß derselben zur menschlichen Natur zu. Diese Beziehung, welche sich in einer größern Mannigfaltigkeit der Fälle, einer sorgfältigern Rücksicht auf die höhern Prinzipien des Strafrechts, in einer mit der Zergliederung der einzelnen Fälle verknüpften Prüfung der der Theorie des Vfs entgegengesetzten Einwürfe, würde gezeigt haben, vermißt Rezensent in der vorliegenden Schrift. Was er hiemit sagen wollte, wird folgende Schlußbetrachtung zeigen.

Die Begründung des Strafrechts hat in dem zu Ende gehenden und in dem vorigen Dezennium den Scharfsinn der trefflichsten Köpfe beschäftigt. Man ist darüber vollkommen einig geworden, daß die Immoralität menschlicher Handlungen der Maaßstab ihrer bürgerlichen Sträflichkeit nie werden kann. Ueber das Geheimniß, einer im Glauben und Bewußtsein unvertilgbaren, in der Sinnenwelt nie nachzuweisenden moralischen Freiheit ließ die Philosophie des Strafrechts besonnen und auf immer den Schleier fallen. Sie stellte den Menschen, ausgerüstet mit Leidenschaft und

Verstand, als ein Produkt von Nothwendigkeit und Schicksal, gefesselt in allem, was er sieht und will, an die Umgebungen einer gebundenen Sinnenwelt vor das bürgerliche Gericht. Nun theilten zwei Strafrechtstheorien das gebildete Publikum. Das eine ist das System der physischen Prävention durch Strafzufügung, das andere der psychologischen durch Strafdrohung. Vielleicht ist in keinem die Wahrheit erschöpft und die Wissenschaft in ihrem höchsten Prinzip begründet. Das erste scheint Rez. durchaus unglücklich, mißlungen und unfruchtbar. Zwar wurde es nicht ohne Scharfsinn aufgestellt, und mit großer Schließkraft durchgeführt. Allein Logik ist nur die bescheidene Handlangerin der wahren Philosophie. Diese faßt die menschliche Natur, wie sie aus dem Ewigen und Nothwendigen hervorgeht, wahr und lebendig auf. Indem das System der physischen Prävention einen Willen fordert, der sich durch ein metaphysisches Zwangsgesetz zum beständigen rechtlichen Handeln bestimmen läßt, indem sie die Strafzufügung durch die vom Verbrecher im Verbrechen angekündigte Nichtachtung jenes Zwangsrechts rechtfertigt, indem sie durch Strafübel diese nämliche Achtung und damit den verletzten Rechtszustand wieder herstellen will, konstruirt sie einen weder als Idee möglichen, noch in der Erfahrung existirenden Menschen. Sie legt die Basis zu einer Gesetzgebung, welche der Spott des gemeinen Menschenverstandes werden müßte, wenn sie mit Konsequenz könnte durchgeführt werden. Der sinnliche Mensch ist kein mit der Betrachtung des Rechtszustandes und des Rechtsbezirks seiner Mitmenschen und ihres metaphysischen Zwangrechts beschäftigtes und von Achtung für beide beseeltes Verstandwesen. Freude und Schmerz, mächtige Triebe und Leidenschaften ketten ihn an die Menschheit und an die ganze Natur. Wille

und Verstand sind die untergeordneten Diener seines sinnlichen Organismus. Nur in dieser Beziehung kann ihn die Strafgesetzgebung in Anspruch nehmen und sein Handeln und Wirken bestimmen. Die Gerechtigkeit dieses Anspruchs liegt in der Nothwendigkeit der Erhaltung der Integrität des rechtlichen Zustandes. Und wo eine Naturnothwendigkeit vorhanden ist, ist keine Ungerechtigkeit denkbar. Diese unumstößliche Ansicht mußte auf das zweite, oder auf das System der psychologischen Prävention leiten. Es konstruirt das Strafgesetz als sinnliche Reaktion gegen eine die Schranken der Gesetzlichkeit durchbrechende Naturkraft, und rechtfertigt die Vollziehung der Strafe durch die Nothwendigkeit der Drohung. Aber indem dieses System die ganze Reaktion nur in das Strafgesetz legt, indem es der Strafzufügung selbst diesen Karakter abspricht, indem es keine andere als die psychologische Herrschaft des Gesetzes kennen will, faßt es den ganzen Menschen und seinen völligen Organismus nicht auf. Es stellt ihn nur einseitig dar; es läßt bei der Auflösung der großen Frage: wie sich der Staat zum Bürger, als Subjekt möglicher Verbrechen, nach allen Anlagen des Menschen verhalte, — einen — wie sich der geistvolle Dresler ausdrückt — irrationalen Bruch, eine unaufgelöste oder willkührlich zerhauene Rechtsfrage zurück (Ueber die höchsten Aufgaben der Kriminalgesetzgebung, auf Veranlassung des Entwurfs eines neuen peinlichen Gesetzbuches für Baiern. Regensburg bei Kaiser 1804. S. 98.) Um nicht gleich der sogenannten Präventions- oder Freiheitstheorie durch einen verschleierten salto mortale ins Gebiet der übersinnlichen Natur zu gerathen, und sich in Betrachtungen über die Moralität menschlicher Handlungen zu verlieren, übersieht sie, daß es in der menschlichen Natur eine für die bürgerlichen Gesetzge-

der höchst wichtige Humanität giebt, welche nicht gleich der Moralität aus dem Pflichtgesetz, sondern aus sinnlichen Gefühlen hervorgeht, und nicht gleich jener Maximen, sondern Gefühle erzeugt. Sie übersieht, daß es Verbrechen giebt, welche eine abgestorbene und verläugnete, und umgekehrt andre, welche eine gereitzte Humanität voraussetzen, daß selbst bei jenen die langen und schmerzlichen Leiden der Strafzufügung, die erstorbene Humanität in die Brust des Gestraften zurückrufen können, bei diesen dagegen das Hochgefühl erlittener Kränkung, wie es sich in einer raschen und unberechneten That ausspricht, nothwendig, und seiner Natur nach, alle Schrecken des Strafgesetzes in der Vorstellung überflügelt. Besonnene Verbrechen gegen positive bürgerliche Einrichtungen, gegen die gesellschaftliche Ordnung und gegen die Menschheit stehen hiernach allerdings unter der Herrschaft des mit der Drohung sinnlicher Schmerzen bewaffneten Gesetzes. Verbrechen dagegen, bei welchen der Rausch der Leidenschaft jene Vorstellung paralisirt, Verbrechen, bei welchen umgekehrt Leichtsinn u. Sorglosigkeit von der nämlichen Vorstellung gar nicht erreicht und berührt werden, liegen gänzlich außer dem Gesichtkreise jener einseitigen Konstruktion. Es ist ein vergebliches Streben, in dem einen Fall dennoch den möglichen Einfluß des Strafgesetzes zu behaupten, im andern dagegen durch eine Reihe von Trugschlüssen Culpa in Dolus zu verwandeln, und das ewige, Verstand und Willen scheidende, Naturgesetz zu verläugnen. In beiden Fällen kann Strafe nicht in der Vorstellung, sondern in der Erfahrung, nicht im Vorgefühl, sondern nur im Nachgefühl wirken. Hierdurch will Rez. keineswegs einen Rücktritt in die Präventions- od. Freiheitstheorie nothwendig machen. Er will nur zu einem tiefern Blick in den menschlichen Or-

ganismus auffordern. Er will nur die Ahndung wecken, daß es ein der wissenschaftlichen Forschung bis jetzt verhülltes oder wenigstens nicht klar aufgefaßtes Prinzip geben müsse, aus welchem die Nothwendigkeit, besonnene Verbrechen durch Uebel der Vorstellung zu bedrohen, unbesonnene dagegen mit Uebeln der Erfahrung zu belegen, und nach diesen durchaus verschiedenen und einander entgegengesetzten Rücksichten das Strafgesetz zu berechnen und die Anwendung desselben zu rechtfertigen, zugleich und gemeinschaftlich hervorgeht. Die Darstellung mannigfaltiger und vielseitiger Kriminalfälle zeigt überall auf jenes verborgene, aber nicht unerforschliche Prinzip hin. Jeder Kriminalfall ist eine Aufgabe, zu welcher im Kodex der Vernunft die Strafe als Auflösung gesucht und gefunden werden muß. Nur von der Vereinigung dieser Entscheidungen unter ihr höchstes Prinzip darf die vollendete Theorie, und von ihr jene Kriminalgesetzgebung erwartet werden, welche Vernunft und Menschheit längst fordern.

Nachschrift des Einsenders vorstehender Rezension.

Der Herausgeber dieser Monatsschrift hat seinen Lesern im 1sten Stück des 6ten Bandes S. 74. in der Note versprochen, von Zeit zu Zeit Rezensionen aus andern Journalen und Zeitungen mitzutheilen, welche sich als vorzügliche auszeichnen, und er kann hierzu die Genehmigung seiner Leser um so mehr zu erhalten hoffen, da er voraussetzen darf, daß wenn auch jeder von ihnen ein literarisch-kritisches Blatt liest, doch nicht jeder es als Eigenthum behält, sondern es nur durch den Lesezirkel erhält, der ihm

nur eine flüchtige Uebersicht und schnelle Durchlesung verstattet, wobei also kein eigenes Studium oder die Selbstprüfung des Gesagten allemal statt finden kann. In dieser Hinsicht scheint es also sehr nützlich zu sein, daß wichtige Rezensionen aus andern Journalen — ohne gerade ein Plagiat zu begehen, — zum eignen Nachdenken und ruhigern Prüfung hier niedergelegt werden. In der vorstehenden Rezension setzt Rezensent bei der Anzeige der Geschichte eines Raubmordes den Unterschied zwischen Raubmord und Mord sehr trefflich und philosophisch auseinander, und glaubt also Einsender, daß es den Lesern dieser Monatsschrift nicht unangenehm sein wird, wenn er diese Grundsätze durch die aktenmäßige Erzählung eines vor kurzem in der Gegend von Berlin vorgefallenen grausamen Raubmordes erläutern, und darauf anwenden sollte.

Der Raubmörder Johann Friedrich Heise, war — da er das Verbrechen beging — 32½ Jahr alt, und der Sohn eines Arbeitsmanns, aus dem Altruppinschen Amtsdorfe Schulzendorf gebürtig. Seine Mutter starb als er 4 Jahr alt war, und sein Vater als er ins 8te Jahr ging. Er und seine einzige Schwester konnten von den Eltern nichts erben, weil der geringe Nachlaß zum Begräbniß der Eltern und zur Bezahlung anderer Schulden kaum zureichte. Beide mußten also ihr Fortkommen in Dienen bei andern Leuten suchen, und Inquisit Heise hatte so lange an verschiedenen Orten als Hirtenjunge herum gedient, ohne in eine Schule zu kommen, bis er in seinem 16ten Jahre nach Seebeck zu dem Hirten Wensch kam, der sich endlich seiner annahm, ihn in die Schule und zum Religionsunterricht zum Prediger schickte. Den Unterricht in der Schule wollte er nur abwechselnd, wenn die Witterung ihm zu hüten nicht erlaubte, den Religionsunterricht aber ohne sonder-

liche Störung ein volles Jahr genossen haben. Er gestand daher, daß er nur wenig lesen, jedoch ein Lied aufschlagen könne. Am Karfreitage 1791. ward er konfirmirt, und an dem folgenden Ostersonntage zum Abendmahl zugelassen. Nach der Zeit will er noch viermal zum Abendmahle gewesen, und öfters die Kirche besucht, zuletzt aber auch den Kirchenbesuch eingestellt haben, weil es ihm an Kleidern gefehlt, um sich unter anderen Leute sehen zu lassen. In Seebeck blieb Heise am längsten, nämlich 3½ Jahr, und nachdem er an verschiedenen andern Orten gedient hatte, kam er im Jahre 1805. in das Mühlenbeckische Amtsdorf Basdorf, wo er seine Frau, eine geborne Fricken, kennen lernte, sie heirathete, und mit ihr eine Tochter erzeugte, die bei seiner Arretirung ein halb Jahr alt war. — Bei der Fortsetzung der Untersuchung entdeckte es sich, daß seine mit verhaftete Frau wegen einer versuchten Vergiftung ihres Brodherrn, zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied verurtheilt, und erst im November 1802. vom Zuchthause zu Spandau war entlassen worden. — Nach seinem Geständnisse hat ihn diese Frau, gleich im Anfange seiner Verheirathung, verleitet, seiner Schwiegermutter 120 Thlr. zu entwenden. Der Diebstahl wurde bald entdeckt, Heise verglich sich aber deshalb mit seiner Schwiegermutter gerichtlich, er erhielt die entwandte Summe als Aussteuer seiner Frau, und der Diebstahl selbst wurde nicht weiter gerügt. — So lange dieses Geld aushielt, kannte Heise wohl keine Noth, als diese aber eintrat, ging er vom großen Diebstahl zum kleinen zurück, und entwandte vier Tage vor dem nachher begangenen Raubmord seiner Wirthin zu Basdorf aus der Lade, wozu er den Schlüssel an dem ihm bekannten Orte in ihrem Bette fand, 22 gr. 6 pf. Auch dieser Diebstahl, der die ganze Baarschaft der Beraub-

ten ausmachte, wurde bald entdeckt. Heise kam zunächst als Hauseinwohner in Verdacht, und da er fürchtete, deshalb vor Gerichte gezogen zu werden, entfernte er sich am 14ten Juni 1807. mit seinem Weibe und Kinde von seiner bisherigen Wohnung zu Basdorf, kaufte sich für das geraubte Geld Drath, und zog als Topfbinder auf die benachbarten Dörfer umher, worunter das Biesenthalsche Amtsdorf Tuchen noch in der Folge dieser Geschichte merkwürdig werden wird.

Auf diesen Wanderungen kam Heise am 17ten Juni 1807. in das zwischen Neustadt Eberswalde und Bernau belegene Dorf Schönholz in dem Krug an, wo sich nachher noch zwei Knaben einfanden, die mit ihm dort übernachteten. Einer dieser Knaben ging am andern Morgen früh nach Neustadt, der andere aber, eines Soldaten Sohn aus Berlin, Daniel Hildebrandt, 10 Jahr alt, der mit Liedern auf dem Lande herum gehandelt hatte, blieb länger, kaufte sich für sechs Pfennige Bier, und kochte sich mit dem Heise zusammen eine Brodsuppe im Kamin, wozu des Heisen Weib das Holz aus dem ganz nahe beim Kruge belegenen Walde herbeiholte. Während die Suppe kochte, zählte der kleine Hildebrand seine Baarschaft auf der nahen Ofenbanke, auf welcher Heise mit seinem Kinde auch saß. Heise sah ganz deutlich, daß Hildebrand 18 Groschen in verschiedenen Münzsorten aufgezählt hatte. Er selbst hatte nur noch 3 gr. 6 pf., wovon nach Abzug der Zehrungskosten und des Nachtlagers ihm noch Sechs Pfennige übrig bleiben konnten. Im Verhör drückte er sich hiernächst über diesen Vorfall wörtlich so aus:

„ich sah, daß noch 6 gr. fehlten, so war es ein Thaler,
„und gleich regte sich bei mir der Wunsch, dies Geld
„zu haben, und doch konnte ich es ihm nicht nehmen,

„ihm

„ihm auch nichts thun, da er mir nichts that, und „doch habe ich es ihm hinterher genommen. Wenn „er aber nur forsch zugegangen, so hätte ich es ihm „doch nicht nehmen können.“

Hildebrand war nämlich, nachdem er seine Suppe verzehrt hatte, voran den Weg nach Bernau zugegangen, u. Heise war ihm mit seinem Weibe erst eine Viertelstunde nachher gefolgt. Hildebrand hatte sich bald zu Anfange des Waldes mit Ruthenschneiden und Erdbeerensuchen aufgehalten, daher hohlte ihn Heise bald ein, und wunderte sich, daß er noch nicht weiter gekommen sei — Heise will im Kruge beim Anblick d. Hildebrandschen Baarschaft noch die Ueberlegung gemacht haben; daß wenn er von seinem Gelde die Zehrung bezahlte, nur noch 6pf. übrig behielte, er nicht im Stande wäre, ein halbes Pfund Drath für 4 gr. 6 pf. zu kaufen, um sein Gewerbe als Topfflechter fortzusetzen. Er will diese Betrachtung seinem Weibe mitgetheilt, und diese soll ihm geantwortet haben: „ja wenn wir so viel Geld hätten, als der „kleine Junge, so könnten wir wohl Drath kaufen.“ Das Weib leugnete aber diese Unterredung, und behauptete, daß sie allein noch 4gr. gehabt hätte. — Heise behauptete dagegen, daß jene Aeußerung seines Weibes auf sein Gemüth weiter keinen für den Hildebrand nachtheiligen Eindruck gemacht habe, sondern daß er sich damit getröstet, er werde mit dem wenigen noch vorräthigen Drath in den nächsten Dörfern wohl so viel verdienen, daß er wieder neuen Drath kaufen könne. Er will daher auch im Kruge noch keinen Mordanschlag auf den kleinen Hildebrand gefaßt haben, er fügt aber hinzu; „als ich ihn in der Haide wieder ansich„tig wurde, so fiel mir der Gedanke ein: wenn ich doch „des Knaben Geld erhalten könnte.“ — Als sich Heise nun im Walde mit dem Hildebrand zusammen fand, erzählte

letzterer, daß er auch noch Vogelnester gesucht, aber keine gefunden habe. Heise that hierauf bald den Vorschlag, tiefer im Walde zu gehen, um Vogelnester zu suchen, und Hildebrand nahm diesen Vorschlag gerne an, des Heise Weib verfolgte aber mit ihrem Kinde die große Landstraße nach Bernau, und will nur geäußert haben: „daß es gut sein „würde, wenn sie ein Drosselnest fänden, wobei sie etwas „verdienen könnten." — Heise will nun gleich bei seinem Eintritt in die Haide einen frischen birkenen Knüppel 3 Fuß lang und $1\frac{1}{2}$ Zoll im Stamme gefunden, und solchen als eine Stütze im Gehen aufgenommen haben, weil er seinen Stock seiner Frau zur Stütze gegeben hatte. Hildebrand behauptete aber, daß Heise diesen Knüppel erst abgeschnitten habe, als sie im Walde um Vogelnester zu suchen gegangen. Dieser Umstand konnte nicht aufs Reine gebracht werden, da Heise und Hildebrand sich selbst bei der Konfrontation widersprachen. Die Behauptung des Heise scheint aber um so mehr die richtigste zu sein, weil sein nachhero rekognoszirtes Taschenmesser nicht so beschaffen war, daß er damit einen so starken Knüppel abschneiden konnte, daher läßt sich auch nicht annehmen, daß er den Knüppel in der Absicht mitgenommen habe, um den Knaben damit zu schlagen, weil er beim Aufnehmen desselben den Knaben noch nicht sahe, und auch nicht wußte, ob er ihn im Walde noch antreffen würde. — Als Heise mit dem Hildebrand ohngefähr hundert Schritte seitwärts im Walde gekommen war, und sie keine Vogelnester finden konnten, aber um so mehr Erdbeeren fanden, bückte sich Hildebrand nach diesen, und sein kleiner Geldvorrath, den er in einem leinenen Beutel im Busen verwahrte, und mit einem Faden am Knopfloche seiner Weste befestigt hatte, schoß hervor, und hing vor ihm. Da fiel es Heise wieder ein, sich des Geld-

beutels zu bemächtigen. Er schlug ihn also mit dem dicken Ende des vorbeschriebenen Knüppels von hinten zu so heftig auf den Kopf, daß er gleich den Huth verlor, und sinnlos zur Erde stürzte. Diese Schläge wiederholte er mehrmalen auf den Hintertheil des Kopfs, und als sich der Knabe vor Schmerz wälzte und umdrehte, so gab er ihm noch einen Schlag über das rechte Auge und einen andern über das Nasenbein. Als er aber bemerkte, daß noch immer Leben in dem Knaben sei, so nahm er sein Taschenmesser, gab ihm zwei Stiche in den Hals, und da er ihn nun für todt hielt, schleppte er ihn in ein zwölf Schritte weiter befindliches Stubbenloch, riß ihm jetzt erst den Geldbeutel vom Knopfloch ab, und eilte seiner Frau nach, die sich nahe an das nächste Dorf Grünthal am Wege niedergesetzt hatte. Sie fragte sogleich wo der Knabe geblieben sei? Heise antwortete: er sei im Walde, zeigte ihr aber in der offenen Hand das geraubte Geld, und fügte nur hinzu: daß er dem Knaben eine Ohrfeige gegeben, und das Geld abgenommen habe; er ermahnte aber zugleich zur Eile, damit sie nicht von ihm eingeholt würden, und so langten sie bald in das kleine Städtchen Biesenthal an, wo das geraubte Geld theils in Milch verzehrt, theils zum Ankauf von Drath, Brodt und Taback verwandt wurde, und hiermit setzten sie ihren Weg ruhig fort. —

Der kleine Hildebrand lag nun 120 Schritte von der Landstraße entfernt in dem Stubbenloch mitten in der Haide, und würde vielleicht erst nach seiner Verwesung hier gefunden worden sein, hätte der Zufall es nicht gewollt, daß an demselben Tage Nachmittags der Kuhhirte mit dem Vieh bei der Mordstätte vorbei hütete. Der Bolle verrieth durch sein Gebrülle dem Hirten die Mordstelle, und das an mehrern Stellen auf der Erde liegende Blut. Der Hirte eilt

herbei, findet einen Huth, ein paar alte Strümpfe, ein Meſſer, und ſieht die Menge Blut auf der Erde. Zugleich hört er eine Stimme aus der Ferne, die um Waſſer bittet; er eilt hinzu, und findet den kleinen Hildebrand — der ſich von ſeiner Betäubung wieder etwas erholt hatte — mit den aus dem Kopfe getretenen Augen im Blute ſchwimmen. Der Hirte hohlt ſich ſogleich Gehülfen vom nahen Felde, und Hildebrand wird ins nahe Dorf Grünthal gebracht, wohin auch bald ein Wundarzt zu ſeiner Hülfe aus Neuſtadt herbeigerufen wird. Hildebrand konnte bei ſeiner großen Betäubung nur ſo viel angeben: „daß er von einem ihm unbekannten Mann, der ein Weib und ein kleines Kind bei ſich „gehabt habe, ſo zerſchlagen ſei, und daß er ihm Geld abgenommen habe.“ Er beſchrieb dieſen Mann im blauen Rock, weißen Knöpfen, runden Huth, und hölzernen Pantoffeln. Dies war alles, was er angeben konnte. — Der Wundarzt fand bei der Beſichtigung folgende Verletzungen:

1) An dem größten Theil des ganzen Hinterhauptes war die äußere Bedeckung mit Haut und Haaren gänzlich weggeſchlagen und der ganze Hinterſchädel lag blos da, auch war an vielen Stellen des Schädels die Beinhaut abgeſchlagen.
2) Ueber das rechte Auge an der rechten Seite des Stirnbeins war durch einen Schlag der fleiſchigte Theil des Knochens ganz entblößt, und das Stirnbein ſelbſt eingedrückt.
3) In der Mitte des Stirnbeins war eine tiefe Wunde über der Naſe, und das Naſenbein eingedrückt.
4) Am Hinterkopfe, nahe am Genicke, fand ſich eine bis auf den Knochen penetrirende Wunde.
5) Die Augen waren verſchwollen, und ragten aus dem Kopfe hervor.

6) Am Halse nahe am Fortsatz des Unterkiefers, fand sich eine drei Zoll lange Schnittwunde, die jedoch nur ein Viertel Zoll tief war.

Der Wundarzt erklärte sofort, die ad 2. beschriebene Wunde über das rechte Auge für absolut tödlich, und zweifelte an der Lebensfähigkeit des kleinen Hildebrand. Er starb auch am 22sten Tage nach den empfangenen Verletzungen an Krämpfen. — Bei der Obduktion fand sich noch besonders, daß bei der zweiten Wunde, innerhalb des Kopfes, auf beiden Seiten an der obern Fläche des falsigten Theils der Schlafbeine, kleine abgesprungene Knochensplitter von $\frac{1}{5}$ Zoll Länge und 1 bis 2 Linien breit, im Gehirne lagen, und in dem obern Knochenschädel war eine Fissur von einem Zoll lang. — Die Obduzenten waren einmüthig der Meinung: daß der kleine Hildebrand an den ihm zugefügten vorbeschriebenen Kopfverletzungen einzig und allein gestorben sei. —

Bei Verbrechen, die im Verborgenen begangen werden, ist gewöhnlich der Thäter schwer zu entdecken, wenn der Zufall nicht dazu mitwirkt. Keiner hatte den beschriebenen Mann im blauen Rocke mit weißen Knöpfen, mit Weib und Kind gesehen, daher war seine Verfolgung nicht anders als durch Steckbriefe möglich. Der vier Meilen weit entfernt wohnende Gerichtshalter konnte erst den folgenden Tag herbeigehohlt werden, indessen wirkte auch hier der Zufall besser als alle Förmlichkeiten, die nach der Kriminalordnung beobachtet werden sollen. Ein zweiter Topfbinder aus der Gegend von Schwedt fand 3 Tage vor der That den Heise mit seinem Weibe in dem Dorfe Tuchen vor dem Kruge mit Topfflechten beschäftigt. Er beschloß, so wie er Heise sah, sich mit ihm zur gemeinschaftlichen Arbeit zu verbinden, weil er es bequem fand, daß während sie beide arbeiteten, die

Frau die Arbeit wegtragen und einholen könnte. Als er aber den Heise anredete, und sein Gesicht sah, fand er dies so fatal und widria, daß er von seinem Vorhaben nichts äußerte, sondern seinen Stab weiter setzte. — An demselben Freitage, da der Heise die schreckliche That verübt hatte, kömmt jener fremde Topfbinder zu dem Nadler nach Biesenthal, um sich Drath zu kaufen, und erfährt von des Nadlers Frau, daß kurz zuvor eine Frau ebenfalls ½ Pfund Drath gekauft habe, die sie für die seinige gehalten. Er verneint dies, erinnert sich aber gleich seines Brodtdiebes von Tuchen her, und irrte nicht, daß es dessen Weib gewesen. Der fremde Topfbinder gehet von Biesenthal nach Sydow, bindet hier den Freitag hindurch Töpfe, und beschließt, am folgenden Sonnabend nach Schwedt zurück zu kehren, weil er glaubte, daß sein Nebenbuhler in der Arbeit ihn doch in dieser Gegend nicht würde aufkommen lassen. Bei seiner Rückreise kehrt er noch im Kruge zu Grünthal ein, und findet hier den verwundeten Hildebrand, der eben vom Blute gereinigt wird und reine Kleider erhält. Er erfährt die That, hört die Beschreibung des Thäters an, und erklärt auf der Stelle, daß er denselben herbeischaffen wolle, wenn ihm von der Grundherrschaft eine offne Ordre zu dessen Arretirung ertheilt würde. Er erhält diese sogleich, und eilt damit nach Biesenthal, erkundigt sich bei dem Drathhändler, welchen Weg wohl die Frau genommen haben möge, die Tages zuvor den Drath, gekauft; er kann aber nichts erfahren. Er nimmt hierauf seinen Weg nach Berlin, erfährt aber von einem daher kommenden Mann, daß die Leute, die er suche, den Mittag zuvor bei der Biesenthaler Schäferei Milch verzehrt hätten. Er eilt also nach Biesenthal zurück, und erfährt auf der Schäferei, daß die beschriebenen Leute ihren Weg nach Schöpfurth, eine Meile seit-

wärts, genommen. Er verfolgt sie dahin, und findet bei seinem Eintritt in Schöppfurth Heise mit seinem Weibe an der Kirchofsmauer sitzend mit Topflechten beschäftigt. Bei einer gleichgültigen Anrede bemerkt er bei beiden die Veränderung der Gesichtsfarben, uud glaubt nun um so weniger in seiner Vermuthung zu irren, daher veranlaßt er sofort die Verhaftung der Heiseschen Eheleute, und sagt dem Heise den Raubmord auf dem Kopfe zu. Dieser leugnet standhaft, und fordert Beweis, das Weib betheuert ihre Unschuld. Der Transport nach Sydow wird verfügt, und Heise wird von den Augenblick an stumm, antwortet auf keine ihm vorgelegte Frage, und öffnet erst den Mund wieder, als er auf dem Hofe zu Sydow ankömmt. Hier kömmt die Magd, welche den kleinen Hildebrand gereinigt hatte, mit den blutigen Kleidern auf den Heise zu, hält ihm solche vor das Gesicht, und äußert dabei:

ist es nicht abscheulich, ein unschuldiges Kind um eines Thalers willen so zu schlagen?

da antwortete Heise zum erstenmale ganz kalt:

nein, es waren nur achtzehn Groschen.

Auf diese zufällige Weise war der Thäter 36 Stunden nach der That entdeckt, und gestand sein Verbrechen, ohne daß er eigentlich dazu aufgefordert wurde.

Heise hat die Untersuchung nicht erschwert, er hat dem Inquirenten die That, mit oben ihren hier erzählten Nebenumständen, und zwar wiederholentlich, eingestanden. Nur seinen Wohnort verschwieg er anfänglich, und behauptete, er zöge seit einem halben Jahre im Lande umher, hätte keinen bestimmten Wohnsitz, und übernachtete in den Krügen. Als sein Wohnort zu Basdorf zufällig verrathen wurde, entschuldigte er seine Lüge damit: daß er befürchtet habe, der

Inquirent werde nach Basdorf schreiben, und dann den von ihm dort begangenen Diebstahl erfahren. Auch gestand er hierauf den an seiner Schwiegermutter verübten Diebstahl. Mehrere Verbrechen wollte er nicht an sich kommen lassen, auch noch keine Strafe erlitten haben. Er äußerte öfters: „meinetwegen hat noch nie ein Kind geweint!" — Gleich nach seinem ersten Verhör entsprang er seinen Wächtern in der Nacht, er wurde aber einige Tage nachher in Basdorf ergriffen, und zwar nicht wegen des Raubmords, — denn von diesem wußte man dort noch nichts, — sondern wegen des Diebstahls bei seiner Wirthin. Er gestand aber den begangenen Raubmord freiwillig, und verlangte seine Auslieferung an die Grünthalschen Gerichte, die auch erfolgte. — Er war bei dem Geständnisse seiner That nie gerührt, und verrieth kein sonderliches Mitleiden für den gemißhandelten Knaben, auch keine auffallende Reue, sondern äußerte nur zuweilen ganz kalt: daß wenn die That nicht schon geschehen sei, sie nun nicht geschehen würde. Jedesmal aber weinte er bitterlich, wenn von seiner frühen Jugend, von dem frühen Absterben seiner Eltern, von seiner vernachläßigten Erziehung und seinem Religionsunterricht die Rede war. Als er befragt wurde: warum er nur dann weine, wenn hiervon die Rede sei? antwortete er:

> Ich sehe es nun wohl ein, daß ich das Verbrechen nicht würde begangen haben, wenn ich besser unterrichtet worden, und mich mehr zu Gott gehalten hätte.

Seines Verbrechens schämte er sich mehr, als er es bereuete. Als er befragt wurde: warum er den Knaben so mörderisch zerschlagen, da er schon durch eine Ohrfeige zum Besitz des Geldes hätte gelangen können? gab er zur Antwort: daran habe ich nicht gedacht, ich wollte ihn aber

todtschlagen, damit er mich wegen des geraubten Geldes nicht verfolgen und Spektakel machen könne. — Zu seiner Entschuldigung konnte er nur seine schlechten Begriffe von Recht und Unrecht, seine armselige Lage und den gänzlichen Mangel an allem Unterhalt für sein Weib und Kind vorschützen.

Sein Weib sprach er von aller Mittwissenschaft und Theilnahme an dem Mord frei. Die geraubten 18 gr. hatte sie mit verzehren helfen. Er wurde durch zwei gleichlautende und bestätigte Urtel mit dem Rade von unten auf, und Aufflechtung des Körpers auf das Rad bestraft, und diese Strafe am 17. Junius 1808. an ihm vollzogen. Das Weib wurde zu 14tägiger Gefängnißstrafe veurtheilt. Auf dem Wege vom Gefängniß zum Richtplatze sprach Heise mit seinen Führern von ganz gleichgültigen Dingen. So z. B. erzählte er seine frühere Verhältnisse mit einigen Zuschauern, die er auf dem Wege ansichtig wurde. Bei der Vorlesung des Urtels äußerte er nicht die mindeste Todesangst, ob er gleich alle Anstalten dazu vor sich sah. Er war bis auf den letzten Augenblick so besonnen, daß er dem Richter noch für die gute Behandlung dankte, und die Scharfrichter bat, es so zu machen, wie sie es verantworten könnten. — —

Einsender hat die Geschichte dieses Raubmörders um deswillen hier so ausführlich erzählt, um noch diesen Fall auf die in der vorangeschickten Rezension aufgestellten Ansichten kürzlich anzuwenden.

Man kann es dem Heise nicht nachsagen, daß er ein geübter, oder gar ein ausgelernter Dieb war. Die beiden Diebstähle die er zugestanden hat, waren mit so weniger Vorsicht begangen, daß sie bald entdeckt werden mußten. — Man kann auch nicht behaupten, daß Heise bei der ersten

Ansicht des Geldes im Schönholtzschen Kruge schon einen Mordanschlag auf den Knaben machte, denn er sagt selbst: „daß sich nur der Wunsch bei ihm geregt habe, dies Geld „zu besitzen, daß er es ihm aber doch nicht habe nehmen, „dem Knaben auch nichts thun können, da er ihm nichts that.“ Der Vorsatz zum Morde war also bei dem ersten Anblick des Geldes weder vorhanden, noch ward er gefaßt, sondern nur der Besitz des Geldes wurde gewünscht, also auch noch kein Diebstahl beschlossen, weil die Gelegenheit zur Ausführung desselben fehlte. Das ganze Verbrechen wäre unterblieben, wenn der Hildebrand, der früher den Krug verließ, mit mehrerer Eile seinen Weg fortgesetzt hätte. Von diesem Zufall hing die ganze That ab. Denn erst dann, als Heise den kleinen Hildebrand im Walde ansichtig wurde, fiel es ihm wieder ein, sein Geld zu haben. Man kann sogar annehmen, daß von der Zeit an, da Hildebrand den Krug verließ, bis zu dem Augenblick, da Heise ihn im Walde antraf, bei diesem der Wunsch nach dem Gelde ganz erloschen war. Hier wurde er aber wieder rege, jedoch ohne Mordlust. Noch war es ihm um den Besitz des Geldes allein zu thun. — Den Knüppel, den er gleich zu Anfange des Waldes aufgenommen hatte, nahm er nicht in der Absicht mit, um damit zu morden, sondern um sich daran zu stützen. Der Mordgedanke entstand erst, als Heise den kleinen Geldbeutel vor dem Knaben beim Bücken nach Erdbeeren herunterhängen sahe, und aus der Ueberlegung, daß wenn er den Knaben blos beraubte, dieser ihm nachlaufen und Lärm machen würde. Er begehrte zwar nur das Geld, aber der abgenöthigte Mord war das Mittel, dieses Begehren zu stillen. Auch hier war nur ein weit geringeres Verbrechen, nämlich ein Diebstahl von 18 gr. beschlossen, aber Heise fand es nothwendig, dabei ein weit größeres Verbre-

chen zu begehen, um dem Spektakel, wie er es nennt, über ein kleineres auszuweichen. Diese Nothwendigkeit trat erst in dem Augenblick ein, da er den Geldbeutel wieder ansichtig wurde, und da auf diesen sein ganzes Begehren gerichtet war: so konnte er dem Mord nicht mehr ausweichen, wenn er dem Nachlaufen des Knaben entgehen wollte. Heise hat noch am Tage vor seiner Hinrichtung geäußert: er wisse noch immer nicht, wie er zu dem Verbrechen des Mordes gekommen sei, da nie ein Kind um ihn geweint habe. Er sei bei dem Anblick des Geldbeutels, und bei der Erinnerung seiner Noth, ganz verblendet gewesen. — Also auch hier war der Raubmord eine durch den Drang der Selbsterhaltung abgenöthigte Tödtung, wobei die Selbsterhaltung nicht blos durch den Gewinn des Geldes, sondern auch durch die Verhinderung des Nachlaufens bezweckt werden sollte. — Auch bei dem Geständniß des Heise trifft das ein, was der Rezensent von dem Geständniß eines Raubmörders im Allgemeinen behauptet. Heise gestand sein Verbrechen, ohne daß er dazu eigentlich aufgefordert wurde, und ohne daß der Richter es ihm abnöthigte, und zwar — was auffallend und sonderbar genug ist — bei einer Gelegenheit, wo das Gefühl einer unrichtigen Beschuldigung in ihm rege gemacht wurde. Als nämlich die Magd ihm die blutigen Kleider des Knaben vor das Gesicht hielt, und ihn dabei beschuldigte: er habe den Knaben um eines Thalers willen todt geschlagen, antwortete er ganz kalt; nein, es waren nur 18 gr. — Hier könnte man auch mit dem Rezensenten fragen; War dieses Geständniß Stimme des Gewissens? War es eine höhere moralische Macht, welche ihm der Wahrheit auf Kosten seiner theuersten Güter als Sinnenwesen zu huldigen gebot? Und man muß noch die Frage hinzusetzen: War es das Gefühl über die unrichtige Beschuldigung der geraubten Summe

welche dem Verbrecher das ungeforderte Geständniß abnöthigte? Auch diese Frage läßt sich nicht bejahen. Denn man muß eher annehmen, daß der Raubmörder sein grausames Verbrechen damit entschuldigen werde und könne, daß ihn eine gröſsere Summe zum Raubmorde gereizt habe, als eine kleinere. Heise wollte aber den Raubmord nicht um 6 gr. mehr begangen haben. — Noch eins fällt hierbei auf: Heise hatte den begangenen Raubmord ohne allen Rückhalt und mit allen Umständen schon gestanden, er wollte aber dem Richter nicht sagen, daß er noch in Basdorf wohne, damit er nicht dahin schreiben und erfahren sollte, daß er kurz zuvor seiner Wirthin 22 gr. 6 pf. entwandt habe. Was sollte dieses Verschweigen bezwecken? Heise hatte ein weit gröſseres und weit strafbareres Verbrechen begangen, als jener Diebstahl betrug, und er konnte also dieserhalb weder besonders, noch härter bestraft werden. Dies konnte er wissen, ohne gerade Rechtskenntnisse zu besitzen. Brachte ihn also das Ehrgefühl zum Schweigen, oder wollte er sich dem Richter in einem bessern Lichte darstellen, damit er glauben solle, er habe bis zu dem letzten groben Verbrechen immer unsträflich gewandelt? Das erste, nämlich das Ehrgefühl, läßt sich bei einem so stumpfen Menschen als Heise war, nicht wohl denken, und das letzte konnte ihm weder helfen noch schaden, da sein letztes Verbrechen alle frühere von selbst überwog, und sogar seine sonstige Tugenden verdunkeln mußte. — Endlich fällt es auf: daß Heise nach seiner Entweichung aus dem Gefängniß, und bei seiner Verhaftung in Basdorf, den in der Grünthalschen Haide begangenen Raubmord wieder ohne Aufforderung gestehet, wovon man dort noch nichts wußte, und wo man ihn des kleinen Diebstahls wegen verhaftet hatte. Man kann nicht annehmen, daß er durch dies freiwillige Geständniß der dop-

pelten Strafe, einmal für den Diebstahl, und zum andern für den Raubmord, habe ausweichen wollen. Man muß also annehmen, daß er sich selbst nicht sicher gehalten, und befürchtet habe, daß er, sobald er durch die ihn verfolgenden Steckbriefe verrathen würde, er doch ausgeliefert werden müßte, daher er es für besser gehalten, diese Auslieferung durch sein Geständniß sofort zu befördern. Heise erscheint also auch nicht als ein moralisches, sondern nur als ein Verstandwesen, und wird als solches sein eigener Ankläger. — Möchte es dem Rezensenten doch gefallen, wenn ihm diese Kriminalgeschichte zu Gesichte kömmt, seine in jener Rezension niedergelegten Ansichten anderswo noch tiefer zu begründen und fruchtbarer zu entwickeln.

Sebald.

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

6.

Die Erbfolge eines Ehemannes in den Nachlaß seiner ohne Kinder und Testament verstorbenen Ehefrau nach jüdischen Gesetzen. Eine Widerlegung des Gutachtens des Kanzleiraths Tychsen zu Rostock in der Allg. Jur. Monatsschrift 2ter Bd. 5tes Heft Mai 1806. S. 456. Auszug aus der Abhandlung: Beleuchtung der in dem gegenwärtig bei dem Geheimen Obertribunale schwebenden Fränkel-Marcuseschen Erbrechtsprozesse einschlagenden jüdischen Rechte. Von einem Sachverständigen.

§. 1. In dem von Moses 4tes Buch. Kap. 27. auf Veranlassung der Töchter des Zelophchod, welche ihr väterliches Gut verlangten, flüchtig und mangelhaft entworfenen Erbrechtsgesetz findet man nicht, ob der Ehemann seine Frau beerbe. Man findet darin aber eben so wenig, ob der Vater seinen Sohn, der Sohn die Mutter, die Mutter den Sohn, die Schwester den Bruder ꝛc. beerbe oder nicht.

Zu allem diesen hat die mündliche, von Moses herrührende und vom Lehrer zum Schüler (vid. Einleitung zu den jüdischen Ritualgesetzen) bis zu uns sich fortgepflanzte Ueberlieferung zu Hülfe kommen müssen. Es würde überhaupt mit dem Israelitischen Staate sehr übel ausgesehen haben, wenn er weiter kein Gesetz, als das, was in der Bibel ausdrücklich gedacht stehet, aufzuweisen gehabt hätte. Wie groß ist die ganze Bibel? Ziehet man noch den größten Theil davon ab, welcher von der Schöpfung, Sündfluth, von den Patriarchen, von dem Tempelbau, von den Opfern u. dgl. spricht, was bleibt denn noch übrig, um damit die Streitigkeiten einer Nation richten und schlichten zu können. So schreibt der größte hebräische Gramatikus, Eben Esra, ein Zeitgenosse des Maimonides, in seinem berühmten Kommentar der Bibel, 4tes Buch Mose Kap. 27, wörtlich:

„Zur Erlangung einer richtigen Kenntniß des Erb-
„rechts, ob nämlich der Vater oder die Mutter das
„Kind, und wie der Ehemann seine Frau beerbe,
„muß man nothwendig die mündliche Ueber-
„lieferung haben.

§. 2. Diese alle in der Bibel ausgelassenen, in der mündlichen Ueberlieferung aber nachgeholten Erbrechtsgegenstände wurden in der Mischnah (vid. Einleit. Ritualgef.), im Traktat Baba Baßra fol. 118. gesammelt, worunter auch der Ehemann als alleiniger Erbe seiner Frau, ohne die mindeste Widerrede, und ohne die mindeste Einschränkung, mit unter allen übrigen Universalerben gedacht stehet. Die Gemara, welche eine Erklärung der Mischnah ist, beide zusammen aber den Talmud ausmachen, führt hierauf im gedachten Traktat Fol. 111. verschiedene Chenoim (erste und vornehmste Talmudisten) an, welche das Erbrecht des Ehemannes aus gewissen Stellen der Bibel begründen und

überhaupt es so gehalten haben wollen, als wenn es ganz ausdrücklich in der Bibel stünde.

§. 3. Von allen diesen Thenoim will ich blos einen, und zwar Rabbi Simeon, Sohn Gamliel, im Traktat Kesubothy fol. 83. hier wörtlich anführen. Hier heißt es: „Hat der Ehemann auf alle Güter und Früchte seiner „Frau, sowohl bei ihrem Leben als nach ihrem Tode, förmlich und schriftlich Verzicht gethan, so saget Rabbi Simeon, Sohn Gamliel, daß der Mann „die Frau dennoch beerbe; denn sagt er, der Mann „ist hierin eine Bedingung eingegangen, die schnurgerade gegen das schriftliche Gesetz der Thora (die Bibel, daß nämlich der Mann der Erbe „seiner Frau ist) läuft. Alle dergleichen Bedingungen aber sind ungültig."

Dieser Rechtssatz des Rabbi Simeon, Sohn Gamliel, wird auch im Schulchan Aruch Eben Haeser Kap. 92. §. 7., wie auch in den jüdischen Ritualgesetzen 4tes Hauptst. 9ter Absch. §. 13. angenommen. So schreibet auch der Raschba in seinen Rechtsfragen Th. 2. Kap. 221. wörtlich:

„Aus deiner Frage merke ich, daß du das Erbrecht „des Ehemannes nur für ein Talmudisches Gesetz „hältest. Nein, es ist ein wahres Mosaisches Gesetz „nach dem Urtheil aller Thenoim im Traktat Baba „Baßra. Ein einziger nur, und zwar Rabbi Eliaser „im Traktat Bechoroth, ist vorhanden, der das Erbrecht des Ehemannes für Talmudisch halten will; „allein auch da wird er vom Rabbi Meyer und mehreren bestritten und verworfen."

§. 4. Die vor sechs Jahrhunderten zu Speier, Worms und Mainz lebenden Rabbinen haben zwar aus gewissen Ursachen die Verfügung getroffen, wie sie auch jetzt in den

Ehe-

Eheverträgen kontrahirt wird (vid Rit. Ges. 4tes Hauptst. 5ter Abschn. §. 1. k. und Anhang Formular jüdischer Kontrakte B.) welche wörtlich also lautet:

„Stirbt die Frau kinderlos im ersten Jahre nach „der Hochzeit, so soll der Mann ihren Verwandten „alles, was sie eingebracht hat, wieder herausgeben. „Stirbt sie im zweiten Jahre nach der Hochzeit, so „soll er ihren Verwandten die Hälfte von dem, „was sie eingebracht hat, herausgeben. Stirbt sie „aber im dritten oder folgenden Jahren, so soll es „nach dem Gesetze Gottes auf dem Berge Sinai „(Choser Lesinai) gehalten werden, daß der Mann „der einzige Erbe seiner Frau ist."

Allein eben durch diese kontraktmäßige Verordnung, da solche erst von beiden Eheleuten in dem Ehevertrage kontrahirt werden muß, und besonders aus den Worten:

„So soll es nach dem Gesetze Gottes auf dem „Berge Sinai gehalten werden, daß der Mann „der einzige Erbe seiner Frau ist,"

gehet deutlich genug hervor, wie das Erbrecht des Mannes für ein wahres Mosaisches Gesetz gehalten werden muß. Aus dieser Ursach hütet man sich, in der Verordnung sowohl als in den Eheverträgen zu sagen, daß

der Ehemann im ersten Jahre auf die ganze, und im zweiten auf die Hälfte der Erbschaft Verzicht leiste.

Denn ein solcher Kontrakt wäre ja, weil er gerade gegen das Gesetz Gottes läuft, ungültig (§. 3.); sondern es heißt, daß

„der Ehemann im ersten Jahre alles, im zweiten „Jahre die Hälfte, den Verwandten der Frau „herausgeben solle."

Das will sagen, ob zwar er zu jeder Zeit der einzige Erbe seiner Frau ist und bleibt, er sich doch anheischig mache, in den ersten beiden Jahren entweder alles, oder die Hälfte der Mitgift seiner Frau ihren Verwandten zurück zu schenken. So heißt es im Schulchan Aruch Even Haeser Kap. 92. §. 7. wörtlich:

„Wenn der Mann mit seiner Frau einen Kontrakt ge-
„macht hat, um sie nicht zu beerben, so ist er un-
„gültig und der Mann beerbet sie. Jedoch ist die-
„ses nur in dem Falle zu verstehen, wenn der Mann
„sich des Ausdrucks — nicht erben — bedient hat;
„hat er aber gesagt, er verbinde sich, den Verwandten der
„Frau das herauszugeben, was eigentlich seine
„Erbschaft ist, so muß der Kontrakt gehalten werden."

§. 5. Hieraus erhellet, wie falsch der Professor Tychsen obgedachte Verordnung übersetzt. Hierauf sagt er:

„daß bei dieser Verordnung der Rabbinen zu Speier,
„Worms und Mainz, theils das Mosaische Ge-
„setz, das den Ehemann von der Erbschaft
„ganz ausschließt, zum Grunde liegt."

Wenn aber dies so wäre, warum geschah die Verordnung nur in dem Falle, wenn die Frau kinderlos gestorben ist? Warum geschah sie blos in Betreff der Mitgift, und nicht auch in Hinsicht der Nutzungsgüter der Frau, welche ihr während der Ehe durch Geschenke und Vermächtnisse zugefallen? Der Grund dieser Verordnung aber liegt, wie Stifter derselben selbst bekennen, blos darin, weil es für die Eltern der Frau zu schmerzhaft sein muß, wenn der Schwiegersohn nach einer kurzen Ehe, und ohne noch ein lebendiges Kind von ihr zu haben, das ganze ihrer Tochter mitgegebene Heirathsgut behalten sollte.

§. 6. Daß aber das Erbrechtsgesetz des Ehemannes, in jedem Fall, bei den Israeliten schon in ganz uralten Zeiten, in den Zeiten der Richter, und also weit früher, als, wie Tychsen angiebt, nach der Zerstörung des zweiten Tempels, existiret haben müsse, ist daraus klar, weil der Talmud im Traktat Baba Baßra, fol. 113. A. die Ausschließung des Ehemannes vom Roui, aus einem Text in Josua, Kap. 24. herleitet. Wie wäre aber dies möglich, wenn das Erbrechtsgesetz des Ehemanns selbst, nach der Zerstörung des zweiten Tempels, und also erst in den Zeiten des Talmuds seinen Anfang genommen hätte?

§. 7. Die Mischnah im Traktat Baba Baßra fol. 108. rechnet den Ehemann schlechtweg unter allen übrigen Universalerben ohne die mindeste Widerrede, und ohne Einschränkung. Da nun, wie in der Einleitung der jüdischen Ritualgesetze zu ersehen ist, in der Mischnah alle wichtige mosaische Ueberlieferungen gesammelt stehen, so muß auch die Universalerbschaft des Ehemannes eine wichtige Ueberlieferung sein. Der Ausspruch der Ritualgesetze, IV. Hauptst. 2. Abschn. §. 1. und 8. Abschn. §. 1,, daß nehmlich der Ehemann ein Universalerbe ist, ist also weder ein Machtspruch und gesetzwidrig, noch ein Hirngespinst, wie Tychsen auszuschreien beliebt. Der Ehemann gehet selbst dem Sohne seiner Frau in der Erbschaft vor, laut Talmud Traktat Baba Baßra fol. 113. dessen Kommentator Raschbam daselbst, und Maimonides Hilcus Jschuth, Kap. 22. §. 1.

§. 8. Die berühmten Tosephos in ihren Anmerkungen auf den Talmud, welche bei dem Talmud gedruckt stehen, geben im Traktat Baba Baßra fol. 113. einen Grund an, warum der Ehemann auch dem Sohne seiner Frau vorgehen soll, mit diesen Worten:

„Der Grund, daß der Ehemann in der Erbschaft seiner

„Frau auch dem Sohne derselben vorgehet, bestehet „darin, weil der Mann nicht in der Qualität eines Ver„wandten seine Frau beerbet, sondern aus der Eigen„schaft, daß Mann und Frau für eine und die„selbe Person zu achten sind."

Das will sagen, weil Mann und Frau, so lange sie ungeschieden zusammen leben, eine einzige Person ausmachen, so sind ihre Güter auch die seinigen, und wenn sie stirbt, so behält er blos dasjenige, was schon beim Leben der Frau in seinem Besitze war.

§. 9. So stehet im Talmud Baba Baßra fol. 139. und dessen Kommentator Raschbam wörtlich:

„Der Ehemann erhält (gleich nach der Hochzeit) die „Rechte eines Käufers und die eines Erben „zugleich, auf alle Güter seiner Frau, und was in „irgend einem Falle für ihn (den Mann) am gün„stigsten ist, muß ihm geleistet werden."

Hieraus ersiehet man, wie viel Rechte und Begünstigungen der Talmud dem Ehemann schon beim Leben seiner Frau auf alle ihre Güter, selbst auf diejenigen, wovon er nur die Nutzung bekömmt, einräumt. Eben so findet sich im Traktat Kesuboth fol. 83. und Jewamoth fol. 38. ein Streit zwischen zweien Talmudisten, Abaja und Raba, mit diesen Worten:

„Abaja sagt, der Ehemann habe, sobald er Hochzeit ge„macht, ein gleiches Recht mit seiner Frau auf ihre „Nutzungsgüter, und dieselben stehen im beiderseitigen „Besitz. (Jodau Kejodoh); Raba hingegen behauptet, „daß der Ehemann auf diese Güter ein noch größeres „Recht habe als die Frau, so daß dieselben mehr „in seinem als in ihrem Besitze stehen (Jodau „edipha mejodoh)."

Alle Schriftsteller aber pflichten, wie der Kommentator des Maimonides und Verfasser des Schulchan Aruch, Hilcus Ischuth, Kap. 22. §. 1. bemerket, diesem Raba völlig bei, daß nehmlich selbst die Nutzungsgüter, woran auch der Ehemann bei dem Leben seiner Frau nichts mehr als den Nießbrauch hat, mehr in seinem Besitze, als in dem ihrigen sich befinden.

§. 10. Der Schulchan Aruch Even Haeser, Kap. 91. §. 2. erklärt den Ehemann, sogleich nach vollzogener Hochzeit, für den ersten Käufer der Nutzungsgüter seiner Frau. Aus diesem Grunde führt er in dem nehmlichen Kapitel §. 9. einige große Männer an, welche behaupten, daß wenn die Frau nach ihrer Hochzeit von den Nutzungsgütern verkauft hat, der Mann nicht nur die Früchte, sondern selbst das Grundstück, sogleich und unentgeldlich aus dem Besitze des Käufers reißen könne. Vid. Ritualgef. 4. Hauptstück, 12. Abschn. §. 1. Ja, was noch mehr ist, die Frau darf, laut Schulchan Aruch Even Haeser, Kap. 85. §. 7., auch von solchen Gütern, wovon der Mann nicht einmal den Nießbrauch erhält (wenn nämlich der Mann förmlich Verzicht auf den Nießbrauch gethan, laut Kommentator des Schulchan Aruch, Beth Schmuel, Kap. 92. §. 1. Lib. I., oder wenn er selbst ihr ein Grundstück geschenkt hat), weder verkaufen, noch verschenken; sondern es muß alles unberührt für den Mann bis zum Tode seiner Frau aufbewahrt bleiben, damit er es unvermindert erben könne. Vid. Ritualgesetze 4. Hauptst. 9. Abschn. §. 8.

§. 11. Aus allen diesen angeführten Stellen und Rechtssätzen ersiehet man zur Genüge, wie die Erbschaft eines Ehemannes von der eines andern Intestaterben ganz verschieden ist. Wenn Cajus ein nächster Verwandter und gesetzmäßiger Erbe des Titus ist, was für ein Recht hat er auf das Ver-

mögen des Titus, so lange er noch lebt? Titus kann seine Güter verkaufen, verschwenden, verschenken, ja vermittelst eines Testaments jedem andern vermachen, und Cajus geht ganz leer aus. Erst nach des Titus Tode, und selbst d a n n, nur in dem Falle, wenn er ohne Testament verstorben ist, kann Cajus sagen, er besitze die h i n t e r l a s s e n e n Güter des Titus, er wisse nun, was sein ist. Wie ganz anders verhält es sich mit dem Ehemanne? Der Ehemann hat schon beim Leben der Frau auf die Nutzungsgüter mehr Recht als sie, und dieselben stehen mehr in seinem Besitze, als in dem ihrigen (§. 9.); er führet gleich nach der Verheirathung den Namen eines ersten Käufers bei den Gütern seiner Frau (§. 9. 10.); die Frau darf selbst diejenigen Güter, wovon der Mann keinen Nießbrauch erhält, weder verkaufen, noch verschenken, sondern es muß alles in natura, so wie sie sind, für den Mann liegen bleiben, damit er sie nach dem Tode seiner Frau erben könne (§. 10.) Der Ehemann also thut im eigentlichen Verstande nach dem Absterben seiner Frau n i c h t e r b e n, sondern blos in a l l e i n i g e m B e s i t z b e h a l t e n, dasjenige, worauf er schon bei ihrem Leben ein großes Recht gehabt und Mitbesitzer war (§. 8.)

§. 12. Das Gesetz, welches den Ehemann von der Beerbung des Roui oder unbesessenen Gutes seiner Frau ausschließt, findet man weder in der Mischnah, noch in einer Bereisso (eine Sammlung der Schüler des großen Verfassers der Mischnah, vid. Einleit. Ritualgef.), sondern nur in der Gemara, Traktat Baba Baßra, fol. 113. und 125. Sehr auffallend muß es seyn, daß die Mischnah, die Urquelle des Talmuds, welche doch im Traktat Baba Baßra fol. 108. den Ehemann schlechtweg unter allen Universalerben rechnet (§. 1.), gerade an dem Orte, wo sie alle Gegenstände aufzählt, welche vom Roui ausgeschlossen sein sollen,

des Ehemannes mit keiner Sylbe gedenkt. Diese Mischnah lautet im Traktat Bechoroth fol. 52. in getreuer Uebersetzung also:

„Der Erstgebohrne erhält den doppelten Theil nur „von dem Vermögen des Vaters, aber nicht von „dem Vermögen der Mutter, auch erhält er nicht (den „doppelten Theil) von dem Schewach oder Zuwachs „(das heißt von demjenigen, was die Güter nach „dem Tode des Vaters bis zur Zeit der Theilung „durch die Erben gebessert worden sind und Zuwachs „erhalten haben); auch erhält er nicht (den doppelten „Theil) von dem Roui (unbesessenem Gut), als wie „vom Muchsak (besessenem Gut). Eben so wenig erhält die Frau ihre Morgengabe „(nach dem Tode ihres Mannes), die Töchter ihren „Unterhalt, der Schwager das Erbtheil seines Bruders (wenn er nämlich seines kinderlos verstorbenen Bruders Wittwe geheirathet), weder vom Schewach noch vom Roui, so wie vom Muchsak."

Da nun die Mischnah unter den vom Roui ausgeschlossen sein sollenden Gegenständen den Ehemann nicht mitrechnet, so ist es nach §. 1. ein Beweis, daß sie diese Ausschließung bei dem Ehemanne entweder für gar keine, oder für eine unwichtige Ueberlieferung gehalten haben muß. Der Grund hievon soll weiter unten sehr einleuchtend aufgestellt werden. So schreiben auch die Tosephos in ihren Talmudischen Anmerkungen, Trakt. Baba Baßra fol. 125. und Bechoroth fol. 52. wörtlich:

„daß der Ehemann von dem Roui ausgeschlossen sein „sollte, findet man weder in der Mischnah, noch in einer „Bereisso, sondern es ist blos ein Gesagtes (Memra) „eines Talmudisten im Trakt. Baba Baßra fol. 113."

Unter dem trockenen Worte Roui (dessen Stammwort in der hebräischen Sprache, Raoh, zu sehen ist) wird weiter nichts als eine Aussicht, Expektanz, eine Hoffnung auf etwas, was mit der Zeit ihm zufallen könnte, wie z. E. eine Anwartschaft, jemanden zu beerben, verstanden. Dasjenige aber, was in diesem Begriff des Roui nicht liegt, ist ein Muchsak, wenn nicht irgendwo bei einem gewissen Vorwurf ausdrücklich gedacht stehet, daß es, aus besonderm Grunde, dennoch mit dem Roui in einerlei Parallele gestellt werden soll. Wenn Cajus ein Intestaterbe des Titus ist, so hat er blos eine Aussicht auf das Vermögen desselben, dessen rechtliche Besitznahme aber von gewissen zukünftigen Ereignissen abhängt. Titus muß mit Tode abgegangen sein, muß sein Vermögen nicht verschwendet, muß kein Testament hinterlassen haben, ehe Cajus sein Recht geltend machen kann. So lange nun dieses Ereigniß nicht eingetreten, ist das Vermögen des Titus nur ein Roui für Cajus; sobald es aber erfolgt, wird das Vermögen des Titus für Cajus ein Muchsak. Da nun das Vermögen des Titus sowohl in baarem Gelde und Grundstücken, als in Effekten, Obligationen, Pfandbriefen, Hypotheken, Wechseln ꝛc. bestehen kann, so müssen alle diese Artikel für Cajus ein Muchsak werden, sobald das erforderliche Ereigniß eingetroffen ist.

§. 13. Daß das Roui, wie gesagt, eine Anwartschaft auf etwas, wie z. E. jemanden zu beerben, bedeute, wird auch von den Verfassern der Ritualgesetze Hauptst. 4 Absch. 11. §. 1. angenommen. So kommentirt auch Raschi, erster Kommentator des Talmuds, auf die Mischnah Trakt. Bechoroth fol. 52. wörtlich:

„Roui heißt man solche Güter, die der Vater in seiner „Todesstunde noch nicht besessen, sondern nur eine Aus-

„sicht

„sicht darauf gehabt, daß sie ihm erst durch Erbschaft „zufallen können; sind nun dieselben nach seinem Tode „ihm wirklich zugefallen, so erhält der Erstgeborne da„von keinen doppelten Theil.“

Auch der christliche Uebersetzer der Mischnah (gedruckt zu Onolsbach im Jahre 1762. in 6 Oktavbänden durch Johann Jakob Rabe), der gewiß keine geringe Kenntnisse in der Talmudischen Sprache gehabt haben muß, wenn er eine solche äußerst schwere und mühsame Arbeit unternommen und glücklich beendigt hat, übersetzt im 5. Theile, genannt Kedaschim S. 154. Trakt. Bechoroth m. 9. das Wort Roui auch nicht anders, als wie oben §. 12. angegeben wurde. Diese Uebersetzung des christlichen Gelehrten lautet wörtlich also:

„Der Erstgebohrne bekommt einen doppelten Antheil „von dem Vermögen seines Vaters; nicht aber von „dem Vermögen (den Meloggütern) seiner Mutter, „auch nicht von dem, was den Gütern des Vaters, nach „dessen Tode, ob man sie geschätzt, zugewachsen, auch „nicht von den Gütern, die seinem Vater „durch Erbschaft zwar zufallen können, aber „erst nach dem Tode zugefallen sind (Roui), sondern „nur von den Gütern, welche derselbe wirk„lich in Besitz gehabt, wie man sie geschätzt, „(Muchsak).“

Eben so kommentirt Raschbam, zweiter Kommentator des Talmuds, Trakt. Baba Baßra fol. 125. bei der Stelle des Rabbi Papa, wo dem Ehemann das Roui seiner verstorbenen Frau abgesprochen wird, wörtlich also;

„Rabbi Papa, der das Roui dem Ehemanne abspricht, „meint nur ein vollkommenes Roui, seine Frau

„nämlich noch im Grabe zu beerben, ein „Erbstück, welches ihr erst nach dem Tode zugefal„len ist.“

§. 14. Durch diese angegebene wahre Erklärung des Wortes Roui kann man nun den Grund sehr leicht einsehen, warum der Ehemann vom Roui, oder von der nach dem Tode seiner Frau ihr zugefallenen Erbschaft ausgeschlossen sei, obgleich er durch die Mischnah, wie oben §. 7. erwähnt, ohne Einschränkung für den Universalerben seiner Frau erklärt worden ist. Wenn der Sohn zum Beispiel seinen Vater oder seine Mutter nicht nur am Muchsak, sondern auch am Roui beerbet, liegt der Grund darin, weil er ein nächster Verwandter, ein Deszendent von ihnen ist; ist daher dem Vater oder der Mutter erst nach ihrem Tode eine Erbschaft zugefallen, so nimmt sie der Sohn in Empfang, theils weil die Verbindung zwischen Sohn und Vater, zwischen Sohn und Mutter, auch nach dem Tode derselben bis in die Ewigkeit fortdauert, theils auch weil der Erblasser des Vaters oder der Mutter zugleich auch der Erblasser des Sohnes ist. Eben so verhält es sich mit einem andern Verwandten oder Aszendenten. Ganz anders aber ist es mit dem Ehemanne beschaffen. Dieser beerbet seine Frau nicht als ein Aszendent noch als ein Deszendent, sondern blos des Ehebandes wegen, vermittelst dessen sie für eine und dieselbe Person geachtet werden (§. 8.) und er alles Vermögen, es bestehe in was es wolle, behält, was ihr in der Todesstunde zugehört hat (§. 8.). Fällt der Frau aber erst nach ihrem Tode eine Erbschaft zu, mit welchem Rechte kann sich dies der gewesene Ehemann zueignen? mit welchem Rechte sollte er sie noch im Grabe beerben können? Ist das Eheband nicht durch den Tod der Frau eben so getrennt, als durch eine Scheidung? Was

gehören sie sich denn weiter zusammen an? Ist denn ihr Erblasser auch der Seinige? Sehr weise war es daher, daß die Mischnah die Ausschließung des Roui bei dem Ehemanne keiner Erwähnung gewürdigt, und sie entweder für gar keine, oder für eine unwichtige Ueberlieferung gehalten hat (§. 12).

§. 15. Schon aus dem Vorhergehenden gehet deutlich genug hervor, wie wenig man ausstehende Forderungen oder das sogenannte Milva, welches doch eben so gut wie andere Sachen das Vermögen der Frau ausmacht, in dem Begriff des trocknen Worts Roui legen kann. Die Richtigkeit dieser Behauptung aber kann man noch durch folgende Gründe unwiderleglich darthun:

1) Der Verfasser der Mischnah selbst (R. Jehudah hannassie, der auch sehr häufig seiner allgemein angenommenen Heiligkeit wegen, im Talmud schlechtweg mit dem Namen Rabbi benannt ist), der doch in der Mischnah Trakt. Bechoroth fol. (§. 12.) den Erstgebohrnen in Betreff seines doppelten Theils vom Roui ausschließt, erkennet aber jedoch demselben ausdrücklich, wie im folgenden Abschnitt gezeigt werden soll, das Milva zu. Wie würde nun das möglich sein, wenn das Roui vom Milva, wie Prof. Tychsen fälschlich behauptet, unzertrennlich wäre?

2) Eine Frau erhält nach dem Tode ihres Mannes die Morgengabe (Kessubah) sowohl als die Zulage (Tossephos Kessubah) laut gedachter Mischnah (§. 12). nur vom Muchsak, aber nicht vom Roui; demungeachtet aber erhält sie dieselben, laut Mischnah Traktat Kessuboth Fol. 84, ohne alle Widerrede vom Milva. So stehet im Schulchan Aruch Even Haeser, Kap. 100. §. 2. wörtlich:

„Die Morgengabe und die Zulage einer Wittwe, kann „nur von dem Muchsak (was der Mann wirklich hin„terlassen hat), aber nicht von einem Roui gehoben „werden. Das Milva aber, welches man dem Manne „schuldig geblieben ist, ist ein Muchsak, und die „Frau erhält davon ihre Morgengabe und Zu„lage)" vid. Ritualgef. 4. Hauptst. 16. Absch. §. 6.

3) Aber selbst in dem Falle, wo die Talmudisten oder auch die spätern Rabbiner aus irgend einem Grunde für gut befunden haben, das Milva oder ausstehende Forderungen zum Roui zu werfen, wird doch nirgends, wie im Buche des Prof. Tychsen, gesagt, daß das Milva an sich schon ein Roui sei, sondern daß es bei solchem Falle wie ein Roui behandelt werden sollte. Selbst der Schulchan Aruch, der doch den Ehemann auch vom Milva ausgeschlossen haben will, giebt die Erklärung des Roui, Kap. 90. §. 1. mit folgenden Worten an:

„Der Ehemann beerbet seine Frau, sowohl die Güter „des eisern Viehes (nichse Zonbarsel, Illata), als „die Nutzungsgüter (nichse milug). Jedoch findet „dieses Gesetz nur statt bei dem Muchsak, aber nicht „bei dem Roui, wie zum Beispiel eine Erbschaft, „worauf die Frau eine Anwartschaft gehabt, stirbt sie „aber bei Lebzeiten des Erblassers, so kann der Mann „nicht ihre Stelle vertreten, um die Erbschaft in Be„sitz zu nehmen u. s. w. Auch erbt er nicht das „Milva seiner Frau u. s. w." vid. Ritualgef. 4. Hauptst. 11. Abschn. §. 1., und 16. Abschn. §. 6.

Diese Worte nun besagen deutlich, wie das Milva an sich selbst kein eigentliches Roui sein kann.

(Die Fortsetzung im künftigen Stücke).

Allgemeine
Juristische Monatsschrift
für die
Preußischen Staaten.

Herausgegeben
vom Justizkommissarius Mathis.

6ter Band. 6tes Heft. Junius 1808.

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

15.

Können Kaufleute und Juden, welche trockne Wechsel mit Verpfändung hypothekarischer Obligationen oder anderer Effekten ausgestellt haben, auf den Grund des §. 5. des Indultedikts vom 24sten Novemb. 1807 zur Zahlung angehalten werden?

Reskript des Chefs der Justiz, Kanzlers Freiherrn von Schrötter, vom 24. Julius 1808. an die Ostpreußische Regierung.

Nach dem §. 6. des Indultedikts vom 24. Novemb. v. J. sind die Kaufleute und Juden, überhaupt alle, welche

den Kaufleuten in Rechten gleich geachtet werden, von dem durch dieses Edikt den Grundbesitzern bewilligten Indult ausgeschlossen. Es giebt, besonders in Berlin, viele Banquiers christlicher und jüdischer Religion, welche trockne Wechsel an Kapitalisten zum Theil über sehr beträchtliche Summen ausgestellt, und dabei eingetragene Obligationen oder andere, bei dem jetzigen Mangel an baarem Gelde nicht nach ihrem wahren Werth zu realisirende Effekten, dem Wechselrechte unbeschadet, verpfändet haben. Diese Wechselaussteller werden nothwendig über den Haufen geworfen, wenn ihre an sich gedeckten Gläubiger das Wechselrecht gegen sie geltend machen, und ist daher zur Anfrage gestellt, ob dergleichen Handlungshäuser nicht auch zum Indult zu verstatten, wenn entweder das Indultedikt bei ihren verpfändeten eingetragenen Obligationen, oder die Zeitumstände bei den sonstigen zur Sicherheit ihrer Schuld eingelieferten Effekten, die Realisirung ihrer Fonds, aus welchen sie ihre Gläubiger nur befriedigen können, verhindern.

Es kömmt hiebei in Betrachtung, daß die Handlungshäuser, welche mit ihrem Kredit so oft für das allgemeine Beste eintreten, auf alle Weise aufrecht erhalten werden müssen, und die Immediatkommission zu Berlin hat dieserhalb immediate berichtet.

Nach der deshalb sub dato an Unsern Kanzler ergangenen Kabinetsordre soll hierüber das Gutachten der Gesetzkommission eingeholt, bis solches aber eingeht, und bis die Allerhöchste Definitivdezision auf diese Anfrage erfolgt, gegen einen Kaufmann (ohne Unterschied der Religion), der bei einem ausgestellten Wechsel, eingetragene Forderungen, deren Einziehung nicht eher, als nach dem Ablauf des Indults vom 24. November v. J. erfolgen kann, oder andere jetzt nach ihrem vollen Werthe nicht realisirbare Papie-

re verpfändet, keine Exekution verfügt, noch weniger vollstreckt werden, wenn er bereits rechtskräftig aus dem ausgestellten trocknen Wechsel veurtheilt ist, oder während der Zwischenzeit bis zum Eingange der Immediatdezision nach Erstattung des obgedachten Gutachtens der Gesetzkommission veurtheilt wird.

Königsberg, den 24. Julius 1808.

v. Schrötter.

16.

Wenn in Kriegszeiten von den Militairbehörden zur Wegschaffung der Truppen oder Militairstücke, Schiffern weit höhere als die prinzipienmäßigen von den Seegerichten fixirten, nach den Verhältnissen über die gewöhnlichen Frachten normirte Preise schriftlich versprochen worden, können diese Militairbehörden aus den desfalsigen Kontrakten in Anspruch genommen werden?

Die eben aufgeworfene Frage ist durch die Kabinetsordre vom 10. August 1808. dahin entschieden, daß dergleichen Klagen, sie mögen von einländischen oder neutralen Schiffern erhoben werden, zurückgewiesen werden sollen, im letztern Falle aber, und wenn besondere Widersprüche deshalb eintreten, soll hierüber immediate berichtet werden.

Zweiter Abschnitt.

Zusatz zur ersten Abtheilung.

Reskripte des Justizministerii, welche in das neue Archiv oder die Ediktensammlung bis jetzt nicht aufgenommen worden.

7.

Die Folgen des Verlustes des Moratorii wegen Nichtzahlung der Zinsen bestehen darin, daß der Gläubiger alle exekutivische Verfügungen, nach den in den Gesetzen vorgeschriebenen Graden, gegen seinen Schuldner extrahiren kann.

Reskript des Justizdepartements vom 15. Febr. 1808. an das Stadtgericht.

Dem hiesigen Stadtgericht wird unter Zurücksendung der mit dem Bericht vom 8. Januar d. J. eingesandten über die Subhastation der W..schen Häuser verhandelten Akten auf die Anfrage: ob mit der Adjudikation der besagten Grundstücke verfahren werden könne, in sofern die Schuldner die vom 1. Januar dieses Jahres geschehene Zahlung des 4ten Theiles des Zinsenrückstandes nicht erweisen sollten, hiedurch zu erkennen gegeben, wie der §. 6. der Ver-

ordnung vom 25. November v. J. zwar bestimmt, daß die laufenden Zinsen, und die nur zweijährigen Zinsrückstände der durch das Generalmoratorium den Grundbesitzern gestundeten Kapitalien, bei Verlust des Indults, in den festgesetzten Terminen entrichtet werden sollen, daß aber keinesweges die sofortige Verfügung der Subhastation oder Adjudikation der zur Sicherheit haftenden Grundstücke, als eine unmittelbare Folge der Versäumung der gedachten Zinsenzahlungen vorgeschrieben ist.

Die Folge des Verlustes des Moratorii durch die Nichtbezahlung der Zinsen bestehet vielmehr darin, daß der Gläubiger alle exekutivischen Verfügungen, so weit die übrigen in der Verordnung gedachten Modalitäten es gestatten, wider seinen Schuldner extrahiren kann. Wählet der Gläubiger den Grad der Exekution, daß er auf Subhastation anträgt, so kann diese nur in dem einzigen Falle, Inhalts §. 17. Nr. 3. statt finden:

> wenn die schon schwebende, oder noch einzuleitende gerichtliche oder landschaftliche Sequestrationsbehörde erklärt, daß auch die bis zum 10. Junius 1810. fortzusetzende Sequestration kein Mittel sei, den Extrahenten zu befriedigen.

Nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen, hat das Stadtgericht, falls eine gerichtliche Sequestration der W. schen Grundstücke bereits eingeleitet sein sollte, von dieser Behörde die pflichtmäßige Erklärung darüber zu erfordern: ob die laufenden und rückständigen Zinsen in den festsetzenden Terminen durch die Sequestration abgetragen werden können, und je nachdem diese Erklärung ausfällt, weiter zu verfügen, und den ꝛc Leßing zu bescheiden.

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheiluug.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

6.

In wiefern sind Vorsteher einer Sterbegesellschaft den Sterbepfennig zu bezahlen verbunden?

Im Jahre 1790. kaufte der Justizrath W. seine am 30. Juli 1805. verstorbene Mutter als Mitglied bei der am 1sten Oktober 1806. hieselbst errichteten Sterbegesellschaft ein. Er erfüllte sämmtliche den Mitgliedern der Gesellschaft in den Statuten auferlegte Pflichten, und entrichtete schon im März 1799. für seine Mutter den statutenmäßigen Kostenbetrag, stellte auch einen Expektanten. Den ihm, nach dem am 30. Julius 1805 erfolgten Tode seiner Mutter auf den Grund des Beglaubigungsbuchs aus der Kasse der Sterbegesellschaft zugestandenen Sterbepfennig forderte er im August 1805. von dem zeitigen Rendanten der Gesellschaft, und da er solchen nicht erhalten konnte, stellte er am 27. Februar 1807. gegen die zeitigen Vorsteher beim Kammergericht eine Klage an, und richtete seinen Antrag dahin:

sie zu verurtheilen, ihm, den ihm nach dem Beglaubigungsbuche zukommenden Sterbepfennig der 100 Thlr. in Kur. nebst Verzugszinsen vom 1. Sept. 1805. zu bezahlen.

Die Vorsteher der Sterbegesellschaft erwiederten hierauf, daß aus der Kasse nichts gezahlt werden könnte, weil die statutenmäßigen Beiträge von mehrern Mitgliedern nicht geleistet worden wären, und Kläger noch mehrere Leichen vor sich habe, für welche der Sterbepfennig zuvor bezahlt werden müsse, ehe Kläger Zahlung verlangen könne. Nach dem §. 6. der Statuten sollten zwar die säumigen Mitglieder nach geschehener Erinnerung ihrer Rechte an die Gesellschaft verlustig gehen, und mit Verlust ihrer bisherigen Beiträge, aus derselben sogleich ausgeschlossen werden; wenn aber die Verklagten dieses befolgt hätten, so würde kein Mitglied mehr vorhanden sein, und Kläger könnte dann um so weniger seine Befriedigung erhalten. Verklagte stellten besonders in Abrede, daß sie für ihre Person wegen der Bezahlung des Sterbepfennigs hafteten, und beriefen sich auf den §. 3. der Statuten, nach welchem sie nur als Vorsteher die zweckmäßige Verwaltung unentgeldlich, und ohne Befreiung von ihrem eignen Beitrag übernommen hätten.

Ihr Antrag ging dahin:

den Kläger mit seiner Klage abzuweisen.

Der Kläger entgegnete, daß da dem Rendanten im §. 5. der Statuten ausdrücklich verboten wäre, die Beiträge zu kreditiren, Verkl. sich eines groben Versehens dadurch schuldig gemacht hätten, daß sie für die Einziehung derselben nicht gesorgt, und nach dem §. 3. der Statuten dafür solidarisch haften müßten.

Der Instruktionssenat des Kammergerichts ertheilte hierauf unterm 4. Junius 1807. zum Bescheide:

daß Verkl. schuldig, dem Kläger 100 Rthlr. in Kourant nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage der Insinuation der Klage und zwar in solidum zu bezahlen,

und rechtfertigte denselben mit folgenden

Gründen:

Gegen das Recht des W., den jetzt eingeklagten Sterbepfennig aus der Kasse der Sterbegesellschaft fordern zu können, und gegen dessen Behauptung, denselben bis jetzt noch nicht erhalten zu haben, wenden die Verklagten nicht allein nichts ein, sondern gestehen ihm beides pure zu, nicht weniger geben sie auch die Insuffizenz der Kasse in sofern zu, daß dieselbe den Kläger, welcher noch mehrere Leichen, ehe er zur Perzeption kommen könne, vor sich habe, in diesem Augenblick zu befriedigen außer Stande sei, und setzen den Grund dieser momentanen Unzulänglichkeit der Kasse darin, weil fast sämmtliche Mitglieder mit ihren Beiträgen in Rückstand geblieben wären. Sie bestreiten aber dennoch ihre Zahlungsverbindlichkeit, ob sie gleich eingestehen, daß sie, nach den in §. 5. der Statuten der Gesellschaft bestimmten Vorschriften, nicht verfahren, vielmehr die Beiträge den Mitgliedern kreditirt haben. Die Entscheidung der Sache hängt einzig davon ab, ob sich nach dem Inhalt der gedachten Statuten, welche hier unbedenklich als Norm dienen müssen,

Th. 2. Tit. 6. §. 11. des Allg. Landr.

annehmen läßt, daß die Vorsteher dieser Gesellschaft in Ausübung ihrer Pflicht sich eines mäßigen Versehens schuldig gemacht haben, wofür sie denn den Mitgliedern derselben schon nach ganz allgemeinen Rechtsgrundsätzen allerdings verhaftet sind. Die vorhin aufgestellte Frage: ob die Verklagten selbst sich mehr als eines mäßigen Versehens schuldig gemacht haben? muß ganz unbedingt bejahet werden.

Im §. 3. der gedachten Statuten heißt es ganz ausdrücklich:

Die Aufsicht über die zweckmäßige Verwaltung haben die unterzeichneten Mitglieder als Vorsteher u. s. w. übernommen.

Außer dieser Vorschrift ist

im §. 5. der Statuten

es dem Rendanten der Gesellschaft zur ganz besondern Pflicht gemacht, den Mitgliedern keinen Vorschuß zu thun, oder ihnen die Beiträge zu kreditiren. Beide, die Vorsteher sowohl als der Rendant, hatten daher hierdurch die Verbindlichkeit übernommen, für die gehörige Beitreibung der Beiträge Sorge zu tragen, und keinem wegen Abtragung derselben Kredit zu geben. Jenes gehörte offenbar zu der zweckmäßigen Verwaltung, u. letzteres war ihnen ausdrücklich untersagt. Sie mußten die Beiträge ohne Rücksicht der für die Gesellschaft daraus entstehenden Folgen mit allem Nachdruck, und allenfalls durch richterliche Hülfe beitreiben lassen; dadurch, daß sie dieses unterlassen, haben sie offenbar mehr als ein mäßiges Vergehen begangen, wofür sie den Mitgliedern der Gesellschaft, mit denen sie kontrahirt haben, verhaftet bleiben. Es ist nun zwar wahr, daß nur diejenigen als Membra der Gesellschaft angesehen werden können, auf deren Namen das Beglaubigungsbuch ausgestellt ist, und nur diese, und kein anderer, würden die Vorsteher wegen ihres begangenen Versehens in Anspruch nehmen können; allein in dem gegenwärtigen Falle ist der Justizrath W. alleiniger Erbe seiner verstorbenen Mutter geworden, welches, da es von den Verklagten nicht bestritten, in contumaciam angenommen werden muß, nicht zu gedenken, daß dieselben in Ansehung des Legitimationspunktes keine Einwendungen entgegengesetzt haben. Als Erbe tritt

derselbe nun aber in alle, mithin auch in das aus einem abgeschlossenen Vertrag erworbenes Recht der Erblasserin.

Th. 1. Tit. 9. §. 368. des Allg. Landr.

und war also in dieser Qualität zur Anstellung der Klage vollkommen berechtigt. Die solidarische Verpflichtung der Verklagten liegt ganz ausdrücklich in dem mehr allegirten §. 3. der Statuten, welcher, nach seiner Fassung, und den übrigen in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen nicht blos von den eigenen Beiträgeu der Vorsteher, sondern weit allgemeiner verstanden werden muß. Der Kostenpunkt rechtfertigt sich durch.

Th. 1. Tit. 23. §. 2. der Allg. Ger.

Der Kläger verlangte Deklaration dieses Bescheides, weil ihm die Zinsen nur vom Tage der Insinuation der Klage, und nicht vom 1. Sept. 1805. zuerkannt worden. Diese Deklaration wurde aber verweigert, weil in der Norm der Sentenz keine Dunkelheit enthalten, noch in Worten, Namen oder Zahlen ein Irrthum vorgefallen war.

Verklagte appellirten von dem Bescheide, und der Oberappellationsfenat des Kammergerichts reformirte denselben durch das am 26. November 1807. publizirte Erkenntniß dahin:

> daß Verklagte nicht zu verurtheilen, sondern vielmehr Kläger mit der angestellten Klage noch zur Zeit als zu früh angebracht, ab- und an die Mitglieder der Sterbekassengesellschaft zu verweisen, ihm jedoch sowohl wegen der 100 Thlr. Kourant als auch der Zinsen à 5 Prozent, und zwar vom 1. September 1805. angerechnet, quaevis competentia zu seiner Zeit gegen die Verklagten vorzubehalten:

und unterstützte dieses Erkenntniß mit folgenden

Gründen:

Gegen die Verklagten ist jetzt noch zu früh erkannt. Denn

1) ist nur der, auf welchen das Beglaubigungsbuch lautet, und nicht der, welcher den Sterbepfennig erhält, Mitglied. Letzterer ist nur ein Dritter und bloßer Kreditor.

2) Bestimmen die Statuten der Gesellschaft ihrer Natur nach nur die Rechte und Pflichten der Mitglieder untereinander, nicht aber die Rechte und Pflichten eines Dritten, der kein Mitglied der Gesellschaft ist.

Dieser Grundsatz ist in dem in Revisorio konfirmirten Appellationsurtel des Oberappellationssenats vom 29. Mai 1800. in Sachen Henningscher Vormund contra Jakobson mit Recht angenommen.

Stengels Beiträge 16ter Bd. S. 205.

3) Die Vorsteher können also noch zur Zeit nicht in persönlichen Anspruch von einem Dritten genommen werden, sondern dieser Dritte muß erst seinen Hauptschuldner d. i. die Sterbekassengesellschaft verklagen.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 6. §. 110.

Die Sterbekassengesellschaft, als moralische Person, hätte eigentlich nach der Allg. Ger. Th. 1. Tit. 7. §. 2. verklagt und zitirt werden sollen. Der Kläger hat aber zu früh blos die Vorsteher persönlich verklagt. Diese sind nur der Gesellschaft, von welcher sie Vorsteher sind, Rechenschaft zu geben schuldig.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 6. §. 145.

Es ist noch zur Zeit nicht ausgemittelt, daß die Vorsteher unzweckmäßig verwaltet haben, und es läßt sich der Fall als möglich denken, daß sie sich gegen die Gesellschaft mit ihrer Verwaltung legitimiren,

mithin die Gesellschaft an sie keine Ansprüche machen kann. Wie vielmehr muß also der Anspruch eines Dritten wegfallen!

4) In dem §. 3. der Statuten heißt es:
die Aufsicht über die zweckmäßige Verwaltung haben die unterzeichneten Mitglieder als Vorsteher unentgeldlich, und ohne Befreiung von ihrem selbst eigenen Beitrag, übernommen, und haften dafür in solidum.
Diese Verhaftung ist nun nicht zwar blos auf die Beiträge gerichtet, allein nur für die Gesellschaft. Wenn sie aber auch für die Empfänger der Sterbepfennige von Kraft wäre, wie man dahin gestellt sein lassen kann, so ist sie doch nur subsidiarisch.

5) Wollte man indessen auch zur Abkürzung der Sache die Vorsteher blos Namens der Sterbekasse verurtheilen, welches jedoch, da letztere noch nicht gehört ist, nicht angehen kann, so würde es doch immer darauf ankommen, auszumitteln:
a. ob die Forderung inexigible sei?
b. Wodurch dies entstanden? Ob die Inexigibilität blos durch Zufälle, oder dadurch entstanden, daß die Kasse nicht zweckmäßig verwaltet worden? Dieses letztere ist dasjenige, so vorzüglich einer besondern Ausmittelung bedarf.
c. Ob, und wiefern, der Kläger schon jetzt, und vor allen andern, die Zahlung verlangen könne?

Nach dem §. 6. der Statuten muß, wenn ein Mitglied mit Entrichtung des, bei jedem Sterbefalle ausgeschriebenen Beitrages säumig ist, dasselbe einmal durch den Boten gegen 2gr. gemahnet werden, und wenn es dieser Erinnerung ungeachtet mit seinem Beitrag aufs höchste

zurückbleibt, so verliert ein solches Mitglied sein Recht an die Gesellschaft, gehet seines bisherigen Beitrages verlustig, und wird gänzlich ausgeschlossen.

Es kömmt also nur blos darauf an, daß nachgewiesen werde, daß jeder einmal gemahnt worden, oder ob zureichende Gründe vorhanden waren, daß solches in einzelnen Fällen, nicht geschehen ist. Es ist ferner nirgends vorgeschrieben, daß jeder rückständige Beitrag eingeklagt werde, sondern es ist vielmehr, um die Einklagung solcher kleinen Posten überhoben zu sein, und sie zu vermeiden, die Kommination festgesetzt, daß das nicht zahlende Mitglied ausgeschlossen werden solle.

Es würde nothwendig sein auszumitteln, wie die Kasse vom 10. November 1790., da die Wittwe W. eintrat, bis zu ihrem Todestage den 30. Julius 1805., und von da an bis jetzt, nach jedem einzelnen Sterbefall beschaffen gewesen seiu würde, wenn die Kommination in Erfüllung gesetzt, und so viele Mitglieder ausgeschlossen worden wären. Ferner von welcher Zeit an die jetzigen Vorsteher geworden, und die Verpflichtung einer zweckmäßigen Verwaltung der Kasse übernommen haben. Es kommt ferner darauf an, für wie viel Leichen am 30. Julius 1805. die Zahlung des Sterbepfennigs noch rückständig war, weil für jede Leiche am Todestage die Zahlung fällig war, und Kl. nicht eher Befriedigung verlangen konnte, als bis die vor seiner Forderung früher fällige Sterbepfennige bezahlt waren.

Alle diese Umstände müssen gegen die Gesellschaft näher ausgemittelt werden. Diese kann sich an ihre Vorsteher halten, wenn sie nicht zweckmäßig verwaltet haben, und nur wenn die Gesellschaftskasse insolvendo ist, und nachgewiesen worden, daß die Vorsteher nicht zweckmäßig administrirt haben, kann dem Kl. das Recht vorbe-

halten bleiben, auch die Vorsteher in subsidium anzuklagen, und auf deren Verurtheilung in solidum anzutragen. Jetzt ist es aber noch zu früh. Noch läßt sich nicht übersehen, ob und welche Vorsteher eigenmächtig und zweckwidrig gehandelt haben, und was eine schärfere Verfahrungsart für Vortheile gewährt haben würde. Nur in der Hinsicht würde das Kreditiren einen wirklichen Schaden verursacht haben, wenn durch das Ausstreichen der Zustand der Kasse mehr als durch das Kreditiren wäre gebessert worden, und der Schluß: es sei kreditiret, also sei ein Schaden entstanden, ist nur unter der Voraussetzung richtig, daß durch die Ausstreichung kein Schaden entstanden wäre.

Endlich ist eventualiter dem Kläger zu nahe erkannt, wenn nur auf Zinsen vom Tage der insinuirten Klage vom 14. März 1807. erkannt ist, da dieses nach dem Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 6. §. 21. nur alsdann statt findet, wenn eine außergerichtliche Aufforderung zur Zahlung nicht erwiesen ist. Diese ist aber erwiesen. Denn Kl. hat sich schon im August 1805. gemeldet. Er verlangt aber nur die Zinsen vom 1. September 1805. angerechnet, hierin hat er vollkommen Recht. Er hat sich darüber beschwert, und obgleich ihm declaratio sententiae abgeschlagen worden, so muß auch jetzt, da in favorem der Appellanten reformatoria erfolgt, auch bei dem Zinsenpunkte zum Vortheil des Appellaten das rechtliche festgesetzt werden. Allg. Landr. Th. 1. Tit. 14. §. 11.

7.

Rechtssätze aus Erkenntnissen.

1.

Bei Veräußerungen solcher Grundstücke, welche Minderjährigen in Gemeinschaft mit Großjährigen gehören, wird blos als wesentlich erfordert, daß die Veräußeruug mit Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts geschehe, und die öffentliche Subhastation ist weder nöthig und nützlich, noch gesetzlich nothwendig. Dieser Grundsatz findet auch nach den Märkischen Provinzialgesetzen statt.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 18. §. 578 sqq.
Reskript vom 6. Dezember 1796.
Vormundschaftsordnung vom 23. Sept. 1718.

§. 52.

(Erkannt durch die drei gleichförmigen Urtel des Instruktionssenats des Kammergerichts vom 27. Januar 1803., des Oberappellationssenats des Kammergerichts vom 18. August 1803., und des Geheimen Obertribunals vom 8. März 1808. in Sachen des Lieutenants von Lüderitz wider das Domcapitel zu Havelberg).

2.

Nach gemeinem Rechte wird zur Restitution eines Minorennen keine Verletzung über die Hälfte erfordert, sondern eine jede beträchtliche Verletzung, selbst nur ein entgangener erweislicher Vortheil ist zur Begründung der Klage hinreichend.

Hodie certo jure utimur ut et in lucro minoribus succurratur.

Leyser Medit. Sp. LX. M. III.

Hellfeld §. 60.

Glücks Kommentar Bd. 6. S. 3.

(Aus den Gründen des Erkenntnisses des Oberappellationssenats des Kammergerichts vom 18. August 1803. in Sachen des Lieutenants von Lüderitz wider das Domkapitel zu Halberstadt).

3.

Nach gemeinem Rechte dürfen Zinsen, die den Hauptstuhl übersteigen, sich aber auf eine res judicata gründen, für rechtmäßig gehalten und gefordert werden.

Quistorp. Beitr. 2. St. S. 157 sqq.

Berger Oeconom. jur. Lib. 3. Tit. 8. §. 14.

(Aus den Gründen des Erkenntnisses des Oberappellationssenats des Kammergerichts vom 15. November 1798. in Sachen Schlachter wider den Legationsrath von Marschall.)

4.

Daraus, daß in dem Kaufkontrakte über ein Grundstück die Ehefrau als Käuferin mit aufgeführt wird, folgt noch keinesweges ein Condominium. In Berlin ist es bei den mehresten Kaufkontrakten gewöhnlich, daß der Namen des Mannes und der Ehefrau als Kontrahenten darin ausgedrückt wird.

Vid. Müller ad Hoffmann. dissert. p. 159.

Der Namen der Ehefrau wird nur zur Sicherheit des Verkäufers dem Instrumente inserirt, und selbst wenn das Grund-

Grundstück zum Theil mit der Frauen Gelder angekauft ist, macht dies allein sie noch nicht zur Condomina.

(Aus den Gründen des Erkenntnisses des Oberappellationssenats des Kammergerichts vom 17. März 1798. in Sachen Seidelu c. Hackin).

5.

Die Domainenkammern der Königl. Prinzen haben fiskalische Rechte und alle Güter, deren Einkünfte zum Unterhalt der Familie des Landesherrn gewidmet worden, werden als Domainengüter angesehen.

Reskript vom 23. Febr. 1743.
Allg. Landr. Th. 2. Tit. 14. §. 12.
Allg. Ger. Th. 1. Tit 50. §. 402.

(Erkannt vom Kammergericht durch drei gleichförmige Erkenntnisse vom 6. November 1798, 27. Junius 1799 und 4. November 1799, in Sachen des Forstamts Zechlin wider die Erbpächter der Feldmark Glienicke.)

6.

Gegen den Fiskus findet die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren statt, bei welcher nicht titulus erfordert wird, und bona fides, welche ex lapsu temporis praesumirt wird, nicht erwiesen zu werden braucht.

Hellfeld in jur. forensi §. 773.
Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 629.
Müller Prompt. jur. de praescript. long. temp. Num. 1 et 2.
Strubens rechtliche Bedenken Band I. Bedenken VII. B. V. Bedenk. XLIV.

Hymmens Beiträge Sammlung 4. Seite 91
Nr. 7.
(Erkannt in der ad 5 erwähnten Sache.)

7.

Bei der Unzulänglichkeit der Kaufgelder in einem Subhastationsprozesse müssen bei Befriedigung der eingetragenen Gläubiger eben die Grundsätze Anwendung finden, welche in förmlichen Konkursverfahren vorgeschrieben sind, so daß nach der Allg. Ger. Th. 1. Tit. 50. §. 151. die hypothekarischen Gläubiger nur zweijährige Zinsrückstände an dem Orte, den das Kapital nach der Zeit der Eintragung erhält, fordern können. Allein sie sind nach §. 152. c. l. berechtiget, auch während des Konkurses die Zinsen ihres Kapitals aus den Einkünften des versicherten Grundstücks zu verlangen, und in so weit diese Revenüen nicht hinreichen, muß nach §. 502. u. 503. c. l. der Ausfall des ersten Jahres aus der Substanz bestritten werden. Im Subhastationsprozesse muß also der Tag der verfügten Subhastation mit dem Tage der Konkurseröffnung gleich geachtet werden: und der hypothekarische Gläubiger ist daher befugt, zweijährige Zinsen vom Tage der verfügten Subhastation zurückgerechnet, wie auch die Zinsen während der Zeit, da die Subhastation geschwebt hat, an dem Orte, den das Kapital nach der Zeit der Eintragung erhält, zu fordern, in so fern er solche aus den Einkünften des Grundstücks nicht erhalten hat.

(Erkannt in der Bevertschen Subhastationssache durch zwei gleichförmige Erkenntnisse des Stadtgerichts zu Berlin, v. 9. Januar 1807. und des Oberappellationssenats des Kammergerichts v. 29. Oktober 1807.)

8.

Zwischen den Forderungen der Nachlaßmasse, welche aus ihren eigenen Handlungen entstanden, und ihr nicht vom Erblasser hinterlassen worden, findet dennoch Kompensation mit den Schulden des Erblassers, welche auf die Nachlaßmasse durch seinen Tod übergegangen, statt.

(Erkannt durch die in diesem Punkte gleichlautende Erkenntnisse des Instruktionssenats des Kammergerichts v. 1. Dez. 1806. des Oberappellationssenats des Kammergerichts v. 21. Mai 1807. und des Geheimen Obertribunals v. 5. Novemb. 1807. in Sachen der David Heymannschen Verlassenschaftskuratoren wider den Banquier Joseph Abraham Moses.)

9.

Der Gläubiger des Erblassers, welcher mit dem, was er nicht diesem, sondern nur der Erbschaftsmasse schuldig ist, kompensiren will, muß der Nachlaßmasse wegen ihrer Entschädigung auf den Fall, daß diese zur Tilgung der Erbschaftsschulden ganz oder zum Theil nicht hinreichen sollte, annehmliche Sicherheit bestellen.

(Erkannt durch die geichlautenden Erkenntnisse des Instruktionssenats des Kammergerichts, und des Geheimen Obertribunals des Kammergerichts, in dem ad 8. erwähnten Prozeß auf den Grund des §. 312. Tit. 16. Th. 1. das Allg. Landr., welchen der Oberappellationssenat des Kammergerichts dagegen nur bei der Kompensation der eigenen Forderungen des Benefizialerben mit den Erbschaftsschulden, nicht aber bei der Kompensation der Forderungen der Nachlaßmasse und der Schulden des Erblassers anwendbar fand).

10.

Ein jeder Besitzer eines Laßgutes oder unterthänigen Hofes macht sich als solcher zufolge

des Allg. Landr. Th. 1. Tit. 21. §. 632. 633.

und Th. 1. Tit. 7. §. 298. 299. und §. 288.

seiner Stelle verlustig, sobald er die Grundstücke nicht wirthschaftlich benutzt, und die Gebäude nicht im baulichen Stande unterhält, oder wenn er das Gut oder das dazu gehörende Inventarium durch liederliche Wirthschaft ruinirt, selbst wenn das Urbarium noch andere Gründe zur Entsetzung enthalten sollte, indem dieses nicht kumulative erklärt werden kann.

(Erkannt in Sachen des von Rohr auf Holzhausen wider den dasigen Einhüfner Schönebeck durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Oberappellationssenats des Kammergerichts vom 20sten Oktober 1798. und des Geheimen Obertribunals vom 16ten August 1798.)

(Wird fortgesetzt.)

Fünfter Abschnitt.

Rezensionen.

9.

Lehrbuch des Lehnrechts, vom *Dr.* Karl Wilhelm Pätz, Professor der Rechte und Beisitzer der Juristenfakultät zu Göttingen. Nach des Verfassers Tode herausgegeben und vollendet vom *Dr.* Christian August Gottlieb Göde, Professor der Rechte zu Göttingen. Göttingen bei Dietrich, 1808. 136 Seiten in Oktav.

So groß auch der Gewinn ist, welcher der Rechtswissenschaft in ihrem gesammten Umfange aus einer angemessneren Bearbeitungsart in den letztern drei und vier Dezennien erwuchs, so wenig kömmt davon bei einer Repartition auf das Lehnrecht, einen bis jetzt noch integrirenden Theil des Ganzen. Bei der Ausbildung aller andern Theile blieb

dieser doch immer zurück, indem es hier immer an Bearbeitern fehlte, während andere Fächer an Ueberfluß fasterstickten. Einige Kommentare über Kompendien, einige Abhandlungen über einzelne Kontroversen, worunter denn auch mancher mislungene Versuch seinen Scharfsinn zu zeigen, war die ganze Ausbeute der Arbeiten für das Lehnrecht. Dagegen hörte man nur Klagen über die Unbrauchbarkeit, Unvollständigkeit und Inkonsequenz desselben, und durch das Allgemeinerwerden der Hypothese, daß das Lehnrecht keinen eignen Lehrvortrag verdiene, verlor es bei Lehrenden sein Interesse. Die Hauptursache hiervon lag unstreitig darin, daß das ganze Rechtsinstitut so wenig in unsere Zeiten paßte, und durch die jetzige Gestalt unserer Staatsverfassungen, in die es seinem Ursprunge nach so wesentlich eingriff, den größesten Theil seiner Wichtigkeit und seine Hauptstütze verloren hatte. Allein, obgleich das Lehnwesen selbst zum bloßen Privatverhältniß herabgesunken war, blieb es dennoch das singulärste Rechtsinstitut von allen, die der Rechtsgelehrte kennt; ein Verhältniß, was auf die sonderbarste Weise aus persönlichen und dinglichen Rechten zusammengesetzt war, und fast in allen Stücken die auffallendsten Abweichungen von andern Rechtverhältnissen enthielt. Dazu kam, daß es unter den gewöhnlichen Rechtsverhältnissen eines der gewöhnlichsten war, ein großer Theil der Rechtsstreite also aus ihm entstehen mußte, und bei ihm gerade dem Richter auch so häufig Veranlassung gegeben wurde, zur Ausübung der sogenannten Jurisdictio voluntaria.

Das Lehnrecht war auch dem bloßen Praktiker höchst wichtig. Diese theoretische und praktische Wichtigkeit des

Lehnrechts macht es um so auffallender, daß es von den Vätern der neuen gebildeten Jurisprudenz so stiefväterlich behandelt wurde, daß man es betrachtete, ohngefähr wie die Spartaner ein in der Geburt verwahrlostes Kind. Die Böhmerschen Principia juris feudalis hatten die vorher allgemein gebrauchten Schilterschen Institutiones juris feudalis verdrängt und hatten sich als allgemein gebrauchtes Kompendium an deren Stelle gesetzt. Das Buch erschien zuerst 1765. Welchen reichen Gewinn machten seit der Zeit nicht alle andere Theile der Rechtswissenschaft an guten systematisch ausgearbeiteten Lehrbüchern; allein im Lehnrechte blieb man während 40 langer Jahre bei einem und demselben, dessen unumschränkte Gewalt ein Jeder respektirte. Und gerade hier war ein so weites Feld offen, für den künftigen Bearbeiter eines bessern Systems. Endlich nachdem man schon lange das dringende Bedürfniß gefühlt hatte, erschien nnn, noch durch traurige Umstände verspätet, vorliegendes Buch. Mag auch der, den wir dabei ausrufen hören: jetzt ist es zu spät! den höchsten Wahrscheinlichkeitsgrund für sich haben, so sollte man darum doch noch nicht ganz die Augen vom Lehnrechte abwenden.

Um eine Schrift richtig beurtheilen zu können, muß man vor allen Dingen den Gesichtspunkt angeben, von welchem aus betrachtet sich eine richtige Ansicht des Ganzen ergiebt; nur dessen Urtheil wird richtig sein, der es verstand, von diesem Punkte aus, mit unbefangenen Augen zu betrachten. Für die Beurtheilung dieses Buchs giebt die Bemerkung den richtigen Gesichtspunkt an, daß durch dasselbe die Bahn gebrochen wurde, auf einen sonst unbetretenen Felde. Der hieraus zu ziehende Schluß liegt am

Tage. Niemals kann der erste Erfinder eine Sache so vollkommen liefern, als der später vom ersteren belehrte Nacharbeiter, und dem Erfinder, nicht dem Verbesserer, bleibt der beste Dank. Sollte es einem Rechtsgelehrten je wieder passend scheinen, ein Lehrbuch des Lehnrechts zu schreiben, so wird ihm die Pätzische Arbeit doch immer der Grund sein, worauf er weiter bauet, und wahrscheinlich wird auch manches schöne Fachwerk aus den Materialien des ältern Gebäudes aufgeführt werden. Die Frage: was fehlte uns vor der Erscheinung dieses Buches: ist leicht zu beantworten, und doch zugleich die wichtigere, wenn man das Verdienst des Verfassers recht würdigen will. Dagegen wird die Beantwortung der Frage: was fehlt uns noch? in den meisten Stücken auf verschiedene Meinungen hinauslaufen, unter denen noch nicht, welche die richtigere sei, entschieden ist.

Man beging bei Bearbeitung des gemeinen Lehnrechts bisher gewöhnlich zwei größere Fehler, indem man theils zu viel partikuläres Recht, theils zu viel römisches in dasselbe verarbeitete. Man hielt zuviel vom deutschen allgemeinen Gewohnheitsrechte, deduzirte zuviel aus dem Reichslehnrechte, und war nun einmal beseelt von dem unglücklichen Vorurtheile, das Longobardische Lehnrecht sei so mangelhaft, daß es ohne Mischung einer guten Dosis römischen Rechts gar nicht bestehen könne. Von allem dem fremdartigen nun, was hierdurch in das Lehnrecht gekommen war, dasselbe zu säubern, war Bedürfniß, und scheint auch Hauptzweck des Verfassers gewesen zu sein. Wo Partikularrecht vorgetragen wird, geschieht es nur mit der Vorerinnerung, daß das nicht gemeinrechtlich sei, und nur dann, wenn die historische Allgemeinheit es anräth.

Analogien von irgend einem römischen Rechtsinstitute sind im Ganzen sorgfältig vermieden, und mit Recht — denn sie dürfen, wenn uns auch das Lehnrecht ganz im Stiche läßt, wohl nirgends angewandt werden. Ueberhaupt aber verläßt uns das Lehnrecht in einzelnen Bestimmungen nicht so oft, als man es zu sagen gewohnt war, denn Manches ist wohl deswegen unbestimmt geblieben, weil über Sachen, die aus dem Wesen und dem Geiste des Lehnsnexus von selbst folgten, Responsa und Bemerkungen zu sammeln, die italienischen Feudalisten für der Mühe unwerth erachten möchten. Um nun aber den Geist des Lehnsnexus kennen zu lernen, ist die Geschichte des Lehnswesens, wie es entstand und sich bildete, und wie es mit den Staatsverfassungen des Mittelalters verwebt war, nothwendig — und zu diesem Ende hat uns der Verfasser in der Einleitung einen kurzen Abriß der Geschichte des Lehnswesens gegeben, der so vollkommen ist, als es der enge Raum eines Lehrbuchs nur erlaubt.

Die Ordnung des Ganzen, um zum Einzelnen überzugehen, ist folgende. Nach einer Einleitung, die einige allgemeine Bemerkungen über Lehnverbindung und Lehnrecht, die Geschichte des Lehnwesens, die Quellen und die Litteratur des Lehnrechts enthält, folgt dieses selbst in drei Büchern. Das erste enthält die Lehre von dem Lehnsverhältnisse überhaupt, und dessen Einrichtung — das zweite die Lehre von den Rechtsverhältnissen in Ansehung errichteter Lehne — und das dritte die Lehre von der Beendigung des Lehnsverhältnisses. Nur noch die erste Abtheilung des zweiten Buchs — von dem Rechte der Lehnspersonen untereinander in Beziehung auf das Lehn — ist vom verstorbenen

Verfasser; die letztere Abtheilung — von den Rechtsverhältnissen zwischen Lehnspersonen und Fremden in Beziehung auf das Lehn — und das ganze dritte Buch ist das Werk des Herrn Prof. Göde.

Die Einleitung zeichnet sich vorzüglich durch zwei Punkte aus, theils durch die vortreffliche Entwickelung der Entstehung des Lehnswesens — wo denn auch hinlänglich dargethan wird, daß das Fränkische Benefizialverhältniß in seinem Wesen schon dasselbe gewesen sei, als das spätere Feudalwesen der Longobarden — theils durch die Erörterung der vom Verfasser schon früher in einem eignen Programm vorgetragenen Hypothese über die Entstehung des Libri feudorum, die den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat. Was das Rechtssystem selbst betrifft, so sieht man, daß die Lehre vom Subjekt und Objekt der Lehne, die man den allgemeinen Theil des Lehnrechts nennen könnte, mit der Lehre von der Errichtung eines Lehnverhältnisses, unter eine Rubrik gebracht ist. Ob dies füglich geschehen könne, ist eine große Frage, besonders da die chronologische Ordnung hier von keinem Werthe sein kann, indem die Lehre von der Errichtung eines Lehnverhältnisses, besonders durch Verjährung, weit schwieriger zu verstehen sein wird, wenn die Grundsätze über ein bestehendes Lehnverhältniß nicht vorher bekannt waren. Dagegen ist die Lehnsukzession sehr richtig unter der Errichtung eines Lehnverhältnisses nicht mit vorgetragen, indem sie dahin offenbar nicht gehört. In der ersten Abtheilung des zweiten Buchs sind wieder drei Abschnitte gemacht — Rechte des Lehnsherrn — Rechte des Vasallen — Dispositionen, wobei die Rechte mehrerer Lehnspersonen konkurriren. Diese

letzte Rubrik handelt dann von den Veräußerungen. Wenn man aber bedenkt, daß allethalben im Lehnrechte eine Konkurrenz mehrerer Lehnspersonen statt finde: so wird man diese Abtheilung etwas sonderbar gewählt finden. Im Ganzen kömmt es nur hier auf den größern Vortheil an, den diese oder jene Ordnung für den Lehnvortrag zuwege bringt. Vielleicht wäre es darum rathsamer, die Rechte der Vasallen, als die jetzt unstreitig wichtigern, voranzuschicken, und etwa folgende Ordnung anzunehmen. Erstlich: dingliche Rechte am Lehne 1) des Vasallen und der Agnaten; hier kann die Lehre von den Veräußerungen, insofern sie dem Vasallen verstattet sind, vorgetragen werden, und hierher gehört auch die Lehnssukzession: 2) dingliche Rechte des Lehnsherrn. Zweitens: persönliche Rechte 1) des Lehnsherrn, 2) des Vasallen. Auf jeden Fall aber ist es unrichtig, die Lehnsvormundschaft, wie hier geschehen ist, unter die Ausübung des vasalitischen Rechts zu rubriziren. Sie gehört offenbar einzig in die zweite Abtheilung des zweiten Buchs. Die einzelnen Materialien selbst sind meistens sehr lichtvoll, und doch gedrängt, abgehandelt, wobei man jedoch zuweilen eine große Anhänglichkeit an ältere Meinungen bemerkt. Als Beispiel führen wir nur auf: die durchaus beibehaltenen Ausdrücke dominium directum und utile, oder die Eintheilung der Veräußerungen in alienationes sensu lato, sensu stricto, ein Unterschied, den die Juristen dem Lehnrechte mit Gewalt aufgedrungen haben. Als vorzüglich schön dargestellt muß empfohlen werden die Lehre von der Sukzession, wobei sich der Verfasser ganz zum Linealsystem bekennt. Etwas inkonsequent scheint es aber gerade deswegen zu sein hier zwei Klassen anzunehmen, die der Deszendenten und der Kollateralen, da hier bestän-

dige Deszendentensukzession statt findet. Der Styl ist im Ganzen für ein Kompendium musterhaft, wenn auch hie und da Etwas hätte kürzer gegeben werden können. Die Noten enthalten einen reichen Schatz von Litteratur und Beantwortungen der wichtigern Streitfragen.

(Göttingische gelehrte Anzeigen 46stes St. d. 19ten März 1808. S. 449.)

10.

Paris, chez Courcier et Ebert. Application de la Théorie de la Législation pénale, on Code de la sureté publique et particuliére, fondé sur les regles de la morale universelle, sur le droit des gens ou primitif des sociétés et sur leur droit particulier, dans l'état actuel de la civilisation; rédigé en projet pour les Etats de S. M. le Roi de Baviére dédié à Sa Majesté et imprimé avec son approbation: par Scipion Bexon, vice-président du tribunal civil de Paris, ancien professeur de législation criminelle à l'université de jurisprudence, membre de l'Academie de legislation ete. in fol.

Dieſes Werk dankt ſeine Erſcheinung dem Könige von Baiern; es iſt ſo vortrefflich, daß es eine ſolche Unterſtüzzung verdient. Der Ruhm, den ſich früher ſchon der Verfaſſer durch ſeine Paralléle du code pénal d'Angleterre avec les loix françoises, und durch das Dèveloppement de la Théorie des loix criminelles erworben hatte, drang bis zum Throne eines Monarchen, der ſich

unaufhörlich mit der Wohlfahrt seiner Staaten beschäftigt. Der König von Baiern gab Herrn Bexon den Auftrag zur Abfassung eines Strafgesetzbuches, unter Anwendbarkeit auf die verschiedenen Provinzen seines Reiches. Würdig war Herr Bexon dieses ehrenvollen Auftrages. Die ansehnlichen Stellen, die er vormals in der Magistratur bekleidete und dermalen bekleidet, eine vollkommene Kenntniß der bürgerlichen und der Strafgesetze, langer Verkehr und Umgang mit den Menschen, und mit Menschen, die seiner näheren Betrachtung unterworfen sind, große Anstrengung des Geistes, edle Humanität, endlich auch tiefes Studium der größten Rechtslehrer, eines Montesquieu, Bentham, Filangieri, Blackstone, Cabanis, solche und andere Voraussetzungen machten den Verfasser fähig, dem Königlichen Auftrage zu entsprechen. Ihn begeisterte jenes Wort von Filangieri: Der Ruhm des Schriftstellers besteht darin, daß er dem Gesetzgeber und Regenten vorarbeitet. Die Arbeit hat zwei Abtheilungen; die eine umfaßt die Theorien, die andere wendet diese beim Entwurfe des Gesetzbuches an. Jene liefert er in einer Einleitung, die aber schon blos für sich allein ein eigenes und ein sehr merkwürdiges Werk ist. Auch sie theilt sich in zwei Hälften. „In der „ersten," schreibt Herr Bexon; „machte ich Betrachtungen „über den Menschen, seine Neigungen und Leidenschaften, „deren Beobachtungen mir auch für den Gesetzgeber eben so „wichtig schien als für den Moralisten, dadurch nämlich „erleichtere ich mir die Entdeckung der Mittel, wodurch „man Handlungen verhütet, die für die Gesellschaft gefährlich und schädlich sind, so wie auch die Entdeckung der

angemessenern und nützlichern Strafen. In der letztern Hälfte entwickelte ich die Grundanlagen sowohl für das Gesetzbuch überhaupt, als für jeden wesentlichen Theil desselben, um in den Bau des Werkes die gehörige Ordnung zu bringen." Sehr glücklich führte der Verfasser den eben so weisen als menschenfreundlichen Entwurf aus. Im Eingange wirft er einen Rückblick auf die ältern und neuern Gesetzgebungen: hierbei bemerkt er, daß sie die persönliche Sicherheit lange nicht so gut ins Auge gefaßt haben, als die Sicherheit des Eigenthums. Hierauf schreitet er zu Betrachtungen über den gesellschaftlichen Zustand: chimärisch scheint ihm jeder Zustand der Natur ohne gesellschaftliche Verbindung; die Natur selbst, sagt er, zieht den Menschen in Verbindung mit dem Menschen; diese Verbindung ist die Wirkung eines Instinkts, der zur Selbsterhaltung, zur Fortpflanzung antreibt und zwischen Wesen von gleicher Art und Gattung Sympathie knüpft. Entfaltet, berichtigt und aufgeklärt wird dieses Gefühl durch Verstand, durch Erfahrung und immer größere gegenseitige Theilnehmung. Unberührt läßt er die Frage: ob die Verfeinerung des gesellschaftlichen bürgerlichen Zustandes, indem sie dem Menschen auf der andern Seite mehr Mittel zur Beförderung seines Glücks verschaft, nicht auch auf der andern für ihn manche Uebel erzeuge? Diese Frage beantwortet jeder nach der Summe entweder der Uebel, die er leidet, oder der Güter, die er genießt. Nur bemerkt der Verfasser, daß diese Güter und Uebel wechselsweise bald Tugend bald Laster hervorbringen. Nothwendig vermehrt der gesellschaftliche Zustand die Bedürfnisse, und in solcher Lage öffnet sich das

Herz den Leidenschaften. Da in solcher Lage der Mensch seine Kräfte und Fähigkeiten misbraucht, so bedarfs einer Regel, nach welcher er in Verfolgung seines Glücks keinen Weg einschlagen darf, auf welchem er für andere gefährlich ist, oder ihnen Schaden zufügt.

Aus dem gesellschaftlichen Zustande ging das Recht des Eigenthums hervor, und damit zugleich die Pflicht, es zu schonen. Da aus den Bedürfnissen und Wünschen, in wiefern sie sich kreuzen, Händel entstehen, so bedarf jeder einer Sicherstellung für die Frucht seiner Arbeit, und für die Unverletzbarkeit seines Zufluchtsortes. Eines Gesetzes also bedarf es zur Anerkennung dieser Garantie, so wie eines Gesetzes zur Sicherstellung des Leibes und Lebens. Diese Untersuchung läßt Herr Bexon nicht fallen, ohne daß er auch der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zwischen verschiedenen Nationen erwähnt, und selbst zur Zeit von Unruhen und Revolutionen. Alsdann verbreitet er sich über das, was man Kriminalkodex nennt; eine Benennung, die ihm unschicklich scheint, und an deren Statt er den Ausdruck: Sicherheitskodex, auswählt. Hierauf folgen allgemeine Betrachtungen über den Menschen.

So wie aus den vorhergehenden Abschnitten Richtigkeit des Geistes, so leuchtet aus diesem eine wohlwollende empfindsame Seele hervor. Weit entfernt ist Herr Bexon von der Meinung, daß der Mensch von Natur ein Feind der Gesellschaft sei, vielmehr scheints ihm, in dem Herzen des Menschen liege kein ganz böser Trieb; sein stärkster Hang

sei

ei der Trieb zur Selbsterhaltung und in dem gesellschaftlichen Zustande verlange er überhaupt nichts weiter, als daß seine Selbsterhaltung mit einigem Wohlbefinden begleitet sei. Unter solcher Voraussetzung schlägt der Verfasser vor, daß man durch Erziehung und Unterricht, durch bürgerliche Anstalten auf der einen Seite die Entfaltung der Kräfte des Menschen begünstige, und auf der andern Seite dem Ausbruche ausschweifender Begierden zuvorkomme Keineswegs blos chimärisch ist ein solcher Vorschlag; immer noch gut und pflichtmäßig ist es, daß man die öffentlichen Anstalten, das Erziehungs = Religions = und Polizeiwesen, kurz, die bürgerliche Ordnung mit den Neigungen und Bedürfnissen der Menschen in Uebereinstimmung setze, und daß man nicht nur auf Strafmittel denke, sondern auch auf Mittel zur Verwahrung vor dem Bösen. Erst wenn sich der Mensch nicht mehr durch Güte leiten läßt, kann man mit weniger Besorgniß mit weniger Bedauern den Fehlbaren im Namen der beleidigten Gesellschaft vor Gericht ziehen. Es ist nicht genug, daß der Gesetzgeber den Menschen nur in dem äußeren Betragen beobachte, er muß auch seinen Beweggründen nachforschen. Dem zufolge unterscheidet Herr Bexon die menschlichen Handlungen nach ihrem Werthe und Unwerthe, nach dem Begriffe vom Guten und Bösen, von Recht oder Unrecht, von moralischer Pflicht und Zwangpflicht. Ausführlich handelt er hier von der Erziehung und von den Verbindlichkeiten, welche sie den Regenten sowohl als den Aeltern auflegt. Mit Eifer erhebt er sich gegen den politischen Weidspruch, daß man das Volk lieber in der Unwissenheit erhalten, als aufklären soll. Beim

Erziehungswesen faßt er auch die Sitten ins Auge, die Moral und die Religion. Die Religion giebt dem Gesetze nicht nur die Zustimmung, sondern sie unterstützt es durch höhere Beweggründe; auch stimmt sie das Herz zum Wohlwollen und Wohlthun. Hier besonders ist des Verfassers Beredsamkeit hinreißend. Von selbst führen ihn diese Betrachtungen auf verwandte Gegenstände, zum Beispiel auf den Werth der Treue und Redlichkeit, des Ehrgefühles u. s. w.

Zur Beförderung der Treue und Redlichkeit verlangt er die moralische Hinlenkung des Menschenwillens auf das gemeine Beste, die weise Vereinigung des gemeinen Besten mit dem persönlichen Vortheile jedes einzelnen, voraus auch das Beispiel der Treue und Redlichkeit von Oben herab. Im Handel z. B. hält er ers für wirksame Vorkehr gegen betrügliche Failliten, wenn sich die Glieder jedes Standes einander bestmöglichst nähern, wenn sie sich unter sich so verbinden, daß bei der Redlichkeit von Allen und Jeden, Jeder auch sein eigenes Interesse hat, wenn gleichsam jeder den andern bewacht und für ihn verantwortlich ist. Unter Ehrgefühl versteht Herr Bexon einen innern Trieb, welcher uns nach dem hinlenkt, was Recht und anständig ist. Es giebt aber verschiedene Arten der Ehre, die schlechtweg blos politische, die, ohne Rücksicht auf wesentliche Nutzbarkeit, nur auf äußere Unterscheidungszeichen Bezug hat, auf Vorzüge, Rang, Platz, Stellen, Triebfedern des Ehrgeizes, Nahrung der Eitelkeit; moralische Ehre, die nicht äußern Glanz hat, die nur an Privathandlungen gebunden ist, und aus dem Bestreben entspringt, als rechtschaffener Mann zu handeln;

endlich Ehrbegriff nach Uebereinkunft (l'honneur de convention), der aus den eigenthümlichen Sitten, selbst aus den Gebräuchen und Manieren irgend eines besondern Volkes herfließt und sich nach gewissen Voraussetzungen, Gewohnheiten und Vorurtheilen richtet.

Aus diesen Definitionen zieht der Verf. eben so interessante als richtige Folgerungen. Und nun schreitet er zu Betrachtungen über die Gewalt der Regierung auf die menschlichen Handlungen. Regieren, sagt er, heißt leiten, gut regieren, heißt nach den Grundsätzen der allgemeinen Moral, nach den Fundamentalregeln der Gesellschaft und einer aufgeklärten Politik, leiten. Der Hauptzweck der Regierung geht auf Hinlenkung des Willens der Regierten nach dem, was gut und nützlich ist. Diese Wohlthat, sagt Herr Bexon, erwartet man von einer gemäßigten Regierung, welche sich mit Strenge und mit dem Ernste des Zwanges nie furchtbar erhebt, als an der Seite von Gesetzen, ihre Macht aber durch Huld und Liebe befestigt. Dieser Abschnitt, welcher mit Beredsamkeit das Bild eines guten und weisen Regenten darstellt, beschließt die erstere Hälfte der Einleitung. Die letztere Hälfte enthält besondere Betrachtungen über den Sicherheitskodex und die Haupttheile desselben.

Je vortrefflicher dieses Werk ist, desto mehr bedauert man, daß doch hie und da der Ausdruck etwas vernachlässigt ist:

Sunt delicta tamen, quibus ignovisse velimus,
Nam neque chorda sonum reddit, quem vult manus et mens.

Wer achtet wohl noch auf einige leichte Fehler im Style bei einem Werke, das tief gedacht, auf die besten Grundsätze gebauet und an weisen Ansichten und gründlichen Beobachtungen so reich ist? Ein solches Werk gehört unter die Zahl derjenigen, welche dem Zeitalter Licht und Glanz bringen, und den Verfassern die Huldigung der Welt und Nachwelt verbürgen.

(Mercure de France Nr. 340. den 23sten Januar 1808.)

(Oberdeutsche allgemeine Literaturzeitung XXII. den 23sten Februar 1808. S. 338.)

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erläuterungen der älteren.

10.

Verordnung vom 13ten April 1808. die Ausfuhr des gemünzten und ungemünzten Silbers, imgleichen Goldes betreffend.

Einige bei Versendungen des gemünzten und ungemünzten Silbers abermals vorgekommene Mißbräuche, und die Nothwendigkeit zur Berichtigung der Kriegskontribution die Mittel zu konserviren, machen es nöthig, nicht allein die Verordnung vom 7ten Febr. d. J., nach welcher die Ausfuhr des gemünzten und ungemünzten Silbers nach dem Auslande, und in die von fremden Truppen noch nicht geräumten Provinzen, nicht anders als mit einem Erlaubnißschein derjenigen Krieges- oder Domainenkammer aus deren Departement die Ausfuhr geschiehet, erfolgen kann, in Erinnerung zu bringen, sondern auch dahin zu schärfen, daß ein jeder, welcher die Ausfuhr von gemünztem oder ungemünztem Silber nach dem Ausland oder in die gedachten

Provinzen ohne einen solchen speziellen Erlaubnißschein versucht, mit der Konfiskation bestraft werden soll, wovon der Entdeckerjedesmaldie Hälfte alsDenunziantenantheil erhält.

Zugleich werden die unterm 20sten Sept. 1795., 5ten April und 26ten Junius 1798. ergangenen Verordnungen, nach welchen die Exportation des Geldes außerhalb den preußischen Landen, bei Konfiskation und dem Befinden nach härterer Strafe mit Ausnahme der Dukaten bereits verboten worden, hiermit erneuert, und dem Entdecker gleichfalls die Hälfte des Strafbetrags als Denunziantenantheil zugebilligt.

Ein jedes Attentat einer verbotenen Silber- oder Goldausfuhr, welches Juden unternehmen, zieht außer der Konfiskation des beschlagenen Objekts auch noch den Verlust des Schutzes nach sich.

Königsberg, den 30. April 1808.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Spezialbefehl.

v. Schrötter.

11.

Verordnung vom 4ten Mai 1808. wegen Reduktion der preußischen Scheidemünze.

Durch die im Herzogthum Warschau bekannt gemachte Verordnung vom 27sten März c. ist der Werth der preußischen 3 Groschenstücke, die in Preußen Düttchen und in Schlesien Böhmen heißen, um den dritten Theil ihres Nominalwerths herabgesetzt worden.

Diese Münzreduktion hat die Einströmung der Düttchen in Preußen zur Folge, daher sich solche sowohl in den

Staatskassen als im Privatverkehr weit über den Bedarf anhäufen, und in ihrem Nominalwerth sinken. In Erwägung aber, daß das Schwanken des Kourses eine Verwirrung in den Preisen der Lebensbedürfnisse, und eine Ungewißheit des Eigenthums hervorbringt, daß dieses Schwanken zuletzt doch ein Herabsinken auf den Silbergehalt der Scheidemünze verursacht, und daß nur durch eine gesetzliche Reduktion die Gefahr mit den im Herzogthum Warschau zirkulirenden Düttchen überschwemmt, und um einen Theil ihres baaren Vermögens gebracht zu werden, von Unsern getreuen Unterthanen entfernt werden kann, haben Wir beschlossen, die preußischen Drei- Zwei- und Eingroschenstücke auf ihren Silberwerth herabzusetzen. Wir verordnen hierdurch, daß von heute an die Düttchen für Zwei Groschen für Einen und Eindrittelgroschen, die Ein Groschen für Zweidrittel Groschen, sowohl in allen Unsern preußischen Kassen, als im Privatverkehr gelten und angenommen werden sollen. Wir befehlen allen Unsern Landeskollegienkassen, und andern Beamten, und allen Unsern Unterthanen, sich nach dieser Unserer Willensmeinung zu achten.

So geschehen Königsberg den 4. Mai 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

12.

Grundsätze, nach welchen die bei Veranlassung der Scheidemünzereduktion entstehenden Differenzen zu entscheiden sind.

Reskript des Kanzlers, Freiherrn von Schrötter an die ostpreußische Regierung v. 17. Julius 1808.

Das Justizdepartement hat gemeinschaftlich mit dem Finanzdepartement Unserer Allerhöchsten Person die Grundsätze vorgelegt, nach welchen die bei Veranlassung der Scheidemünzreduktion wahrscheinlich entstehenden Differenzen zu beurtheilen und zu entscheiden wären.

Es sind dieselben genehmigt worden, und Wir tragen Euch auf, in vorkommenden Kollisionsfällen dieser Art nach folgenden Allerhöchsten Grundsätzen zu verfahren.

Bei Zahlungen an öffentlichen Kassen kann nur in dem Falle eine Kontestation entstehen,

wenn jemand vor dem Reduktionstage den 4ten Mai die Zahlung an die Kasse erweislich schon abgesandt hat, solche aber den 4ten ejusd. bei derselben noch nicht eingegangen war,

und wo also die Frage zur Sprache kommt, ob der Verlust an der Reduktion der Scheidemünze den Zahlenden oder die Kasse trifft? In diesem Falle findet der Grundsatz statt,

daß der Verlust die Kasse trifft,

indem wenn sich auch nach strengerm Rechte gegen dessen Allgemeinheit etwas erinnern ließe, solcher dennoch in der Billigkeit liegt und Unserer landesväterlichen Gesinnung gemäß ist.

Ist es indessen nicht erwiesen, daß die Absendung des Geldes schon vor dem 4ten Mai c. erfolgt war, so trifft der Reduktionsverlust den Zahlenden, und er muß solchen seiner Schuld beimessen, daß er die Zahlung nicht früher geleistet hat, da keine öffentliche Kasse selbst antizipirte Zahlungen von der Hand weiset.

Was dagegen die Zahlungen aus öffentlichen Kassen betrifft, so kömmt es darauf an,

ob die Zahlung am 4ten Mai c. schon fällig war oder nicht.

Als fällig ist eine Zahlung aus öffentlichen Kassen hier anzunehmen, wenn sie entweder

einen fixirten Termin hat,

oder

auf die Kasse bereits angewiesen, und daß dies geschehen, dem Empfänger so zeitig bekannt gemacht war, daß er das Geld noch vor Erscheinung der Verordnung vom 4ten Mai c. in Empfang nehmen, oder die Quittung einschicken, und das Geld auf die Post oder den Transport hätte befördert werden können?

War daher im ersten Fall die Zahlung an dem fixirten Termin nicht erhoben, oder im zweiten eine Verzögerung von Seiten des Empfängers vorhanden, so ist dieser schuldig, die Scheidemünze nach ihrem vorigen Nominalwerthe anzunehmen, wenigstens hinreichender Grund vorhanden, es dieserhalb in Hinsicht des Kasseninteresse auf richterlichen Ausspruch ankommen zu lassen. Hiervon ist jedoch der Fall ausgenommen,

wenn die Kasse die Zahlung an dem Verfalltage wegen Mangel an Fonds nicht hat leisten können.

Hat hingegen der Empfänger die Bekanntmachung gegegen die erfolgte Anweisung der Zahlung nicht mehr zeitig genug erhalten, und das Geld noch vor Erscheinung der gedachten Verordnung erheben, oder seine Quittung an die Kasse nicht mehr einsenden, oder wenn er auch dieses gethan, die Kasse das Geld nicht mehr absenden können, so kann demselben die Scheidemünze alsdann nur nach ihrem reduzirten Werthe angerechnet werden. Hiernach habt Ihr nicht nur Eurer Seits Euch zu achten, sondern auch Eure Unterbehörden mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Königsberg, den 17. Julius 1808.

v. Schrötter.

13.

Verordnung wegen Erlöschung des Generalindults in Ost- und Westpreußen, vom 18ten September 1807.

Da Wir in der Verordnung vom 19. Mai d. J. (*) die Bestimmungen über die Dauer des, auf unbestimmte Zeit den Grundbesitzern gestatteten Generalindults und die Aufhebung der ganzen Verordnung nach Maasgabe der Veränderungen in den Zeitumständen und nach Verschiedenheit der Lage einer jeden Provinz uns vorbehalten haben, so verordnen Wir jetzt in Absicht der Provinzen Ost- und Westpreußen:

§. 1.

Aufhebung des Generalindults in Absicht der Zinsen ꝛc. mit dem 1sten Januar 1808.

Mit dem 1sten Januar 1808. darf kein Grundbesitzer in Absicht der rückständigen und laufenden Zinsen und sonstigen Zahlungen, mit Ausnahme der Kapitalien, von dem durch die Verordnung vom 19ten Mai d. J. bewilligten Ge-

(*) S. Jur. Mon. 4. B. 5. H. S. 479.

neralindult fernern Gebrauch machen. Er muß vielmehr die laufenden Zinsen und Zahlungen an dem Verfalltage, die rückständigen aber in 4 Terminen, am 1sten Januar, 1sten April, 1sten Julius, 1sten Oktober 1808., entrichten. In jedem Nichtzahlungsfall tritt das in der Prozeßordnung vorgeschriebene Verfahren ohne Einschränkung ein, nur daß auf die Subhastation des Grundstücks, und auf den Personalarrest gegen angesessene Schuldner nicht angetragen werden darf.

§. 2.

Gänzliche Aufhebung desselben mit dem letzten Dezember 1808.

Die gesetzliche Kraft des übrigen Inhalts der gedachten Verordnung vom 19ten Mai d. J. erlöscht mit dem letzten Dezember 1808. Der Gläubiger ist also befugt, mit dem ersten Januar 1809. wegen aller bis dahin rückständigen, durch die geringern Exekutionsgrade nicht beizutreiben gewesenen Zinsen und Zahlungen die Subhastation des Grundstücks nachzusuchen, und das Kapital selbst zu kündigen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Verordnung vom 19ten Mai d. J. in dem Fall nicht anwendbar ist, wenn Jemand nach Publikation derselben eine neue Schuldverbindung durch Vertrag eingegangen ist, und für Zinsen und Kapital Zahlungstermine stipulirt hat, die während des Generalindults verfallen, als welche derselbe einhalten muß, und auf den Generalindult keinen Anspruch machen kann.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung hat sich also ein Jeder, den es angeht, insonderheit die Ost- und

Westpreußischen Landesjustizkollegia und übrigen Gerichte genauund pflichtmäßig zu achten, und solldie gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht, auch des Endes den Ost- und Westpreußischen Zeitungen und Intelligenzblättern eingerückt werden.

Memel den 18ten September 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Schrötter II.

14.

Publikandum der Ostpreußischen Regierung vom 4ten Dezember 1807., wegen Anwendung der Verordnung vom 24sten November 1807. in Ost- und Westpreußen.

Wir lassen Euch die Verordnung zur Konservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande d. d. Memel den 24sten November c. in der Anlage zu Eurer Nachricht und Achtung, auch zur Affixion an den Gerichtsstätten der Jurisdiktionen, die Ihr verwaltet, als wozu jede Gerichtsbarkeit die erforderlichen Exemplare anschaffen muß, zufertigen, und zugleich bekannt machen, daß mittelst Kabinetsordre vom 25sten ejusd. befohlen worden, daß es in den Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen zwar bei der für diese Provinzen besonders erlassenen Verordnung vom 18ten Sept. d. J. verbleiben, aber doch die jetzige allgemeine Verordnung vom 24sten November c. auch in den genannten Provinzen bis zum Ablauf des Jahres 1808. in allen durch die Verordnung vom 18ten September zweifelhaft oder unentschieden gelassenen Fällen schon jetzt, nach Ablauf des Jahres 1808. aber und bis zum 24sten Junius 1810. überhaupt, in Anwendung kommen soll.

Königsberg den 4ten Dezember 1807.

Königl. Ostpreuß. Regierung.

15.

Ist der §. 6. der Verordnung vom 24sten November 1807., welcher bei Nichtzahlung der Zinsen die Grundbesitzer des Moratorii verlustig erklärt, auch auf die Provinzen Ost- und Westpreußen anwendbar?

Reskript des Kanzlers, Freiherrn v. Schrötter an die Ostpreußische Regierung vom 11ten Junius 1808.

Wir wollen Euch auf Eure Anfrage vom 3ten d. M. wegen Anwendung der Verordnungen über den Generalindult bei Remission der eingereichten Verhandlungen folgendermaßen bescheiden:

Soviel wie möglich muß in allen dahin gehörenden Fällen die Verordnung wegen des Generalindults vom 24sten November v. J. auch in Preußen zur Richtschnur genommen werden, um eine mögliche Gleichheit der Rechte in Ansehung aller Provinzen eintreten zu lassen. Da nun auch die Verordnung vom 18ten September v. J. in Hinsicht der rechtlichen Folgen der unterbliebenen Zinsenzahlung generaliter auf die Vorschriften der Prozeßordnung verweist, die letztere aber gleichfalls generaliter festsetzt, daß derjenige Schuldner, welcher die laufenden Zinsen nicht berichtigt, des Moratorium verlustig gehen soll, so hat es kein Bedenken, der Verordnung vom 24sten November v. J. gemäß, zumal dies ohnehin in allen übrigen Provinzen des Königreichs statt findet, auch in Preußen den Verlust des Moratoriums, als eine Folge der nicht erfolgten Zinsenzahlung, eintreten zu lassen.

Dagegen ist es bedenklich, den Begriff der laufenden

Zinsen auch jetzt noch aus der Verordnung vom 19ten Mai v. J. zu entnehmen, um die Verordnung vom 18ten September v. J. in Anwendung zu bringen. Vielmehr sind zu Folge dieser letztern sämmtliche Zinsen bis zum 1sten Januar 1808. als rückständig, und die spätern nur als laufend anzusehen, da diese Verordnung die vom 19ten Mai v. J. wegen des Indults in Rücksicht der Zinsen zum Nachtheil der Schuldner abgeändert hat, und selbige auch nicht füglich auf den Begriff, den die ältere Verordnung von laufenden Zinsen giebt, zurückgezogen werden kann.

Königsberg den 11ten Junius 1807.

A. S. B.

v. Schrötter.

Sieben-

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

7.

Die Erbfolge eines Ehemannes in den Nachlaß seiner ohne Kinder und Testament verstorbenen Ehefrau nach jüdischen Gesetzen. Eine Widerlegung des Gutachtens des Kanzleiraths Tychsen zu Rostock ꝛc. ꝛc.

(Beschluß.)

§. 16. Daß der Erstgeborne den doppelten Theil von dem Roui nicht erhält (s. oben §. 12.), giebt der Talmud Traktat Bechoroth Fol. 52 und Baba Baßra Fol. 113. dazu folgenden Grund an. Im 5. Buch Mose, Kap. 21, 17. wo der Fall vorkömmt, wenn jemand zwei Weiber geheirathet, deren eine er liebet, die andere hasset, diese aber den Erstgebornen gezeugt hat, findet sich folgende Stelle:

„Er (der Vater) muß den Erstgebohrnen der Gehaß-
„ten anerkennen, ihm von allem was vorgefun-
„den wird, einen doppelten Theil geben."

Der Ausdruck nun, — „von allem was vorgefunden „wird" — gibt deutlich zu verstehen, daß der Erstgebohrne den doppelten Theil nur von solchen Gütern erhalte, die bei

Lebzeit des Vaters vorhanden waren (Muchsack), nicht aber von solchen, die erst nachher zugefallen sind, und der Vater nur eine Anwartschaft darauf gehabt hat (Roui).

§. 17. Weil aber in dem in der Mischnah Traktat Bechoroth Fol. 52. enthaltenen Ueberlieferungsgesetz (s. oben §. 12.), vermöge dessen der Erstgeborne in Hinsicht des doppelten Theils vom Roui ausgeschlossen, nicht das mindeste von einem Milva oder ausstehende Forderung erwähnt ist, so hat es im Traktat Baba Baßra Fol. 123 bis 125 Anlaß zu einem heftigen Streit gegeben, und die Talmudisten wurden uneinig, wie es mit dem Milva gehalten werden sollte, ob nämlich das Recht der Erstgeburt statt finde oder nicht? Der erste Streit dieserwegen wurde von dem Verfasser der Mischnah selbst (Rabbi) gegen andere Rabbinen seiner Zeit geführt, und im Traktat Baba Baßra Fol. 124. A. wörtlich also lautet:

„Rabbi saget: Ich behaupte, daß der Erstgebohrnene „den doppelten Theil zwar nicht von einem solchen „Zuwachs (Schewach) erhalte, welcher durch die Er„ben selbst nach des Vaters Tode bewirkt worden, „wohl aber doch von einem solchen Zuwachs, der von „sich selbst entstanden ist (Schewacha demamela, als „z. E. wenn der Vater Bäume hinterlassen, deren „Früchte erst nach dessen Tode gewachsen sind). Ha„ben sie einen Wechsel oder Schuldschein „geerbet, so erhält der Erstgebohrne davon „ja den doppelten Theil."

Dieses wird nun von dem bei dem Talmud gedruckten Raschbam mit folgenden Worten kommentiret:

„Weil Rabbi dem Erstgebohrnen den doppelten Theil „von einem selbst entstehenden Zuwachs der Güter zu„erkennet, daher erkennet er ihm auch den doppelten

„Theil vom Milva zu. Denn da der Schuldschein, „durch dessen Vorzeigung allein die Forderung erhoben „werden kann, in Händen des Vaters sich befunden, „und folglich ein Muchsak war, so heißt es nachher, wenn „die Bezahlung eingehet, als hätte der Wechsel, der doch „auch ein Eigenthum des Vaters war, eine Verbesserung „oder einen Zuwachs erhalten, dieses aber nach dem „Rabbi dem Erstgebohrnen zukömmt. Die Gegenrab„biner aber bestreiten, wie der Talmud weiter anführet, „den Rabbi in beiden Dingen, und wollen das Recht „der Erstgeburt weder bei dem selbst entstandenen „Zuwachs, noch bei dem Milva gelten lassen."

Hierauf nun frägt der Talmud: Was ist der Grund der Gegenrabbiner, welche dem Erstgebohrnen an einem nachherigen Zuwachs sowohl, als an einem Milva, keinen doppelten Theil zugestehen wollen? Die Antwort lautet wörtlich also:

„Im 5. Buch Mose, Kap. 21, 17. findet sich der Aus„druck, daß der Vater dem Erstgebohrnen einen doppel„ten Theil geben soll (s. oben §. 16); Gott will also „den doppelten Theil nicht als eine Erbschaft, „sondern als eine Schenkung des Vaters ange„sehen haben; so wie nun eine Schenkung (nach jüdi„schen Gesetzen) nur bei einer solchen Sache statt finde, „welche der Schenker vollkommen in Händen gehabt, „eben so kann das Recht der Erstgeburt nur bei sol„chen Sachen statt finden, die vollkommen in den „Händen des Vaters sich befunden haben?

Hieraus ersiehet man, daß nur der Grund, weil der Erstgeburtantheil keine Erbschaft, sondern eine Schenkung heißet, vermögend war, die Gegenrabbiner von dem vernünftigen Urtheil des Rabbi abzulenken; wenn aber dieser

Theil eben so wie der Einfache eine Erbschaft geheissen hatte, so würde es keinem Bedenken unterworfen gewesen sein, daß das Milva oder Schuldschein eben so gut ein Muchsack, und in dem biblischen Ausdrucke — „von allem was vorgefunden wird" begriffen sei, wie alles übrige Vermögen.

§. 18. Der vorgedachte Talmudische Streit in Betreff des Milva bei dem Ehemann wird in diesem Orte des Talmud auch von spätern Talmudisten heftig fortgesetzt. Einige pflichten dem Rabbi, Verfasser der Mischnah, bei, daß nehmlich der Erstgebohrne den doppelten Theil vom Milva ja erhalte; andere hingegen halten es mit den Gegnern. Wir können aber nicht umhin, noch einen im Traktat Baba Baßra Fol. 124. B. aufgestellten Streit hier anzuführen, weil derselbe zur Erklärung des Rabbi Papa, mehreres Licht giebt. Dieser Streit lautet also: Rabbi Nachmann saget: Haben die Erben die Wechselforderung ihres verstorbenen Vaters in baarem Gelde, so wie der Schuldschein lautet, ausbezahlt bekommen, so erhält der Erstgebohrne davon den doppelten Theil; haben sie aber anstatt dessen ein Grundstück in Bezahlung erhalten, so erhält er davon nicht den doppelten Theil. Raba (man muß die Namen Raba und Rabbi nicht verwechseln) hingegen behauptet grade das Gegentheil. Wir wollen uns übrigens mit den in den Kommentaren angegebenen Gründen dieser beiden Streitenden nicht aufhalten.

§. 19. Um aber endlich alle diese subtilen Streitigkeiten zu beseitigen, und ein Resultat zu treffen, woran man sich bei vorkommenden Fällen halten sollte, trat gleich darauf Fol. 125. B. Rabbi Papa als Schiedsrichter auf, mit folgenden Worten:

„Der Schluß (die Entscheidung) ist: Der Ehemann „erhält nicht (bei der Beerbung seiner Frau) vom

„Roui, so wie vom Muchsack, auch der Erstgebohrne erhält „nicht (den doppelten Theil) vom Roui so wie vom Much„sack. Auch erhält der Erstgebohrne den doppelten Theil „nicht von dem Milva (Schuldforderung) sie mögen (die „Erben) baares Geld oder ein Grundstück (für das vom „Vater ausgeliehene) Geld eingezogen haben. Bei seinem „eignen Milva aber (was nämlich der Erstgebohrne selbst „dem Vater schuldig geblieben), wird es getheilt (näm„lich der Werth des doppelten Theils hiervon wird ge„theilt, so daß z. E. wenn der Erstgebohrne nur einen „Bruder hat, und seine Schuld 6 Gulden beträgt, so „muß er ihm 1½ Gulden erstatten)."

§. 20. Das hebräische Waw (s. Tychsen), welches im vorgedachten Text an dem Vereinigungswort (ehn, nicht) angehängt ist (we-ehn), schließet zwar manche Konjunktion in sich, nachdem nämlich der gemeine Sinn der Phrase, worin das Waw sich befindet, es erforderlich machet. Wie z. E. im 2ten Buch Mose Kap. 14, 16.:

„Saget den Kindern Israel, daß sie aufbrechen (we„jissau)."

Im 5. B. Mose Kap. 28, 58 und 59. aber heißt es also:

„Wenn du nicht beobachten wirst alle Worte dieser „Lehre ꝛc., so wird der Ewige dir unerhörte Plagen „(we hiphla) zuschicken ꝛc."

Allein nach der Bemerkung aller Grammatiker bedeutet das Waw am vorzüglichsten und größtentheils entweder eine kontraktive (und, auch, eben so) oder eine adversative (aber, allein, hingegen, jedoch) Konjunktion, ein an- und ausschließendes, Waw oder wie es im Hebräischen heißt, Waw hachibbur und Waw happirud. Ein kontraktives Waw findet sich in der heiligen Schrift, sowohl als im Tal-

mud zu häufig, als daß es einer weitern Erörterung bedarf. Von einem adversativen Wav wollen wir aus der Menge einige Beispiele ausziehen. Im 2ten Buch Mose Kap. 14. 14 stehet:

„der Ewige wird für euch streiten: ihr aber (we-„attem) sollt stille sein."

Ferner im 3ten Buch Mose Kap. 26, 14.:

„Wenn aber (we-im) ihr mir nicht gehorchen „werdet, u. s. w."

Ferner im 4ten Buch Mose Kap. 14, 31.:

„Eure Kinder aber (we-tappechem,) von denen „ihr gesagt habt, sie werden zur Beute werden."

Im Talmud Traktat Sabbath Fol. 42. B. in der Mischnah, findet sich sogar das nämliche Vereinigungswort mit einem angehängten Waw (we-ehn,) welches Rabbi Papa sich bedient, und bedeutet eine adversative Konjunktion (aber, allein, u. s. w.) Hier ist diese Stelle wörtlich:

„Am Sabbath darf man kein Gefäß unter die Lampe „setzen, um das herabfließende Oel aufzufangen. Wenn „man aber (we-im) solches schon bei Tage, vor dem „Sabbatheingang. hingesetzt hat, so ist zwar erlaubt, „es so stehen zu lassen, allein (jedoch) man darf „nicht (we-ehn) das herabgeflossene Oel gebrauchen."

§. 21. Wie schön und zusammenpassend ist nun dem zu Folge, der gedachte Entscheidungssatz des Rabbi Papa. Dieser Talmudist giebt uns erst die Gleichheit und nachher die Verschiedenheit an, welche zwischen dem Ehemanne und dem Erstgebohrnen, in Hinsicht der mit beiden Namen verknüpften Rechte, statt finden. Am Roui und Muchsack sind sie gleich, am Milva aber verschieden. Daher sagt R. Papa:

1. „Der Ehemann (in Hinsicht seines Rechts als Ehe-

„mann an dem Nachlaß seiner Frau) erhält nicht „vom Roui, so wie vom Muchsack."

2. „Eben so erhält nicht (hier ist das Waw, wie gewöhnlich, kontraktiv) der Erstgebohrne (in Hinsicht „seines Rechts als Erstgebohrner, und folglich den „doppelten Theil an dem Nachlaß seines Vaters) „vom Roui, so wie vom Muckfack."

3. Allein (jedoch) der Erstgebohrne erhält nicht „(hier ist das Waw adversativ) den doppelten Theil „von der Milva u. s. w.

§. 22. Daß Rabbi Papa sich bei dem Erstgebohrnen, bald nicht, bald ja, des Ausdrucks — doppelten Theil — bedient hat, kömmt daher, weil daraus eigentlich gar kein Irrthum entstehen kann, um etwa zu glauben, daß der Erstgebohrne in Betreff des Roui, noch weniger als der andere Bruder gelten, und davon nicht einmal den einfachen Theil erhalten sollte. Schon mit dem Namen Erstgebohrne, ist der Begriff des Erstgeburtsrechts oder des doppelten Theils verknüpft, ohne daß er immer mit in Erwähnung gebracht zu werden brauche. So ist auch gleich darauf im nämlichen Traktat Fol. 126., wo gestritten wird: ob der Erstgebohrne schon vor der Theilung des väterlichen Nachlasses etwas (von seinem doppelten Theil) verkaufen könne? ebenfalls und aus dem nämlichen Grunde der Ausdruck des doppelten Theils ausgelassen worden. Und weil die Entscheidung des Rabbi Papa eigentlich nicht auf das Roui,

worüber gar kein Streit obgewaltet, noch obwalten konnte, da die Mischnah im Traktat Bechoroth Fol. 52. die Ausschließung des Roui bei dem Erstgebornen für eine ausgemachte Ueberlieferung ohne Widerrede erklärt hat:

sondern blos auf das Milva, als den Gegenstand des existir-

ten Streites, sich beziehet; daher berührte Rabbi Papa den Satz des Roui nur flüchtig und kurz, doch aber eben so, wie er in der gedachten Mischnah, wo der Ausdruck des Erstgeburtantheils ebenfalls ausgelassen ist (§. 12), wörtlich gefunden wird; drückte sich aber desto bestimmter aus, in dem Satze des Milva, welches doch der Gegenstand des Streites war, (wobei der sonst überflüssige Ausdruck des Erstgeburtantheils gleichfalls ausgedrückt stehet (§. 17.) und worauf seine Entscheidung sich eigentlich einschränkt (§. 19). Daher füget Rabbi Papa noch hinzu:

„sie mögen baares Geld oder Grundstücke (in Bezahlung für des Vaters Wechselforderung) eingezogen haben,"

weil hierbei auch ein Streit existiret hat (§. 18.,) er aber (Rabbi Papa) beide entgegengesetzte Meinungen verwirft und den Erstgebohrnen schlechtweg vom Milva, die Bezahlung geschehe übrigens in was sie wolle, ausschließt.

§. 23. Es möge aber das Waw kontraktiv oder adversativ sein (§. 20.) das heißt der dritte Satz des Rabbi Papa möge entweder nach §. 19. so heißen:

„Auch erhält der Erstgebohrne den doppelten Theil vom Milva,"

oder nach §. 21. also:

„Jedoch (allein) erhält der Erstgebohrne den doppelten Theil nicht vom Milva,"

so hat doch der Rabbi Papa ausdrücklich nur den Erstgebohrnen, aber nicht den Ehemann vom Milva ausgeschlossen haben wollen. Und wie konnte er anders handeln? Hat doch der Streit, worauf eigentlich seine Entscheidung gehet, bei nichts anders, als bei dem Erstgebohrnen obgewaltet. (§. 17.). Wenn die Gegner des Rabbi, der das Milva dem Erstgebohrnen ja zuerkennet, aus dem Grunde befrei-

ten, weil der Erstgeburtantheil für keine Erbschaft sondern nur für eine Schenkung des Vaters zu betrachten ist (ibid) was gehet das den Ehemann an, der doch nach der Mischnah laut §. 3. und §. 7. der gesetzmäßige Universalerbe seiner Frau ist? — Wenn der Erstgebohrne aus dem Grunde von dem Roui ausgeschlossen wird, (versteht sich in Hinsicht des doppelten Theils), weil in der Bibel der Ausdruck — „was vorgefunden wird," — bei ihm stehet, wodurch man etwa auf den Einfall gerathen könnte, noch so manches auszuschließen, was nicht so ganz vollkommen im Begriffe des Vorfindens lieget; was gehet das den Ehemann an, bei dem das Wort — vorgefunden gar nicht stehet, bei dem die Ausschließung des Roui in einem ganz andern Grunde (§. 14.) lieget. Wenn die Ausschließung des Roui oder Antwartschaft bei dem Ehemanne schon aus der Natur der Sache hervorgehet, weil nämlich das Eheband nach dem Tode der Frau aufgelöst ist, und er also sie nicht noch im Grabe beerben kann (ibid.); was hat das mit dem Milva zu schaffen, da doch Wechsel, Obligationen und d. gl. eben so gut die Güter der Frau ausmachten, wie jede andere Sache, und von denselben der Mann eben so gut die Früchte genossen hat, wie von jeder andern Sache.

§. 24. Ob nun gleich, wie wir treu und deutlich gezeigt haben, aus dem Talmud Traktat Baba Baßra von Fol. 123 bis 126, und besonders aus den dürren Worten des Rabbi Papa unwiderleglich hervorgehet, daß in Hinsicht des Milva ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Ehemanne und dem Erstgebohrnen statt findet, daß nämlich das Milva zwar diesem, aber nicht jenem abgesprochen wurde; so hat es dennoch unter den ganz frühern Schriftstellern schon nicht an Streitigkeiten gefehlet, wie es mit dem Ehemann in

Betreff des Milva gehalten werden, ob er es ja oder nicht erben sollte. Die Veranlassung zu diesem Streite aber war keinesweges der oft erwähnte Traktat Baba Baßra, noch der Rabbi Papa:

indem diese Stellen, wie die Gegenrabbinen selbst bemerkten, dem Ehemanne offenbar das Milva zuerkennen:

sondern eine andere Stelle in einem ganz andern Traktate, und zwar in Baba Kama Fol. 42. B. war es, der die Gegner eigentlich zwang, von dem geraden Menschensinn sowohl, als von dem gemeinen Sinn des Rabbi Papa abzugehen. Ja, selbst die Tosephos, in ihren Anmerkungen auf den Talmud, welche doch an der Spitze derjenigen Parthei stehen, die das Milva dem Ehemanne absprechen, gestehen jedoch offenherzig Fol. 125 und 126. B., daß Roui und Milva an sich selbst zweierlei Begriffe sein; daß das Milva weit mehr ein Muchsak sei, als ein nachheriger Zuwachs der Güter (§. 12. und §. 17.), und zwar aus dem Grunde, weil ein Milva so gut ist, als wenn die Schuld bereits eingezogen wäre, auch sie werfen die Fragen auf:

Warum hat denn Rabbi Papa (im Fall der Ehemann mit dem Erstgebohrnen in einerlei Parallele stehen sollte) bei dem Ehemanne nur des Roui und nicht des Milva, bei dem Erstgebohrnen hingegen beider gedacht? — Warum hat Rabbi Papa nicht sogar lieber alles in einem einzigen Satze zusammen gezogen, und gesagt: der Ehemann sowohl, als der Erstgebohrne (versteht sich ein jeder Hinsicht seines Rechtes) erhalten nicht vom Roui noch vom Milva?

und fügen hinzu, sie wären zu diesen allen gezwungen worden, einer Parallelstelle im Traktat Baba Kama Fol. 42. wegen, welche, wie es scheint, (wie sich die Tosephos selbst ausdrücken) dem Ehemann das Milva abspricht.

§. 25. Es muß aber höchst sonderbar und auffallend sein, daß auch derjenige, der an der Spitze der Gegenpartheі stehet (wie wir im folgenden §. aus dessen eignen Worten zeigen werden), und die Nichtausschließung des Ehemannes vom Milva behauptet, sich gleichfalls auf die nämliche Stelle in Baba Kama Fol. 42. berufet. Wie schwankend (ohne noch zu untersuchen) muß schon der Sinn einer Stelle seyn, wenn beide Partheien darauf sich stützen, und beide den Sieg dadurch sich zueignen? Wie wenig also verdienet eine solche Stelle dem geraden Menschensinn, sowohl als dem des Traktats Baba Baßra und Rabbi Papa entgegen gestellt zu werden. Wir wollen aber doch eine Untersuchung darüber anstellen. In gedachter Stelle Baba Kama Fol. 42. wird folgender Vorfall vorgetragen:

„Wenn eine Ehefrau von einem stößigen Ochsen tödlich „verwundet worden, und daran gestorben ist, so kann „der Ehemann das nach den Mosaischen Gesetzen ihr von „dem Besitzer des Ochsen gebührende sogenannte Löse„oder Sündengeld (Kopher) nicht erben; denn, sagt „der Talmud, dieses Lösegeld wird ja erst durch und „nach dem Tode der Frau zahlbar, es ist also ein wahres Roui, ganz vollkommen einer Antwartschaft gleich, „wovon der Mann nichts erhält. Ist hingegen die Frau „durch jemand beschädigt worden, so daß der Schadenersatz zwar erst nach ihrem Tode eingegangen, sie „aber doch bei ihrem Leben schon ein Recht darauf „gehabt, so kann der Ehemann nur dann davon „ausgeschlossen werden, wenn die Frau vor ihrem „Tode von ihm geschieden ist.“

Besagt nun diese Stelle nicht das Gegentheil, daß der Ehemann nur von solchen Sachen ausgeschlossen wird, welche

erst, so wie eine Anwartschaft oder wie das Lösegeld, nach dem Tode der Frau ihr zugehörig geworden sind? Hat aber das Milva nicht schon vor dem Tode ihr zugehöret? Dennoch geben die Gegenrabbinen vor, es sollen sich dort in Baba Kama noch einige Worte befinden, die das Gegentheil beweisen, die aber der große Rabbi Eben Migasch in seinem Talmud nicht stehen gehabt habe. Wie ist das nun zusammenzureimen? Wie ist das zu verstehen? Wie schwankend und wie wenig hinreichend muß eine solche Stelle sein, um wenigstens daraus weder pro noch contra schließen zu können! Auch der Maimonides hilcuth niske Mamon Kap. 11. und hilcuth Chowel Kap. 4, wie schon der Netthiboth hammischpoth und Schaerith Jehudah bemerkten, spricht dem Ehemanne nur das Lösegeld, aber nicht den einzufodernden Schadenersatz, ab, aus der Ursache, weil dieser beim Leben der Frau schon ihre Schuldforderung und also ihr Eigenthum war.

§. 26. Wie ganz anders aber und weit natürlicher urtheilte hierüber der große Rabbi Eben Migasch, Lehrer des berühmten Maimonides. Wir wollen aus dessen eignen Worten in seinem Kommentar auf Baba Baßra Fol. 35. gedruckt zu Amsterdam Anno 5462, einige Fragmente hier anführen:

„daß Rabbi Papa das Milva bei dem Erstgebohrnen „zum Roui wirft, ist nur bei dem Erstgebohrnen zu ver„stehen, weil dessen doppelter Antheil eigentlich nur für „eine Schenkung, aber nicht für eine Erbschaft des „Vaters zu betrachten ist (siehe oben §. 17.), hingegen „bei dem Ehemanne und bei der Morgengabe (s. §. 12. „und §. 15. Nr. 2.) ist das Milva ein Much„sak, der Ehemann erbt es, und die Morgen„gabe wird davon erhoben ꝛc. — Dies gehet auch aus „den dürren Worten des Rabbi Papa deutlich her„vor, denn da dieser saget:

„Der Schluß ist, der Ehemann erhält nicht vom „Roui, so wie vom Muchsak, der Erstgebohrne er„hält nicht den doppelten Theil vom Milva:"

„so siehet man doch augenscheinlich, daß nur der Erst„gebohrne vom Milva nichts erhalte, wohl aber der „Ehemann. Eben dies erhellet aus dem Traktat Baba „Kama, Fol. 42. (s. vorigen §.), daß nämlich bei „dem Ehemann nichts weiter für Roui gelte, als nur „eine solche Sache, worauf die Frau bei ihrem Leben „kein Recht gehabt, wie zum Beispiel eine nach dem „Tode ihr zugefallene Erbschaft, oder ein nach ihrem „Tode ihr zuerkanntes Lösegeld (Kopher), welches „erst nach ihrem Tode zahlbar ist; hingegen ein Milva, „welches doch bei ihrem Leben schon ihr Eigenthum „war, ist ein Muchsak, wenn gleich die Bezahlung noch „nicht in ihre Hände gekommen ist ꝛc. Es findet auch „kein Unterschied statt, ob die Zeit der Bezahlung „vor oder nach ihrem Tode erst eingetroffen ist, in jedem „Falle ist das Milva ein Muchsak, der Ehemann erbt „es, und die Morgengabe wird davon erhoben — „Kurz — der Schluß der Sache nach unserm „Urtheil ist folgender. Bei dem Ehemann wird nichts „anders für Roui gehalten, als dasjenige, worauf die „Frau bei ihrem Leben nicht das mindeste Recht ge„habt, so wie das Lösegeld, welches erst nach dem „Tode zahlbar ist, oder auch eine nach dem Tode ihr „zugefallne Erbschaft; dies ist aber nicht bei dem Milva „der Fall, wo die Geldschuld schon bei ihrem Leben „existiret hat. Ist nun die Bezahlungszeit schon vor„her eingetroffen, so ist es gewiß ein Muchsak; „aber auch dann, wenn die Bezahlungszeit erst nach „ihrem Tode eingetreten ist, so heißt das Milva den-

„noch, weil die Schuld schon bei ihrem Leben exi„stirte, ein Muchsak, der Ehemann erbet es, und „die Morgengabe wird davon erhoben."

§. 27. Der Maimonides (Rambam) macht gleichfalls in Betreff des Milva, wie dessen Kommentator Magid Mischneh mit Recht bemerkt, einen Unterschied zwischen dem Ehemanne und dem Erstgebohrnen. Denn in hilcuth Nachaloth Kap. 1. §. 9. bei dem Ehemanne, schreibt er diese Worte:

„Wir haben bereits in hilcuth Ischuth erklärt, daß „er, (der Ehemann) alle Güter seiner Frau, wel„che in ihren Besitz gekommen und sie Gewalt darü„ber gehabt, erbe, sowohl diejenigen, welche sie ihm „eingebracht (Illata), als solche, welche sie ihm nicht „eingebracht hat (Nutzungsgüter)."

In hilcuth Ischuth, worauf der Maimon sich oben beziehet, lautet es Kap. 22. §. 7. wörtlich also:

„Alle Güter, welche der Frau zugehörten, sowohl „die des eisernen Viehes, (eingebrachten Güter) als die „Nutzungsgüter (nichse Milug) genießet der Ehe„mann davon die Früchte, so lange sie lebet, „wenn sie aber stirbt, so erbet er alles."

Wo wird nun hier das Milva gedacht oder ausgeschlossen? Im Gegentheil, die Erbung desselben liegt ja deutlich in den Worten des Maimonides. Denn da doch keiner bestreiten wird noch kann, daß Schuldbriefe und Wechsel eben so gut unter die Güter der Frau begriffen sind, und eben so gut ihr Eigenthum waren, wie jede andere Sache, und wovon der Mann bei ihrem Leben eben so gut die Früchte (die Interessen) genossen hat, wie von jeder andern Sache ihrer Nutzungsgüter; so müssen ja Schuldforderungen

auch im Satze des Maimonides verstanden sein, die der Ehemann erbet. — Wie anders aber klingen dessen Worte im nehmlichen Traktat hilcuth Nachaloth Kap. 3. §. 1. beim Erstgebohrnen! Denn hier schließet der Maimonides den doppelten Theil desselben ausdrücklich und mit dürren Worten, nicht nur vom Roui oder Antwartschaft, sondern auch vom Milva aus. Prof. Tychsen pag. 3. No. 3. machet seine gewöhnliche Hypothese, daß auch bei dem Ehemann das Milva zum Roui gehöre, führet aber zum Gewährsmann den nehmlichen Rambam oder Maimonides, ja so gar die nehmliche Stelle hilcuth Nachaloth Kap. 1. §. 9. an. Wie ist das nun zu verstehen? Beweiset nicht diese Stelle, wie sie oben treu und wörtlich übersetzt stehet, just das Gegentheil? — In pag. 35. bestreitet Tychsen in Hinsicht dessen, den gedachten Magid Mischneh, ersten Kommentator des Maimonides, und zitirt den R. Jomtobh Zahlon in seinen Rechtsfragen Kap. 249. der gesagt haben sollte, der Maimon spreche dem Ehemann das Milva ab. — Wie kann man sich so weit versehen? An diesem nämlichen Orte beweiset der Zahlon nach Hin- und Widerreden, daß der Maimon (und zwar aus eben dem Grunde, den wir oben aufgestellt haben), das Milva dem Ehemann zuerkenne. Er schließet hierauf die dort aufgestellte Disputation mit folgenden Worten:

„Wenn nun gleich der Maimon schreibet, daß er (der „Ehemann) nur solche Güter (seiner Frau) erbe, die „in ihren Besitz gekommen sind, so will er dadurch nur „eine Anwartschaft ausschließen, wenn nämlich ihr „Erblasser erst nach ihrem Ableben mit Tode abgegan„gen (Roui), so daß die Erbschaft gar nicht in ihren „Besitz gekommen ist; hingegen das Milva lieget mit „Recht im Begriff eines in Besitz gekommenes Gutes, „besonders in dem Falle, wenn das Milva

„mit einem Schuldschein begleitet ist; da „doch dieser Schuldschein sich wirklich in „ihrem Besitze befunden hat."

§ 28. Auch der große und berühmte vor etwa fünf Jahrhunderten lebende Mahrambar Baruch in seinen Rechtsfragen Kapitel 135. erkennet dem Ehemanne das Milva schlechtweg:

„Du (der Anfrager) meinest, daß es sich mit dem „Milva bei dem Ehemanne eben so, wie bei dem Erst„gebohrnen verhalte — Nein, just verkehrt; denn „weil der Rabbi Papa saget;

„der Ehemann erhält nicht vom Roui, so wie „vom Muchsak; auch der Erstgebohrne erhält „nicht vom Roui, so wie vom Muchsak."

„Beim Milva aber schweiget er vom Ehemann, „saget blos;

„Auch erhält der Erstgebohrne nicht vom Milva," „so ist es ein hinlänglicher Beweis, daß der Ehemann „das Milva ja erhält; denn der Mann ist (schon „beim Leben seiner Frau) der Erbe und der Käufer „(ihrer Nutzungsgüter) zugleich, und was ihm am „günstigsten ist, muß ihm geleistet werden." (§. 8., „9. und 10.)

In diesem nämlichen Style schreibet auch R. Isaja Achron, oder der sogenannte Rios, der mit dem vorgedachten ungefähr in einer Zeit lebte, im Schilthe Geborim bei dem Alphesi, Theil 3. fol. 210. mit diesen Worten:

„Ich habe schon längst in meinen Schriften durch Be„weise dargethan, daß der Ehemann alle Schuld„forderungen seiner Frau, sie mögen in „Brief- oder Buchschulden bestehen, erbe; „auch den Arbeitslohn ihrer Hände, welchen sie nicht

„ein-

„eingezogen hat. Denn der Ehemann kömmt nicht erst „nach ihrem Tode Besitz von ihren Gütern zu nehmen, „sondern sie gehörten ihm schon bei ihrem Leben zu; „so daß, wenn die Frau beim Leben des Mannes etwas „davon verkauft, dieser es den Käufern entreißen könne."

Vergleichet man nun dieses mit dem, was wir oben im §. 11. gesagt haben, so wird man finden, wie unsere Argumente mit denen der alten Schriftsteller völlig übereinkommen.

§. 29. Noch folgendes kann zu einem Beweise dienen, daß alle Güter der Frau bei ihrem Leben schon (nicht so wie bei einem andern Intestaterben) im Besitze des Mannes stehen, und daß demselben nach ihrem Tode alles, wovon er die Früchte genossen, mithin auch die Schuldforderungen gänzlich anheim fallen. Denn wenn ein anderer Intestaterbe nach dem Tode seines Erblassers, als Erbe sich legitimiret, und den Nachlaß in Besitz nimmt, so muß er ja doch davon alle Schulden des Erblassers, laut Talmud und Schulchan Aruch, bezahlen. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Ehemanne. Die Frau kann wohl gültige Schulden machen, und ist verbunden, dieselben nachher zu berichtigen, wenn sie zu Gelde kömmt, das heißt wenn sie geschieden oder Wittwe wird; allein wenn sie vor ihrem Manne stirbt, so behält er alles in alleinigem Besitz, ohne daß er das mindeste ihrer Schulden davon zu bezahlen brauche, und zwar blos aus dem Grunde, weil die Güter der Frau schon bei ihrem Leben dem Manne, als erstem Käufer (§. 10.) eigenthümlich zugehörten, und daher ihre gemachte Schulden darauf nicht haften können. Ein ähnlicher Vorfall findet sich in der Mischnah Traktat Baba Kama fol. 87., wo es heißt: Hat eine Ehefrau jemanden verwundet, und beschädigt, so ist sie zwar für jetzt,

weil, wie der Kommentator des Talmuds bemerkt, sie während der Ehe nichts eigenthümlich besitzt, indem alle ihre Nutzungsgüter dem Manne für die Früchte und Erbschaft haften,

von dem zu entrichtenden Schadenersatz befreiet; allein es bleibt doch immer eine Schuld, und sie muß es, wenn sie geschieden oder Wittwe wird, und also zu Geld kömmt, bezahlen. So schreibt auch der Maimonides hilcuth Chowel Kap. 4. §. 21., wie auch Schulchan Aruch Choschen hammischpoth Kap. 224. §. 9. Stirbt sie aber vor ihm, so behält er alle ihre Güter, und braucht davon den von Seiten seiner Frau schuldig gebliebenen Schadenersatz nicht zu bezahlen, aus dem Grunde, weil die Güter vom Anfange der Ehe nicht ihr, sondern ihm als Käufer zugehörten.

Wie schön nun gehet wiederum aus der Mischnah selbst, und zwar aus der obgedachten in Baba Kama fol. 87., ein neuer Beweis hervor, daß der Ehemann das Milva seiner Frau gleichfalls erbe. Denn im Gegensatze könnte doch sehr leicht der Fall eintreten, daß der durch eine Ehefrau Beschädigte, auch dann wenn die Frau vor ihrem Manne stürbe, zu seinem Schadenersatz gelange, wenn sich nämlich in dem Nachlaß der Frau (welcher Fall sich doch oft ereignen muß), ein Milva oder Schuldbrief befindet; denn sollte dieses Milva nicht dem Ehemanne, sondern ihren Aszendenten zufallen, so müssen ja dieselben, wie jeder Intestaterbe, außer dem Ehemanne, die Schulden der Erblasserin, mithin auch ihren schuldig verbliebenen Schadenersatz von diesem geerbten Milva berichtigen.

§. 30. Daß die in den vorigen §§. wörtlich angeführten Schriftsteller von allen Milvas ohne Unterschied reden, u. dieselben, sie mögen vor oder nach der Verheirathung entstanden,

von der Frau selbst ausgeliehen, oder während der Ehe durch Erbschaft ihr zugefallen sein, dem Ehemanne zuerkennen, kann doch gewiß keinem Bedenken unterliegen, wenn man die Worte derselben mit Aufmerksamkeit liest, und die Argumentationen derselben, die sich theils auf die dürren Worte des Rabbi Papa selbst, theils auf den Rechtssatz: daß alle Güter einer Frau schon bei ihrem Leben in dem Besitze des Mannes stehen, begründen, in Erwägung nimmt. So schreibt ausdrücklich der R. Chajim Algasi in seinem Kommentar Netiboth Hammischpoth fol. 190. Spalte 4., der es auch mit überflüssigen Beweisen darthut.

§. 31. Selbst die Gegenparthei, welche den Ehemann auch vom Milva ausgeschlossen haben wollte, scheint jedoch ihrer Sache nicht so ganz gewiß zu sein, und die Gegenstelle im Traktat Baba Kama fol. 42. für nicht so hinreichend zu halten, um den dürren Worten in Baba Baßra Widerstand leisten zu können. Denn der Raschba, einer der vornehmsten und eifrigsten Verfechter gedachter Parthei, schließet (wie der Verfasser des Schulchan Aruch in seinem Kommentar Beth Joseph Kap. 90. selbst berichtet), nachdem er viele Rabbinen, die pro, und viele Rabinen, die contra in dieser Sache sprechen, angeführt, mit diesen Worten:

„Der zeitliche Richter kann daher bei vorkommen„den Vorfällen verfahren, wie er es nach seiner „Einsicht für gut fände.“

Dies sind nun die eigenen Worte der Gegenparthei; sollte aber dieses hinreichend sein, den kraftvollen Worten und Beweisen der oberwähnten Schriftsteller das Gleichgewicht zu halten, oder gar zu überwiegen? Mit Recht schließet der Beth Mayer, Kommentar des Schulchan Aruch, fol. 57. Spalte 4., mit folgenden Worten:

„Wenn nun der Gegner selbst die Sache, betreffend

„das Milva, der Einsicht des zeitlichen Richters „willkührlich überläßt, und dieser vermögend sei, „das Milva einer verstorbenen Frau, selbst in dem „Falle, wenn es sich in anderer Händen befindet, „aus deren Besitz zu entreißen und es dem Ehe„manne zu geben; so kann doch unmöglich „das Milva dem Manne entrissen wer„den, wenn er es in seinem Besitze hat.“

Auch das Sepher Ketubah, ein Kommentar auf den Sch. Ar. hilcuth Ketubah fol. 23. Spalte 3 und 4, widerlegt diese Gegenparthei, verwirft ihren aufgestellten Beweis aus der Stelle im Traktat Baba Kama fol. 42. (§. 24.), beweiset aus dieser nämlichen Stelle gerade das Gegentheil, daß nämlich der Ehemann das Milva ja erbe (§. 25), und behauptet zugleich, daß die dürren Worte des Rabbi Papa im Traktat Baba Baßra fol. 125 nichts anders als diesen Satz begründen (§. 19 und 21). Ja er führet noch aus dem Talmud Traktat Baba Mezia fol. 34. B. einen neuen unumstößlichen Beweis an, wie der Even Migasch und dessen Anhang völlig Recht haben, daß der Ehemann das Milva seiner Frau erbe, und stellt noch am Schlusse die Frage auf: ob sich nicht nach allem diesem der Ehemann, wenigstens wenn er sich im Besitze der Schuldobligationen befindet, auf wichtige Autoritäten berufen könne? Der Lechem Rab in seinen Rechtsfragen Kap. 47. fol. 28., wie auch der Bigdeh Kehunnah in dessen Rechtsfragen Kap. 22. fol. 82. bejahen diese Frage schlechtweg, und sagen ausdrücklich, daß kein Rechtslehrer im Stande sei, das Milva aus dem Besitze des Mannes zu reißen.

§. 32. Der Schulchan Aruch, der zwar in Even haeser Kap. 90 §. 1. dem Ehemanne das Milva abspricht, gesteht jedoch ihm ausdrücklich ein solches Milva zu, was die

Frau selbst ausgeliehen hat. Eben so erklärt er an diesem nämlichen Orte, daß ein nach dem Tode der Frau entstandener Zuwachs der Güter oder Schewach (§. 12) gleichfalls ein Muchsak sei, welches dem Manne zukömmt. Bei dem Erstgebohrnen aber erklärt der Sch. Ar. im Choschen hammischpoth Kap. 278. §. 6 und 7. beide, das Milva und das Schewach (Zuwachs) für Roui, wobei der doppelte Theil nicht statt findet. Hingegen bei der Morgengabe, welche auch nur vom Muchsak und nicht vom Roui erhoben werden kann (§. 12. und §. 15. Nr. 2), wirft der Schulchan Aruch Kap. 100. §. 2. das Milva zum Muchsak, das Schewach aber zum Roui. Wie ist nun dies alles zu verstehn? Wenn diese drei Gegenstände, nämlich:

1. der doppelte Theil des Erstgebohrnen am Nachlaß seines Vaters,
2. die Morgengabe einer Frau nach dem Tode ihres Mannes,
3. Die Erbung des Mannes an den Gütern seiner Frau,

laut Talmud und allen Kommentatoren nur beim Muchsak aber nicht beim Roui gelten; warum sollte denn bei dem Erstgebohrnen das Milva nebst dem Schewach zum Roui, bei der Morgengabe das Milva zum Muchsak und das Schewach zum Roui, bei dem Ehemanne aber gerade umgekehrt, das Milva zum Roui und das Schewach zum Muchsak geworfen werden? Wenn die Tosephos selbst (§. 24.) im Traktat Baba Baßra fol. 125. das Schewach für ein größeres Roui als das Milva erklären, aus welchem Grunde, wie sie hinzusetzen, Rabbi Papa bei dem Ehemann nur des Milva aber nicht des Schewach (obschon hierüber auch vorher im Talmud gestritten wurde, s. §. 17.) gedenket, weil man schon von selbst von jenem auf dieses schließen kann, indem das Milva mehr Muchsak als Schewach ist; warum

soll denn bei dem Ehemanne eine verkehrte Theorie herrschen, anders als wie bei dem Erstgebohrnen? Wenn endlich Rabbi, der Verfasser der Mischnah, sammt dessen Gegnern, das Milva und das Schewach analogisch behandeln, und jenes von diesem abhängig machen (ibid.); wie kann man dem Ehemanne das Schewach, ohne auch zugleich das Milva zuerkennen? — Zwar giebt der Schulchan Aruch selbst einen Grund dazu an, warum der Ehemann das Schewach ja erhalten soll, darum nämlich, weil die Güter der Frau gleich in dem Augenblick ihres Sterbens, in den alleinigen Besitz des Mannes kommen, und wie der Lechem Rab. Kap. 48, sich deutlicher ausdrückt, weil er mit keinem andern etwas zu theilen hat, der also nach diesem Moment entsprossene Zuwachs oder Schewach an seinem Eigenthum hervorgegangen ist, dahingegen bei dem Erstgebohrnen (wie der Kommentator Chelkath Mechokek bemerkt) der Nachlaß seines Vaters nicht ihm allein, sondern allen Brüdern zufällt, so daß so lange die Theilung nicht geendigt ist, der Theil des Erstgeburtsrechts nicht im Besitze des Erstgebohrnen gewesen. Allein wenn dies die Ursache sein sollte, so gehet ja eben daraus deutlich und klar hervor, daß der Ehemann im Augenblick des Todes seiner Frau alles Hinterlassene ganz allein besitze, ohne mit jemandem etwas theilen zu brauchen; wie könnte aber dies statt haben, wenn die hinterlassenen Schuldobligationen, die doch ebenfalls zu den Nutzungsgütern gehören, nicht ihm, sondern ihren Aszendenten zufallen sollten, in welchem Falle doch er mit andern zu theilen hätte, und also nicht ein alleiniger Besitzer heißen könnte? Muß sich der Schulchan Aruch nicht selbst widersprechen? Und wenn wirklich ein solcher großer Unterschied, wie der Sch. Aruch selbst angiebt, zwischen dem Ehemanne und dem Erstgebohr-

nen in Hinsicht beiderseitiger Rechte statt finden sollte, wie kann man denn eines von dem andern ableiten? Wie kann man schließen, weil Rabbi Papa das Milva dem Erstgebornen abspricht, daß dies auch bei dem Ehemanne der Fall sein muß.

§. 33. Wir wollen endlich über das Milva noch folgende Fragen vorlegen. Wenn

1. im Traktat Baba Baßra über das Milva nur bei dem Erstgebornen (und zwar aus dem dort selbst angegebenen Grunde, weil der doppelte Theil keine Erbschaft, sondern bloß eine Schenkung heißt), aber nicht bei dem Ehemanne, dessen Recht auf eine wahre Erbschaft sich begründet, gestritten wird (§. 17.); wenn
2. der Rabbi Papa selbst, in Gemäßheit dieses, in seiner festgesetzten Entscheiduug dieses Streites, des Milva auch nur bei dem Erstgebornen gedenket, bei dem Ehemanne aber es wohlbedächtig unterläßt (§. 19. u. 21.); wenn
3. die spätern Rabbinen zwar bei dem Ehemanne, in Betreff des Milva uneinig sind, jedoch die Gegner sich bloß anf eine in einem ganz anderm Traktate befindliche Stelle berufen, welche aber nicht nur das nicht besagt, was sie daraus folgern wollten, sondern sogar das Gegentheil beweiset (§. 24 — 26) wenn
4. diese Gegenparthei selbst die Kraftlosigkeit ihrer Meinung eingesehen, und deshalb die Entscheidung der Einsicht des zeitlichen Richters überlassen haben (§. 31.); wenn
5. der Schulchan Aruch gegen den Talmud ist (vid. Einleit. Ritualg.), sich selbst wiederspricht, und in jedem Fall dem Ehemann im Augenblick des Ablebens

seiner Frau den alleinigen Besitz aller ihrer Güter einräumt (§. 32.); wenn

6. der Ehemann beim Leben seiner Frau schon für den ersten Käufer aller ihrer Nutzungsgüter angesehen wird, so daß dieselben mehr in seinem Besitze als in dem ihrigen gestanden haben (§. 9. 10.); und endlich wenn

7. der Ehemann von allen während der Ehe ihr zugefallenen Gütern ohne Ausnahme Zeit ihres Lebens den Nießbrauch hat, die Güter aber selbst unberührt für ihn nach dem Tode seiner Frau aufbewahrt bleiben müssen (§. 10. 11 und 27.);

so fragen wir, mit welchem Rechte, durch welche Beweismittel kann man einem Ehemanne das Milva, dessen Nutzung er doch gleichfalls genossen hat, entreißen, zumal wenn die Dokumente in seinen Händen und in seinem vollkommenen Besitze sich befinden?

§. 34. Daß Rabbi Papa im Talmud Traktat Baba Baßra fol. 125, dem Erstgebohrnen das Milva nicht so unbedingt, wie der Prof. Tychsen vorzugeben beliebet, abspreche, beweisen folgende Angaben. Wenn das Milva oder die Schuldforderung von einem in den Händen des Vaters befindlichen Unterpfande begleitet ist, so ist dieses Milva, nach Anzeige aller Kommentatoren ohne Ausnahme, ein Muchsak, und der Ehemann erhält davon den doppelten Theil. Dies schreibt der Kommentator Raschbam neben dem Talmud, auf diesen nämlichen Rabbi Papa, mit dürren klaren Worten, wie auch der Kommentator Raschi im Talmud Traktat Baba Mezia fol. 67. Der Schulchan Aruch Choschen hammischpoth Kap. 278. §. 6. drückt sich in Hinsicht dieses mit folgenden Worten aus:

„Der Erstgebohrne erhält nicht den doppelten Theil vom „Milva, sei auch eine Handschrift darüber vorhanden ꝛc.

„Jedoch ist dies nur von einem solchen Milva zu „verstehen, welches von keinem Unterpfand begleitet „ist; ist aber ein Unterpfand dabei, so erhält er ja „den doppelten Theil, indem es alsdann einem Much„sak gleich ist.“

Hierauf kommentiret der neben dem Sch. Ar. gedruckte Sema mit folgenden Worten:

„Weil das Unterpfand in Händen des Vaters sich be„funden, so heißt die ausstehende Forderung selbst, so „gut als wäre sie längst eingegangen und in Händen „des Vaters sich befunden; daher erhält der Erstge„bohrne davon den doppelten Theil.“

Der Prof. Tychsen will zwar betreffend dieses, die Mendelsohnsche Ritualgesetze bestreiten u. behaupten, der Schulchan Aruch spreche nur von einem schon nach der Verfallzeit dem Vater eigenthümlich anheim gefallenen Unterpfand. Allein die obigen Worte des Sch. Ar. und dessen Kommentator beweisen dessen Unrichtigkeit. Hieraus ist also sehr leicht zu folgern, daß es bei dem Ehemanne die nämliche Bewandniß haben muß. Denn was bei dem Erstgebohrnen ein Muchsak ist, muß doch wenigstens auch bei dem Ehemanne, dessen Recht in jeder Rücksicht ausgebreiteter, als das von jenem ist, ein Muchsak sein, wie schon der Kommentator Chelkath Mechokek Kap. 90. §. 1. Lit. 8. und die Ritualg. 4. Hauptst. 11. Abschn. §. 1 bemerket haben.

§. 35. Von einem zur Zeit des Talmuds gebräuchlichen unterpfändlichen Grundstücke, oder sogenannten Mascanta, redet der nämliche Rabbi Papa im Talmud Traktat Baba Mezia fol. 67, wo er dem Erstgebohrnen ausdrücklich ein solches Milva zuerkennet, welches von einem solchen Mascanta begleitet ist. Dieses Mascanta oder unterpfändliches Grundstück wurde auch damals von Seiten

des Debitors dem Kreditor zur Sicherheit der Schuld verpfändet, mit Zugestehnng der Freiheit, statt der Interessen das Grundstück selbst einstweilen bewohnen und benutzen zu dürfen, bis es eingelöset sein wird. Diese Stelle aber des Rabbi Papa lautet wörtlich also:

„Das unterpfändliche Grundstück an dem Orte, wo man „zur Abtretung (zu jeder beliebigen Zeit, durch Abzah„lung der Schuldsumme) anhalten kann, kann der Kre„ditor seine Forderung davon nicht einziehen; auch der „Erstgebohrne (der den doppelten Theil nur vom Much„sak aber nicht vom Roui erhält) erhält nicht den dop„pelten Antheil davon; und das siebente Erlaßjahr „(schemita) findet dabei statt. An einem Orte aber, „wo man (zu jeder beliebigen Zeit) zur Abtretung nicht „anhalten kann, (sondern wie bei uns, gekündigt wer„den müsse), kann der Kreditor seine Forderung davon „einziehen; auch der Erstgeborne erhält seinen „gedoppelten Theil davon (weil es Muchsak ist), „und das siebente Erlaßjahr findet dabei nicht statt."

Wie kann also Rabbi Papa im Traktat Baba Baßra, den doppelten Theil des Erstgebohrnen vom Milva unbedingt ausgeschlossen haben, da doch dieser nämliche Rabbi Papa im Traktat Baba Mezia, dem Erstgebohrnen das Milva ausdrücklich in dem Falle zuerkennet, wenn dabei eine talmudische Hypothek oder Mascanta existiret? — Hierbei müssen wir noch bemerken, wie aus diesem Rabbi Papa in Baba Mezia wiederum ein neuer Beweis hervorleuchte, daß dessen Ausschließung des Milva in Baba Baßra fol. 125., nur den Erstgebohrnen, aber nicht den Ehemann betroffen haben kann. Denn im Gegenfalle wäre nicht zu erklären, warum er in Baba Mezia bei dem Mas-

canta nur des Erstgebohrnen, und nicht auch zugleich des Ehemannes, erwähnet hat?

§. 36 Was unsere in den preußischen Staaten so fest und sicher ein erichteten Hypotheken betrifft. so kann freilich weder im Talmud noch in den spätern Schriftstellern etwas davon anzutreffen sein, indem sie damals noch nicht existirten. Allein wo das Gesetz schweigt, und schweigen muß, muß die Vernunft zu Hülfe kommen, und Vergleichungen darüber anstellen. Man gehe demnach auf die eigentliche Bedeutung des Worts Roui zurück. Tychsen selbst, leitet dieses Wort von dem Stammwort Raah, sehen in der Ferne und Nähe, hinsehen, Aussicht haben ꝛc. ab. Daselbst und noch an mehreren Orten saget er wieder, Roui sei, was ungewiß ist, und von nnvorhergesehenen Zufällen abhängt. Ist es aber an dem, wer könnte sich in den preuß. Staaten ein mehr sicheres, besseres, und von weniger unvorhergesehenen Zufällen abhängendes Muchsak denken, als eine eingetragene Hypothek oder ein Pfandbrief? Eine Hypothek ist in mancher Rücksicht sicherer als baares Geld; denn dieses kann gestohlen oder beraubt werden, und ist also wirklich unvorhergesehenen Zufällen unterworfen; jene hingegen bleibt immer fest und sicher, dergestalt, daß wenn auch die Obligation gestohlen wird, kein Schaden davon entstehn kann, weil die Hypothek im Hypotheken-Buche eingetragen ist, Wenn jemand baares Geld für eine gute Hypothek, oder für einen Pfandbrief hingiebt, sich mit wenigen Interessen begnüget, um nur sein Kapital sicher zuwissen, so siehet und hoffet er auf nichts, weder in die Ferne auch in die Nähe; denn sobald er des Kapitals benöthigt wird, kann er es kündigen, und dann sich von dem Grundstück selbst bezahlt machen. Wenn einer Ehefrau durch eine Erbschaft oder sonst etwas, baares Geld zufällt, so muß dafür, laut Schulchan Aruch Kap. 85. §. 13. und Rituala. 4tes Hauptstück, 9ter Abschn. §. 1, ein nutzungstragendes Gut angeschafft werden, damit der Mann davon den Nießbrauch erhalte, und nach ihrem Tode das Gut selbst ihm erblich zufalle. Im preußischen Staate nun werden in solchem Falle gewöhnlich für das baare Geld

gute Hypotheken oder Pfandbriefe angeschafft, der Mann genießet während der Ehe die Früchte oder Interessen davon; und wie sollte dennoch ihm nach ihrem Tode das blos für ihn angeschaffte Gut, die Hypothek oder die Pfandbriefe, nicht anheim fallen? Muß man nicht vielmehr in den preuß. Staaten alles solches für eine gültige Observanz, u. die allgemein gangbare Dokumente für baares Vermögen ansehen? Selbst die Verfasser der Ritualgesetze, welche im 1sten Hauptstück 4ter Abschn. §. 5. bei dem Erstgebohrnen, oberflächlich und aus eigenem unbedachtsamen Urtheil, hypothekarische Obligationen zum Roni werfen, haben jedoch nachher im 4ten Hauptst. 11ter Abschn. §. 1. bei dem Ehemanne die Wahrheit besser eingesehen, und ausdrücklich Hypotheken zum Muchsak geworfen.— Aber auch die Landesgesetze, haben so gut als ausdrücklich, Hypotheken und Pfandbriefe für ein völlig in Händen habendes Vermögen oder für ein Muchsak erklärt, und zwar dadurch, weil sie dem Pupillenkollegio erlaubten, Pupillengelder dafür wegzugeben, welches doch keinesweges gestattet sein würde, wenn eingetragene Hypotheken und Pfandbriefe für ein etwas ungewisses, für etwas zu erwartendes, kurz für ein Roui zu erachten wären.. Daß der größte Theil des Vermögens im ganzen preuß. Staate blos in solchen Dokumenten bestehe, davon hat man sich leider in jetziger Katastrophe gar zu gut überzeugt. Wer würde aber der Thor sein, all sein gutes baares Geld für solche Sachen wegzugeben, wenn man nicht dieselben für eben so gewiß, für ein eben solches besessenes Gut oder Muchsak hielte? Sollte der Ehemann aber, selbst von solchen, im ganzen Lande gebräuchlichen, und von völliger Sicherheit gehaltenen Dokumenten, ausgeschlossen sein, so könnte sehr leicht und ganz oft der Fall eintreten, daß der Ehemann nicht das mindeste erbe, und also aus einem Universalerben ein Nichterbe hervorgehe! Dieses aber zu verhüten, daß nämlich dem klaren Verlangen der Gesetze nicht so ganz entgegen gehandelt werde, muß dem Richter doch äußerst obliegen.

Zu einem ähnlichen Beispiel, um einzusehen, wie bei

dergleichen Fällen immer auf Landessitten, Zeit und Umstände Rücksicht genommen werden müsse, dient folgendes: Die Morgengabe einer Frau sowohl, als überhaupt alle Schulden, können eigentlich nach dem Talmud, nur von liegenden Gründen, nicht aber von beweglichen Gütern des Erblassers gehoben werden, aus dem Grunde, weil zur Zeit des Talmuds das Vermögen der Juden größtentheils in Grnndstücken bestanden. Demungeachtet aber schreiben der Rabbenu Asser in dessen Kommentar auf den Talmud Traktat Baba Kap. 1., die Arba Turim Choschen hammischpoth Kap. 419., wie auch der Kommentator des Schulchan Aruch Beth Samuel Kap. 100. §. 1. mit diesen Worten:

„In jetziger Zeit aber, wo der ganze Handel „und Wandel in beweglichen Gütern besteht, wer„den dieselben in jedem Betracht den unbeweglichen „Dingen gleich gesetzt, ohne daß man erst dazu „eine Verordnung nöthig habe."

Eben so lautet es bei dieser Materie in den Ritualgesetzen 4tes Hauptst. 16ter Abschn. §. 2. mit diesen Worten:

„und in den folgenden Zeiten, da größten„theils das Vermögen der Juden in be„weglichen Dingen bestanden, sind diese in allem „Betracht den unbeweglichen Dingen gleich gesetzt „worden."

Wenn hier nun, selbst gegen ein ausdrückliches Gesetz des Talmuds, auf Zeit und Umstände, ohne Benöthigung irgend einer vorhergehenden Verordnung, Rücksicht genommen wird; warum denn nicht auch bei dem vorliegenden streitigen Gegenstand? Wenn in dem Lande wo wir leben, der meiste Handel und Wandel in Hypotheken, Pfandbriefen ꝛc. bestehet, wenn nun unser Vermögen größtentheils von solchen Dokumenten zusammengesetzt ist, müssen dieselben nicht, landesgebräuchlich und von Natur schon, ein besessenes Gut, ein Muchsak heißen?

Wenn die Gesetzrabbinen selbst, welche das Milva dem Ehemanne absprechen wollen, dennoch nicht wagen, ernstlich darüber zu entscheiden, sondern es lieber

Digitized by Google

dem zeitigen Richter zur Einsicht überlassen (§. 31.), welchem einsichtsvollen Richter könnte entgehen, daß unsere landesüblichen Hypotheken und Pfandbriefe unser Vermögen ausmachen, und also gewiß kein Noni sein können.

Nachtrag zum ersten Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

17.

In wiefern können Kaufleute gegen ihre wechselmäßige Verbindlichkeiten zum Indult verstattet werden?

(Verordnung vom 24sten November 1807.)

Reskript des Chefs der Justiz, Kanzlers Freiherrn von Schrötter, vom 4ten Sept. 1808. an die Ostpreußische Regierung.

In Beziehung auf das sub Dato den 24sten Junius c. an Euch erlassene Reskript, den in Anregung gebrachten Indult derjenigen Kaufleute betreffend, welche neben den von ihnen ausgestellten trocknen Wechseln, Aktiva, die wegen des Indultedikts vom 24sten Novemb. v. J. nicht sofort realisirt werden können, verpfändet haben, oder die erweislich zur Befriedigung ihrer Wechselgläubiger, keine andere Fonds, als solche Aktiva besitzen und besessen haben, lassen Wir Euch hierdurch benachrichtigen, daß das von der Gesetzkommission zu Berlin erforderte Gutachten eingegangen und immediate eingereicht ist, und Euch Abschrift der hierauf eingegangenen Kabinetsresolution vom 27sten v. M. zufertigen. Nach derselben ist

dem Gutachten der Gesetzkommission gemäß, der Antrag auf einen General- oder Spezialindult der Kaufleute und derjenigen Personen, die in Rechten ihnen gleich geachtet werden, in Ansehung ihrer Wechselschulden zurückgewiesen, so daß es lediglich bei dem wörtlichen Inhalt des Indultedikts vom 24sten November v. J. J. V. sein Bewenden hat. Nächstdem ist bestimmt, daß, wenn der Wechselgläubiger bei Nachsuchung der Exekution aus dem ergangenen Judikat erklärt, daß er das ihm neben dem Wechsel verpfändete Aktivum nicht freigeben wolle, er den Ablauf der Indultzeit zur Realisirung dieses Pfandstücks abwarten müsse, sofern die Vorschriften des Indultedikts die Einziehung desselben verhindern, bevor er die Personalexekution gegen seinen Debitor aus dem Wechseljudikat nachsuchen kann. Dies beziehet sich auf die bekannten gesetzlichen Vorschriften, daß nicht zugleich Personal- und Realexekution vollstreckt werden darf, daher sich denn der Wechselgläubiger, dem neben dem Wechsel ein vorjetzt nicht realisirbares Aktivum verpfändet worden, um so mehr bestimmt erklären muß, ob er das verpfändete Aktivum freigeben und blos die Personalexekution verfolgen, oder ob er diese aussetzen und zuvörderst die Zeit abwarten wolle, da dieses Aktivum eingezogen werden kann. Daß verpfändete Pfandbriefe auch als eingetragene Obligationen, die vorjetzt nicht gekündigt und eingezogen werden können, anzusehen, enthält ebenfalls diese Kabinetsresolution, und Ihr habt Euch daher hiernach überall zu achten und die von Euch ressortirenden Untergerichte, bei welchen Fälle dieser Art vorkommen, darnach anzuweisen. Sind ꝛc. Königsberg den 4ten September 1808.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Spezialbefehl.

Schrötter.

Digitized by Google

ad No. 17.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Aug. 1808. an den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Ich habe mit Eurem Berichte vom 19ten d. Mt das hiebei wieder zurückkommende Gutachten der Gesetzkommission über die Frage:

in wiefern Kaufleute gegen ihre wechselmäßige Verbindlichkeiten zum Indult verstattet werden können?

erhalten. Nach reiflicher Erwägung der in beiden vorgetragenen Gründe, habe ich beschlossen, es in Ansehung dieses Gegenstandes, bei der Kabinetsordre vom 30sten Januar d. J. lediglich zu belassen, und den Kaufleuten, so wie denen, welche ihnen in Rechten gleich geachtet werden, auch in Ansehung der trocknen Wechsel, wenn sie dabei Aktiva verpfändet haben oder dergleichen nur besitzen, die wegen des Generalindults nicht zu realisiren sind, weder den erbetenen General- noch einen Spezialindult zu gestatten, da dieser unter den nothwendigen Modifikationen nur wenigen zu Gute kommen, im Allgemeinen aber dem kaufmännischen Kredit und dem Publikum zum großen Nachtheil gereichen könnte. Ich stimme Euch jedoch darin völlig bei, daß wenn in solchen Fällen, wo bei dem Wechsel ein nicht sogleich realisirbares Aktivum verpfändet ist, der Gläubiger, sich an den letzteren halten zu wollen, erklärt hat, er den Ablauf der Indultzeit abwarten muß, und daß zu solchen Aktivis auch die bei Wechseln verpfändete Pfandbriefe, welche den eingetragenen Obligationen völlig gleich sind, nicht aber sonstige öffentliche Schuldpapiere, gerechnet werden müssen. Diese Bestimmungen bedürfen aber keiner gesetzlichen Festsetzung, sondern nur einer Weisung an die Justizkollegien, um in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Ich trage Euch nun auf, hiernach überall das Erforderliche zu erlassen u. s. w.

Königsberg den 27. August 1808.

Friedrich Wilhelm.